Digitized by Google

~~Inventarium pag. 96. No. 1.~~

4° Bor.

Amtsblatt

103 o

1860

Digitized by Google

Königliches Bergrevier
Oestlich-Halle.

Inv. C. P. 88 Nr. 43.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu

Merseburg.

1860.

Merseburg.
Druck von Carl Jurk.

Digitized by Google

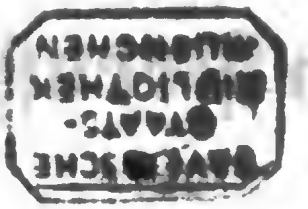

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

1. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 7. Januar 1860.

Das 46. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1859 enthält unter Nr. 1.

Nr. 5159. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 22. December 1859.

Nr. 2. Die Eröffnung der beiden Häuser des Landtags betr.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 46. der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 22. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 12. Januar k. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipzigerstraße Nr. 3.) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipzigerstraße Nr. 55.) am 10. und 11. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 12. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 30. December 1859.

Der Minister des Innern.
Gr. v. Schwerin.

Nr. 3. Die Erhöhung der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird hierdurch bestimmt, daß statt der gegenwärtig bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährten Steuervergütung von zehn Silberpfennigen für das Quart zu 50 Procent Alkohol nach Tralles vom 1. Januar 1860 ab elf Pfennige für das Quart Branntwein von der bezeichneten Stärke in den dazu geeigneten Fällen bewilligt werden sollen. Es bleibt vorbehalten, diesen Satz wieder zu ermäßigen, sobald es nach dem Stande des Brennerei-Gewerbes den bestehenden Grundsätzen entsprechend erscheint.

Berlin, den 30. December 1859.

Der Finanz-Minister.
von Patow.

Digitized by Google

Nr. 4. Die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermines bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. December 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 5. Die Einverleibung der wüsten Zscherpert-Mark in die angrenzenden Gemeindebezirke betr.

Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 9. December c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung der wüsten Zscherpert-Mark, Delitzscher Kreises, in die angrenzenden Gemeindebezirke in der Weise genehmigt worden, daß nach Maßgabe der Separationskarte

1) die Pläne Nr. I. II. IV. und V. dem Gemeindebezirk von Wolteritz,
2) die Pläne Nr. VI. bis incl. X. dem Gemeindebezirk von Löffen,
3) der Plan Nr. III. dem Gemeindebezirk von Kömmlitz

zugelegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 22. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 6. Die aus der allgemeinen Landesstiftung im J. 1858 gewährten Unterstützungen an vaterländische Veteranen betr.

Nach dem uns jetzt zugegangenen Jahresberichte der allgemeinen Landesstiftung als Nationaldank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in Preußen für das Jahr 1858 betrugen die Einnahmen der Stiftung im Jahre 1858 . . . . . 111,143 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf.

Davon sind

1) an lebenslänglich fortlaufenden Unterstützungen zu 1 Thlr., 2 Thlr., 3 Thlr. monatlich . .	27,130	Thlr.	8 Sgr.	3 Pf.,
2) zu einmaligen Unterstützungen	47,990	"	29 "	5 "
3) für verabreichte Naturalien, Beköstigung ꝛc. .	3,594	"	12 "	2 "
zusammen also	78,715	Thlr.	19 Sgr.	10 Pf.

verwendet worden.

Digitized by Google

Der am Schlusse des Jahres 1858 verbliebene disponible Kassen- und Vermögensbestand betrug

163,217 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf.

Wir bringen dies mit der Bitte zur Kenntniß der Bewohner unseres Verwaltungsbezirks, der seegensreichen Stiftung nach Kräften förderlich zu sein.

Merseburg, den 28. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 7. Die Reclamationen der militairpflichtigen Civilärzte wegen Zurückstellung von der Einberufung zum Militairdienst betr.

Bei der letzten Mobilmachung sind Zweifel darüber entstanden, bei welchen Behörden die militairpflichtigen Civilärzte, welche ihre Zurückstellung von der Einberufung zum Militairdienst in Anspruch nehmen, die desfallsigen Gesuche anzubringen haben. Wir finden uns deshalb veranlaßt, die betheiligten Aerzte darauf aufmerksam zu machen, daß die Zurückstellungsgesuche für den Fall einer Mobilmachung der Armee bei dem Landrath des Kreises, in welchem der Reclamant seinen Wohnsitz hat, bis zum 1. August jedes Jahres anzubringen sind. Spätere Gesuche und namentlich solche, welche erst beim Eintritt einer Mobilmachung eingehen, müssen grundsätzlich unberücksichtigt bleiben und können ausnahmsweise nur insoweit berücksichtigt werden, als die Umstände, durch welche die Zurückstellung gerechtfertigt werden soll, erst nach dem vorgedachten Schlußtermin zur Anbringung der Reclamationen hervorgetreten sind.

Magdeburg, den 7. December 1859.

Der commandirende General des 4. Armee-Corps von Schack. | Der Ober-Präsident der Prov. Sachsen. von Witzleben.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 28. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 8. Die dem deutschpatriotischen Vereine für Oesterreich ertheilte Erlaubniß zum Vertriebe der Vereinsloose ꝛc. betr.

Das Königliche Ministerium des Innern hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung dem deutschpatriotischen Vereine für Oesterreich in Wien für die von ihm zum Besten seines Unterstützungsfonds für Invalide, sowie für Wittwen und Waisen der Kaiserlich Königlich Oesterreichschen Armee beabsichtigte Lotterie zur Sammlung von Gewinnstbeiträgen durch die öffentliche Presse und zum Absatz und Vertriebe der Vereinsloose innerhalb des Königreichs Preußen ausnahmsweise die nachgesuchte staatliche Erlaubniß ertheilt.

Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit, dem Absatz und Vertieb der Loose des gedachten Vereins, deren Preis auf 50 Neukreuzer pro Stück festgesetzt ist, sowie der Einsammlung von Gewinnsbeiträgen durch die Presse überall kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Merseburg, den 28. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 9. Empfehlung der poetischen Ge-

Die patriotische Dichterin Fräulein Elfriede von Mühlenfels beabsichtigt „poetische Gedenkbücher für Marienbad und Karlsbad" herauszugeben, deren Reinertrag zur

Digitized by Google

denkbücher von Elfriede v. Mühlenfels.

Gründung von Krankenbetten und zur Bildung von Unterstützungsfonds für kranke hülfsbedürftige Kurgäste in den genannten beiden Badeörtern bestimmt ist.

Der Subscriptionspreis ist für ein elegant gebundenes Exemplar auf 1 Thlr. 15 Sgr., für ein broschirtes auf 1 Thlr. festgesetzt und kann das Buch von jeder Buchhandlung bezogen werden.

Mit Rücksicht auf den wohlthätigen Zweck der Unternehmung empfehlen wir den Ankauf dieses Buches.

Merseburg, den 29. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 10. Die Einziehung Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenscher Kassenanweisungen betr.

Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen werden innerhalb der präclusivischen zwölfmonatlichen Frist vom 1. December d. J. bis zum 30. November des nächsten Jahres die auf Grund der Gesetze vom 11. März 1854 und vom 20. December 1855 für die Verwaltung des Kammerschuldentilgungsfonds in Zehnthalerscheinen ausgegebenen Kassenanweisungen eingezogen und verlieren nach Ablauf der zwölfmonatlichen Frist ihre Gültigkeit. Es haben daher die Inhaber solcher Kassenanweisungen dieselben binnen der gesetzten Frist bei der Fürstlichen Staatshauptkasse in Sondershausen zur Einwechselung einzureichen.

Berlin, den 20. December 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 30. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 11. Niederlegung einer Agentur und Aufgebot der Caution.

Der Kaufmann C. G. Lorbeer in Heldrungen hat als Agent für das Auswanderer-Transportgeschäft des Schiffsmaklers Eduard Ichon in Bremen eine Caution von 300 Thlr. bestellt. Nachdem der ꝛc. Lorbeer diese Agentur niedergelegt und die Concession zurückgegeben hat, soll jene Caution, welche den Auswanderern und der Staatsregierung für alle Nachtheile und Auslagen haftet, die aus einer Ueberschreitung der dem Cautionsbesteller von seinem Vollmachtgeber ertheilten Vollmacht oder aus einer Nichtbefolgung der für seinen bisherigen Geschäftsbetrieb bestehenden gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften erwachsen, zurückgezahlt werden.

In Gemäßheit des §. 14. des Reglements vom 6. September 1853 (Min. Bl. für die innere Verwaltung 1853 S. 201.) bringen wir dies hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Ansprüche an die fragliche Caution binnen einer Frist von 12 Monaten bei uns anzumelden.

Werden innerhalb dieser Frist dergleichen Ansprüche nicht angemeldet, so wird die Rückgabe der Caution an den Kaufmann Lorbeer verfügt werden.

Merseburg, den 31. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 12. Das Waaren-Verzeichniß zu dem vom 1. Jan. 1860 ab gültigen Vereins-Zolltarife.

Mit Bezugnahme auf den §. 14. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das unter den Staaten des Zollvereins vereinbarte amtliche Waaren-Verzeichniß zu dem vom 1. Januar k. J. ab gültigen Vereins-Zolltarife erschienen ist und dasselbe nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Magdeburg, den 30. December 1859.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

Nr. 13. Ausgelooste Obligationen der Stadt Torgau.

Von den planmäßig zu amortisirenden Kriegsschuldscheinen hiesiger Stadt sind pro 1859 folgende Nummern ausgeloost worden:

1) Lit. A. Nr. 7. 149. 153. 243. 250. 257. 265. 383. 410. 427. 496. 526. = 12 Stück à 100 Thlr.
2) Lit. B. Nr. 35a. 46b. 91b. 92a. 134a. 197a. 198a. 202a. = 8 Stück à 50 Thlr.
3) Lit. C. Nr. 3a. 4d. 5a. 7d. 8a. 11c. 17b. 22a. 22c. 33c. 35a. 41d. 44c. 52c. 75c. 89a. 89c. 90c. 94c. 94d. = 20 Stück à 25 Thlr.

Indem wir diese Obligationen hiermit kündigen, fordern wir deren Inhaber auf, die Valuta nebst fälligen Zinsen gegen Rückgabe der Scheine und Coupons am 1. Juli k. J. bei unserer Stadthauptkasse in Empfang zu nehmen, wobei wir bemerken, daß eine Verzinsung nur bis zu dem gedachten Termine stattfindet.

Torgau, den 29. December 1859.

Der Magistrat.

Nr. 14. Patent-Ertheilung.

Dem Commerzienrath A. Borsig zu Berlin ist unter dem 22. December 1859 ein Patent auf einen eisernen Verschluß für Thür- und Fensteröffnungen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Constructionstheile desselben, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 15. Der Kaufmann Louis Böhme in Schkölen ist unter dem 1. November 1859 als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Nr. 16. Der Maurermeister L. E. Peißker in Teuchern ist unter dem 5. November 1859 als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 17. Der Schlossermeister Gottfried Dräße in Laucha ist unter dem 18. November 1859 als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Digitized by Google

Nr. 18. Der Kaufmann A. Gieseler in Eisleben ist unter dem 22. November 1859 als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des bisherigen Agenten, Kaufmann Müller daselbst, bestätigt worden.

Nr. 19. Der Kaufmann Hermann Sommer in Teuchern ist unter dem 23. November 1859 als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Nr. 20. Der Kaufmann Christian Moritz Gutsmuths in Laucha ist unter dem 10. December 1859 als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 21. Der Banquier E. Keferstein zu Merseburg ist unter dem 12. December 1859 als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Nr. 22. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Buhla, in der Diöces Bleicherode, ist der bisherige Predigtamts-Candidat August Hermann Arnold, berufen und bestätigt worden.

Nr. 23. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Arensnesta, in der Diöces Herzberg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector in Schlieben, Carl August Robert Kerl, berufen und bestätigt worden.

Nr. 24. Zu der evangelischen Pfarr-Adjunctur zu Erdeborn mit Lüttchendorf, in der Diöces Eisleben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Hermann Heine berufen und bestätigt worden.

Nr. 25. Zu der erledigten evangelischen Vormittagspredigerstelle an der St. Marien-Magdalenen-Kirche in Naumburg, in der Diöces Naumburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Albert Emil Küstermann berufen und bestätigt worden.

Nr. 26. Die Functionen des Kassenschreibers bei der Administration der Landesschule Pforta sind dem bisherigen interimistischen Kassenschreiber Schneider definitiv übertragen worden.

Nr. 27. Bei dem Gymnasium zu Torgau ist der Schulamts-Candidat Carl Heinrich Theodor Schmelzer als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Nr. 28. Für den 4. Landbezirk im Naumburger Kreise ist der Ortsrichter Werner in Schönburg zum Schiedsmann und der Oekonom Schlegel daselbst zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 29. Der bisherige Schiedsmanns-Stellvertreter, Ortsrichter Pätz in Cossa ist zum Schiedsmann für den 1. Landbezirk des Bitterfelder Kreises und der Gerichtsschöppe Hund in Cossa zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

2. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 14. Januar 1860.

Nr. 30. Arzneitaxe für das Jahr 1860.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betr. Arzneimittel für das Jahr 1860 eine neue Auflage der Arzneitaxe ausarbeiten lassen.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselbe in allen inländischen Buchhandlungen für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Merseburg, den 6. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 31. Den Verkauf von Kiefern-Saamen betr.

In den nachbenannten Königlichen Saamen-Magazinen lagern folgende Quantitäten gut gereinigter Kiefern-Saame von vorzüglicher Keimfähigkeit zum Verkaufe für 15 Silbergroschen pro Zollpfund, auf der Verkaufsstelle

1) in Falkenberg bei Dommitzsch 1000 Pfund,
2) in Rothehaus bei Gräfenhainchen 1000 Pfund,
3) in Annaburg 1000 Pfund,
4) in der Prösaer Pechhütte bei Elsterwerda 500 Pfund.

Kaufliebhaber wollen sich mit ihren betreffenden Anträgen

bei 1. an den Herrn Oberförster von Witzleben in Falkenberg,
bei 2. an den Herrn Oberförster Stubenrauch zu Rothehaus,
bei 3. an den Herrn Oberförster von Biela in Annaburg,
bei 4. an den Herrn Oberförster Paschke zu Elsterwerda

wenden.

Der Einkaufspreis ist postfrei unmittelbar an die Kasse der bezüglichen Darrverwaltung einzuzahlen und wird von letzterer über den Geldempfang Quittung ertheilt.

Merseburg, den 5. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Nr. 32. Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Bier zwischen dem Herzogth. Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 24. September d. J., nach welcher im Herzogthum Nassau durch Gesetz vom 23. Juli d. J. die Bereitung des inländischen Bieres mit einer Steuer belegt und eine Uebergangsabgabe auf das aus dem freien Verkehre anderer Zollvereinsstaaten in das Herzogthum Nassau eingehende Bier von 1 Gulden 20 Kreuzern für die Ohm gelegt worden ist, wird das nachstehende Verzeichniß derjenigen Uebergangsstraßen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auf welchen allein beim Verkehr mit den übrigen Zollvereinsstaaten der Transport des in das Herzogthum eingehenden Bieres stattfinden darf.

Berlin, den 18. December 1859.

Der Finanz-Minister.
von Patow.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Bier zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuerstellen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen im Herzogthum Nassau.	Uebergangssteuerstellen in den übrigen Vereinsstaaten. Staat.	Ort.
1	Von Butzbach nach Brandoberndorf . .	Brandoberndorf	Großhzogth. Hessen.	Butzbach.
2	„ Friedberg über Obermörlen nach Usingen und Wehrheim	Usingen.		Obermörlen
3	„ Frankfurt und Homburg nach Wehrheim	Wehrheim.	do.	Homburg.
4	„ Homburg nach Oberursel.	Oberursel.		
5	„ Rödelheim über Nied nach Höchst	Höchst.		
6	„ Rödelheim über Eschborn nach Königstein	Eschborn.	do.	Rödelheim.
7	„ Frankfurt über Nied nach Höchst	Höchst.	Frankfurt.	Frankfurt.
8	Auf dem Main nach Höchst	Höchst.	Großhzogth. Hessen.	Kelsterbach.
	„ Flörsheim . . .	Flörsheim.		Rüsselsheim
	„ Hochheim	Hochheim.		Kostheim.
				Mainz.
9	Von Mainz und Castel nach Hochheim	Hochheim.	do.	Castel.
10	„ Kostheim nach Hochheim	Hochheim.	do.	Kostheim.
11	„ Mainz, Castel und Kostheim nach Biebrich und Wiesbaden . . .	Biebrich.	do.	Castel.
12	Auf der Taunus-Eisenbahn nach Höchst	Höchst.	Frankfurt.	Frankfurt.
	„ Flörsheim . .	Flörsheim.		
	„ Hochheim . . .	Hochheim.		

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.		Uebergangssteuerstellen im Herzogthum Nassau.	Uebergangssteuerstellen in den übrigen Vereinsstaaten. Staat.	Ort.
	Auf der Taunus-Eisenbahn	nach Biebrich . . .	Biebrich.	Großherzogth. Hessen.	Castel.
		" Wiesbaden . .	Wiesbaden.		
13	Auf dem Rhein	nach Biebrich	Biebrich.	do.	Mainz.
		" Eltville	Eltville.		Castel.
		" Oestrich	Oestrich.		Budenheim.
		" Geisenheim . . .	Geisenheim.		Freiweinheim.
		" Rüdesheim . . .	Rüdesheim.		Bingen.
		" Caub	Caub.	Preußen.	Bacharach.
		" St. Goarshausen	St. Goarshausen.		Oberwesel.
		" Braubach	Braubach.		St. Goar.
		" Oberlahnstein . .	Oberlahnstein		Boppard.
		" Niederlahnstein .	Niederlahnstein		Coblenz.
14	Von Coblenz nach Niederlahnstein . . .		Niederlahnstein		Ehrenbreitstein.
15	" Coblenz nach Ems		Ems.	do	Ehrenbreitstein.
16	" Coblenz nach Montabaur		Neuhäusel.		
17	" Dierdorf nach Herschbach		Marienhausen	do.	Dierdorf.
18	" Altenkirchen nach Herschbach . . .		Wahlrod.	do.	Altenkirchen.
19	" Altenkirchen nach Hachenburg . . .		Hachenburg.		
20	" Siegen nach Dillenburg		Allendorf.	do.	Wiensdorf.
21	" Biedenkopf nach Dillenburg . . .		Eibelshausen.	Großherzogth. Hessen.	Simmersbach
22	" Bischoffen nach Herborn		Offenbach.		Bischoffen.
23	" Wetzlar nach Herborn		Sinn.	Preußen.	Edingen.
24	" Wetzlar nach Weilburg		Weilburg.		Braunfels.

Nr. 33. Aufforderung an versorgungsberechtigte Militairpersonen zur Meldung für den untern Postdienst.

Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche geneigt sind, contractliche Stellen als Landbriefträger, Packetträger oder Briefkastenträger, mit welchen je nach dem Umfange der Leistungen eine Löhnung bis 120 Thlr. jährlich verbunden ist, zu übernehmen, werden aufgefordert, sich schriftlich oder mündlich bei der hiesigen Ober-Postdirection zu melden, um nach befundener Qualification notirt und bei eintretenden Vacanzen berücksichtigt zu werden. Den Meldungen sind die Militairpapiere, welche den Versorgungsanspruch nachweisen, und die Führungs-Atteste beizufügen.

Es wird hierbei bemerkt, daß durch die Uebernahme einer solchen contractlichen Stelle dem etwaigen Streben der Versorgungsberechtigten nach späterer Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamter nichts vergeben wird.

Halle, den 28. December 1859.

Königliche Ober-Postdirection.

Digitized by Google

Nr. 34. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über die der Pfarre zu Weißenschirmbach gehörigen 2 Acker Wiese über dem Dorfe in der Flur Kleinwangen ist fertig und kann innerhalb 2 Monate, von dem 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem unterzeichneten Gericht eingesehen werden.

Nebra, den 10. October 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 35. Hypotheken-Sachen.

Die Tabelle über die der Pfarre zu Zorbau gehörigen, in Stöbnitzer Flur belegenen 20½ Acker Erde Nr. 102. 83. 49. 13. 81. 264. 265., an deren Stelle in der Separation die Pläne Nr. 25. von 11 Morg. 143 QR., Nr. 54. von 15 Morg. getreten sind, ist aufgestellt und kann innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen unzulässig.

Mücheln, den 29. October 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 36. Die bei den Ablösungen zur Anwendung kommenden Durchschnitts-Marktpreise aus den letzten 24 Jahren betr.

Mit Bezug auf die Publicanda vom 23. Juni 1850 (in der außerordentlichen Beilage zum 29. Stücke des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Merseburg) und vom 14. August desselben Jahres (in der außerordentlichen Beilage zum 37. Stücke desselben Amtsblattes) machen wir hierdurch bekannt, daß die Martini-Durchschnitts-Marktpreise im Jahre 1859 betragen haben:

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
1) in der Stadt Halle	2	13	3	2	1	1	1	18	8	1	—	8
2) " " " Sangerhausen	2	11	6	1	28	—	1	10	—	—	28	—
3) " " " Eisleben	2	8	9	1	28	8	1	15	1	—	27	11
4) " " " Hettstedt	2	5	8	1	22	6	1	14	5	1	1	3
5) " " " Torgau	2	12	6	1	29	9	1	14	7	1	2	4
6) " " " Wittenberg	2	7	2	1	27	2	1	17	6	—	26	11
7) " " " Naumburg	2	12	3	2	1	2	1	14	10	—	27	8
8) " " " Zeitz	2	12	4	2	3	9	1	14	1	1	2	1
9) " " " Weißenfels	2	13	11	2	3	1	1	15	9	—	29	3
10) " " " Nordhausen	2	8	9	1	28	9	1	16	3	—	27	8
11) " " " Quedlinburg	2	8	7	2	4	6	1	12	6	—	27	—
Der Durchschnitts-Marktpreis in der Stadt Halle beträgt für die Monate April und November d. J. (zusammengerechnet)	4	23	4	3	27	2	3	4	4	2	10	2
und der Durchschnitts-Marktpreis in der Stadt Merseburg für den Monat November d. J.	2	13	1	2	5	2	1	16	9	—	28	10

Google

Unter Zugrundelegung dieser und der unserer Bekanntmachung vom 22. December 1852 beigefügten Preise aus den Jahren 1833 bis 1852 incl, sowie der in den vorigen Jahren durch uns bekannt gemachten Preise pro Martini 1853, 1854, 1855, 1856, 1857 und 1858 ergiebt sich der bei den Ablösungen nach §. 19. sequ. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 zur Anwendung kommende Durchschnitts-Marktpreis aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, für den Zeitraum von Martini 1859 bis dahin 1860, wie folgt:

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
A. in den 4 Elbkreisen Liebenwerda, Schweinitz, Torgau und Wittenberg:												
a) für die Kreise Liebenwerda und Torgau der Marktpreis der Stadt Torgau . . .	2	12	1	1	25	9	1	13	1	—	28	11
b) für den Kreis Wittenberg der Marktpreis der Stadt Wittenberg	2	13	4	1	22	11	1	14	5	—	29	1
c) für den Kreis Schweinitz, und zwar:												
α) für denjenigen Theil, welcher, wenn man der Jüterbogker Straße über Oehna nach Jessen bis zur Elster und der Letzteren stromabwärts bis zur Kreisgrenze folgt, westlich dieser Linie liegt, einschließlich der Ortschaften Oehna und Jessen und des auf dem linken Elbufer belegenen Dorfes Grabo, der Marktpreis der Stadt Wittenberg (wie vorstehend)	2	13	4	1	22	11	1	14	5	—	29	1
β) für den übrigen Theil des Kreises der Marktpreis der Stadt Torgau (wie vorstehend)	2	12	1	1	25	9	1	13	1	—	28	11
B. in den Kreisen Bitterfeld und Delitzsch:												
a) für den Kreis Bitterfeld, und zwar:												
α) für den Theil rechts der Mulde der Marktpreis der Stadt Wittenberg (wie oben angegeben)	2	13	4	1	22	11	1	14	8	—	29	1
β) für den Theil links der Mulde der Marktpreis der Stadt Halle (conf. ad C. a.)	2	13	10	1	25	11	1	11	2	—	27	—

Digitized by Google

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
b) für den Kreis Delitzsch und zwar:												
α) für den Theil rechts der Mulde der Marktpreis der Stadt Torgau (wie oben)	2	12	1	1	25	9	1	13	1	—	28	11
β) für den Theil links der Mulde der Marktpreis der Stadt Halle (wie vorstehend)	2	13	10	1	25	11	1	11	2	—	27	—
C. im Stadtkreise Halle, im Saal- und Mansfelder Seekreise:												
a) für den Stadtkreis Halle der Marktpreis der Stadt Halle (wie vorstehend)	2	13	10	1	25	11	1	11	2	—	27	—
b) für den Saal- und Mansfelder Seekreis der Durchschnitt des Halleschen Marktpreises in den Monaten April und November	2	9	7	1	23	2	1	9	1	—	27	2
D. im Kreise Sangerhausen und im Mansfelder Gebirgskreise:												
der sich aus den Durchschnitts-Marktpreisen der Städte Sangerhausen, Eisleben, Hettstedt, Halle, Nordhausen und Quedlinburg ergebende Durchschnitt	2	10	10	1	25	8	1	10	4	—	26	10
E. in den Kreisen Querfurt, Eckartsberga und Naumburg, und zwar:												
a) für den Kreis Naumburg der Marktpreis der Stadt Naumburg	2	14	4	1	27	2	1	10	1	—	23	9
b) für den Kreis Eckartsberga und zwar:												
α) für die Ortschaften Lossa, Billroda, Rothenberga, Bernsdorf, Allerstedt, Bibra, Borgau, Braunsroda, Burgheßler, Burgholzhausen, Marienthal, Burkersroda, Kahlwinkel, Crahwinkel, Dietrichsrode, Eckartsberga mit Mallendorf, Frankroda, Gößnitz, Herrengosserstedt, Hohendorf, Kalbitz, Kloster-Häßler, Hirschroda, Millingsdorf, Niederholzhausen, Pleißmar, Saubach, Schimmel, Seena, Steinbach, Steinburg, Tauhardt,												

Digitized by Google

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
Thüsdorf, Tromsdorf, Wallrode und Wischerode, der Marktpreis der Stadt Naumburg (wie vorstehend)	2	14	4	1	27	2	1	10	1	—	23	9
β) für die übrigen Ortschaften der Marktpreis der Stadt Nordhausen	2	11	5	1	26	4	1	12	3	—	25	1
c) für den Kreis Querfurt, und zwar:												
α) für die Ortschaften Eilau, Goseck, Markröhlitz, Dobichau, Pödelist, Zeuchfeld, Freyburg, Schleberode, Gröst, Almsdorf, Leiha, Petistedt, Roßbach, Lunstedt, Nahlendorf, Branderode, Ebersrode, Müncherode, Gleina, Dorndorf, Laucha, Balgstedt, Größnitz, Stedten, Groß-Wilsdorf, Klein-Wilsdorf, Raufendorf, Nißmitz, Plößnitz, Kirchscheidungen, Burgscheidungen, Thalwinkel, Trebsdorf, Golzen, Steigra, Albersrode, Jäbendorf, Schnellrode, Carsdorf und Reinsdorf, der Marktpreis der Stadt Naumburg (wie oben).	2	14	4	1	27	2	1	10	1	—	23	9
β) für die Ortschaften Rothenschirmbach, Groß- und Klein-Osterhausen, Sittichenbach, Schönewerda, Eßmannsdorf, Bottendorf, Roßleben, Wendelstein und Altenrode der Marktpreis der Stadt Nordhausen (wie vorstehend)	2	11	5	1	26	4	1	12	3	—	25	1
γ) für alle übrige Orte des Kreises der Marktpreis der Stadt Halle (wie oben)	2	13	10	1	25	11	1	11	2	—	27	—
F. in den Kreisen Merseburg, Weißenfels und Zeitz, und zwar:												
a) für den Kreis Merseburg der Marktpreis der Stadt Merseburg im Monat November	2	13	1	1	27	3	1	9	11	—	25	10
b) für den Kreis Weißenfels, und zwar:												
α) für den ersten Bezirk, welcher durch eine Linie über die Ortschaften Trebnitz an der Elster, Petewitz, Weißenborn, Romsdorf, Thierbach, Meineweh, Bonau,												

Digitized by Google

	Für den Scheffel											
	Weizen			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
Zschelkau, Lagenitz, Deuben, Wildschütz, Nöblitz, Köttichau, Steingrimma, Dobergast und Werben nach dem Zeitzer Kreise zu begrenzt wird, einschließlich der genannten Ortschaften, der Marktpreis der Stadt Zeitz	2	15	9	1	29	8	1	11	10	—	26	8
β) für den zweiten Bezirk, welcher durch eine über die ad α. zuerst genannten 8 Ortschaften, also von Trebnitz an der Elster bis Zschelkau und von da über Crößuln und Gröbitz gezogene Linie nach dem Naumburger Kreise zu abgegrenzt wird, einschließlich der beiden letzteren und ausschließlich der 8 ersteren Ortschaften der Marktpreis der Stadt Naumburg (wie oben)	2	14	4	1	27	2	1	10	1	—	23	9
γ) für den dritten Bezirk, welcher aus dem Rest des Kreises besteht, der Marktpreis der Stadt Weißenfels	2	14	7	1	28	9	1	10	11	—	24	8
c) für den Kreis Zeitz der Marktpreis der Stadt Zeitz (wie vorstehend)	2	15	9	1	29	8	1	11	10	—	26	8

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die vorstehenden Durchschnittspreise nur mit den in unseren Bekanntmachungen vom 23. Juni 1850 und vom 6. März 1851 festgesetzten Ermäßigungen und resp. Erhöhungen zur Anwendung kommen.

Merseburg, den 31. December 1859.

Königliche General-Commission.

Nr. 37. Die bei der Aufnahme in die Königl. allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten betr.

Die Königlichen Regierungs-Hauptkassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit

Digitized by Google

uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu Ia. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu Ib. wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd

Digitized by Google

beschäftigt sei, zu Id. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heirathe-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad Ia. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns

Digitized by Google

zu unsern Acten nicht die Originalien, sondern stempelfrei beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Acten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichre hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten practischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter practischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. An-

Digitized by Google

träge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungeu zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüben nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. Ia. und b), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu Ia. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Digitized by Google

Nr. 38. Ausgelooste Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

In dem am 9. d. M. zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachſen für das laufende Halbjahr (1. October 1859 bis ult. März 1860) in Gemäßheit des Geſetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine ſind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden.

1) Litera A. à 1000 Thlr., 25 Stück, nämlich:

Nr. 130. 544. 708. 725. 1419. 1552. 2281. 2686. 2736. 2889. 2978. 2985. 3148. 3631. 4067. 4244. 4520. 4596. 4804. 4952. 5025. 5175. 5819. 6153. 6538.;

2) Litera B. à 500 Thlr., 7 Stück, nämlich:

Nr. 224. 528. 550. 816. 958. 1045. 1542.;

3) Litera C. à 100 Thlr, 32 Stück, nämlich:

Nr. 50. 528. 774. 789. 936. 943. 1599. 2258. 2292. 2436. 2502. 2572. 2786. 2978. 2985. 3118. 3451. 3485. 4019. 4728. 4900. 5064. 6679. 6800. 7238. 7350. 7860. 7923. 8121. 8174. 8195. 8312.;

4) Litera D. à 25 Thlr., 27 Stück, nämlich:

Nr. 965. 2118. 2173. 2224. 2985. 3200. 3312. 3427. 3558. 3621. 4508. 5036. 5201. 5515. 5584. 5594. 5644. 5896. 5945. 6105. 6162. 6499. 6513. 6876. 7034. 7068. 7254.;

5) Litera E. à 10 Thlr., 927 Stück, nämlich:

Nr. 421—430. 591—594. 596—600. 631—640. 761—780. 1031—1040. 1111—1120. 1161—1165. 1167—1170. 1311—1320. 1391—1400. 1851. bis 1860. 2022—2030. 2051—2060. 2081—2087. 2089. 2090. 2191. 2193—2200. 2431—2440. 2551—2560. 2691—2700. 3051—3053. 3321. 3322. 3324—3337. 3339. 3340. 3461—3470. 3501—3507. 3509. 3510. 3551—3560. 3571—3590. 3661—3670. 3681—3690. 3712—3720. 3771. bis 3780. 3951—3960. 4021—4027. 4029. 4030. 4041—4050. 4331. bis 4340. 4521—4530. 4901—4910. 4931. 4933—4936. 4939. 4940. 5031. bis 5040. 5061—5070. 5111—5120. 5181—5189. 5541—5550. 5811. bis 5816. 5818—5820. 6021—6030. 6061—6070. 6091—6100. 6221—6225. 6227—6230. 6461—6470. 6581—6590. 6731—6740. 6881—6890. 7121. bis 7130. 7241—7250. 7461—7470. 7861—7870. 8521—8530. 8551. bis 8560. 8601—8610. 8751—8760. 8791—8800. 8811—8820. 8851—8860. 8981—8990. 9071—9080. 9421—9430. 9961—9970. 10060. 10081. bis 10090. 10231—10240. 10311—10320. 10401—10410. 10501—10510. 10521—10530. 10591—10610. 10631—10640. 10661—10670. 10751. bis 10760. 10801—10820. 10841—10860. 10931—10940. 10971—10980. 10991—11000. 11021—11030. 11061—11070. 11081—11100. 11111. bis 11120. 11131—11140. 11161—11190. 11201—11210. 11261. bis 11266. 11268—11270.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 19. März 1860 ab durch die Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurückliefrung der ausgelooſten Rentenbriefe in

Digitized by Google

coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. .... Nr. ..... à .... Thlr. Capital.

&c. &c.

mit zusammen

(buchstäblich) ..... Thalern,

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den .. ten ..... 18 ..

N. N.

Mit dem 31. März 1860 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit dieser die dazu gehörigen Zinscoupons Serie II. Nr. 4. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1860 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 10. November 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 39. Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

In dem am 9. d. M. zur Auslooſung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1860 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooſt worden:

1) von Lit. A. à 3½ % zu 500 Thlr. Nr. 289. 307. 519. 582. 680.;
2) von Lit. B. à 4 %, a) zu 500 Thlr. Nr. 28. 55. 356. 627. 719. 1991. 2513. 3581., b) zu 200 Thlr. Nr. 944., c) zu 100 Thlr. Nr. 805. 1844. 2096. 2319. 2656. 3007. 4109. 4183., d) zu 50 Thlr. Nr. 2741. 2904. 3393., e) zu 25 Thlr. Nr. 1801. 2797.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1860 erfolgt vom 1. Juli 1860 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Zurückliefeerung der ausgelooſten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande oder
b) durch die Königliche Kreiskasse in Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an

Digitized by Google

dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von den Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 30. Juni 1860 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Serie IV. Nr. 3. und 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1860 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooosungsterminen:

a) vom 1. Juli 1854, die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2211. à 5 Thlr.;
b) vom 1. Januar 1855, die 3½ % Schuldverschreibungen Nr. 450. zu 10 Thlr. und Nr. 468. zu 5 Thlr.,
die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2920. zu 10 Thlr.;
c) vom 1. Juli 1857, die 3½ % Schuldverschreibung Nr. 467. zu 25 Thlr.;
d) vom 1. Januar 1859, die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2471. zu 25 Thlr.;
e) vom 1. Juli 1859, die 3½ % Schuldverschreibungen Nr. 565. und 573. zu 500 Thlr.,
die 4 % Schuldverschreibungen Nr. 297. 1370. und 2519. zu 500 Thlr., Nr. 1831. und 2853. zu 100 Thlr., Nr. 2915. zu 25 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 10. November 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personal-Chronik.

Die Wahl des Senators Kuhnert in Dommitzsch zum stellvertretenden Deichhauptmann des Dommitzscher Elbdeichverbandes wird hiermit bestätigt. Nr. 40.

Die Wahl des Rittergutspächters, Amtmann Lücke in Kloster-Güldenstern zum stellvertretenden Deichhauptmann des Mühlberger Elbdeichverbandes wird hiermit bestätigt. Nr. 41.

Der Oekonom und Gastwirth Gottlob Kunze in Schweinitz ist unter dem 16. September v. J. als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden. Nr. 42.

Digitized by Google

Nr. 43. Der Kaufmann C. H. Gottschalg in Schlölen ist unter dem 13. October v. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt bestätigt worden.

Nr. 44. Der Inspections-Beamte Theodor Lange in Halle ist unter dem 13. December v. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt bestätigt worden.

Nr. 45. Der Expedient Gustav Adolph Homberg zu Merseburg ist unter dem 15. December v. J. als Agent der Leipziger Brand-Versicherungsbank für Deutschland bestätigt worden.

Nr. 46. Der Thierarzt Friedrich Herbst in Landsberg ist unter dem 24. December v. J. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 47. Die Cantor- und Organistenstelle zu Ortrand, Ephorie Elsterwerda, Privat-Patronats, ist durch das Ableben des Cantor emeritus erledigt.

Nr. 48. Die Schul- und Küsterstelle in Erdeborn, Ephorie Eisleben, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 49. Die erste Knabenlehrerstelle an der Stadtschule zu Mücheln, Ephorie Freyburg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 50. Die Schul- und Küsterstelle in Bülzig, Ephorie Zahna, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 51. Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Trebs ist die Forstaufseherstelle des Unterforsts Neuerstadt-Linda in der Oberförsterei Glücksburg vom 1. Januar d. J. ab definitiv übertragen worden.

Nr. 52. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Gangloffsömmern mit Schilfa, in der Diöces Weißensee, ist der bisherige Predigtamts-Candidat August Wilhelm Thienemann berufen und bestätigt worden.

Nr. 53. Preußische Renten-Versich.-Anst. zu Berlin.

Herrn H. A. Hartmann in Alsleben habe ich auf seinen Wunsch von den Geschäften eines Special-Agenten der Preußischen Renten-Versicherungsanstalt in Berlin entbunden und ersuche ich die geehrten Interessenten der Anstalt in dortiger Gegend die

den 2. Januar 1860

fälligen Coupons entweder an mich einzusenden oder bei Herrn Traug. Nägler in Cönnern zur Einlösung zu präsentiren.

Halle, den 26. December 1859. Barnitson,
Haupt-Agent der Preuß. Renten-Versicherungsanstalt.

Nr. 54. Amtsblatt-Register pro 1859.

Das Register zum Regierungs-Amtsblatte pro 1859 wird mit dem 3. Stücke an die Königlichen Postanstalten zum Debit versendet werden können. Der Preis beträgt pro Exemplar 5 Sgr.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

3. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 21. Januar 1860.

Nr. 55. Das Verbot der Londoner Zeitschrift „Hermann".

Nachdem bezüglich mehrerer Nummern der in London unter dem Titel:

„Hermann, Deutsches Wochenblatt aus London",

herausgegebenen Zeitschrift gemäß §. 50. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 ein rechtskräftiges, auf Vernichtung lautendes gerichtliches Erkenntniß ergangen ist, wird auf Grund des §. 52. desselben Gesetzes die fernere Verbreitung des erwähnten Blattes im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53. a. a. O. verordneten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 14. Januar 1860.

Der Minister des Innern.
Gr. v. Schwerin.

Nr. 56. Den Vorsitz bei der Provinzial-Hülfskasse in Magdeburg.

In Gemäßheit des §. 29. des Statuts der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Jahr 1860

der Herr Commerzienrath Kricheldorff hierselbst zum Vorsitzenden der Direction gedachter Hülfskasse und

der Herr Regierungsrath Deetz hierselbst zum Stellvertreter desselben

wieder gewählt worden sind.

Magdeburg, den 9. Januar 1860.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Witzleben.

Nr. 57. Die Erhebung der Insinuationsgebühr bei Ertheilung von Pässen betr.

Nach §. 27. der General-Instruction für die Verwaltung der Paßpolizei soll außer den darin bezeichneten Paßausfertigungsgebühren von resp. 20 Sgr., 10 Sgr. und 2½ Sgr. von dem Paßnehmer, wenn derselbe nicht zu den unvermögenden Personen gehört, noch 2½ Sgr. Insinuationsgebühr für jeden Paß erlegt werden, sofern ihm der Paß außerhalb des Lokals der Polizeibehörde durch einen ihrer Beamten eingehändigt wird; die Gebühr soll aber wegfallen, wenn der Paßextrahent den Paß persönlich von der Polizeibehörde in Empfang nimmt.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei den mit der Ertheilung von Pässen betrauten Behörden wird hierdurch im höheren Auftrage von uns bestimmt, daß fortan die Insinuationsgebühr in allen Fällen, wo ihre Einziehung nach §. 27.

Digitized by Google

der General-Paßinstruction zulässig ist, zur Erhebung kommen soll und die Erträge zugleich mit den Ausfertigungsgebühren zur Staatskasse abzuführen sind, soweit diese Gebühren zu letzterer fließen. Die Ueberlassung der Gebühr an die insinuirenden Beamten hört somit da, wo sie seither stattgefunden, für die Folge auf.

Merseburg, den 10. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 58. Den Verkauf des Amtshauses in Schweinitz nebst Zubehör betr.

Höherer Anordnung zufolge sollen nachstehende Realitäten, nämlich:

1) das Amtshaus zu Schweinitz nebst Hofraum, kleinem Garten und sonstigem Zubehör von 1 Morgen 15½ QRuthen und

2) der dabei belegene Amtsgarten und die Hälterwiese von 5 Morgen 19 QRuthen,

zur käuflichen Uebereignung vom 1. April d. J. ab öffentlich ausgeboten werden.

Hierzu haben wir auf

Donnerstag den 1. März 1860

Termin im Amtshause zu Schweinitz anberaumt, welcher Vormittags 10 Uhr beginnt und Nachmittags 1 Uhr geschlossen wird.

Die Veräußerungs-Bedingungen, der Veräußerungsplan, die Karte nebst Vermessungs-Register und die Regeln der Licitation liegen zur Einsicht in dem Geschäftslokale der Königlichen Domainen-Receptur zu Schweinitz bereit.

Die Ausbietung geschieht zunächst ad 1. in einer Parzelle und ad 2. in elf Parzellen, dann aber sämmtliche Realitäten ad 1. und 2. zusammen als Ein Kaufobject.

Merseburg, den 9. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 59. Die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst betr.

Die von der unterzeichneten Commission in Gemäßheit des §. 28. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 alljährlich abzuhaltenden zwei Prüfungen der sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienst Meldenden, werden im laufenden Jahre und zwar die erste

am 26. März

und die zweite

am 24. September

im Sessionssaale der Abtheilung des Innern hiesiger Königlichen Regierung stattfinden und jedesmal früh um 8 Uhr ihren Anfang nehmen.

Es werden daher alle diejenigen jungen Männer, welche in diesem Jahre ihr 20. Lebensjahr vollenden und die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes zu erwerben wünschen, hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen schriftlichen Gesuche mit nachstehenden Attesten, als:

1) dem Geburtsscheine,
2) einem Zeugnisse über die in einer öffentlichen Lehranstalt oder durch Privatunterricht erlangte allgemeine Bildung,
3) einem amtlichen Atteste über die zeitherige Führung,
4) der schriftlichen Einwilligung des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Militairdienst,

Digitized by Google

5) einem Atteste des Hausarztes oder des betreffenden Kreisphysikus über den Gesundheitszustand und
6) einer mit dem Signalement versehenen Bescheinigung des Königlichen Landraths des heimathlichen Kreises, daß sie demselben die Absicht, sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zu melden, angezeigt haben,

unter der Adresse des Unterzeichneten portofrei und spätestens bis zum ersten Februar dieses Jahres bei Vermeidung der Präclusion einzureichen.

Im Uebrigen wird noch ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß nach §. 132. Nr. 2. l. c. der Zweck der vorzunehmenden Prüfungen dahin geht, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines im zweiten Semester des ersten Jahrescursus stehenden Schülers der 2. Klasse eines Gymnasiums oder der 1. Klasse einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschule befähigen würde.

Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist durch schriftliche Klausurarbeiten nachzuweisen.

Merseburg, den 16. Januar 1860.

Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.
Für dieselbe:
der Reg. u. Mil. Dep. Rath v. Breitenbauch.

Nr. 60. Die Aufhebung der Salinen-Verwaltung zu Kösen betr.

Nachdem der Betrieb der Saline Kösen im Laufe des vorigen Jahres eingestellt, ist auch die mit der Administration dieser Saline unter dem Namen „Königliche Salinen-Verwaltung“ beauftragt gewesene Behörde mit Schluß gedachten Jahres aufgelöst und wird die schließliche Abwickelung der bei genannter Behörde annoch rückständig gebliebenen Geschäfte durch den damit beauftragten Geheimen Bergrath Herrn Backs zu Kösen bewirkt werden, an welchen sich daher das betheiligte Publikum in bezüglichen Fällen von jetzt ab zu wenden hat.

Halle, den 8. Januar 1860.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 61. Die fernere Gültigkeit der Zinsregulative bei der Prov. Hülfskasse von Sachsen betr.

Auf Grund der Bestimmungen der §§. 4. und 9. des Statuts, sowie des §. 14. des Geschäfts-Reglements der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Beschluß der unterzeichneten Direction:

die im 12. Stück des Merseburger Regierungs-Amtsblatts de 1857 publicirten Regulative über die Verzinsung der bei der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen einzuschießenden Gelder, sowie über den Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne nebst den davon abhängigen Zahlungs-Modalitäten vom 4. März 1857, auch für das Jahr 1860 als gültig beizubehalten,

von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen genehmigt worden ist.

Magdeburg, den 13 Januar 1860.

Direction der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen.

Digitized by Google

Nr. 62. Die Ueberweisung des Gemeindebezirks Hintersteinweg an den Prov. Städte-Feuer-Societäts-Verband betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zu Folge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 12. Februar v. J. mit der Stadtgemeinde Eilenburg vereinigte Gemeindebezirk Hintersteinweg, mit Ausnahme der Rittergüter zu Berg vor Eilenburg mit Eilenfeld und Zubehör, vom 1. Januar d. J. ab aus dem Verbande der diesseitigen Feuer-Societät entlassen und dem Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Verbande überwiesen worden ist.

Schloß Bedra, den 9. Januar 1860.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen
v. Helldorff.

Personal-Chronik.

Nr. 63. Dem Fabrikdirector Hübner in Bitterfeld ist die silberne Medaille für gewerbliche Leistungen verliehen worden.

Nr. 64. Der seitherige Civil-Supernumerar Carl Gustav Stein ist zum Kreissecretair ernannt worden.

Nr. 65. Der Tuchhändler Hoffmann in Schkölen ist unter dem 11. November v. J. als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" in Cöln bestätigt worden.

Nr. 66. Der Zimmermeister Louis Morgenstern in Schilda ist unter dem 12. November v. J. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 67. Der Kaufmann Hermann Walther in Großosterhausen ist unter dem 5. December v. J. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 68. Der Zimmermeister H. W. Güntzel in Artern ist unter dem 3. Januar d. J. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 69. Die zweite Lehrerstelle an der Vorstadtschule zu Delitzsch, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 70. Die zweite Lehrerstelle an der dritten Abtheilung der Bürgerschule zu Zeitz, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 71. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Groß-Beuster, in der Diöces Seehausen i./A., ist der bisherige Pastor in Cossebue, August Himburg, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Cossebue, in der Diöces Seehausen a./A. ist Privat-Patronats.

Nr. 72. Amtsblatt-Register pro 1859.

Das **Register zum Regierungs-Amtsblatte** pro 1859 ist nunmehr erschienen und werden Bestellungen darauf von den Königlichen Postanstalten, zur sofortigen Effectuirung, entgegen genommen.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

4. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 28. Januar 1860.

Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 73.

Nr. 5160. Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kaiserau an der Lippestraße über Frielingsdorf und Dohrgaul nach Niedergaul an der Lindlar-Wipperfürther Bezirksstraße im Regierungsbezirk Cöln.

Nr. 5161. Statut des Neukersdorfer Deichverbandes. Vom 12. December 1859.

Nr. 5162. Statut der Genossenschaft der Wiesenbesitzer des Essenberger Bruchs in den Gemeinen Asberg (Moers), Homberg und Hochemmerich, Kreis Moers im Regierungsbezirk Düsseldorf. Vom 12. December 1859.

Nr. 5163. Allerhöchster Erlaß vom 12. December 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Gemeindestraße von Halst an der Siegstraße bei Eitorf im Siegkreise, Regierungsbezirk Cöln, durch das Ottersbacher Thal nach Schönenberg an der Broelstraße.

Reglement,

Nr. 74. Reclamationen in Militair-Angelegenheiten

betreffend das Verfahren bei Anbringung und Begründung der Reclamationen in Militair-Angelegenheiten.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Anbringung und Begründung der Reclamationen in Militair-Angelegenheiten wird auf Grund des §. 55. Nr. 3. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 für die Provinz Sachsen hiermit Folgendes bestimmt.

§. 1.

Die Gesuche um Zurückstellung vom Militairdienst wegen der häuslichen Verhältnisse der Militairpflichtigen (§. 56. der Ersatz-Instruction) sind in der Regel einige Zeit vor dem Beginn des Kreis-Ersatzgeschäfts von den Militairpflichtigen oder deren Angehörigen bei den mit Führung der Stammrollen in Militair-Ersatz-Angelegenheiten beauftragten Behörden unter Beifügung der erforderlichen Beweismittel anzubringen.

Digitized by Google

§. 2.

Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben aber auch ihrerseits

1) die Gestellungspflichtigen bei der Vorladung zum Musterungs-Termin (§. 44. Nr. 1. der Ersatz-Instruction) unter Hinweisung auf die Bestimmungen in den §§. 56. und 96. der Ersatz-Instruction zur rechtzeitigen Anbringung ihrer etwanigen Zurückstellungsgesuche aufzufordern;
2) außerdem die häuslichen Verhältnisse der einzelnen Gestellungspflichtigen selbst gewissenhaft und sorgfältig zu prüfen und erforderlichen Falles die rechtzeitige Anbringung der Reclamationen, namentlich in den §. 56. Nr. 1. unter a. und b. bezeichneten Fällen von Amtswegen zu veranlassen, sowie endlich
3) die Nachweisungen der thatsächlichen Verhältnisse, auf welche die Gesuche um Zurückstellung vom Militairdienst gegründet werden, aufzustellen.

§. 3.

Schema A.

Die Reclamations-Nachweisungen werden nach dem anliegenden Schema A. aufgestellt und von den im §. 2. genannten Behörden in der Regel 14 Tage vor dem Musterungs-Termine unmittelbar an den Landrath des Kreises mit den zugehörigen Belägen eingereicht.

In diesen Nachweisungen muß unter den betreffenden Rubriken angegeben werden:

1) bei den Geschwistern eines Pflichtigen: ob dieselben bei den Eltern wohnen; ob sie im Orte oder auswärts verheirathet sind; wie viel Kinder sie haben und wie ihre Erwerbs- und Vermögens-Verhältnisse beschaffen sind;
2) bei dem Grundbesitz der Umfang, der Werth, die Benutzungsart, der Betrag der davon zu entrichtenden Steuern und der darauf ruhenden Schulden, und der Viehstand.

§. 4.

Der Landrath prüft die Vollständigkeit und Genauigkeit der Angaben in den bei ihm eingehenden Nachweisungen über die Familien- und Vermögensverhältnisse der Reclamanten, sowie überhaupt alle diejenigen Umstände, auf welche der Zurückstellungs-Antrag gegründet wird; sorgt für die Ergänzung fehlender oder ungenügender Angaben und führt im Musterungs-Termine die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission herbei.

§. 5.

Zurückstellungsgesuche, die von Militairpflichtigen oder deren Angehörigen erst im Musterungs-Termine selbst angebracht werden, sind von der Kreis-Ersatz-Commission unter Zuziehung der im Termin gegenwärtigen Ortsbehörden (§. 43. Nr. 5. der Ersatz-Instruction) sogleich zu erörtern und zu prüfen. Können die Reclamationsgründe nicht vor Beendigung des Geschäfts der Kreis-Ersatz-Commission vollständig klar gestellt werden, so ist es dann Sache des Landraths, die Reclamation zur Entscheidung der Departements-Ersatz-Commission bis zu deren Zusammentritt gehörig vorzubereiten.

§. 6.

Wird der Anspruch auf Zurückstellung eines Militairpflichtigen vom Dienst auf den Gesundheitszustand seiner Eltern oder Geschwister gegründet, so müssen diese Ver-

Digitized by Google

sonen nach der Vorschrift ad 7. im §. 56. der Ersatz-Instruction in dem Termine persönlich vorgestellt werden, widrigenfalls der erhobene Einwand gegen die Einstellung in der Regel unberücksichtigt bleiben muß. Ist die Unmöglichkeit des Erscheinens der ebengenannten Angehörigen des Reclamaten im Termine nachgewiesen, so bleibt es der Beurtheilung der Ersatz-Behörden überlassen, welche Beweismittel sie über den Zustand dieser Angehörigen erfordern und beziehungsweise zur Begründung der Reclamation für ausreichend erachten wollen.

§. 7.

Die Recursgesuche gegen die abweisenden Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Commission (§. 96. Nr. 5. der Ersatz-Instruction), sowie diejenigen Reclamationsanträge, zu denen die Veranlassung erst nach beendigtem Kreis-Ersatzgeschäft eingetreten ist (§. 96. Nr. 6. der Ersatz-Instruction) sind von den Militairpflichtigen oder deren Angehörigen mindestens 14 Tage vor dem Beginn des Departements-Ersatzgeschäfts bei dem Landrath des Kreises anzubringen. Wird der Recurs gegen die ablehnende Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission nicht rechtzeitig erhoben, so hat es bei dieser Entscheidung sein Bewenden.

§. 8.

Die Militairpflichtigen oder deren Angehörige, welche sich bei der abweisenden Entscheidung der Departements-Ersatz-Commission nicht beruhigen wollen, haben ihre Vorstellung gegen diese Entscheidung an den Ober-Präsidenten zu richten (§. 96. Nr. 7. der Ersatz-Instruction).

§. 9.

Solche Gesuche um Zurückstellung eines Militairpflichtigen, welche auf die im §. 57. der Ersatz-Instruction angegebenen Gründe (Ausbildung in gewerblichen Geschäften u. s. w.) gestützt werden, sind mit den erforderlichen Ausweisen ebenfalls bei dem Landrath des Kreises und zwar wo möglich 14 Tage vor dem Beginn des Kreis-Ersatzgeschäfts anzubringen.

§. 10.

Die Zurückstellung der Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie resp. der katholischen Priesteramts-Candidaten erfolgt in dem durch die Bestimmungen der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges vom 9. December 1858 geordneten Verfahren.

§. 11.

Anträge auf Entlassung von Soldaten vor beendigter Dienstzeit nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 180. der Ersatz-Instruction sind unter Benutzung des anliegenden Schemas B. bei dem Landrath des Kreises einzureichen, welcher die Familien- und Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, sowie ganz besonders die nach der Aushebung des Reclamaten in den Verhältnissen eingetretenen Veränderungen genau prüft und die Anträge, insofern sie nicht unbegründet befunden werden, mit den erforderlichen Ausweisen und mit seinem Gutachten versehen durch die Regierung an den Ober-Präsidenten gelangen läßt.

Schema B.

§. 12.

Die Regierung unterwirft die Entlassungs-Anträge vor der weiteren Beförderung

Digitized by Google

der sorgfältigsten Prüfung, veranlaßt nach Befinden den Landrath zur nochmaligen Erwägung resp. Vervollständigung und bessern Begründung, oder überreicht dieselben mit ihrem motivirten Gutachten dem Ober-Präsidenten.

§. 13.

Entlassungsgesuche, welche bei dem Ober-Präsidenten unmittelbar eingereicht werden, gehen Behufs der Erörterung an den Landrath des Kreises zurück, der dieselben alsdann ebenso behandelt, wie die bei ihm angebrachten (§. 11.). Sind die an den Ober-Präsidenten eingereichten Gesuche vom Landrath bereits zurückgewiesen, so haben die Bittsteller denselben die abweisenden Bescheide beizufügen.

Magdeburg, den 21. Januar 1860.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Witzleben.

Kreis:

An

auf Zurückstellung des N. N. zu N. vom

Nummer.	Des Militairpflichtigen					Ob derselbe verheirathet ist; Zahl und Alter seiner Kinder.	Ob und mit welchen Grundstücken derselbe ansässig ist.	Anzahl, Alter, Beschäftigung, Unterstützungsfähigkeit und sonstige Verhältnisse seiner Geschwister.
	Vor- und Zuname.	Geburtsort.	Aufenthaltsort.	Stand oder Gewerbe.	Geburtsjahr.			

Kreis:

An

auf Entlassung des im N. N. Regiment dienenden

Nummer.	Des Reclamaten			Truppentheil, bei welchem derselbe dient.	Angabe der Dienstzeit.	Ob derselbe verheirathet ist; Zahl und Alter seiner Kinder.	Ob und mit welchen Grundstücken derselbe ansässig ist.	Anzahl, Alter, Beschäftigung, Unterstützungsfähigkeit und sonstige Verhältnisse seiner Geschwister.
	Vor- und Zuname.	Wohnort (vor der Einstellung).	Geburtsjahr.					

Digitized by Google

Schema A.

t r a g

Militairdienst wegen häuslicher Verhältnisse.

Alter und Gesundheitsumstände der Eltern; Stand oder Gewerbe des Vaters.	Besitzthum derselben, mit Angabe des Werths und der darauf ruhenden Schulden. Steuer-Verhältnisse. Umfang des Gewerbebetriebes. Capital-Vermögen.	Angabe der Umstände, durch welche die Zurückstellung bedingt werden soll.	Gutachten der Ortsbehörde.	Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission, mit kurzer Angabe der Gründe.

Schema B.

t r a g

N. N. aus N. wegen häuslicher Verhältnisse.

Alter und Gesundheitsumstände der Eltern; Stand oder Gewerbe des Vaters.	Besitzthum derselben, mit Angabe des Werths und der vorhandenen Schulden. Steuerverhältnisse. Umfang des Gewerbebetriebs. Capital-Vermögen.	Angabe der seit der Einstellung des Reclamaten vorgekommenen Veränderungen, wodurch die Entlassung bedingt werden soll.	Gutachten der Ortsbehörde.	Motivirtes Gutachten des Landraths.

Digitized by Google

Nr. 75. Die Einverleibung mehrer Grundstücke in den Gemeindebezirk von Beckwitz betr.

Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 5. Januar c ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung der im Torgauer Kreise belegenen Mark Benken, Beckwitzer Antheils, der Mark Steinbergen und der Grundstücke Nr. 1. bis incl. 4. der Separationskarte von den Schloßwiesen in den Gemeindebezirk von Beckwitz genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 14. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 76. Die Einzahlung eines extraordinairen Beitrags zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18$\frac{5}{6}$ betr.

Es hat sich jetzt herausgestellt, daß die Mittel, über welche der Haupt-Domainen-Feuerschäden-Fonds für die Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen durch die fixirten Beiträge für das Societätsjahr pro 1. Mai 18$\frac{5}{6}$ zu verfügen hat, zur Bestreitung der Entschädigungen für vorgekommene Brandschäden nicht ausreichen und zur Deckung der erforderlich werdenden Ausgaben vorläufig die Ausschreibung eines extraordinairen Beitrags zu jenem Fonds nothwendig geworden ist.

Demgemäß werden sämmtliche Herrn Domainenbeamten und Pächter von Domainen und sonstigen Etablissements im hiesigen Regierungsbezirke, welche Theilnehmer an dem Domainen-Feuerschäden-Versicherungs-Vereine sind, aufgefordert, den extraordinairen Beitrag mit

Einen Silbergroschen pro Hundert Thaler Versicherungssumme erster Klasse und
Einen Silbergroschen Sechs Pfennige pro Hundert Thaler Versicherungssumme der zweiten Klasse,

bis zum 20. Februar d. J. bei Vermeidung der Execution an unsere Hauptkasse hieselbst einzuzahlen.

Merseburg, den 18. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 77. Veränderungen in dem Personale der Kreis-Verordneten.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. Januar v. J. bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß bei den in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1834 gewählten Kreis-Verordneten die nachstehenden Veränderungen eingetreten sind.

Es sind als Kreis-Verordnete neu gewählt und als solche von uns bestätigt worden in den Kreisen:

1) Mansfelder Gebirge: der Rittergutsbesitzer Herrmann Meyer zu Klostermansfeld, an Stelle des verstorbenen Oekonomen Zieler zu Alterode;
2) Merseburg: der Amtmann Schmidt zu Großgörschen, an Stelle des Oberamtmanns, Lieutenants Schmidt zu Schladebach;
3) Weißenfels: der Rittergutsbesitzer Eckardt auf Webau, an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Rittergutsbesitzers Kanz zu Weißenfels.

Merseburg, den 17. Januar 1860.

Königliche General-Commission.

Digitized by Google

Nr. 78. Das 30. Ausschreiben der Magdeburger Land-Feuer-Societät betr.

Den Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 30. Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Juli d. J. der Beitrag von jedem Hundert Thalern der Versicherungssumme auf

in 1. Klasse . . . . 3 Sgr.,
" 2. " . . . . 4 "
" 3. " . . . . 10 "

festgesetzt worden ist.

Von den im verflossenen Jahre genehmigten Interims-Versicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag nach obigem Verhältniß zu entrichten; sowie auch von dergleichen Versicherungen im letzten halben Jahre nachträglich noch die Beiträge zum 29. Ausschreiben vom 30. Juni d. J. zu erlegen sind.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen, nachdem dies geschehen, an die resp. Kreis-Recepturkasse der Societät in Preußischen Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahresrechnung, mittelst eines Extracts aus derselben, durch die Amtsblätter nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31. December 1859.

Der General-Director der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät
Graf von der Schulenburg.

Nr. 79. Hypotheken-Sachen.

Die Tabelle über das der geschiedenen Richter verwittwet gewesenen Brückner, Johanne geborne Hagemann in Zöbigker gehörige, in Möckerlinger Flur belegene Angerfleck von $\frac{1}{16}$ Acker hinter Zöbigker Nr. 1372., ist aufgestellt und kann innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen unzulässig. Mücheln, den 29. October 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

Nr. 80. Der Kaufmann Moritz Kegel in Gerbstädt hat die von ihm bisher betriebene Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt niedergelegt.

Nr. 81. Der Barbier Glöckner in Teuchern ist unter dem 5. November v. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt bestätigt worden.

Nr. 82. Der Oekonom Amandus Nürnberger in Crossen ist unter dem 12. December v. J. als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Nr. 83. Der Kaufmann August Rasch in Artern ist unter dem 10. Januar d. J. als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau bestätigt worden.

Digitized by Google

Nr. 84. Die Rector- und erste Knabenlehrerstelle an der Stadtschule zu Mücheln, Ephorie Freyburg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 85. Die Elementarlehrerstelle an der Stadtschule zu Ortrand, Ephorie Elsterwerda, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 86. Die zweite Lehrerstelle in Großörner, Ephorie Mansfeld, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 87. Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Teuchert ist die Forstaufseherstelle des Unterforsts Großjena, in der Oberförsterei Pödelist, vom 1. Januar d. J. ab definitiv übertragen worden.

Nr. 88. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hohengöhren, in der Diöces Sandau, ist der bisherige Hülfsprediger in Stendal, Friedrich Gustav Reinhold Theodor Guntau, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Hülfspredigerstelle zu Stendal ist der Magistrat daselbst.

Nr. 89. Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Bitterfeld, in der Diöces Bitterfeld, ist dem bisherigen Pfarr-Vicar in Beyenburg, Julius Hartung, verliehen worden.

Nr. 90. Die erledigte Cantor- und Organistenstelle an der Kirche St. Petri-Pauli in Eisleben ist dem Seminarlehrer Wlochatz daselbst verliehen worden.

Nr. 91. Für die Stadt Freyburg a. d. U. ist der Schnittwaarenhändler Brohmer daselbst fernerweit als Schiedsmann, zu dessen Stellvertreter aber der Buchbindermeister Egert gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 92. Für die Stadt Ortrand im Kreise Liebenwerda ist der bisherige Schiedsmann, vormalige Bürgermeister Lucas daselbst, wiederum als solcher und der dortige Böttchermeister Deubel zu dessen Stellvertreter gewählt und in Pflicht genommen worden.

Nr. 93. Für den VII Bezirk im Torgauer Kreise ist der Schenkwirth Trauer zu Weidenhain fernerweit zum Stellvertreter des Schiedsmanns Heinze in Wildenhain gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 94. Der bisherige Garnison-Verwaltungs-Inspector Ortel zu Torgau ist zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector ernannt worden.

Nr. 95. Amtsblatt-Register pro 1859. Das **Register zum Regierungs-Amtsblatte** pro 1859 ist nunmehr erschienen und werden Bestellungen darauf von den Königlichen Postanstalten, zur sofortigen Effectuirung, entgegen genommen.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Die vorstehenden Prä 96.
ab in den Vormittagsstunden vo
gegen Quittung, wozu Formular
nebst den dazu gehörigen, nicht
ab ausgezahlt.

Der Betrag der etwa f

Auswärtige haben die
einzureichen, um demnächst dort
Tilgungskasse bescheinigen, am

Die Besitzer von Schul

Nr. 607.

Nr. 42.

722. 97.

Nr. 146.

(aus

Nr. 106.

702.

der 4.

werden zur Vermeidung weiterer

erloo-
ner
Prä-
ilelhe
ihre
etr.

Digitized by Google

nien werden laut der besonderen Bekanntmachung vom heutigen Tage vom 2. April d. J.
n 9 bis 1 Uhr bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94,
e daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen
mehr zahlbaren Coupons Ser. I. No. 5 bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1859

ehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab an die nächste Regierungs-Hauptkasse
die Prämienbeträge gegen Quittungen, welche den Empfang aus der Staats-Schulden-
2. April zu erheben.

verschreibungen aus den bereits früher verlooften und gekündigten Serien

1279. 1328. 1356. 1418. 1441. (aus der 1. Verlooſung für 1856),

55. 79. 169. 180. 182. 211. 316. 319. 390. 391. 411. 443. 469. 542. 715.
815. 855. 863. 1209. (aus der 2. Verlooſung für 1857),

162. 570. 770. 782. 789. 890. 971. 1039. 1121. 1184. 1284. 1364. 1420.
der 3. Verlooſung für 1858),

198. 218. 263. 267. 279. 286. 303. 327. 483. 534. 543. 547. 555. 632.
764. 797. 938. 958. 1010. 1042. 1045. 1084. 1218. 1480. 1487. 1495. (aus
r. Verlooſung für 1859),

Zins-Verluſtes an die baldige Realiſirung erinnert.

Berlin, am 17. Januar 1860.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

5. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 4. Februar 1860.

Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 96.

Nr. 5164. Allerhöchster Erlaß vom 31. October 1859, betreffend die Veränderung der Richtung für den durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. October 1856 bereits genehmigten Bau der Chaussee von Berent bis zur Kreisgrenze bei Lamk, sowie die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für diesen Bau auch in der jetzigen veränderten Richtung.

Nr. 5165. Allerhöchster Erlaß vom 1. November 1859, betreffend die Genehmigung des Statuts der unter dem Namen „Frauengabe" errichteten Stiftung zur Unterstützung von der Marine angehörigen Personen und deren Hinterbliebenen.

Nr. 5166. Allerhöchster Erlaß vom 12. December 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ranis im Kreise Ziegenrück bis zur Herzoglich Meiningenschen Landesgrenze gegen Pösneck.

Nr. 5167. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts des Rhein-Ruhr-Kanal-Actienvereins zu Duisburg. Vom 17. Januar 1860.

In der gestern und heute öffentlich bewirkten 5. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 20 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen. Nr. 97.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien

vom 2. April d. J. ab,

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. Nr. 5. bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1859 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die 5. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betr.

Digitized by Google

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien am 2. April gegen eine, den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigende Quittung, erheben.

In einen Schriftwechsel können wir uns wegen der Prämien-Auszahlung nicht einlassen, und es werden daher Eingaben, welche diesen Gegenstand betreffen, ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden.

Aus bereits früher verlooften und gekündigten Serien, und zwar aus

Ser. 607. 1279. 1328. 1356. 1418. 1441. (1. Verloosung 1856),

Ser. 42. 55. 79. 169. 180. 182. 211. 316. 319. 390. 391. 411. 443. 469. 542. 715. 722. 815. 855. 863. 1209. (2. Verloosung 1857),

Ser. 146. 162. 570. 770. 782. 789. 890. 971. 1039. 1121. 1184. 1284. 1364. 1420. (3. Verloosung 1858),

Ser. 106. 198. 218. 263. 267. 279. 286. 303. 327. 483. 534. 543. 547. 555. 632. 702. 764. 797. 938. 958. 1010. 1042. 1045. 1084. 1218. 1480. 1487. 1495. (4. Verloosung 1859),

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

Berlin, den 17. Januar 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 98.

Gerichtlich mortificirte Staatspapiere.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1859 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 19,612. 24,202. 70,018.

Lit. C. à 400 Thlr. Nr. 3,730.

Lit. D. à 300 Thlr. Nr. 7,844.

Lit. E. à 200 Thlr. Nr. 10915. 16,508.

Lit. F. à 100 Thlr. Nr. 9,768. 46,569. 61,375. 62,998. 74,222. 74,223. 158,723. 159,960. 163,505. 178,453. 185,986.

Lit. G. à 50 Thlr. Nr. 25,050. 38,782. 49,965. 52,431. 52432. 52,433.

Lit. H. à 25 Thlr. Nr. 13,309. 36,142. 41,599. 49,710. 49,711. 53,784. 59,093. 63,691.

II. Schuldverschreibungen der freiw. Staatsanleihe v. J. 1848.

Lit. C. à 100 Thlr. Nr. 1,232. 3,753. 12,889. 12,890. 14,024. 17,341. 35,571. 53,312.

Lit. D. à 50 Thlr. Nr. 1,035. 13,326.

Lit. E. à 20 Thlr. Nr. 681. 869. 5.088. 10,218. 12.011. 19,539. 19540.

Lit. F. à 10 Thlr. Nr. 3,804. 3,867. 8,224. 8,243. 11,062. 11,066. 11,071. 11,237. 13,567.

Digitized by Google

III. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe v. J. 1852.
Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 2,055.
Lit. D à 100 Thlr. Nr. 7,089.
IV. Prioritäts-Obligationen Ser. I. à 100 Thlr. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn
Nr. 16,863. 16,864. 16,865.

Berlin, den 4. Januar 1860.

Königliche Controlle der Staatspapiere.

Nr. 99. Die Einverleibung des Vorwerksgutes Keutschen in den Gemeindeverband des Dorfes Keutschen betr.

Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 30. December pr. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung des im Weißenfelser Kreise innerhalb der Feldmark Keutschen belegenen, der Ehefrau des Gutsbesitzers Ritter daselbst gehörigen Vorwerksguts Keutschen in den Gemeindeverband des Dorfes Keutschen genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 17. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 100. Verpachtung der Domaine Stradaunen.

Die im Kreise Lyck belegene Königliche Domaine Stradaunen, bestehend aus dem Haupt-Vorwerke Stradaunen und dem Neben-Vorwerke Wittinnen, soll vom 1. Juni d. J. ab auf achtzehn nacheinanderfolgende Jahre bis Johannis 1878 anderweitig meistbietend verpachtet werden.

Der Bietungs-Termin dazu ist auf Montag den 27. Februar c., Vormittags 11 Uhr, im Conferenzsaale des hiesigen Regierungs-Gebäudes vor dem Departementsrath, Herrn Regierungsrath Blenko, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die Gebote für jedes der beiden Vorwerke besonders, wie auch für beide Vorwerke zusammen, entgegengenommen werden.

Die hiernach aufgestellten speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation können hier zur Stelle im Büreau Nr. 62. des Regierungs-Gebäudes und bei der Königlichen Domainen-Polizei-Verwaltung in Lyck zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Vorwerke Stradaunen und Wittinnen liegen resp. 1 Meile und $\frac{5}{8}$ Meile von der Kreisstadt Lyck entfernt und zwar an der Chaussee, welche von Lyck über Margrabowa nach Insterburg führt und hier die Königsberg-Eydtkuhner Eisenbahn trifft.

Das Vorwerk Stradaunen umfaßt an:

Ackerland	845	Mrg.	58	QR.,
Wiesen	434	"	46	"
Brücher und Weide	308	"	69	"
Roßgärten	10	"	165	"
Baum-, Geköch- und Deputanten-Gärten	15	"	126	"
Hof-, Baustelle und Unland	58	"	39	"
insgesammt also ein Areal von	1672	Mrg.	143	QR.

Digitized by Google

Das Vorwerk Wittinnen dagegen:

Ackerland	702	Mrg.	42	QR.,
Wiesen	323	"	178	"
Weide	186	"	27	"
Gärte	17	"	126	"
Hof-, Baustelle und Unland	41	"	130	"

insgesammt also ein Areal von 1271 Mrg. 143 QR.

Das Pachtgelder-Minimum ist für Stradaunen auf 1600 Thlr, für Wittinnen auf 1000 Thlr. und für beide Vorwerke zusammen auf 2600 Thlr. jährlich festgesetzt, und zur Uebernahme der Pacht von Stradauney ein disponibles Vermögen von 14,000 Thlr., von Wittinnen ein solches von 11,000 Thlr. und für beide Vorwerke zusammen ein solches von 20,000 Thlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 23. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 101. Die Befreiung der evangelischen Theologen vom Militairdienst betr.

Die den evangelischen Theologen durch den Staatsministerial-Beschluß vom 15. September 1854 bewilligte bedingte Befreiung von der Erfüllung der Militairdienstpflicht ist durch Verfügung der Herren Minister des Innern, des Krieges und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 21. September 1859 vom 1. Januar d. J. ab auf fernere fünf Jahre mit der Maßgabe verlängert worden, daß die davon Betroffenen nicht, wie bisher, bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, sondern bis zum 1. April desjenigen Jahres zurückzustellen sind, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden.

Der Erlaß vom 9. August 1855, wonach die der Reserve oder Landwehr angehörigen evangelischen Predigtamts-Candidaten zu keinerlei Militairdienst heranzuziehen sind, bleibt ebenfalls bis Ende 1864 in Kraft.

Unter Hinweisung auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 26. October 1854 bringen wir die obigen Bestimmungen zur Kenntniß der Betheiligten.

Magdeburg, den 23. Januar 1860.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Nr. 102. Die neue Ausgabe des Gesangbuches von Struensee.

Den Kirchengemeinden, bei welchen das Gesangbuch von Struensee in Gebrauch ist, machen wir hierdurch bekannt, daß dasselbe soeben in einer unter unserer Aufsicht revidirten und mit einem neuen Liederanhange versehenen Ausgabe in der Buchhandlung des Waisenhauses zu Halle erschienen ist.

Indem wir die Anschaffung derselben, insbesondere des Liederanhangs, empfehlen, bemerken wir zugleich, daß diese Ausgabe des genannten Gesangbuches als die allein von uns genehmigte anzusehen ist.

Das Gesangbuch wird nur mit dem neuen Liederanhange, welcher ein integrirender Theil desselben geworden ist, verkauft und kostet mit demselben funfzehn Silber-

Digitized by Google

groschen. Für die Besitzer der bisherigen Ausgabe ist der Anhang allein zu zwei Silbergroschen zu haben.

Magdeburg, den 25. Januar 1860.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Nr. 103. Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Mittelst der höhern Orts unter dem 4. d. M. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk „Bertha's Hoffnung" bei Amsdorf mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes an den Markscheider a. D. Märker zu Wettin verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 25. Januar 1860.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 104. Consolidation zweier Braunkohlen-Bergwerke.

Mittelst der höhern Orts unter dem 29. v. M. u. J. vollzogenen Urkunde ist die Consolidation der Braunkohlen-Bergwerke Gottes Belohnung und Helene bei Eisdorf zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen „Gottes Belohnung" genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 25. Januar 1860.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 105. Verleihung eines Vitriol-Alaunerz-Bergwerks.

Durch die Berg-Eigenthums-Verleihungs-Urkunde vom 28. December 1859 ist das Vitriol-Alaunerz-Bergwerk „Andreas" bei Sittichenbach an Doctor Hermann Müller auf Neuglück bei Bornstedt verliehen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 25. Januar 1860.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 106. Hypotheken-Sachen.

Die Tabelle über das der unverehel. Johanne Wilhelmine Winkler in Zöbigker gehörige, in Möckerlinger Flur belegene Zöbigker Angerfleck Nr. 1388. ist aufgestellt und kann innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen unzulässig.

Mücheln, den 8. November 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 107. Hypotheken-Sachen.

Die Tabelle über die dem Diaconat zu Mücheln gehörigen, in der Mark Doppadel belegenen 13⅞ Acker Erde Flurbuchs Nr. 416. 432. 340. 440. 394. 307. 292. 281. 217. 276. 163. 49. 5. 97., ist aufgestellt und kann innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen unzulässig.

Mücheln, den 11. November 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 108. Hypotheken-Sachen.

Die Tabelle über die der Oberpfarre zu Mücheln gehörigen, in Flur Doppadel belegenen 13⅞ Acker Erde, Flurbuchs Nr. 396. 429. 340. 460. 440. 307.

Digitized by Google

292. 281. 217. 276. 163. 495. 97., ist aufgestellt und kann innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen unzulässig.

Mücheln, den 15. November 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 109. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über die nachstehend bezeichneten, der verehelichten Webermeister Schreiber, Amalie Therese geborne Salzmann gehörigen, in der Flur Freyburg belegenen Grundstücke, als:

1 Acker Erde auf den Schweigenbergen, 1 Acker Erde im Wolfenthale und 1 Acker Erde in Hintergelengen,

ist aufgestellt und kann zwei Monate lang, vom 8. Tage dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen unzulässig.

Freyburg, den 16. November 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 110. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen, welche nach unserer Bekanntmachung vom 3. September 1859 in dem Merseburger Regierungs-Amtsblatt pro 1859 Stück Nr. 40. die gesetzliche Zeit ausgelegen haben, sind nunmehr in die Hypothekenbücher übertragen und es wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Es sind ferner die Tabellen:

I. Flur Sangerhausen, Nr. 1016. S 422a. Steinert, Frau Kreisgerichtsrath geborne Gimme in Sangerhausen, B. 59—61.;

II. Flur Pölsfeld, Nr. 153. Br. 252. Breitrück, Gastwirth, Friedrich in Pölsfeld, Nr. 1.;

III. Flur Wickerode, Nr. 5. J. 165. John, Handarbeiter, Karl in Wickerode, Haus 82.,

durch alle drei Rubriken fertig und können von den Interessenten innerhalb der zweimonatlichen Frist, welche vom 8. Tage der Einrückung dieser Bekanntmachung an gerechnet wird, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen können nicht berücksichtigt werden.

Sangerhausen, den 10. December 1859.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 111. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über nachstehende in Flur Neunaundorf belegene Landungen, als:

a) eine Wiese von 2 Morgen 131 QRuthen in den Liebischwiesen, die Strohbachsche Wiese genannt, des Gärtners Johann Gottlob Mathing zu Kaydorf, b) eine Drittheil-Wechselwiese von $\frac{1}{3}$ Berliner Scheffel Aussaat am Herzberger Damme des Gärtners Gottlieb Richter zu Jeßnigk und c) eine Wiese von 3 Morgen 25 QR. am Friedersdorfer Nachtgehege des Gastwirths Herrmann Theye zu Herzberg,

Digitized by Google

sind fertig und können innerhalb der vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab laufenden zweimonatlichen Frist in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen die Tabellen nicht mehr zulässig.

Ferner sind die im 31. Stück des diesjährigen Amtsblatts von uns bekannt gemachten Hypothekentabellen über

a) zwei Landparzellen in Flur Kaxdorf des August Drößler resp. des Christian August Mathing daselbst, b) ein in Flur Wiepersdorf im Dorfe belegenes Schmiedehaus mit einem Stück Land des Wilhelm Krüger daselbst, c) ein Stück Land am Schäferhause zu Polzen des August Lehmann daselbst, d) zwei Wiesen in Flur Neunaundorf des Posthalters, Gastwirths Rudolph Kuhnt zu Herzberg, e) ein Ackerstück in Flur Wildenau des Gottlieb Richter und dessen Ehefrau gebornen Schmidt zu Wiepersdorf

in die betreffenden Hypothekenbücher übertragen und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte von diesen Grundstücken nunmehr lediglich nach dem Allgemeinen Landrecht, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Herzberg, den 27. December 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission I.

Nr. 112. Patent-Ertheilungen.

Dem Civil-Ingenieur L. L. Lewinsohn in Berlin ist unter dem 27. Januar 1860 ein Patent auf eine Rundwebemaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hoflieferanten Otto Wittig zu Berlin ist unter dem 27. Januar 1860 ein Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegtes Sicherheitsgebiß für Pferde auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin sind unter dem 27. Januar 1860 zwei Patente, und zwar

1) auf eine Maschine zur Anfertigung von Faßdauben in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine,
2) auf eine Maschine zum Beschneiden der Seitenkanten der Faßdauben, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 113. Patent-Erlöschungen.

Das dem Ober-Maschinenmeister der Rheinischen Eisenbahn Fedor Leonhardi zu Aachen unter dem 22. November 1858 ertheilte Patent auf eine selbstthätige Signal-Vorrichtung für Eisenbahnen ist erloschen.

Digitized by Google

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 23. December 1858 ertheilte Patent auf eine Kühlvorrichtung für das beim Härten oder Tempern des Stahls angewendete Oel ist erloschen.

Nr. 114. Patent-Aufhebung. Das dem Architekten Fr. Th. Masuch und dem Mechaniker Gustav Schäfer in Berlin unter dem 8. November 1858 ertheilte Patent auf einen Wassermeß-Apparat ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Nr. 115. Der Kaufmann F. A. Sasse in Dürrenberg ist unter dem 26. October v. J. als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Nr. 116. Der Gastwirth Otto Huth in Elsterwerda ist unter dem 27. October v. J. als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Nr. 117. Der Materialwaarenhändler J. C. Loricke in Schkeuditz ist unter dem 19. December v. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt bestätigt worden.

Nr. 118. Der Kaufmann C. F. Wagner in Laucha ist unter dem 7. Januar d. J. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 119. Der Kaufmann Friedrich Baatz in Wittenberg ist unter dem 7. Januar d. J. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt an Stelle des bisherigen Agenten Hoffmann daselbst bestätigt worden.

Nr. 120. Der Kaufmann Gustav Heinrich Schulze in Delitzsch ist unter dem 9. Januar d. J. als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Nr. 121. Der Kaufmann Friedrich Schreckenberger in Brehna ist unter dem 11. Januar d. J. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des bisherigen Agenten Wehde daselbst bestätigt worden.

Nr. 122. Die Mädchenlehrerstelle an der Schule zu Großthiemig, Ephorie Elsterwerda, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 123. Für die Stadt Kemberg ist der Senator und Kürschnermeister Hamann zum Schiedsmann und der Kaufmann Voigt daselbst zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 124. Der Intendanturrath Hammer von der Intendantur des 4. Armee-Corps ist zur Intendantur des Garde-Corps unter Belassung in seinem Commando-Verhältniß beim Königlichen Militair-Oekonomie-Departement versetzt worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

6. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 11. Februar 1860.

Nr. 125.

Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5168. Verordnung, betreffend die Regulirung der Aller und Ohre, sowie die Erweiterung der Drömlingscorporation. Vom 31. October 1859.

Nr. 5169. Vertrag zwischen dem Königreiche Preußen, dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig über die Regulirung der Aller und Ohre. Vom 9. Juli 1859.

Nr. 126. Die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermines bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. December 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 127. Die bürgerliche Gültigkeit der jüdischen Ehen betr.

Nach §. 14. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden tritt die bürgerliche Gültigkeit der jüdischen Ehen mit dem Zeitpunkte der Eintragung in das vom Richter geführte Register ein; der Eintragung in das letztere aber muß nach §§. 12. 13. a. a. O. außer dem Nachweise des gerichtlich erfolgten Aufgebots die

Digitized by Google

persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter vorangehen, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen. Die Trauung jüdischer Brautpaare vor einem Rabbiner oder einem anderen, nach den jüdisch religiösen Satzungen dazu befähigten Israeliten hat dagegen gesetzlich nicht die Kraft, eine civilrechtlich gültige Ehe zu begründen, und sofern daher die Eintragung in das gerichtliche Register nicht vorangegangen ist oder hinzutritt, bleibt eine solche Verbindung ohne den gesetzlichen Schutz und die rechtlichen Wirkungen einer Ehe.

Da es gleichwohl vorkommt, daß jüdische Brautpaare es unterlassen, die Eintragung der Ehe in das gerichtliche Register zu verlangen, durch diese Versäumniß aber die Sicherheit des Familienrechts wesentlich gefährdet wird, so bringen wir die Eingangs gedachten gesetzlichen Bestimmungen zur Nachachtung hierdurch in Erinnerung.

Merseburg, den 31. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 128. Die Sperrung der Unstrutbrücke bei Wendelstein betr.

Wegen einer plötzlich nothwendig gewordenen Reparatur der Unstrutbrücke bei Wendelstein wird diese Brücke in nächster Zeit auf circa 3 Wochen für Wagen, Pferde und Vieh, und auf etwa 8 Tage für Fußgänger gesperrt werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 4. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 129. Den Verkauf des Amtshauses in Schweinitz nebst Zubehör betr.

Höherer Anordnung zufolge sollen nachstehende Realitäten, nämlich:

1) das Amtshaus zu Schweinitz nebst Hofraum, kleinem Garten und sonstigem Zubehör von 1 Morgen 15½ QRuthen und

2) der dabei belegene Amtsgarten und die Hälterwiese von 5 Morgen 19 QRuthen,

zur käuflichen Uebereignung vom 1. April d. J. ab öffentlich ausgeboten werden.

Hierzu haben wir auf

Donnerstag den 1. März 1860

Termin im Amtshause zu Schweinitz anberaumt, welcher Vormittags 10 Uhr beginnt und Nachmittags 1 Uhr geschlossen wird.

Die Veräußerungs-Bedingungen, der Veräußerungsplan, die Karte nebst Vermessungs-Register und die Regeln der Licitation liegen zur Einsicht in dem Geschäftslokale der Königlichen Domainen-Receptur zu Schweinitz bereit.

Die Ausbietung geschieht zunächst ad 1. in einer Parzelle und ad 2. in elf Parzellen, dann aber sämmtliche Realitäten ad 1. und 2. zusammen als Ein Kaufobject.

Merseburg, den 9. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 130. Verpachtung der Domaine Stradaunen.

Die im Kreise Lyck belegene Königliche Domaine Stradaunen, bestehend aus dem Haupt-Vorwerke Stradaunen und dem Neben-Vorwerke Wittinnen, soll vom 1. Juni d. J. ab auf achtzehn nacheinanderfolgende Jahre bis Johannis 1878 anderweitig meistbietend verpachtet werden.

Digitized by Google

Der Bietungs-Termin dazu ist auf Montag den 27. Februar c., Vormittags 11 Uhr, im Conferenzsaale des hiesigen Regierungs-Gebäudes vor dem Departementsrath, Herrn Regierungsrath Bienko, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die Gebote für jedes der beiden Vorwerke besonders, wie auch für beide Vorwerke zusammen, entgegengenommen werden.

Die hiernach aufgestellten speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation können hier zur Stelle im Büreau Nr. 62. des Regierungs-Gebäudes und bei der Königlichen Domainen-Polizei-Verwaltung in Lyck zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Vorwerke Stradaunen und Wittinnen liegen resp. 1 Meile und ½ Meile von der Kreisstadt Lyck entfernt und zwar an der Chaussee, welche von Lyck über Marggrabowa nach Insterburg führt und hier die Königsberg-Eydtkuhner Eisenbahn trifft.

Das Vorwerk Stradaunen umfaßt an:

Ackerland	845	Mrg.	58 QR.,
Wiesen	434	"	46 "
Brücher und Weide	308	"	69 "
Roßgärten	10	"	165 "
Baum-, Geköch- und Deputanten-Gärten	15	"	126 "
Hof-, Baustelle und Unland	58	"	39 "

insgesammt also ein Areal von 1672 Mrg. 143 QR.

Das Vorwerk Wittinnen dagegen:

Ackerland	702	Mrg.	42 QR.,
Wiesen	323	"	178 "
Weide	186	"	27 "
Gärte	17	"	126 "
Hof-, Baustelle und Unland	41	"	130 "

insgesammt also ein Areal von 1271 Mrg. 143 QR.

Das Pachtgelder-Minimum ist für Stradaunen auf 1600 Thlr., für Wittinnen auf 1000 Thlr. und für beide Vorwerke zusammen auf 2600 Thlr. jährlich festgesetzt, und zur Uebernahme der Pacht von Stradaunen ein disponibles Vermögen von 14,000 Thlr., von Wittinnen ein solches von 11,000 Thlr. und für beide Vorwerke zusammen ein solches von 20,000 Thlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 23. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 131. Eröffnung der Telegraphenstationen zu Wittenberg und Emmerich.

In Emmerich und Wittenberg sind Telegraphenstationen eingerichtet worden, welche am 1. Februar c. in Betrieb gesetzt werden. Dieselben werden beschränkten Tagesdienst haben, d. h. Depeschen von und nach Emmerich resp. Wittenberg werden an Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, an Sonntagen nur von 2 bis 7 Uhr Nachmittags befördert.

Digitized by Google

Im Uebrigen gelten für die Annahme und Beförderung von Depeschen nach und von Emmerich resp. Wittenberg die Bestimmungen des Telegraphen-Reglements vom 10. December 1858.

Berlin, den 27. Januar 1860.

Königlich Preußische Telegraphen-Direction.

Nr. 132. Das Waaren-Verzeichniß zu den beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarifbestimmungen.

Bei der letzten General-Conferenz in Zoll-Vereins-Angelegenheiten ist ein anderweites amtliches Waaren-Verzeichniß zu den vom 1. Januar 1860 an im Zollvereine beim Verkehre mit Oesterreich gültigen Tarifbestimmungen aufgestellt. Dasselbe ist nunmehr im Drucke erschienen, und kann nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin zum Preise von 20 Sgr. für das Exemplar bezogen werden.

Magdeburg, den 31. Januar 1860.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Ober-Regierungs-Rath Olberg.

Nr. 133. Die Verdingung des Postfuhrwesens der Station Langenbogen betr.

Die Besorgung des Postfuhrwesens der Station zu Langenbogen, auf der Poststraße zwischen Halle und Eisleben, soll zum 1. August d. J. im Wege der Submission anderweit gegen Contract vergeben werden.

Der Dienst erfordert circa 30 Pferde und 8 vorschriftsmäßige Posthaltereiwagen.

Geeignete mit den nöthigen Mitteln versehene Bewerber wollen sich bis zum

Funfzehnten März d. J.

Behufs Abgabe ihrer Forderungen entweder persönlich oder schriftlich bei der hiesigen Ober-Postdirection melden, in deren Registratur die näheren allgemeinen Bedingungen für Uebernahme der Posthalterei täglich, mit Ausnahme des Sonntags, innerhalb der gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden können.

Auswärtigen soll auf schriftlichen Antrag auch Abschrift dieser Bedingungen mitgetheilt werden.

Halle, den 2. Februar 1860. Der Ober-Postdirector Strahl.

Nr. 134. Das Ausschreiben der Feuer-Societäts-Beiträge pro II. Semester pr. betr.

Von dem unterzeichneten General-Director der Feuersocietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen wird in Betreff der Feuersocietäts-Beiträge pro II. Semester pr., bekannt gemacht, daß zur Deckung des Societäts-Aufwandes für das abgelaufene II. Semester 1859 ein Beitrag von 7 Sgr. 6 Pf. pro 100 Thlr. reducirte Beitragssumme erforderlich ist, so daß also von 100 Thlr. Versicherungssumme

in Klasse I. . . . . 3 Sgr. 9 Pf.,
" " II. . . . . 5 " — "
" " III. . . . . 6 " 3 "
" " IV. . . . . 7 " 6 "

von welchen Sätzen die Kirchen nur die Hälfte zu tragen haben, zur Einziehung kommen muß.

Zur Erläuterung wird beigegeben nachstehende

Digitized by Google

Allgemeine Uebersicht:

I. Stand der Versicherung im II. Semester 1859.

1. Klasse.	2. Versicherungs-Summe im I. Semester 1859. Thlr.	3. Durch Nachträge entstand Zugang Thlr.	Abgang Thlr.	4. Versicherungs-Summe im II. Semester 1859. Thlr.	5. Reducirte Beitrags-Summe im II. Semester 1859. Thlr.	6. Zuschlag wegen baulicher Mängel einzelner Gebäude. Thlr.	7. Ausschreibens-Summe. Thlr.
I.	3,599,140	125,820	—	3,724,960	1,862,480	13,310	1,875,790
II.	17,650,020	439,185	—	18,089,205	12,059,470	243,470	12,302,940
III.	26,096,244	407,148	—	26,503,392	22,086,160	1,536,640	23,622,800
IV.	15,077,360	—	153,480	14,923,880	15,073,370	2,577,740	17,651,110
Summa	62,422,764	972,153	153,480	63,241,437	51,081,480	4,371,160	55,452,640
		818,673	—				

Bemerkungen.

a) In Col. 5. sind unter der Beitrags-Summe der IV. Klasse 149,490 Thlr. für solche Gebäude begriffen, welche das Doppelte dieser Klasse zu tragen haben.

b) Die Zuschlagssumme hat sich in Folge der Beseitigung baulicher Mängel einzelner Gebäude im II. Sem. pr. wiederum gemindert und zwar um 36,080 Thlr.

Nach vorstehender Zusammenstellung ergiebt sich:

55,452,640 Thlr. Ausschreibenssumme, davon ab
1,363,300 " Remiß auf die Kirchenausschreibenssumme.

Mithin 54,089,340 Thlr. reine Ausschreibenssumme pro II. Semester 1859.

II. Brandschäden.

In der Zeit vom 1. Juli bis ultimo December 1859 sind 87 Brände zur Liquidation gekommen, wovon

5 durch Blitz,
15 durch muthmaßliche Brandstiftung,
1 durch fehlerhafte Bauart,
3 durch muthmaßliche fehlerhafte Bauart,
2 durch muthmaßliche fehlerhafte Essen,
9 durch ermittelte Verwahrlosung (wovon 7 durch Streichzündhölzchen),
14 durch muthmaßl. Verwahrlosung (wovon 3 muthm. durch Streichzündhölzchen),
36 durch unermittelte Ursache,
2 durch Zufall,

Summa wie oben

veranlaßt wurden.

Digitized by Google

Hierdurch sind beschädigt:	total	partiell
a) Wohnhäuser	92	129
b) Ställe, Schuppen und Seitengebäude	276	137
c) Scheunen	91	61
d) Backhäuser	5	6
e) Wassermahlmühlen	—	1
f) Schneidemühlen	1	—
g) Holländische Windmühlen	—	1
h) Bockwindmühlen	—	2
i) Kirchen- und Thurmgebäude	—	2

Summa 804 beschädigte Gebäude,

welche 272 Gebäudebesitzern gehörig waren und an Brandvergütungsgeldern einen Aufwand von 125,769 Thlr. 26 Sgr. verursacht haben, wovon allein 37,443 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf., so viel sich ermitteln ließ, auf die durch **Streichzündhölzchen**, vornehmlich in Folge fahrlässiger Aufbewahrung derselben, von Kindern herbeigeführte Brände zu rechnen sind.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütungsgelder angewiesen erhalten, wie folgt:

Name der Kreise.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.			Summa der angewiesenen Brandvergütungsgelder.		
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Bitterfeld	—	—	—	2375	20	8	3288	17	6	401	9	11	6065	18	1
Delitzsch	—	—	—	2274	26	3	552	3	11	1946	18	9	4773	18	11
Eckartsberga	—	—	—	—	—	—	124	6	—	370	—	—	494	6	—
Erfurt	—	—	—	—	—	—	254	15	—	24	21	4	279	6	4
Langensalza	—	—	—	—	—	—	135	10	10	1452	8	4	1587	19	2
Liebenwerda	503	29	6	2669	23	1	11811	25	4	16613	15	11	31599	5	10
Merseburg	—	—	—	2365	2	6	916	13	—	375	—	—	3656	15	6
Naumburg	—	—	—	—	—	—	132	—	—	—	—	—	132	—	—
Querfurt	—	—	—	338	20	2	464	26	—	3088	1	7	3891	17	9
Sangerhausen	—	—	—	1061	3	4	15390	26	—	13096	6	11	29548	6	3
Schweinitz	—	—	—	—	—	—	1552	12	9	6987	28	3	8540	11	—
Torgau	—	—	—	2788	3	9	1761	15	9	894	11	6	5444	1	—
Weißenfels	—	—	—	—	—	—	94	22	6	98	8	3	193	—	9
Weißensee	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	60	—	—
Wittenberg	1888	14	7	5990	29	3	6176	9	6	11670	28	4	25726	21	8
Zeitz	3173	10	—	525	—	—	52	17	9	—	—	—	3750	27	9
Ziegenrück	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	—	27	—	—
Summa	5565	24	1	20389	11	—	42708	11	10	57106	9	1	125769	26	—

In den übrigen Kreisen sind Brandschäden nicht vorgekommen.

Digitized by Google

III. Aufwand für die Zeit vom 1. Juli bis ult. December 1859.

125,769	Thlr.	26	Sgr.	—	Pf. angewiesene Brandvergütigungsgelder,
2,435	"	1	"	3	" an Kosten für Taxationen,
150	"	—	"	—	" an Druckkosten,
1,000	"	—	"	—	" an Prämien zur Anschaffung von Feuerspritzen und für ausgezeichnete Brandhilfeleistung, sowie an Vergütung für Feuerlöschgeräthe,
100	"	—	"	—	" an Prämien für Entdeckung von Brandstiftern,
150	"	—	"	—	" Beitrag zu dem Bauhilfsfonds,
2	"	25	"	—	" Prozeßkosten,
401	"	3	"	—	" Insgemein,
2,254	"	10	"	—	" Gehalt der Beamten der General-Direction nebst Hülfsarbeitern und der Kasse,
100	"	—	"	—	" Büreaukosten,
3,019	"	—	"	—	" Gehalt an sämmtliche Kreis-Directoren,
10,074	"	10	"	6	" zur Uebernahme in das nächste Semester,
145,456	Thlr.	15	Sgr.	9	Pf. Summa.

Bemerkung: Der eiserne Fonds der Societät besteht in:

62,100	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf. Königl. Preuß. Staatsschuldscheinen,
10,601	"	8	"	10	" baar, einschließlich der von obigen Staatsschuldscheinen bezogenen Zinsen, pro II. Semester pr., von welchen für das II. Semester pr. 271 Thlr. 20 Sgr. 7½ Pf. zu dem durch das Gesetz vom 28. Juli 1852 angeordneten Bauhilfs-Fonds für ärmere Societäts-Genossen verwendet worden sind,

IV. Deckung des betreffenden Aufwandes sub III.

Zur Deckung des obigen Aufwandes von 145,456 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. sind nach Abrechnung von

10,233	Thlr.	5	Sgr.	3	Pf. Ueberschuß aus vorigem Semester,

noch erforderlich:

135,223	"	10	"	6	" Betrag des Ausschreibens von 7 Sgr. 6 Pf. pro 100 Thlr. reiner Ausschreibenssumme (confr. sub I.)

Summa ut supra.

Schloß Bedra, den 25. Januar 1860.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen
v. Hellborff.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Nr. 135. Dem Bürgermeister Hedrich zu Hettstedt ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für den Gesammtbezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Hettstedt commissarisch übertragen worden.

Nr. 136. Der Buchbinder Ferdinand Bussenius in Schildau ist unter dem 20. October v. J. als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Nr. 137. Die Schul- und Küsterstelle in Obersdorf, Ephorie Sangerhausen, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt, auch deren Wiederbesetzung bereits eingeleitet.

Nr. 138. Die durch den Tod des Oberförsters Brüggemann in Pölsfeld erledigte Oberförsterstelle daselbst ist dem Oberförster Knorr in Lohra vom 1. Februar d. J. ab übertragen.

Nr. 139. Dem Förster Naumann zu Wöllnau ist die Försterstelle zu Grillenberg in der Oberförsterei Pölsfeld vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Nr. 140. Dem Förster Kiltz in Ellerborn ist die Försterstelle zu Lonzig in der Oberförsterei Goßra vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Nr. 141. Dem Förster Schellert zu Grillenberg ist die Försterstelle zu Ellerborn in der Oberförsterei Rothehaus vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Nr. 142. Dem Forstaufseher Friedrich in Ziegelrode ist die Försterstelle zu Wöllnau in der Oberförsterei Doberschütz vom 1. April d. J. ab interimistisch übertragen worden.

Nr. 143. Von dem Königlichen Consistorio zu Magdeburg sind im 4. Quartale 1859 die Candidaten der Theologie:

1) Wilhelm Julius Borack, gebürtig aus Wittenberg; 2) Franz Hermann Kahle, geb. aus Hettstedt; 3) Gustav Adolph Rambeau, geb. aus Zeitz; 4) Emil Hermann Schlemmer, geb. aus Morl; 5) Friedrich Wilhelm Schollmeyer, geb. aus Altengottern; 6) Carl Ludwig Gottfried Wilhelm Wittstock, geb. aus Stendal; 7) Adolph Oscar Benno Carl Burkhardt, geb. aus Calbe a. d. S.; 8) Richard Adolph Göttling, geb. aus Delitzsch; 9) Eduard Edmund Graue, geb. aus Löbejün; 10) Joachim Heinrich Wilhelm Neubauer, geb. aus Beetzendorf; 11) Gustav Adolph Vörkel, geb. aus Eilenburg; 12) Friedrich Hermann Wettler, geb. aus Hornburg; 13) Franz Adolph Wiedemann, geb. aus Hechendorf, pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

7. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 18. Februar 1860.

Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter **Nr. 144.**

Nr. 5170. Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Stallupönen über Milluhnen, Cassuben und Schakummen bis zur Goldaper Kreisgrenze, im Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nr. 5171. Statut für die Meliorationsgenossenschaft der Norf-Stommler Brücher. Vom 16. Januar 1860.

Nr. 5172 Allerhöchster Erlaß vom 23. Januar 1860, betreffend die Abänderung des Schlußsatzes des §. 43b des Reglements für die Feuer-Societät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. December 1837, unter Berücksichtigung der durch die Allerhöchsten Erlasse vom 21. September 1848 und 6. April 1858 bestätigten Zusätze zu diesem Paragraphen.

Nr. 5173. Bekanntmachung, betreffend die unter dem 16. Januar 1860 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des von der Bergbau-Actiengesellschaft Pluto zu Essen nach dem Generalversammlungs-Protocolle vom 27. October 1859 beschlossenen, in neun Artikeln zusammengestellten Nachtrags zu den unter dem 11. Mai 1857 bestätigten Statuten und der danach beabsichtigten Ausgabe von Prioritäts-Stammactien im Betrage von 250,000 Rthlrn. Vom 27. Januar 1860.

Nr. 5174. Bekanntmachung, betreffend die unter dem 16. Januar 1860 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statut-Nachtrags des „Vulcan", Actiengesellschaft für Hüttenbetrieb und Bergbau zu Duisburg. Vom 27. Januar 1860.

Nr. 145. Den Umtausch der alten Banknoten zu 25 u. 10 Thlr. betr.

Da von den am 3. Februar, 13. März und 22. September v. J. aufgerufenen alten Banknoten zu 25 und 10 Thaler ein großer Theil noch nicht eingegangen ist, so bringen wir jene Aufforderungen hierdurch mit dem Bemerken nochmals in Erinnerung, daß der Umtausch der Noten gegenwärtig noch bei allen Regierungs-Haupt- und Bankkassen stattfinden kann, später aber nur bei der Haupt-Bankkasse in Berlin erfolgen wird. Berlin, den 11. Februar 1860.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Digitized by Google

Nr. 146. Die Ernennung des Directors der Provinzial-Rentenbank.

Dem Ober-Regierungsrath von Dresler ist die Stelle des Directors der Rentenbank für die Provinz Sachsen hierselbst, welche derselbe nach Inhalt meiner Bekanntmachung vom 22. November v. J. bisher interimistisch wahrgenommen, als Nebenamt nunmehr definitiv, jedoch unter Vorbehalt des Widerrufes, übertragen worden.

Magdeburg, den 7. Februar 1860.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Witzleben.

Nr. 147. Polizei-Verordnung wegen Meldung der Militairpflichtigen zur Berichtigung der Militairstammrollen und deren Gestellung vor Kreis- und Departements-Ersatz-Commissionen.

Behufs Ausführung der im §. 168. Nr. 1. und 2. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 (Amtsblatt v. J. 1859 Stück 14.) enthaltenen Vorschriften verordnen wir hierdurch nach Artikel VIII. der Verordnung zur Ausführung der gedachten Instruction auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 folgendes:

1) Sobald die Seitens der mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden alljährlich im Monat Januar öffentlich zu erlassenden Aufforderung zur Anmeldung der Militairpflichtigen Behufs Einschreibung in die Stammrollen erfolgt, muß diese Meldung nach §. 34. der Ersatz-Instruction entweder von den Militairpflichtigen persönlich, oder, wenn diese abwesend sind (Nr. 5. des §. 34 a. u. b. der Instruction) von den Eltern, Vormündern, Lehrherrn, Brod- oder Fabrikherrn bewirkt werden.
2) Die im Monat Januar zu erlassende öffentliche Aufforderung erfolgt durch Bekanntmachung im Kreisblatte oder auch, soweit dieses irgend geschehen kann, durch Insinuation der Aufforderung Seitens der Ortsbehörden an die Militairpflichtigen oder deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- und Fabrikherrn.
3) Die Aufforderung zur rechtzeitigen Gestellung vor die Kreis- und Departements-Commission (§§. 44. und 77. der Instruction) erfolgt Seitens der Behörden, welche die Stammrollen führen, durch öffentlichen Anschlag, durch Bekanntmachung im Kreisblatt und so viel wie möglich durch unmittelbare oder mittelbare Insinuation an die Militairpflichtigen oder deren Eltern, Vormünder, Lehrherrn, Brod- oder Fabrikherrn, nachdem jene Behörden die Stammrollen vom Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission zurückerhalten haben, und nachdem der Geschäftsplan für genannte Commission im Kreise, sei es durch das Kreisblatt oder in sonst üblicher Weise, bekannt gemacht worden ist.

   Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission haben dafür zu sorgen, daß die vor die Kreis- und Departements-Ersatz-Commission zu beordernden Mannschaften sich zu der von diesen Behörden bekannt zu machenden Zeit und auf der dabei zugleich zu bestimmenden Station, sowie in dem betreffenden Lokale rechtzeitig einfinden und auch darin so lange verbleiben, bis sie von den Vorsitzenden der Kreis- oder Departements-Commission eine Weisung zum Abtreten erhalten.
4) Militairpflichtige, oder deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- und Fabrikherrn, welche die im §. 34. der Instruction vorgeschriebene Ab- und Anmeldungen unterlassen, werden auf den Antrag der mit der Führung der Stammrollen beauftragten Behörden mit Geldstrafe bis zu 10 Thlr. belegt.

Digitized by Google

5) Mit Geldstrafe bis zu 10 Thlr. werden auf Antrag des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission auch diejenigen Militairpflichtigen belegt, welche der nach §§. 44. und 77. der Instruction erlassenen Aufforderung sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis- oder Departements-Ersatz-Commission des Bezirks, in welchem sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, zu stellen, keine Folge leisten, oder bei dem Aufrufen ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungslokale nicht anwesend sind, desgleichen diejenigen Eltern, Vormünder, Brod-, Lehr- und Fabrikherrn, welche die Insinuation der mittelbar an sie oder unmittelbar an die Militairpflichtigen erlassenen Gestellungsordre unterlassen haben.

Merseburg, den 10. Februar 1860.

Königliche Regierung.

Nr. 148. Die diesjährige Wahlfähigkeits-Prüfungen bei d. Schullehrer-Seminar in Weißenfels betr.

Der Anfang der diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Schullehrer-Seminar in Weißenfels ist auf den 16. April d. J. festgesetzt worden.

Die außerhalb des Weißenfelser Seminars vorbereiteten, im Eckartsbergaer, Naumburger, Zeitzer, Querfurter, Merseburger, Delitzscher und Liebenwerdaer Kreise wohnhaften Schulamtsaspiranten haben sich zu dem Ende am 15. April, Nachmittag 2 Uhr, die Candidaten der Theologie und diejenigen Literaten, welche ihre Universitätsstudien beendigt, haben sich am 17. April, Abends 7 Uhr, und die zur abermaligen Prüfung Beschiedenen den 18. April, Abends 7 Uhr, bei dem Seminar-Director Kretschel in Weißenfels zu melden.

Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung im Amtsblatte vom Jahre 1838 Stück 3. S. 19. verwiesen.

Merseburg, den 11. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 149. Jurisdictions-Veränderung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das dem Gemeindeverband von Crina einverleibte Pechhütten-Etablissement des Hermann Anton Müller mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers aus der Jurisdiction der zum Königlichen Kreisgerichte Eilenburg gehörigen Gerichts-Commission zu Düben in diejenige der zum Königlichen Kreisgerichte Delitzsch gehörigen Gerichts-Commission des zweiten Bezirks zu Bitterfeld übergegangen ist.

Naumburg, den 8. Februar 1860.

Königliches Appellationsgericht.

Nr. 150. Verleihung einer Zumuthung.

Mittelst der höhern Orts unter dem 21. v. M. vollzogenen Urkunde ist eine Zumuthung zu dem Braunkohlen-Bergwerk Emilie bei Strenz-Naundorf von 165 Maaßen gevierten Feldes verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 7. Februar 1860.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Digitized by Google

Nr. 151. Consolidation zweier Braunkohlen-Bergwerke.

Mittelst der höhern Orts unter dem 25. v. M. vollzogenen Urkunde ist die Consolidation der Braunkohlen-Bergwerke Anna und Vorwärts bei Dölau zu einem untrennlichen Ganzen unter dem Namen „Anna" bei Dölau genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 7. Februar 1860.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 152. Die Verdingung des Postfuhrwesens der Station Langenbogen betr.

Die Besorgung des Postfuhrwesens der Station zu Langenbogen, auf der Poststraße zwischen Halle und Eisleben, soll zum 1. August d. J. im Wege der Submission anderweit gegen Contract vergeben werden.

Der Dienst erfordert circa 30 Pferde und 8 vorschriftsmäßige Posthaltereiwagen.

Geeignete mit den nöthigen Mitteln versehene Bewerber wollen sich bis zum

Funfzehnten März d. J.

Behufs Abgabe ihrer Forderungen entweder persönlich oder schriftlich bei der hiesigen Ober-Postdirection melden, in deren Registratur die näheren allgemeinen Bedingungen für Uebernahme der Posthalterei täglich, mit Ausnahme des Sonntags, innerhalb der gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden können.

Auswärtigen soll auf schriftlichen Antrag auch Abschrift dieser Bedingungen mitgetheilt werden.

Halle, den 2. Februar 1860. Der Ober-Postdirector Strahl.

Nr. 153. Hypotheken-Sachen.

Die im 36. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg vom Jahre 1859 Seite 277. und 278. unter Nr. 656. bekannt gemachte Hypothekentabelle über das dem Gradiermeister Christian Friedrich Törpsch zu Kösen zugehörige, zu Kösen am Rechenberge gelegene Wohnhaus sub Nr. 143. des Brandkatasters mit Zubehör ist in das Hypothekenbuch übertragen und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dem gedachten Wohnhause nebst Zubehör lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt. Naumburg, den 16. November 1859.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 154. Hypotheken-Sachen.

Die in dem 36. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Merseburg vom Jahre 1859 Seite 278. unter Nr. 657. bekannt gemachte Hypothekentabelle über das dem Johann Adam Voigt und dessen Ehefrau Marie Christiane geborne Diepoldt zu Droitzen zugehörigen, in der Flur Rathewitz belegenen Grundstücke, als 7 ORuthen Hüthung, nach der Karte $\frac{1}{7}$ von Litt. W. 25. x. 12. und x. 14. an der schwarzen Hohle und unterm Hölzchengraben, ist in das Hypothekenbuch übertragen und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dem gedachten Grundstück lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Naumburg, den 21. November 1859.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Digitized by Google

Die Hypothekentabelle über das im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführte Grundstück ist vollendet und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach erfolgter Bekanntmachung an gerechnet, täglich in unserm II. Geschäftsbüreau eingesehen werden. Auf später angebrachte Erinnerungen wird keine Rücksicht genommen. Nr. 155. Hypotheken-Sachen.

Zeitz, den 22. November 1859.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Verzeichniß

der zur öffentlichen Bekanntmachung notirten Hypothekentabellen.

Flur Döbris: Friedrich Eduard Schirmer in Döbris, ½ Acker, Herrenfeld, hinter dem Garten, Nr. $\frac{5}{11}\frac{3}{4}$. des Flurbuchs.

Die in unserer Bekanntmachung vom 25. September 1858 (Beilage zum 49. Stück des Regierungs-Amtsblatts pro 1858 pag. 3.) beschriebene Hypothekentabelle über 1 Acker Holz aus 4 Ackern, neben Christoph Hartmann in Schnellrodaer Flur belegen, dem Oekonomen Christian Nebelung in Albersroda gehörig, ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach dem Allgemeinen Landrecht, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen. Nr. 156. Hypotheken-Sachen.

Mücheln, den 26. November 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Tabelle über folgende, der Gemeinde Stöbnitz gehörige, in Stöbnitzer Flur belegenen Grundstücke, nämlich: Nr. 157. Hypotheken-Sachen.

a) ein Stück Anger, früher Gottesacker, b) ein Weidefleck, auf beiden Seiten des Langeneichstedter Bachs, ohngefähr 1½ Acker, c) ein dergl. Weidefleck, das saure Loch genannt, d) den Gerichtshügel,

ist aufgestellt und kann innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen sind unzulässig. Mücheln, den 29. November 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die in unseren Bekanntmachungen vom 10. Juni und 1. August c. (Beilage zum 27. resp. 37. Stück des Regierungs-Amtsblatts) näher beschriebenen Hypothekentabellen über die Nr. 158. Hypotheken-Sachen.

1) der Gemeinde Branderoda, 2) dem Handarbeiter Kaßler zu Stöbnitz

gehörigen Grundstücke sind in das Hypothekenbuch übertragen und ist nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Mücheln, den 30. November 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Tabelle über folgende, der Gemeinde Albersroda gehörige, in Albersrodaer Flur belegene Grundstücke, als: Nr. 159. Hypotheken-Sachen.

1) 37 QRuthen Acker in den Braunshufen, 2) 76 QRuthen Acker hinter den

Digitized by Google

Burkersröder Hügeln, 3) 2 Morgen 60 □Ruthen in Burkersröder Dorfstätte, 4) 1 Morgen 116 □Ruthen die halben Hufen, 5) 160 □Ruthen die halben Hufen, 6) 83 □Ruthen daselbst, 7) 37 □Ruthen daselbst, 8) 70 □Ruthen die Oberdorfacker, 9) 1 Morgen 137 □Ruthen die Unterhufen, 10) 19 □Ruthen die Stemmerte, 11) 89 □Ruthen daselbst, 12) 2 Morgen 172 □Ruthen daselbst, 13) 7 □Ruthen in Petersroda am Anger, 14) 152 □Ruthen in Petersroda am Anger, 15) 2 Morgen 41 □Ruthen in Petersrodaer Dorfstätte, 16) 79 □Ruthen in Petersroda am tiefen Wege, 17) 2 Morgen 31 □Ruthen in Petersroda am Holze, 18) 7 Morgen 45 □Ruthen in Petersroda überm Thale, 19) 3 Morgen 67 □Ruthen die Steckenacker, 20) 4 Morgen 108 □Ruthen über dem Stecken, 21) 91 □Ruthen unterm Holze, 22) 2 Morgen 38 □Ruthen die Spitzen,

ist aufgestellt und kann innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen sind unzulässig.

Mücheln, den 7. December 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 160. Hypotheken-Sachen.

Die in unserer Bekanntmachung vom 28. Juni cr. — Beilage zum 37. Stück des Regierungs-Amtsblatts — näher beschriebene Tabelle des dem Johann Christian Schieferdecker in Oechlitz gehörigen, daselbst belegenen Wohnhauses Nr. 6. ist in das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstücke nunmehr lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Mücheln, den 9. December 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 161. Hypotheken-Sachen.

Die Tabelle über das dem Mühlenbesitzer Friedrich Albert Rudloff in Zöbigker gehörige, in Möckerlinger Flur belegene Zöbigker Angerfleck hinter der Buschmühle Nr. 1395 ist aufgestellt und kann innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen unzulässig.

Mücheln, den 9. December 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 162. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über die Grundstücke der Pfarre, Schule und politischen Gemeinde zu Bornstedt sind fertig und liegen innerhalb zweimonatlicher Frist, von 8 Tagen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung ab, zur Einsicht in unserm Hypotheken-Büreau bereit. Spätere Einwendungen sind unstatthaft.

Eisleben, den 2. December 1859.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Personal-Chronik.

Nr. 163. Den Bau-Inspectoren Dolscius zu Torgau und Schönwald zu Naumburg ist der Character als Baurath Allerhöchst verliehen worden.

Digitized by Google

Der Arztgehülfe Robert Schmidt in Osterfeld ist unter dem 24. October v. J. als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden. Nr. 164.

Der Gastwirth G. Beer in Kaina ist unter dem 3. Januar d. J. als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des bisherigen Agenten, Kaufmann Krug, daselbst wiederum bestätigt worden. Nr. 165.

Der Kaufmann Theodor Falkner in Berga ist unter dem 7. Januar d. J. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden. Nr. 166.

Der Einwohner Paarmann in Pansfelde ist unter dem 8. Januar d. J. als Agent der Berliner Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden. Nr. 167.

Die Schulstelle in Hainichen, Ephorie Zeitz, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 168.

Die Schulstelle in Crensitz, Ephorie Eilenburg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 169.

Die Schul- und Küster-Substitutenstelle in Sennewitz, II. Landephorie Halle, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt, auch deren Wiederbesetzung bereits eingeleitet. Nr. 170.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Möst mit Göttnitz, in der Diöces Brehna, ist der bisherige Pfarrer in Schinne, Diöces Stendal, Theodor Paul August Hübener, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Schinne ist Privat-Patronats. Nr. 171.

Durch den Tod des Pfarrers Kottenhahn ist die Pfarrstelle zu Riethnordhausen, in der Ephorie Sangerhausen, welche unter Königlichem Patronate steht, zur Erledigung gekommen. Nr. 172.

Durch den Tod des Pfarrers Simon ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Mötzlich, in der zweiten Landephorie Halle, zur Erledigung gekommen. Nr. 173.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Letzlingen-Salchau, in der Diöces Gardelegen, ist der bisherige Pfarramts-Verweser in Freyburg a. d. U., Julius Theodor Hachtmann, ernannt und bestätigt worden. Nr. 174.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Stephani in Zeitz, in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Pfarrer in Molmerswende, Diöces Ermsleben, Ludwig Andreä, verliehen worden. Nr. 175.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Hohendodeleben, Diöces Wanzleben, ist durch das Ableben des Pfarrers Fischer vacant geworden. Nr. 176.

Durch den mit dem 1. October c. erfolgenden Eintritt des Pfarrers Alberti in den Ruhestand wird die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Nahrstedt, in der Ephorie Tangermünde, vacant. Nr. 177.

Digitized by Google

Nr. 178. Der Kreisgerichtsrath Zacke in Erfurt ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Magdeburg Allerhöchst ernannt.

Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement d. Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der Kreisrichter Schlomka in Weißensee ist an das Kreisgericht zu Erfurt, der Gerichts-Assessor Müller an das Appellationsgericht zu Stettin, der Gerichts-Assessor Teichen an das Appellationsgericht zu Greifswald und der Auscultator von Pommer-Esche an das Appellationsgericht zu Hamm versetzt; dagegen ist der Gerichts-Assessor Schöne, bisher bei dem Appellationsgericht zu Magdeburg, in hiesiges Departement übergetreten.

Die Referendarien Martius und Ziebarth sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Der Auscultator Förstemann ist zum Referendar befördert und der Rechtscandidat Desten zum Auscultator angenommen.

Der Kreisgerichtsrath Schönemann in Suhl, der Rechtsanwalt Jungwirth in Torgau, die Referendarien v. Prosch in Görlitz und Hoffmann in Eisleben, sowie der Büreau-Assistent Röder in Halle sind gestorben.

Der Büreau-Diätar, Auscultator Michaelis bei dem Kreisgericht in Halle ist zum Büreau-Assistenten bei demselben ernannt.

Der Gerichtsbote Brand zu Halle ist an das Kreisgericht in Merseburg und der Gerichtsbote Hagedorn in Suhl an das Kreisgericht zu Halle versetzt.

Die Hülfsboten Brandt in Wittenberg, Reifenstein in Suhl und Leißring in Merseburg, sind, die beiden Erstern bei den Kreisgerichten daselbst und der Letztere bei den Gerichts-Commissionen zu Bitterfeld, definitiv angestellt.

Der Gerichtsbote Henning in Bitterfeld ist seines Amts entsetzt und die Gerichtsboten Oltenbürstel zu Kemberg, sowie Sickert in Liebenwerda sind gestorben.

Nr. 179. Für den XV. Bezirk im Torgauer Kreise ist der Gutsbesitzer Gottlieb Schulze zu Axien zum Schiedsmann und der Gutsbesitzer Däumichen in Kähnitzsch zum Stellvertreter fernerweit gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 180. Für die Stadt Wittenberg sind der Seilermeister Schwerdt, der Instrumentenmacher Schneider und der Ziegeleipächter Leonhardt zu Schiedsmännern gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 181. Für den VIII. Landbezirk im Merseburger Kreise ist der Ortsrichter Renz in Röglitz zum Schiedsmann und der Ortsrichter Apitzsch in Cursdorf zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 182. Der Rechtsanwalt von Wehren ist zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt ernannt. Dem Civil-Supernumerar Rößling II. ist eine Büreau-Diätarienstelle beim Appellationsgericht zu Halberstadt verliehen worden. Der Gerichts-Assessor von Hartwig ist gestorben.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

8. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 25. Februar 1860.

Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 183.

Nr. 5175. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend den unterm 11. November 1859 abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Cöln-Crefelder mit dem der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 23. Januar 1860.

Nr. 5176. Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Rthlrn. Prioritäts-Obligationen IV. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 30. Januar 1860.

Nr. 184. Die Incommunalisirung der Grundstücke des ehemal. Ritterguts Mutschau in den Gemeindeverband von Mutschau betr.

Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 4. Februar c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung der im Weißenfelser Kreise belegenen Grundstücke des ehemaligen Ritterguts Mutschau und zwar:

1) des Gutsgehöftes mit 88 Morgen 126 □Ruthen Feld, dem August Julius Schumann,
2) von 34 Morgen 170 □Ruthen Feld, dem Gottlieb Zehler,
3) „ 27 „ 38 „ „ „ Gottlieb Weidling sen.,
4) „ 21 „ 93 „ „ „ Gustav Herbst,
5) „ 16 „ 5 „ „ „ Wilhelm Patzschke,
6) „ 15 „ 81 „ „ „ Karl Patzschke,
7) „ 5 „ 100 „ „ „ Gottfried Hetschold,
8) „ 5 „ 7 „ „ „ August Zausch,
9) „ 6 „ 159 „ „ „ Gottlob Weidling jun.,

sämmtlich in Mutschau, gehörig, in den Gemeindebezirk von Mutschau genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 15. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 185. Die Militair-Ersatz-Aushebung im Bezirke der 16. Infanterie-Brigade betr.

Die diesjährige Aushebung des Ersatzes für das stehende Heer Seitens der Königlichen Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 16. Infanterie-Brigade wird in den betreffenden Kreisen des hiesigen Regierungsbezirks und zwar:

1) im Wittenberger Kreise am 17. März c. in Wittenberg,
2) im Schweinitzer Kreise am 19. März c. in Herzberg,
3) im Liebenwerdaer Kreise am 20. März c. in Liebenwerda,
4) im Torgauer Kreise am 22. März c. in Torgau,
5) im Delitzscher Kreise am 24. März c. in Delitzsch,
6) im Merseburger Kreise am 26. März c. in Merseburg,
7) im Weißenfelser Kreise am 27. März c. in Weißenfels,
8) im Zeitzer Kreise am 28. März c. in Zeitz,
9) im Naumburger Kreise am 29. März c. in Naumburg,
10) im Eckartsbergaer Kreise am 31. März c. in Cölleda,

vorgenommen werden.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß die bei der diesjährigen Aushebung concurrirenden Militairpflichtigen, welche der an sie ergehenden Gestellungs-Ordre ungeachtet in dem anberaumten Termine nicht erscheinen, nach den Gesetzen werden bestraft, resp. als unsichere Heerespflichtige behandelt werden, außerdem aber ihrer etwaigen Ansprüche auf Zurückstellung verlustig gehen, sowie daß Reclamationen nur dann bei der Departements-Ersatz-Behörde Berücksichtigung finden können, wenn dieselben zuvor bei der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission angebracht und von dieser erörtert worden sind.

Merseburg, den 16. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 186. Consolidation zweier Braunkohlen-Bergwerke.

Mittelst der höhern Orts unter dem 26. v. M. vollzogenen Urkunde ist die Consolidation der Braunkohlen-Bergwerke Zufall und Kupferhammer bei Oberröblingen zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen „Vereinigter Kupferhammer" genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 14. Februar 1860.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 187. Consolidation mehrer Braunkohlen-Bergwerke.

Mittelst der höhern Orts unter dem 25. v. M. vollzogenen Urkunde ist die Consolidation der Braunkohlen-Bergwerke: Gute Friederike bei Asendorf, Friedrich Carl, Clara Auguste und Conrad Hermann bei Etzdorf, und Heinrich Richard, Henriette Louise und Frischauf bei Amsdorf zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen „Victoria" genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 14. Februar 1860.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 188. Consolidation zweier

Mittelst der höhern Orts unter dem 25. v. M. vollzogenen Urkunde ist die Consolidation der Braunkohlen-Bergwerke Frohe Zukunft bei Halle und Anna bei Gie-

Digitized by Google

bichenstein zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen „Frohe Zukunft“ genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Braunkohlen-Bergwerke.

Halle, den 14. Februar 1860.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 189. Vorlesungen bei der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Waldau bei Königsberg i/P.

Bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Waldau bei Königsberg in Preußen beginnen die Vorlesungen für das Sommer-Semester 1860 am 16. April d. J.

Lehrer: Director, Oekonomierath Settegast. Professor Dr. Rittthausen. Dr. Körnicke. Gutsadministrator Pietrusky. Baumeister Kinzel. Königl. Oberförster Gebauer. Thierarzt I. Klasse Neumann. Institutsgärtner Strauß.

Vorlesungen: Gütertaxation. Die Landwirthschaft Englands und ihre Anwendbarkeit unter deutschen Verhältnissen. Specieller Pflanzenbau. Wiesenbau. Anbau der Handelsgewächse. Gemüsebau. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage. Schweinezucht. Pferdekenntniß. Innere Krankheiten der Hausthiere. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere. Organische Chemie und Agriculturchemie. Landwirthschaftlich-technische Gewerbe. Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse. Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse. Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde. Waldbau und Forstschutz.

Practische Uebungen und Erläuterungen: Practische Anleitung zum Bonitiren und Abschätzen ländlicher Grundstücke. Landwirthschaftliche, forstwissenschaftliche und botanische Demonstrationen und Excursionen. Demonstrationen im Obstbau. Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Anleitung zum Planzeichnen. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium.

Hülfsmittel des Unterrichts: Die c. 1900 Morgen umfassende Gutswirthschaft, in der Rindvieh-, Schaf- und Schweinezucht im Großen betrieben werden. Das Versuchsfeld. Die Baumschulen. Der ökonomisch-botanische Garten. Die Bibliothek nebst Lesezimmer. Die naturhistorische Sammlung. Das physiologische Laboratorium. Der physikalische Apparat. Das chemische Laborotorium.

Der Lehr-Cursus ist einjährig. Das Studien-Honorar, welches im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden kann, beträgt für das erste Jahr 70 Thaler, für das zweite Jahr 30 Thaler.

Waldau, den 28. Januar 1860.

Der Königliche Oekonomierath und Director Settegast.

Nr. 190. Vorlesungen an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Sommerhalbjahr 1860 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; specieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und practische Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Wentz.

Digitized by Google

Forstwissenschaft; Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Vonhausen.

Wein- und Gemüsebau: Garteninspector Sinning.

Physik; organische Chemie; analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium; Agricultur-Chemie: Prof. Dr. Eichhorn.

Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde; Seiden- und Bienenzucht; allgemeine und ökonomische Botanik: Dr. Lachmann.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landesculturgesetzgebung: Dr. Achenbach.

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie, Trigonometrie, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Schubert.

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinär-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen; forstwirthschaftliche und botanische Excursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 16. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritt in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1860.

Der Director der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt
Dr. Hartstein.

Nr. 191. Hypotheken-Sachen.

Die im 32. Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Merseburg vom Jahre 1859 unter Nr. 584. unterm 27. April 1859 bekannt gemachte Hypothekentabelle über das von der verehelichten Handarbeiter Engelmann, Wilhelmine geborenen Ayse zu Meuro auf einem ihr von der Gemeinde Meuro schenkungsweise überlassene Stück des im Dorf gelegenen Gemeindeplatzes neu erbaute Haus ist in das Hypothekenbuch übertragen und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Schmiedeberg, den 26. October 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 192. Hypotheken-Sachen.

Die im 34. Stück des Regierungs-Amtsblattes unter Nr. 619. verzeichneten Hypotheken-Tabellen, als:

1) über das dem Königl. Fiscus gehörige Stück Feld in Großgörschener Flur von ¼ Acker 40 QRuthen im Rothhak Nr. 325a. des Flurbuchs, worauf das Denkmal der Schlacht bei Großgörschen und das Wohnhaus des Denkmalswärters sich befinden; 2) über einen halben Acker Feldes in Großgörschener Flur Nr. 701. des Flurbuches, dem Friedrich Kirmeß zu Kleingörschen gehörig; 3) über die der Pfarre zu Großgörschen gehörigen, in dasiger Flur belegenen Grundstücke, als: a) 50¼ Acker

Digitized by Google

Feld, die Pfarräcker, Nr. 265. des Flurbuchs, b) 2¼ Acker 27 □Ruthen, die Weinäcker, Nr. 109. des Flurbuchs; 4) über die der Schule zu Großgörschen gehörigen, in daſiger Flur belegenen Grundſtücke, als: a) 1½ Acker 4 □Ruthen Feld Nr. 266. des Flurbuchs, b) 2½ Acker 40 □Ruthen Nr. 264. des Flurbuchs, ſog. Pfarr- und Schulfeld; 5) über die dem Ortsrichter Johann Wilhelm Landmann und deſſen Ehefrau Friederike geb. Hoffmann zu Kitzen gehörigen, in daſiger Flur belegenen ¼ Acker 4 □Ruthen auf dem Vorderberge, Nr. 707. des Flurbuchs,

ſind in die Hypothekenbücher der vorgedachten Ortſchaften übertragen und iſt der Erwerb neuer Hypothekenrechte an den sub 1. bis 5. vorſtehend verzeichneten Grundſtücken daher lediglich nach den allgemein geltenden Landesgeſetzen zu beurtheilen.

Lützen, den 3. November 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commiſſion, II. Bezirks.

Nr. 193. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das zu Kleinſchkorlopp belegene, ehemals der Gemeinde, jetzt den Einwohner Ernſt Rebrichſchen Eheleuten daher gehörige, frühere Gemeindehaus, zuletzt Schulhaus, mit Stallung und Hofraum, iſt fertig und in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Etwaige Erinnerungen dagegen ſind binnen zwei Monaten, vom Erſcheinen dieſer Bekanntmachung ab, bei uns anzubringen.

Lützen, den 4. November 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commiſſion, II. Bezirks.

Nr. 194. Hypotheken-Sachen.

Die im 5. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merſeburg pro 1859 bekannt gemachte Hypothekentabelle über ein dem Nachbar und Einwohner Johann Friedrich Kitze zu Kauern gehöriges, in der Flur Ellerbach belegenes Wieſenfleck von 41 □Ruthen Größe, Nr. 214a. des Flurbuchs, iſt in das betreffende Hypothekenbuch übertragen worden und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dieſem Grundſtücke nunmehr nach den allgemeinen Landesgeſetzen beurtheilt werden.

Lützen, den 9. Januar 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commiſſion, I. Bezirks.

Nr. 195. Hypotheken-Sachen.

Die in unſerer Bekanntmachung vom 22. Juli c. — Beilage zum 37. Stück — beſchriebene Hypothekentabelle über das dem Johann Friedrich Hollſtein zu Hirſchroda gehörige, in Flur Balgſtädt belegene Grundſtück, als: ein Fleckchen Holzbrahne im Steingraben, iſt in das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dieſem Grundſtücke in Zukunft lediglich nach den allgemein geltenden Landesgeſetzen zu beurtheilen.

Freyburg, den 30. November 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commiſſion.

Nr. 196. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über nachſtehendes, der Gemeinde zu Müncheroda gehörige Grundſtück: 27 Morgen 25 □Ruthen Acker Lehde und Gewäſſer in Flur Müncheroda hinter dem langen Berge am Schöbeholze im Anger am Dorfe in den Lehden und

Digitized by Google

am Freyburger Wege, ist aufgestellt und kann 2 Monate lang, vom achten Tage nach dem Erscheinen gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Hypotheken-Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Freyburg, den 1. December 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 197. Hypotheken-Sachen.

Die in unserer Bekanntmachung vom 30. Mai 1859 — Amtsblatt-Beilage zum 37. Stück — beschriebene Hypothekentabelle über das dem Gottfried Bode in Gröst gehörige, in der Flur Gröst belegene Grundstück: Nr. 2020. und 2094. über dem Weinberge, 1 Morgen 42 □Ruthen Acker und Weinberg nebst dem dazwischen gelegenen Stück Weinberg von circa ½ Morgen, ist in das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstücke in Zukunft lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Freyburg, den 8. December 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 198. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über folgendes, der verehelichten Wagner, Anna Dorothee geborne Beier in Großjena gehörige, in der Flur Freyburg belegene Grundstück, als: ½ Acker Erde, Cantorgut, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom achten Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab gerechnet, eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Freyburg, den 27. December 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 199. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das von Friedrich Karl Thiersch in Kleinwangen neuerbaute, daselbst belegene, sub Nr. 45. katastrirte Wohnhaus ist fertig und kann innerhalb 2 Monaten, von dem 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab, bei dem unterzeichneten Gericht eingesehen werden.

Nebra, den 6. December 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 200. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das von dem Maurer Samuel Walther auf einem von der Stadt-Commun Lauchstädt erkauften, in der Linden-Allee zu Lauchstädt belegenen Stück Landes von 7 □Ruthen neu erbaute Wohnhaus mit Stallgebäude ist aufgestellt und liegt während zweier Monate, vom achten Tage nach Einrückung dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur zur Einsicht aus. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig.

Lauchstädt, den 8. December 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 201. Hypotheken-Sachen.

Die Tabelle über das dem Johann Gottfried Blauel jun. und dessen Ehefrau Johanne Friederike geborne Gorre in Zöbigker gehörige, in Möckerlinger Flur belegene Zöbigker Angerfleck Nr. 1378., $\frac{1}{10}$ Acker haltend, ist aufgestellt und kann innerhalb

Digitized by Google

2 Monaten, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Hypotheken-Registratur eingesehen werden. Spätere Einwendungen sind unzulässig.

Mücheln, den 20. December 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 202. Hypotheken-Sachen.

Der in unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1859 (Amtsblatt Stück 36. Seite 278.) bezeichnete Weinberg von 3 Pfahlhaufen mit etwas Grabeland ist in das Hypothekenbuch über Landungen in Schweinitzer Flur übertragen und wird nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte an demselben nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Schweinitz, den 30. December 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 203. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das Grundstück des Hüfners Gottlob Leberecht Schulze in Buckau, eine Wiese in Fermerswalder Flur am neuen Damme, ist fertig und kann innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen unzulässig.

Herzberg, den 2. Januar 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission II.

Nr. 204. Hypotheken-Sachen.

Das nachstehend beschriebene, von dem Dom-Capitul zu Naumburg a. d. S. während eines Zeitraums von länger als 44 Jahren besessene, in dasiger Flur belegene Grundstück, als: der Predigtstuhl an 4 Morgen 130 QRuthen Nr. 940. des Flurbuchs vor dem Neuthore, ist Nr. 9. des Flurhypothekenbuchs von Naumburg unter der laufenden Nummer 24. nachgetragen worden, und kann die Hypothekentabelle hierüber innerhalb zwei Monaten, von den ersten acht Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatte ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen weiter nicht zulässig.

Naumburg, den 3. Januar 1860.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Personal-Chronik.

Nr. 205.

Dem Königlichen Oberförster Knorr zu Pölsfeld sind die Functionen der Forst-Polizei-Anwaltschaft in dem unter seiner Verwaltung stehenden fiskalischen Forstreviere Pölsfeld übertragen worden.

Nr. 206.

Die Schul- und Küsterstelle in Jüdendorf, Ephorie Querfurt, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 207.

Die Schulstelle in Seeben, II. Landephorie Halle, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Digitized by Google

Nr. 208. Die Schul- und Küsterstelle in Linda, Ephorie Prettin, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 209. Die Schul- und Küsterstelle in Schimmel, Ephorie Eckartsberga, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 210. Die zweite Lehrerstelle in Lossa, Ephorie Eckartsberga, Privat-Patronats, kommt durch anderweite Berufung ihres gegenwärtigen Inhabers zur Erledigung.

Nr. 211. Dem Förster Knauer in Görschlitz ist der Character als Königlicher Heegemeister verliehen worden.

Nr. 212. Mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. Januar c. sind zu Superintendenten ernannt:
der Pfarrer Bauerfeind in Lützen für die Diöces Lützen,
der Pfarrer Markgraf in Grabow für die Diöces Burg und
der Oberprediger Schlaaff in Weferlingen für die Diöces Weferlingen.

Nr. 213. Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Pobles, Diöces Lützen, ist durch das Ableben des Pfarrers Oehler vacant geworden. Ueber die Wiederbesetzung derselben ist bereits disponirt.

Nr. 214. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Fienstedt mit Treibitz, Gödewitz und Pfützenthal, in der Diöces Gerbstädt, ist dem bisherigen Pfarrer in Mertendorf, Diöces Naumburg, Carl Eduard Walter, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Mertendorf ist Königliche Landesschule in Pforta.

Nr. 215. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Droyßig mit Hassel, in der Diöces Lissen, ist der bisherige Hülfsprediger an der Philippus-Apostel-Kirche in Berlin, Wilhelm Ferdinand Cölestin Leuschner, berufen und bestätigt worden.

Nr. 216. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Colbitz, in der Diöces Wolmirstedt, ist durch das Ableben des Pfarrers Stamke vacant geworden.

Nr. 217. Im Torgauer Kreise sind zu Schiedmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden:
1) für den IV. Bezirk der Ortsrichter Markus in Kranichau zum Schiedsmann, der Ortsrichter Rex in Mehderitzsch zum Stellvertreter;
2) für den V. Bezirk der Gerichtsschöppe Teichmann zu Wildschütz zum Schiedsmann, der Ortsrichter Starke in Langenreichenbach zum Stellvertreter;
3) für den VII. Bezirk der Erbrichter Heinze in Wildenhain zum Schiedsmann;
4) für den XIII. Bezirk der Buchbindermeister Hausenfelder in Annaburg zum Schiedsmann, der Kaufmann Böttger in Annaburg zum Stellvertreter.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

9. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 3. März 1860.

Nr. 218.

Das 6. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5177. Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kostrzyn über Pudewitz bis zur Gnesener Kreisgrenze.

Nr. 5178. Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Friedeberg nach dem dortigen Bahnhofe der Kreuz-Küstrin-Frankfurter Eisenbahn.

Nr. 5179. Statut für den Brandenburger Havel-Krautungsverband. Vom 16. Januar 1860.

Nr. 5180. Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1860, betreffend die Verleihung eines Theilnahmrechts an der durch Allerhöchste Order vom 24. Februar 1843 für die Besitzer größerer Familien-Fideicommisse im ständischen Verbande des Königreichs Preußen gestifteten Collectivstimme an den Grafen v. Keyserling-Neustadt.

Nr. 5181. Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1860, betreffend die Erhöhung des Zinsfußes der von dem Kreise Schrimm ausgegebenen Chausseebau-Obligationen von vier auf fünf Prozent.

Nr. 5182. Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1860, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die von Bromberg über Thorn bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lowicz zu erbauende Eisenbahn, sowie die Leitung des Baues und Betriebes dieser Bahn durch die Königliche Direction der Ostbahn.

Nr. 219.

Die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermines bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. December 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 220. Den Bezug der Militair-Ersatz-Instruction und der Instruction für Militairärzte betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß aus der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin

1) die neue Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 in Octav-Format für den Preis von 4 Sgr. und
2) die Instruction für die Militair-Aerzte vom 9. December 1858 für den Preis von 2½ Sgr.

von Jedermann bezogen werden kann.

Merseburg, den 21. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 221. Die Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838 Anwendung findet.

In Gemäßheit des §. 1. der Verordnung vom 16. Juni 1838 wegen der Communicationsabgaben wird der nachstehende 4te Nachtrag zum Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welche die gedachte Verordnung Anwendung findet, hierdurch bekannt gemacht. Merseburg, den 23. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vierter Nachtrag

zum Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838, die Communicationsabgaben betreffend, Anwendung findet.

A. im östlichen Theile des Staats.

2f. von Steinhagen über Richtenberg nach Triebsees.
2g. von Greifswald nach Jarmen.
4e. von Kahlbude über Behrendt bis zur Pommerschen Grenze auf Bütow.
8c. von Schlochau über Baldenburg nach Rummelsburg.
13a. von Bromberg über Schulitz nach Thorn, wogegen von der Straße Nr. 12. die Strecke von Bromberg bis Thorn wegfällt.
14a. von Cüstrin über Soldin und Pyritz nach Hohenkrug.
15c. von Gumbinnen nach Lengwethen.
35a. von Crossen über Bobertsberg nach dem Bahnhofe Sommerfeld.
66a. von Eckartsberga bis zur Weimarschen Grenze auf Buttstedt.
75b. von der Schwarzburgschen Grenze in der Richtung von Frankenhausen über Cölleda bis zur Grenze auf Weimar.

Digitized by Google

84 a. aus der Straße Nr. 84. über Zilly, Osterwieck und Hornburg bis zur Hannöverschen Grenze.
84 b. von Stendal über Tangermünde nach Fischbeck.
84 c. von Halberstadt bis zur Braunschweigschen Grenze auf Blankenburg.
84 d. aus der vorigen Straße über Derenburg, Wernigerode, Ilsenburg bis zur Grenze auf Harzburg.
86 b. von Seehausen über Salzwedel, Mellin bis zur Hannöverschen Grenze auf Brohme.
90 b. von Wimmelburg über Leimbach nach Hettstedt.
90 c. die Clausstraße von Leimbach über Dreieichen bis zur Bernburgschen Grenze auf Harzgerode.
94 c. von Neustadt a. D. über Ruppin, Lindow, Gransee, Zehdenick und Templin nach Mittenwalde.

B. im westlichen Theile des Staats.

128 a. von Creuznach bis zur Baierschen Grenze bei Ebernburg.
135 d. von Langweiler bis zur Baierschen Grenze bei Lauterecken.
161 g. von Dierdorf über Brückrachdorf bis zur Nassauschen Grenze auf Selters
185 a. von Niedermarsberg über Lettmar bis in die Straße Nr. 185.
187 e. von Rehme bis Vlotho.
187 f. von Bielefeld über Werther nach Borgholzhausen bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Melle, nebst der Abzweigung von Thenhausen bis zur Hannoverschen Grenze auf Neuenkirchen.

Nr. 222.
Verpachtung der Domaine Schladebach.

Höherer Bestimmung zufolge soll die im Merseburger Kreise an der von Leipzig nach Korbetha führenden Eisenbahn ohnweit des Bahnhofs zu Kötschau belegene Königliche Domaine Schladebach von Johanni 1861 auf 18 hintereinander folgende Jahre im Wege der Licitation anderweit verpachtet werden.

Zu dieser Pachtung gehört ein Areal von 696 Morgen 120 QRuthen, worunter 596 Morgen 10 QRuthen Acker und 61 Morgen 46 QRuthen Wiesen enthalten sind, und außerdem ein unverzinsliches baares Geldinventarium von 2000 Thalern.

Das Pachtgelder-Minimum beträgt 1800 Thlr. und die Pacht-Caution 1000 Thlr. Zur Uebernahme der Pacht ist der Nachweis eines disponibles Vermögens von 10,000 Thlrn. erforderlich.

Demgemäß haben wir einen Licitationstermin auf den 11. Juli c., Vormittags 11 Uhr, in unserm Sitzungslokale anberaumt, wozu wir Pachtbewerber mit dem Bemerken einladen, daß sich dieselben an dem Terminstage vor der Licitation über ihre Qualification sowie über ihr ausreichendes Vermögen auszuweisen haben.

Die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation, sowie die Charte und das Vermessungs-Register können mit Ausnahme der Sonntage in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden.

Merseburg, den 21. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Nr. 223. Jurisdictions-Veränderung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß folgende Grundstücke des Kammerherrn und Landraths a. D. Freiherrn von Friesen zu Rammelburg, nämlich:

a) ein Holzfleck in Obersdorfer Flur, auf dem Lichthagen, früher den Ehrigschen Erben zu Gonna gehörig,

b) fünf Morgen Holz auf dem Lichthagen, von der Majorin von Löfen zu Wippra acquirirt,

ad a. und b. bisher zu dem engeren Bezirk des Königlichen Kreisgerichts in Sangerhausen gehörig;

c) drei Morgen Wiese und Holz auf Lichthagen, von dem Ackergutsbesitzer Schulze zu Gorenzen erkauft, und

d) das Mandelkernholz, 50 Morgen groß, von dem Amtsrath Meyer zu Ziegelrode erworben,

ad c. und d. bisher zum Bezirk des Königlichen Kreisgerichts in Eisleben gehörig, mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers der Jurisdiction der Königlichen Kreisgerichts-Commission in Wippra zugelegt worden sind.

Naumburg, den 20. Februar 1860.

Königliches Appellationsgericht.

Nr. 224. Das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirke der 15. Infanterie-Brigade betr.

Behufs Abhaltung des diesjährigen Departements-Ersatzgeschäfts tritt die unterzeichnete Commission in den zu ihrem Ressort gehörigen Kreisen des Regierungsbezirks Merseburg an folgenden Tagen zusammen:

am 26. März zu Sangerhausen,
" 27. " " Querfurt.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Ortsbehörden die näheren Bestimmungen über die Reihenfolge der Vorführung der Militairpflichtigen ꝛc. Seitens der Königlichen Landrathsämter zugehen werden.

Erfurt und Merseburg, den 21. Februar 1860.

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 15. Infanterie-Brigade.

Personal-Chronik.

Nr. 225. Der Maurermeister August Moritz Michaelis in Herzberg ist unter dem 25. Januar d. J. an Stelle des bisherigen Agenten Heinrich Scheer daselbst als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 226. Die Schul- und Küsterstelle in Löffen, Stadtephorie Merseburg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 227. Druckfehler-Berichtigung zu Seite 66. Nr. 211. Der Förster in Görschlitz heißt nicht Knauer, sondern Kramer.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

10. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 10. März 1860.

Nr. 228. Das Ausscheiden aus der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät betr.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 24. Februar 1860.

Militair-Oekonomie-Departement.
Abtheilung für das Etats- und Kassen-Wesen.

Nr. 229. Den Umbau der Unstrutschleuse bei Nebra betr.

Nach Verlauf des Frühjahrshochwassers und beim Eintritt geeigneter Witterung wird mit dem Umbau der Unstrutschleuse bei Nebra begonnen werden und demzufolge eine Sperrung derselben für die Schifffahrt stattfinden.

Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß der qu. Bau bis zum Spätherbst dauern, der Tag, an welchem die Sperrung der Schleuse für die Schifffahrt beginnt, aber noch näher bekannt gemacht werden wird.

Merseburg, den 29. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 230. Die Militair-Ersatz-Aushebung im Bezirke der 14. Infanterie-Brigade betr.

Die diesjährige Aushebung des Ersatzes für das stehende Heer Seitens der Königlichen Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 14. Infanterie-Brigade wird in den betreffenden Kreisen des Regierungsbezirks Merseburg und zwar:

1) im Bitterfelder Kreise am 19. März c. in Bitterfeld,
2) im Hallescher Stadtkreise am 20. März c. in Halle,
3) im Saalkreise am 21. März c. in Giebichenstein,
4) im Mansfelder Seekreise am 23. März c. in Eisleben und
5) im Mansfelder Gebirgskreise am 24. März c. in Mansfeld,

vorgenommen werden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bei der diesjährigen Aushebung concurrirenden Militairpflichtigen, welche der an

Digitized by Google

sie ergehenden Gestellungsordre ungeachtet in dem anberaumten Termine nicht erscheinen, nach den Gesetzen werden bestraft, resp. beziehungsweise als unsichere Heerespflichtige behandelt werden, außerdem aber ihrer etwaigen Ansprüche auf Zurückstellung verlustig gehen, sowie daß Reclamationen nur dann bei der Departements-Ersatz-Behörde Berücksichtigung finden können, wenn dieselben zuvor bei der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission angebracht und von dieser erörtert worden sind.

Merseburg, den 5. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 231. Verpachtung der Domaine Leubus.

— Die im Wohlauer Kreise 6½ Meile von Breslau, 3 Meilen von Liegnitz und 2 Meilen von der Kreisstadt Wohlau belegene Domaine Leubus, welche zum 1. Juli 1860 pachtlos wird, und aus den Vorwerken Garthoff, Dobreil, Gleinau, Rathau und Prauckau mit einem Gesammtflächeninhalt von 3741 Morgen 160 QR. ausschließlich der zur Abzweigung bestimmten Grundstücke besteht, soll alternativ im Ganzen oder in zwei Pachtungen, von denen die eine Pachtung aus den Vorwerken Garthoff, Dobreil und Gleinau mit einem Flächeninhalt von 2104 Morgen 47 QR. und die andere Pachtung aus den Vorwerken Rathau und Prauckau mit einem Flächeninhalt von 1637 Morgen 113 QR. gebildet ist, auf 18 nach einanderfolgende Jahre bis Johanni 1878 anderweitig im Wege des öffentlichen Meistgebots zur Verpachtung gestellt werden, da in dem am 24. November 1859 angestandenen Termine keine angemessenen Gebote abgegeben worden sind.

Wir haben daher einen neuen Licitationstermin auf

Donnerstag den 12. April c., Vormittags 11 Uhr,

in unserem großen Sessionszimmer vor dem Domainen-Departementsrath, Regierungsrath Heermann, anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Pachtgelderminimum für die Pachtung Garthoff, Dobreil, Gleinau auf 2660 Thlr., und für die Pachtung Rathau-Prauckau auf 2040 Thlr., mithin für die Gesammtpachtung auf 4700 Thlr. festgestellt ist, und zur Uebernahme der Pachtung Garthoff, Gobreil, Gleinau ein Vermögen von 16,000 Thlr. und zur Uebernahme der Pachtung Rathau-Prauckau ein dergleichen von 14,000 Thlr., also für die Gesammtpachtung ein Vermögen von 30,000 Thlr. nachgewiesen werden muß. Die Domaine liegt nur ungefähr ½ Meile von der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und zwar von dem Stationsorte Malisch entfernt; auch gehören zur Pachtung eine Brauerei und Ziegelei. Die Pacht- und Licitations-Bedingungen können jederzeit in unserer Registratur, sowie auf dem Domainenamte in Leubus eingesehen werden und wird der derzeitige Generalpächter, Herr Hauptmann Mentzel, auf Ansuchen bereit sein, die erforderliche Auskunft über die wirthschaftlichen Verhältnisse der Domaine zu ertheilen. Breslau, den 1. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 232. Die Aufnahme-Prüfung beim

Diejenigen jungen Leute, welche dies Jahr in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Weißenfels aufgenommen zu werden wünschen, haben mit Beachtung unserer Erlasse

Digitized by Google

in den Merseburger Amtsblättern, Jahrgang 1829 Seite 106—109. und Jahrgang 1836 Seite 170., folgende Papiere bis zum 8. April c. an die Direction des Seminar portofrei einzusenden, als: Seminar zu Weißenfels betr.

1) einen Taufschein,
2) einen Revaccinationsschein, welcher die Revaccination in den letzten zwei Jahren nachweist,
3) einen Gesundheitsschein,
4) die lückenlosen Bildungs- und Sittenzeugnisse von der Confirmation an bis zur Zeit der Meldung,
5) eine von dem betreffenden Landrathsamte oder Magistrate auszustellende Bescheinigung darüber, daß die Eltern oder sonstigen Angehörigen im Stande und willig sind, 150 Thlr. zur Ausbildung des Meldlings während seines Aufenthalts im Seminare auf ihn zu verwenden.

In allen Zeugnissen ist auch der Name der Kreisstadt beizufügen und sind nach dem Merseburger Amtsblatte 1839 Seite 354. die erwähnten Documente ohne Anwendung des Stempelpapiers auszufertigen.

Die, welche ihre Zeugnisse eingesendet haben, finden sich, ohne Bescheid abzuwarten, am 29. April, Vormittags 11 Uhr, im Seminar ein und werden nach abgehaltener Prüfung am 1. Mai über ihre Aufnahme beschieden.

Die zur Aufnahme Ausgewählten müssen den 5. Mai in die Anstalt eintreten.

Sollte sich später finden, daß ein Aufgenommener die zu seinem Unterhalte nöthigen Mittel nicht hat, so wird das Seminar genöthigt sein, ihn wieder zu entlassen. Es ist daher auch aus diesem Grunde das unter Nr. 5. vorgeschriebene Attest nur nach sorgfältiger Prüfung der bezüglichen Verhältnisse auszustellen.

Magdeburg, den 24. Februar 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 18. Februar 1860 ein Patent auf ein Revolver-Pistol in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Nr. 233. Patent-Ertheilung.

Das dem Chemiker L. Unger zu Döllnitz bei Halle a. d. S. unter dem 16. April 1858 ertheilte Patent auf einen Theerschweelofen ist erloschen. Nr. 234. Patent-Erlöschung.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kanzlei-Diätarius Kreysche ist als Regierungs-Kanzlist angestellt worden. Nr. 235.

Zum Deichhauptmann des Brösa-Rösa-Poucher Muldedeichverbandes ist der Graf zu Solms-Rösa auf Rösa, und zu dessen Stellvertreter der Bauergutsbesitzer Hille zu Rösa gewählt und bestätigt worden. Nr. 236.

Digitized by Google

Nr. 237. Zum Deichhauptmann des Döbern-Niemegk-Bitterfelder Muldedeichverbandes ist der Rittergutsbesitzer, Königl. Landrath und Geheime Regierungsrath v. Leipziger auf Niemegk, und zu dessen Stellvertreter der Magistrats-Assessor, Beigeordnete Schmidt zu Bitterfeld gewählt und bestätigt worden.

Nr. 238. Dem practischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Weber in Halle ist der Character als Sanitätsrath Allerhöchst verliehen worden.

Nr. 239. Der Wundarzt Espenhahn in Höhnstedt ist unter dem 5. November v. J. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 240. Der Tuchmachermeister Friedrich Michael Gerhardt in Freyburg ist unter dem 3. Januar d. J. als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" bestätigt worden.

Nr. 241. Der Kaufmann Adolph Nägler in Weißenfels ist unter dem 25. Januar d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Nr. 242. Die vierte Lehrerstelle an der Stadtschule zu Schafstädt, Ephorie Lauchstädt, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 243. Die Schullehrer und Küsterstelle zu Hohenkirchen, Ephorie Zeitz, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 244. Die Schul- und Küsterstelle in Dörstewitz, Ephorie Lauchstädt, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 245. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Freyburg, in der Diöces Freyburg, ist dem bisherigen Pfarrer in Gruna, Diöces Eilenburg, Christian Friedrich Scheibe, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Gruna ist Privat-Patronats.

Nr. 246. Der Bürgermeister Wagner zu Mansfeld ist für die nächsten 3 Jahre wieder zum Schiedsmann für die Stadt Mansfeld gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 247. Personal-Chronik bei der Verwaltung der indirecten Steuern in der Prov. Sachsen.

Gestorben: Steueraufseher Wolter in Schwittersdorf.

Pensionirt: Steueraufseher Fingerhut in Cölleda.

Ausgeschieden: Chausseegelderheber Finger in Pörsten.

Versetzt: Steueraufseher Rosenheinrich von Weferlingen als beritt. Steueraufseher nach Mölsen; Steueraufseher Kohlhaupt von Tennstedt nach Cölleda; Steueraufseher Rehm von Mölsen nach Tennstedt; Chausseegelderheber Dietel von Quesitz nach Pörsten; Schleusenwärter Stöckgen als Chausseegelderheber nach Quesitz.

Neu angestellt: pens. Gensdarm Denhardt als Chausseegelderheber in Beckwitz.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

11. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 17. März 1860.

Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 248.

Nr. 5183. Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Püttkenmühle bei Mittenwalde über Thereſtenhof bis zum Anschluß an die Berlin-Cottbuser Staatsstraße.

Nr. 5184. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 20,000 Thalern. Vom 16. Januar 1860.

Nr. 5185. Allerhöchster Erlaß vom 30. Januar 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Communalstraße von Geldern über Camp nach Rheinberg, im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Nr. 5186. Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1860, betreffend die Genehmigung zu der von dem Hörder Bergwerks- und Hüttenverein beabsichtigten Herstellung und Benutzung einer Pferde-Eisenbahn von der Hermannshütte nach dem Steinkohlen-Bergwerke des Vereins bei Brackel und Asseln.

Nr. 5187. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „zoologischer Garten in Cöln“ mit dem Domizil zu Cöln errichteten Actiengesellschaft zur Gründung eines zoologischen Gartens bei der Stadt Cöln. Vom 23. Februar 1860.

Nr. 5188. Bekanntmachung über den Beitritt der freien Stadt Lübeck zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 24. Februar 1860.

Nr. 249. **Die Ausreichung der Zinscoupons Ser. III. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1852 betr.**

Zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852 werden die den Zeitraum vom 1. April 1860 bis 31. März 1864 umfassenden Zinscoupons Ser. III. und Talons von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92. parterre rechts, vom 19. d. M. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tage jeden Monats, ausgereicht werden. Der Controlle der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach

Digitized by Google

Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von derselben unentgeltlich verabfolgt werden.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere mit Auswärtigen nicht einlassen, vielmehr müssen Letztere ihre Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerke:

„Staats-Schuldverschreibungen von 1852 zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie solche mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 1. November d. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Documente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 2. März 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 250. Die Zulassung der Flußschiffbauer zum selbstständigen Gewerbebetrieb.

Es wird hierdurch im Auftrage des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmung des §. 45. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, nach welcher Schiffs-Zimmerleute sich vor Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebs über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Befähigungszeugniß auszuweisen haben, auf Flußschiffbauer keine Anwendung findet.

Merseburg, den 8. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 251. Das Ueberfahren des Wehres bei der Meuschauer Mühle mit Holzflößen betr.

Durch den letzten Eisgang ist das Meuschauer Saalwehr im Abschußboden bedeutend beschädigt worden. Bevor das Wehr reparirt ist, darf dasselbe nicht mit Holzflößen überfahren werden.

Wir verbieten deshalb hiermit in Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 bis auf Weiteres das Ueberfahren dieses Wehres mit Holzflößen bei Vermeidung einer Geldstrafe von Fünf Thaler für jeden Contraventionsfall.

Merseburg, den 13. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 252. Vorlesungen bei der landw. Lehranstalt in Proskau.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1860 bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1)	Landwirthschaftliche Betriebslehre	Geh. Reg. Rath Heinrich.
2)	Specieller Pflanzenbau	Administrator Wagener.
3)	Wiesenbau	
4)	Schafzucht	
5)	Demonstrationen im Felde	

Digitized by Google

6) Ueber Abschätzung größerer Landgüter	Lehrer der Landwirthschaft Stengel.
7) Ueber Trockenlegung der Felder	
8) Geschichte der Landwirthschaft	
9) Ueber Statik des Landbaues	
10) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde	
11) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Culturpflanzen	Professor Dr. Heinzel.
12) Krankheiten der Pflanzen	
13) Practische Uebungen in anatomisch-physiologischer Untersuchungen landwirthschaftl. Culturpflanzen . .	
14) Demonstrationen an lebenden Pflanzen	
15) Organische und Agricultur-Chemie	Professor Dr. Krocker.
16) Landwirthschaftliche Technologie	
17) Uebungen im chemischen Laboratorio	
18) Analytische Chemie	Assistent Hulwa.
19) Landwirthschaftliche Baukunde	Architect Engel.
20) Uebungen im Feldmessen, Nivelliren u. Planzeichnen	
21) Waldbau und Forstschutz	Oberförster Wagner.
22) Forstliche Excursionen	
23) Gesundheitspflege der landw. Hausthiere	Departements-Thierarzt Lüthens.
24) Innere Krankheiten derselben mit besonderer Berücksichtigung der acuten und ansteckenden	
25) Obstbaumzucht mit Demonstrationen . . .	Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 16. April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 24. Februar 1860.

Der Director und Geheime Regierungsrath Heinrich.

Personal-Chronik.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auscultator Graf Henckel von Donnersmark hiselbst ist zum Referendar bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden. Nr. 253.

Der Postexpediteur Senf in Schraplau ist unter dem 5. December v. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt bestätigt worden. Nr. 254.

Der Kaufmann Robert Schwerdtfeger in Eilenburg ist unter dem 9. Februar d. J. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt an Stelle des bisherigen interimistischen Agenten Färber bestätigt worden. Nr. 255.

Digitized by Google

Nr. 256. Die Schullehrer- und Küsterstelle in Klitzschena, Ephorie Kemberg, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Nr. 257. Die sechste Knabenlehrerstelle an der ersten Bürgerschule zu Merseburg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 258. Die Schul- und Küsterstelle in Eckmannsdorf, Ephorie Zahna, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt; auch deren Wiederbesetzung bereits eingeleitet.

Nr. 259. Dem Königlichen Ober-Amtmann Wentzel in Langenbogen ist die Anlegung des demselben von Sr. Hoheit des regierenden Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha verliehenen, dem Herzoglich Sächsischen Ernestinischen Hausorden affiliirten Verdienstkreuzes gestattet worden.

Nr. 260. Des Prinzen Regenten Königliche Hoheit haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer M. Rhone in Wallhausen, Diöces Sangerhausen, zu seinem funfzigjährigen Amts-Jubiläo den rothen Adlerorden 4ter Klasse zu verleihen.

Nr. 261. Durch den demnächst erfolgenden Eintritt des Pfarrers Spörel in den Ruhestand wird die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Derben, in der Diöces Altenplathow erledigt.

Nr. 262. Zu der erledigten Küsterstelle an der St. Marienkirche in Weißenfels ist der bisherige Kirchenvoigt und Ephoralbote Friedrich Eduard Götze berufen und bestätigt worden.

Nr. 263. An Stelle des an die Königliche Regierung zu Danzig versetzten Regierungs-Assessors von Borries zu Eisleben ist der seither im Collegio der Köntgl. General-Commission zu Merseburg beschäftigt gewesene Landgerichts-Assessor Nöll als Special-Commissarius in Auseinandersetzungssachen zu Eisleben angestellt worden.

Nr. 264. Personal-Chronik im Ressort d. Prov. Steuerdirection.

Der Haupt-Steueramts-Rendant Höpke in Naumburg ist gestorben und der Thorcontrolleur Götze daselbst ist ausgeschieden.

Der Steueraufseher Zimmermann ist von Arneburg als Thorcontrolleur nach Naumburg und der Steueraufseher Grabert von Weißenfels nach Weferlingen versetzt.

Nr. 265. Auf Wunsch des Herrn A. F. Vogel in Artern habe ich denselben von den Geschäften eines Special-Agenten der Preuß. Renten-Versicherungsanstalt in Berlin entbunden und dieselben dem Kaufmann Herrn Fr. Henkel daselbst übertragen.

Halle, den 1. März 1860. Der Haupt-Agent Barnitson.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

12. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 24. März 1860.

Nr. 266.

Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5189. Allerhöchste Genehmigung, betreffend den Verzicht der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft auf die Concession zur Ausführung einer Eisenbahn von Posen über Gnesen nach Bromberg. Vom 20. Februar 1860.

Nr. 5190. Allerhöchster Erlaß vom 27. Februar 1860, betreffend die Fortbildung der evangelischen Kirchenverfassung in den östlichen Provinzen der Monarchie.

Nr. 5191. Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien an der großen Welna zwischen der Zrazim- und der Rogowoer Mühle in den Kreisen Wongrowiec und Mogilno. Vom 27. Februar 1860.

Nr. 267.

Die Verwaltung des Fonds der allgem. Unterstützungsanstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen und Waisen pro 1858 betr.

Die Rechnung über die Verwaltung des Fonds der allgemeinen Unterstützungsanstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen und Waisen unsers Verwaltungsbezirks ist von der Regierungs-Hauptkasse für das Jahr 1858 gelegt und nach vorgängiger Revision von uns dechargirt worden.

Der Zustand der Anstalt am Schlusse des Jahres 1858 war folgender:

I. die Einnahme des Jahres 1858 bestand in:

1)	baarem Bestande aus dem Jahre 1857 . .	19	Thlr.	8	Sgr.	2	Pf.
2)	Resteinnahmen	190	"	19	"	3	"
3)	eingegangenen Activ-Capitalien	1,000	"	—	"	—	"
4)	Zinsen von Activ-Capitalien	3,221	"	15	"	—	"
5)	Antrittsgeldern	140	"	—	"	—	"
6)	laufenden Beiträgen von Mitgliedern . . .	3,307	"	5	"	—	"
7)	Strafgeldern	—	"	—	"	—	"
8)	Schenkungen und Vermächtnissen	—	"	—	"	—	"
9)	Zuschüssen aus andern Fonds	76	"	—	"	—	"
10)	Collectengeldern	200	"	24	"	4	"
11)	Insgemein	—	"	—	"	—	"
	Summa der Einnahme .	**8,155**	**Thlr.**	**11**	**Sgr.**	**9**	**Pf.**

Digitized by Google

II. die Ausgabe des Jahres 1858 bestand in:

1) Restausgaben	33	Thlr.	18	Sgr.	—	Pf.
2) Verwaltungskosten	150	"	27	"	1	"
3) Provisionen der Wittwen und Waisen . .	1,845	"	2	"	—	"
4) Anlegung von Activ-Capitalien	6,068	"	18	"	9	"
5) Insgemein	—	"	—	"	—	"
Summa der Ausgabe .	8,098	Thlr.	5	Sgr.	10	Pf.

Wird von der obigen Einnahme von 8,155 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf.
die Ausgabe mit 8,098 " 5 " 10 "
abgezogen, so ist am Schlusse des Jahres
1858 ein baarer Bestand von . . . . 57 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf.
verblieben.

Das Capital-Vermögen der Anstalt betrug am Schlusse des
Jahres 1857 . . . . . 85,800 Thlr.
Hiervon wurden . . . . . 1,000 "
zurückgezahlt und es verblieben . . . . . 84,800 Thlr.,
welchen im Laufe des Jahres 1858 an Hypotheken-Capitalien und erworbenen Staatspapieren und Eisenbahnactien überhaupt . . . . . 6,400 "
zugetreten sind, wodurch sich der Activ-Capital-Bestand bis zum Schlusse
des Jahres 1858 auf . . . . . 91,200 Thlr.
erhöhet hat.

Merseburg, den 16. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 268. Verpachtung der Domaine Leubus.

Die im Wohlauer Kreise 6½ Meile von Breslau, 3 Meilen von Liegnitz und 2 Meilen von der Kreisstadt Wohlau belegene Domaine Leubus, welche zum 1. Juli 1860 pachtlos wird, und aus den Vorwerken Garthoff, Dobreil, Gleinau, Rathau und Prauckau mit einem Gesammtflächeninhalt von 3741 Morgen 160 QR. ausschließlich der zur Abzweigung bestimmten Grundstücke besteht, soll alternativ im Ganzen oder in zwei Pachtungen, von denen die eine Pachtung aus den Vorwerken Garthoff, Dobreil und Gleinau mit einem Flächeninhalt von 2104 Morgen 47 QR. und die andere Pachtung aus den Vorwerken Rathau und Prauckau mit einem Flächeninhalt von 1637 Morgen 113 QR. gebildet ist, auf 18 nach einanderfolgende Jahre bis Johanni 1878 anderweitig im Wege des öffentlichen Meistgebots zur Verpachtung gestellt werden, da in dem am 24. November 1859 angestandenen Termine keine angemessenen Gebote abgegeben worden sind.

Wir haben daher einen neuen Licitationstermin auf

Donnerstag den 12. April c., Vormittags 11 Uhr,

in unserem großen Sessionszimmer vor dem Domainen-Departementsrath, Regierungsrath Heermann, anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Pachtgelderminimum für die Pachtung Garthoff, Dobreil, Gleinau auf 2660 Thlr., und für die Pachtung Rathau-Prauckau auf 2040 Thlr., mithin

Digitized by Google

für die Gesammtpachtung auf 4700 Thlr. festgestellt ist, und zur Uebernahme der Pachtung Garthoff, Gobrell, Gleinau ein Vermögen von 16,000 Thlr. und zur Uebernahme der Pachtung Rathau-Prauckau ein dergleichen von 14,000 Thlr., also für die Gesammtpachtung ein Vermögen von 30,000 Thlr. nachgewiesen werden muß. Die Domaine liegt nur ungefähr ½ Meile von der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und zwar von dem Stationsorte Malisch entfernt; auch gehören zur Pachtung eine Brauerei und Ziegelei. Die Pacht- und Licitations-Bedingungen können jederzeit in unserer Registratur, sowie auf dem Domainenamte in Leubus eingesehen werden und wird der derzeitige Generalpächter, Herr Hauptmann Mentzel, auf Ansuchen bereit sein, die erforderliche Auskunft über die wirthschaftlichen Verhältnisse der Domaine zu ertheilen. Breslau, den 1. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 269. Die Thätigkeit der Schiedsmänner im Halberstädter Departement betr.

In dem Jahre 1859 sind in unserem Departement bei 69 Schiedsmännern des Magdeburger, 4 Schiedsmännern des Merseburger und 66 Schiedsmännern des Erfurter Regierungsbezirks überhaupt 7029 Streitsachen anhängig gewesen, und hiervon 4300 durch Vergleich, 1118 durch Zurücknahme der Klage und 1517 durch Verweisung an den Richter beendigt, am Jahresschlusse aber noch 94 anhängig geblieben.

Durch eine größere Anzahl der verglichenen Streitsachen haben sich von den Schiedsmännern ausgezeichnet

A. im Regierungsbezirke Magdeburg:

1) der Cantor Miehe in Schlanstedt, welcher 143,
2) der Cantor Krieg in Vogelsdorf, welcher 140,

B. im Regierungsbezirke Merseburg:

3) der Lieutenant a. D. Heinecke zu Ermsleben, welcher 111,

C. im Regierungsbezirke Erfurt:

4) der Kaufmann Seume zu Mühlhausen, welcher 84,
5) der Bürgermeister Küster in Benneckenstein, welcher 103

Streitsachen verglichen hat, weshalb ihre Thätigkeit hierdurch öffentlich anerkannt wird.

Halberstadt, den 8. März 1860.

Königliches Appellationsgericht.

Nr. 270. Ausgelooste Obligationen der Halleschen Gasbeleuchtungs-Anleihe.

Nachdem die nachstehenden zur Gasbeleuchtungs-Anleihe der Stadt Halle gehörigen Stadtobligationen à 100 Thlr.:

Nr. 53. 54. 66. 111. 221. 231. 282. 326. 388. 432. 517. 528. 641. 694. 731. 844. 956. 964. 1060. 1075. 1090. 1198. 1213. 1281. 1401. 1536. 1573. 1668. 1837. 1845.,

bei der heute nach dem festgestellten Tilgungsplane bewirkten Verloosung gezogen worden sind, fordern wir die Inhaber derselben hiermit auf, dieselben am 1. October c., mit welchem Tage ihre Verzinsung aufhört, bei der Kasse der Gasanstalt hierselbst zur Einlösung zu präsentiren.

Halle, den 14. März 1860.

Curatorium der Gasanstalt.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Nr. 271. Der Kaufmann Gustav Kellner in Nebra ist unter dem 9. Februar d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt bestätigt worden.

Nr. 272. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Beesenstedt mit Naundorf und Schwittersdorf, in der Diöces Gerbstädt, ist der bisherige Pfarrer in Oechlitz, Diöces Querfurt, Franz Wilhelm Alexander Lommatzsch, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Oechlitz ist Privat-Patronats.

Nr. 273. Der Pfarrer Niezoldi in Goldschau, Diöces Lissen, wird am 1. November d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle ist Privat-Patronats.

Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement d. Appellationsgerichts zu Naumburg.

Nr. 274. Der Kreisrichter Holtze in Heldrungen ist an das Kreisgericht zu Erfurt versetzt und der Gerichts-Assessor Wohlleben zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht daselbst mit der Function bei der Gerichts-Commission in Weißensee ernannt.

Der Gerichts-Assessor Eiselen, bisher bei dem Appellationsgericht zu Magdeburg, ist in hiesiges Departement versetzt.

Die Referendarien Curtius und Adolph Theodor Stamm sind zu Gerichts-Assessoren ernannt und ist Ersterer in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. übergetreten.

Die Auscultatoren Bindewald, Bubach und Riemer sind zu Referendarien befördert.

Die Auscultatoren von Klewitz und von Marschall sind, Ersterer an das Kammergericht in Berlin und Letzterer an die Regierung zu Liegnitz abgegangen.

Der Appellationsgerichts-Secretair Schurig ist gestorben und der Kreisgerichts-Secretair, Kanzleirath Pape in Erfurt vom 1. Februar c. an mit Pension in den Ruhestand getreten.

Dem Kreisgerichtsboten Grabow in Wittenberg ist der Titel „Botenmeister" verliehen und der Gerichtsbote Thiele in Cönnern an das Kreisgericht zu Liebenwerda versetzt.

Nr. 275. Für den aus den Ortschaften Hermerode, Ritzgerode, Abberode, Steinbücken, Friesdorf mit Rammelburg und Molmerswende bestehenden Schiedsmannsbezirk im Mansfelder Gebirgskreise ist der Schulze Keubler-Böhme in Molmerswende zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 276. Der bisherige Schiedsmann für den ersten Landbezirk Straßberg in der Grafschaft Stolberg-Stolberg, Gerichtsschöppe Fischer zu Schwenda, ist als Schiedsmann für den gedachten Bezirk wieder gewählt und verpflichtet worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

13. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 31. März 1860.

Nr. 277. Die Gebührensätze der Sachverständigen für die Untersuchungen der Dampfkessel betr.

Nachfolgende Abänderungen der §§. 13. und 14. des auf Grund der Vorschrift im §. 4. des Gesetzes vom 7. Mai 1856, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, von dem Herrn Minister für Handel ꝛc. erlassenen, im Stück 42. Seite 300. Nr. 768. des Amtsblatts für 1856 publicirten Regulativs vom 23. August 1856 werden hierdurch im höheren Auftrage zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 13.

Der Kesselbesitzer hat für jede ordentliche Untersuchung eines Dampfkessels, sie mag am Wohnorte des Sachverständigen oder außerhalb dieses Wohnortes vorgenommen werden, eine Gebühr von drei Thalern zu entrichten. Gehören mehrere Dampfkessel zu einer gewerblichen Anlage, so sind für die ordentliche Untersuchung des ersten Kessels drei Thaler, für die des zweiten nur zwei Thaler und für die jedes folgenden nur ein Thaler an Gebühren zu zahlen, auch wenn die Revision an verschiedenen Tagen desselben Jahres bewirkt wird. Mehrere gewerbliche Anlagen desselben Besitzers werden, sofern sie innerhalb eines und desselben Guts- oder Gemeindebezirks belegen sind, als Eine Anlage angesehen.

§. 14.

Für jede außerordentliche Untersuchung eines Dampfkessels hat der Kesselbesitzer die Gebühr von drei Thalern, und wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen stattfindet, die dem letzteren reglementsmäßig zukommenden Reisekosten zu entrichten. Ist jedoch die außerordentliche Untersuchung auf Grund der Bestimmung im §. 11. vorgenommen und hat sich bei derselben ein Mangel nicht ergeben, so ist der Kesselbesitzer zur Zahlung der Gebühr und der Reisekosten nicht verpflichtet.

Merseburg, den 23. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 278. Taxpreis der Blutegel.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 2 Sgr. 4 Pf. höhern Orts festgesetzt worden.

Merseburg, den 27. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 279. Den Umtausch der Quittungen der im IV. Quartale pr. eingezahlten Capitalien für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

Die von der Regierungs-Hauptkasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die im 4. Quartale v. J. für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke, sowie für abgelöste Prästationen, Domainenrenten u. dgl. eingezahlten Capitalien und Zinsen sind, nach erfolgter Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betr. Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Letztere werden daher aufgefordert, diese Bescheinigungen gegen Zurückgabe der empfangenen Interimsquittungen bei den gedachten Kassen entgegen zu nehmen.

Merseburg, den 23. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 280. Verpachtung der Domaine Leubus.

Die im Wohlauer Kreise 6½ Meile von Breslau, 3 Meilen von Liegnitz und 2 Meilen von der Kreisstadt Wohlau belegene Domaine Leubus, welche zum 1. Juli 1860 pachtlos wird, und aus den Vorwerken Garthoff, Dobreil, Gleinau, Rathau und Prauckau mit einem Gesammtflächeninhalt von 3741 Morgen 160 QR. ausschließlich der zur Abzweigung bestimmten Grundstücke besteht, soll alternativ im Ganzen oder in zwei Pachtungen, von denen die eine Pachtung aus den Vorwerken Garthoff, Dobreil und Gleinau mit einem Flächeninhalt von 2104 Morgen 47 QR. und die andere Pachtung aus den Vorwerken Rathau und Prauckau mit einem Flächeninhalt von 1637 Morgen 113 QR. gebildet ist, auf 18 nach einanderfolgende Jahre bis Johanni 1878 anderweitig im Wege des öffentlichen Meistgebots zur Verpachtung gestellt werden, da in dem am 24. November 1859 angestandenen Termine keine angemessenen Gebote abgegeben worden sind.

Wir haben daher einen neuen Licitationstermin auf

Donnerstag den 12. April c., Vormittags 11 Uhr,

in unserem großen Sessionszimmer vor dem Domainen-Departementsrath, Regierungsrath Heermann, anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Pachtgelderminimum für die Pachtung Garthoff, Dobreil, Gleinau auf 2660 Thlr., und für die Pachtung Rathau-Prauckau auf 2040 Thlr., mithin für die Gesammtpachtung auf 4700 Thlr. festgestellt ist, und zur Uebernahme der Pachtung Garthoff, Gobreil, Gleinau ein Vermögen von 16,000 Thlr. und zur Uebernahme der Pachtung Rathau-Prauckau ein dergleichen von 14,000 Thlr., also für die Gesammtpachtung ein Vermögen von 30,000 Thlr. nachgewiesen werden muß. Die Domaine liegt nur ungefähr ½ Meile von der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und zwar von dem Stationsorte Maltsch entfernt; auch gehören zur Pachtung eine Brauerei und Ziegelei. Die Pacht- und Licitations-Bedingungen können jederzeit in unserer Registratur, sowie auf dem Domainenamte in Leubus eingesehen werden und wird der derzeitige Generalpächter, Herr Hauptmann Mentzel, auf Ansuchen bereit sein, die erforderliche Auskunft über die wirthschaftlichen Verhältnisse der Domaine zu ertheilen. Breslau, den 1. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Nr. 281. Verpachtung des Domainen-Vorwerks Stradaunen.

In Folge der am 27. Februar c. abgehaltenen Licitation der neuen Pacht der Domainen-Vorwerke Stadaunen und Wittinnen ist höheren Ortes nur der Zuschlag zur Verpachtung des Vorwerkes Wittinnen ertheilt und angeordnet worden, daß das Vorwerk Stradaunen nochmals vom 1. Juni c. ab auf achtzehn nach einander folgende Jahre bis zum 24. Juni (Johannis) 1878 zur Verpachtung gestellt werden soll.

Der Bietungstermin dazu ist auf

Montag, den 16. April c., Vormittags 11 Uhr,

im Conferenzsaale des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Departementsrathe, Herrn Regierungsrath Bienko, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden.

Die aufgestellten speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation können hier zur Stelle im Büreau Nr. 62. des Regierungsgebäudes und bei der Königlichen Domainen-Polizei-Verwaltung in Lyck zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Vorwerk Stadaunen liegt eine Meile von der Kreisstadt Lyck entfernt und zwar an der Chaussee, welche von Lyck über Marggrabowa nach Insterburg führt und hier die Königsberg-Eydkuhner Eisenbahn trifft und umfaßt an

Ackerland	845	Morgen	58	QRth.,
Wiesen	434	"	46	"
Brücher und Weide	308	"	69	"
Roßgärte	10	"	165	"
Baum-, Geköch- und Deputantengärten	15	"	126	"
Hof- und Baustelle und Unland . .	58	"	39	"
insgesammt also ein Areal von	1672	Morgen	143	QRth.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 1600 Thlr. jährlich festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 14,000 Thlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 16. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 282. Die Controlirung der Ausloosung deponirter Werthpapiere betr.

Alle in unserm Departement wohnhaften Vormünder und Curatoren, für deren Pflegebefohlene Staatspapiere, Renten- oder Pfandbriefe, Actien und ähnliche Werthpapiere in gerichtlichen Depositorien verwahrt werden, sowie alle sonstige Deposital-Interessenten, welche bei der Deposital-Verwaltung von dergleichen Documenten für ihre eigene Person betheiligt sind, werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß sie verpflichtet sind, selbst ein wachsames Auge auf die in neuerer Zeit häufig vorkommenden und aus den Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern ersichtlichen Ausloosungen, Kündigungen oder Convertirungen solcher Papiere, ingleichen auf die Beschaffung der Zinscoupons und deren Umsatz zu richten, und daß sie, bei eigener Verantwortung, die entsprechenden Anträge wegen der Realisirung oder der sonst erforderlichen Maß-

Digitized by Google

regeln in Betreff derjenigen Documente, bei denen ihre Pflegebefohlenen oder sie selbst interessiren, an das Gericht zu stellen haben.

Naumburg, den 24. Februar 1857.

Königliches Appellationsgericht.

Vorstehendes Publicandum wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Naumburg, den 14. März 1860.

Königliches Appellationsgericht.

Nr. 283. Verleihung eines Braunkohlenerc. Bergwerks.

Durch die höhern Orts unter dem 6. März c. vollzogene desfallsige Urkunde ist das Braunkohlen- und Vitriol-Alaunerz-Bergwerk Gottfried bei Bornstedt an den Dr. Müller daselbst mit 1 Fundgrube und 844 Maaßen geviertem Feldes verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 19. März 1860.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 284. Den Schluß der Renten-Uebernahme auf die Prov. Rentenbank zu Magdeburg pro 1. April c. betr.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. April c. ist jetzt geschlossen und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1. April c. nicht mehr stattfinden; die in diesen Recessen stipulirten Renten sind vielmehr, nach den Vorschriften der §§. 15. bis 17. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. April c. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats April c. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Capitalzahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Capitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 19. März 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 285. Die Aufhebung der Steuer-Receptur zu Droßdorf betr.

Mit Genehmigung des Herrn General-Directors der Steuern wird die Steuer-Receptur zu Droßdorf mit Ende März c. aufgehoben.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden diejenigen Gewerbetreibenden, welche bisher nach Droßdorf gesteuert haben, zugleich benachrichtigt,

Digitized by Google

daß sie den steuerpflichtigen Gewerbebetrieb pro April c. und fernerhin bei dem Steueramte in Zeitz anzumelden und dorthin auch die indirecten Steuern einzuzahlen haben.

Magdeburg, den 22. März 1860.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Ober-Regierungs-Rath Olberg.

Nr. 286. Ausgelooste Obligationen des Wittenberger Deichverbandes pro term. 1. Juli 1860.

In Gemäßheit der durch die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 21. August 1852 und vom 23. Juni 1854 dem Wittenberger Deichverbande verliehenen Privilegien zur Ausgabe von Deichobligationen im Gesammtbetrage von 180,000 Thlr. hat durch die dazu gewählte Commission des Deichamtes die Ausloosung der auf das Jahr 1860 zu kündigenden und zu amortisirenden Deichobligationen im Betrage von 2025 Thlr. stattgefunden.

Nachstehende Nummern der Deichobligationen sind bei dieser Ausloosung gezogen worden:

I. Abtheilung:

littr. A. Nr. 75. 93. à 500 Thlr.,
littr. B. Nr. 21. 170. à 100 Thlr.,
littr. C. Nr. 132. à 25 Thlr.;

II. Abtheilung:

littr. E. Nr. 317. 344. 351. 363. 373. 485. 499. à 100 Thlr.,
littr. F. Nr. 404. 469. 533. 594. à 25 Thlr.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe und gleichzeitig die gedachten Obligationen auf Grund des §. 2. der Allerhöchst verliehenen Privilegien hiermit kündige, fordere ich die Inhaber derselben auf, die ausgelooften Deichobligationen am 1. Juli 1860 der Kasse des Wittenberger Deichverbandes zu Pretzsch nebst Coupons zu präsentiren, worauf deren Einlösung erfolgen wird.

In Bezug auf die Präclusiv-Bestimmungen, wonach ausgelooste und gekündigte Deichobligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, innerhalb der nächsten 10 Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden können, dann aber keine Zinsen mehr tragen und nach Verfluß von 10 Jahren nach ihrer Fälligkeit ihren Werth ganz verlieren, beziehe ich mich auf §. 5. der Allerhöchsten Privilegien, welche jeder Obligation der betr. Abtheilung beigedruckt sind.

Wittenberg, den 16. December 1859.

Der Deichhauptmann, Landrath von Jagow.

Nr. 287. Ausgelooste Obligationen der Halleschen Gasbeleuchtungs-Anleihe.

Nachdem die nachstehenden zur Gasbeleuchtungs-Anleihe der Stadt Halle gehörigen Stadtobligationen à 100 Thlr.:

Nr. 53. 54. 66. 111. 221. 231. 282. 326. 388. 432. 517. 528. 641. 694. 731. 844. 956. 964. 1060. 1075. 1090. 1198. 1213. 1281. 1401. 1536. 1573. 1668. 1837. 1845.,

bei der heute nach dem festgestellten Tilgungsplane bewirkten Verloosung gezogen worden sind, fordern wir die Inhaber derselben hiermit auf, dieselben am 1. October c.,

Digitized by Google

mit welchem Tage ihre Verzinsung aufhört, bei der Kasse der Gasanstalt hierselbst zur Einlösung zu präsentiren.

Halle, den 14. März 1860.

Curatorium der Gasanstalt.

Nr. 288. Hypotheken-Sachen.

Nachstehende fertige Hypothekentabellen:

I. Flur Wiehe: 1) Brauereipächter Karl Brehmer zu Wiehe, ¾ Acker Wiese überm Egelsee Nr. 113. 120b. des Flurbuchs; 2) Karl Gründling daselbst, ⅛ Acker Wiese im Niederfelde Nr. 418.; 3) Friederike Albertine Rothmann geb. Walther daselbst, ½ Acker Feld am Aschenhügel Nr. 2108.; 4) die Schwestern Friederike Emilie und Minna Therese Kleinsimon daselbst, $\frac{1}{10}$ Acker Garten unter Kellners Garten Nr. 935d; 5) Johann Simon August Gränzer daselbst, ⅛ Acker Garten in Kellners Garten Nr. 935b.; 6) Oekonom Gottlob Beyer daselbst, $\frac{1}{12}$ Acker Garten unter Kellners Garten Nr. 936dd.

II. Flur Donndorf: 1) Johann Andreas Münzenberg jun. zu Donndorf, ½ Acker Feld am Hungerbornsraine Nr. 1821.; 2) Oekonom Samuel Michael daselbst, das im Dorfe Donndorf belegene, sub Nr. 61. katastrirte Wohnhaus mit Zubehör; 3) Johann Michael Friedrich Meyer daselbst, ¾ Acker Feld überm Augstbiele Nr. 1066.

III. Flur Rothenberga: 1) der Schneidermeister Johann Christoph Riese zu Rothenberga, $\frac{1}{8}$ von dem 123 Morgen 127 QRuthen enthaltenden sogen. Geusauschen Holze, jetzt Rodeland, Nr. 620. der Karte; 2) Christian Friedrich Reinhardt daselbst, 139 QRuthen im Gemeindefelde Nr. 17a. der Karte.

IV. Flur Hechendorf: Frau Schulze Petzold, Dorothee Friederike geb. Kurzhals zu Langenroda, ¼ Acker Feld überm Riethe Nr. 488. des Flurbuchs.

V. Flur Wohlmirstädt: 1) die Wittwe Bechstedt, Karoline Pauline geb. König und deren Kinder: Eduard, Hugo, Emilie Erdmuthe und Adalbert Oskar, Geschwister Bechstedt zu Kahlwinkel, 1¾ Acker Holz Nr. 487.; 2) die Gemeinde Wohlmirstädt, 2 Acker Lehde, jetzt Holz, am Tauhardter Wege neben dem Schulholze auf Nr. 474. stoßend, Nr. 482.

VI. Flur Lossa: Wilhelm Hänert zu Lossa, a) ⅛ Acker Holz im Schreibersgrunde Nr. 792., b) ½ Acker Holz in der kalten Feuerstätte Nr. 690.

VII. Flur Kleinroda: Christian Gottlob Hesse und Ehefrau, Beate Justine geb. Ruppe zu Kleinroda, a) $\frac{9}{10}$ Acker Feld hinter der Schule Nr. 148b., b) ¾ Acker Feld neben dem Brückenthalsholze Nr. 116., c) ½ Acker Feld im Mottenborne, die Lehde genannt, Nr. 129c., d) ¾ Acker Holz im Mottenborne Nr. 159c., e) 1 Acker Holz daselbst Nr. 160a.,

liegen zwei Monate, vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, zur Einsicht und Monitur in unserem Büreau bereit. Spätere Erinnerungen bleiben unberücksichtigt.

Wiehe, den 17. December 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Digitized by Google

Das in unserer Bekanntmachung vom 8. September 1859, Amtsblatt Stück 39. Seite 303., bezeichnete, zu Löben belegene Wohnhaus nebst Scheune, Stall, Hofraum, Garten und sonstigem Zubehör ist in das Hypothekenbuch des Dorfes Löben übertragen und wird nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte an demselben nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden. Schweinitz, den 31. December 1859. Nr. 289. Hypotheken-Sachen.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Hypothekentabelle über das in Gentha an der Dorfstraße belegene Wohnhaus des Häfners Gottlieb Bröse und dessen Ehefrau Christiane geb. Fritzsche nebst dazu gehörigen Stall, Scheune und Garten ist aufgestellt und liegt 2 Monate, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung, in unserer Registratur zur Einsicht aus. Nach Ablauf dieser Frist werden spätere Erinnerungen nicht mehr berücksichtigt. Nr. 290. Hypotheken-Sachen.

Seyda, den 18. Januar 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Dem Schlossermeister Julius Wolff zu Berlin ist unter dem 8. März 1860 ein Patent auf Abänderungen in der Construction des Bramah-Schlosses, soweit solche nach dem vorgelegten Modell, Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt sind, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Nr. 291. Patent-Ertheilungen.

Dem Herrn Freiherrn von Herzeele in Zabrze ist unter dem 11. März 1860 ein Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Roheisen in Stahl zu verwandeln und eiserne Gußwaaren mit einer Stahlhaut zu versehen, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Andere in der Benutzung bekannter Mittel zu gleichem Zweck zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Apotheker und Fabrikbesitzer H. Schmeißer zu Berlin ist unter dem 17. März 1860 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Sonnenuhr, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Einrichtungen zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Schmiedemeistern Richter und Müller zu Remscheid ist unter dem 17. März 1860 ein Patent auf eine Kluppe zum Schneiden von Schrauben in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modelle nachgewiesenen Ausführung und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ziegelei-Unternehmer Hermann Gliot zu Hattingen ist unter dem 22. März 1860 ein Patent auf eine Ziegelstreich-Maschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung be-

Digitized by Google

kannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 292. Patent-Aufhebungen.

Das dem Ingenieur V. Däelen zu Hoerde unterm 31. Januar 1859 ertheilte Patent auf ein hydraulisches Centrifugal-Gebläse ist aufgehoben.

Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadt-Baurathe A. Licht in Danzig unter dem 27. Mai 1858 ertheilte Patent auf einen für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen beweglichen Ofen zum unausgesetzten Betriebe beim Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen ist aufgehoben.

Dagegen ist das den genannten beiden Personen unter demselben Datum auf fünf Jahre ertheilte Patent auf einen für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen feststehenden Ofen zum unausgesetzten Betriebe beim Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen um drei Jahre verlängert worden.

Nr. 293. Patent-Erlöschung.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 21. Februar 1859 ertheilte Einführungs-Patent auf mechanische Vorrichtungen an Webestühlen, um verschiedene Farben einzutragen, ist erloschen.

Personal-Chronik.

Nr. 294. Der Kaufmann August Haßler in Belgern ist unter dem 11. November v. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt bestätigt worden.

Nr. 295. Der Kaufmann C. F. Hertel in Schkeuditz ist unter dem 3. März d. J. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt an Stelle des bisherigen Agenten Hieronymi daselbst bestätigt worden.

Nr. 296. Der Kanzlei-Assistent Karl Louis Mildner in Merseburg ist unter dem 6. März d. J. als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Nr. 297. Die Schul- und Küsterstelle in Saathain, Ephorie Elsterwerda, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 298. Die Schulstelle in Frankrode, Ephorie Eckartsberga, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 299. Die Schul- und Küster-Substitutenstelle in Trebitz, Ephorie Gerbstädt, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt; auch deren Wiederbesetzung bereits eingeleitet.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

14. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 7. April 1860.

Nr. 300.

Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5192. Gesetz, betreffend die Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Hohenzollernschen Lande. Vom 12. März 1860.

Nr. 5193. Gesetz wegen Abänderung der §§. 68. und 69. und Ergänzung des §. 72. des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Vom 19. März 1860.

Nr. 5194. Uebersetzung der Additional-Convention vom 28. October 1859, zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Sardinien andererseits.

Nr. 5195. Statut des Krappitz-Rogauer Deichverbandes. Vom 27. Februar 1860.

Nr. 5196. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Verlegung des Domizils des „Bergischen Gruben- und Hüttenvereins" von Düsseldorf nach Hochdahl. Vom 27. Februar 1860.

Nr. 5197. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 11. Februar 1860, betreffend die Abänderung der Artikel 36. und 37. der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Sondershausen wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom $\frac{\text{18. November}}{\text{5. December}}$ 1843. Vom 17. März 1860.

Nr. 5198. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 21. Februar 1860, betreffend die Abänderung der Artikel 36. und 37. der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Rudolstadt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse vom $\frac{\text{12. August}}{\text{23. September}}$ 1840. Vom 17. März 1860.

Nr. 301. Die Uebernahme ausländischer Transportaten zum Durchtransporte durch die Preußischen Staaten betr.

Durch unsere Amtsblatts-Verordnungen vom 18. Februar 1853 (Amtsblatt 1853 S. 51.) und vom 21. September 1858 (Amtsblatt de 1858 S. 294.) ist vorgeschrieben,

daß jede Behörde, welche einen Transport einleitet, in dem Transportzettel zu bemerken hat, auf wessen Kosten derselbe erfolgt.

Digitized by Google

Auch bestimmt die erstgedachte Verordnung:

daß die Grenz-Polizei-Behörden einen Transportaten aus dem Auslande zum Durchtransporte durch die Königlichen Staaten nur dann zu übernehmen haben, wenn aus den Transportschriften hervorgeht, ob der Transport auf Requisition der ausländischen Annahme-Behörde — welchenfalls diese die Kosten zu zahlen hat — oder auf Grund des §. 11. des Gothaer Vertrages vom 15. Juli 1851 (Ges. S. S. 711.) eingeleitet worden ist.

Auf Personen, welche aus einem zu den contrahirenden Staaten nicht gehörigen Lande durch die Königlichen Staaten hindurch in einen dritten Staat, oder aus einem Vereinsstaate durch Preußen nach einem Staate, dessen Regierung jenem Vertrage nicht beigetreten ist, transportirt werden sollen, findet der §. 11. dieses Vertrages keine Anwendung. Es ist daher auch das Verfahren einer diesseitigen Grenzbehörde höheren Orts gebilligt worden, welche einen aus Oesterreich kommenden, nach Hannover bestimmten Transportaten von der Königlich Sächsischen Grenzstation zu übernehmen, sich nur deswillen geweigert hat, weil in dem Transportzettel die Zusicherung des Ersatzes der auf Preußischem Gebiete entstehenden Kosten nicht enthalten war.

Die aus Anlaß dieses Falles gepflogenen Verhandlungen haben zur Folge gehabt, daß die Kaiserlich Oesterreichschen Behörden angewiesen worden sind,

„bei Schubtransporten, welche durch Sächsisches und Preußisches Gebiet nach dritten Staaten bewerkstelligt werden sollen, dem Schubpasse stets die Zusicherung des Kostenersatzes an die Königlich Sächsischen und Preußischen Behörden beizusetzen, ihrerseits aber bei ähnlichen Fällen die Gegenseitigkeit zu beobachten."

Nicht minder werden die Königlich Sächsischen Grenzbehörden

Transporte von Ausgewiesenen, welche durch Sachsen nach Oesterreich geschafft werden sollen, nur dann übernehmen, wenn die Zusicherung des Ersatzes der Kosten des Durchtransports ertheilt worden ist.

Nach diesen Grundsätzen haben die Polizeibehörden in allen gleichartigen Fällen zu verfahren.

Merseburg, den 24. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 302. Die Einverleibung der Sieb'schen Mühle in den Gemeindebezirk von Obergreißlau betr.

Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 5. Januar c. ist die Abtrennung der dem Mühlenbesitzer Sieb gehörigen Wassermühle nebst Zubehör von dem Gutsbezirke Langendorf und die Einverleibung derselben in den Gemeindebezirk von Obergreißlau genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 23. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 303. Die Einverleibung des Spitalholzes und

Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 12. März c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung des

Digitized by Google

im Weißenfelser Kreise belegenen Spitalholzes und des Frauenholzes in die angrenzenden Gemeindebezirke in der Weise genehmigt worden, daß die Antheile der Weißenfelser Einwohner Otto und Trinius, sowie der Plan des Lobegott Joch in Rödchen dem Gemeindebezirke von Obergreislau, dagegen die übrigen Grundstücke, als:

1) der Plan des Gottfried Später in Leißling,
2) der Plan der Johanne Sophie Heynichen geb. Busch in Altranstedt,
3) die Pläne des Adam Rothe in Leißling,
4) der Plan des ꝛc. Immisch in Prittitz,
5) der Plan von Kögels Erben in Leißling,

dem Gemeindeverbande von Leißling einverleibt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

des Frauenholzes in die Gemeindeverbände von Obergreißlau und Leißling betr.

Merseburg, den 23. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 305.

Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern wird auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zusätzlich zu dem Bahn-Polizei-Reglement für die Berlin-Anhalter und die Magdeburg-Leipziger Eisenbahn vom 26. December 1858 (Amtsblatt de 1859 pag. 1.) Folgendes verordnet:

Mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß wird bestraft:

1) wer, nachdem das Abfahrtssignal gegeben ist und die Eisenbahnfahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in diese Fahrzeuge einsteigt oder einzusteigen versucht oder dabei Hülfe leistet,
2) wer, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthüren öffnet oder aussteigt oder auszusteigen versucht.

Zusätzliche Verordnung zu dem Bahn-Polizei-Reglement für die Berlin-Anhalter und die Magdeburg-Leipziger Eisenbahn.

Merseburg, den 29. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 304.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Beruf als Lehrerinnen ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist ein zweijähriger. Die jährlich zu entrichtende Pension beträgt 65 Thlr. Zweck und Einrichtung dieses Seminars, sowie die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme in dasselbe erfolgen kann, sind in der Bekanntmachung vom 29. März 1859 (Nr. 7512.), abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Berlin bei W. Hertz, Seite 405. Nr. 136 A, ausgesprochen.

Auf diese Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken verwiesen, daß die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme spätestens bis zum 21. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in obenerwähnter Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen ist.

Die Aufnahme in das evangel. Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betr.

Digitized by Google

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seiner Zeit von hier aus zu gewärtigen.

Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und das mit demselben verbundene Töchter-Pensionat in Droyßig wird besondere Bekanntmachung ergehen. Berlin, den 26. März 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den Bewerberinnen bei der Meldung folgende Schriftstücke und Zeugnisse einzureichen sind:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahr alt sein darf;
2) ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an andern die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen;
3) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, eben ein solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft;
4) ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift;
5) eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thlr. jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 (Berlin, Besserſche Verlagsbuchhandlung) für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind, außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Die Vorprüfung der Bewerberinnen aus dem diesseitigen Regierungsbezirke wird von dem Herrn Consistorialrath Frobenius und dem Herrn Seminar-Director Kritzinger

am Freitag den 1. Juni d. J., von Vormittags 8 Uhr an,

in dem Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung abgehalten werden.

Die Bewerberinnen haben sich am 31. Mai c., Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Consistorialrath Frobenius hierselbst zu melden.

Merseburg, den 29. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Nr. 306. Verpachtung des Domainen-Vorwerks Stradaunen.

In Folge der am 27. Februar c. abgehaltenen Licitation der neuen Pacht der Domainen-Vorwerke Stadaunen und Wittinnen ist höheren Ortes nur der Zuschlag zur Verpachtung des Vorwerkes Wittinnen ertheilt und angeordnet worden, daß das Vorwerk Stradaunen nochmals vom 1. Juni c. ab auf achtzehn nach einander folgende Jahre bis zum 24. Juni (Johannis) 1878 zur Verpachtung gestellt werden soll.

Der Bietungstermin dazu ist auf

Montag, den 16. April c., Vormittags 11 Uhr,

im Conferenzsaale des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Departementsrathe, Herrn Regierungsrath Bienko, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden.

Die aufgestellten speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation können hier zur Stelle im Büreau Nr. 62. des Regierungsgebäudes und bei der Königlichen Domainen-Polizei-Verwaltung in Lyck zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Vorwerk Stadaunen liegt eine Meile von der Kreisstadt Lyck entfernt und zwar an der Chaussee, welche von Lyck über Marggrabowa nach Insterburg führt und hier die Königsberg-Eydkuhner Eisenbahn trifft und umfaßt an

Ackerland	845	Morgen	58	QRth.,
Wiesen	434	=	46	=
Brücher und Weide	308	=	69	=
Roßgärte	10	=	165	=
Baum-, Geköch- und Deputantengärten	15	=	126	=
Hof- und Baustelle und Unland . . .	58	=	39	=

insgesammt also ein Areal von 1672 Morgen 143 QRth.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 1600 Thlr. jährlich festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 14,000 Thlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 16. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 307. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über die der Rietheinigung gehörigen Grundstücke hiesiger Flur ist, nachdem sie nach unserer Bekanntmachung vom 7. September d. J., im 40. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Merseburg pro 1859, die gesetzliche Zeit ausgelegen hat, in das Hypothekenbuch übertragen worden, und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte nunmehr lediglich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften beurtheilt werden.

Heringen, den 21. December 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 308. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das der Kirchengemeinde zu Görsbach gehörige, daselbst unter Nr. 163. gelegene Kirchengebäude ist aufgestellt und kann zwei Mo-

Digitized by Google

nate lang, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen unzulässig.

Heringen, den 6. Februar 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 309. Hypotheken-Sachen.

Die Tabelle über das dem Fleischermeister Johann Gottfried Kirchhoff in Carsdorf gehörige, zu St. Ulrich sub Nr. 37. belegene Wohnhaus mit Zubehör, welches die jetzt verehelichte Kirchhoff verwittwet gewesene Hesselbarth geborne Rieser auf einem Theile des zum Gehöfte Nr. 29. St. Ulrich gehörigen Gartens erbaut hat, ist aufgestellt und kann innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen unzulässig.

Mücheln, den 16. Januar 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 310. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über den in der Ziegelrodaer Flur sub Nr. 230. des Flurbuchs im Lerchenthale belegenen $\frac{3}{8}$ Acker Erde der verwittweten Charlotte Amalie Kummer geborne Hoyer zu Ziegelrode ist aufgestellt und kann binnen 2 Monaten von den Interessenten in unserm Hypotheken-Büreau eingesehen werden. Späterhin sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig.

Querfurt, den 27. Januar 1860.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 311. Hypotheken-Sachen.

Die Tabelle über folgendes Grundstück: 1 Stück Land von $\frac{1}{4}$ Morgen Größe im Dorfe Gniest, worauf ein Haus erbaut, dem Häusler Hanke, jetzt dessen Wittwe gehörig, ist fertig und ist binnen 2 Monaten in unserer Registratur einzusehen. Spätere Erinnerungen dagegen sind nicht zulässig.

Kemberg, den 28. Januar 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 312. Hypotheken-Sachen.

Die Tabelle über das Hirtenhaus in Wartenburg nebst den dazu gehörigen QRuthen Garten, welches der Schäfer Wilhelm Kölling von den Hüfnern und Kossäthen in Wartenburg mittelst Contracts vom 21. November a. pr. erkauft hat, ist fertig und kann in unserm I. Büreau vom 14. April bis 14. Juni d. J. eingesehen werden. Spätere Erinnerungen sind unzulässig.

Wittenberg, den 1. Februar 1860.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 313. Hypotheken-Sachen.

Die von uns im 39. Stück des Amtsblatts von 1859 bezeichnete Hypothekentabelle über ein zu Großwig gelegenes, auf einer zu dem Häuslergut der verehelichten Kölzsch, Wilhelmine gebornen Grube Nr. 28. (nicht 48.) daselbst gehörig gewesenen Ackerparzelle von ungefähr einen Morgen Fläche neu erbautes, jetzt dem Hüfner Christian Gottfried Walther zu Maschwig gehöriges Wohnhaus ist nunmehr in das (neue)

Digitized by Google

Hypothekenbuch von Maschwig übertragen und daher der Erwerb von Hypothekenrechten an diesem Grundstück lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Schmiedeberg, den 6. Februar 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Hypothekentabelle über folgende in der Flur Steinbach belegene, der Dorfgemeinde zu Steinbach gehörige Grundstücke, als: Nr. 314. Hypotheken-Sachen.

1) 5 Ackerraine, a) in den Bergen, b) am Heßlerwege, c) an der Dechanei, d) am Dolkgraben, e) im Kuhschwanz, 2) 1 Acker Holz am Wehre, 3) eine Wiese am Steinbache, 4) eine Wiese daselbst,

ist aufgestellt und kann innerhalb zwei Monaten, vom 8. Tage nach Insertion dieser Bekanntmachung in unserer Registratur eingesehen werden. Etwaige spätere Erinnerungen dagegen müssen unberücksichtigt bleiben.

Eckartsberga, den 6. Februar 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Hypothekentabellen über folgende in der Flur Steinbach belegene Grundstücke: Nr. 315. Hypotheken-Sachen.

1) Nr. 1454. 1½ Ar. Feld an der Dechanei, der Pfarre zu Bibra gehörig, 2) Nr. 1455. ⅝ Ar. Feld an der Dechanei, der Küsterei zu Bibra gehörig,

sind aufgestellt und können innerhalb zwei Monaten, vom 8. Tage nach Insertion dieser Bekanntmachung, in unserer Registratur eingesehen werden. Etwaige spätere Erinnerungen dagegen müssen unberücksichtigt bleiben.

Eckartsberga, den 24. Februar 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Hypothekentabelle über den sogenannten Neustädter Teich hier, welchen der Kaufmann Friedrich Hoff hier von der Stadt Stolberg laut Vertrages vom 9. April 1859 erkauft hat, ist entworfen und kann innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen finden nicht statt. Nr. 316. Hypotheken-Sachen.

Stolberg, den 13. Februar 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Personal-Chronik.

Der bisherige Secretariats-Assistent Hoffmann I. ist zum Regierungs-Secretair und der seitherige Civil-Supernumerar Wolny zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt. Nr. 317.

Der Feldmesser Carl August Friedrich Görnemann zu Cölleda ist zum Vermessungs-Revisor ernannt worden. Nr. 318.

Digitized by Google

Nr. 319. Der Kaufmann August Oelschig in Nebra ist unter dem 27. Februar d. J. als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" bestätigt worden.

Nr. 320. Der Seiler Friedrich Karl Weber in Schkeuditz ist unter dem 19. März d. J. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des bisherigen Agenten Köppe bestätigt worden.

Nr. 321. Die erste Lehrer- und Küsterstelle in Oppin, II. Landephorie Halle, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 322. Die Schulstelle in Kahla, Ephorie Elsterwerda, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt; auch deren Wiederbesetzung bereits eingeleitet.

Nr. 323. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Reuden mit Thalheim und Wolfen, in der Diöces Bitterfeld, ist dem bisherigen Prediger an der Diaconissenanstalt Bethanien in Breslau, Carl Heinrich August Weiske, verliehen worden.

Nr. 324. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schkopau, in der Landdiöces Merseburg, ist dem bisherigen Pfarrer in Corbetha, Bernhard Hilmar Jentzsch, zur Mitverwaltung übertragen worden.

Nr. 325. Für den dritten Landbezirk Langendorf im Weißenfelser Kreise ist der Ortsrichter Busch in Leißling zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 326. Herr Auctions-Commissarius Schulze in Delitzsch ist auf seinen Wunsch von den Geschäften eines Special-Agenten der Preuß. Renten-Versicherungsanstalt in Berlin entbunden worden und dieselben dem Kaufmann Herrn F. Aug. Rathmann, in Firma: Starckloff und Rathmann, daselbst von mir übertragen.

Halle, im Februar 1860. Barnitson,
Haupt-Agent der Preuß. Rent. Versicher. Anstalt.

Nr. 327. Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chaussee.

General-Versammlung.

In Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 26. 27. und 28. des Allerhöchst [illegible] Statuts vom 19. April 1854 laden wir die geehrten Mitglieder der Gesellschaft zu der

am 11. Mai d. J., früh 9 Uhr,

[illegible]erschen Lokale im großen Haine allhier stattfindenden ordentlichen General-Versammlung hiermit ein.

Lübben, den 1. April 1860.

Das Directorium
der Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chausseebau-Gesellschaft.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

15. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 14. April 1860.

Nr. 328. Aufgehobenes Vertriebs-Verbot.

Das unterm 16. November 1856 auf Grund des §. 52. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 von dem Minister des Innern erlassene Vertriebs-Verbot der in München erscheinenden Zeitschrift:

„Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland",

wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 30. März 1860.

Der Minister des Innern.
Graf von Schwerin.

Nr. 329. Die Wollmärkte in Breslau, Posen, Landsberg a. d. W., Stettin und Berlin betr.

Behufs Erzielung eines zweckmäßigern Anschlusses unter den zu Breslau, Posen, Landsberg a. d. W., Stettin und Berlin alljährlich stattfindenden Wollmärkten ist eine Änderung in den Terminen der letzteren nöthig erschienen. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung haben daher die Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bestimmt, daß die vorgenannten Wollmärkte künftighin und zwar bereits vom laufenden Jahre ab an folgenden Tagen abzuhalten sind:

der Wollmarkt zu Breslau an den schon jetzt concessionsmäßigen Tagen vom 7. bis 10. Juni,
der Wollmarkt zu Posen vom 11. bis 13. Juni,
der Wollmarkt zu Landsberg a. d. W. am 14. und 15. Juni,
der Wollmarkt zu Stettin vom 16. bis 18. Juni,
der Wollmarkt zu Berlin vom 19. bis 23. Juni.

Höherer Anweisung zufolge wird dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 26. März 1860.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Witzleben.

Nr. 330. Die Einverleibung der Mark Wüstedlitzsch in die Gemeinde-

Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 16. März c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung der im Merseburger Kreise belegenen Mark Wüstedlitzsch, welche bisher einem Gemeinde-

Digitized by Google

bezirke von Klein-Corbetha und Deglitzsch betr.

oder selbstständigen Gutsbezirke nicht angehört hat, nach Maßgabe der zu diesem Zweck gefertigten Handzeichnung in die angrenzenden Gemeindebezirke von Kleincorbetha und Deglitzsch in der Weise genehmigt worden, daß die Pläne Nr. 1. bis incl. 13., Nr. 18. bis incl 22. und Nr. 34. bis incl. 37, sowie die zwischen den zuletzt gedachten 4 Plänen und der Saale gelegenen Grundstücke, dem Gemeindeverbande von Kleincorbetha, dagegen alle übrigen Pläne der gedachten Mark dem Gemeindeverbande von Deglitzsch zugeschlagen werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 29. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 331. Die Einverleibung der sog. Eichwiesen in den Gemeindeverband von Brottewitz betr.

Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 17. März c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung der im Kreise Liebenwerda unweit Brottewitz gelegenen sogenannten Eichwiesen — auch Werdige genannt —, welche bisher einem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke nicht angehört haben, in den Gemeindebezirk von Brottewitz genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 31. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 332. Civil-Bevölkerungstabelle pro 1859.

Ergebniß

der Civil-Bevölkerungstabelle vom Regierungsbezirk Merseburg im Jahre 1859.

Geboren sind 16,905 männlichen und 15,958 weiblichen Geschlechts, überhaupt also 32,863

Gestorben sind 10,867 männlichen und 10,458 weiblichen Geschlechts, überhaupt also 21,275

mithin sind mehr geb. 6,038 männlichen und 5,550 weiblichen Geschlechts, überhaupt also 11,588

Im Jahre 1858 sind geboren 31,987,
und gestorben 21,486,

mithin Ueberschuß 10.501

folglich hat sich die Bevölkerung in den beiden letzten Jahren um . . . . . 22,089 vermehrt.

Todtgeboren sind:	eheliche Kinder		uneheliche Kinder		zusammen	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
a) in den Städten . .	265	190	32	37	297	227
b) auf dem Lande . .	481	381	69	36	550	417
zusammen	746	571	101	73	847	644
	1,317.		174.		1,491.	

Digitized by Google

Das Verhältniß der Todtgebornen zu den Gebornen stellt sich demnach
1) in den Städten 524 : 11,540 = 1 : 22,022.
2) auf dem Lande 967 : 21,323 = 1 : 22,044.
3) überhaupt 1,491 : 32,863 = 1 : 22,041.

Uneheliche Kinder sind geboren:	Knaben	Mädchen	zusammen
a) in den Städten	729	660	1,389
b) auf dem Lande	1,109	1,015	2,124
überhaupt . . .	1,838	1,675	3,513

so daß also bei 32,863 Gebornen unter 9 Ein uneheliches ist.

Zwillings-Geburten sind vorgekommen:
a) in den Städten 154
b) auf dem Lande 293
zusammen . . 447

Drillings-Geburten kamen vor:
a) in den Städten 1
b) auf dem Lande 1
zusammen . . 2

Getrauet wurden: a) in den Städten . . . . . 2,134 Paare,
b) auf dem Lande . . . . . 4,273 „
zusammen . . 6,407 Paare.

Darunter sind 30 Männer über 60 Jahre befindlich, von denen sich
3 mit Frauen unter 30 Jahren,
9 „ „ „ über 30 und unter 45 Jahren, und
18 „ „ über 45 Jahren
ehelich verbunden haben.

Gestorben sind,
a) dem Alter nach:

vor vollendetem 1. Jahre	7,268
nach dem 1. und vor vollendetem 14. Jahre	3,333
„ „ 14. „ „ „ 30. „	1,159
„ „ 30. „ „ „ 45. „	1,609
„ „ 45. „ „ „ 60. „	2,103
„ „ 60. „ „ „ 80. „	3,765
„ „ 80. „ „ „ 90. „	518
über 90 Jahre	29

b) den Krankheiten und andern Todesarten nach:

1) an Altersschwäche und Entkräftung:	männlich	weiblich	zusammen
in den Städten	373	476	849
auf dem Lande	706	882	1,588
zusammen	1,079	1,358	2,437

Digitized by Google

2) durch Selbstmord:	männlich	weiblich	zusammen
in den Städten	49	15	64
auf dem Lande	87	32	119
zusammen	136	47	183

3) durch allerlei Unglücksfälle:	männlich	weiblich	zusammen
in den Städten	64	23	87
auf dem Lande	160	45	205
zusammen	224	68	292

4) bei der Niederkunft und im Kindbette:

in den Städten	58
auf dem Lande	149
zusammen . . .	207

5) durch die Pocken:	männlich	weiblich	zusammen
in den Städten	5	1	6
auf dem Lande	23	11	34
zusammen	28	12	40

und zwar:

im Kreise Bitterfeld . . .	—	Personen,	
" " Delitzsch	1	"	
" " Eckartsberga . .	1	"	
" " Liebenwerda . .	—	"	
" Mansfelder Gebirgskreise	7	"	
" Mansfelder Seekreise .	8	"	
" Kreise Merseburg . . .	2	"	
" " Naumburg . . .	—	"	
" " Querfurt . . .	2	"	
im Saalkreise	1	Personen,	
" Kreise Sangerhausen .	4	"	
" " Schweinitz . . .	3	"	
" " Torgau	5	"	
" " Weißenfels . . .	4	"	
" " Wittenberg . . .	2	"	
" " Zeitz	—	"	
in der Stadt Halle	—	"	

6) durch die Wasserscheu:	männlich	weiblich	zusammen
in den Städten	—	1	1
auf dem Lande	1	—	1
zusammen	1	1	2

7) durch innere Krankheiten, und zwar:

a) acute (schnell tödtliche)	männlich	weiblich	zusammen
in den Städten	940	969	1,909
auf dem Lande	1,700	1,667	3,367
zusammen	2,640	2,636	5,276

Digitized by Google

b) chronische (langwierige)	männlich	weiblich	zusammen
in den Städten	1,742	1,663	3,405
auf dem Lande	2,833	2,584	5,417
zusammen	4,575	4,247	8,822

8) durch Schlagflüsse:	männlich	weiblich	zusammen
in den Städten	394	311	705
auf dem Lande	503	432	935
zusammen	897	743	1,640

9) an äußern Krankheiten:	männlich	weiblich	zusammen
in den Städten	41	56	97.
auf dem Lande	107	82	189
zusammen	148	138	286

10) an nicht bestimmten Krankheiten:	männlich	weiblich	zusammen
in den Städten	102	102	204
auf dem Lande	190	205	395
zusammen	292	307	599

Merseburg, den 31. März 1860.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 333. Die diesjährige Aufnahme in das evangel sche Gouvernanten-Institut zu Droyßig betr.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig im Regierungsbezirk Merseburg beginnt Anfang September d. J. ein neuer Cursus.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Zöglinge werden nach einer vor einer Königlichen Commission abgelegten Prüfung mit dem Qualifications-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und höheren Töchterschulen entlassen. An Pension sind jährlich 105 Thlr. zu zahlen.

Das Nähere über Zweck und Einrichtung der Anstalt, sowie über die Bedingungen zur Aufnahme ist in der Bekanntmachung vom 31. März 1859 (Nr. 7542.), abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Berlin bei W. Hertz, Seite 407. Nr. 1363., enthalten.

Indem in allen Beziehungen auf diese Bekanntmachung verwiesen wird, bemerke ich, daß Meldungen zur Aufnahme spätestens bis zum 10. Juli d. J. bei mir einzureichen sind. Denselben müssen die in der Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse beigefügt sein.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminardirecter

Digitized by Google

Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 31. März 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin in Bezug genommene Bekanntmachung vom 31. März 1859 (Nr. 7542.) im Amtsblatt 1859 Seite 126. abgedruckt ist.

Merseburg, den 4. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 334. Die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe innerhalb der Königl. Preuß. Staaten betr.

Bei Republication unserer nachstehenden Verordnung vom 28. Juni 1858:

Es sind noch bis in die neueste Zeit einzelne Fälle zu unserer Kenntniß gekommen, in welchen Geistliche unseres Verwaltungsbezirkes die wiederholt eingeschärften Vorschriften des Gesetzes vom 13. März 1854, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe innerhalb der Königlich Preußischen Staaten (Gesetz-Sammlung S. 123.), übersehen und sich dadurch strafbar gemacht haben. Wir finden uns hierdurch veranlaßt, die Bestimmungen des angezogenen Gesetzes, welches wörtlich also lautet:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Ausländer, welche in Unseren Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben, neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

§. 2.

Unsere Minister der Justiz, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern sind ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen, als, mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten, für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes (§. 1.) zu erlassen.

§. 3.

Geistliche oder Civilstandsbeamte, welche bei Schließung der Ehe eines Ausländers amtlich mitwirken, ohne daß ihnen das erforderliche Attest (§. 1.) vorgelegt worden, sollen, wenn die Beibringung desselben nicht erlassen ist (§. 2.), mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

§. 4.

Die Verordnung vom 23. April 1841 (Gesetz-Sammlung Seite 121.) ist aufgehoben.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Berlin, den 13. März 1854.

Digitized by Google

unter Hinweis auf unseren Circular-Erlaß vom 11. Mai 1854 und die Amtsblatt-Publicanda vom 10. September 1856 und 15. August v. J. den evangelischen Geistlichen der Provinz Sachsen zur gewissenhaften und sorgfältigen Beachtung nochmals in Erinnerung zu bringen.

Zugleich eröffnen wir der genannten Geistlichkeit, daß die Königlichen Ministerien der Justiz, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern kraft der im §. 2. des vorstehenden Gesetzes ihnen beigelegten Befugniß durch Rescript vom 31. August 1856 die britischen Unterthanen und die Bürger der vereinigten Staaten von Nord-Amerika, durch Rescript vom 2. April d. J. aber die französischen Unterthanen, welche in Preußen eine Ehe einzugehen beabsichtigen, von der Beibringung des im §. 1. vorgeschriebenen Attestes, daß sie hierzu nach den Gesetzen ihrer Heimath, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, befugt seien, allgemein dispensirt haben.

Die Legitimation eines britischen Unterthanen kann durch einen Paß des englischen Ministeriums oder eines diplomatischen Agenten der englischen Regierung im Auslande, die Legitimation eines amerikanischen Bürgers durch einen Paß der Unions-Regierung oder ihrer diplomatischen Agenten, und die Legitimation eines französischen Unterthanen durch den Paß einer französischen Behörde, jedoch in allen Fällen nur dann geführt werden, wenn in dem Passe die Eigenschaft des Inhabers als eines britischen Unterthanen, resp. eines Bürgers der vereinigten Staaten von Nord-Amerika oder eines französischen Unterthanen ausdrücklich bezeugt ist. Britische, nordamerikanische oder französische Pässe, welche diese Bescheinigung nicht enthalten, beweisen nicht die Staatsangehörigkeit, und haben bei obwaltenden Zweifeln über die Frage, ob der Nachweis der Nationalität geführt sei, die Königlichen Regierungen zu entscheiden.

Magdeburg, den 28. Juni 1858.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

finden wir uns bewogen, die Herren Geistlichen unseres Verwaltungsbezirkes noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn nicht eine dem Schlusse des §. 1. des Gesetzes vom 13. März 1854 entsprechende specielle Heirathserlaubniß vorgelegt wird, das Attest der heimathlichen Ortsobrigkeit von Ausländern ausdrücken muß, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind.

Magdeburg, den 30. März 1860.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Nr. 335. Hypotheken-Sachen.

Die in unserer Bekanntmachung vom 18. Juni v. J., Amtsblatt Nr. 32. de 1859, beschriebene Hypothekentabelle über die der hiesigen Oberpfarre gehörigen Haus- und Landgrundstücke hiesiger Statt und Flur ist in das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesen Grundstücken in Zukunft lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Heringen, den 7. Februar 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Digitized by Google

Nr. 336. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabelle über die den Gebrüdern Johann Christoph und Johann Gottfried Reinboth zu Hamma gehörigen, in dortiger Flur belegenen Grundstücke: ½ Ar. Land unterm Schleifwege und ½ Ar. Land vor dem Dorfe, ist aufgestellt und kann 2 Monate lang, vom 8. Tage nach dem Erscheinen gegenwärtiger Bekanntmachung, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen unzulässig. Herringen, den 29. Februar 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 337. Hypotheken-Sachen. Die im 48. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg unter Nr. 937. im vorigen Jahre bekannt gemachte Hypothekentabelle über folgendes, von der Schule zu Wettaburg seit länger als 44 Jahren besessene und in der Flur Beuditz belegene Grundstück, als: 1 Morgen 80 QRuthen Feld über dem Lössig, ist in dem betreffenden Hypothekenbuche übertragen und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dem gedachten Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Naumburg, den 15. Februar 1860.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Personal-Chronik.

Nr. 338. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an der Stadt- und Pfarrkirche zu Wittenberg, in der Diöces Wittenberg, ist der bisherige Regierungs-Schulrath Schapper in Coblenz berufen und bestätigt worden.

Nr. 339. Der zum Pfarrer in Wittenberg berufene bisherige Regierungs-Schulrath Schapper in Coblenz ist mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. November 1859 zum Superintendenten der Diöces Wittenberg ernannt worden.

Nr. 340. Für den VI. Bezirk in der Grafschaft Stolberg-Roßla ist der Anspänner Brehme in Berga zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 341. Der bisherige Schiedsmann für den I. Landbezirk im Kreise Sangerhausen, Oekonom Coblenz in Wallhausen, und dessen Stellvertreter, Gastgeber Knoblauch daselbst, sind in vorgedachter Eigenschaft wieder gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 342. Personal-Chronik im Ressort d. Prov. Steuerdirection. Der Steuereinnehmer Kuntze in Zeitz und der Steueraufseher Hartung in Torgau sind gestorben.

Der Steueraufseher Bergau in Naumburg ist pensionirt.

Neu angestellt sind der invalide Unteroffizier vom 3. Artillerie-Regiment Tittel als Steueraufseher in Weißenfels und der invalide Kanonier Feuer als Thorwärter in Wittenberg.

Der Steueraufseher Rienow ist von Cörnern nach Barby versetzt.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

16. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 21. April 1860.

Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 343.

Nr. 5199. Gesetz, betreffend die Einführung des allgemeinen Landesgewichts in den Hohenzollernschen Landen. Vom 26. März 1860.

Nr. 5200. Statut für die Genossenschaft zur Meliboration des Straelener Veens. Vom 5. März 1860.

Nr. 5201. Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Quackenbachsthale des Kreises Ahrweiler. Vom 12. März 1860.

Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 5202. Uebersetzung der Uebereinkunft zwischen Preußen und Spanien wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Vom 5. Januar 1860.

Nr. 5203. Allerhöchster Erlaß vom 5. März 1860, betreffend die für das Aufziehen der über die Parnitz bei Stettin führenden Brücke zu entrichtende Abgabe.

Nr. 5204. Statut der Genossenschaft zur Unterhaltung des Wieczno-Kanals im Regierungsbezirk Marienwerder. Vom 12. März 1860.

Nr. 5205. Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1860, betreffend die Ergänzung resp. Abänderung der §§. 6. 9. 72. und 73. des revidirten Reglements für die Provinzial-Feuersocietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852.

Nr. 5206. Privilegium wegen Verlängerung des Bestandes der Bank des Berliner Kassenvereins und des derselben ertheilten Noten-Privilegiums. Vom 27. März 1860.

Nr. 5207. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 12. März 1860, die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statut des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebauvereins betreffend. Vom 27. März 1860.

Nr. 344. Die katholische Pfarrstelle in Halle betr.

Die katholische Pfarrstelle zu Halle a. d. S. ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Dieselbe ist Königlichen Patronats und werden qualificirte Bewerber ersucht, ihre Meldungen bei der Königlichen Regierung in Merseburg einzureichen. Magdeburg, den 5. April 1860.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Witzleben.

Digitized by Google

Nr. 345. Die im Ostertermine 1860 zu Merseburg ausgelooseten Steuer-Credit-Kassenscheine betr.

Bei der heute hierselbst erfolgten Verlooſung der im Jahre 1764, sowie der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassenscheine, sind folgende Nummern, deren Realisirung im Michaelistermine 1860 erfolgen wird, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1764

von Litt. A. à 1000 Thaler

Nr. 685. 819. 1035. 1043. 1229. 1242. 1666. 1910. 2101. 2122. 2742. 2829. 2941. 3144. 3941. 4009. 4587. 5041. 5145. 5201. 5215. 5338. 5723. 6356. 6701. 7633. 7810. 8469. 8502. 8515. 8676. 9011. 9432. 10174. 10627. 10644. 10961. 11310. 11430. 12955. 13375. 13577. 13711. 13845. 13998. 14301. 14399. 14495.;

von Litt. B. à 500 Thaler

Nr. 258. 326. 1656. 1829. 2138. 2564. 3170. 3226. 3286. 3287. 3430. 3593. 3907. 4066. 4200. 4724. 4846. 5089. 5123. 5720. 6089. 6558. 7007. 7520. 7556. 7894.;

von Litt. D. à 100 Thaler

Nr. 84. 169. 900. 1230. 1241. 1341. 1418. 1738. 1867. 1914. 2238. 2386. 2690. 3165. 3263. 3458. 3964. 4118. 4189. 4591. 4787. 4976. 5295. 5678. 6265.

2) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836

von Litt. A. à 1000 Thaler

Nr. 11. 15. 94. 121. 265.;

von Litt. B. à 500 Thaler

Nr. 103. 129.;

von Litt. C. à 200 Thaler

Nr. 9. 129. 133.;

von Litt. E. à 50 Thaler

Nr. 62.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheinen Litt. E. à 45 Thaler die Scheine Nr. 3160. 3164. 3784. 3966. 4372. 4373. und 4505. zur Zahlung im Michaelistermine 1860 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooſten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelistermins 1860, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Credit-Kassenscheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in Preußischem Courant zu erheben.

Merseburg, den 14. April 1860.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
Der Regierungs-Präsident v. Wedell.

Digitized by Google

Nr. 346. Die Einzahlung der Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18[illegible] betr.

Sämmtliche Theilnehmer von dem Domainen-Feuerschäden-Versicherungs-Vereine im hiesigen Regierungsbezirke werden auf Grund des Regulativs vom 28. April 1826 §. 20. und unserer Circular-Verfügung vom 11. October 1844 (Nr. 17937.) hierdurch aufgefordert, ihre fixirten Beiträge für das Societäts-Jahr vom 1. Mai 1860 bis dahin 1861 von den nach Maßgabe der in ihren Händen befindlichen Kataster und Recapitulationen versicherten Gesammtwerthsbeträge der Gebäude, und zwar:

der ersten Klasse mit 2 Sgr. von jedem Hundert Thaler,
der zweiten Klasse mit 3 Sgr. von jedem Hundert Thaler,

pünktlich am Fälligkeitstermine den 1. Mai c., die Erhöhung dieses Beitrags mit

1 Sgr. von jedem Hundert Thaler der ersten Klasse und
1 Sgr. 6 Pf. von jedem Hundert Thaler der zweiten Klasse

aber bis längstens den 1. December d. J. an unsere Hauptkasse bei Vermeidung der Execution einzuzahlen.

Längere Fristen als die gesetzten können zur Einzahlung jener Beiträge nicht verwilligt werden.

Merseburg, den 17. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 347. Die Wirksamkeit der Schiedsmänner des Appellationsgerichts D partements Naumburg im Jahre 1859 betr.

In dem abgelaufenen Jahre 1859 sind bei 65 Schiedsmännern des Erfurter und 302 Schiedsmännern des Merseburger Regierungsbezirks im Ganzen 23,153 Streitsachen anhängig gewesen, von welchen 14,750 durch Vergleich, 2775 durch Zurücktreten der Parteien und 5465 durch Ueberweisung an den Richter beendigt worden und 163 am Schluß des Jahres anhängig geblieben sind.

Durch eine größere Zahl verglichener Sachen haben sich folgende Schiedsmänner ausgezeichnet, deren vorzügliche Thätigkeit hierdurch öffentlich anerkannt wird.

A. im Regierungsbezirk Erfurt:

1) der Kaufmann Meyer zu Erfurt,
2) der Stärkefabrikant Fischer zu Langensalza,
3) der Rathmann Forberg zu Sömmerda;

B. im Regierungsbezirk Merseburg:

1) der Schneidermeister und Stadtverordnete Fauser zu Düben,
2) der Ortsrichter Zeising zu Roitzsch,
3) der Agent Fehmel zu Vorstadt Eilenburg,
4) der Bürgermeister und Polizei-Amtmann Gottlöber zu Cölleda,
5) der Kaufmann Loth zu Bibra,
6) der Kaufmann Hille zu Halle,
7) der Schenkwirth Gröger zu Naundorf,
8) der Schuhmachermeister Schwarz zu Eisleben,
9) der Obersteiger Meinhardt daselbst,
10) der Bürgermeister Flügel zu Lützen,
11) der Krämer Berbig zu Tollwitz,
12) der Schullehrer Schirmer zu Pobles,

Digitized by Google

13) der Privat-Secretair Pfeiffer zu Naumburg,
14) der Sparkassen-Rendant Jungmann zu Sangerhausen,
15) der Amtsrichter a. D. Steinacker daselbst,
16) der Schullehrer Hacker zu Wettelrode,
17) der Polizei-Secretair Crone zu Roßla,
18) der Uhrmacher Kronenberg zu Weißenfels,
19) der Bürgermeister Statsmann zu Teuchern,
20) der Kaufmann Rothe zu Zeitz und
21) der Ortsrichter Schmidt zu Coßweda.

Von den vorbenannten Schiedsmännern haben insbesondere
der Kaufmann Meyer 583 (darunter 357 verglichen),
der Bürgermeister Gottlöber 479 (darunter 344 verglichen),
der Schuhmachermeister Schwarz 354 (darunter 340 verglichen),
der Privat-Secretair Pfeiffer 399 (darunter 279 verglichen),
der Amtsrichter a. D. Steinacker 358 (darunter 259 verglichen) und
der Uhrmacher Kronenberg 376 (darunter 198 verglichen),
und von den übrigen ein Jeder mehr als 150 Sachen verhandelt.

Endlich ist zu erwähnen, daß der Rathmann Meise zu Gerbstedt, welcher am 11. December 1834 zum Schiedsmann für die Stadt Gerbstedt verpflichtet und zu diesem Amte durch das Vertrauen seiner Mitbürger von drei zu drei Jahren bis jetzt immer wieder berufen worden ist, das Amt als Schiedsmann 25 Jahre hindurch ununterbrochen treu verwaltet und dafür eine belobende Anerkennung erhalten hat.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß auch in dem verflossenen Jahre das Institut der Schiedsmänner sich bewährt und des fortdauernden Vertrauens des Publikums zu erfreuen gehabt hat.

Naumburg, den 30. März 1860.

Königliches Appellationsgericht.

Nr. 348. Errichtung einer Post-Expedition in Osterfeld.

Mit dem 1. Mai d. J. tritt in dem Städtchen Osterfeld bei Stößen eine Post-Expedition II Klasse in Wirksamkeit, für welche die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum wie folgt festgesetzt werden:

1) im Sommerhalbjahre (vom 1. April bis ult. September) von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags,
2) im Winterhalbjahre (vom 1. October bis ult. März) von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags,
3) zu allen Jahreszeiten von 3 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags aus; an den gesetzlichen Festtagen dagegen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs wird das Büreau nur von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 12 bis 5 Uhr Nachmittags geschlossen.

Die neue Postanstalt erhält ihre Verbindung durch die bisherige tägliche Perso-

Digitized by Google

nenpost zwischen Naumburg und Stößen, welche bis Osterfeld ausgedehnt wird und von dem obenbezeichneten Termine ab wie folgt coursirt:

aus Naumburg um 5 Uhr Nachm., in Osterfeld um 7 Uhr Nachm.;
aus Osterfeld um 6 Uhr früh, in Naumburg um 8 Uhr Vorm.

Die Entfernung zwischen Stößen und Osterfeld ist auf ¾ Meilen festgesetzt, die Gesammt-Entfernung von Naumburg nach Osterfeld beträgt sonach 2¼ Meilen. Hiernach wird das Personengeld (mit 5 Sgr. pro Person und Meile) erhoben.

Zur Aufnahme von Personen unterweges ist für die neue Coursstrecke zwischen Stößen und Osterfeld der Gasthof in Pretzsch,

¼ Meile von Stößen, ½ Meile von Osterfeld,

als Haltepunkt bestimmt worden.

Die Gestellung von Beichaisen findet auch künftig nur in Naumburg statt, von Stößen und Osterfeld aus können nur so viele Personen Beförderung erhalten, als der sechssitzige Hauptwagen dazu noch Raum bietet.

Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Halle, den 11. April 1860.

Königliche Ober-Postdirection.

Nr. 349. Aufforderung an versorgungsberechtigte Militairs zur Meldung für den unteren Postdienst.

Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche bereit sind, contractliche Stellen bei der Post-Verwaltung als Landbriefträger, Packetträger und dergl., mit welchen je nach dem Umfange der Leistung eine Löhnung bis zum Betrage von 150 Thlr. jährlich verbunden ist, zu übernehmen, werden aufgefordert, sich schriftlich oder mündlich bei der unterzeichneten Ober-Postdirection zu melden, um nach befundener Qualification notirt und bei eintretenden Vacanzen berücksichtigt werden zu können. Bei den Meldungen sind die Militairpapiere, welche den Versorgungsanspruch nachweisen, und die Führungs-Atteste vorzulegen; auch ist in jedem Falle anzugeben, ob der Bewerber die reglementsmäßige Caution von 50 Thlr. in courshabenden Papieren zu bestellen vermag. Bemerkt wird, daß durch die Uebernahme einer der bezeichneten contractlichen Stellen dem etwaigen Streben der Versorgungsberechtigten nach späterer Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamter Nichts vergeben wird.

Halle, den 12. April 1860.

Königliche Ober-Postdirection.

Nr. 350. Hypotheken-Sachen.

Die Tabelle über das der Wittwe Thörmer, Christiane geborne Röser gehörige, in Möckerlinger Flur belegene $\frac{1}{30}$ Angerfleck hinter Zöbigker Nr. 1387. ist aufgestellt worden und kann dieselbe innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen unzulässig.

Mücheln, den 7. April 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 351. Hypotheken-Sachen.

Die in unserer Bekanntmachung vom 29. October 1859 (Amtsblatt Stück 2. pro 1860) näher beschriebene Hypothekentabelle über die der Pfarre zu Zorbau gehörige, in der Flur Stöbnitz belegenen Grundstücke ist in das Hypothekenbuch übertragen

Digitized by Google

und ist nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Mücheln, den 7. April 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 352. Patent-Ertheilungen.

Den Maschinen-Fabrikanten F. W. Thiele und Schmidt zu Berlin ist unter dem 24. März 1860 ein Patent auf eine Chenille-Schneidemaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur W. H. Chr. Voß zu Stuttgart ist unter dem 24. März d. J. ein Patent auf eine sogenannte hydrodynamisch-rückwirkende Rotations-Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 25. März 1860 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung der Blase-Instrumente mit Ventilen (Pistons) und Tonwechsel auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Julius de Bary zu Offenbach ist unter dem 28. März 1860 ein Patent auf eine Maschine zur Herstellung der sogenannten Cigarren-Wickel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Julius de Bary zu Offenbach ist unter dem 28. März 1860 ein Patent auf eine Maschine zur Umspinnung der Cigarren-Wickel mit dem Deckblatt in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Früchtenicht zu Bredow bei Stettin ist unter dem 5. April 1860 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Ueberhitzen der Dämpfe, insoweit solche in ihrer Zusammensetzung nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlossermeister Hermann Dietrich zu Potsdam ist unter dem 11. April 1860 ein Patent auf eine Dreschmaschine, so weit dieselbe nach dem Modell als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bereits bekannter Theile dieser Maschine, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der bisherige Gymnasial-Director Dr. Hetland in Weimar ist durch Allerhöchste Ordre vom 22. Januar c. zum Provinzial-Schulrath und Mitglied des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Magdeburg ernannt worden und hat mit dem 11. April d. J. seine Amtsgeschäfte bei der gedachten Behörde übernommen. Nr. 353.

Der Kaufmann Heinrich Fritsch in Halle ist unter dem 6. März d. J. als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau bestätigt worden. Nr. 354.

Die Lehrerstelle an der Armenschule zu Düben, Ephorie Eilenburg, Privat-Patronats, kommt durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung. Nr. 355.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Roßleben mit Wendelstein, in der Diöces Artern, ist dem bisherigen Pfarrer in Kloster-Roßleben, Professor Dr. Theodor Herold, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Kloster-Roßleben ist Privat-Patronats. Nr. 356.

Nr. 357. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement d. Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der Gerichts-Assessor von Marschall ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Naumburg, mit der Function bei der Gerichts-Commission in Heldrungen, und die Referendarien Haacke, Rindfleisch und Tellemann sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Der Referendarius Brunnemann ist an das Appellationsgericht in Stettin versetzt, ingleichen der Auscultator Graf Henckel von Donnersmarck zur Regierung in Merseburg abgegangen; dahingegen sind die Referendarien Dr. jur. Cuno und Lutteroth, bisher bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt, in hiesiges Departement übergetreten.

Der Auscultator Mitscher ist zum Referendarius befördert und der Rechtscandidat König zum Auscultator angenommen.

Der Gerichts-Assessor von Orlich ist als Staatsanwalt bei dem Kreisgericht in Hellsberg und der Kreisrichter Wippermann zu Carlsruhe o/S. als Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Torgau und Notar im Departement angestellt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Grumbach in Merseburg ist gestorben.

Der Appellationsgerichts-Büreau-Assistent Langer ist zum Appellationsgerichts-Secretair und der Kreisgerichts-Secretair Tigges zum Appellationsgerichts-Büreau-Assistenten ernannt.

Definitiv angestellt sind: der bisherige interimistische Secretair, Salarienkassen-Controleur und Sportel-Revisor Leidholdt, sowie der interimistische Secretair und Deposital-Rendant Thier bei dem Kreisgerichte zu Merseburg.

Der Kreisgerichts-Secretair Gräfe in Liebenwerda und der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Schultze in Merseburg sind gestorben.

Der Kreisgerichtsbote Hunold in Delitzsch ist vom 1. Juli c. an pensionirt.

Digitized by Google

Nr. 358. Der Oekonomie-Commissionsgehülfe Kettel zu Roßla ist auf sein Ansuchen aus seinem bisherigen Dienstverhältniß bei Königl. General-Commission zu Merseburg entlassen.

Nr. 359. Personal-Chronik im Departement der Ober-Postdirection zu Halle.

1) Bestätigt und angestellt sind a) Beamte: der Postinspector Bandtke als Postdirector und Vorsteher des Postamts in Halle, die Postassistenten Kurtze und Agt in Halle und Müller in Merseburg als Postsecretaire, die Postexpeditionsgehülfen Köppe in Halle und Gebhardt in Wittenberg und der Actuarius Schultz in Weißenfels als Postexpedienten, der Steuereinnehmer Könitz in Jessen und der invalide Hautboist Kunert in Schlieben als Postexpediteure; b) Unterbeamte: der invalide Vicewachtmeister Rose und der Unteroffizier Linsingen, beide in Halle, als Postconducteure, die invaliden Unteroffiziere Heinzel in Halle, Ertelt in Zeitz und der invalide Gefreite Rauprecht in Wittenberg als Postbegleiter, der invalide Sergeant Bechmann als Packetbesteller, der invalide Gefrette Ulrich als Hausdiener, der invalide Gefreite Zinke als Büreaudiener, der invalide Hautboist Suder als Packbote, diese sämmtlich in Halle, ferner der invalide Hautboist Postel in Sangerhausen und der invalide Ulan Reichenbach in Merseburg als Packbote, sowie der invalide Gefreite Lehmann in Burgdorf als Wagenmeister

2) Pensionirt sind: der Ober-Postkassen-Rendant Otto und der Postsecretair Tobold in Halle, die Packboten Pfahl und Hildebrand in Merseburg.

3) Versetzt sind: der Ober-Postkassenbuchhalter Scharffe von Potsdam, der Postkassencontroleur Kempte als commissarischer Ober-Postkassenrendant von Berlin, der Postinspector Lehmann von Stralsund, der Postsecretair Lehmann von Cottbus und der Postsecretair Süß von Sangerhausen, sämmtlich nach Halle, ferner der Hauptmann a. D. Schimmelfennig von Bunzlau nach Sangerhausen als commissarischer Amtsvorsteher, der Ober-Postsecretair Jaffke von Halle nach Cöslin, die Postexpedienten Wiegelmann von Torgau nach Wittenberg, Schultz von Weißenfels nach Querfurt und Hesse von Stettin nach Weißenfels, sowie der Briefträger Boblenz von Naumburg nach Alsleben als Briefträger und Wagenmeistergehülfe.

4) Freiwillig ausgeschieden sind: der Postexpediteur Wilk in Jessen und der Eisenbahn-Postconducteur v. Krottnaurer in Halle.

5) Entlassen sind: der Packetbesteller Bielig in Halle und der Packbote Heinrich in Weißenfels.

6) Gestorben sind: der Geheime Calculator Wilhelm und der Ober-Postsecretair Thomas in Halle, der Postexpediteur Flachs in Schlieben, der Postconducteur Just in Halle und der Wagenmeister Schulze in Sachsenburg.

Nr. 360. Druckfehler-Berichtigung.

In dem Ergebniß der Civil-Bevölkerungstabelle pro 1859, Seite 100. des diesjährigen Amtsblatts, muß unter der Rubrik „Gestorben" anstatt der Zahl 10,458 die Zahl 10,408 weiblichen Geschlechts stehen.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

17. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 28. April 1860.

Nr. 361. Concessionirung des Kaufmann Adalbert Rothe in Zeitz für ein Auswanderer-Transport-Geschäft.

Der Kaufmann Adalbert Rothe in Zeitz hat die Concession erhalten, während des Jahres 1860 als Agent für das Auswanderungs-Transportgeschäft des F. J. Wichelhausen und Comp. in Bremen Transportverträge mit Auswanderern Behufs ihrer Beförderung von Bremen nach New-York, Baltimore, Philadelphia, Quebec, Charleston, New-Orleans, Indianola, Buenos-Ayres, San Francisco, Port Adelaide und Sidney zu vermitteln, ohne jedoch zum eigenen Abschluß solcher Verträge ermächtigt zu sein.

Merseburg, den 17. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 362. Consolidation mehrer Braunkohlen-Bergwerke.

Mittelst der höheren Orts unter dem 2. April c. vollzogenen Urkunde ist die Consolidation der Braunkohlen-Bergwerke Walthers Hoffnung, Marie und Helene bei Stedten und Adolph bei Unterröblingen zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen „Walthers Hoffnung" genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 18. April 1860.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 363. Errichtung einer Posterpedition in Osterfeld.

Mit dem 1. Mai d. J. tritt in dem Städtchen Osterfeld bei Stößen eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit, für welche die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum wie folgt festgesetzt werden:

1) im Sommerhalbjahre (vom 1. April bis ult. September) von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags,
2) im Winterhalbjahre (vom 1. October bis ult. März) von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags,
3) zu allen Jahreszeiten von 3 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags aus; an den gesetzlichen Festtagen dagegen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs wird das Büreau nur von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 12 bis 5 Uhr Nachmittags geschlossen.

Digitized by Google

Die neue Postanstalt erhält ihre Verbindung durch die bisherige tägliche Personenpost zwischen Naumburg und Stößen, welche bis Osterfeld ausgedehnt wird und von dem obenbezeichneten Termine ab wie folgt coursirt:

aus Naumburg um 5 Uhr Nachm., in Osterfeld um 7 Uhr Nachm.;
aus Osterfeld um 6 Uhr früh, in Naumburg um 8 Uhr Vorm.

Die Entfernung zwischen Stößen und Osterfeld ist auf ¾ Meilen festgesetzt, die Gesammt-Entfernung von Naumburg nach Osterfeld beträgt sonach 2¼ Meilen. Hiernach wird das Personengeld (mit 5 Sgr. pro Person und Meile) erhoben.

Zur Aufnahme von Personen unterweges ist für die neue Coursstrecke zwischen Stößen und Osterfeld der Gasthof in Pretzsch,

¼ Meile von Stößen, ½ Meile von Osterfeld,

als Haltepunkt bestimmt worden.

Die Gestellung von Beichaisen findet auch künftig nur in Naumburg statt, von Stößen und Osterfeld aus können nur so viele Personen Beförderung erhalten, als der sechssitzige Hauptwagen dazu noch Raum bietet.

Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Halle, den 11. April 1860.

Königliche Ober-Postdirection.

Nr. 364. Aufhebung der Posterpedition in Berga.

Mit dem 1. Mai c. wird die in Berga bestehende Postexpedition und damit zugleich die Station für Beichaisengestellung aufgehoben, auch die Frankenhausen-Bergaer Personenpost auf der Strecke von Kelbra nicht mehr nach Berga sondern auf Roßla geleitet werden. Diese künftig Frankenhausen-Roßlaer Personenpost, die sich in Roßla genau an die Personenposten nach Halle und Nordhausen anschließen und von der zweiten Nordhausen-Halleschen Personenpost abzweigen wird, erhält mit dem obengedachten Termine folgenden Gang:

aus Frankenhausen 4 Uhr 30 M. früh, per Kelbra, in Roßla um 7 Uhr 15 M. Vorm.,
aus Roßla um 9 Uhr 45 M. Abds., per Kelbra, in Frankenhausen 12 Uhr 30 M. Nachts.

Der bisherige Personengeldsatz von 6 Sgr. pro Person und Meile bei 30 Pfd. Freigepäck wird beibehalten und Beichaisen werden in Roßla und Frankenhausen nach Bedürfniß gestellt.

Außerdem wird die Botenpost zwischen Berga und Kelbra aufgehoben und dafür eine Botenpost zwischen Roßla und Kelbra eingerichtet, welche täglich mit Ausnahme des Sonntags

aus Roßla um 8 Uhr 45 Min. Vorm., aus Kelbra um 4 Uhr 30 Min. Nachm. abgefertigt und in 45 Minuten befördert wird.

Damit in Berga auch ferner den zwischen Halle und Nordhausen coursirenden Personenposten Reisende hinzutreten können, werden diese Posten vom 1. Mai c. ab vor dem Hause des Kaufmannes und Restaurateurs Ecke daselbst regelmäßig anhalten, sobald sich Personen zur Mitreise melden.

Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Halle, den 21. April 1860.

Königliche Ober-Postdirection.

Digitized by Google

Nr. 365. Ausgelooste Obligationen des Wittenberger Deichverbandes pro term. 1. Juli 1860.

In Gemäßheit der durch die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 21. August 1852 und vom 23. Juni 1854 dem Wittenberger Deichverbande verliehenen Privilegien zur Ausgabe von Deichobligationen im Gesammtbetrage von 180,000 Thlr. hat durch die dazu gewählte Commission des Deichamtes die Ausloosung der auf das Jahr 1860 zu kündigenden und zu amortisirenden Deichobligationen im Betrage von 2025 Thlr. stattgefunden.

Nachstehende Nummern der Deichobligationen sind bei dieser Ausloosung gezogen worden:

I. Abtheilung:

littr. A. Nr. 75. 93. à 500 Thlr.,
littr. B. Nr. 21. 170. à 100 Thlr.,
littr. C. Nr. 132. à 25 Thlr.;

II. Abtheilung:

littr. E. Nr. 317. 344. 351. 363. 373. 485. 499. à 100 Thlr.,
littr. F. Nr. 404. 469. 533. 594. à 25 Thlr.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe und gleichzeitig die gedachten Obligationen auf Grund des §. 2. der Allerhöchst verliehenen Privilegien hiermit kündige, fordere ich die Inhaber derselben auf, die ausgelooften Deichobligationen am 1. Juli 1860 der Kasse des Wittenberger Deichverbandes zu Pretzsch nebst Coupons zu präsentiren, worauf deren Einlösung erfolgen wird.

In Bezug auf die Präclusiv-Bestimmungen, wonach ausgelooste und gekündigte Deichobligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, innerhalb der nächsten 10 Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden können, dann aber keine Zinsen mehr tragen und nach Verfluß von 10 Jahren nach ihrer Fälligkeit ihren Werth ganz verlieren, beziehe ich mich auf §. 5. der Allerhöchsten Privilegien, welche jeder Obligation der betr. Abtheilung beigedruckt sind.

Wittenberg, den 16. December 1859.

Der Deichhauptmann, Landrath von Jagow.

Nr. 366. Ausgelooste Elsterobligationen.

Von den Elsterobligationen sind nachstehende Nummern ausgelooft:

A. 3. 23. 24. 48. 54. 82.

B. 137. 148. 162. 177. 178. 181. 182. 188. 366. 368. 369. 370. 381. 385. 392. 415. 631. 633. 658. 659. 674. 685. 692. 694. 701. 777. 789. 796. 849. 855. 863. 875. 884. 929. 933. 993. 1011. 1023. 1060. 1130. 1263. 1265. 1317. 1363. 1364. 1385. 1414. 1447.

C. 49. 50. 60. 85. 92. 130. 132. 137. 143. 171. 190. 192. 223. 277. 278. 345. 349. 386. 490. 513. 578. 587. 592. 594. 640. 642. 646. 667. 816. 817. 822. 873. 921. 935. 937. 941. 983. 1021. 1057. 1070. 1116. 1128. 1150. 1217. 1235. 1300. 1337. 1371. 1399. 1477. 1490. 1613. 1622. 1623. 1786. 1794. 1899. 1925. 1926. 1927. 1928. 1930. 1941. 1966. 1970.

Die Inhaber derselben werden aufgefordert, sie mit den noch nicht fälligen Coupons vom 1. Juli d. J. ab der Hauptkasse des Verbandes in Liebenwerda gegen Be-

Digitized by Google

zahlung des Nominalwerths zu übergeben oder portofrei einzusenden. Auch sind die Specialkassen zu Senftenberg, Mückenberg, Ruhland und Herzberg bereit, ihre Einlösung bei der Hauptkasse zu vermitteln und dafür zu sorgen, daß diejenigen Capitalisten, welche ihr Geld dem unterzeichneten Verbande lassen wollen, statt der ausgelooften andere nicht ausgelooste Obligationen oder eine auf den Namen des Darleihers lautende Schuldschrift erhalten, in welcher ihnen neben der bisherigen 4½ procentigen Verzinsung die Rückzahlung auf halbjährliche Kündigung zugesagt wird. Diejenigen Obligationen, welche von den obigen Ausgelooften bis zum 1. Juli künftigen Jahres nicht präsentirt werden, verlieren von da ab ihre Verzinsung und werden am 1. Juli 1871 werthlos. Liebenwerda, den 12. April 1860.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster.

Personal-Chronik.

Nr. 367. Der Zimmermeister Oskar Jacob in Brehna ist unter dem 31. März d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Nr. 368. Der Kaufmann Oskar Pfotenhauer in Ortrand hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Nr. 369. Die Schul- und Küster-Substitutenstelle in Schochwitz, Ephorie Gerbstädt, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 370. Die Schulstelle in Schmerz, Ephorie Bitterfeld, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 371. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Niederndodeleben, in der Diöces Barleben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Dr. Friedrich Hermann Otto Danneil berufen und bestätigt worden.

Nr. 372. Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Oberrißdorf, Diöces Eisleben, ist durch das Ableben des Pfarrers Heine vacant geworden.

Nr. 373. Der Predigtamts-Candidat Carl Otto Hoffmann ist als Hülfsprediger an der Corrections- und Landarmenanstalt in Zeitz berufen und bestätigt worden.

Nr. 374. Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle ad St. Nicolai zu Nordhausen ist der Pastor Heinrich Ernst Böters aus Wernigerode am Harz berufen und bestätigt worden.

Nr. 375. Der Intendantur-Secretair Rabe von der Intendantur des 4. Armee-Corps ist vom 1. Mai d. J. ab zur Intendantur des 3. Armee-Corps unter gleichzeitiger Commandirung zur Dienstleistung beim Königlichen Kriegs-Ministerium versetzt worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

18. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 5. Mai 1860.

Das 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 376.

Nr. 5208. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Wilkau-Carolather Deichverbandes bis zum Betrage von 220,000 Rthlrn. Vom 12. März 1860.

Nr. 5209. Allerhöchster Erlaß vom 19. März 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederbieber an der Heddesdorf-Weyerbuscher Bezirksstraße bis Waldbreitbach im Kreise Neuwied.

Nr. 5210. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 22. März 1860, betreffend die Etappen-Convention zwischen Preußen und Sachsen-Weimar. Vom 10. April 1860.

Nr. 377. Die polizeiliche Legitimation der Fleischergesellen beim Aufkauf von Schlachtvieh betr.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß sich Fleischergesellen mit dem Aufkauf von Schlachtvieh für ihre Meister außerhalb ihres Wohnortes befassen, ohne sich im Besitze einer polizeilichen Legitimation zu befinden, durch welche ihr Verhältniß zu dem Fleischermeister, für welchen sie aufkaufen, beglaubigt wird. Wir weisen darauf hin, daß eine solche polizeiliche Legitimation nach der Bestimmung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. März 1828 nothwendig ist, und bringen die Befolgung dieser Vorschrift zur Vermeidung der im §. 30. des Regulativs vom 28. April 1824 angedroheten Strafe von 10 Sgr. bis zu 10 Thlr. hiermit in Erinnerung.

Merseburg, den 26. April 1860.

Königliche Regierung.

Nr. 378. Belohnung von 20 Thlr für Entdeckung eines Baumfrevels.

In der Nacht vom 21. zum 22. März c. sind von der Baumpflanzung des Hüfners Eichelbaum zu Colpien an der von Colpien nach Dahme führenden Straße 100 Stück junge Obstbäume durch ruchlose Hand umgebrochen worden.

Wer den Verüber dieses Baumfrevels anzeigt oder Thatsachen angiebt, welche zu dessen Entdeckung und Bestrafung führen, erhält hierdurch die Zusicherung einer Belohnung von Zwanzig Thalern.

Merseburg, den 23. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 379. Amtskalender für Prediger und Lehrer pro 1861.

Der Amtskalender für Prediger und Lehrer des Regierungsbezirks Merseburg pro 1861, enthaltend die Angaben der amtlichen Verrichtungen und Terminaleingaben der Geistlichen, die Ephorien, Parochien und eingepfarrten Orte, die Namen der angestellten Prediger und Lehrer und endlich das Einkommen-Verzeichniß der sämmtlichen Schulstellen des Regierungsbezirks Merseburg, erscheint Anfangs December d. J.

Bestellungen darauf à Exemplar 15 Sgr. können bei den betr. Herren Superintendenten gemacht werden.

Merseburg, den 24. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 380. Geschenke an Kirchen und Schulen.

Die nachstehend aufgeführten Geschenke an Kirchen und Schulen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

1) Ephorie Belgern.

Es sind geschenkt den Kirchen

a) in Loßwig von dem Seilermeister Klemm zu Torgau ein Crucifix;
b) in Belgern von einem Unbekannten 2 Altarkerzen und von einer Jungfrau eine Altardecke;
c) in Arzberg von Frau von Stammer zu Camitz eine Altardecke;
d) in Lausa von einem Unbekannten eine Decke auf den Taufstein und eine desgl. auf das Lesepult.

2) Ephorie Bitterfeld.

a) Der Kirche zu Burgkemnitz wurde eine Altarbekleidung, ein Crucifix und ein Paar Altarleuchter nebst Wachskerzen geschenkt.

b) Die Kirche in Ramsin erhielt von den Jünglingen und Jungfrauen der Gemeinden Ramsin und Rennerit eine Altar- und Kanzelbekleidung.

3) Ephorie Brehna.

Zwei Frauen haben der Kirche in Zöberitz 2 Altarleuchter nebst Wachskerzen geschenkt.

4) Ephorie Cönnern.

Es sind gegeben den Kirchen

a) zu Stadt Alsleben eine Altar- und Kanzelbekleidung;
b) in Beesenlaublingen ein Altargemälde, vom Herrn Patron eine Flötenstimme in die Orgel, zwei Sammetdecken auf die Seitenlehnen des Altars, eine Decke auf das Bibelpult, 20 Thlr. als Stammcapital eines Fonds zur Bekleidung armer Schulkinder, 600 Thlr. Stammcapital zu ähnlichen milden Zwecken;
c) zu Rothenburg Vorhänge in den Predigerstuhl, eine Altardecke, eine Taufsteinbekleidung, zwei Altarleuchter nebst Wachskerzen, drei Oelgemälde, 500 Thlr. Stammcapital, dessen Zinsen zu milden Zwecken bestimmt sind, ein Legat von 1000 Thlr.;
e) in Strenz-Naundorf eine Taufsteinbekleidung und ein Altarbild;
f) zu Unterpeißen eine Decke auf die Altarstufen.

Außerdem erhielt die Schule in Rothenburg ein Legat von 2000 Thlr.

Digitized by Google

5) Ephorie Delitzsch.

Es wurden geschenkt

a) in Döbernitz von dem Rittergutspächter Donner der Kirche eine Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung;
b) der Kirche in Paupitzsch vom Herrn Patron ein Choralbuch;
c) der Kirche in Schenkenberg von der Patronin ein Altarteppich;
d) der Kirche in Saufedlitz von einem Ungenannten 2 Altarkerzen und von einer Confirmandin eine Altardecke;
e) der Gutsbesitzer Krone hat die 3 Glocken der Kirche zu Zschortau auf seine Kosten umgießen lassen.

6) Ephorie Eisleben.

Es wurden geschenkt

a) der St. Spirituskirche in Eisleben von den Rendant Hoffmannschen Eheleuten zwei Gemälde;
b) der Kirche zu Erdeborn ein Crucifix und eine Kanzelpultdecke;
c) der Kirche in Lütchendorf eine Altar- und Kanzelbekleidung;
d) der Kirche in Helbra eine silberne Patene;
e) in Helfta der Kirche eine Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung.

Die Schule daselbst erhielt von den Erben des Anspänners Dachsold ein Legat von 175 Thlr.

7) Ephorie Elsterwerda.

Es sind gegeben den Kirchen

a) zu Elsterwerda ein Altarteppich mittelst freiwilliger Beiträge;
b) zu Dreska von den Confirmanden in Kraupa eine Altar- und Kanzelbekleidung, vom Mühlenbesitzer Schemmel in Kraupa zinnerne Altargefäße, von der verehelichten Holzhändler Hummel in Kraupa eine Altardecke und von der Gemeinde Dreska ein Lesepult;
c) zu Kahla von dem Hüfner Richter zwei Altarkerzen, von der Gemeinde ein Priesterrock;
d) zu Plessa von einem Ungenannten ein Barett;
e) zu Bockwitz von dem Herrn Patron ein eisernen Ofen in die Sacristei, von der Frau Oberhüttenmeister Trautscholdt ein Altarteppich;
f) zu Großkmehlen zwei Kelchdeckel.

8) Ephorie Freyburg.

Es wurden geschenkt den Kirchen

a) zu Markröhlitz von den Meißnerschen Eheleuten ein Tauftisch nebst Decke;
b) zu Kirchscheidungen ein Cymbel und ein Crucifix;
c) zu Zeuchfeld eine Altarbekleidung, ein silberner Altarkelch, eine Patene von Silber, eine silberne Hostienschachtel und zwei Kelchtücher;
d) zu Müncheroda von dem Anspänner Förste eine neue Glocke.

9) Ephorie Gerbstedt.

Es wurde geschenkt

a) der Kirche in Rottelsdorf eine Altardecke;

Digitized by Google

b) von der Familie Thomas der Kirche in Krimpe drei Altardecken und die Familie Berg derselben Kirche einen zinnernen Kelch, Patene und Hostienschachtel, sowie eine Flasche zum Wein;
c) der Kirche zu Wills ein Crucifix.

10) Ephorie Gollme.

Der Rittergutsbesitzer v. Thermann zu Gollme hat der dasigen Kirche eine Kanzel-, Altar- und Taufsteinbekleidung gegeben.

11) 2te Landephorie Halle.

a) Die Kirche zu Gutenberg empfing von dem Postmeister a. D. Kranz und dessen Ehefrau eine Altarbekleidung, ein Pult mit Sammetüberzug, eine Altardecke, eine desgl. über das Pult, zwei Kerzenhülsen, vier Altarkerzen, einen Fußteppich, eine Sammetbürste, eine lackirte Kiste.

b) Die Kirche zu Lettewitz erhielt von den Frauen der Gemeinde eine Altar- und Kanzelbekleidung und eine Altardecke.

12) Ephorie Helbrungen.

Es wurden geschenkt den Kirchen
a) zu Sachsenburg eine Decke über das Lesepult und von der Gemeinde ein Kronleuchter;
b) zu Stödten von dem Polizeischulzen Jünger ein Gemälde und von dem Anspänner Schnuphase ein Crucifix;
c) zu Leubingen von einem Unbekannten 2 Altarleuchter.

13) Ephorie Herzberg.

Es sind geschenkt worden
a) der Kirche in Wildenau eine Taufsteindecke;
b) desgl. der Kirche in Werchau;
c) ein früheres Mitglied der Gemeinde Altherzberg hat die Altar- und Kanzelbekleidungen in dasiger Kirche erneuern resp. ausschmücken lassen, während derselben Kirche von einer Hüfnerfamilie in Neunaundorf ein Altarkelch und Patene geschenkt wurde, mehrere Frauen der Kirchfahrt gaben Altarkerzen und ließen die Altarkelche versilbern;
d) eine Ehefrau ließ Altarkelch und Patene in der Kirche zu Arnsnesta versilbern resp. vergolden;
e) von dem Hüfner Schugk in Graffau wurde der dasigen Kirche eine Taufsteinbekleidung und 2 Altarkerzen,
f) von den Juckschen Eheleuten in Kleinrössen der dasigen Kirche ein Kreuz zum Vortragen bei Beerdigungen,
g) der Kirche in Großrössen ein Kronleuchter,
h) der Kirche in Wiepersdorf ein Kelch geschenkt.

14) Ephorie Kemberg.

Der Magistrats-Assessor Fritzsche zu Kemberg hat ein Crucifix für das Betstübchen im Armenhause daselbst geschenkt.

Zugleich wird zu der im 48. Stück des Amtsblatts de 1859 sub Nr. 931. abgedruckten Bekanntmachung vom 15. November v. J. hier noch bemerkt, daß die der

Digitized by Google

Kirche zu Kemberg im verflossenen Jahre geschenkten beiden Kronleuchter von zwei verschiedenen ungenannten Gebern herrühren.

15) Ephorie Lauchstedt.

Der Kirche zu Dörstewitz wurde von dem Herrn Kirchenpatrone eine Altarbibel geschenkt.

16) Ephorie Liebenwerda.

Die Neustädter Kirche zu Mühlberg erhielt ein Crucifix. Durch freiwillige Beiträge der dasigen Gemeinde sind beschafft: eine Altarbibel für die Neustädter Kirche, eine desgl. für die Altstädter Kirche, ein Abendmahlskelch mit Hostienteller und eine Weinkanne für die Neustädter Kirche, eine Hostienschachtel dieselbe Kirche und eine desgl. für die Altstädter Kirche.

17) Ephorie Lissen.

a) Der Kirche in Schelkau sind 2 Paar Altarkerzen geschenkt.

b) Der Bauergutsbesitzer Herrmann in Roda hat den Kirch- und Schulweg zu Weickelsdorf durch 27 steinerne Stufen auf seine Kosten herstellen lassen.

18) Ephorie Lützen.

Zur baulichen Erneuerung der Kirche zu Muschwitz hat der Einwohner Wöstger daselbst 50 Thlr. geschenkt.

19) Landephorie Merseburg.

Es sind gegeben

a) der Kirche zu Cröllwitz von Gottlieb Burckhardt eine Altar- und Kanzelbekleidung, von Carl Buschendorf ein Lesepult, von Frau Vettecke ein Behang über den Taufstein;

b) der Kirche zu Creupau von dem Einwohner Schmidt Strohdecken;

c) der Kirche in Daspig von einem Unbekannten ein Kanzeltuch und ein Vorhang an die Kanzel;

d) der Kirche in Trebnitz von Wilhelm Mettin ein Fenstervorhang;

e) der Kirche in Wallendorf von C. G. Döbold zu Raßnitz ein Legat von 100 Thlr. zur Anschaffung von Schulbüchern für bedürftige Schulkinder.

20) Ephorie Naumburg.

a) Die Kirche zu Görschen erhielt von dem Oekonomen Schumann und dessen Ehefrau zu Droitzen eine Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung und von einem Ungenannten ein Paar Altarkerzen.

b) Der Gutsbesitzer Schröter zu Altenburg a. d. S. hat der dasigen Schule ein Legat von 100 Thlr. ausgesetzt.

21) Ephorie Prettin.

a) Der Rittergutsbesitzer Eckardt zu Zwiesigko hat auf eigne Kosten für den dasigen Prediger eine Sacristei erbauen lassen; ingleichen ließ

b) der Auszugshüfner Herrmann auf eigene Kosten die Kirchthüre und die Kanzeltreppe neu herstellen und

c) der Hüfner Schiering trug die Kosten, welche das Anschreiben von sieben Bibelsprüchen an den Chören erheischte und schenkte in Verbindung mit dem ad b. genannten ꝛc. Herrmann der Kirche ein Altarbild.

Digitized by Google

22) Ephorie Querfurt.

a) Der Kirche in Döcklitz wurde ein Crucifix geschenkt.

b) Die Kirche in Obhausen-Nicolai erhielt ein Altartuch.

23) Ephorie Sangerhausen.

Es sind gegeben

a) der Kirche St. Jacobi zu Sangerhausen eine Altardecke;

b) der Kirche zu Bornstedt vom Dr. Müller zu Neuglück ein Paar Altarleuchter;

c) der Kirche zu Brücken von der Gemeinde daselbst eine neue Orgel, von einer Wittwe eine silberne Weinkanne, eine silberne Hostiendose von zwei Frauen, zwei Collectenbüchsen von zwei Frauen, eine Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung von einem Ehepaar, dasselbe Ehepaar hat auch das Altargemälde restauriren und mit einem neuen Goldrahmen versehen lassen, eine Altar-, Taufstein- und Kanzelbekleidung von blauem Tuche und eine dergl. von schwarzem Tuche, sowie ein Crucifix von der Patronatsherrschaft und einigen Gemeindegliedern;

d) der Kirche zu Wettelrode eine Kanzelbekleidung von einer Ungenannten;

e) der Kirche zu Martinsrieth ein Kanzelbehang;

f) der Kirche zu Nienstedt eine Altarbekleidung von einer Confirmandin;

g) der Kirche zu Obersdorf eine Chorpultbekleidung und zwei Sammettücher zum Vorhalten bei Communionen;

h) der Kirche zu Riethnordhausen ein Paar Altarkerzen.

24) Ephorie Schkeuditz.

a) Der Hausbesitzer Döbold in Raßnitz hat der Kirche zu Weßmar ein Legat von 100 Thlr. vermacht, um von den Zinsen Gesangbücher an bedürftige Schulkinder zu vertheilen.

b) Der Einwohner Langenberg in Zöschen hat der dortigen Schulkasse 5 Thlr. zur Anschaffung von Lern- und Lehrmitteln geschenkt.

c) Die Kirche in Zweimen erhielt von dem Einwohner Roth eine Taufkanne.

25) Ephorie Schlieben.

Die Liefringschen Eheleute zu Hillmersdorf haben der Kirche daselbst eine Kanzelbekleidung geschenkt.

26) Ephorie Torgau.

a) Die Kirche zu Klitzschen empfing vom Herrn Patron eine Altar-, Taufstein- und Kanzelbekleidung nebst Altartuch.

b) Der Kirche zu Drebligar wurde ein Fußteppich und eine Taufsteinbekleidung geschenkt.

c) Die Gemeinde zu Taura hat auf eigene Kosten eine neue Orgel in ihrer Kirche erbauen lassen, wozu die verstorbene Ehefrau des dasigen Hüfners Kummer ein Legat von 50 Thlr. ausgesetzt hatte.

27) Ephorie Weißenfels.

Es sind geschenkt

a) der Stadtkirche zu Weißenfels eine Altardecke;

b) der Kirche zu Reutschen zwei Altarkerzen vom Werkführer Schmeißer;

c) der Kirche zu Leißling zwei Altarkerzen;

d) der Kirche zu Zembschen eine Altarbibel.

Digitized by Google

28) Ephorie Zahna.

Die Kirche in Danna erhielt von einer Hüfnerstochter ein krystallenes Collectenbecken.

29) Ephorie Zeitz.

a) Die Gemeinde Wernsdorf hat eine neue Altar-, Kanzel-, Taufstein- und Lesepultbekleidung, auch Vorhänge in beide Thüren am Altar auf eigene Kosten angeschafft.

b) Der Kirche zu Draschwitz schenkte der Einwohner Jahr einen Cymbel.

c) Der Herr Kirchenpatron, Landrath a. D. von Ponickau zu Falkenhain verehrte der dasigen Kirche eine neue Orgel.

d) Die Kirche zu Großpörthen empfing von einem Unbekannten eine Altarfußdecke.

e) Es schenkten der Kirche zu Haynsburg der Schenkwirth Mönnigheim in Raabe eine Kanzelbekleidung, Frau Gutsbesitzer Böttcher daselbst einen Kanzelvorhang, Frau Stange eine Taufsteinbekleidung.

f) Die Gemeinde Kayna mit Zettweil schenkte der Kirche ein Altargemälde. Außerdem wurden 150 Thlr. zu einer Stiftung zusammengebracht, deren Zinsen theils zu jährlicher Büchervertheilung verwendet, theils zur Begründung eines Stipendii für Schulamtsaspiranten aufgesammelt werden sollen. Die Filialgemeinde Zettweil schaffte durch freiwillige Beiträge eine Altar- und Kanzelbekleidung, ein Tragekreuz und einen zinnernen Kelch an, die unverehel. Ilge daselbst schenkte ein Crucifix.

g) Die Kirchengemeinde zu Langendorf schenkte der Kirche eine Kanzel-, Altar- und Taufsteinbekleidung.

30) In der Grafschaft Stolberg-Stolberg

wurden geschenkt den Kirchen

a) zu Straßberg ein Taufbecken und eine Taufkanne;

b) zu Rodishain von der verehelichten Schwachheim eine Lesepultdecke;

c) zu Auleben von Frau Aurin eine Taufsteinbekleidung.

Merseburg, den 26. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 381. Die Aufnahme von Personen in Berga bei der Halle-Nordhäuser Personenpost.

Das betheiligte Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß bei den Personenposten zwischen Halle und Nordhausen vom 1. Mai c. ab in Berga die Aufnahme von Personen nicht vor dem Eckeschen Hause, sondern vor dem „Wehleschen Gasthofe" erfolgen wird. Hiernach modificirt sich die diesseitige Bekanntmachung vom 21. d. M.

Halle, den 28. April 1860.

Königliche Ober-Postdirection.

Personal-Chronik.

Nr. 382. Der Kaufmann Paul Bech in Leubingen ist unter dem 3. April d. J. als Agent der Leipziger Brand-Versicherungsbank für Deutschland bestätigt worden.

Nr. 383. Der Kaufmann C. H. Schultze sen zu Merseburg ist unter dem 11. April d. J. als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau an Stelle des Kanzlei-Assistenten Mildner, welcher diese Agentur wieder niedergelegt hat, bestätigt worden.

Digitized by Google

Nr. 384. Der Kaufmann Eduard Redlich in Halle ist unter dem 11. April d. J. als Agent der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt bestätigt worden.

Nr. 385. Der Gutsbesitzer August Müller in Elsterwerda ist unter dem 17. April d. J. als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 386. Die vierte Knabenlehrerstelle an der ersten Stadtschule zu Eilenburg, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 387. Die erste Mädchenlehrerstelle an der Stadtschule zu Schkeuditz, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 388. Dem Förster Kuhn zu Clöden ist die erledigte Försterstelle zu Wendelstein in der Oberförsterei Ziegelrode vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Nr. 389. Für die Stadt Halle sind zu Schiedsmännern gewählt und verpflichtet worden:
für den I. Bezirk der Kaufmann Kind,
für den II. Bezirk der Maler Weber,
für den III. Bezirk der Kaufmann Rüffer,
für den V. Bezirk der bisherige Schiedsmann, Kaufmann Finger,
für den VI. Bezirk der Kaufmann Keil jun.,
für den VII. Bezirk der Mechanikus Marx,
für den VIII. Bezirk der Kaufmann Richter,
für den IX. Bezirk der bisherige Schiedsmann Dr. Werther,
für den XI. Bezirk der Rentier Althen,
für den XII. Bezirk der Getreidehändler Riecke.

Nr. 390. In der Stadt Sangerhausen sind zu Schiedsmännern gewählt und verpflichtet worden:
für den I. Bezirk der Amtmann Rothmaler,
für den II. Bezirk der bisherige Schiedsmann, Amtsrichter a. D. Steinacker.

Nr. 391. Für den III. Landbezirk im Kreise Sangerhausen ist der Gerichtsschöppe Schäfer in Nicolausrieth zum Schiedsmann und der bisherige Stellvertreter, Schulze Helm in Ritteburg wiederum zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 392. Der Kriegsrath Fritze bei der Intendantur 4. Armee-Corps ist mit der gesetzlichen Pension in den nachgesuchten Ruhestand versetzt.

Nr. 393. Die Intendantur-Secretariats-Assistenten Schubert und Westphal bei der Intendantur des 4. Armee-Corps und Frohwann bei der Intendantur des Garde-Corps sind zu überzähligen Intendantur-Secretairen befördert und der letztere gleichzeitig zur Intendantur des 4. Armee-Corps versetzt.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

19. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 12. Mai 1860.

Das 13. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 394.

Nr. 5211. Gesetz, betreffend das eheliche Güterrecht in der Provinz Westphalen und den Kreisen Rees, Essen und Duisburg. Vom 16. April 1860.

Nr. 5212. Gesetz, betreffend die Gewährung der Zinsgarantie des Staats für eine Prioritäts-Anleihe der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft zum Betrage von sechs Millionen Thalern. Vom 16. April 1860.

Nr. 5213. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft. Vom 12. März 1860.

Nr. 5214. Verordnung wegen Bestellung eines inländischen Gerichtsstandes für die in den Nachbarstaaten stationirten Beamten der Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 27. März 1860.

Nr. 5215. Bekanntmachung, betreffend die Seitens der beiden Häuser des Landtages der Monarchie ertheilte nachträgliche Genehmigung der provisorisch erlassenen Verordnung vom 28. Mai 1859 wegen Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1859 aufzunehmenden Staatsanleihe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden. Vom 12. April 1860.

Das 14. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 5216. Gesetz, betreffend die Declaration des §. 54. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851. Vom 21. April 1860.

Nr. 5217. Allerhöchster Erlaß vom 2. April 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Linz, im Regierungsbezirk Coblenz, nach der Honnef-Asbach-Flammersfelder Bezirksstraße bei Rottbitz, im Regierungsbezirk Cöln.

Nr. 5218. Allerhöchster Erlaß vom 2. April 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Baumholder über Ruschberg nach der Haltestelle der Rhein-Nahe Eisenbahn bei Heimbach im Kreise St. Wendel.

Nr. 5219. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 23. April 1860.

Digitized by Google

Nr. 395. Die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermines bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. December 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 396. Die Betheiligung der Beamten als Mitglieder der Verwaltungsvorstände ꝛc. bei Actien- oder ähnlichen Gesellschaften betr.

Die Herren Minister für Handel ꝛc., der Finanzen und des Innern haben mittelst Erlasses vom 4. resp. 21. März c. angeordnet, daß die Beamten ihres Ressorts, soweit dieselben im unmittelbaren Staatsdienste stehen, und nicht etwa, ohne eine Besoldung oder Remuneration aus der Staatskasse zu beziehen, durch ihren Beruf darauf hingewiesen sind, ihren Erwerb durch Dienstleistungen für das Publikum zu suchen, als Mitglieder der Verwaltungsvorstände bei industriellen Actien- oder ähnlichen Gesellschaften fernerhin sich nicht mehr betheiligen sollen, ohne dazu zuvörderst die ministerielle Genehmigung nachgesucht und erhalten zu haben.

Indem wir diese Anordnung hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Beamten unseres Verwaltungsbezirkes bringen, veranlassen wir dieselben, eintretenden Falles ihre Anträge auf Ertheilung der nach Vorstehendem erforderlichen höheren Genehmigung uns zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

Merseburg, den 4. Mai 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 397. Reglement für die Corrections- ꝛc. Anstalt zu Zeitz.

Reglement

für die Corrections-, Landarmen- und Lehr- und Erziehungs-Anstalt zu Zeitz.

§. 1. Die Anstalt zu Zeitz umfaßt als ein Ganzes drei Institute, nämlich:

1) eine Corrections-Anstalt,
2) eine Landarmen-Anstalt und
3) eine Lehr- und Erziehungs-Anstalt für verwahrloste Kinder.

§. 2. Zum Verbande der Corrections- und der Lehr- und Erziehungs-Anstalt gehören der ganze Regierungsbezirk Merseburg und die Kreise des Erfurter Regierungs-

Digitized by Google

bezirks Langensalza, Weißensee, Ziegenrück und Schleusingen. Es bleibt jedoch den ehemals westphälischen Kreisen des Regierungsbezirks Merseburg, nämlich dem Saalkreise mit Einschluß der Stadt Halle und dem Mansfelder See- und Gebirgskreise auf der einen Seite und den ehemals sächsischen Landestheilen des Regierungsbezirks Merseburg und den vorhin bezeichneten Kreisen des Regierungsbezirks Erfurt auf der anderen Seite das Recht der Aufhebung dieser Gemeinschaft gegen Kündigung unter Zustimmung der Regierung vorbehalten. Diese Kündigung muß 2 Jahre vor dem gewünschten Ausscheiden der ehemals westphälischen Landestheile erfolgen und kann dies Ausscheiden nur am Jahresschlusse erfolgen.

§. 3. Zum Verbande der Landarmen-Anstalt gehören die ehemals sächsischen Kreise des Regierungsbezirks Merseburg und die Kreise Langensalza, Weißensee, Ziegenrück und Schleusingen im Regierungsbezirk Erfurt. (§. 8.)

§. 4. In die Corrections-Anstalt sind aufzunehmen:

1) die in Gemäßheit der §§. 117—120. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 verurtheilten Bettler, Landstreicher und Arbeitsscheue, sobald deren Einsperrung in ein Arbeitshaus auf Grund des Artikel I. §. 120 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, von der Landespolizei-Behörde angeordnet ist;
2) die in Gemäßheit des §. 146 des Strafgesetzbuchs wegen gewerbsmäßiger Unzucht verurtheilten Weibspersonen, sobald vom Gericht verordnet worden ist, daß dieselben nach verbüßter Gefängnißstrafe in ein Arbeitshaus gebracht werden sollen;
3) diejenigen Personen, welche auf Grund des Artikel 11. bis 15. des Gesetzes vom 21. Mai 1855 durch Resolut des Landraths oder Gemeindevorstandes zur Unterbringung in eine Arbeitsanstalt bestimmt worden sind.

§. 5. Die Aufnahme der ad 1. und 2. §. 4. gedachten Personen erfolgt auf die Anordnung der betreffenden Regierung, die Aufnahme der ad 3. §. 4. gedachten Personen auf Anordnung des zuständigen Landrathes, beziehungsweise Gemeindevorstandes; die sub Nr. 2. aufgeführten liederlichen Weibspersonen können jedoch auch direct von den Gerichtsbehörden an die Anstalt abgeliefert werden.

§. 6. Insofern es der Raum gestattet, können auch die gegen die im §. 4. Nr. 1. erwähnten Personen erkannten Gefängnißstrafen in der Anstalt vollstreckt werden und steht es in diesem Falle den Gerichtsbehörden frei, die Verurtheilten sofort nach beschrittener Rechtskraft des Erkenntnisses an die Anstalt abzuliefern.

§. 7. Die Dauer der Detention der im §. 4. sub 1. und 2. aufgeführten Personen wird von der betreffenden Regierung nach Maaßgabe der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs — §§. 120. und 146. — festgesetzt. Dagegen wird die Entlassung der auf Grund der Artikel 11. bis 13. des Gesetzes vom 21. Mai 1855 eingelieferten Personen nach Maaßgabe dieser Artikel von derjenigen Behörde, von welcher das Aufnahme-Resolut ergangen ist, verfügt.

§. 8. Die Landarmen-Anstalt ist bestimmt zur Aufnahme solcher Armen, deren Fürsorge den zum Landarmen-Verbande gehörenden ehemals sächsischen Kreisen des Regierungsbezirks Merseburg und den Kreisen des Erfurter Regierungsbezirks Langensalza, Weißensee, Ziegenrück und Schleusingen (§. 3.) obliegt.

Digitized by Google

§. 9. Insoweit der Raum es gestattet, müssen in die Landarmen-Anstalt auch solche Armen, für welche von den Gemeinden oder Gutsherrschaften zu sorgen ist, auf deren Verlangen gegen Vergütung des vollen Verpflegungssatzes und eines verhältnißmäßigen Beitrags zu den Generalkosten aufgenommen werden.

§. 10. Die Aufnahme in die Landarmen-Anstalt erfolgt auf Anordnung der betreffenden Regierung.

§. 11. Zur Aufnahme in die Erziehungs-Anstalt sind bis zum zurückgelegten 16. Lebensjahre geignet:

a) Kinder, deren Einsperrung in eine Arbeits-Anstalt auf Grund der §§. 117. bis 120. des Strafgesetzbuchs und des Gesetzes vom 14. April 1856 von der betreffenden Regierung angeordnet worden ist;

b) sittlich verwahrloste oder sonst nicht angemessen unterzubringende Kinder, deren Fürsorge nach §. 3. und §. 8. dem Landarmen-Verbande obliegt;

c) andere verwahrloste Kinder, deren von den Eltern und vormundschaftlichen Behörden beantragte und von der betreffenden Kreis- und Communal-Behörde befürwortete Aufnahme in die Anstalt wegen ihrer tief eingewurzelten verderblichen Neigungen für erforderlich zu erachten ist. Die Zahl der in die Anstalt aufzunehmenden derartigen Kinder richtet sich nach dem Umfange der bei der Anstalt dazu vorhandenen besonderen Fonds, und darf auch in dem Falle, daß die Unterhaltungskosten für dieselben der Anstalt von anderwärts erstattet werden, ohne vorgängige Zustimmung des Provinziallandtages nicht mehr als zwanzig betragen;

d) die nach §. 42. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 wegen mangelnden Unterscheidungs-Vermögens freigesprochenen jugendlichen Verbrecher, deren Unterbringung in eine Besserungs-Anstalt im Urtheil ausgesprochen ist.

In Betreff der Aufnahme und Detention der ad d. aufgeführten jugendlichen Verbrecher steht sowohl dem Staate als dem Provinziallandtage ein Kündigungsrecht zu, von welchem mindestens Ein Jahr vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Aufnahme und Detention dieser Personen ihr Ende erreichen soll, Gebrauch gemacht werden muß, ständischer Seits jedoch mit der Beschränkung, daß so lange das Domainen-Vorwerk zu Zeitz mit der in Rede stehenden Anstalt verbunden ist, auf Verlangen mindestens funfzig Kinder dieser Categorie in die Erziehungs-Anstalt aufgenommen werden müssen.

§. 12. Die Aufnahme der ad §. 11. sub a. bis c. gedachten Kinder in die Erziehungs-Anstalt erfolgt auf die Anordnung der betreffenden Regierung, die sub d gedachten jugendlichen Verbrecher können jedoch auch direct von den Gerichtsbehörden an die Anstalt abgeliefert werden.

§. 13. Die in die Corrections-Anstalt, sowie die in die Landarmen- und die Lehr- und Erziehungs-Anstalt einzuliefernden Individuen müssen mindestens mit folgenden, in einem völlig brauchbaren Zustande befindlichen Kleidungsstücken versehen sein, nämlich mit:

1 Hemde,
1 Halstuch,
1 Paar wollenen Strümpfen,
1 Hut oder Mütze;

Digitized by Google

ferner die männlichen mit:

1 Oberrock oder einer Jacke,
1 Paar Beinkleidern,
1 Paar Schuhen oder Stiefeln;

und die weiblichen mit:

1 Kamsol,
1 Rock,
1 Paar Schuhen.

§. 14. Mit der Einlieferung eines Individuums in die Anstalt müssen dem Director derselben die erforderlichen Notizen über die persönlichen und Vermögens-Verhältnisse des Eingelieferten, ein Kleiderverzeichniß, ein Signalement und ein Extract aus dem Strafurtheil, wenn ein solches die Einlieferung veranlaßt hat, übersendet werden. Außerdem ist bei der Einlieferung von Kindern in die Lehr- und Erziehungs-Anstalt noch der Geburtsschein, eine möglichst genaue Characteristik des Kindes und der Impfschein desselben, oder falls es die Pocken gehabt hat, ein darüber sprechendes ärztliches Attest mitzutheilen.

§. 15. Die Verwaltung der Anstalt in Zeitz verbleibt bis auf weitere Bestimmung der Regierung zu Merseburg unter der obern Leitung der höheren Staatsbehörden. Dieselbe ernennt auch die Beamten der Anstalt, jedoch bei der Anstellung der Oberbeamten, des Geistlichen und der Lehrer, erst auf vorgängige Anhörung des Gutachtens der ständischen Deputation (ad 1.) und legt die Resultate ihrer Verwaltung in einem alle 2 Jahre dem Ober-Präsidenten der Provinz zu erstattenden Berichte nieder, welcher dem jedesmaligen Provinziallandtage mitgetheilt werden soll. Dem Provinziallandtage steht frei, wenn er Anlaß zu Bemerkungen und Wünschen findet, solche bei dem Ober-Präsidenten der Provinz weiter zur Sprache zu bringen. Außerdem tritt eine ständische Concurrenz noch in folgender Weise ein:

1) Von jedem Provinziallandtage wird eine Deputation erwählt, welche bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem der Eintritt der von dem nächsten Provinziallandtage gewählten Deputation in die Function der bisherigen Deputation möglich und gesichert ist, in Wirksamkeit bleibt, und welcher von dem Ober-Präsidenten die Jahres-Rechnungen zur Prüfung und Abnahme vorgelegt werden. Außerdem bedarf es ihrer Genehmigung zu Etatsüberschreitungen und ihrer gutachtlichen Aeußerung bei Aufstellung des Etats, sowie bei Anstellung der Oberbeamten, des Geistlichen und der Lehrer, zu welchem Behufe sich die Regierung in den betreffenden Fällen unmittelbar mit derselben in Communication setzt. Ebenso ist die Deputation in den Fällen, in welchen sie Vorlagen für den Provinziallandtag vorbereitet und zu dem Ende noch Auskunft von der Regierung wünscht, befugt, sich unmittelbar an diese zu wenden.
2) Diese Deputation ist ferner für dieselbe Dauer ihrer Functionen berechtigt unter Zutritt des Departementsraths oder sonstiger Commissarien der Regierung die Anstalt, so oft sie es nöthig oder angemessen findet, zu besuchen, von deren Zustande und Verwaltung Einsicht zu nehmen und event. dem Ober-Präsidenten ihre Bemerkungen mitzutheilen.

Digitized by Google

3) Dem Provinzial-Landtage bleibt die Decharge der Jahres-Rechnung und die Bestätigung des Etats, sowie seine Erklärung in allen Fällen, in welchen die ständische Deputation die Mitwirkung des Provinzial-Landtages in Anspruch nehmen zu müssen glaubt, vorbehalten.

Sollten in den die Anstalt betreffenden Angelegenheiten zwischen der Regierung einer- und dem Provinzial-Landtage beziehungsweise der ständischen Deputation andererseits Differenzen entstehen, so entscheidet zunächst der Ober-Präsident der Provinz, in höherer Instanz der Minister des Innern.

§. 16. Die näheren Bestimmungen über die innere Einrichtung und Verfassung der Anstalt ergeben die Hausordnung, die Dienst-Instructionen der angestellten Beamten und der Etat.

§. 17. Hinsichtlich der Kosten zur Unterhaltung der Corrections-, Landarmen- und Lehr- und Erziehungs-Anstalt wird Folgendes festgesetzt:

1) die Kosten der Unterhaltung der nach den §§. 117—120. des Strafgesetzes vom 14. April 1851 und §. 120. des Zusatzgesetzes vom 14. April 1856 zur Abbüßung der erkannten Gefängnißstrafe eingelieferten Individuen während der Dauer dieser Strafe (§. 6.) müssen gleich wie die Kosten des Transports zur Anstalt, im Falle des Unvermögens der Bestraften von der betreffenden Justizbehörde erstattet werden.

2) a. für diejenigen Personen, welche auf Grund der Artikel 11. bis 15. des Gesetzes vom 21. Mai 1855 durch Resolut des Landraths oder Gemeindevorstandes zur Unterbringung in eine Arbeits-Anstalt bestimmt sind, werden die Unterhaltungs- und Transportkosten von den betreffenden Armenverbänden getragen;

b. für die im §. 4. sub Nr. 2. aufgeführten liederlichen Weibspersonen werden die Transport- und Unterhaltungskosten aus fiskalischen Fonds gezahlt.

3) Die Kosten der Detention von Corrigenden, welche in den mit der Corrections-Anstalt associirten ehemals westphälischen Landestheilen aufgegriffen sind, werden, soweit es sich dabei nicht um Kosten der vorstehend ad 1. und 2. gedachten Art handelt, der Anstalt von dem Kreise resp. der Stadt Halle erstattet, worin die Aufgreifung erfolgt ist.

Zum Behufe dieser Erstattung wird alljährlich eine Berechnung darüber aufgestellt, wie viel im verflossenen Jahre durchschnittlich jeder Corrigend für jeden Tag seiner Detention in der Anstalt an General- und Specialkosten mit Einschluß der wirklich aufgewendeten Transportkosten und nach Abzug des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes gekostet hat. Auf Grund dieser Berechnung werden von jedem der gedachten Kreise resp. der Stadt Halle die Kosten für so viele Tage als im verflossenen Jahre die innerhalb seiner Grenzen aufgegriffenen Corrigenden detinirt gewesen sind, mit den Kreis-Communal-Bedürfnissen eingezogen, nachdem jedoch zuvor die Revenüen der jenen Landestheilen gemeinschaftlich gehörigen Correctionsfonds von der Totalsumme der am Schluß des Jahres auf sie repartirten Beiträge noch abgezogen worden sind.

4) Alle übrigen nicht zu den Categorien ad 1. bis 3. gehörigen Kosten der Cor-

Digitized by Google

rections-Anstalt, mit Einschluß der Transportkosten, werden aus den vorhandenen ständischen und sonstigen Fonds der Anstalt bestritten. Insoweit diese nicht ausreichen sollten, sind dieselben nach Verhältniß der Bevölkerungszahl auf die einzelnen ehemals sächsischen Kreise der Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt auszuschreiben, und in jedem Kreise mit den Kreis-Communal-Bedürfnissen aufzubringen. Die Fonds des ganzen Instituts werden hierbei zuvörderst zur Bestreitung der auf die ehemals sächsischen Kreise beider Regierungsbezirke fallenden Generalkosten der Corrections- und Landarmen-Anstalt und demnächst zur Bestreitung der auf diese Kreise fallenden Special-Unterhaltungskosten, einschließlich der Transportkosten, für die Häuslinge der Corrections-Anstalt verwendet.

5) Die Special-Verpflegungskosten für die aus den ehemals sächsischen Kreisen des Regierungsbezirks Merseburg und den Kreisen des Erfurter Regierungsbezirks Langensalza, Weißensee, Ziegenrück und Schleusingen in die Landarmen-Anstalt eingelieferten Landarmen sind denselben von dem sächsischen Landarmen-Verbande zu erstatten.

6) Die General- und Specialkosten der Lehr- und Erziehungs-Anstalt, insoweit dieselbe einen integrirenden Theil resp. der Corrections- und der Landarmen-Anstalt ausmacht (§. 11. litr. a. und b.), sind nach den vorstehenden hinsichtlich der Beschaffung der Kosten für die Corrections- resp. Landarmen-Anstalt aufgestellten Grundsätzen zu bestreiten, je nachdem die Kinder zum Zwecke der Landarmen-Unterstützung oder zur Correction eingeliefert sind.

Dagegen müssen die Kosten des Transports und der Unterhaltung für die im §. 11. sub d. gedachten jugendlichen Verbrecher in allen Fällen aus fiskalischen Fonds und für die §. 11. sub a. gedachten, sofern dieselben zur Verbüßung der wider sie festgesetzten Gefängnißstrafe eingeliefert worden, nach Maßgabe der unter Nr. 1. dieses Paragraphen enthaltenen Festsetzung von den Justizbehörden erstattet werden.

Endlich sind die Kosten für die nach §. 11. unter c. aufzunehmenden Kinder, insoweit dieselben nicht aus Communal- oder Armen-Fonds oder von denjenigen, welche deren Aufnahme beantragt haben, bezahlt werden, aus den jährlich einzusammelnden freiwilligen Beiträgen für die Lehr- und Erziehungs-Anstalt und aus den Zinsen des aufgesammelten Capitals dieser Anstalt zu decken.

Berlin, den 13. Februar 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

(gez.) **Wilhelm**, Prinz von Preußen, Regent.

(gez.) Graf von Schwerin.

Vorstehendes Reglement wird in Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen vom 6. April c. hiedurch veröffentlicht.

Merseburg, den 8. Mai 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 398. Verpachtung der Domaine Schladebach.

Höherer Bestimmung zufolge soll die im Merseburger Kreise an der von Leipzig nach Korbetha führenden Eisenbahn ohnweit des Bahnhofs zu Kötschau belegene Königliche Domaine Schladebach von Johanni 1861 auf 18 hintereinander folgende Jahre im Wege der Licitation anderweit verpachtet werden.

Zu dieser Pachtung gehört ein Areal von 696 Morgen 120 QRuthen, worunter 596 Morgen 10 QRuthen Acker und 61 Morgen 46 QRuthen Wiesen enthalten sind, und außerdem ein unverzinsliches baares Geldinventarium von 2000 Thalern.

Das Pachtgelder-Minimum beträgt 1800 Thlr. und die Pacht-Caution 1000 Thlr. Zur Uebernahme der Pacht ist der Nachweis eines disponibles Vermögens von 10,000 Thlrn. erforderlich.

Demgemäß haben wir einen Licitationstermin auf den 11. Juli c., Vormittags 11 Uhr, in unserm Sitzungslokale anberaumt, wozu wir Pachtbewerber mit dem Bemerken einladen, daß sich dieselben an dem Terminstage vor der Licitation über ihre Qualification sowie über ihr ausreichendes Vermögen auszuweisen haben.

Die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation, sowie die Charte und das Vermessungs-Register können mit Ausnahme der Sonntage in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden.

Merseburg, den 21. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 399. Verpachtung der Schuldomaine Amt Voigtstädt.

Das der Landesschule Pforta zugehörige, in der goldenen Aue, 1 Meile von der Kreisstadt Sangerhausen und ½ Meile von Artern belegene, völlig separirte, frühere Starkesche Allodialrittergut Amt Voigtstädt soll mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Ländereien, Wiesen, Gärten, Holz und sonstigem Zubehör von Johannis 1860 ab auf 18 nach einander folgende Jahre bis Johannis 1878 öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Nach den Extracten aus den Separations-Recessen enthält dasselbe

718	Mrg.	6	QRth. Ackerland,
318	"	32	" Wiesen, unter welchen letzteren
9	"	—	" Holz mit Dämmen und
102	"	—	" bisher als Schaafweide benutzt,

begriffen sind.

Gebäude und Inventarien sind vollständig und beides in sehr gutem Zustande, der Boden vortrefflich gut und in bester Cultur. Die Acker liegen größtentheils in unmittelbarer Nähe des Guts und befindet sich auch ein Kohlenbergwerk daselbst dicht an der Magdeburg-Erfurter Kunststraße.

Im Auftrage des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii der Provinz Sachsen zu Magdeburg habe ich einen Licitationstermin auf

Dienstag den 5. Juni c., Vormittags Eilf Uhr,

im Gasthof zur goldenen Sonne in Artern anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Pachtgelder-Minimum

auf 5620 Thlr.

Digitized by Google

festgestellt ist und zur Uebernahme der Pachtung außer der ökonomischen Qualification ein disponibeles Vermögen von mindestens 20,000 Thlr. nachgewiesen werden muß, auch zur Sicherheit der Gebote sofort im Licitationstermine 1000 Thlr. in Staats- oder vom Staate garantirten Papieren zu deponiren sind.

Das gesammte auf pptr. 10,200 Thlr. taxirte Inventarium an Vieh, Schirr und Geschirr hat der Pächter bei der Uebergabe käuflich gegen sofortige Baarzahlung zu erwerben, wogegen ihm das gesammte Feldinventarium als Stammiventarium unentgeldlich übergeben wird.

Die Pacht- und Licitations-Bedingungen können vom 15. d. M. ab auf meiner Expedition eingesehen, auch Abschriften gegen Erlegung der Copialien ertheilt werden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß Nachgebote nicht angenommen werden und daß die Auswahl unter den Licitanten, ohne an den Bestbietenden gebunden zu sein, ingleichen die Ertheilung des Zuschlags den höheren Aufsichts- und Verwaltungsbehörden der Königlichen Landesschule vorbehalten bleibt.

Pforta, den 8. Mai 1860.

Der Procurator der Königlichen Landesschule Schwimmer.

Nr. 400. Hypotheken-Sachen.

Die von uns im 39. Stück des Regierungs-Amtsblatts pro 1859 Seite 302. bezeichnete Hypothekentabelle über das der verehel. Berger, Erdmuthe geb. Philister zu Bothfeld gehörige, in der Flur Bothfeld gelegene Grundstück, ein in der Bothfelder Zinschmarke belegenes Stück Feld von 37 Quadratruthen Nr. 138 des Flurbuchs (resp. die dafür aus der Separation ausgewiesene Landabfindung von 75 Quadratruthen Nr. 53. der Karte), ist in das Haushypothekenbuch von Bothfeld übertragen worden und ist der Erwerb von Hypothekenrechten an diesem Grundstück daher lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Hypotheken- und Gerichts-Ordnung zu beurtheilen.

Lützen, den 6. Januar 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission, I. Bezirks.

Nr. 401. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über ½ Acker 38 QRuthen Feld in den Strichen der Flur von Groß-Schkorlopp, Theil einer Nr. 46. sub 2. des Landungs-Hypothekenbuchs von Groß-Schkorlopp bereits eingetragenen und dem Ortsrichter Gustav Eduard Körner und dessen Ehefrau Johanne Auguste Laura geb. Ränker daselbst gehörigen ½ Hufe Feldes, ist fertig und liegt innerhalb zweier Monate zur Einsicht bei uns aus. Spätere Einwendungen dagegen sind unzulässig.

Lützen, den 29. Februar 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission, II. Bezirks.

Nr. 402. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über nachfolgende, der Gemeinde zu Altranstädt gehörigen, in der Flur Altranstädt belegenen Grundstücke:

1) 1 Morgen 56 QRuthen, ein Theil des Grenzraines zwischen den Fluren Altranstädt und Großlehna, 2) 1 Morgen 36 QRuthen von dem Altranstädt-Quesitzer Wege, 3) 5 QRuthen von dem Grenzraine zwischen den Fluren Altranstädt und Markranstädt,

Digitized by Google

ist fertig und kann innerhalb 2 Monaten, vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung angerechnet, in unserm Büreau eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind nicht zulässig.

Lützen, den 17. März 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission, I. Bezirks.

Nr. 403. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das dem Carl Walther Constantin Fröhlich in Schleberoda gehörige, in der Flur Freiburg belegene Grundstück, nämlich: 1 Acker Erde am Zeuchfelder Wege und an den Linden, ist fertig und in unserer Registratur einzusehen. Einwendungen dagegen sind innerhalb zweier Monate, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, anzubringen.

Freiburg, den 11. Februar 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 404. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über die der Pfarre zu Kleinwangen gehörigen, in der Feldflur Kleinwangen gelegenen Grundstücke ist angelegt und liegt 2 Monate lang, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Nach Ablauf dieser Frist werden spätere Erinnerungen nicht mehr berücksichtigt.

Nebra, den 13. Februar 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 405. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über die in Flur Golzen belegene sogenannte Lauchaer Holzgemeinde, im Flächeninhalt von 104 Morgen 9 Ruthen und aus 44 Antheilen, welche gemeinschaftlich

1) Frau Eleonore Kather geb. Oertel, 2) verehel. Henriette Rockstroh geb. Hinze, 3) Friedrich Kathe, 4) Cristian Friedrich Vogel, 5) Johann Adam Krentzer, 6) Eduard Holbe, 7) Samuel Oertel, 8) Friedrich Bornschein, 9) Wilhelm Trillhaase, 10) Karoline Henriette Scheibe geb. Rühlemann mit Ehemanne Karl August Scheibe, 11) verwittw. Henriette Victorie Gutsmuths geb. Campe, 12) die Kirche Laucha, 13) Franz Praß, 14) Bernhardt Sachse, 15) verehel. Henriette Schmidt geb. Rödel, 16) Bürgermeister Peter und dessen Töchter: Natalie und Linna Peter, 17) Wilhelm Ludwig Schmidt, 18) Friedrich Kämpfe, 19) verwittw. Christiane Georgi geb. Ilgen, 20) Johanne Marie Littke geb. Berbig, 21) verwittw. Auguste Pauline Feistkorn geb. Rühlmann, 22) Eduard Clauer, 23) verwittw. Eva Louise Rühlmann geb. Boy, sämmtlich in Laucha, und 24) Friedr. Lauer zu Krawinkel, und zwar: A. zu $\frac{1}{4}\frac{1}{4}$ die sub 1. bis mit 17., B. zu $\frac{2}{4}\frac{2}{4}$ die sub 18., 19., 20. und 21., C. zu $\frac{3}{4}\frac{3}{4}$ der sub 22. und D. zu $\frac{8}{4}\frac{8}{4}$ die sub 23. und 24.

aufgeführten Personen besitzen, ist fertig und kann innerhalb 8 Wochen vom achten Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung in unserer Registratur eingesehen und Erinnerungen dagegen angebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist werden etwaige Erinnerungen lediglich nach der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden. Nebra, den 12. März 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Digitized by Google

Die Hypothekentabelle über ein Krautland am Teichdamme in der Laubinger Flur ist fertig und liegt, vom 8. Tage nach Insertion dieser Bekanntmachung gerechnet, 2 Monate lang in unserm Büreau zur Einsicht bereit. Auf spätere Erinnerungen wird keine Rücksicht genommen. Nr. 406. Hypotheken-Sachen.

Cölleda, den 27. Februar 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission II.

Die Tabelle über das dem Maurer Karl Eduard Biermann und dessen Ehefrau Wilhelmine geborne Schlegel gehörige, auf der wüsten Stätte Nr. 18. Wenden erbaute Wohnhaus ist aufgestellt und kann innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Einwendungen sind unzulässig. Nr. 407. Hypotheken-Sachen.

Mücheln, den 29. Februar 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Hypothekentabelle über den in der Ziegelrodaer Flur am Körnerwege belegenen ½ Acker der verehelichten Marie Friederike Bohrmann geborne Niclauß ist aufgestellt und kann binnen 2 Monaten von den Interessenten in unserm Hypotheken-Büreau eingesehen werden. Späterhin sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig. Nr. 408. Hypotheken-Sachen.

Querfurt, den 8. März 1860.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Die über die nachverzeichneten Grundstücke aufgestellten Hypothekentabellen liegen während zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Hypotheken-Registratur zur Einsicht bereit. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen gegen dieselben nicht mehr zulässig. Nr. 409. Hypotheken-Sachen.

Merseburg, den 8. März 1860.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

I. Fährendorf: 1) die Emilie Schubert zu Kirchdorf, ein Wohnhaus nebst Hof, Scheune und Stall zu Fährendorf, Nr. 41. des Hausbhypothekenbuchs von Fährendorf.

II. Dürrenberg: 2) der Königl. Salinen-Fiskus, ein Saaluferrand, nördlich durch den Porselfluß oder Mühlgraben, östlich durch den Keuschberger Gemeindeanger, die ehemalige Salinenziegelei und den von Keuschberg nach der Hildeschen Holzschleppe führenden Weg, südlich durch den obengenannten Weg und die Hildesche Holzschleppe, westlich durch den Saalstrom begrenzt, von 11 Morgen 136 □Ruthen, Nr. 3. des Haushypothekenbuchs von Dürrenberg.

III. Dölkau: 3) Johann August Ritter zu Schkeuditz, ein Antheil an der Koppelfischerei in der Luppe in dem Bezirke von dem Wegwitzer Holze bis an die Dölzitzer Brücke, Nr. 28. des Haushypothekenbuchs von Dölkau.

IV. Neumark: 4) die Schule zu Neumark, ein Wohnhaus mit Scheune und Hof, Nr. 49. des Haushypothekenbuchs von Neumark.

Digitized by Google

Nr. 410. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabelle über das der Mansfeldschen kupferschieferbauenden Gewerkschaft durch Verleihungs-Urkunde des Gräflichen Gemeinschaftsbergamtes zu Stolberg vom 3. October 1854, declarirt unterm 14. Mai 1859 zur Gewinnung von Kupfererz, Eisenstein und Flußspath mit einer Fundgrube und zwölf Maaßen gestreckten Feldes verliehene Bergwerk Backöfen bei Ustrungen in der Grafschaft Stolberg-Roßla ist angelegt und kann von den Interessenten innerhalb der nächsten 2 Monate in unserer Registratur eingesehen werden. Erinnerungen gegen die Tabelle sind bei Vermeidung der Ausschließung innerhalb der angegebenen Frist bei uns anzubringen.

Eisleben, den 19. März 1860.

Königliches Bergamt.

Personal-Chronik.

Nr. 411. Dem Beigeordneten Heinze zu Delitzsch ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für den Stadt- und Landbezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Delitzsch vom 1. Mai c. ab commissarisch übertragen worden.

Nr. 412. Der Kaufmann Louis Häuber in Teuchern ist unter dem 6. März d. J. als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" in Cöln an Stelle des bisherigen Agenten Richter daselbst bestätigt worden.

Nr. 413. Der Kaufmann Robert Schmeißer in Halle ist unter dem 11. April d. J. als Haupt-Agent der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, an Stelle des bisherigen Hauptagenten Scheidemantel bestätigt worden.

Nr. 414. Der Handelsmann Ferdinand Dittmar in Heiligenthal ist unter dem 16. April d. J. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 415. Die dritte Knabenlehrerstelle an der Stadtschule zu Dommitzsch, Ephorie Torgau, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 416. Dem forstversorgungsberechtigten Vice-Oberjäger Moritz Edelmann ist die Forstaufseherstelle des Unterforsts Sandersdorf in der Oberförsterei Zöckritz vom 1. Juli d. J. ab definitiv übertragen worden.

Nr. 417. Von dem Königlichen Consistorio zu Magdeburg sind im I Quartale d. J. die Candidaten der Theologie:

1) Carl Andreas Böttcher, gebürtig aus Gröningen; 2) Gustav Adolph Carl Gericke, geb. aus Bleicherode; 3) Otto Kulisch, geb. aus Eisleben; 4) Johann Ernst Friedrich Bernhard Nöldechen, geb. aus Wolmirstedt; 5) Gottlieb Werner Richard Pflanz, geb. aus Stendal; 6) Friedrich Ferdinand Schütz, geb. aus Schwerz; 7) Ernst Heinrich August Hentschel, geb. aus Weißenfels; 8) Carl Friedrich August Meinicke, geb. aus Wiehe; 9) Gustav Carl Ferdinand Menzel, geb. aus Berg vor Eilenburg; 10) Carl Benjamin Reichold, geb. aus Bottendorf; 11) Christoph Daniel Burchard Sperling, geb. aus Dorf Hadmers-

Digitized by Google

leben; 12) Carl Eduard Adolph Unger, geb. aus Merseberg; 13) Friedrich Wilhelm Emil Wiedfeld, geb. aus Salzwedel,
pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Die wiederhergestellte evangelische dritte Predigerstelle zu Aken, in der Diöces Calbe a. d. S., ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Adolph Theodor Ferdinand Thiele verliehen worden. Nr. 418.

Durch den Tod des Pfarrers Knieling ist die Pfarrstelle zu Maßnitz, in der Diöces Zeitz, zur Erledigung gekommen. Sie steht unter Königlichem Patronate. Nr. 419.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Buch mit Bölsdorf und Jerchel, in der Diöces Tangermünde, ist der bisherige Pastor in Bellingen, Ludwig Ferdinand Gebhardi, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Bellingen, in der Diöces Tangermünde, ist Privat-Patronats. Nr. 420.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schinne mit Belkau, in der Diöces Stendal, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Gustav Wieck berufen und bestätigt worden. Nr. 421.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Molmerswende, in der Diöces Ermsleben, ist der bisherige Hülfsprediger Emil Carl Ferdinand Stehlich berufen und bestätigt worden. Nr. 422.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Laucha, in der Diöces Freyburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Karl Oswald Schulze berufen und bestätigt worden. Nr. 423.

Die Kreisrichter Eberty in Wittenberg, Oelzen in Merseburg, Reinecke in Sangerhausen sind zu Kreisgerichtsräthen Allerhöchst ernannt. Nr. 424.

Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement d. Appellationsgerichts zu Naumburg.

Die Referendarien Lippert und Wandt sind zu Gerichts-Assessoren befördert.

Der Referendarius von Meyeren ist an das Appellations-Gericht zu Magdeburg versetzt und der Auscultator Friedrichs auf seinen Antrag entlassen; dagegen ist der Auscultator Giebel vom Kammergericht zu Berlin in hiesiges Departement übergetreten.

Die Rechtscandidaten Gutsche, Meyer und Weber sind zu Auscultatoren angenommen.

Der Rechtsanwalt Kobert in Suhl ist gestorben.

Dem Rechtsanwalt und Notar Günther in Stolberg ist der Character als Justizrath, sowie dem Appellationsgerichts-Kanzlei-Director Dreßer und dem Kreisgerichts-Kanzlei-Director Florstedt zu Erfurt der Character als Kanzleirath Allerhöchst verliehen.

Dem Appellationsgerichtsboten Kornmann ist bei seinem 50jährigen Dienstjubiläum, ingleichen dem Kreisgerichtsboten Winkler in Halle der Titel Botenmeister verliehen.

Die Kreisgerichtsboten Buchmann in Delitzsch, Koch in Halle und Vollrath in Zörbig sind vom 1. August c. an pensionirt.

Die Hülfsboten Girke in Liebenwerda und Görges in Sangerhausen sind de-

Digitized by Google

finitiv, Ersterer bei dem Kreisgericht daselbst und Letzterer bei dem Kreisgericht in Halle, angestellt.

Der Kreisgerichtsbote Thiele in Cönnern ist an das Kreisgericht in Halle versetzt.

Nr. 425. Der bisherige Schiedsmann für das Petri-Pauli-Viertel zu Eisleben, Schuhmachermeister Schwarz, ist als solcher fernerweit gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 426. Durch Erlaß des Herrn Handels-Ministers Excellenz vom 30. v. M. ist

1) an die Stelle des verstorbenen Rechnungsraths Philipp der Oberbergamts-Revisor Scholtze zu Halle zum Rendanten der Oberbergamts-Hauptkasse,
2) der Buchhalter Dupuis zum Oberbergamts-Revisor und
3) der Kanzlei-Inspector Erfmann zum Buchhalter und Controleur der Oberbergamts-Hauptkasse

ernannt worden.

Nr. 427. Der Intendanturrath Neumann von der Intendantur des 5. Armee-Corps ist zu der des 4. Armee-Corps versetzt und der bisherige Registrator Blankenberg bei der Intendantur des 4. Armee-Corps zum Geheimen Registrator im Kriegs-Ministerium ernannt worden.

Nr. 428. Dem Intendanturrath Wahnschaffe vom 4. Armee-Corps ist der nachgesuchte Abschied mit der gesetzlichen Pension und dem Character als Geheimer Kriegsrath bewilligt worden.

Nr. 429. Der Gräfliche Regierungsrath v. Dötinchem de Raude zu Stolberg a. H. ist zum Justitiar des dortigen Gräflich Stolbergschen Gemeinschafts-Bergamts ernannt und bestätigt worden.

Nr. 430. Dem Hauptamts-Assistenten Kaselitz zu Halle ist durch Rescript des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 22. April c., III. 8930., der Titel eines Ober-Steuer-Controleurs verliehen worden.

Nr. 431. Personal-Chronik im Ressort d. Prov. Steuerdirection.

Die Steuerreceptur in Droßdorf ist aufgehoben.

Der Steueraufseher Ohley in Belleben ist gestorben.

Der beritt. Steueraufseher Zorn in Querfurt ist zum Hauptamts-Assistenten in Stendal befördert worden.

Versetzt sind, der Steuerinspector Blaskuda von Liebenwerda nach Gardelegen, der Ober-Grenzcontroleur Schönknecht von Leobschütz (Schlesien) als Ober-Steuer-Controleur nach Liebenwerda, der Ober-Steuercontroleur Serger von Zeitz nach Magdeburg, der Ober-Grenzcontroleur Matz von Wittstock (Brandenburg) als Ober-Steuercontroleur nach Zeitz, der Ober-Grenzcontroleur Freiherr von der Goltz von Tribsees (Pommern) als Ober-Steuercontroleur nach Belgern, der beritt. Grenzaufseher Siebel von Meyenburg (Brandenburg) als beritt. Steueraufseher nach Querfurt, der Steueraufseher Wellenberg von Weißenfels als beritt. Steueraufseher nach

Digitized by Google

Rohrberg, der Steueraufseher Jung von Torgau nach Magdeburg, der Steueraufseher Rautenstrauch von Braunlage nach Weißenfels, der Grenzaufseher Isenbahl von Gr. Wanzer als Steueraufseher nach Naumburg.

Nr. 432. Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Nachdem am 28. März c. die vorgeschriebene Revision des Abschlusses und der Geld- und Documenten-Bestände der Anstalt stattgefunden, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß beim Jahresschlusse 1859 das mit pupillarischer Sicherheit verwaltete Vermögen der Anstalt

8,507,658 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf.,

mithin 284,963 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf. mehr als beim Jahresschlusse 1858 betragen hat. Die näheren Details ergiebt der so eben erschienene 21ste Rechenschafts-Bericht für das Jahr 1859, welcher bei den Haupt- und Special-Agenten zur Einsicht offen liegt.

Die vom 2. Januar 1861 ab zahlbaren Renten einer vollständigen Einlage von 100 Thlr. für das Jahr 1860 betragen:

Für die Jahres-Gesellschaft	in Klasse I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
1839	4 13 —	5 3 6	5 25 6	6 22 6	10 12 6	22 21 —
1840	4 9 —	4 29 6	5 17 6	6 8 6	9 8 —	32 4 6
1841	4 9 —	4 26 6	5 13 —	6 5 —	7 13 6	16 17 —
1842	4 8 —	4 28 —	5 15 6	6 10 6	8 28 —	19 — 6
1843	4 9 6	4 25 —	5 16 —	6 12 —	8 18 —	15 8 —
1844	4 16 —	5 1 6	5 21 —	6 7 6	12 29 —	
1845	4 4 6	4 16 6	4 29 6	5 27 6	7 5 6	
1846	4 — —	4 13 6	4 27 —	5 8 6	7 25 —	
1847	4 2 —	4 18 —	5 1 6	5 24 —	5 27 6	
1848	4 2 6	4 11 6	5 5 6	6 3 6	8 3 —	
1849	4 2 —	4 28 —	4 27 6	5 17 —	5 28 —	
1850	4 2 —	4 14 6	4 22 —	5 5 —	5 28 6	
1851	4 — 6	4 18 —	4 26 6	5 2 6	5 24 6	
1852	4 1 —	4 14 6	5 8 —	6 28 6	6 6 6	
1853	4 2 6	4 14 —	4 24 —	5 12 —	6 1 6	
1854	4 2 6	4 12 6	4 28 —	5 6 6	5 22 6	
1855	4 1 6	4 17 6	4 20 6	5 6 6	6 18 —	
1856	4 — —	4 9 6	4 19 —	5 10 —	5 12 6	
1857	4 1 —	4 11 6	4 21 —	5 1 —	5 12 6	
1858	3 27 6	4 6 6	4 19 —	5 — 6	5 12 —	
1859	3 — —	3 10 —	3 20 —	4 — —	4 10 —	

Berlin, den 13. April 1860.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Digitized by Google

Bei Gelegenheit der vorstehenden Bekanntmachung erlauben wir uns auf die Bedeutung und Nützlichkeit der Anstalt in Kürze aufmerksam zu machen.

Die Anstalt ist — von jeder Speculation fern — lediglich dem Gemeinwohl gewidmet, allen Personen ohne Unterschied des Standes, des Alters und der Gesundheitsbeschaffenheit zugänglich und gewährt Allen gleiche Vortheile. Sie bildet einen auf Gegenseitigkeit gegründeten Erbverein und sichert den Theilnehmern eine steigende Jahres-Rente, welche den Betrag von jährlich 150 Thlr. pro Einlage erreichen kann und für eine erhebliche Anzahl von Einlagen erreichen muß, wie der Rechenschafts-Bericht nachweist.

Der Betrag einer vollständigen Einlage ist 100 Thlr. Es ist indessen auch gestattet, unvollständige Einlagen von 10 Thlr. ab zu machen und sich daraus, entweder durch ratenweise Nachzahlungen in beliebiger Höhe (jedoch in vollen Thalern), sowie durch den Hinzutritt der berechneten Rente, oder auch durch Letztere allein, ein vollständiges Renten-Capital zu bilden und daraus demnächst den gleichen Nutzen zu ziehen, welcher den von Anfang an vollständigen Einlagen zu Theil wird. Bei dem Tode oder der Auswanderung eines Mitgliedes geht das eingelegte Geld den Interessenten nicht verloren, es wird vielmehr bei unvollständigen Einlagen die ganze eingezahlte Summe zurückerstattet, bei vollständigen Einlagen nur der Betrag der baar bezogenen Renten in Abzug gebracht.

Es erhellt, wie segensreich diese Anstalt für Alle ist, welche die Zeit der Jugend und Erwerbsfähigkeit benutzen, sich durch kleine Einlagen nach und nach ein Capital zu bilden, das ihnen im Alter eine sorgenfreie Existenz zu sichern vermag. Mit demselben Nutzen können aber auch ältere Personen bei der Anstalt sich betheiligen, da sie von Anbeginn an eine höhere Rente beziehen. — Es ist auch gestattet, daß eine Person für eine beliebige andere Einlagen macht, und sich dabei den Bezug der Rente und Rückgewähr vorbehält.

Die Statuten, sowie die ausführlichen Prospecte können bei uns unentgeltlich in Empfang genommen werden. Auch sind wir autorisirt, den neuesten Rechenschafts-Bericht, soweit der Vorrath reicht, unentgeltlich zu verabfolgen. Jede weitere wünschenswerthe Auskunft zu ertheilen, sowie Meldungen zum Beitritt und Einzahlungen in Empfang zu nehmen sind wir jederzeit bereit. Für Berlin geschieht dies durch die Hauptkasse, Mohrenstraße Nr. 59.

Zur Annahme neuer Einlagen und Nachtragszahlungen sind sämmtliche Agenten, in Merseburg Herr L. Meißner, sowie der unterzeichnete Haupt-Agent, bereit.

Halle, im Mai 1860. Barnitzon.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

20. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 19. Mai 1860.

Nr. 433. Die Ermäßigung des Zollsatzes bei Einfuhr zollvereinsländischer Branntweine und Sprite in das Königreich Sardinien betr.

Nach dem Artikel II. der Additional-Convention vom 28. October v. J. zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Zollvereinsstaaten und Sardinien sollen Sprite und Branntweine zollvereinsländischen Ursprungs zu einem ermäßigten Zollsatze in Sardinien zugelassen werden. In Betreff der über den Ursprung zu ertheilenden Zeugnisse wird Nachstehendes bestimmt.

Der vereinsländische Ursprung derjenigen Sprite und Branntweine, welche zu Lande in Sardinien eingeführt werden sollen, braucht nur durch Atteste der Ortsbehörden nachgewiesen zu werden. Zu dem Zwecke haben die Versender über den auszuführenden Branntwein eine Anmeldung nach dem nachstehenden Muster der Ortsbehörde vorzulegen, welche die Anmeldung mit der Bescheinigung dahin versieht, daß der in Rede stehende Branntwein aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstamme und gegen den vereinsländischen Ursprung desselben kein Zweifel obwalte. Soll Branntwein aus zollvereinsländischen Hafenplätzen mit dem Anspruch auf den ermäßigten Zollsatz zur See in Sardinien eingeführt werden, so ist außer dem vorgedachten Atteste der Ortsbehörde eine Bescheinigung über die vereinsländische Abstammung des Branntweins Seitens des betreffenden Sardinischen Consuls erforderlich.

Hinsichtlich desjenigen Branntweins, welcher über nicht zum Zollverein gehörige Hafenplätze zur See nach Sardinien ausgeführt werden soll, bleibt die nähere Bestimmung über die Art, in welcher der Nachweis des vereinsländischen Ursprungs zu führen ist, vorbehalten.

Berlin, den 14. April 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 7. Mai 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Ursprungs-Zeugniß.

A. Anmeldung.

Der Unterzeichnete ..... wohnhaft zu ..... im ..... erklärt hiermit, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher declarirten Branntwein:

Bezeichnung der einzelnen Gebinde.		Inhalt.	
Laufenden Nummer.	Marke und Nummer.	Menge. Quart.	Alkoholgehalt nach Tralles. Procent.

zur See (zu Lande) in das Königreich Sardinien einführen zu wollen.

Zugleich versichert derselbe, daß dieser Branntwein Erzeugniß der Zollvereinsstaaten ist.

..... den .. ten ..... 18 ..

Unterschrift.

B. Beglaubigung des Ursprungs.

Daß der vorstehend bezeichnete Branntwein aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammt und gegen den vereinsländischen Ursprung desselben kein Zweifel obwaltet, wird hiermit bescheinigt.

..... den .. ten ..... 18 ..

(Stempel.) Firma der Ortsbehörde.

Unterschrift.

Nr. 434. Die von den in Berlin accreditirten diplomatischen Agenten ausgestellten Pässe betr.

Des Prinz Regenten Königliche Hoheit haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. März c. zu genehmigen geruht, daß außer den Pässen der im §. 3. des allgemeinen Paßedicts für die Preußische Monarchie vom 22. Juni 1817 (Gesetz-Samml. S. 152.) gedachten Behörden auch diejenigen Pässe, welche von den in Berlin accreditirten diplomatischen Agenten auf Grund der Gesetze ihres Landes an ihre Nationalen zu Reisen und zum Aufenthalte in den Preußischen Staaten ausgestellt worden sind und das Visa des Ministeriums des Innern tragen, als gültige Legitimations-Documente angesehen werden, was den Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks hierdurch bekannt gemacht wird.

Merseburg, den 10. Mai 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 435. Jurisdictions-Veränderung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der bisher zum Jurisdictionsbezirk des Kreisgerichts zu Torgau gehörende Theil des Förstereibezirks Battaune (Oberförsterei Doberschütz) dem Kreisgerichtsbezirk Eilenburg einverleibt worden ist.

Naumburg, den 8. Mai 1860.

Königliches Appellationsgericht.

Digitized by Google

Nr. 436. Die Ernennung eines Commissarius der allg. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Die General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht ihren Interessenten hierdurch bekannt, daß die durch das Ableben des Rechnungsraths Philipp zu Halle erledigte Stelle eines Commissarius dieser Anstalt dem Königlichen Ober-Bergamts-Revisor Scholtze daselbst übertragen worden ist.

Berlin, den 5. Mai 1860.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Nr. 437. Ausgelooste Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

In dem am 10. d. M. zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. April bis ult September 1860) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden.

1) Litera A. à 1000 Thlr., 27 Stück, nämlich:

Nr. 445. 644. 691. 1565. 1566. 1573. 1609. 1672. 1673. 2006. 3034. 3355. 3827. 4167. 4445. 4578. 4976. 5075. 5276. 5509. 5580. 5617. 5935. 6135. 6262. 6411. 6573.;

2) Litera B. à 500 Thlr., 8 Stück, nämlich:

Nr. 73. 249. 548. 591. 717. 781. 797. 1118.;

3) Litera C. à 100 Thlr., 35 Stück, nämlich:

Nr. 355. 626. 1292. 1510. 1950. 2116. 2166. 2197. 2232. 2733. 2810. 2934. 3148. 3435. 3567. 3738. 4161. 4971. 5184. 5190. 5964. 6182. 6276. 6484. 6644. 6684. 7183. 7410. 7581. 7600. 7618. 7662. 7685. 8149. 8379.;

4) Litera D. à 25 Thlr., 30 Stück, nämlich:

Nr. 8. 1083. 1177. 1437. 1585. 1674. 1744. 1809. 1869. 2011. 2438. 2853. 2903. 2989. 3475. 3725. 4318. 4345. 4973. 5419. 5606. 5974. 6095. 6322. 6614. 6625. 6716. 6911. 6984. 7210.;

5) Litera E. à 10 Thlr., 1479 Stück, nämlich:

Nr. 62—70. 321—326. 329. 330. 381—390. 491—500. 611—620. 801—804. 806—810. 981—984. 986—990. 1071—1080. 1121—1130. 1191—1200. 1331—1340. 1361—1370. 1381. 1383—1390. 1601—1607. 1609. 1610. 1681. 1682. 1684—1690. 1731. 1733—1740. 1821—1830. 1861. 1862. 1864—1870. 2031—2040. 2281—2290. 2311—2315. 2317—2320. 2651. bis 2670. 2821—2830. 3054—3070. 3111—3120. 3141—3150. 3171. bis 3173. 3175. 3177—3180. 3241—3247. 3249. 3250. 3271—3280. 3411. bis 3418. 3420. 3471—3475. 3477. 3478. 3480. 3521—3530. 3881. bis 3890. 4211—4213. 4215—4220. 4241—4248. 4250. 4281—4290. 4561. bis 4570. 4601. 4602. 4604—4610. 4631—4640. 4691—4700. 4892. bis 4900. 5291—5300. 5371—5380. 5451—5460. 5491. 5492. 5494—5500. 5531—5540. 5551—5560. 5571—5580. 5701—5710. 5751—5760. 5892. bis 5900. 5971—5980. 6081—6090. 6151—6160. 6211—6220. 6261. bis 6270. 6381—6390. 6471—6480. 6711—6720. 6801—6803. 6805—6810. 6871. 6872. 6876—6880. 6911—6920. 7041—7050. 7071—7080. 7251.

Digitized by Google

bis 7260. 7291—7300. 7421—7430. 7441—7450. 7471—7480. 7611. bis 7620. 7792—7800. 7981—7990. 8011. 8013—8020. 8171—8180. 8191. bis 8200. 8611—8620. 8751—8740. 8951—8960. 9161—9170. 9191. bis 9200. 9261—9270. 9291—9300. 9381—9390. 9491—9500. 9521—9540. 9611—9620. 9631—9640. 9771—9780. 9791—9800. 9901—9910. 9951. bis 9960. 9981—9990. 10101—10110. 10201—10210. 10221—10230. 10271—10280. 10291—10300. 10381—10390. 10431. 10432. 10471. bis 10480. 10561—10580. 10671—10710. 10721—10730. 10781—10800. 10831—10840. 10901—10910. 10929. 10941—10950. 11006—11020. 11031—11060. 11071—11080. 11101—11110. 11121—11130. 11141. bis 11160. 11191—11200. 11211—11260. 11267. 11271—11300. 11301. bis 11400. 11401—11482.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. September 1860 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. .... Nr. ..... à .... Thlr. Capital.

2c. 2c.

mit zusammen

(buchstäblich) ..... Thalern,

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den .. ten ..... 18 ..

N. N.

Mit dem 30. September 1860 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Serie II. Nr. 5. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September 1860 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in frühern Terminen ausgelooften Rentenbriefe Litera A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. October 1857, Lit. C. Nr. 6143.;

Digitized by Google

b) pro 1. April 1859, Lit. A. Nr. 6167., Lit. B. Nr. 1148., Lit. C. Nr. 1376. 2307. 5079. 6747., Lit. D. Nr. 3638.;
c) pro 1. October 1859, Lit. A. Nr. 6366., Lit. C. Nr. 2939. 3132. 3690. 4242., Lit. D. Nr. 225. 808. 4674. 5912.;
d) pro 1. April 1860, Lit. A. Nr. 130. 2889. 4596. 6153., Lit. B. Nr. 224. 958., Lit. C. Nr. 528 774. 943. 1599. 3451. 8121. 8195. 8312., Lit. D. Nr. 965. 2173. 2224. 2985. 3200. 5201. 6105. 6162. 6499. 7034.,

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. bemerken wir außerdem, daß die Rentenbriefe dieser Gattung unter den Nummern 1. bis einschließlich 11482. nunmehr sämmtlich ausgelooſt worden ſind und zwar diejenigen derſelben, deren Ausloosung nicht, wie oben gedacht, zum 1. October 1860 erfolgt ist, bereits in früheren Terminen. Da eine große Anzahl dieſer früher ausgelooſten Rentenbriefe Lit. E à 10 Thlr. bei der Rentenbankkaſſe noch nicht eingegangen ist, ſo wird auch an deren Realiſirung nach Maßgabe der darüber ergangenen früheren Bekanntmachungen erinnert.

Magdeburg, den 11. Mai 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 438. Ausgelooſte Schuldverſchreibungen der Eichsfeldſchen Tilgungskaſſe.

In dem am 10. d. M. zur Ausloosung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldſchen Tilgungskaſſe für das Halbjahr 1. Juli bis ultimo December 1860 hierſelbſt abgehaltenen Termine ſind folgende Schuldverſchreibungen ausgelooſt worden:

I. von Lit. A. à 3½ %, a) zu 500 Thlr. Nr. 445., b) zu 100 Thlr. Nr. 463. 672., c) zu 50 Thlr. Nr. 234. 458. 641.;
II. von Lit. B à 4 %, a) zu 500 Thlr. Nr. 1019. 1987. 2005. 4218. 4280. b) zu 100 Thlr. Nr. 1673., c) zu 50 Thlr. Nr. 1915. 2905. d) zu 25 Thlr. Nr. 3403.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 2. Januar 1861 ab je nach der Wahl der Intereſſenten entweder

a) durch die Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr ſofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverſchreibungen im coursfähigen Zuſtande, oder
b) durch die Königliche Kreiskaſſe in Heiligenſtadt binnen 10 Tagen nach der an dieſelbe im coursfähigen Zuſtande bewirkten Uebergabe der Schuldverſchreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskaſſe darüber einſtweilen auszuſtellenden Empfangsbeſcheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag iſt außerdem von den Präſentanten der Schuldverſchreibungen nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leiſten. Mit dem 31. December 1860 hört die weitere Verzinſung der gedachten Schuldverſchreibungen auf; daher muß mit dieſen jeder zugehörige Zinscoupon Ser. IV. Nr. 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für den fehlenden

Digitized by Google

Coupon der Betrag desselben vom Kapitale zurückbehalten wird. Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1861 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und, zwar von folgenden Ausloosungsterminen

a) vom 1. Juli 1854, die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2211. zu 5 Thlr.;
b) vom 1. Januar 1855, die 3½ % Schuldverschreibungen Nr. 450. zu 10 Thlr. und Nr. 468. zu 5 Thlr.,
die 4 % Schulverschreibung Nr. 2920. zu 10 Thlr.;
c) vom 1. Juli 1857, die 3½ % Schuldverschreibung Nr. 467. zu 25 Thlr.;
d) vom 1. Juli 1859, die 4 % Schuldverschreibungen Nr. 297. 1370. zu 500 Thlr., Nr. 2853. zu 100 Thlr.;
e) vom 1. Januar 1860, die 3½ % Schuldverschreibungen Nr. 643. und 646. zu 25. Thlr.,
die 4 % Schuldverschreibungen Nr. 897. und 1321. zu 50 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrags zu präsentiren.

Magdeburg, den 11. Mai 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 439. Verpachtung der Schuldomaine Amt Voigtstädt.

Das der Landesschule Pforta zugehörige, in der goldenen Aue, 1 Meile von der Kreisstadt Sangerhausen und ½ Meile von Artern belegene, völlig separirte, frühere Starkesche Allodialrittergut Amt Voigtstädt soll mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Ländereien, Wiesen, Gärten, Holz und sonstigem Zubehör von Johannis 1860 ab auf 18 nach einander folgende Jahre bis Johannis 1878 öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Nach den Extracten aus den Separations-Recessen enthält dasselbe

718	Mrg.	6	QRth.	Ackerland,
318	"	32	"	Wiesen, unter welchen letzteren
9	"	—	"	Holz mit Dämmen und
102	"	—	"	bisher als Schaafweide benutzt,

begriffen sind.

Gebäude und Inventarien sind vollständig und beides in sehr gutem Zustande, der Boden vortrefflich gut und in bester Cultur. Die Acker liegen größtentheils in unmittelbarer Nähe des Guts und befindet sich auch ein Kohlenbergwerk daselbst dicht an der Magdeburg-Erfurter Kunststraße.

Im Auftrage des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii der Provinz Sachsen zu Magdeburg habe ich einen Licitationstermin auf

Dienstag den 5. Juni c., Vormittags Eilf Uhr,

Digitized by Google

im Gasthof zur goldenen Sonne in Artern anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Pachtgelder-Minimum

auf 5620 Thlr.

festgestellt ist und zur Uebernahme der Pachtung außer der ökonomischen Qualification ein disponibeles Vermögen von mindestens 20,000 Thlr. nachgewiesen werden muß, auch zur Sicherheit der Gebote sofort im Licitationstermine 1000 Thlr. in Staats- oder vom Staate garantirten Papieren zu deponiren sind.

Das gesammte auf pptr. 10,200 Thlr. taxirte Inventarium an Vieh, Schiff und Geschirr hat der Pächter bei der Uebergabe käuflich gegen sofortige Baarzahlung zu erwerben, wogegen ihm das gesammte Feldinventarium als Stammінventarium unentgeldlich übergeben wird.

Die Pacht- und Licitations-Bedingungen können vom 15. d. M. ab auf meiner Expedition eingesehen, auch Abschriften gegen Erlegung der Copialien ertheilt werden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß Nachgebote nicht angenommen werden und daß die Auswahl unter den Licitanten, ohne an den Bestbietenden gebunden zu sein, ingleichen die Ertheilung des Zuschlags den höheren Aufsichts- und Verwaltungsbehörden der Königlichen Landesschule vorbehalten bleibt.

Pforta, den 8 Mai 1860.

Der Procurator der Königlichen Landesschule Schwimmer.

Nr. 440. Ausgelooste Teuditz-Kötzschauer Obligationen.

Bei der in der heutigen Ostermeßconferenz stattgehabten anderweiten Ausloosung der Teuditz-Kötzschauer gewerkschaftlichen Obligationen sind zu der statutenmäßig am 1. Juli 1860 durch das Handlungshaus Frege und Comp. zu Leipzig zu bewirkenden Zahlung der aus den fraglichen Documenten sich ergebenden respectiven Nominalbeträge die nachstehenden Nummern gezogen worden, nämlich:

Lit. A. Nr. 217. 231. 254. 352. 395. 447. 468. 529. 582. 666.
" B. Nr. 24. 133. 170. 225. 280. 499. 557. 609. 670. 737. 849. 919. 921. 928. 1181. 1258. 1313. 1346. 1359. 1421.

In demselben Termine wurden zugleich folgende, gegen Zahlung des Capitals von den gewerkschaftlichen Gläubigern inzwischen retradirte Obligationen, nämlich:

Lit. A Nr. 1. 29. 198. 323. 479.,
" B Nr. 181. 241. 259. 332. 378. 470. 474. 561. 710. 825. 916. 961. 962. 1438.,

mit den dazu gehörigen Talons und Coupons vorschriftsmäßig vernichtet.

Zugleich wird hiermit darauf hingewiesen, daß der Betrag nachstehender bereits ausgelooften, aber bisher noch nicht erhobenen Obligation:

Lit. B. Nr. 1294.

bei dem Königlichen Ober-Bergamte zu Halle deponirt worden ist.

Leipzig, den 8. Mai 1860.

Die Schuldentilgungs-Commission für die gewerkschaftlichen Salzbergwerke bei Teuditz und Kötzschau.

v. Alvensleben. Ebers. Frege et Comp.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Nr. 441. Der Maurermeister Albert Kahlenberg in Görsbach ist unter dem 14. März d. J. als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Nr. 442. Der Maurermeister A. Schmalfuß in Stolberg ist unter dem 19. März d. J. als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld an Stelle des bisherigen Agenten, Kaufmann Vorhauer daselbst, bestätigt worden.

Nr. 443. Der Kaufmann C. F. Bäntsch in Halle ist unter dem 20. April d. J. als Agent der Leipziger Brand-Versicherungsbank für Deutschland an Stelle des bisherigen Agenten, Musiklehrer Wiese daselbst, bestätigt worden.

Nr. 444. Die Schul- und Küsterstelle in Leuna, Landephorie Merseburg, Privat-Patronats, kommt durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Nr. 445. Die Schulstelle in Steinbach, Ephorie Eckartsberga, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 446. Die Schul- und Küster-Substitutenstelle in Naundorf, Ephorie Prettin, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 447. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Pobles, in der Diöces Lützen, ist der bisherige Pfarrer in Göthewitz, Diöces Weißenfels, Emil Theodor Geier, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Göthewitz ist Königlichen Patronats.

Nr. 448. Durch das Ableben des Pastors Langenstras ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Plötzky, in der Diöces Gommern, vacant geworden.

Nr. 449. Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Schkeuditz, in der Diöces Schkeuditz, ist dem bisherigen Seminar-Director in Neuwied, Wilhelm August Bühring, verliehen worden.

Nr. 450. Der Pfarrer Hahnzog in Wellen, Diöces Barleben, wird am 1. October d. J. in den Ruhestand treten. Die Stelle ist Privat-Patronats.

Nr. 451. Im Saalkreise sind zu Schiedsmännern gewählt und verpflichtet worden:

für den VII. Bezirk Kirchedlau der bisherige Schiedsmann, Gutsbesitzer Bothe in Schlettau;

für den X. Bezirk Domnitz der bisherige Schiedsmann, Rittmeister von Krosigk in Merbitz;

für den XVII. Bezirk Petersberg der bisherige Schiedsmann, Schulze Herrmann zu Frößnitz.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

21. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 26. Mai 1860.

Nr. 452. Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

Nachstehende Verhandlung:

„Verhandelt Magdeburg, den 10. Mai 1860.

In Gemäßheit der Paragraphen 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

21	Stück	zu 1000	Thlr.	= 21000	Thlr.,
5	"	" 500	"	= 2500	"
28	"	" 100	"	= 2800	"
22	"	" 25	"	= 550	"
922	"	" 10	"	= 9220	"

überhaupt Sechs und Dreißig Tausend und Siebenzig Thaler nebst 12698 Stück Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius.
W. Rathustius, L. F. Kritzeldorff,
als Abgeordnete des Provinzial-Landtags.
Brenning, als Commissarius der Direction der Rentenbank."

wird nach Vorschrift des §. 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 11. Mai 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 453. Vernichtung ausgelooster Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

Nachstehende Verhandlung:

„Verhandelt Magdeburg, den 10. Mai 1860.

In Gemäßheit der Paragraphen 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse, welche nach dem von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

Digitized by Google

I. à 3½ %		II. à 4 %	
4 Stück zu 500 Thlr.	= 2000 Thlr.,	5 Stück zu 500 Thlr.	= 2500 Thlr.,
1 " "	100 "	3 " " 100 "	= 300 "
2 " " 50 "	= 100 "	2 " " 25 "	= 50 "
1 " "	25 "		

überhaupt Fünf Tausend Fünf und Siebenzig Thaler nebst Zwei und Vierzig Stück Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius.
W. Rathusius, L. F. Kricheldorff,
als Abgeordnete des Provinzial-Landtags.
„Brenning, als Commissarius der Direction der Rentenbank."

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 11. Mai 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 454. Ausgelooste Obligationen des Wittenberger Deichverbandes pro term. 1. Juli 1860.

In Gemäßheit der durch die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 21. August 1852 und vom 23. Juni 1854 dem Wittenberger Deichverbande verliehenen Privilegien zur Ausgabe von Deichobligationen im Gesammtbetrage von 180,000 Thlr. hat durch die dazu gewählte Commission des Deichamtes die Ausloosung der auf das Jahr 1860 zu kündigenden und zu amortisirenden Deichobligationen im Betrage von 2025 Thlr. stattgefunden.

Nachstehende Nummern der Deichobligationen sind bei dieser Ausloosung gezogen worden:

I. Abtheilung:

littr. A. Nr. 75. 93. à 500 Thlr.,
littr. B. Nr. 21. 170. à 100 Thlr.,
littr. C. Nr. 132. à 25 Thlr.;

II. Abtheilung:

littr. E. Nr. 317. 344. 351. 363. 373. 485. 499. à 100 Thlr.,
littr. F. Nr. 404. 469. 533. 594. à 25 Thlr.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe und gleichzeitig die gedachten Obligationen auf Grund des §. 2. der Allerhöchst verliehenen Privilegien hiermit kündige, fordere ich die Inhaber derselben auf, die ausgelooften Deichobligationen am 1. Juli 1860 der Kasse des Wittenberger Deichverbandes zu Pretzsch nebst Coupons zu präsentiren, worauf deren Einlösung erfolgen wird.

In Bezug auf die Präclusiv-Bestimmungen, wonach ausgelooste und gekündigte Deichobligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, innerhalb der nächsten 10 Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden können, dann aber keine Zinsen mehr tragen und nach Verfluß von 10 Jahren

nach ihrer Fälligkeit ihren Werth ganz verlieren, beziehe ich mich auf §. 5. der Allerhöchsten Privilegien, welche jeder Obligation der betr. Abtheilung beigedruckt sind.

Wittenberg, den 16. December 1859.

Der Deichhauptmann, Landrath von Jagow.

Nr. 455. Verpachtung der Schuldomaine Amt Voigtstädt.

Das der Landesschule Pforta zugehörige, in der goldenen Aue, 1 Meile von der Kreisstadt Sangerhausen und ½ Meile von Artern belegene, völlig separirte, frühere Starkesche Allodialrittergut Amt Voigtstädt soll mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Ländereien, Wiesen, Gärten, Holz und sonstigem Zubehör von Johannis 1860 ab auf 18 nach einander folgende Jahre bis Johannis 1878 öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Nach den Extracten aus den Separations-Recessen enthält dasselbe

718	Mrg.	6	QRth. Ackerland,
318	"	32	" Wiesen, unter welchen letzteren
9	"	—	" Holz mit Dämmen und
102	"	—	" bisher als Schaafweide benutzt,

begriffen sind.

Gebäude und Inventarien sind vollständig und beides in sehr gutem Zustande, der Boden vortrefflich gut und in bester Cultur. Die Acker liegen größtentheils in unmittelbarer Nähe des Guts und befindet sich auch ein Kohlenbergwerk daselbst dicht an der Magdeburg-Erfurter Kunststraße.

Im Auftrage des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii der Provinz Sachsen zu Magdeburg habe ich einen Licitationstermin auf

Dienstag den 5. Juni c., Vormittags Eilf Uhr,

im Gasthof zur goldenen Sonne in Artern anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Pachtgelder-Minimum

auf 5620 Thlr.

festgestellt ist und zur Uebernahme der Pachtung außer der ökonomischen Qualification ein disponibeles Vermögen von mindestens 20,000 Thlr. nachgewiesen werden muß, auch zur Sicherheit der Gebote sofort im Licitationstermine 1000 Thlr. in Staats- oder vom Staate garantirten Papieren zu deponiren sind.

Das gesammte auf pptr. 10,200 Thlr. taxirte Inventarium an Vieh, Schiff und Geschirr hat der Pächter bei der Uebergabe käuflich gegen sofortige Baarzahlung zu erwerben, wogegen ihm das gesammte Feldinventarium als StammInventarium unentgeldlich übergeben wird.

Die Pacht- und Licitations-Bedingungen können vom 15. d. M. ab auf meiner Expedition eingesehen, auch Abschriften gegen Erlegung der Copialien ertheilt werden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß Nachgebote nicht angenommen werden und daß die Auswahl unter den Licitanten, ohne an den Bestbietenden gebunden zu sein, ingleichen die Ertheilung des Zuschlags den höheren Aufsichts- und Verwaltungsbehörden der Königlichen Landesschule vorbehalten bleibt.

Pforta, den 8. Mai 1860.

Der Procurator der Königlichen Landesschule Schwimmer.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Nr. 456. Der Feldmesser Selmar Rode zu Roßla ist als solcher unterm 28. April c. verpflichtet worden.

Nr. 457. Der Kaufmann C. H. Lincke in Heldrungen ist unter dem 20. April d. J. als Agent der Leipziger Brand-Versicherungsbank für Deutschland bestätigt worden.

Nr. 458. Der Gastwirth Georg Friedrich Kösewitz in Gehofen ist unter dem 23. April d. J. als Agent der Leipziger Brand-Versicherungsbank für Deutschland bestätigt worden.

Nr. 459. Der Maurermeister Fr. Heßler in Heldrungen ist unter dem 3. Mai d. J. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 460. Die Schulstelle in Goltewitz, Ephorie Bitterfeld, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 461. Bei dem Gymnasium zu Torgau ist der Schulamts-Candidat Friedrich Ottomar Müller als 10. ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Nr. 462. Dem Gesanglehrer am Gymnasium und Organisten Carl Stein in Wittenberg ist das Prädicat „Musikdirector" beigelegt worden.

Nr. 463. Für die Stadt Dommitzsch ist der bisherige Schiedsmann, Bürgermeister Zander daselbst fernerweit zum Schiedsmann und der Kaufmann Gräbner daselbst zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 464. Im Saalkreise sind zu Schiedsmännern gewählt und verpflichtet worden:

1) für den II. Bezirk Brachstedt der bisherige Schiedsmann, Schöppe Schlurick in Hohen;
2) für den IV. Bezirk Döllnitz der bisherige Schiedsmann, Rittergutsbesitzer Gödecke in Döllnitz;
3) für den V. Bezirk Gutenberg der bisherige Schiedsmann, Schulze Hädicke in Sennewitz;
4) für den VI. Bezirk Giebichenstein der Papierfabrikant Keferstein in Cröllwitz;
5) für den VIII. Bezirk Lettin der bisherige Schiedsmann, Lieutenant Hart in Lettin;
6) für den XI. Bezirk Niemberg der Schulze Treutzmann in Eismannsdorf;
7) für den XIII. Bezirk Osmünde der bisherige Schiedsmann, Schöppe Beil in Gröbers;
8) für den XVI. Bezirk Trotha der Zimmermeister Schmidt in Trotha.

Nr. 465. Für die Stadt Stolberg ist der dortige Consistorial-Büreau-Vorsteher Müller zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

22. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 2. Juni 1860.

Das 15. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 466.

Nr. 5220. Allerhöchster Erlaß vom 16. April 1860, betreffend die Erhöhung des Zinsfußes der noch nicht emittirten Bütower Kreis-Chausseebau-Obligationen von vier auf fünf Procent.

Nr. 5221. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Statutnachtrag der Steinkohlenbergbau-Actiengesellschaft Vollmond zu Bochum. Vom 23. April 1860.

Nr. 5222. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die unter dem Namen „Georg v. Giesche'sche Erben" bestehende, in Breslau domizilirte Bergwerksgesellschaft. Vom 7. Mai 1860.

Nr. 467. Den Ankauf von Militairdienstpferden pro 1860 betr.

Zum Ankaufe von Militairdienstpferden im Alter von drei bis einschließlich acht Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 20. Juni in Lübben,
" 5. Juli " Egeln,
" 21. " " Torgau,
" 23. " " Pretzsch.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Ortsobrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten, wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11. April 1860.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Digitized by Google

Nr. 468. Postmäßige Entfernung zwischen Allstedt und Artern.

Die postmäßige Entfernung zwischen Allstedt und Artern auf der Straße über Mönchpfiffel und Heygendorf ist neuerdings auf 2 Meilen festgesetzt worden, und werden in Folge dessen die Entfernungen der für die Allstedt-Arterner Personenpost designirten Haltestellen:

1) von Kalbsrieth nach Artern auf ½ Meile, nach Allstedt auf 1½ Meile,
2) von Heygendorf nach Artern auf 1 Meile, nach Allstedt auf 1 Meile,
3) von Mönchpfiffel nach Artern auf 1½ Meile, nach Allstedt auf ½ Meile,

angenommen.

Das reisende Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß diese Festsetzungen von jetzt ab bei Erhebung des Personengeldes und Ueberfracht-Portos, sowie der Gebühren für Extraposten ꝛc. zum Grunde gelegt werden.

Halle, den 23. Mai 1860.

Königliche Ober-Postdirection.

Nr. 469. Hypotheken-Sachen.

A. Die in der Beilage zum 46. Stück dieses Amtsblattes pro 1859 von uns bekannt gemachten Tabellen sind in die Hypothekenbücher übertragen. Der Erwerb neuer Hypothekenrechte an den übertragenen Grundstücken ist nunmehr lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

B. Nachstehende fertige Hypothekentabellen:

Flur Hauteroda: 1) Hanne Friederike Dorothee Auguste Franke geb. Eckardt in Donndorf, ¾ Nösel von 1½ Nösel aus 6 Nösel Holz am Backleber Berge Nr. 160.; 2) Rosine Friederike Auguste und Carl Eduard, Geschwister Ficker in Hauteroda, a) ein Holzfleck, die Hälfte von 1½ Nösel am Backleber Berge Nr. 161., b) ⅛ von einem Holzflecke am Ochsenberge Nr. 2267.

Dorf Hauteroda: 1) Böttchermeister Johann Gottlieb Engelhardt daselbst, das sub Nr. 118. des Catasters belegene Wohnhaus; 2) Johann Adam Hofmann daselbst, das unter Nr. 121. catastrirte Wohnhaus.

Flur Oberheldrungen: Gottlob, Friedrich, Marie und Caroline, Geschwister Becker zu Oberheldrungen, ⅜ Acker Feld an der kleinen Haide Nr. 2377.

Flur Bilzingsleben: Friedrich Christoph Bergmann in Bilzingsleben, eine Krautmaaße auf dem Kessel.

Flur Sachsenburg: Johann Georg Rudolph Huschke daselbst, 4 QRuthen Wiese auf der Gemeindewiese,

liegen zwei Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, zur Einsicht in unserem Büreau bereit. Spätere Erinnerungen bleiben unberücksichtigt. Heldrungen, den 8. März 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 470. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über nachstehende, der Stadtcommune Freyburg gehörige, in Flur Freyburg belegene Grundstücke, als:

5) 1 Morg. 116 QR. Feld auf dem Galgenberge; 6) 2 Morg. 8 QR. Feld im Schweigenbergsfelde, die Lehmgrube; 7) 18 QR. Acker in den Gelengen, das Meierhölzchen genannt; 8) 2 Morg. 113 QR. Wiese unter den Schweigenbergen;

Google

9) 3 Acker Erde im Wolfenthale; 10) 12 Morg. 68 QR. Feld und Lehde, die Sandgrube; 11) 8 Morg. 159 QR. Lehde unter den Marienbergen und hinterm Schlage, zum größten Theile Schießplatz mit Obstanlagen; 12) 3 Acker Feld in der obern Weidenau; 13) 1 Acker Erde an der Merseburger Straße; 14) 14 Morg. 19 QR. das Brückenholz Nr. 1655.; 15) ½ Acker Holz jetzt Feld auf dem Anger; 16) ½ Acker Holz jetzt Feld daselbst; 17) 7 Morg. 53 QR. Acker auf dem sog. Rödelberge Nr. 1655.; 18) 1 Krautland auf der Hühnerjagd; 19) 1 Krautland vor dem Eckstädter Thore, der Sattelhof genannt; 20) 4 Acker Holz in den Prömmern Nr. 491.; 21) 22 Acker Holz daselbst Nr. 497.; 22) 52¼ Acker Holz im Friedenthale Nr. 502.; 23) am Schleberodaer Berge 8 Acker Holz Nr. 812.; 24) 1 Garten hinter dem Brauhause, die Teichgruft genannt; 25) der mit Bäumen bepflanzte sogenannte Stadtgraben an der Stadtmauer zwischen dem Eckstädter und dem Oberthore; 26) der sogenannte Graben vor der Pforte, der Bleichplatz; 27) die sogenannte Reitbahn an der Stadtmauer hinter dem Schlage; 28) der mit Pflaumenbäumen bepflanzte Platz am Schlufter; 29) den nach Morgen zu belegenen ältern Theil des neuen Gottesackers, der Köpfhügel; 30) einen Baum- und Grasegarten hinter dem Brauhause in den Eckstädter Gärten; 31) einen mit Pflaumenbäumen bepflanzten Streifen Land vom Jenaschen Weinberge nach dem Schießhause zu belegen; 32) einen mit Pflaumenbäumen bepflanzten Platz links vor dem Eckstädter Thore am Hoseschen Garten; 33) einen mit Pflaumenbäumen bepflanzten Platz am sogenannten Fähnchen,

ist fertig und kann während zweier Monate, vom achten Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Einwendungen dagegen sind unzulässig.

Freyburg, den 4. April 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

Dem practischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Hermann Dippe in Bitterfeld ist die Kreiswundarztstelle des Kreises Bitterfeld definitiv verliehen worden. Nr. 471.

Der Postexpedient Karl Schalk in Mansfeld ist unter dem 24. März d. J. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 472.

Der Zimmermeister Wilhelm Gottfried Reinsch in Sangerhausen ist unter dem 11. Mai d. J. als Agent der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin an Stelle des Kaufmann Schilling daselbst bestätigt worden. Nr. 473.

Die Rector- und erste Knabenlehrerstelle an der Stadtschule zu Brehna, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 474.

Die vierte Lehrerstelle an der Stadtschule zu Gerbstädt, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 475.

Digitized by Google

Nr. 476. Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle in Nienstedt, Diöces Sangerhausen, ist durch das Ableben des Pfarrers Olbricht vacant geworden.

Nr. 477. Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle an der Kirche U. L. Fr. in Burg, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Diaconus an derselben Kirche Gustav Teller berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatsstelle an U. L. Fr. in Burg ist der Magistrat daselbst.

Nr. 478. Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Trinitatis in Zeitz, in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Prediger in Reifenstein, Joachim Hugo Oswald Ahlemann, verliehen worden.

Nr. 479. Der Pfortasche Förster Schippan zu Kösen ist in gleicher Eigenschaft nach Hechendorf versetzt worden.

Nr. 480. Im Saalkreise sind zu Schiedsmännern gewählt und verpflichtet worden:
für den I. Bezirk Beesenlaublingen der Rittergutsbesitzer v. Krosigk in Poplitz;
für den IX. Bezirk Löbnitz a. d. L. der Schulze Pitschke in Löbnitz a. d. L.;
für den XIV. Bezirk Rothenburg der Werkstattschreiber Thate in Rothenburg;
für den XV. Bezirk Trebnitz der Gastwirth Recke in Trebnitz.

Nr. 481. Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Nach den bis jetzt eingegangenen Abrechnungen der Agenturen sind im Jahre 1860 bereits

1) 917 Einlagen zur Jahresgesellschaft 1860 mit einem Einlage-Capital von 17,648 Thlr. gemacht und
2) an Nachtragszahlungen für alle Jahresgesellschaften 35,164 Thlr. 21 Sgr. eingegangen.

Nachtragszahlungen für die vom Jahre 1851 ab gebildeten Jahresgesellschaften und neue Einlagen werden nur noch bis zum letzten Juni c. ohne Aufgeld angenommen, von welcher Zeit ab:

a) vom 1. Juli bis 31. October ein Aufgeld von 6 Pf. pro Thaler,
b) vom 1. November bis 31. December ein Aufgeld von 1 Sgr. pro Thaler

eintritt. Nachtragszahlungen der Mitglieder älterer Jahresgesellschaften werden noch bis zum 3. September c. ohne Aufgeld angenommen.

Die Statuten und der Prospect unserer Anstalt, sowie der Rechenschafts-Bericht pro 1859 können sowohl bei unserer Hauptkasse, Mohrenstraße Nr. 59., als bei unseren sämmtlichen Agenturen unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Berlin, den 21. Mai 1860.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Zur Vermittelung neuer Einlagen und Nachtragszahlungen empfehlen sich sämmtliche Agenturen, sowie auch der Haupt-Agent Barnitson in Halle.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

23. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 9. Juni 1860.

Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 482.

Nr. 5223. Gesetz, die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältniß der Berg- und Hüttenarbeiter betreffend. Vom 21. Mai 1860.

Nr. 5224. Gesetz, betreffend die Aufhebung der in bergamtlichen Verwaltungs-Angelegenheiten zu entrichtenden Gebühren und Sporteln. Vom 21. Mai 1860.

Nr. 5225. Allerhöchster Erlaß vom 16. April 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von der Breslau-Glatzer Staats-Chaussee in Diersdorf, Kreises Nimptsch, über Kunsdorf, Sacrau, Töpliwoda, Alt-Heinrichau nach Kloster Heinrichau, Kreises Münsterberg, im Anschlusse an die Strehlen-Münsterberg-Patschkauer Actien-Chaussee.

Nr. 5226. Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Mensguth nach Passenheim, im Kreise Ortelsburg, Regierungsbezirks Königsberg.

Nr. 483. Den Ankauf von Militairdienstpferden pro 1860 betr.

Zum Ankaufe von Militairdienstpferden im Alter von drei bis einschließlich acht Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 20. Juni in Lübben,
" 5. Juli " Egeln,
" 21. " " Torgau,
" 23. " " Pretzsch.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Ortsobrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der des-

Digitized by Google

fallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten, wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11. April 1860.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Nr. 484. Die Führung der Geschäfte bei der ritterschaftl. Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt betr.

In Gemäßheit des §. 50. des Reglements für die ritterschaftliche Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt vom 21. November 1845 mache ich hierdurch bekannt, daß die nach §. 44. l. c. zur Führung der Societätsgeschäfte auf die 6 Jahre vom 15. Mai 1860 bis dahin 1866 erwählte Societäts-Direction resp. die Rechnungs-Abnahme-Commission aus folgenden Mitgliedern besteht:

a) die Direction aus:

1) dem Königlichen Landrathe Herrn von Gustedt-Roden,
2) dem Herrn Rittergutsbesitzer von Rathusius auf Hundisburg,
3) dem Herrn Rittergutsbesitzer Lambrecht auf Stötterlingenburg.

Die Geschäfte der Direction führt der ad 1. genannte Landrath von Gustedt und dessen Stellvertreter ist der ad 3. genannte Rittergutsbesitzer Lambrecht.

Als Stellvertreter der Directoren sind gewählt:

1) der Königliche Landrath a. D. Herr von Kotze auf Klein-Oschersleben,
2) der Herr Amtsrath Rimpau auf Langenstein,
3) der Herr Freiherr von dem Busche-Streithorst auf Thale.

b) Die Rechnungs-Abnahme-Commission besteht aus:

1) dem Herrn Justizrath Krüger,
2) dem Herrn Reichsfreiherrn Grote auf Schauen,
3) dem Herrn Rittergutsbesitzer Rathusius auf Meyendorf,

und als Stellvertreter dieser Commissarien sind gewählt:

1) der Herr Rittergutsbesitzer Löbbecke auf Wülperode,
2) der Herr Baron von Gustedt-Deersheim,
3) der Herr Gutsbesitzer Roloff zu Ellenstedt.

Als Rendant der Societätskasse fungirt einstweilen noch der Secretair Spangenberg zu Halberstadt.

Magdeburg, den 24. Mai 1860.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Witzleben.

Nr. 485. Die diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Schullehrer-Seminar in Eisleben betr.

Der Anfang der diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Schullehrer-Seminar in Eisleben ist auf den 6. August d. J. festgesetzt worden.

Die außerhalb des Eislebener Seminars vorbereiteten, im Sangerhäuser, Mansfelder See- und Gebirgskreise, Bitterfelder, Wittenberger, Schweinitzer und Torgauer Kreise wohnhaften Schulamts-Bewerber haben sich zu dem Ende am 6. August, Nachmittags 2 Uhr, die Candidaten der Theologie und diejenigen Literaten, welche ihre Universitätsstudien beendigt, haben sich am 7. August, Abends 7 Uhr, und die zur

Digitized by Google

abermaligen Prüfung Beschiedenen den 8. August, Abends 7 Uhr, bei dem Seminar-Director Clingestein in Eisleben zu melden.

Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung im Amtsblatte vom Jahre 1838 St. 3. S. 19. verwiesen.

Merseburg, den 30. Mai 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 486. Die Einzahlung eines extraordinairen Beitrags zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18⅚ betr.

Es hat sich jetzt herausgestellt, daß die Mittel, über welche der Haupt-Domainen-Feuerschäden-Fonds für die Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen für das Societätsjahr pro 1. Mai 18⅚ zu verfügen hat, zur Bestreitung der Entschädigungen für vorgekommene Brandschäden nicht ausreichen und zur Deckung der erforderlich werdenden Ausgaben die Ausschreibung eines extraordinairen Beitrags zu jenem Fonds nothwendig geworden ist.

Demgemäß werden sämmtliche Herrn Domainen-Beamte und Pächter von Domainen und sonstigen Etablissements im hiesigen Regierungsbezirke, welche Theilnehmer an dem Domainen-Feuerschäden-Versicherungs-Vereine sind, aufgefordert, den extraordinairen Beitrag mit

Zwei Silbergroschen pro Hundert Thaler Versicherungssumme I. Klasse und
Drei Silbergroschen pro Hundert Thaler Versicherungssumme II. Klasse

bis zum 15. Juli d. J. bei Vermeidung der Execution an unsere Hauptkasse hierselbst einzuzahlen.

Merseburg, den 1. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 487. Den Umtausch der Quittungen der im 1. Quartale cr. eingezahlten Capitalien für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

Die von der Regierungs-Hauptkasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die im 1. Quartale c. für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke, sowie für abgelöste Prästationen, Domainen-Renten u. dergl. eingezahlten Capitalien und Zinsen sind, nach erfolgter Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betr. Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Letztere werden daher aufgefordert, diese Bescheinigungen gegen Zurückgabe der empfangenen Interims-Quittungen bei den gedachten Kassen entgegen zu nehmen.

Merseburg, den 2. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 488. Verleihung einer Zumuthung.

Mittelst Urkunde vom 30. April c. ist zum Braunkohlen-Bergwerk N. Nr. 57. eine Zumuthung von $\frac{17}{18}$ Maaßen gevierten Feldes an den Grubenbesitzer Carl Gottlob Eisengräber zu Teutschenthal verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 29. Mai 1860.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Digitized by Google

Nr. 489. Die Anmeldung der diesjährigen Tabackspflanzungen betr.

Nach der Bestimmung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 — Gesetz-Sammlung de 1828 Seite 39. — §. 5. ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Ackerfläche von sechs und mehr Quadratruthen Größe verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli jeden Jahres der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft gegen eine von dieser Behörde zu ertheilende Bescheinigung schriftlich oder mündlich anzugeben.

Zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen einer Anmeldungs-Versäumniß mache ich die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im laufenden Jahre Tabacksbau zu treiben beabsichtigen, auf obige gesetzliche Anmeldungs-Verpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in Fällen, wo die Ländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli d. J. mit Taback bepflanzt werden sollten, die Declaration bei Vermeidung der Defraudationsstrafe jedenfalls vor dem Beginne der Anpflanzung erfolgen muß.

Magdeburg, den 31. Mai 1860.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

Nr. 490. Die Ernennung eines Agenten der allgem. Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse betr.

Den Interessenten und Wittwen unserer Anstalt wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir an Stelle des verstorbenen Rechnungsraths Philipp zu Halle den dortigen Königlichen Ober-Bergamts-Revisor Scholtze zu unserm Agenten für Halle und Umkreis ernannt haben. In dieser Eigenschaft ist derselbe auch zur Vermittelung neuer Aufnahmen befugt.

Berlin, den 15. Mai 1860.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse.

Nr. 491. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über die in unserer Bekanntmachung vom 20. Juni 1859 — Beilage zum 46. Stück des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Merseburg von 1859 — bezeichneten Grundstücke der Bachraer, Backlebener und Ostramondraer Flur sind in das Hypothekenbuch übertragen und werden neue Hypothekenrechte daran nur nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung und den diese Gesetze ergänzenden und abändernden Vorschriften erworben. Cölleda, den 17. Februar 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission I.

Nr. 492. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über nachstehendes Grundstück: ein Feldhüterhaus mit Garten im Dorfe Merkwitz, dem Handarbeiter Carl Retzke aus Oesteritz gehörig, ist fertig und liegt innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, zur Einsicht bereit. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig. Kemberg, den 2. März 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Digitized by Google

Die in unserer Bekanntmachung vom 29. September v. J., Amtsblatt Nr. 50. de 1859, beschriebene Hypothekentabelle über die der verehel. Göbecke geb. Weber gehörigen Grundstücke Görsbacher Flur ist in das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesen Grundstücken lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen. Nr. 493. Hypotheken-Sachen.

Heringen, den 12. März 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die in unserer Bekanntmachung vom 30. September v. J., Amtsblatt Nr. 50. de 1859 beschriebene Hypothekentabelle über das dem Christoph Bösenberg zu Hain zugehörige, in Steinbrücker Flur belegene Grundstück: ¾ Ar. Land auf dem neuen Lande neben Benkenstein und Reuter, ist in das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen. Nr. 494. Hypotheken-Sachen.

Heringen, den 22. März 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die im 49. Stücke des vorjährigen Amtsblattes bekannt gemachten Hypothekentabellen sind in die Hypothekenbücher übertragen worden und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an den darin bemerkten Grundstücken lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden. Nr. 495. Hypotheken-Sachen.

Zeitz, den 15. März 1860.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Die Hypothekentabelle über das dem Einwohner Karl Friedrich Stöbe zu Crawinkel gehörige Wohnhaus sub Nr. 32. des Katasters von Crawinkel ist aufgestellt und kann innerhalb zwei Monaten, vom 8. Tage nach Insertion dieser Bekanntmachung, in unserer Registratur eingesehen werden. Etwaige spätere Erinnerungen dagegen müssen unberücksichtigt bleiben. Nr. 496. Hypotheken-Sachen.

Eckartsberga, den 22. März 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Hypothekentabelle über das der Propstei Schkölen gehörige Grundstück in der Flur Schorgula, das Fuchsloch genannt, Nr. 78. des Flurbuchs, ist entworfen und liegt in unserm Büreau zur Einsicht bereit. Erinnerungen gegen dieselbe sind nur binnen 2 Monaten zulässig. Nr. 497. Hypotheken-Sachen.

Osterfeld, den 28. März 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Hypothekentabelle über das dem Rittergutsbesitzer Victor Trinius zu Plotha gehörige sogenannte Frauenholz von 59 Morgen Feld, sonst Forstgrundstück, an der Naumburger Chaussee und dem Langendorf-Possenhainer Wege, Flur Obergreißlau, Nr. 498. Hypotheken-Sachen.

Digitized by Google

ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, 8 Tage vom Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatte an gerechnet, hierselbst eingesehen werden. Spätere Erinnerungen sind unzulässig.

Weißenfels, den 4. April 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission II.

Nr. 499. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über ein Fleckchen Garten, der Berggarten genannt, von ohngefähr ¼ Morgen Größe am Dorfe Selau Nr. 1133. dasiger Flur, der verehel. Günther, Johanne Erdmuthe geb. Günther, ist angelegt und kann innerhalb 2 Monate, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte, an hiesiger Gerichtsstelle eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Weißenfels, den 10. April 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission II.

Nr. 500. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über 1 Morgen Land am Osterkopfe in Breitensteiner Flur, von der verehelichten Christiane Pfeffer geborne Kröter zu Breitenstein auf ihre Tochter die Wittwe Große geborne Pfeffer, von dieser auf die 3 Geschwister Große zu Neustadt u./H. vererbt und von den Letztern an den Handarbeiter Andreas Mestphal in Breitenstein verkauft, ist angelegt und kann innerhalb 2 Monate, vom 8 Tage nach der Insertion dieser Bekanntmachung an, bei uns eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Stolberg, den 12. April 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 501. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen, welche nach unserer Bekanntmachung vom 10. December 1859 in dem Merseburger Regierungs-Amtsblatt pro 1860 Stück Nr. 5. die gesetzliche Zeit ausgelegen haben, sind nunmehr in die Hypothekenbücher übertragen und es wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Es sind ferner die Tabellen:

I. Flur Riethnordhausen: Nr. 9. R. 532. Richter, Friedrich, Handarbeiter, Riethnordhausen, A. 1.

II. Flur Wickerode: Nr. 6. Br. 58. Bruder, Gottlob, Krämer in Wickerode, B. 1.

III. Flur Ebersleben: Nr. 6. N. 123. Naundorf, Karl Friedrich, Böttchermeister in Voigtstedt, B. 1.,

durch alle drei Rubriken fertig und können von den Interessenten innerhalb der zweimonatlichen Frist, welche vom 8. Tage der Einrückung dieser Bekanntmachung an gerechnet wird, in unserer Registratur eingesehen werden.

Sangerhausen, den 19. April 1860.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 502. Patent-Ertheilungen.

Dem Ingenieur S. Münster zu Eupen ist unter dem 26. April 1860 ein Patent auf eine dreifache Hammerwalke in der durch Beschreibung und Zeichnung

Digitized by Google

nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Hermann Fuhst aus Wernigerode, zur Zeit in Dessau, ist unter dem 3. Mai d. J. ein Patent auf eine Centrifugal-Trockenmaschine mit selbstthätiger Zuführung von erwärmter Luft, in der durch Zeichnung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Buchdruckereibesitzer E. C. Brunn zu Münster und den Maschinenfabrikanten Herren Keller und Banning zu Hamm ist unter dem 7. Mai 1860 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Querlinien-Druckmaschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Rudolph Götte zu Braunschweig ist unter dem 7. Mai 1860 ein Patent auf einen eisernen Krahnwagen zum Transport schwerer Lasten, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem G. Hansemann zu Eupen ist unter dem 7. Mai 1860 ein Patent auf eine Feinspinnmaschine, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 7. Mai 1860 ein Patent auf eine Metall-Hobelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus Heinrich Offergeld zu Eilendorf bei Aachen ist unter dem 7. Mai d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung an Kuppelungen, mittelst welcher die Treibachsen sofort in Stillstand gesetzt werden können, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 503. Patent-Verlängerung.

Das dem Fabrikbesitzer, Commerzienrath Alfred Krupp (Firma Friedrich Krupp) zu Gußstahl-Fabrik bei Essen an der Ruhr unterm 21. März 1853 auf die Dauer von acht Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf ein Verfahren, um Radbeschläge (Radbandagen, Reifen, Tyres) aus Gußstahl herzustellen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahren zu beschränken, ist um weitere sieben Jahre verlängert worden.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Nr. 504. Der Kaufmann C. Werth in Jessen ist unter dem 11. April d. J. als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Nr. 505. Der Bäckermeister Karl Andreas Standhardt in Großmonra ist unter dem 25. April d. J. als Agent der Leipziger Brand-Versicherungsbank für Deutschland bestätigt worden.

Nr. 506. Der Königliche Criminal-Polizei-Commissarius a. D. Schmidt in Welbsleben ist unter dem 3. Mai d. J. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 507. Der Auctionator Krahmer in Wettin ist unter dem 13. Mai d. J. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 508. Der Kaufmann Oskar Hoffmann in Zeitz ist unter dem 18. Mai d. J. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt an Stelle des bisherigen Agenten Blüher daselbst bestätigt worden.

Nr. 509. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Crölpa, in der Diöces Ziegenrück, ist der bisherige Pfarrer zu Rohrbach in Schlesien, Rudolph Krause, berufen und bestätigt worden.

Nr. 510. Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle in Kütten, Diöces Brehna, ist durch das Ableben des Pfarrers Biedermann vacant geworden.

Nr. 511. Für den XII. Bezirk Nietleben im Saalkreise ist der bisherige Schiedsmann, Schenkwirth Thustus in Dölau, fernerweit als Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 512. Der Bergexpectant Carl Wohlfarth ist mittelst Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 19. Mai d. J. zum Bergreferendarius ernannt worden.

Nr. 513. Dem Kaufmann Herrn Ed. Zeidler in Elsterwerda ist von mir eine Special-Agentur der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin für dortigen Platz und Umgegend übertragen worden.

Halle, im Mai 1860.

Barnitson,
Haupt-Agent der Preuß. Renten-Versicher. Anstalt.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Querfurter landräthlichen Kreis.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

24. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 16. Juni 1860.

Nr. 514. Die Anmeldung von Civil-Eleven für den am 1. October d. J. beginnenden Cursus der Kgl. Central-Turn-Anstalt in Berlin betr.

Am 1. October d. J. wird ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven an der Königlichen Central-Turnanstalt hierselbst beginnen

Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann, oder solche bereits fungirende Turnlehrer, welche sich weiter vervollkommnen und mit dem Betrieb einer pädagogisch-rationellen Gymnastik näher bekannt machen wollen. Dieselben können nach den bisher gemachten Erfahrungen ihren Aufenthalt in Berlin auch zu ihrer Vervollkommnung in anderen Disciplinen des pädagogischen Gebietes mit benutzen.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen verliehen werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Cursus sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien resp. Regierungen zu richten und vor dem 20. Juli einzureichen.

Berlin, den 26. Mai 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

Nr. 515. Die Ausführung des §. 11. des Regulativs vom 6. Septbr. 1848 über die Anlage von Dampfkesseln betr.

Um eine übereinstimmende Auffassung der Vorschriften im §. 11. des Regulativs vom 6. September 1848, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, von Seiten der Behörden herbeizuführen, und um den Besitzern von Dampfkesseln in Bezug auf die Anbringung von Vorrichtungen zur Angabe des stattfindenden Drucks der Dämpfe jede, mit der Sicherheit des Betriebes vereinbare Erleichterung zu gewähren, bestimme ich hierdurch Folgendes:

Die Wahl der Construction für die Manometer an Dampfkesseln bleibt dem Verfertiger, beziehungsweise Besitzer des Kessels auch ferner überlassen, es muß jedoch ein oben offenes Quecksilber-Röhren-Manometer vorhanden sein, mit welchem jeder Dampfkessel in Verbindung gebracht werden kann, damit sowohl im Laufe des Betriebes, als auch bei den amtlichen Revisionen des Kessels Ueberzeugung davon zu gewinnen ist,

Digitized by Google

daß das an dem Kessel angebrachte Manometer den Druck der Dämpfe richtig anzeigt. Befinden sich mehrere Dampfkessel in der nämlichen Betriebsstätte, so genügt, auch wenn sie keinen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, ein oben offenes Quecksilber-Röhren-Manometer, vorausgesetzt, daß sie sämmtlich mit demselben in Verbindung gesetzt werden können.

Vorstehende Bestimmung gilt auch von den Vorrichtungen zur Beurtheilung von Dampfspannung an Kesseln von Dampfschiffen, Locomotiven und Locomobilen. Sogenannte Differential-Manometer oder Quecksilber-Manometer mit verkürzter Scala sind unter den vorerwähnten offenen Quecksilber-Röhren-Manometern nicht zu begreifen.

Berlin, den 21. Mai 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 2. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 516. Die von den Actien- u. ähnlichen Gesellschaften zu bewirkende Anzeige über die Höhe der gezahlten Zinsen und Dividenden und über die Emissionen neuer Actien oder ähnlicher Antheile.

Mit Bezugnahme auf die §§. 5. und 8. des Gesetzes vom 18. November 1857, betr. die von Actien und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer, werden die Vertreter der genannten Gesellschaften hierdurch erinnert, der unterzeichneten Regierung bis spätestens zum 1. Juli d. J. anzuzeigen, welche Beträge an Zinsen und Dividenden an die Inhaber der Actien oder sonstigen Antheile für das letztverflossene Geschäftsjahr zur Vertheilung kommen resp. gekommen sind.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch von jeder neuen Emission von Actien oder ähnlichen Antheilen unter Einreichung etwaiger Nachträge zu den Statuten nach §. 4a. des Gesetzes bei der unterzeichneten Behörde Anzeige zu erstatten ist.

Merseburg, den 12. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 517. Die Aufnahme-Prüfung der Zöglinge des Schullehrer-Seminars zu Eisleben betr.

Diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben und in diesem Jahre in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Eisleben aufgenommen zu werden wünschen, haben mit Beachtung unserer Erlasse in den Merseburger Amtsblättern, Jahrgang 1855 S. 254., folgende Papiere bis zum 15. Juli c. an den Seminar-Director Clingestein portofrei einzusenden:

1) einen Taufschein,
2) einen Revaccinationsschein,
3) einen Gesundheitsschein,
4) Schul- und Sittenzeugnisse,
5) ein Attest von der Ortsbehörde darüber, daß für den betreffenden Aspiranten jährlich 50 Thlr. Kostgeld von den Angehörigen gezahlt werden können.

Diese Atteste sind ohne Anwendung des Stempelpapiers anzufertigen.

Diejenigen, welche ihre Zeugnisse eingesendet haben, finden sich, ohne weiteren

Bescheid abzuwarten, am 24. Juli c., früh 7 Uhr, im Seminar ein und werden nach der am 24. und 25. Juli c. abgehaltenen Prüfung dann sogleich über ihre Aufnahme und den Tag des Eintritts beschieden.

Magdeburg, den 31. Mai 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nr. 518. Die Ferien im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg betr.

Nach der allgemeinen Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 129. sq.) werden bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte sowohl, als auch bei den zu dessen Departement gehörigen Kreisgerichten und Gerichts-Commissionen in der Zeit vom 21. Juli bis 31. August d. J. Ferien stattfinden.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch auf die Decretur und die Abhaltung der Termine; dagegen werden die noch vor Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien erledigt werden.

Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen. Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, seine bei den Gerichten anzubringenden Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen; insbesondere haben auch in den bereits anhängigen, nicht schleunigen Sachen die Parteien und Rechtsanwälte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Naumburg, den 6. Juni 1860.

Königliches Appellationsgericht.

Nr. 519. Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

In dem am 10. d. M. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli bis ultimo December 1860 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

I. von Lit. A. à 3½ %, a) zu 500 Thlr. Nr. 445., b) zu 100 Thlr. Nr. 463. 672., c) zu 50 Thlr. Nr. 234. 458. 641.;

II. von Lit. B à 4 %, a) zu 500 Thlr. Nr. 1019. 1987. 2005. 4218. 4280. b) zu 100 Thlr. Nr. 1673., c) zu 50 Thlr. Nr. 1915. 2905. d) zu 25 Thlr. Nr. 3403.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1861 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

b) durch die Königliche Kreiskasse in Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Digitized by Google

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von den Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten. Mit dem 31. December 1860 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher muß mit diesen jeder zugehörige Zinscoupon Ser. IV. Nr. 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für den fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapitale zurückbehalten wird. Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1861 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und, zwar von folgenden Auslooſungsterminen

a) vom 1. Juli 1854, die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2211. zu 5 Thlr.;
b) vom 1. Januar 1855, die 3½ % Schuldverschreibungen Nr. 450. zu 10 Thlr. und Nr. 468. zu 5 Thlr.,
die 4 % Schulverschreibung Nr. 2920. zu 10 Thlr.;
c) vom 1. Juli 1857, die 3½ % Schuldverschreibung Nr. 467. zu 25 Thlr.;
d) vom 1. Juli 1859, die 4 % Schuldverschreibungen Nr. 297. 1370. zu 500 Thlr., Nr. 2853. zu 100 Thlr.;
e) vom 1. Januar 1860, die 3½ % Schuldverschreibungen Nr. 643. und 646. zu 25. Thlr.,
die 4 % Schuldverschreibungen Nr. 897. und 1321. zu 50 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrags zu präsentiren.

Magdeburg, den 11. Mai 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 520. Ausgelooste Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

In dem am 10. d. M. zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. April bis ult. September 1860) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden.

1) Litera A. à 1000 Thlr., 27 Stück, nämlich:

Nr. 445. 644. 691. 1565. 1566. 1573. 1609. 1672. 1673. 2006. 3034. 3355. 3827. 4167. 4445. 4578. 4976. 5075. 5276. 5509. 5580. 5617. 5935. 6135. 6262. 6411. 6573.;

2) Litera B. à 500 Thlr., 8 Stück, nämlich:

Nr. 73. 249. 548. 591. 717. 781. 797. 1118.;

3) Litera C. à 100 Thlr., 35 Stück, nämlich:

Nr. 355. 626. 1292. 1510. 1950. 2116. 2166. 2197. 2232. 2733. 2810. 2934. 3148. 3435. 3567. 3738. 4161. 4971. 5184. 5190. 5964. 6182. 6276. 6484. 6644. 6684. 7183. 7410. 7581. 7600. 7618. 7662. 7685. 8149. 8379.;

Digitized by Google

4) Litera D. à 25 Thlr., 30 Stück, nämlich:

Nr. 8. 1083. 1177. 1437. 1585. 1674. 1744. 1809. 1869. 2011. 2438. 2853. 2903. 2989. 3475. 3725. 4318. 4345. 4973. 5419. 5606. 5974. 6095. 6322. 6614. 6625. 6716. 6911. 6984. 7210.;

5) Litera E. à 10 Thlr., 1479 Stück, nämlich:

Nr. 62—70. 321—326. 329. 330. 381—390. 491—500. 611—620. 801—804. 806—810. 981—984. 986—990. 1071—1080. 1121—1130. 1191—1200. 1331—1340. 1361—1370. 1381. 1383—1390. 1601—1607. 1609. 1610. 1681. 1682. 1684—1690. 1731. 1733—1740. 1821—1830. 1861. 1862. 1864—1870. 2031—2040. 2281—2290. 2311—2315. 2317—2320. 2651. bis 2670. 2821—2830. 3054—3070. 3111—3120. 3141—3150. 3171. bis 3173. 3175. 3177—3180. 3241—3247. 3249. 3250. 3271—3280. 3411. bis 3418. 3420. 3471—3475. 3477. 3478. 3480. 3521—3530. 3881. bis 3890. 4211—4213. 4215—4220. 4241—4248. 4250. 4281—4290. 4561. bis 4570. 4601. 4602. 4604—4610. 4631—4640. 4691—4700. 4892. bis 4900. 5291—5300. 5371—5380. 5451—5460. 5491. 5492. 5494—5500. 5531—5540. 5551—5560. 5571—5580. 5701—5710. 5751—5760. 5892. bis 5900. 5971—5980. 6081—6090. 6151—6160. 6211—6220. 6261. bis 6270. 6381—6390. 6471—6480. 6711—6720. 6801—6803. 6805—6810. 6871. 6872. 6876—6880. 6911—6920. 7041—7050. 7071—7080. 7251. bis 7260. 7291—7300. 7421—7430. 7441—7450. 7471—7480. 7611. bis 7620. 7792—7800. 7981—7990. 8011. 8013—8020. 8171—8180. 8191. bis 8200. 8611—8620. 8731—8740. 8951—8960. 9161—9170. 9191. bis 9200. 9261—9270. 9291—9300. 9381—9390. 9491—9500. 9521—9540. 9611—9620. 9631—9640. 9771—9780. 9791—9800. 9901—9910. 9951. bis 9960. 9981—9990. 10101—10110. 10201—10210. 10221—10230. 10271—10280. 10291—10300. 10381—10390. 10431. 10432. 10471. bis 10480. 10561—10580. 10671—10710. 10721—10730. 10781—10800. 10831—10840. 10901—10910. 10929. 10941—10950. 11006—11020. 11031—11060. 11071—11080. 11101—11110. 11121—11130. 11141. bis 11160. 11191—11200. 11211—11260. 11267. 11271—11300. 11301. bis 11400. 11401—11482.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. September 1860 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Digitized by Google

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. .... Nr. ..... à .... Thlr. Capital.

2c. 2c.

mit zusammen

(buchstäblich) ..... Thalern,

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den .. ten ..... 18 ..

N. N.

Mit dem 30. September 1860 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Serie II. Nr. 5. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September 1860 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in frühern Terminen ausgelooften Rentenbriefe Litera A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. October 1857, Lit. C. Nr. 6143.;
b) pro 1. April 1859, Lit. A. Nr. 6167., Lit. B. Nr. 1148., Lit. C. Nr. 1376. 2307. 5079. 6747., Lit. D. Nr. 3638.;
c) pro 1. October 1859, Lit. A. Nr. 6366., Lit. C. Nr. 2939. 3132. 3690. 4242., Lit. D. Nr. 225. 808. 4674. 5912.;
d) pro 1. April 1860, Lit. A. Nr. 130. 2889. 4596. 6153., Lit. B. Nr. 224. 958., Lit. C. Nr. 528. 774. 943. 1599. 3451. 8121. 8195. 8312., Lit. D. Nr. 965. 2173. 2224. 2985. 3200. 5201. 6105. 6162. 6499. 7034.,

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. bemerken wir außerdem, daß die Rentenbriefe dieser Gattung unter den Nummern 1. bis einschließlich 11482. nunmehr sämmtlich ausgelooft worden sind und zwar diejenigen derselben, deren Ausloosung nicht, wie oben gedacht, zum 1. October 1860 erfolgt ist, bereits in früheren Terminen. Da eine große Anzahl dieser früher ausgelooften Rentenbriefe Lit. E à 10 Thlr. bei der Rentenbankkasse noch nicht eingegangen ist, so wird auch an deren Realisirung nach Maßgabe der darüber ergangenen früheren Bekanntmachungen erinnert.

Magdeburg, den 11. Mai 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 521. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über die dem Johann Franz Christoph Bösenberg zu Hayn gehörigen Grundstücke Hayner und Steinbrücker Flur, welche in unserer Bekanntmachung vom 28. October 1859, Amtsblatt Nr. 1011. de 1859, beschrieben worden, ist in

Digitized by Google

das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesen Grundstücken lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Heringen, den 2. März 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 522. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über nachstehende, den Geschwistern Beyer zu Bielen gehörige, in Bielener Flur belegene Grundstücke:

½ Ar. Land zwischen dem Leim und Grumbache, 1/16 Ar. Freiland daselbst, ¼ Ar. Freiland daselbst, 1/16 Ar. Freiland daselbst,

ist aufgestellt und kann 2 Monate lang nach Insertion dieser Bekanntmachung in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen unzulässig. Heringen, den 19. März 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 523. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über die der Gemeinde Hayn gehörige Kirche nebst Zubehör daselbst ist zum Hypothekenbuche übertragen und der Erwerb künftiger Rechte an diesem Grundstück lediglich nach den allgemein geltenden Gesetzen zu beurtheilen.

Heringen, den 22. März 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 524. Hypotheken-Sachen.

Die in unserer Bekanntmachung vom 29. September pr. beschriebene Hypothekentabelle über das dem Wilhelm Junker zu Görsbach und dessen 7 Kindern gemeinschaftlich gehörige Grundstück: 1/16 Flämisch Wiese in der kalten Wiese Görsbacher Flur, ist in das Hypothekenbuch übertragen worden und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Heringen, den 22. März 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 525. Hypotheken-Sachen.

Die in unserer Bekanntmachung vom 24. September v. J., Amtsblatt Nr. 50. de 1859, beschriebene Hypothekentabelle über die der Gemeinde Hayn gehörigen Grundstücke, das Schulhaus und Landungen Hayner Flur, ist in das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesen Grundstücken lediglich nach den allgemein geltenden Gesetzen zu beurtheilen.

Heringen, den 4. April 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 526. Patent-Ertheilungen.

Dem Buchhalter Wilhelm Weitmann zu Aachen ist unter dem 10. Mai 1860 ein Patent auf eine Nadelspitz-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Rud. Brunnemann in Berlin ist unter dem 12. Mai 1860 ein Patent auf einen Trichter-Ventilator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Ingenieur S. Münster und dem A. Wirtz zu Eupen ist unter dem 16. Mai d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung an Streichmaschinen für Wolle zum selbstthätigen Wiegen und Abschneiden des Fließes, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 527. Patent-Erlöschung.

Das dem Maurer- und Zimmermeister Timpe in Cöln unter dem 3. Januar v. J. ertheilte Patent auf eine Maschine zur Herstellung von Ziegeln ist erloschen.

Nr. 528. Patent-Aufhebung.

Das dem Maschinen-Fabrikanten H. F. Eckert in Berlin unterm 8. April v. J. ertheilte Patent auf eine Kartoffel-Erntemaschine ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Nr. 529. Der Bauführer Carl Bormann aus Hagen, z. Z. in Landsberg, Kreis Delitzsch, ist unterm 31. Mai d. J. als Bauführer verpflichtet worden.

Nr. 530. Der Kaufmann August Pfister in Alsleben hat die ihm übertragen gewesene Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt wieder niedergelegt.

Nr. 531. Der Pfarrer Leopold in Ebendorf, in der Diöces Barleben, wird zu Ende d. J. in den Ruhestand treten. Die Pfarrstelle daselbst ist Königlichen Patronats.

Nr. 532. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement d. Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichtsrath v. Leipziger und der Kreisgerichtsrath Schier hier sind gestorben.

Der Kreisgerichtsrath Slevogt in Torgau ist zum Rechtsanwalt bei dem Stadtgericht in Berlin und zum Notar im Departement des Kammergerichts daselbst ernannt und an dessen Stelle der Kreisrichter Wagner in Lützen an das Kreisgericht zu Torgau versetzt.

Der Gerichts-Assessor Bielitz ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Merseburg mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Lützen ernannt.

Der Gerichts-Assessor v. Lebebur ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor und der Referendarius Schultze an das Appellationsgericht in Greifswald versetzt, dagegen sind der Gerichts-Assessor Teichen, bisher bei dem Appellationsgericht in Greifswald, und der Auscultator v. Ponickau, bisher bei dem Kammergericht zu Berlin, in hiesiges Departement übergetreten.

Der Auscultator Peter ist zum Referendarius befördert.

Der Referendarius Hahn hier ist als Secretair bei dem Kreisgerichte in Eilenburg und der Actuarius Pallas in Zeitz als Secretair, Salarienkassen-Controlleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgerichte zu Liebenwerda angestellt.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

25. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 23. Juni 1860.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Nr. 533. Concession für die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Der in der Stadt Oldenburg unter der Firma: Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestehenden Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für Versicherungen

a) von Mobilien,

b) von solchen Immobilien, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist,

gegen den Schaden, der durch Feuer, Blitz oder Explosion verursacht wird, auf Grund des von der Großherzoglich Oldenburgischen Staats-Regierung unterm 5. October 1857 genehmigten Statuts und des unterm 31. December 1859 bestätigten Nachtrages zu demselben, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Der zu jeder Zeit zulässige Widerruf der Concession bleibt lediglich der Erwägung der Preußischen Staats-Regierung vorbehalten, ohne daß es, falls von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht werden sollte, der Angabe von Gründen hierfür bedarf.

2) Jede Veränderung des gegenwärtig bestehenden Statuts muß bei Verlust der Concession hier angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von dem Minister des Innern genehmigt werden.

3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, des Statuts und etwaiger Aenderungen desselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.

4) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen. Sie bleibt an die unterm 20. October 1859 abgegebene Erklärung gebunden, bei den Gerichten dieses Orts wegen aller aus

Digitized by Google

ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht nehmen, und wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren mit Einschluß des Obmannes nur Preußische Unterthanen wählen zu wollen.

5) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz der Gesellschaft eine Bilanz der Preußischen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit dieser Bilanz einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zu verpflichten.

6) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt; zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen landesherrlichen Erlaubniß.

7) Der Preußischen Staats-Regierung bleibt die Befugniß vorbehalten, für beständig oder für besondere Fälle, event. auf Kosten der Gesellschaft, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts zu bestellen, welcher berechtigt ist, nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenzuberufen und ihren Berathungen beizuwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

Berlin, den 26. Februar 1860.

Der Minister des Innern.
gez. Graf von Schwerin.

Statut
der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Direction. Mitglieder: 1) Ober-Gerichtsanwalt Justizrath Dr. Groskopff in Oldenburg. 2) Rathsherr C. Klävemann das. 3) Rathsherr F. W. A. Ritter das. Stellvertreter: 1) Kaufmann A. W. Mencke in Varel. 2) Ober-Staatsanwalt Rüder in Oldenburg. 3) Fabrikant Julius Schulze das.

General-Bevollmächtigter: Johanning.

Directorial-Rath. Mitglieder: 1) Gutsbesitzer G. Ahlhorn zu Jade. 2) Kaufmann H. Brauer zu Großfedderwarden. 3) Postmeister Büdeler zu Vechta. 4) Gutsbesitzer Chr. Bulling zu Schlüte. 5) Kaufmann D. Fimmen zu Hooksiel. 6) Bürgermeister Kanzelmeyer zu Elsfleth. 7) Gutsbesitzer U. Lübben zu Golzwarderwurp. Stellvertreter: 1) Kaufmann G. J. Ballin in Oldenburg. 2) Ober-Appellationsgerichtsrath Kammerherr v. Beaulieu-Marconnay das. 3) Gemeindevorsteher Freels zu Jade. 4) Stabsarzt Dr. Goldschmidt zu Oldenburg. 5) Kaufmann F. B. Hegeler das. 6) Secretair Lange das. 7) Amtseinnehmer Westerhoff zu Cloppenburg.

Digitized by Google

Nachdem der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft die nachgesuchten Rechte einer juristischen Person auf Grund des sub A. hierneben angeschlossenen Statuts Höchstbewilligt sind, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oldenburg, den 5. October 1857.

Staatsministerium. Departement des Innern. von Berg.

I. Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter der Firma: „Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft", hat sich eine Actien-Gesellschaft gegründet, zu dem Zwecke, gegen feste Prämien den Schaden zu versichern, der durch Feuer, Blitz oder Explosion verursacht wird. Ausgeschlossen bleibt indeß die Versicherung von Immobilien insoweit, als dadurch in den Wirkungskreis der Oldenburgischen Brandkasse und der Jeverschen Brandversicherungs-Gesellschaft eingegriffen würde. Eine Ausdehnung des Versicherungs-Geschäfts auf Verluste anderer Art kann durch die General-Versammlung beschlossen werden.

§. 2. Die Annahme sowie die Ablehnung gesuchter Versicherungen steht in dem freien Belieben der Gesellschaft.

§. 3. Der Sitz der Gesellschaft ist in der Stadt Oldenburg.

§. 4. Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf fünfzig Jahre, vom Tage der Eröffnung des Geschäfts an, bestimmt. Eine Verlängerung oder frühere Auflösung der Gesellschaft kann nach §. 75. beschlossen werden.

II. Grund-Capital.

§. 5. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht aus Einer Million Thaler, vertheilt in 2000 Actien, jede zu Fünfhundert Thaler. Das Grund-Capital kann durch Beschluß der General-Versammlung erhöht werden.

III. Actien und Actionaire.

§. 6. Die Actien werden nach dem unter A anliegenden Formulare auf den Namen der Nehmer ausgestellt, von sämmtlichen Mitgliedern der Direction oder deren Stellvertretern unterzeichnet und von dem General-Bevollmächtigten contrasignirt. Ueber ihre Ertheilung entscheidet die Direction. Dieselbe ist zur Angabe von Gründen für die Verweigerung nachgesuchter Actien nicht verbunden. Auf den Namen von Handlungs-Firmen dürfen Actien nicht ausgestellt werden.

§. 7. Mehr als 50 Actien darf ein einzelner Actionair nicht besitzen.

§. 8. Mit jeder Actie werden für zehn Jahre Formulare zu Dividenden-Quittungen nach dem Schema sub B. ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Vorzeigung des mit auszugebenden Talons durch neue ersetzt werden.

§. 9. Auf jede Actie werden 100 (hundert) Thaler zur Bildung eines Gesellschaftsfonds eingeschossen, und zwar 50 (fünfzig) Thaler sofort bei Empfangnahme der Actien, die übrigen 50 (fünfzig) Thaler ganz oder theilweise, sobald die Direction solches für erforderlich hält.

§. 10. Die Actionaire haften der Gesellschaft für den Nominalbetrag ihrer Actien, nach Abzug der darauf geleisteten baaren Einzahlungen. Sie haben bei Empfangnahme der Actien und Zahlung des ersten Einschusses (§. 9.) für jede Actie zwei Wechsel auszustellen, einen auf 50 (fünfzig) Thaler, den andern auf 400 (vierhundert) Thaler

Digitized by Google

lautend, nach dem Formulare Anlage C. Hält die Direction es für erforderlich, daß über den Betrag der Einschüsse (§. 9.) hinaus Einzahlungen erfolgen (Nachschüsse), so kann sie solche Einzahlungen verfügen, jedoch nicht eher, als bis sich der Directorial-Rath gutachtlich darüber erklärt hat.

§. 11. Alle Einschüsse und Nachschüsse (§§. 9. 10.) sind stets über alle Actien gleichmäßig auszuschreiben. Jeder Actionair ist verbunden, binnen 6 Wochen nach Aufforderung der Direction (mittelst directer Zufertigung oder in den Gesellschaftsblättern) die ausgeschriebenen Zahlungen an die Hauptkasse der Gesellschaft in Oldenburg baar und kostenfrei zu beschaffen, widrigenfalls zur Präsentation der Wechsel und bei fernerer Säumniß zur Wechselklage und Execution geschritten wird. Die Direction ist aber auch berechtigt, den säumigen Actionair seiner Rechte für verlustig zu erklären und seine Actien für seine Rechnung und Gefahr öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen, wobei derselbe für den etwaigen Ausfall der Gesellschaft aus dem Wechsel verhaftet bleibt. Die Entscheidung über den Zuschlag an den Meistbietenden steht der Direction zu. Jede Einzahlung ist auf dem betreffenden Wechsel zu bemerken. Außerdem wird dem Actionair eine Bescheinigung über dieselbe ausgehändigt. Die Direction ist verpflichtet, wenn sie die Einzahlung von Nachschüssen (§. 10. Abs. 3.) verfügt, gleichzeitig eine General-Versammlung zu berufen und derselben den Vermögenszustand der Gesellschaft darzulegen.

§. 12. Die Theilnahme der Actionaire an dem Vermögen der Gesellschaft, sowie am Gewinn und Verlust derselben, richtet sich nach der Zahl ihrer Actien. Ueber die durch die Annahme der Actien nach deren Nominalwerthe eingegangene Verpflichtung hinaus kann kein Actionair in Anspruch genommen werden.

§. 13. Das Eigenthum der Actien kann auf andere übertragen werden. Jedoch wird der zeitherige Inhaber nicht eher von seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft befreit, und der neue Erwerber erlangt nicht eher die Rechte eines wirklichen Actionairs, als bis die Actie auf Letzteren überschrieben ist. Diese Ueberschreibung geschieht auf dem Actien-Documente selbst. Sie bedarf der Unterschrift der sämmtlichen Mitglieder der Direction, oder der Stellvertreter derselben, und wird vom General-Bevollmächtigten contrasignirt. Auch für die Verweigerung der Uebertragung, welche ganz in dem Ermessen der Direction steht, ist diese Gründe anzugeben, nicht verbunden.

§. 14. Der Ueberschreibung der Actie auf einen genehmigten Erwerber muß von Seiten desselben die Ausstellung der Wechsel für den noch nicht eingeforderten Theil des Betrags der Actie vorausgehen. Vom Augenblicke dieser Ueberschreibung an ist der bisherige Actionair von allen seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft befreit, und es sind ihm die von ihm gezeichneten Wechsel zurückzugeben.

§. 15. Nach dem Tode eines Actionairs haben dessen Erben einen neuen dispositionsfähigen Actionair der Direction in Vorschlag zu bringen. Falls dies nicht binnen sechs Monaten geschieht, oder die Direction den Uebergang der Actie auf den Vorgeschlagenen nicht genehmigt, so ist dieselbe befugt, die Actie sofort für Rechnung und Gefahr der Erbmasse öffentlich meistbietend zu verkaufen. (§. 11.)

§. 16. Wenn ein Actionair zum Concurs kommt, oder mit seinen Gläubigern

einen Accord trifft oder zu treffen sucht, oder wenn gegen den Inhaber einer Actie eine gerichtliche Verwaltung seines Vermögens angeordnet wird, so hat er oder seine Rechtsinhaber seine Zahlungsverbindlichkeiten gegen die Gesellschaft durch eine Baarzahlung gleichen Betrages, für welche ihm von der Gesellschaft billige Zinsen vergütet werden, zu ersetzen. Ein Gleiches tritt nach dem Ermessen der Direction ein, wenn der Actionair es Schulden halber auf Execution ankommen läßt. Wenn der Actionair diesem auf die erste Aufforderung der Direction in der von derselben gestellten Frist nicht nachkommt, so sind seine Actien für seine Rechnung öffentlich zu verkaufen. (§. 11.)

§. 17. Wenn ein Actionair seinen Wohnsitz außerhalb des Herzogthums verlegt, so hat er der Direction davon zeitig Anzeige zu machen. Geschieht dies nicht innerhalb dreier Monate und bringt er der Direction nicht innerhalb dieser Frist einen andern qualificirten Erwerber in Vorschlag, so steht derselben ebenfalls das Recht zu, zum öffentlichen Verkaufe der Actie zu schreiten. (§. 11.) Verbunden ist die Direction hierzu unbedingt dann, wenn der Actionair seinen Wohnsitz außerhalb der deutschen Bundesstaaten verlegt und in den ersten drei Monaten den obigen Vorschriften nicht nachkommt.

§. 18. Wird eine Actie gerichtlich zur Execution gezogen, oder ein Arrest auf dieselbe gelegt, so ist die Direction befugt, dieselbe sofort nach Maßgabe des §. 11. zu versilbern.

§. 19. Nach geschehener Ueberschreibung einer Actie auf den genehmigten Erwerber wird dem abgehenden Actionair, beziehentlich seiner Erbschafts- oder Concursmasse, der dazu gehörige Wechsel, sowie in Fällen des von Seiten der Direction geschehenen Verkaufs, der etwaige Ueberschuß des Erlöses zurückgegeben, bezw. gerichtlich deponirt. Im Falle des §. 11. fällt jedoch der etwaige Ueberschuß der Gesellschaftskasse zu. Wenn aber der Erlös aus einer verkauften Actie zur Deckung der von dem ausgeschiedenen Actionair unerfüllt gelassenen Verbindlichkeit nicht hinreicht, so ist die Direction befugt, den Wechsel zurückzubehalten, um ihn zur Erlangung des Fehlenden gegen den Aussteller zu gebrauchen.

§. 20. Der Gesellschaft steht auch, wenn sie an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, das Retentions- und Compensations-Recht sowohl an den Dividenden, als an den Actien und ihrem Werthe zu.

§. 21. Jede Verpfändung von Actien, welche ohne Genehmigung der Direction geschieht, ist ungültig.

§. 22. Falls die zum öffentlichen Verkauf kommenden Actien der Direction nicht zugestellt werden, so werden dieselben durch eine dreimalige Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern für annullirt erklärt und dem Käufer dafür neue Actien-Documente unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt. Die für diese Actien bisher ausgestellten Wechsel werden dem Aussteller nicht eher zurückgegeben, als bis er die ihm gehörig gewesenen Actien zurückgeliefert hat und bleibt er der Gesellschaft bis dahin für allen aus der Nichtrücklieferung entstehenden Schaden aus diesen Wechseln verhaftet.

§. 23. Soweit es sich um die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt, nimmt jeder Actionair seinen Gerichtsstand in der Stadt Oldenburg.

Digitized by Google

IV. Von der Direction.

§. 24. Die Leitung sämmtlicher Angelegenheiten der Gesellschaft steht einer, aus drei Mitgliedern bestehenden Direction zu, welche in Behinderungsfällen durch Stellvertreter ersetzt werden.

§. 25. Jedes Mitglied der Direction muß mindestens zehn Gesellschafts-Actien besitzen, welche als Caution wegen seiner Amtsführung bei der Gesellschaft zu deponiren sind.

§. 26. Die Mitglieder der Direction müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Oldenburg haben, und dürfen bei concurrirenden Versicherungs-Anstalten weder als Mitglieder, noch als Vertreter interessirt sein. Wer zum Concurs kommt, fallirt, mit seinen Gläubigern einen Accord trifft oder als zahlungsunfähig zur Pfändung kommt, sowie derjenige, wider welchen eine gerichtliche Verwaltung seines Vermögens angeordnet wird, kann nicht Mitglied der Direction bleiben, und hat seine Theilnahme am Geschäft nach dem Verlangen der anderen Mitglieder der Direction sofort einzustellen.

§. 27. Die Wahl der Directions-Mitglieder und ihrer Stellvertreter geschieht durch die General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit. Wird diese nicht sofort erreicht, so ist über Diejenigen, welche Stimmen gehabt haben, unter Wegfall dessen, der die wenigsten Stimmen hatte, von Neuem abzustimmen. Damit ist so lange fortzufahren, bis die absolute Stimmenmehrheit vorhanden ist.

§. 28. Durch ein auf Grund der Wahl-Verhandlungen gerichtlich oder amtlich ausgestelltes Attest darüber, aus welchen Personen die Direction im laufenden Jahre zusammengesetzt ist, wird dieselbe, dritten Personen und Behörden gegenüber, legitimirt.

§. 29. Die Direction wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

§. 30. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit sämmtlicher drei Mitglieder oder ihrer Stellvertreter erforderlich, unter denen die Stimmenmehrheit entscheidet.

§. 31. Ein Mitglied der Direction ist mit der beständigen Controlle der Geschäftsführung des General-Bevollmächtigten zu beauftragen. Dasselbe wird in gemeinschaftlicher Sitzung der Direction und des Directorial-Raths in gemeinschaftlicher Abstimmung durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Directions-Mitgliedes.

§. 32. Die Amtsdauer der Directions-Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist sechs Jahre. Alle zwei Jahre scheidet Einer mit seinem Stellvertreter aus.

§. 33. Jedes Mitglied der Direction ist berechtigt, nach dreimonatlicher Aufkündigung seine Stelle niederzulegen.

§. 34. Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes der Direction zur Erledigung, so kann dieselbe vorläufig durch eine, in gemeinschaftlicher Sitzung der Direction und des Directorial-Raths mit absoluter Stimmenmehrheit vorzunehmenden Wahl wieder besetzt werden. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der nächsten General-Versammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Functionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

Digitized by Google

§. 35. Die General-Versammlung kann auf den schriftlichen Antrag einer Anzahl von Actionairen, welche zusammen mindestens ein Viertheil sämmtlicher Stimmen besitzen, einzelne Mitglieder der Direction ihrer Stelle entheben, jedoch nur durch eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der in der Versammlung vertretenen Stimmen.

§. 36. An den Versammlungen und Berathungen der Direction nimmt auf Verlangen der Direction der General-Bevollmächtigte Theil und führt darin eine berathende Stimme.

§. 37. Die Versammlung der Direction geschieht auf Berufung durch den Vorsitzenden, welche auch dann geschehen muß, wenn dieselbe durch die übrigen beiden Mitglieder oder einen Beschluß des Directorial-Raths beantragt wird.

§. 38. Die Direction handelt für die Gesellschaft auch in allen den Fällen, wo es einer Special-Vollmacht bedürfen würde; sie ist namentlich berechtigt, für die Gesellschaft Immobilien anzukaufen und zu veräußern, Processe einzuleiten und alle zu deren Durchführung erforderlichen Handlungen ohne Ausnahme vorzunehmen, sich zu vergleichen, Mandatarien zu ernennen, die Einziehung und Anlegung von Geldern anzuordnen, die Rechnungs-Bilanz aufzustellen, die Reserven und Dividenden zu bestimmen, die Prämiensätze und Unfall-Entschädigungen festzusetzen und die Beamten und Bevollmächtigten der Gesellschaft anzustellen und zu entlassen.

§. 39. Die Beschlüsse der Direction bedürfen der Zustimmung des Directorial-Raths, übrigens ohne daß es Dritten gegenüber einer desfälligen Bescheinigung bedarf, in folgenden Fällen: a) sofern es sich um eine Abweichung von der regelmäßigen Art einer Cautionsleistung oder einer Anlegung von Geldern handelt, b) wenn Grundstücke für die Gesellschaft erworben oder veräußert werden sollen, c) bei Feststellung der Vertrags-Bedingungen des General-Bevollmächtigten, d) bei der jährlichen Feststellung der vom Reingewinne zurückzubehaltenden Capital-Reserve.

§. 40. Für ihre Bemühungen bezieht die Direction eine Remuneration, welche in einer festen Summe oder in einem Antheil am Reingewinne bestehen kann. Ueber die Remuneration beschließt die General-Versammlung. Ueber die Vertheilung der Remuneration unter die Mitglieder der Direction wird in gemeinschaftlicher Sitzung der Direction und des Directorial-Raths in gemeinschaftlicher Abstimmung Beschluß gefaßt.

V. Vom General-Bevollmächtigten.

§. 41. Zur Ausführung der Beschlüsse der Direction, zur Vertretung der Gesellschaft nach Außen, sowie zur administrativen Geschäftsführung überhaupt wird von der Direction ein General-Bevollmächtigter ernannt, der in der Stadt Oldenburg seinen Wohnsitz hat. In Behinderungsfällen hat derselbe sich auf seine Gefahr vertreten zu lassen, doch steht es der Direction jedesmal frei, einen Special-Substituten für ihn zu bestellen.

§. 42. Der General-Bevollmächtigte ist in allen seinen Functionen an die ihm von der Direction zu ertheilende Instruction gebunden. In den Sitzungen der Direction hat er in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung, soweit es von ihm verlangt wird, den Vortrag zu halten.

§. 43. Alle im Namen der Gesellschaft auszustellenden Acten bedürfen, um für

Digitized by Google

dieselbe verpflichtend zu sein, der Mitunterschrift eines Mitgliedes der Direction. Die Unterschrift Namens der Gesellschaft soll lauten:

„Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.
Für die Direction Der General-Bevollmächtigte
N. N. N. N."

In folgenden Fällen bedarf es jedoch, um die Gesellschaft zu verpflichten, der Unterschrift sämmtlicher Mitglieder der Direction oder der Stellvertreter derselben: a) bei der Ausfertigung und Umschreibung der Actien, b) bei Erwerbungen und Veräußerungen von unbeweglichen Gütern, c) bei Quittungen wegen Hypotheken-Capitalien oder deren Cessionen.

§. 44. Zur Verfolgung der Rechte der Gesellschaft vor Gericht, mit dem Rechte dafür Substituten zu bestellen, ist der General-Bevollmächtigte Kraft dieses Statuts legitimirt. Ebenso kann derselbe in Geld- und Wechselsachen, welche die Summe von 100 (hundert) Thaler nicht übersteigen, Namens der Gesellschaft Verfügung treffen.

§. 45. Der General-Bevollmächtigte hat eine nach dem Ermessen der Direction zu bestimmende Caution zu leisten, von welcher er jedoch unter Zustimmung des Directorial-Raths befreit werden kann.

§. 46. Die Amtsdauer, Kündigungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse des General-Bevollmächtigten sind durch besonderen Vertrag zwischen der Direction und ihm festzustellen. In diesem Vertrage ist der Direction ausdrücklich das Recht vorzubehalten, den General-Bevollmächtigten jederzeit wegen Verletzung seiner Dienstpflichten, sowie wegen grober Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen zu entlassen; der desfällige Beschluß ist jedoch in gemeinschaftlicher Sitzung der Direction und des Directorial-Raths zu fassen und erfordert zu seiner Gültigkeit die Uebereinstimmung von mindestens 8 Stimmen. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des General-Bevollmächtigten hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratificationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Dies ist in den Vertrag mit aufzunehmen.

VI. Vom Directorial-Rathe.

§. 47. Zur beständigen Vertretung der Gesellschaft in Berathungen, welche das allgemeine und specielle Interesse derselben zum Gegenstand haben, wird von der General-Versammlung ein aus sieben Mitgliedern bestehender Directorial-Rath nebst sieben Stellvertretern erwählt, von denen jeder mindestens mit fünf Actien bei der Gesellschaft betheiligt sein muß.

§. 48. Der Directorial-Rath wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§. 49. Die Einberufung des Directorial-Raths, welche auch jederzeit von der Direction verlangt werden kann, erfolgt durch den Vorsitzenden. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern beziehungsweise Stellvertretern derselben erforderlich; die Stimmenmehrheit entscheidet und im Fall der Stimmengleichheit der Vorsitzende.

§. 50. Die Amtsdauer der Mitglieder des Directorial-Raths ist sieben Jahre.

Digitized by Google

Jährlich scheidet Einer nebst einem Stellvertreter aus und zwar während des ersten Wahlturnus nach dem Loose, später nach der Ancienneté. — Jeder Austretende ist wieder wählbar.

§. 51. Der Directorial-Rath ist berechtigt, die Direction zu seinen Berathungen zuzuziehen und in den Fällen, wo statutenmäßig seine Zustimmung zu Beschlüssen der Direction erforderlich ist, oder er von der Direction zu seiner gutachtlichen Aeußerung aufgefordert wird, verpflichtet, seinen desfälligen Beschluß beziehungsweise Gutachten baldthunlichst abzugeben, auch in den Fällen, wo er mit der Direction in gemeinschaftlicher Sitzung zu beschließen hat, den Einladungen der Direction Folge zu leisten.

§. 52. Insbesondere liegt dem Directorial-Rathe die Verpflichtung ob, die Revision der jährlich von der Direction abzulegenden Rechnung vorzunehmen und derselben nach schlüssiger Erledigung der etwaigen Anstände Decharge zu ertheilen. Behufs der Revision ist derselbe berechtigt, Rechnungsverständige auf Kosten der Gesellschaft zuzuziehen.

§. 53. Die Mitglieder des Directorial-Raths werden für baare Auslagen und etwaige Reisekosten in ihren Amtsverrichtungen entschädigt.

§. 54. Ein Mitglied des Directorial-Raths kann ganz wie ein Mitglied der Direction seines Amtes entlassen werden.

VII. Von der General-Versammlung.

§. 55. Alljährlich und zwar innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahrs hat die Direction eine General-Versammlung der Actionaire zu berufen. Die erforderliche Bekanntmachung ist mindestens 14 Tage vorher in den Gesellschaftsblättern zu erlassen.

§. 56. Außerordentliche General-Versammlungen beruft die Direction, sobald es ihr erforderlich scheint. Sie ist dazu verpflichtet: a) sobald die Einziehung von Nachschüssen beschlossen wird, b) wenn der Directorial-Rath darauf anträgt, c) auf den schriftlichen Antrag von Actionairen, welche mindestens ein Viertel sämmtlicher Stimmen repräsentiren. Die Einladung zur außerordentlichen General-Versammlung ist ebenfalls mindestens 14 Tage vorher in den Gesellschaftsblättern zu erlassen und damit die Bekanntmachung der Veranlassung und der zu berathenden Gegenstände zu verbinden. Alle General-Versammlungen finden am Sitze der Gesellschaft statt. Die vorschriftsmäßig berufene General-Versammlung ist immer beschlußfähig.

§. 57. Der zeitige Vorsitzende des Directorial-Raths oder dessen Stellvertreter führt auch den Vorsitz in der General-Versammlung. In den ordentlichen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt: 1) Bericht der Direction über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere, 2) Wahl der Mitglieder der Direction, sowie der Mitglieder des Directorial-Raths und ihrer Stellvertreter, 3) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge der Direction und über die Anträge einzelner Actionaire. Letztere ist die Direction nur dann zuzulassen verbunden, wenn ihr dieselben mindestens drei Wochen vor der ordentlichen General-Versammlung mitgetheilt worden. — In außerordentlichen General-Versammlungen finden Anträge von Actionairen, die mit dem ursprünglichen Zwecke der Berufung nicht im Zusammenhange stehen, überall nicht statt.

Digitized by Google

§. 58. Das Stimmrecht in den General-Versammlungen wird entweder in Person oder durch Bevollmächtigung eines andern persönlich erscheinenden Actionairs ausgeübt. Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten, auch wenn diese nicht Actionaire sind. Mehr als 16 Stimmen dürfen, einschließlich der eigenen, in einer und derselben Person nicht vereinigt werden.

§. 59. In den General-Versammlungen entscheidet, soweit nicht durch dieses Statut ein Anderes bestimmt ist, die absolute Stimmenmehrheit und giebt bei Gleichheit der Stimmen die des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 60. Bei der Abstimmung hat der Inhaber von einer oder zwei Actien Eine Stimme, von drei bis vier Actien Zwei, von fünf bis acht Actien Drei, von neun bis zwölf Actien Vier, von dreizehn bis sechszehn Actien Fünf, von siebenzehn bis fünfundzwanzig Actien Sechs, von sechsundzwanzig bis sechsunddreißig Actien Sieben und von sechsunddreißig bis fünfzig Actien Acht Stimmen. Bei der Berechnung dieser Stimmen werden die eigenen Actien des Erschienenen sowie die Actien der einzelnen von ihm vertretenen Actionaire von einander gesondert.

§. 61. Die gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind auch für nicht erschienene und nicht vertretene Actionaire verbindlich.

§. 62. Die Protocolle der General-Versammlung sind in öffentlich glaubhafter Form aufzunehmen und dient eine beglaubigte Ausfertigung derselben für die darin Gewählten zur Legitimation.

VIII. Von den Vermögens- und Rechnungs-Angelegenheiten.

§. 63. Der baare Einschuß, sowie der Reserve-Fonds ist gegen gute hypothekarische Sicherheit oder in Oldenburgischen Staatspapieren anzulegen. Andere Arten von Anlegungen dürfen nur mit Zustimmung des Directorial-Raths geschehen.

§. 64. Die zweckmäßige Nutzbarmachung der Prämiengelder, welche zur rechtzeitigen Bezahlung der Schäden nicht erforderlich sind, sowie der Cautionsgelder bleibt dem Ermessen der Direction überlassen.

§. 65. Capitalien zum Ankauf von Grundstücken anzulegen ist unter Zustimmung des Directorial-Raths nur in solchen Fällen zulässig, wo es entweder zum eigenen Geschäftsbetriebe oder zur Rettung oder Sicherstellung von Forderungen der Gesellschaft nothwendig wird.

§. 66. Die Hauptkasse und die Documente der Gesellschaft werden in einem, mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen eisernen, feuerfesten Behältnisse im Geschäftslokale der Gesellschaft verwahrt. Den einen dieser Schlüssel führt das mit der beständigen Controlle der Geschäftsführung des General-Bevollmächtigten beauftragte Mitglied der Direction, den andern der General-Bevollmächtigte.

§. 67. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung und Bilanz muß innerhalb dreier Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres aufgestellt werden.

§. 68. Die Bilanz wird nach folgenden Grundsätzen gezogen: Der Gesammt-Jahreseinnahme stehen als Ausgabe entgegen: a) die Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebes; b) die im Laufe des Jahres vorgekommenen Brandschäden, ein-

Digitized by Google

schließlich einer den etwa noch schwebenden Ansprüchen entsprechenden Reserve. Der Ueberschuß bildet den Reingewinn, von welchem: c) die Gewinnantheile nach §. 40. und d) der von der Direction unter Zustimmung des Directorial-Raths zu bestimmende Antheil zur Bildung einer Capital-Reserve, in Abzug kommen. Der Rest wird e) unter die Actionaire als Dividende vertheilt.

§. 69. Wenn jedoch durch Verluste in den Vorjahren der durch die Einschüsse auf die Actien zusammengebrachte baare Fonds oder der Reserve-Fonds angegriffen ist, so ist der Gewinn des Rechnungsjahres zunächst zur Wiederherstellung dieser Fonds und sodann, wenn Nachschüsse eingefordert worden sind, zur Zurückzahlung dieser Nachschüsse zu verwenden.

§. 70. Der Reserve-Fonds soll allmälig auf die Höhe von Einhunderttausend Thaler gebracht werden.

§. 71. Die Dividende wird von der Direction sofort nach Aufstellung der Jahresrechnung festgesetzt und sofort den Actionairen zur Auszahlung angewiesen.

§. 72. Der Eigenthümer der Actie hat den Betrag der Dividende in das Formular zur Dividenden-Quittung einzurücken und die Quittung durch Unterschrift zu vollziehen. Als der zur Dividende sowie zur Empfangnahme der nach §. 69. zurückzugewährenden Nachschüsse Berechtigte wird Derjenige angesehen, welcher am Schlusse des Rechnungsjahres in den Büchern der Gesellschaft als Eigenthümer der Actie eingetragen war. Gegen Einlieferung der Dividenden-Quittung an die Gesellschaftskasse erfolgt die Zahlung an den Ueberbringer, ohne daß die Gesellschaft gehalten ist, dessen Legitimation zur Empfangnahme, oder die Aechtheit der Unterschrift zu prüfen.

§. 73. Jede binnen fünf Jahren nach der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgeforderte Dividende verfällt zum Besten des Reserve-Fonds. Wenn ein Actionair von dem Abhandenkommen seiner Dividenden-Quittungen die Gesellschaft zeitig benachrichtigt so wird dieselbe, jedoch ohne eine Verantwortlichkeit zu übernehmen, nach Möglichkeit dafür sorgen, daß die Zahlung nicht an unberechtigte Empfänger geleistet werde. Wenn dann auf eine solche, als verloren angegebene Dividenden-Quittung die Zahlung binnen fünf Jahren nicht erhoben ist, so wird der in der Gesellschaftskasse dafür verbliebene Betrag dem Verlierer ausgehändigt.

§. 74. Die von dem Directorial-Rath geprüfte und dechargirte Rechnung nebst Bilanz wird jährlich der ordentlichen General-Versammlung vorgelegt; auch ist das Resultat sämmtlichen Actionairen mitzutheilen.

IX. Abänderung des Status und Auflösung der Gesellschaft.

§. 75. Aenderungen oder Ergänzungen des Statuts, sowie die Auflösung der Gesellschaft können nur von einer unter Angabe des Zwecks berufenen General-Versammlung beschlossen werden und zwar: 1) Abänderungen des Statuts mit Ausnahme der §. 10. Abs. 2. gedachten Bestimmung auf Antrag der Direction oder des Directorial-Raths oder auf schriftlichen Antrag von Actionairen, welche mindestes ein Viertel sämmtlicher Stimmen besitzen, wenn drei Viertel der Stimmen der Erschienenen dem Antrage zustimmen; dieselben unterliegen der Genehmigung der Großherzoglichen Regierung; 2) die Auflösung: a) wenn sich das Grundkapital der Gesellschaft durch Verluste bis auf die Hälfte vermindert haben sollte; b) auf schriftlichen Antrag von

Digitized by Google

Actionairen, welche die Hälfte sämmtlicher Stimmen besitzen, wenn dieser von drei Viertel der erschienenen Stimmen zum Beschluß erhoben wird.

§. 76. Wenn die Auflösung der Gesellschaft beschlossen ist (§. 4.), oder wenn ihre statutenmäßige Dauer abläuft, ohne daß vorher die Fortdauer von der General-Versammlung beschlossen worden, so dauert die bisherige Direction der Gesellschaft fort, bis sämmtliche Angelegenheiten derselben von ihr liquidirt sind. Der Direction ist für diese Mühwaltung durch den Directorial-Rath eine angemessene Remuneration zu bewilligen.

X. Schiedsgericht.

§. 77. Streitigkeiten, welche zwischen Actionairen, dem General-Bevollmächtigten und der Direction entstehen sollten, sind falls dieselben gütlich nicht zu schlichten wären, in allen Fällen durch Schiedsrichter zu entscheiden.

§. 78. Der Antrag auf schiedsrichterliche Entscheidung ist bei dem Stadtmagistrate zu Oldenburg, und im Falle der Ablehnung bei Großherzoglicher Regierung daselbst anzubringen. Die den Antrag annehmende Behörde wird, unter Androhung von Geldstrafen oder geeigneten Präjudizien, die Constituirung des Schiedsgerichts herbeiführen und durch Ladungen ꝛc. die erforderliche Hülfe leisten.

§. 79. Das Schiedsgericht soll aus drei Personen bestehen, von welchen jede Partei einen Schiedsrichter und der Stadtmagistrat zu Oldenburg, eventuell die Großherzogliche Regierung, auf desfälliges Ersuchen einen Obmann wählt. Die Schiedsrichter, sowie der Obmann müssen, wenn möglich in der Stadt Oldenburg, jedenfalls aber im Lande wohnen. Von diesen aber muß wenigstens einer ein Rechtskundiger sein.

§. 80. Die Schiedsrichter dürfen zu keinem der streitenden Theile in einem Verhältniß stehen, welches sie gesetzlich hindern könnte, mit voller Kraft für und wider die beiden Theile Zeugniß abzulegen.

§. 81. Das Schiedsgericht ist verpflichtet, sich in Oldenburg zu constituiren daselbst zu verfahren; und die Parteien müssen gleichfalls in dieser Stadt vor demselben erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen und dessen Namen dem Schiedsgericht schriftlich anzeigen; doch hat das Schiedsgericht die Befugniß, nach seinem Ermessen das persönliche Erscheinen der Parteien oder einer derselben zu verlangen.

§. 82. Die Entscheidung dieses Schiedsgerichts ist einem rechtskräftigen Urtheile gleich zu achten.

XI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 83. Die Grundsätze, nach welchen die Versicherungs-Verträge für die Gesellschaft abzuschließen sind, hat die Direction in gemeinschaftlicher Sitzung mit dem Directorial-Rathe festzustellen. Eine Abänderung derselben steht ihr unter gleicher Zustimmung jederzeit frei. Der Direction ist jedoch gestattet, unter besonderen Umständen von diesen Grundsätzen abzuweichen.

§. 84. Die Gesellschaft erläßt alle Bekanntmachungen in den Oldenburgischen Anzeigen und in einem auswärtigen, von der General-Versammlung dazu bezeichneten Blatte. Nachdem die erforderlichen Bekanntmachungen zwei Mal in diesen Blättern erfolgt und seit der letzten Bekanntmachung 3 Tage verlaufen sind, kann kein Actionair sich mit Unbekanntschaft mit denselben entschuldigen.

Digitized by Google

§. 85. Die Großherzogliche Regierung in Oldenburg ist befugt, jederzeit durch eine Commission von der Verwaltung und Rechnungsführung der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und nach Befinden den Directorial-Rath oder die General-Versammlung zusammen zu rufen, um sie zu geeigneten Beschlußnahmen zu veranlassen.

XII. Vorübergehende Bestimmungen.

§. 86. Die Direction der Gesellschaft, welche künftig nach §. 27. durch die Wahl der Gesellschaft zu ergänzen ist, besteht für die ersten Jahre aus folgenden Personen: 1) Rathsherr Kaufmann F. W. A. Ritter in Oldenburg. 2) Rathsherr Kaufmann C. Klävemann daselbst. 3) Ober-Gerichts-Anwalt Dr. Großkopf daselbst. Einer von diesen Directoren scheidet zur Zeit der nach Ablauf von zwei Jahren nach eingetretener Wirksamkeit der Gesellschaft stattfindenden General-Versammlung, der zweite zwei Jahre später, und der dritte zwei fernere Jahre später aus. Die Reihenfolge wird durch das Loos bestimmt.

§. 87. Den Directorial-Rath bilden einstweilen die Begründer der Gesellschaft: 1) Kaufmann G. J. Ballin in Oldenburg. 2) Auctionator Brader in Zwischenahn. 3) Kaufmann H. Brauer in Großfedderwarden. 4) Hausmann Chr. Bulling in Schlüte. 5) Postmeister Büdeler in Vechta. 6) Hausmann Deye in Westerstede. 7) Kaufmann D. Fimmen in Hooksiel. 8) Dr. Goldschmidt in Oldenburg. 9) Kaufmann F. B. Hegeler in Oldenburg. 10) Kaufmann J. H. Hoyer in Oldenburg. 11) Bürgermeister Kanzelmeyer in Elsfleth. 12) Amts-Assessor Dr. Klävemann in Löningen. 13) Hausmann U. Lübben in Golzwarderwurp. 14) Kaufmann A. W. Menke in Varel. 15) Vermessungs-Inspector van Nes in Oldenburg. 16) Ober-Gerichts-Anwalt Rüder in Oldenburg. 17) Kaufmann Julius Schultze in Oldenburg. 18) Amtseinnehmer Westerhoff in Cloppenburg.

§. 88. Nachdem mindestens die Hälfte des Actien-Capitals gezeichnet ist, wird eine General-Versammlung berufen, welche den Directorial-Rath in Gemäßheit des §. 47. neu zu wählen hat.

§. 89. Die im vorstehenden Paragraphen gedachte General-Versammlung bestimmt vorläufig auch die Remuneration, welche die Direction für ihre Bemühungen aus der Gesellschafts-Kasse zu beziehen hat.

§. 90. Die Direction ist beauftragt, die Genehmigung des vorstehenden Statuts und die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an die Gesellschaft (Corporationsrecht) von Seiten Großherzoglicher Staatsregierung, nachzusuchen. Dieselbe ist ermächtigt, zu etwaigen von der Großherzoglichen Staatsregierung verlangten Abänderungen des vorstehenden Statuts nach ihrem Ermessen Namens der Gesellschaft ihre Zustimmung zu ertheilen.

Digitized by Google

Anlage A.

Formular zur Actie.

№

Actie

der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft

für 500 Thlr.

Inhaber dieser Actie, Herr N. N., hat vermöge derselben verhältnißmäßigen Antheil an der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft in Gemäßheit des Statuts.

Eine Uebertragung des Eigenthums dieser Actie ist ohne ausdrückliche hierunter bekundete Einwilligung sämmtlicher zeitigen Mitglieder der Direction nebst Contrasignatur des General-Bevollmächtigten oder dessen Stellvertreters nicht gültig.

Wenn die Gesellschaft an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, so steht ihr das Retentions- und Compensationsrecht nicht blos an den Austheilungen, sondern selbst an dem Werthe dieser Actie zu.

Wird von Seiten des Gerichts eine Execution oder ein Arrest auf die Actie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist die Gesellschaft berechtigt, dieselbe sofort öffentlich zu verkaufen und den Erlös zum gerichtlichen Depositum zu liefern.

Jede Verpfändung der Actie, welche ohne Genehmigung der Direction geschieht, ist ungültig. Oldenburg, den

Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Die Direction. Der General-Bevollmächtigte.

N. N. — N. N. — N. N. N. N.

Anlage B.

Formular zur Dividenden-Quittung.

Dividenden-Quittung

für die

Actie №

der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft

für das Jahr ....

Die für das Jahr .... von der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft ertheilte Dividende von Thlr. ..... pro Actie bekenne hierdurch für die Actie Nr. ..... empfangen zu haben und quittire der Gesellschaftskasse darüber.

....., den .. ten ..... 18 ..

(NB. Dividendenzahlungen, welche binnen fünf Jahren seit der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgefordert werden, sind zum Besten der Gesellschaft verfallen.)

Anlage C.

Formular des auszustellenden Wechsels.

..... **den** ..... **für** ..... **Thaler.**

Vierzehn Tage nach Wiedersicht zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft, nicht an Ordre, bei der Hauptkasse der Gesellschaft in Oldenburg die Summe von ..... Thaler und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern mir dieser Wechsel binnen dreißig Jahren präsentirt wird. Den Werth habe ich in einer Actie Nr. .... der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft empfangen. N. N.

Digitized by Google

Anhang,

enthaltend Abänderungen der §§. 5. 17. 39. 45. 52. 63. 68. 69. und 84. Abs. 1. des Statuts.

Auszug

aus dem amtlichen Protocolle der außerordentlichen General-Versammlung der Actionaire der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft vom 15. October 1859.

Die Versammlung beschloß: 1) die Abänderung der Statuten dahin, daß an die Stelle der §§. 17. 39. 45. 52. 63. 68. 69. und 84. Abs. 1. folgende Bestimmungen treten sollen:

§. 17. Nur solche Personen können als Actionaire zugelassen werden, welche innerhalb der Deutschen Bundesstaaten ihren Wohnsitz haben. Verändert ein Actionair seinen Wohnsitz, so hat er der Direction davon zeitig Anzeige zu machen. Geschieht dies nicht innerhalb dreier Monate, so steht derselben das Recht zu, zum öffentlichen Verkauf der Actie zu schreiten (s. §. 11.). Verbunden ist die Direction hierzu unbedingt dann, wenn der Actionair seinen Wohnsitz außerhalb der Deutschen Bundesstaaten verlegt.

§. 39. Die Beschlüsse der Direction bedürfen der Zustimmung des Directorial-Raths, übrigens ohne daß es Dritten gegenüber einer desfallsigen Bescheinigung bedarf, in folgenden Fällen: a) sofern es sich um eine Abweichung von der regelmäßigen Art einer Cautionsleistung oder einer Anlegung von Geldern handelt. Eine Abweichung von den Vorschriften der §§. 45. und 63. ist jedoch nicht zulässig, b) wenn Grundstücke für die Gesellschaft erworben oder veräußert werden sollen, c) bei Feststellung der Vertrags-Bedingungen des General-Bevollmächtigten, d) bei der jährlichen Feststellung der vom Reingewinne zurück zu behaltenden Capital-Reserve, welcher jedoch mindestens der fünfte Theil (20 g) des Reingewinnes überwiesen werden muß.

§. 45. Der General-Bevollmächtigte muß bei der Gesellschaft mit mindestens 10 Actien interessirt sein, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft deponirt werden.

§. 52. Insbesondere liegt dem Directorial-Rathe die Verpflichtung ob, die Revision der jährlich von der Direction abzulegenden Rechnung vorzunehmen, zu welchem Behufe derselbe berechtigt ist, Rechnungsverständige auf Kosten der Gesellschaft zuzuziehen. Die Entscheidung über die bei dieser Revision etwa aufgestellten Erinnerungen, sowie die Ertheilung der Decharge erfolgt von einer durch die General-Versammlung alljährlich zu erwählenden, aus drei Actionairen der Gesellschaft bestehenden Commission.

§. 63. Der baare Einschuß sowie der Reservefonds ist entweder gegen gute hypothekarische Sicherheit in denjenigen Staaten, in denen die Gesellschaft die Concession zum Geschäftsbetriebe erhalten hat, oder in Oldenburgischen, Preußischen, überhaupt solchen Papieren der ebengenannten Staaten anzulegen, welche nach deren Gesetzgebung depositalmäßige Sicherheit bieten.

§. 68. Die Bilanz wird nach folgenden Grundsätzen gezogen. Der Gesammt-Jahres-Einnahme stehen als Ausgabe entgegen: a) die Kosten der Verwaltung und des

Digitized by Google

Geschäftsbetriebes, b) die im Laufe des Jahres vorgekommenen Brandschäden einschließlich einer den etwa noch schwebenden Ansprüchen entsprechenden Reserve, c) die nach dem Zeitverhältnisse, jedoch unter Berechnung eines vollen Monats für jeden Bruchtheil eines solchen zu ermittelnde Prämien-Reserve. Der Ueberschuß bildet den Reingewinn, von welchem: d) der von der Direction unter Zustimmung des Directorial-Raths gemäß des §. 39 d. zu bestimmende Antheil zur Bildung einer Capital-Reserve, e) die Gewinn-Antheile nach §. 40. und der dem General-Bevollmächtigten nach §. 46. etwa contractmäßig zugestandene Antheil am Reingewinn in Abzug kommen. Der Rest wird f) unter die Actionaire als Dividende vertheilt.

§. 69. Wenn jedoch durch Verluste in den Vorjahren der durch die Einschüsse auf die Actien zusammen gebrachte baare Fonds oder der Reserve-Fonds angegriffen ist, so ist der Gewinn des Rechnungsjahres zunächst zur Wiederherstellung dieser Fonds zu verwenden. Nachschüsse, welche einmal eingefordert sind, werden dagegen nicht wieder zurückgezahlt.

§. 84. Abs. 1. Die Gesellschaft erläßt alle Bekanntmachungen in den Oldenburgischen Anzeigen, der Weser-Zeitung, zwei Preußischen, sowie nach dem Ermessen der Direction in einigen Blättern anderer Staaten, in denen sie zum Geschäftsbetriebe zugelassen ist. 2) gemäß des §. 5. der Statuten das Grundkapital auf 2 Millionen Thaler zu erhöhen, und 3) die Direction zu ermächtigen, zu etwaigen von den betreffenden Staatsregierungen verlangten Abänderungen des Statuts und der sub 1. beschlossenen Bestimmungen Namens der Gesellschaft ihre Zustimmung zu ertheilen.

Die vorstehenden Beschlüsse sind, insoweit erforderlich, durch Rescript der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung vom 31. December 1859 VIII. 557 genehmigt und durch das Gesetzblatt Nr. 44. vom 5. Januar 1860 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Die Direction der Oldenburger Versicherung-Gesellschaft.
Dr. Großkopf. C. Klävemann. F. W. A. Ritter.
Der General-Bevollmächtigte Johanning.

Vorstehende Concession der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft sowie das Statut dieser Gesellschaft werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 8. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 534. Die wissenschaftliche Befähigung der zum Studium der Thierheilkunde zuzulassenden Civil-Eleven betr.

Da durch die Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Realschulen und der höheren Bürgerschulen vom 6. October 1859 den eigentlichen Realschulen resp. denen erster und zweiter Ordnung und den höheren Bürgerschulen ein verschiedener Grad von Befugnissen hinsichtlich ihrer Abgangsprüfungen beigelegt worden ist und da namentlich die Zöglinge der Realschulen erster Ordnung in mehreren Beziehungen den Schülern der Gymnasien gleichgestellt worden sind, so finde ich mich veranlaßt, in Beziehung auf die in der Circular-Verfügung vom 2. August 1855 — Nr. 2722. M. — festgestellten Bestimmungen über die wissenschaftliche Befähigung der zum Stu-

Digitized by Google

dium der Thierheilkunde zuzulassenden Civil-Eleven der hiesigen Königlichen Thierarzneischule folgende Modificationen eintreten zu lassen.

Diejenigen jungen Leute, welche zum Studium der Thierheilkunde auf der Königlichen Thierarzneischule hierselbst als Civil-Eleven zugelassen werden wollen, haben ihre Befähigung dazu durch den Nachweis der Reife für die erste Abtheilung der Secunda eines Gymnasiums, oder derselben Klasse einer Realschule erster Ordnung, oder für die Prima einer Realschule zweiter Ordnung, oder endlich durch das Abgangszeugniß der Reife einer zu gültigen Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule dazuthun.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 2. August 1855.

Berlin, den 25. Mai 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

Nr. 535. Gerichtsferien im Appell. Ger. Departement Halberstadt.

Mit Bezug auf die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 wird hiermit bekannt gemacht, daß während der vom 21. Juli bis zum 1. September d. J. stattfindenden Gerichtsferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Decretur und die Abhaltung der Termine bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und den Gerichten erster Instanz ruht, und daß schleunige Gesuche als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden müssen. In den nicht schleunigen Sachen haben die Parteien und Rechtsanwälte während der Ferien sich aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Halberstadt, den 11. Juni 1860.

Königliches Appellationsgericht.

Nr. 536. Verpachtung der Gastwirthschaft nebst Brauerei in Dürrenberg.

Die zum hiesigen Königlichen Kammergute gehörige Gastwirthschaft mit den dazu gehörigen hier gelegenen Gebäuden, einem Brauhause nebst Brauereigerechtigkeit und dem dabei befindlichen Geräthe, einem Garten und 32 Morgen 170,5 QR. Feldes, sowie 11 Morgen 19,07 QR. Wiese in Dürrenberger und Keuschberger Flur, soll

auf den 11. Juli a. c., Vormittags 11 Uhr,

in unserem Sitzungszimmer auf 12 Jahre, von Michaelis dieses Jahres ab, unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden, jedoch unter Vorbehalt der Auswahl unter den Bietern, verpachtet werden.

Qualificirte Bietungslustige, welche sich auf Erfordern über ein Vermögen von 1500 Thlr. sofort in dem Termine ausweisen können, werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verpachtungs-Bedingungen vor dem Termine in unserer Registratur eingesehen werden können, auch auf Verlangen gegen die Copialien Abschrift derselben mitgetheilt werden soll.

Dürrenberg, den 13. Juni 1860.

Königlich Preußisches Salzamt.

Digitized by Google

Nr. 537. Hypotheken-Sachen.

I. Die Hypothekentabelle über das zu Wiepersdorf Nr. 26. belegene Wohnhaus mit Zubehör der verwittw. Auszügler Möbert, Rosine geb. Thier daselbst (das alte Schulhaus) ist fertig und kann innerhalb der vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab laufenden zweimonatlichen Frist in der Registratur des unterzeich- Gerichts eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen die Tabelle nicht mehr zulässig.

II. Ferner sind die in unserer im 5. Stück des diesjährigen Amtsblatts Nr. 111. Seite 40. enthaltene Bekanntmachung vom 27. December pr. näher bezeichneten in Flur Neunaundorf belegenen drei Wiesengrundstücke, der Gärtner Johann Gottlob Mathing zu Kaxdorf resp. Gottlieb Richter zu Jeßnigk und des Gastwirths Herrmann Theye hierselbst in das betreffende Hypothekenbuch übertragen und wird der Erwerb neuer Hypothenrechte an diesen Grundstücken nunmehr lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte, der Gerichts- und Hypothekenordnung beurtheilt werden.

Herzberg, den 18. April 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission I.

Nr. 538. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über ein Acker- und Holzgrundstück von 44 Morgen 10 QRuthen in Flur Frauenhorst am Dorfe, der Forstgarten genannt, der Gemeinde daselbst gehörig, ist fertig und kann innerhalb der vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab laufenden zweimonatlichen Frist in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen die Tabelle nicht mehr zulässig.

Ferner ist das in unserer im 39. Stück des Amtsblatts pro 1859 Seite 302. Nr. 727. enthaltenen Bekanntmachung vom 17. August desselben Jahres näher bezeichnete Stück Dorflage des Häuslers August Boche zu Grassau in das Hypothekenbuch übertragen und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte von diesem Grundstück nunmehr lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Herzberg, den 5. Mai 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission I.

Nr. 539. Patent-Ertheilungen.

Dem Mechaniker Johann Uhle zu Aachen ist unter dem 16. Mai 1860 ein Patent auf eine Vorrichtung an Dampfmaschinen zum selbstthätigen Regulirer der Expansion in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Buchhalter W. Keller in Schmiedeberg in Schlesien ist unter dem 24. Mai 1860 ein Patent auf eine Kettenscheermaschine, soweit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Den Mechanikern Z. Lauber und Herlitzka zu Dortmund ist unter dem 31. Mai 1860 ein Patent auf einzelne, durch Modell erläuterte Vorrichtungen an den Arbeitstheilen einer Nähmaschine, insoweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Bandwirkermeister Peter Berghaus zu Wichlinghausen in Barmen ist unter dem 8. Juni 1860 ein Patent auf mechanische Vorrichtungen an Bandwebestühlen zur Darstellung von Rüschen in der durch Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Nadelfabrikanten Conrad Seyler zu Burtscheid bei Aachen ist unter dem 12. Juni d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Blaumachen der Nähnadeln an den Köpfen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Nadelfabrikanten Conrad Seyler zu Burtscheid bei Aachen ist unter dem 12. Juni d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Zählen der Nadeln, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 15. Juni 1860 ein Einführungs-Patent auf eine Feuerwaffe zum Laden von hinten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für dem Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 540. Patent-Erlöschung.

Das dem Geschäftsführer Franz Ernst zu Aachen unter dem 27. September 1858 ertheilte Patent auf eine Maschine zur Anfertigung von Schraubenmuttern ist erloschen.

Nr. 541. Patent-Aufhebung.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 10. Mai 1859 ertheilte Einführungs-Patent auf eine Gestein-Bohrmaschine ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Nr. 542.

Der Postexpediteur, Zimmermeister Müller in Lützen ist unter dem 7. Mai d. J. als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau bestätigt worden.

Digitized by Google

Nr. 543. Der Kaufmann W. A. Homann in Belgern ist unter dem 11. Mai d. J. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 544. Der Kaufmann Rudolph Sander in Gerbstädt ist unter dem 22. Mai d. J. als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des bisherigen Agenten Friedrich Sander daselbst bestätigt worden.

Nr. 545. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Dalldorf, in der Diöces Gröningen ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Otto Wilhelm Julius Blumner verliehen worden.

Nr. 546. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Liebschütz mit Liebengrün, in der Diöces Ziegenrück, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Wilhelm Fürchtegott Eichler ernannt und bestätigt worden.

Nr. 547. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Oechlitz, in der Diöces Querfurt, ist der bisherige Diaconus in Nebra, in derselben Diöces, Carl Friedrich Hermann Götze, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle zu Nebra ist Privat-Patronats.

Nr. 548. Der Bürgermeister Flügel zu Lützen ist fernerweit als Schiedsmann daselbst und der Stadtverordneten-Vorsteher, Oekonom Schumann zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 549. Personal-Chronik im Ressort d. Prov. Steuerdirection.

Der Chausseegeld-Erheber Baunach zu Diemitz ist gestorben.

Befördert sind: Hauptamts-Controlleur von Quell in Naumburg zum Hauptamts-Rendanten in Gutstadt (Preußen); Hauptamts-Assistent Kreuzmann in Mühlberg zum Ober-Grenzcontrolleur in Leobschütz; beritt. Steueraufseher Richter in Eilenburg zum Hauptamts-Assistenten in Magdeburg.

Versetzt sind: Hauptamts-Rendant Jurisch von Gutstadt (Preußen) nach Naumburg; Hauptamts-Assistent Töpfer von Magdeburg nach Mühlberg; Steuereinnehmer Zabel von Eilenburg nach Zeitz; Steuereinnehmer Raundorf von Seehausen b. M. nach Eilenburg, Steuereinnehmer Hellvogt von Dommitzsch nach Seehausen b. M.; beritt. Steueraufseher Tilebein in Torgau als Fuß-Steueraufseher daselbst; beritt. Steueraufseher Brückner von Eckartsberga nach Eilenburg; Steueraufseher Schröppel von Weißenfels nach Calvörde; Steueraufseher Schlüter von Wolmirsleben nach Weißenfels; Chausseegeld-Erheber Schwerdt von Droßdorf nach Wolmirsleben.

Neu angestellt ist der pens. Gensdarm Däumel als Chausseegeld-Empfänger in Droßdorf.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Junk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

26. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 30. Juni 1860.

Das 17. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 550.

Nr. 5227. Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer auf das Postwesen sich beziehenden Vorschriften. Vom 21. Mai 1860.

Nr. 5228. Gesetz wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Cautionswesens. Vom 21. Mai 1860.

Nr. 5229. Verordnung, betreffend die Bestimmung des Zeitpunkts, von welchem ab das Gesetz wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Cautionswesens in Kraft zu treten hat. Vom 21. Mai 1860.

Nr. 5230. Gesetz, betreffend die Einführung der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung S. 321.) und des Gesetzes über die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concurses vom 9. Mai 1855 (Gesetz-Samml. S. 429.) in die Hohenzollernschen Lande. Vom 31. Mai 1860.

Nr. 5231. Gesetz, betreffend die Aufhebung verschiedener Bestimmungen über den Verkehr mit Staats- und anderen Papieren, sowie über die Eröffnung von Actienzeichnungen für Eisenbahn-Unternehmungen. Vom 1. Juni 1860.

Das 18. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 5232. Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten in den Hollenzollernschen Landen. Vom 28. Mai 1860.

Concession

Nr. 551. Concession für die Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- u. Wechsel-Bank zu München.

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Feuer-Versicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München.

Der Feuer-Versicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München wird die Concession zum Geschäftsbetriebe für Versicherungen gegen Feuersgefahr in den Königlich Preußischen Staaten, und zwar:

a) von Mobilien,

b) von solchen Immobilien, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten

Digitized by Google

in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist,

hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Der zu jeder Zeit zulässige Widerruf der Concession bleibt lediglich der Erwägung der diesseitigen Staats-Regierung vorbehalten, ohne daß es, falls von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht werden sollte, der Angabe von Gründen hierfür bedarf.

2) Jede Veränderung der gegenwärtig bestehenden Statuten und reglementären Grundbestimmungen muß bei Verlust der Concession hier angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von dem Minister des Innern genehmigt werden.

3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und reglementären Grundbestimmungen, sowie etwaiger Aenderungen derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Anstalt.

4) Die Anstalt hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen, und die verbindliche Erklärung abzugeben, bei dem Gerichte dieses Orts wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht nehmen zu wollen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.

5) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz der Anstalt eine Bilanz der Preußischen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit dieser Bilanz einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung besonderer Garantien, zu verpflichten.

6) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt; zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen landesherrlichen Erlaubniß.

7) Der Preußischen Staats-Regierung bleibt die Befugniß vorbehalten, im Allgemeinen oder für besondere Fälle, event. auf Kosten der Anstalt, einen Commissarius zur Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts zu ernennen, welcher berechtigt ist, von den auf den inländischen Geschäftsbetrieb Bezug habenden Büchern, Rechnungen, und sonstigen Schriftstücken der Anstalt jederzeit Einsicht zu nehmen.

Berlin, den 16. December 1859.

Der Minister des Innern.
gez. Graf von Schwerin.

Digitized by Google

Grundbestimmungen
für die
Feuer-Versicherungs-Anstalt
der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

§. 1. Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank unterstellt als Garantie-Capital ihrer Feuer-Versicherungsanstalt drei Millionen Gulden ihres vollständig und baar einbezahlten Capitalstockes von zwanzig Millionen Gulden.

§. 2. Die Bank versichert gegen Feuersbrunst und die Verheerungen des Blitzes (auch kalten Schlag) die beweglichen und unbeweglichen Güter, soweit dies die Landesgesetze gestatten, mit Ausschluß von allen Schießpulver-Fabriken, Pulver-Niederlagen, sowie von allen Arten Documenten, von Gold und Silber, gemünzt und in Stangen, von ungefaßten Edelsteinen und Perlen.

Die Bank vergütet den an den versicherten Gegenständen in den angegebenen Lokalen durch Feuer oder Blitzstrahl, sowie das dadurch veranlaßte Löschen, Niederreißen oder erwiesen nothwendige Ausräumen entstandenen materiellen Verlust, der in gänzlicher oder theilweiser Zerstörung oder in erweislichem Abhandenkommen der versicherten Gegenstände besteht.

Sie giebt keine Entschädigung für Nachtheile durch Stillstehen der Gewerbe, für Entgang des Gewinns und sonstige derartige Schäden.

§. 3. Die Bank bürgt für keine Feuersbrünste, welche durch Krieg, feindliche Einfälle, bürgerliche Unruhen, rechtswidrige Gewalt, Erdbeben, sowie durch grobe Verschuldung des Versicherten veranlaßt werden.

Bei einer Explosion haftet die Bank nur für den hiedurch entstandenen Feuerschaden; es müßte denn die Explosionsgefahr in der Police ausdrücklich mit versichert sein.

Die Bank haftet für Tüls, Spitzen, Uhren, Silberwerk, Gemälde, Bildsäulen und überhaupt für alle kostbaren Gegenstände blos dann, wenn solche in der Police namentlich verzeichnet sind.

§. 4. Die Versicherung kann niemals eine Veranlassung zum Gewinn für den Versicherten sein, sie soll demselben nur Entschädigung seines wirklich erlittenen Schadens, insoweit die Bank laut Vertrag dafür haftet, gewähren. Demzufolge kann für alle sowohl völlig verbrannte, als bei dem Brande blos beschädigte, versicherte Gegenstände nicht nach ihrer in der Police enthaltenen Schätzung oder Beschreibung, sondern nach dem Werthe, den dieselben am Tage des Brandes hatten, Entschädigung verlangt werden. Die Versicherung selbst begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Werth der versicherten Gegenstände.

§. 5. Der Versicherungsbeitrag (die Prämie) ist zahlbar zum voraus und baar am Wohnsitze des Agenten, der den Versicherungsantrag unterzeichnet hat.

Nur durch die gehörig geleistete Prämienzahlung wird die Versicherung gültig.

Bei Versicherung auf mehrere Jahre ist die nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres jährlich zahlbare Prämie jedesmal spätestens am Anfangstage des nächstfolgenden Versicherungsjahres zu entrichten, außerdem der Versicherte, ohne daß es einer weiteren Erinnerung oder Rückstandsbeschuldigung bedürfe, im Falle eines Brandscha-

Digitized by Google

dens auf keine Entschädigung Anspruch machen kann. Die Bank kann übrigens die rückständige Prämie gerichtlich beitreiben, oder den Vertrag als aufgelöst betrachten. Eine Zahlung des verfallenen Versicherungsbeitrages während oder nach dem Brande giebt dem Versicherten kein Recht auf Entschädigung.

Bei Versicherung auf 5 Jahre und Vorausbezahlung für 4 Jahre wird das 5. Jahr prämienfrei gewährt.

Eine halbjährige Prämienzahlung bei ländlichen Versicherungen findet insofern statt, als desfalls eine besondere Vereinbarung mit der Bank in die Police aufgenommen ist.

§. 6. Der Versicherungsantrag muß in allen Rubriken genau ausgefüllt und von dem Antragsteller, der allein mit seiner Unterschrift für den Inhalt verantwortlich ist, unterzeichnet sein. Er muß dabei erklären, in welchem Eigenthums- oder Besitzverhältniß er zu den versicherten Gegenständen steht, ob er auf dieselben oder überhaupt in den Versicherungs-Lokalitäten bereits eine anderweite Versicherung genommen. Er muß die Versicherungsorte und die Feuergefährlichkeit richtig angeben; jede unrichtige Angabe von Seite des Versicherten, wodurch eine irrige Beurtheilung der Gefahr veranlaßt würde, macht die Versicherung ungültig.

Wenn der Versicherte nach Inhalt der Police ein Versicherungsschild empfangen hat, so muß er dasselbe während der Dauer der Versicherung an der Außenseite des Versicherungs-Lokals an einem in die Augen fallenden Orte befestigt halten.

§. 7. Wenn nach geschehener Versicherung die Feuergefährlichkeit sich vermehrt, ein Wechsel des Eigenthümers oder Besitzers der versicherten Gegenstände stattfindet; wenn die versicherten Gegenstände ganz oder theilweise in andere Räume oder Lokalitäten gebracht werden; wenn der Versicherte in den Versicherungs-Lokalitäten noch anderwärts Versicherungen abgeschlossen, so ist die Verbindlichkeit der Bank aus der Versicherung erloschen, und die bezahlte Prämie verfallen. Sie tritt aber sofort wieder in Kraft, wenn die Bank nach Bekanntgabe des betreffenden Umstandes ihre Zustimmung zur Fortdauer des Vertrags schriftlich gegeben hat.

§. 8. Die Bank hat das Recht, durch ihre Inspectoren oder Agenten sich von dem Vorhandensein und dem Werthe der bei ihr versicherten Gegenstände zu überzeugen und auf Vorschlag derselben zu jeder Zeit bei eingetretenem Minderwerth die Versicherungssumme zu mindern oder die Versicherung unter Rückvergütung des Versicherungs-Beitrags für die noch nicht abgelaufene Versicherungs-Periode aufzuheben.

§. 9. Sobald Feuer ausbricht, muß der Versicherte alle in seiner Gewalt stehenden Mittel anwenden, um die Fortschritte des Feuers zu hemmen und die bedrohten versicherten Gegenstände zu retten und zu erhalten.

Das Ausräumen der versicherten Gegenstände darf jedoch nicht gegen das Geheiß des Agenten oder eine besondere Vertrags-Bedingung stattfinden. Auch darf dasselbe, mit Ausnahme des Viehes, nicht früher geschehen, als bis das die versicherten Gegenstände enthaltende, oder das unmittelbar anstoßende Gebäude in Brand gerathen ist.

Der Versicherte ist verpflichtet, dem zunächst wohnenden Agenten innerhalb 24 Stunden nach dem Brande, auch wenn derselbe nicht zum Ausbruch gekommen, von diesem schriftliche Anzeige zu machen.

Digitized by Google

§. 10. Innerhalb zweimal 24 Stunden nach der Feuersbrunst ist der Versicherte verbunden, dem zunächst wohnenden Agenten der Bank eine vor der Ortsbehörde auf seine Kosten gemachte Erklärung in Urschrift einzusenden, welche Folgendes enthalten muß:

1) Zeit des ausgebrochenen Brandes;
2) Dauer desselben;
3) die bestimmte oder muthmaßliche Entstehungs-Ursache;
4) Angabe der angewandten Mittel, um die Fortschritte des Feuers zu hemmen und die versicherten Gegenstände zu retten;
5) die Umstände, welche dies Ereigniß begleitet haben;
6) die Beschaffenheit und den ungefähren Werth des erlittenen Schadens.

Sodann ist der Versicherte gehalten, innerhalb 8 Tagen nach dem Brande ein specielles Verzeichniß der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, verbrannten, beschädigten und geretteten Gegenstände mit Werthsangabe dem Agenten der Bank zu übergeben.

Will der Versicherte einen Anspruch für Gegenstände, die beim Brande abhanden kamen, erheben, so muß er innerhalb 3 Tagen nach dem Brande der Ortsbehörde ein Verzeichniß dieser Gegenstände einreichen und auf gerichtliche Verfolgung des Diebstahls antragen.

Die in diesem und dem vorhergehenden § gedachten Fristen laufen im Fall nachgewiesener physischer Unmöglichkeit sie einzuhalten, vom Augenblick an, wo diese aufhört.

§. 11. Kein Versicherter ist befugt, die beim Brande beschädigten Gegenstände in einer ihrem Zustande nachtheiligen Weise nach Lage oder Beschaffenheit zu ändern oder Vorkehrungen zu treffen, welche der Bemessung oder Ausmittlung des Schadens hinderlich entgegentreten, oder überhaupt den Anordnungen der Agenten und übrigen Vertreter der Bank in Bezug auf den Brandfall entgegen zu handeln, ehe der Schaden durch freundschaftliches Uebereinkommen oder durch Experten ermittelt und festgestellt ist.

§. 12. Dem Versicherten liegt ob, der Bank oder deren Bevollmächtigten bei der Ausmittlung des entstandenen Schadens über den Besitz und den Werth der vor dem Brande vorhanden gewesenen Gegenstände, sowie über den wirklich erlittenen Schaden alle von ihm verlangten und ihm zu Gebote stehenden Beweise zu liefern. Selbstverständlich kann die Bank auch von dem Versicherten einen Eid in den gesetzlichen Formen begehren.

§. 13. Die am Schlusse des Artikels 11. bezeichnete Ermittlung und Festsetzung des Brandschadens erfolgt, wenn solche nicht durch Vergleich geschieht, durch zwei Sachverständige, wovon jeder Theil einen ernennt, an Ort und Stelle, um zu erheben:

1) welche versicherten Gegenstände unmittelbar vor Ausbruch des Brandes vorhanden waren, und welchen Werth diese Gegenstände damals hatten;
2) was davon verbrannt, beschädigt oder gerettet ist;
3) wie hoch sich der wirkliche Verlust beläuft.

Im Falle die beiden Sachverständigen in der Schätzung nicht einig werden sollten, so ernennen sie einen Dritten; dieselben handeln sofort gemeinschaftlich und die Mehrheit

Digitized by Google

der Stimmen entscheidet. Jede Partei kann verlangen, daß dieser Dritte am Sitz der Regierung des Kreises, in welchem der Brandfall statt hatte, gewählt werde.

§. 14. Bei Gebäuden wird der Werth vor Ausbruch des Brandes, der Schaden, wie auch das Uebriggebliebene abgeschätzt, wobei Material- und Errichtungskosten, dann Alter und Entwerthung, nicht aber Grund und Boden, Vortheil der Lage, Benützungsweise und Speculationswerth in Berücksichtigung kommen.

Maschinen, Werkzeuge und Fabrikgeräthe werden nach dem Preis, um welchen sie angeschafft werden können, mit Berücksichtigung des durch Gebrauch, Alter, Systemveränderung, Betriebsstillstand, weniger gute Unterhaltung entstandenen Minderwerthes abgeschätzt.

Wenn Hypothek- oder andere Realschulden eingetragen sind, wird die Entschädigung nur Behufs der Wiederherstellung und nach deren Sicherung bezahlt, die sämmtlichen Hypothek- oder Realgläubiger müßten denn in die unbedingte Zahlung willigen, oder selbst zur Empfangnahme berechtigt sein. Geht der Anspruch auf Entschädigung für das Hypothekobject durch die Schuld des Versicherten verloren, so verwendet die Bank die Entschädigung so weit nöthig zur Befriedigung der erwähnten Gläubiger gegen Cession ihrer Rechte.

§. 15. Wenn mittelst übereingekommener Schätzung oder durch Sachverständige ausgesprochen wird, daß der Werth der in dem Vertrage verzeichneten Gegenstände geringer ist, als die versicherte Summe, so hat der Versicherte nur Anspruch auf die Entschädigung seines wirklich erlittenen und erwiesenen Schadens, weil er aus der Assecuranz keinen Gewinn ziehen darf. Wenn sich aber ergiebt, daß im Augenblicke des Brandes der Werth der Gegenstände den Versicherungswerth überschritten habe, so wird der Versicherte für den Mehrbetrag als sein eigener Versicherter angenommen, und trägt deshalb seinen verhältnißmäßigen Antheil am Verluste.

Sind mehrere Versicherungen und der Fall vorhanden, daß die durch §. 7. vorgeschriebene Anzeige genehmigt worden ist, so trägt die Bank bei einem Brande ihren Antheil an dem Brandschaden im Verhältniß der bei ihr versicherten Summe und gemäß vorschriftsmäßiger Abschätzung nach den Vertragsbedingungen. — In keinem Falle kann die Bank angehalten werden, mehr als die bei ihr versicherte Summe zu bezahlen.

§. 16. Der Versicherte kann weder theilweise, noch ganz die versicherten Gegenstände der Bank anheimschlagen, solche mögen noch in gutem Zustande oder beschädigt sein. Die Bank kann die beschädigten Gegenstände ganz oder theilweise übernehmen oder den Schaden hievon ersetzen.

§. 17. Die Bank tritt vermöge ihres ausgestellten Vertrages für die geleistete Entschädigungs-Summe in alle Rechte und Befugnisse ein, die dem Versicherten bei entstandenem Brande gegen Dritte wegen Veranlassung des Brandes zustehen, ohne daß es dazu einer besonderen Uebertragung oder sonstigen Titels bedürfte.

§. 18. Alle Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und der Bank über den Vollzug des Vertrages werden durch den ordentlichen Richter des Ortes, wo die Bank ihre Hauptniederlassung für das Königreich Preußen begründet und ihr General-Bevollmächtigter für Preußen domicilirt, entschieden.

§. 19. Wer einen Gegenstand für verbrannt angiebt, welcher zur Zeit des

Digitized by Google

Brandes nicht vorhanden war, oder gerettet wurde, wer wissentlich den Schadensbetrag übersetzt oder auf irgend eine Art die Bank zu hintergehen sucht, wer außerdem die in einem der vorstehenden §§. 6. 9. 10. 11. und 12. vorgeschriebenen Pflichten nicht erfüllt, verliert alle Ansprüche auf Schadensersatz, und verwirkt die bezahlten Assecuranzbeiträge.

Entschädigungsansprüche, welche nicht innerhalb 6 Monaten nach dem Brande entweder durch Vergleich mit der Bank festgestellt oder durch vollständige Klage vor den competenten Richter gebracht wurden, sind erloschen.

§. 20. Die nach gepflogenen Verhandlungen über den erlittenen Schaden ausgemittelte Entschädigungssumme wird, insoferne nicht anderweitig vereinbart wurde, längstens innerhalb 8 Tagen nach ihrer definitiven Feststellung an den Beschädigten baar und portofrei entrichtet. Nach einem Brandunglück, von welcher Bedeutung es sein mag, steht es sowohl der Bank als dem Versicherten frei, die Police ganz oder theilweise mittelst einer einfachen Anzeige aufzuheben.

§. 21. Von dem Gewinn dieses Geschäftszweiges soll vorerst die Hälfte zu einem Reservefond verwendet werden. Hat dieser Reservefond die Summe von 1,000,000 fl. erreicht*), so werden fernere Zuschüsse zu demselben eingestellt. Müßte der Reservefond durch Unglücksfälle angegriffen werden, so tritt bis zur Ergänzung der demselben entzogenen Summe wieder die obige Bestimmung ein. Die eingehenden Prämiengelder, sowie der Reservefond, sollen von der Administration gleich dem Reservefond der Bank nach §. 42. der Bank-Statuten behandelt werden.

§. 22. Sollte durch außerordentliche unvorhergesehene Unglücksfälle von den drei Millionen Gulden, womit die Bank diese Versicherungs-Anstalt garantirt, der dritte Theil, eine Million Gulden, zu Verlust gehen, so hat die Administration den Bank-Ausschuß einzuberufen, von welchem dann durch Stimmenmehrheit entschieden wird, ob dieses Versicherungs Geschäft aufgelöst werden soll oder nicht. Im ersteren Falle verbleibt das übrig gebliebene Capital von zwei Millionen Gulden als Garantie der Versicherten bis zur Erlöschung des letzten Versicherungs-Vertrages.

*) Ist geschehen seit 1. Januar 1859.

Vorstehende Concession der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München, sowie die Grundbestimmungen für diese Anstalt, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 14. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

Nr. 552. Verpachtung der Domaine Schladebach.

Höherer Bestimmung zufolge soll die im Merseburger Kreise an der von Leipzig nach Korbetha führenden Eisenbahn ohnweit des Bahnhofs zu Kötschau belegene Königliche Domaine Schladebach von Johanni 1861 auf 18 hintereinander folgende Jahre im Wege der Licitation anderweit verpachtet werden.

Zu dieser Pachtung gehört ein Areal von 696 Morgen 120 □Ruthen, worunter 596 Morgen 10 □Ruthen Acker und 61 Morgen 46 □Ruthen Wiesen enthalten sind, und außerdem ein unverzinsliches baares Geldinventarium von 2000 Thalern.

Digitized by Google

Das Pachtgelder-Minimum beträgt 1800 Thlr. und die Pacht-Caution 1000 Thlr. Zur Uebernahme der Pacht ist der Nachweis eines disponibles Vermögens von 10,000 Thlrn. erforderlich.

Demgemäß haben wir einen Licitationstermin auf den 11. Juli c., Vormittags 11 Uhr, in unserm Sitzungslokale anberaumt, wozu wir Pachtbewerber mit dem Bemerken einladen, daß sich dieselben an dem Terminstage vor der Licitation über ihre Qualification sowie über ihr ausreichendes Vermögen auszuweisen haben.

Die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation, sowie die Charte und das Vermessungs-Register können mit Ausnahme der Sonntage in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden.

Merseburg, den 21. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 553. Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Mittelst Urkunde vom 25. Mai c. ist dem Markscheider a. D. C. Märker zu Wettin das Bergeigenthum des Braunkohlen-Bergwerks Theodor bei Tornau im Saalkreise, Bergamtsbezirk Eisleben, mit einer Fundgrube und zwölfhundert Maaßen gevierten Feldes verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 20. Juni 1860.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 554. Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Mittelst Urkunde vom 7. d. M. ist dem Rentier C. Köcher zu Halle das Bergeigenthum des Braunkohlen-Bergwerks Constantin bei Unter-Peißen im Saalkreise, Bergamtsbezirk Eisleben, mit einer Fundgrube und zwölfhundert Maaßen gevierten Feldes verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 20. Juni 1860.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 555. Verpachtung der Gastwirthschaft nebst Brauerei in Dürrenberg.

Die zum hiesigen Königlichen Kammergute gehörige Gastwirthschaft mit den dazu gehörigen hier gelegenen Gebäuden, einem Brauhause nebst Brauereigerechtigkeit und dem dabei befindlichen Geräthe, einem Garten und 32 Morgen 170,5 QR. Feldes, sowie 11 Morgen 19,07 QR. Wiese in Dürrenberger und Keuschberger Flur, soll

auf den 11. Juli a. c., Vormittags 11 Uhr,

in unserem Sitzungszimmer auf 12 Jahre, von Michaelis dieses Jahres ab, unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden, jedoch unter Vorbehalt der Auswahl unter den Bietern, verpachtet werden.

Qualificirte Bietungslustige, welche sich auf Erfordern über ein Vermögen von 1500 Thlr. sofort in dem Termine ausweisen können, werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verpachtungs-Bedingungen vor dem Termine in unserer Registratur eingesehen werden können, auch auf Verlangen gegen die Copialien Abschrift derselben mitgetheilt werden soll.

Dürrenberg, den 13. Juni 1860.

Königlich Preußisches Salzamt.

Digitized by Google

Nr. 556. Die Aushändigung der endgiltigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Capitalien betr.

Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbankkasse über die zum 31. März d. J. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Capitalien sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen zugefertigt worden mit dem Auftrage, dieselben den Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, unter welchen der Empfang der endgiltigen Quittungen bescheinigt sein muß, auszuhändigen.

Wir benachrichtigen hiervon die Interessenten mit der Aufforderung, die gedachten Quittungen bei der betreffenden Kreiskasse spätestens bis zum 20. Juli d. J. zur Vermeidung der sonst nöthig werdenden Insinuation der Quittungen und Rückforderung der Interims-Quittungen, sowie der ihnen daraus erwachsenden Kosten in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 26. Juni 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 557. Eine Abänderung des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs der Stadt Halle betr.

Von den im §. 18. des Mahl- und Schlacht-Steuer-Regulativs der Stadt Halle vom 24. September 1842 genannten Mühlen scheidet die sub C. Nr. 7. aufgeführte Böllberger Mühle als unter besonderer Aufsicht stehend hier aus und tritt dagegen den im §. 19. genannten, nur einer allgemeinen Aufsicht unterliegenden 4 Mühlen und den später hinzugekommenen 3 Mühlen, nämlich: der Windmühle vor Beesen, der Windmühle vor Mötzlich und der Nagel'schen Dampf-Mühle in Trotha als Achte hinzu.

In Folge dessen erhalten die §§. 18. 19. 42. bis 46. folgende Fassung:

§. 18.

II. Nach der Verschiedenheit der Mühlen:

1) Mühlen unter besonderer Aufsicht.

Unter besonderer Aufsicht der Steuerbehörde stehen:

a) die innerhalb der Stadt belegenen Mühlen:
1) die Neumühle, 2) die Bäckermühle, 3) die Küstnermühle, 4) die sonst Fehling'sche Graupen- jetzt Ronneburgsche Mahlmühle;

b) die unmittelbar an der Stadt belegene 5) sonst Teuscher'sche Graupen- jetzt Mahlmühle;

c) die vor der Stadt belegene 6) Steinmühle.

Was bei Benutzung und dem Betriebe der zu a. und b. erwähnten Mühlen zu beobachten ist enthalten die §§. 23—30. 32—42. 53—69.

Was die zu c. bezeichnete Mühle betrifft ist in den §§. 23—30. 32—46. und 53—69. bestimmt.

§. 19.

2) Mühlen unter allgemeiner Aufsicht.

Neben diesen unter besondere Controle gestellten Mühlen sind alle im äußern Stadtbezirk belegenen Mühlen einer allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen, für jetzt namentlich:

1) die Mühle zu Trotha, 2) die Gimritzer Mühle, 3) die Nietlebener Windmühle, 4) die Passendorfer Windmühle, 5) die Windmühle vor Beesen, 6) die Windmühle vor Mötzlich, 7) die Nagel'sche Dampfmühle zu Trotha und 8) die Böllberger Mühle.

Was für diese Mühlen sowohl von den Mahlgästen, als von den Müllern zu beobachten ist, bestimmen die §. 47—52. 70—77.

Digitized by Google

II. Abfertigung zu den innerhalb der Stadt belegenen Mühlen.

3) Landgemahl.

§. 42.

Landgemahl, das zum Kirchthore eingeht, kann, da das genannte Thor mit Mühlenwaage versehen ist, auch daselbst vollständig expedirt werden.

III. Abfertigung zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Außenmühlen.

1) Steuerpflichtiges Mahlgut.

a) für Bewohner der Stadt.

§. 43.

Soll steuerpflichtiges Mahlgut für Bewohner der Stadt auf der Außenmühle, der Steinmühle, vermahlen werden, so wird solches zu der Waageanstalt im Kirchthore gebracht und nach Vorschrift des §. 32. angemeldet. Das Mahlgut wird, wie §. 33. vorgeschrieben, geprüft, der Waageschein ausgefertigt und neben dem Waageschein ein Mühlen-Annahmeschein ertheilt.

Mit dem Waageschein wird wie §. 35. vorgeschrieben verfahren.

Auf Grund des Mühlen-Annahmescheins kann das Mahlgut vorläufig zur Mühle zwar angenommen, darf jedoch vor Beibringung des Versteuerungsscheins weder genäßt noch gespitzt oder auf den Mahlgang geschüttet werden, sondern muß unberührt in der Mühle stehen bleiben und ist für die Befolgung dieser Vorschrift sowohl der Müller als der Mahlgast verhaftet.

Ist die Versteuerung des Getreides am Tage der Verwiegung nicht erfolgt, so ist beim nächsten Male das Mahlgut des säumigen Mahlgastes so lange in der Waageanstalt zu lassen, bis der Versteuerungsschein vorgelegt wird.

Das fertige Gemahl aus den versteuerten Körnern muß mit den dazu gehörigen Mahlscheinen unmittelbar von der Mühle zur Waageanstalt im Kirchthore, bei welcher die Verwiegung der Körner geschehen ist, Behufs der Rückverwiegung gelangen.

Für das bei der Rückverwiegung zu beobachtende Verfahren gelten die Bestimmungen §. 36. mit dem Zusatze, daß, wenn der Mahlgast ein unter Buchcontrole stehender Gewerbtreibender (§. 117.) ist, dessen Revisionsbuch (§. 118.) mit vorgelegt werden muß, um den Zugang an Gemahl darin anzuschreiben.

Für den Transport des Gemahls gilt §. 37. gleichfalls.

b) für Bewohner des Stadtbezirks außerhalb der Stadt und Gewerbetreibende des äußern Stadtbezirks.

§. 44.

Soll steuerpflichtiges Mahlgut für Bewohner des Stadtbezirks außerhalb der Stadt oder für die im §. 1. des Gesetzes vom 2. April 1852 und im §. 2. dieses Regulativs bezeichneten Gewerbtreibenden des äußern Stadtbezirks auf der unter besonderer Aufsicht stehenden Außenmühle (§. 18 c.) vermahlen werden, so kommen die §. 43. gegebenen Vorschriften in Anwendung.

Eine Ausnahme hiervon machen die jetzt noch vorhandenen Giebichensteiner und Cröllwitzer Brodbäcker. Für diese gelten die Vorschriften §. 50. bis 52. und sie dürfen ihr versteuertes Getreide auf keiner andern als auf der Stein- und Gimritzer Mühle vermahlen.

2) Schroot, für Branntweinbrenner und Brauer im Stadtbezirk außerhalb der Stadt.

§. 45.

Zu dem für einen Branntweinbrenner oder Brauer im Stadtbezirk außerhalb der Stadt bestimmten Schroote wird das Getreide oder Malz nach Vorschrift §. 32. jedoch schriftlich der Waage-Expedition im Kirchthore gemeldet, welche auf den Grund dieser Anmeldung nach geschehener Verwiegung einen Mahlschein darüber ertheilt.

Das fertige Schroot wird derselben Waage-Expedition zur Verwiegung gestellt, wobei beziehungsweise die Bestimmungen §. 36. und 37. mit dem Zusatze in Anwen-

Digitized by Google

bung kommen, daß das Branntweinschroot vor der Verabfolgung in das von dem Branntweinbrenner mit vorzulegende Schrotbuch eingetragen wird.

§. 46.

3) Landgemahl. Das Landgemahl gelangt zu der unter besonderer Aufsicht stehenden Außenmühle mit Mahlfreischeinen, welche die Thor-Expedition im Krechthore ertheilt.

Der Mahlgast declarirt, bevor das Getreide zur Mühle geht, der genannten Thor-Expedition mündlich die Gattung und Menge der Körner nach Scheffeln und die Zahl der Säcke, in welchen sich das Getreide befindet.

Die Thor-Expedition reducirt hierauf die Scheffelzahl auf Gewicht, trägt die Post ins Freischein-Register ein, füllt das Waage-Attest des Mahlfreischeins, welches als Registerbelag zurückbleibt, aus und übergiebt den ausgefertigten Mahlfreischein dem Mahlgaste.

Nach geschehener Verarbeitung wird das Landgemahl ohne amtliche Verwiegung in den §. 14. bestimmten Stunden aus der Mühle abgelassen. Dasselbe geht mit der amtlichen Bezettelung versehen auf den als erlaubt bezeichneten Mühlenwegen — wobei hier für die Mahlgäste auf die Ausnahme 2. des §. 7. verwiesen wird — ohne allen Aufenthalt durch den Stadtbezirk.

Die vorstehend, in Folge höherer Bestimmung getroffenen Aenderungen werden hierdurch bekannt gemacht und treten vom 1. Juli 1860 ab in Kraft.

Magdeburg, den 16. Juni 1860.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

Nr. 558. Ausgelooste Leipziger Stadtschuldscheine der Anleihe vom 1. Juli 1850.

Bei der heute öffentlich erfolgten Auslosung von Capitalscheinen der hiesigen Anleihe vom 1. Juli 1850 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. à 500 Thlr. Nr. 301. 302. 303. 304. 305.;
Lit B. à 100 Thlr. Nr. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915.;
Lit. C. à 50 Thlr. Nr. 1201. 1202. 1203. 1204. 1205. 1206. 1207. 1208. 1209. 1210. 1211. 1212. 1213. 1214. 1215. 1216. 1217. 1218. 1219. 1220.,

deren Nominalbeträge sammt den davon bis ult. December d. J. laufenden Zinsen mit Ablauf dieses Zinstermines gegen Rückgabe der Capitalscheine nebst dazu gehörenden Talons und Coupons an die Inhaber derselben bei unserer Einnahmestube ausgezahlt werden sollen.

Wir fordern daher die Letzteren zu deren Empfangnahme zu Ende des Monats December d. J. mit dem Bedeuten auf, daß ihnen im Falle der Nichterhebung des Capitales die etwa auf spätere Termine erhobenen, mithin indebite gezahlten Zinsen davon am Capitale bei dessen späterer Erhebung werden gekürzt werden.

Leipzig, den 22. Juni 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Nr. 559. Die Repräsentanten des Dautzschen-Schützberger Elbdeichverbandes haben für die nächste 6jährige Wahlperiode den Rittergutsbesitzer Deltus auf Großtreben zum Deichhauptmann und den Domainenpächter Helemann in Lichtenburg zum Stellvertreter des Deichhauptmanns gewählt, welche Wahlen bestätigt sind.

Nr. 560. Der Kaufmann Julius Petrich in Schildau ist unter dem 25. April d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt bestätigt worden.

Nr. 561. Der Apotheker Steinbrück in Eckartsberga ist unter dem 2. Juni d. J. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 562. Der Kaufmann Theodor Voigt in Kösen ist unter dem 9. Juni d. J. als Agent der Leipziger Brand-Versicherungsbank für Deutschland bestätigt worden.

Nr. 563. Die Schulstelle in Burgsdorf, Ephorie Gerbstädt, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 564. Der Oberförster-Candidat Rückert in Schkeuditz ist zum Oberförster ernannt und ist ihm die Oberförsterstelle daselbst vom 1. Juli d. J. ab definitiv verliehen worden.

Nr. 565. Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Nach den bis jetzt eingegangenen Abrechnungen der Agenturen sind im Jahre 1860 bereits

1) 1164 Einlagen zur Jahresgesellschaft 1860 mit einem Einlage-Capital von 22,093 Thlr. gemacht und
2) an Nachtragszahlungen für alle Jahresgesellschaften 45,000 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. eingegangen.

Nachtragszahlungen für die vom Jahre 1851 ab gebildeten Jahresgesellschaften und neue Einlagen werden nur noch bis zum letzten Juni c. ohne Aufgeld angenommen, von welcher Zeit ab:

a) vom 1. Juli bis 31. October c. ein Aufgeld von 6 Pf. pro Thaler,
b) vom 1. November bis 31. December ein Aufgeld von 1 Sgr. pro Thaler

eintritt. Nachtragszahlungen der Mitglieder älterer Jahresgesellschaften werden noch bis zum 3. September c. ohne Aufgeld angenommen.

Die Statuten und der Prospect unserer Anstalt, sowie der Rechenschafts-Bericht pro 1859 können sowohl bei unserer Hauptkasse, Mohrenstraße Nr. 59., als bei unseren sämmtlichen Agenturen unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Berlin, den 20. Juni 1860.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Zur Vermittlung von Einlagen und Nachtragszahlungen empfiehlt sich

Halle, den 26. Juni 1860. der Haupt-Agent Barnitson.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

27. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 7. Juli 1860.

Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter — Nr. 566.

Nr. 5233. Gesetz, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld. Vom 14. Mai 1860.

Nr. 5234. Gesetz, betreffend die Befugniß der Auditeure zur Aufnahme von Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Förmlichkeiten der militairischen Testamente und die bürgerliche Gerichtsbarkeit über Preußische Garnisonen im Auslande. Vom 8. Juni 1860.

Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 5235. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1860. Vom 27. Juni 1860.

Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 5236. Gesetz für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, betreffend die Aufhebung der auf die Arbeitsbücher und auf die Quittungsbücher bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Germinal XI, des Beschlusses vom 9. Frimaire XII, des Gesetzes vom 18. März 1806 und der Großherzoglich Bergischen Decrete vom 3. November 1809 und 17. December 1811. Vom 8. Juni 1860.

Nr. 5237. Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militairverwaltung für die Zeit vom 1. Mai 1860 bis zum 30. Juni 1861. Vom 27. Juni 1860.

Nr. 5238. Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlages zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 27. Juni 1860.

Nr. 5239. Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Höllmeke-Straße unterhalb Neuenrade bis zur Lenne-Straße oberhalb Werdohl, im Kreise Altena des Regierungsbezirks Arnsberg.

Digitized by Google

Nr. 567. Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1860, die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau ꝛc. betr.

Zur Ausführung des Gesetzes, die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältniß der Berg- und Hüttenarbeiter betreffend, vom 21. Mai 1860 (Ges. Samml. Seite 201.), wird auf Grund des §. 22. dieses Gesetzes verordnet was folgt:

I. zu §. 1.

Der Bergwerks-Eigenthümer oder dessen Vertreter ist verpflichtet, alljährlich zu der von dem Bergamte zu bestimmenden Zeit den Berggeschwornen den Betriebsplan für das folgende Jahr einzureichen.

Der Betriebsplan wird durch das Bergamt auf Grund einer an Ort und Stelle unter Zuziehung des Bergwerks-Eigenthümers vorzunehmenden Prüfung mit denjenigen Abänderungen festgestellt, welche zur Wahrung der Nachhaltigkeit des Bergbaues, zur Sicherung der Baue und der Oberfläche, sowie zum Schutze der Arbeiter nothwendig sind.

Gegen den Beschluß des Bergsamts steht dem Bergwerks-Eigenthümer die Berufung an die vorgesetzte Instanz zu; doch wird durch diese Berufung die Ausführung des festgestellten Betriebsplans nicht aufgehalten.

II. zu §. 3.

Jedem Arbeiter muß bei der Abschließung des Arbeits-Vertrages der Inhalt der für das Bergwerk erlassenen Arbeits-Ordnung bekannt gemacht werden. Ein mit dem Bestätigungsvermerk des Bergamts versehenes Exemplar der Arbeits-Ordnung muß auf dem Werke aufbewahrt werden. Ueber die auf Grund der Arbeits-Ordnung verhängten Strafen steht dem Berggeschwornen die Cognition nur im Falle einer gemäß §. 6. des Gesetzes bei ihm eingelegten Klage zu.

III. zu §. 8.

Vom 1. Januar 1861 ab ist auf jedem Bergwerke eine Liste über die daselbst beschäftigten Arbeiter zu führen, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort, den Tag ihres Dienstantrittes und ihrer Entlassung, sowie das Datum ihres letzten Arbeits-Zeugnisses enthält. Diese Liste soll jährlich neu angelegt werden und muß dem Berggeschwornen bei seinen Befahrungen auf Verlangen vorgelegt werden. Bis zum 1. Januar 1861 sind die bisher vorgeschriebenen Arbeiterlisten fortzuführen.

IV. zu §. 9.

Vor der Anstellung eines Betriebsführers, Steigers oder technischen Aufsehers muß der Bergwerks-Besitzer oder dessen Stellvertreter dem Berggeschwornen die Person des Anzustellenden und die demselben zu übertragenden Functionen schriftlich anzeigen und den Nachweis seiner Befähigung führen. Die Einreichung der Dienstverträge ist ferner nicht erforderlich. Das Qualificationsattest zur Anstellung wird auf den Bericht des Berggeschwornen von dem Bergamte ertheilt.

V.

Die Bestimmungen der Instruction vom 6. März 1852 zur Ausführung des Gesetzes über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks vom 12. Mai 1851 Art. V. zu §. 18. Nr. 1. 2. und 4. werden aufgehoben.

Berlin, den 16. Juni 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Digitized by Google

Nr. 568. Den Ankauf von Militairdienstpferden pro 1860 betr.

Zum Ankaufe von Militairdienstpferden im Alter von drei bis einschließlich acht Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 20. Juni in Lübben,
" 5. Juli " Egeln,
" 21. " " Torgau,
" 23. " " Pretzsch.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Ortsobrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten, wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11. April 1860.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Nr. 569. Die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf der 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermines bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. December 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 570. Die Erhebung der seitherigen

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seitens des Herrn Bischofs von Paderborn mittelst Erectionsurkunde vom 14. April d. J. die bisherige im Jahre 1852 errichtete Mission zu Eilenburg zu einer eigentlichen Pfarre, die dor-

Digitized by Google

katholischen Mission in Eilenburg zu einer Pfarrei betr.

tige Kirche ad S. Franciscum Xaverium zu einer Pfarrkirche und das Amt des dortigen Missionars zu einer Pfarrstelle erhoben und mittelst Allerhöchster Ordre vom 2. dieses Monats der hiernach errichteten katholischen Pfarrei die Anerkennung von Staatswegen unter Beilegung von Corporationsrechten ertheilt worden ist. Die Erectionsurkunde, in welcher das Besetzungsrecht für diese Pfarrstelle, sowie die Befugniß zur Abänderung des derselben überwiesenen Pfarrbezirks dem Herrn Bischof resp. dessen Amtsnachfolgern vorbehalten wird, enthält nachstehende zur allgemeinen Beachtung empfohlene Bestimmungen:

1) Der bisherige Missionsbezirk mit Ausnahme desjenigen Theiles, welcher der im Jahre 1858 neu errichteten Mission in Delitzsch überwiesen ist, soll den Bezirk dieser Pfarre bilden, so daß derselbe den östlichen Theil des landräthlichen Kreises Delitzsch bis zu der von Düben nach Leipzig führenden Chaussee umfaßt, namentlich die Dörfer Durchwehna, Söllichau, Tornau, Schöna, Rösa, Tiefensee, Wöllaune, Glaucha, Scholis, Lindenhain, Gollmenz, Groß- und Klein-Wölkau, Crensitz, Hohenleina, Crostitz und Hohenossig nebst der Stadt Düben im Kreise Bitterfeld.

2) Alle innerhalb dieses Bezirks wohnende Katholiken, welche dem Civilstande angehören, haben sich demnach zu der Kirche ad S. Franciscum Xaverium in Eilenburg als ihrer Pfarrkirche zu halten, den an derselben bestellten Geistlichen als ihren Pfarrer anzusehen und zu achten, gegen denselben die Pflichten getreuer Pfarrkinder zu erfüllen, die bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen von demselben verrichten zu lassen, und ihm und dem Küster die dafür festgesetzten Stolgebühren zu entrichten. Auch sind dieselben verpflichtet, die Kirchen- und Pfarrgebäude in baulichem Stande zu erhalten und die zur Unterhaltung des Gottesdienstes nöthigen Mittel zu beschaffen, wogegen sie alle Rechte und Befugnisse, welche Parochianen als solchen nach dem katholischen Kirchenrechte zustehen, zu genießen haben.

3) Der künftige Pfarrer an der Kirche ad S. Franciscum Xaverium in Eilenburg soll den Pfarrgottesdienst in dieser Pfarrkirche vorschriftsmäßig abhalten, die Seelsorge für die innerhalb des vorbemeldeten wohnenden, dem Civilstande angehörigen Katholiken als seine Parochianen mit gewissenhafter Treue wahrnehmen, denselben das Wort Gottes nach der Lehre der katholischen Kirche fleißig verkündigen und die heiligen Sacramente ausspenden, die bei seinen Parochianen vorkommenden Taufen, Copulationen und Beerdigungen verrichten, diese Amtshandlungen pünktlich und genau in die darüber nach Vorschrift zu führenden Kirchenbücher eintragen, überhaupt sowohl den allgemeinen im Pfarramte begründeten Verpflichtungen als den besonderen bisher mit der Missionsstelle Eilenburg verbundenen Obliegenheiten vollständig Genüge leisten. Dagegen hat derselbe alle mit dem Pfarramt überhaupt und mit der bisherigen Missionsstelle insbesondere verbundenen Rechte und Befugnisse ungestört zu genießen und nebst freier Benutzung des bisherigen Wohnhauses, insoweit dessen Lokale nicht zu Schulzwecken bestimmt sind, die mit der bisherigen Missionsstelle verbundenen

Revenüen und Emolumente sowie diejenigen, welche künftig mit der Pfarrstelle noch verbunden werden möchten, als Pfarreinkommen zu beziehen.

Magdeburg, den 19. Juni 1860.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Witzleben.

Nr. 571. Die Einziehung der älteren Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen betr.

Höherem Auftrage zufolge machen wir hierdurch bekannt, daß nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar zur vollständigen Einziehung der älteren, in Gemäßheit des jenseitigen Gesetzes vom 27. August 1847 nach der Bekanntmachung vom 4. Februar 1848 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen eine Frist bis einschließlich den 31. Mai 1861 zum Umtausche dieser Kassenanweisungen gegen dergleichen neue, in Gemäßheit des Großherzoglich Weimarschen Gesetzes vom 20. April 1859 und der Bekanntmachung vom 1. November 1859 ausgegebenen Kassenanweisungen anberaumt ist, dergestalt, daß die gedachten älteren Kassenanweisungen bis zum 1. März 1861 bei allen öffentlichen Kassen zur Zahlung verwendet, außerdem aber nicht nur bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse in Weimar, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungsämtern, bei letzteren jedoch nur insoweit, als deren jeweilige Vorräthe an neuen Kassenanweisungen ausreichen, umgetauscht, während der letzten drei Monate, vom 1. März 1861 bis einschließlich den 31. Mai 1861, hingegen lediglich bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse zum Umtausche präsentirt werden können, mit dem Eintritt des 1. Juni 1861 aber die gedachten älteren Kassenanweisungen völlig werthlos werden.

Merseburg, den 26. Juni 1860.

Königliche Regierung.

Nr. 572. Die Erledigung der Physikatsstelle des Querfurter Kreises betr.

Durch den Tod des Königlichen Kreisphysikus Dr. Francke in Querfurt ist die Kreisphysikatsstelle des Querfurter Kreises erledigt.

Wir fordern qualificirte Bewerber auf, sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines ausführlichen Lebenslaufs binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Merseburg, den 26. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 573. Einige Veränderungen der Arzneitaxe betr.

Da die Steigerung des Preises des Safran eine Veränderung in dem Taxpreise dieser Drogue und ihrer Präparate nothwendig gemacht hat, so hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Bezug hierauf folgende Taxpreise festgesetzt:

Crocus	1 Drachme	9	Sgr. —	Pf.
„ concisus	„	10	„ 6	„
„ pulveratus	„	12	„ 10	„
Elixir propriet Paracelsi	1 Unze	7	„ —	„
Empl. de Galbano croc.	„	10	„ 8	„
„ oxycroceum	„	13	„ 4	„
Syrupus croci	„	3	„ 6	„
Tinct. opii crocata	1 Drachme	2	„ —	„

Diese Veränderung der Arzneitaxe wird hierdurch bekannt gemacht.

Merseburg, den 3. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 574. Die Uebereinkunft mit 17 Cantonen der Schweiz wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbsteuer betr.

Seitens der Königlichen Staatsregierung ist mit nachbenannten 17 Cantonen der Schweiz: Zürich, Bern, Luzern, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbsteuer geschlossen worden.

Nach derselben dürfen

1) die Preußen angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, sowie deren Reisende, in den 17 bezeichneten Cantonen der Schweiz,
2) die diesen 17 Cantonen angehörenden Fabrikanten und Handeltreibenden, sowie deren Reisende, in Preußen

ohne Entrichtung einer besonderen Patent- resp. Gewerbesteuer sowohl für ihr Gewerbe umherziehend Ankäufe machen, als auch unter oder ohne Mitführung von Mustern — jedoch jedenfalls ohne Mitführung von Waaren — Bestellungen suchen, sofern der Fabrikant oder Handeltreibende in seiner Heimath die dort gesetzliche Patent- resp. Gewerbesteuer zahlt oder zu dem Zwecke die gehörige Meldung macht und sich hierüber ausweist.

Indem wir darauf aufmerksam machen, daß diese Vergünstigung beiderseitig nur Fabrikanten und Handeltreibenden zugestanden ist, bemerken wir zugleich, daß diesseitige Gewerbtreibende und deren Reisediener, welche von der gedachten Befugniß in der Schweiz Gebrauch machen wollen, sich mit einem Zeugnisse nach demjenigen Muster zu versehen haben, welches in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. November 1834 (Amtsblatt von 1834 pag. 325. u. ff.) in dem Formulare A. für die Gewerbtreibenden selbst, in dem Formulare B. für die Reisediener vorgeschrieben ist.

Die diesseitigen Behörden, welche diese Zeugnisse ausstellen werden, sind

1) die sämmtlichen Königlichen Landrathsämter,
2) die Magistrate in nachstehenden Städten unseres Verwaltungsbezirks: Halle, Naumburg, Merseburg, Eisleben, Eilenburg, Torgau, Wittenberg, Weißenfels und Zeitz.

Mit diesem Zeugnisse versehen, haben sich die Handelsreisenden bei den zuständigen Behörden der betreffenden Cantone Behufs Erlangung eines steuerfreien Gewerbscheins zu melden.

Die den genannten Cantonen der Schweiz angehörigen Gewerbtreibenden und deren Reisediener, welche durch ein von ihrer zuständigen Heimathsbehörde ausgestelltes Zeugniß sich ausweisen, können sich zur Erlangung des für das diesseitige Gebiet nöthigen Gewerbscheins sowohl bei der unterzeichneten Königlichen Regierung, als bei den vorstehend genannten diesseitigen Behörden melden, von welchen ihnen der Gewerbschein steuerfrei nach dem unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. November 1834 beigefügten Formular C. ausgefertigt werden wird.

Merseburg, den 28. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Google

Nr. 575. Die Forterhebung des Zuschlags von 25 % betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach dem in dem zunächst erscheinenden Stücke der Gesetz-Sammlung befindlichen Gesetze vom 27. d. M. der seit dem 1. Juli v. J. in Hebung gesetzte Zuschlag von 25 % zur classificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer bis zum 30. Juni 1861 forterhoben wird.

Merseburg, den 30. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 576. Die Aufnahmeprüfung in das Kgl. Schullehrer-Seminar zu Schloß Elsterwerda betr.

Die diesjährige Aufnahmeprüfung in dem Königlichen Schullehrer-Seminare zu Schloß Elsterwerda findet den 4. und 5. September a. c. statt.

Diejenigen jungen Leute, welche sich zu derselben zu stellen beabsichtigen, haben ihre Meldungen spätestens bis zum 15. August a. c. bei dem Seminar-Director Materne zu Schloß Elsterwerda einzureichen und folgende Schriftstücke beizufügen:

1) ein Taufzeugniß. Es wird hierbei bemerkt, daß der Anzumeldende das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben muß;
2) ein Zeugniß über genossene Erziehung und Vorbildung für die Aufnahme in das Seminar;
3) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel;
4) ein Zeugniß des Seelsorgers über ihre religiöse und sittliche Befähigung für die Wahl des Lehrerberufes und über ihr Leben in der kirchlichen Gemeinschaft;
5) eine von dem betreffenden Königlichen Landrathsamte oder dem Magistrate auszustellende Bescheinigung darüber, daß die Eltern oder der Vormund des Anzumeldenden im Stande und bereit sind, 50 Thlr. jährlich für denselben an Kostgeld während seines Aufenthalts im Seminar zu zahlen;
6) einen selbstverfaßten und selbstgeschriebenen Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung der Neigung für den Lehrerberuf zu schließen ist.

Ein ärztliches Zeugniß über den normalen Gesundheitszustand ist nicht beizubringen, da die Prüflinge den 3. September von dem Anstaltsarzte zu Schloß Elsterwerda ärztlich untersucht werden.

Sämmtliche Zeugnisse sind ohne Anwendung des Stempelpapiers auszufertigen, die Anmeldungen aber portofrei einzusenden.

Die Angemeldeten haben, sofern sie von der Prüfung nicht besonders zurückgewiesen worden sind, eine besondere Vorladung nicht abzuwarten, und sich am 3. September a. c. spätestens bis Nachmittags 4 Uhr dem Seminar-Director Materne persönlich vorzustellen.

Magdeburg, den 28. Juni 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nr. 577. Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Nachdem dem Königlichen Oberamtmann Heinrich Friedrich Remigius Bartels zu Giebichenstein mittelst Urkunde vom 7. Juni c. das Bergeigenthum des Braunkohlen-

Bergwerks Carl bei Dölau im Saalkreise, Bergamtsbezirk Eisleben, mit Einer Fundgrube und Sieben und Achtzig Maaßen gevierten Feldes verliehen worden ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 26. Juni 1860.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 578. Die Verpflichtung der Landbriefträger zur Besorgung von Briefen ꝛc. an die ihnen vorgesetzten Postanstalten betr.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Seitens des correspondirenden Publikums auf dem Lande den Landbriefträgern nicht nur Packete, sondern auch recommandirte und Geldbriefe zur Ablieferung an die Postanstalten mitgegeben worden sind.

Indem das correspondirende Publikum darauf aufmerksam gemacht wird, daß die Landbriefträger nur verpflichtet sind, gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, ingleichen solche gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzbandsendungen, für welche das Porto durch aufgeklebte Postfreimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet ist, zur dienstmäßigen Ablieferung an die ihnen vorgesetzte Postanstalt von dem Publikum anzunehmen und zu besorgen, wird gleichzeitig bemerkt, daß es den Landbriefträgern untersagt ist, Packete oder solche Sendungen, über welche dem Auflieferer ein Schein ertheilt werden muß (Geldbriefe, recommandirte Briefe ꝛc.), zur Ablieferung an die Postanstalt anzunehmen.

Halle, den 29. Juni 1860.

Königliche Ober-Postdirection.

Personal-Chronik.

Nr. 579. Der Maurermeister Keutz in Breitungen ist unter dem 6. Juni d. J. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 580. Der Kaufmann Kayser in Wallhausen ist unter dem 16. Juni d. J. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 581. Die fünfte Lehrerstelle an der Stadtschule zu Elsterwerda, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 582. Die Schulstelle in Werderthau, Ephorie Brehna, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 583. Dem Förster Stoltze zu Groß-Osterhausen ist die erledigte Försterstelle zu Bornstedt in der Oberförsterei Bischofrode vom 1. August d. J. ab übertragen worden.

Nr. 584. Der bisher in Sangerhausen als Special-Commissarius in Auseinandersetzungssachen stationirte Regierungs-Assessor von Aweyde ist in gleicher Eigenschaft an die Königliche Regierung zu Sigmaringen versetzt.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

28. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 14. Juli 1860.

Das 22. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 585.

Nr. 5240. Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagecapital einer Eisenbahn von Ehrenbreitstein zur Landesgrenze bei Horchheim und einer festen Rheinbrücke zwischen Coblenz und Ehrenbreitstein. Vom 2. Juni 1860.

Nr. 5241. Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Pawonkau nach Zawadzki im Groß-Strehlitzer Kreise.

Nr. 586. Die vom 1. Juli 1860 ab in inländischen Staatspapieren zu bestellenden Cautionen betr.

Unter Hinweisung auf das Gesetz vom 21. Mai d. J. (Ges. Samml. S. 211.) und die Allerhöchste Verordnung vom demselben Tage (Ges. Samml S. 213.), wonach die vom 1. Juli d. J. ab von den Staatskassen- und Magazinbeamten, sowie von den Herausgebern von Zeitungen und Zeitschriften neu zu bestellenden resp. zu erhöhenden Cautionen in inländischen Staatspapieren nach dem Nennwerthe niedergelegt werden müssen, machen wir hierdurch bekannt, daß nach einem von dem Herrn Finanz-Minister unterm 23. v. M. an uns erlassenen Rescripte die inländischen Staatspapiere, welche zur Cautionsbestellung verwendet werden dürfen, zur Zeit die 4½ resp. 5procentigen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen der Jahre 1848, 1850, 1852, 1854, 1855, 1856, 1857 und 1859, die 4procentigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853, die Obligationen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855, die 4procentigen Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn, die 3½ procentigen Staats-Schuldscheine, die 3½ procentigen Kurmärkischen und Neumärkischen Schuldverschreibungen und die von dem hiesigen Regierungs-Präsidium im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassenscheine sind.

Merseburg, den 4. Juli 1860.

Königliche Regierung.

Nr. 587. Gewerbliche Unterstützungskassen betr.

Die im 39. Stück des Amtsblatts pro 1858 unter dem 9. September 1858 publicirten ortsstatutarischen Bestimmungen, betreffend gewerbliche Unterstützungskassen

Digitized by Google

für mehrere Ortschaften im Querfurter, Merseburger und Saalkreise werden hiermit auf den Gemeindebezirk Dölsdorf im Bitterfelder Kreise ausgedehnt.

Merseburg, den 30. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 588. Veränderung von Superintendentur-Bezirken.

In Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorio in Magdeburg bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß vom Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 14. Juni d. J. im Einverständniß mit dem evangelischen Ober-Kirchenrathe die Parochien Hohenleipisch mit Döllingen und Gorden mit Oppelhain, welche bisher zur Ephorie Liebenwerda gehörten, von derselben abgezweigt und mit der Ephorie Elsterwerda verbunden worden sind.

Merseburg, den 6. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 589. Die Ferien im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg betr.

Nach der allgemeinen Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 129. sq.) werden bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte sowohl, als auch bei den zu dessen Departement gehörigen Kreisgerichten und Gerichts-Commissionen in der Zeit vom 21. Juli bis 31. August d. J. Ferien stattfinden.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch auf die Decretur und die Abhaltung der Termine; dagegen werden die noch vor Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien erledigt werden.

Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen. Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, seine bei den Gerichten anzubringenden Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen; insbesondere haben auch in den bereits anhängigen, nicht schleunigen Sachen die Parteien und Rechtsanwälte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Naumburg, den 6. Juni 1860.

Königliches Appellationsgericht.

Nr. 590. Jurisdictions-Veränderung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers mit dem 1. August dieses Jahres die zum unmittelbaren Bezirke des Königlichen Kreisgerichts Liebenwerda gehörigen Ortschaften Blumberg, Langenrieth, Saxdorf, Wiederau, Falkenberg und Cölsa davon abgezweigt und dagegen Blumberg, Lagenrieth und Saxdorf der Königlichen Kreisgerichts-Commission in Mühlberg, Wiederau der Königlichen Kreisgerichts-Commission des II. Bezirks in Herzberg und Falkenberg und Cölsa der Königlichen Kreisgerichts-Commission des I. Bezirks in Herzberg zugelegt werden.

Naumburg, den 29. Juni 1860.

Königliches Appellationsgericht.

Digitized by Google

Nr. 591. Consolidation mehrer Braunkohlen-Bergwerke.

Die Consolidation der im Saalkreise, Bergamtsbezirk Eisleben, belegenen Braunkohlen-Bergwerke Wilhelm Adolph und Dorothea bei Lebendorf und Leopold bei Trebitz zu Einem Ganzen unter dem Namen Wilhelm Adolph bei Lebendorf ist mittelst Urkunde vom 15. Juni c. genehmigt worden.

Halle, den 4. Juni 1860.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 592. Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

In dem am 10. d. M. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli bis ultimo December 1860 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

I. von Lit. A. à 3½ %, a) zu 500 Thlr. Nr. 445., b) zu 100 Thlr. Nr. 463. 672., c) zu 50 Thlr. Nr. 234. 458. 641.;

II. von Lit. B. à 4 %, a) zu 500 Thlr. Nr. 1019. 1987. 2005. 4218. 4280. b) zu 100 Thlr. Nr. 1673., c) zu 50 Thlr. Nr. 1915. 2905. d) zu 25 Thlr. Nr. 3403.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1861 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

b) durch die Königliche Kreiskasse in Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von den Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten. Mit dem 31. December 1860 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher muß mit diesen jeder zugehörige Zinscoupon Ser. IV. Nr. 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für den fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapitale zurückbehalten wird. Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1861 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und, zwar von folgenden Ausloosungsterminen

a) vom 1. Juli 1854, die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2211. zu 5 Thlr.;

b) vom 1. Januar 1855, die 3½ % Schuldverschreibungen Nr. 450. zu 10 Thlr. und Nr. 468. zu 5 Thlr.,
die 4 % Schulverschreibung Nr. 2920. zu 10 Thlr.;

c) vom 1. Juli 1857, die 3½ % Schuldverschreibung Nr. 467. zu 25 Thlr.;

Digitized by Google

d) vom 1. Juli 1859, die 4 % Schuldverschreibungen Nr. 297. 1370. zu 500 Thlr., Nr. 2853. zu 100 Thlr.;

e) vom 1. Januar 1860, die 3½ % Schuldverschreibungen Nr. 643. und 646. zu 25. Thlr.,

die 4 % Schuldverschreibungen Nr. 897. und 1321. zu 50 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrags zu präsentiren.

Magdeburg, den 11. Mai 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 593. Ausgelooste Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

In dem am 10. d. M. zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. April bis ult. September 1860) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden.

1) Litera A. à 1000 Thlr., 27 Stück, nämlich:

Nr. 445. 644. 691. 1565. 1566. 1573. 1609. 1672. 1673. 2006. 3034. 3355. 3827. 4167. 4445. 4578. 4976. 5075. 5276. 5509. 5580. 5617. 5935. 6135. 6262. 6411. 6573.;

2) Litera B. à 500 Thlr., 8 Stück, nämlich:

Nr. 73. 249. 548. 591. 717. 781. 797. 1118.;

3) Litera C. à 100 Thlr., 35 Stück, nämlich:

Nr. 355. 626. 1292. 1510. 1950. 2116. 2166. 2197. 2232. 2733. 2810. 2934. 3148. 3435. 3567. 3738. 4161. 4971. 5184. 5190. 5964. 6182. 6276. 6484. 6644. 6684. 7183. 7410. 7581. 7600. 7618. 7662. 7685. 8149. 8379.;

4) Litera D. à 25 Thlr., 30 Stück, nämlich:

Nr. 8. 1083. 1177. 1437. 1585. 1674. 1744. 1809. 1869. 2011. 2438. 2853. 2903. 2989. 3475. 3725. 4318. 4345. 4973. 5419. 5606. 5974. 6095. 6322. 6614. 6625. 6716. 6911. 6984. 7210.;

5) Litera E. à 10 Thlr., 1479 Stück, nämlich:

Nr. 62—70. 321—326. 329. 330. 381—390. 491—500. 611—620. 801—804. 806—810. 981—984. 986—990. 1071—1080. 1121—1130. 1191—1200. 1331—1340. 1361—1370. 1381. 1383—1390. 1601—1607. 1609. 1610. 1681. 1682. 1684—1690. 1731. 1733—1740. 1821—1830. 1861. 1862. 1864—1870. 2031—2040. 2281—2290. 2311—2315. 2317—2320. 2651. bis 2670. 2821—2830. 3054—3070. 3111—3120. 3141—3150. 3171. bis 3173. 3175. 3177—3180. 3241—3247. 3249. 3250. 3271—3280. 3411. bis 3418. 3420. 3471—3475. 3477. 3478. 3480. 3521—3530. 3881. bis 3890. 4211—4213. 4215—4220. 4241—4248. 4250. 4281—4290. 4561. bis 4570. 4601. 4602. 4604—4610. 4631—4640. 4691—4700. 4892. bis 4900. 5291—5300. 5371—5380. 5451—5460. 5491. 5492. 5494—5500. 5531—5540. 5551—5560. 5571—5580. 5701—5710. 5751—5760. 5892. bis 5900. 5971—5980. 6081—6090. 6151—6160. 6211—6220. 6261. bis

Digitized by Google

6270. 6381—6390. 6471—6480. 6711—6720. 6801—6803. 6805—6810. 6871. 6872. 6876—6880. 6911—6920. 7041—7050. 7071—7080. 7251. bis 7260. 7291—7300. 7421—7430. 7441—7450. 7471—7480. 7611 bis 7620. 7792—7800. 7981—7990. 8011. 8013—8020. 8171—8180. 8191. bis 8200. 8611—8620. 8751—8740. 8951—8960. 9161—9170. 9191. bis 9200. 9261—9270. 9291—9300. 9381—9390. 9491—9500. 9521—9540. 9611—9620. 9631—9640. 9771—9780. 9791—9800. 9901—9910. 9951. bis 9960. 9981—9990. 10101—10110. 10201—10210. 10221—10230. 10271—10280. 10291—10300. 10381—10390. 10431. 10432. 10471. bis 10480. 10561—10580. 10671—10710. 10721—10730. 10781—10800. 10831—10840. 10901—10910. 10929. 10941—10950. 11006—11020. 11031—11060. 11071—11080. 11101—11110. 11121—11130. 11141. bis 11160. 11191—11200. 11211—11260. 11267. 11271—11300. 11301. bis 11400. 11401—11482.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. September 1860 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. .... Nr. ..... à .... Thlr. Capital.

2c. 2c.

mit zusammen

(buchstäblich) ..... Thalern,

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

....., den .. ten ..... 18 ..

N. N.

Mit dem 30. September 1860 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Serie II. Nr. 5. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September 1860 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in frühern Terminen ausgelooften Rentenbriefe Litera A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

Digitized by Google

a) pro 1. October 1857, Lit. C. Nr. 6143.;
b) pro 1. April 1859, Lit. A. Nr. 6167., Lit. B. Nr. 1148., Lit. C. Nr. 1376. 2307. 5079. 6747., Lit. D. Nr. 3638.;
c) pro 1. October 1859, Lit. A. Nr. 6366., Lit. C. Nr. 2939. 3132. 3690. 4242., Lit. D. Nr. 225. 808. 4674. 5912.;
d) pro 1. April 1860, Lit. A. Nr. 130. 2889. 4596. 6153., Lit. B. Nr. 224. 958., Lit. C. Nr. 528. 774. 943. 1599. 3451. 8121. 8195. 8312., Lit. D. Nr. 965. 2173. 2224. 2985. 3200. 5201. 6105. 6162. 6499. 7034.,

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. bemerken wir außerdem, daß die Rentenbriefe dieser Gattung unter den Nummern 1. bis einschließlich 11482. nunmehr sämmtlich ausgelooset worden sind und zwar diejenigen derselben, deren Ausloosung nicht, wie oben gedacht, zum 1. October 1860 erfolgt ist, bereits in früheren Terminen. Da eine große Anzahl dieser früher ausgelosten Rentenbriefe Lit. E à 10 Thlr. bei der Rentenbankkasse noch nicht eingegangen ist, so wird auch an deren Realisirung nach Maßgabe der darüber ergangenen früheren Bekanntmachungen erinnert.

Magdeburg, den 11. Mai 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 594. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über nachbenannte, der Pfarre zu Zeuchfeld gehörige, in Flur Zeuchfeld belegene Grundstücke, nämlich:

10) 2 Acker am Kreuzsteine Nr. 17., 11) 3 Acker am Rasewege Nr. 44., 12) 1 Acker die Gelengen Nr. 144., 13) 1½ Acker daselbst Nr. 153., 14) 1½ Acker daselbst Nr. 193., 15) 2 Acker am Roßbacher Wege Nr. 244., 16) ½ Acker aufs Hundert stoßend Nr. 251., 17) 1½ Acker daselbst Nr. 281., 18) 3 Acker über der Weißenfelser Straße Nr. 430., 19) 1 Acker hinter den Gärten Nr. 511., 20) 1 Acker an der Zaungartenecke Nr. 557., 21) ½ Acker daselbst Nr. 565., 22) 1 Acker daselbst Nr. 570., 23) 2 Acker an der Trift Nr. 595., 24) 3 Acker auf der Haide Nr. 1020., 25) 1½ Acker am Marktwege rechter Hand Nr. 1025., 26) ½ Acker daselbst Nr. 1210., 27) 1 Acker hinterm Dorfe Nr. 1252., 28) 1 Acker die langen Acker Nr. 1276., 29) 1 Acker am Freyburger Wege Nr. 1324., 30) 1 Acker die Göhren am neuen Graben Nr. 1363., 31) ½ Acker daselbst Nr. 1367., 32) ½ Acker auf der Lehmgrube Nr. 1492., 33) ¼ Acker am Dorfe, der Pfarrgarten genannt, 34) 18 Acker Holz auf dem Naumburger Berge, das Pfarrholz genannt,

ist fertig und kann während zweier Monate, vom achten Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Freyburg, den 3. Mai 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Digitized by Google

Die im 7. Stücke des Regierungs-Amtsblattes von 1860 bekannt gemachte Hypothekentabelle des Friedrich Eduard Schirmer in Döbris über ½ Acker Herrenfeld in Döbriser Flur ist in das Hypothekenbuch über die Flur Döbris Nr. 130. übertragen und es wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dem vorbemerkten Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden. Nr. 595. Hypotheken-Sachen.

Zeitz, den 9. Mai 1860.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Personal-Chronik.

Dem Polizei-Verwalter Bischoff zu Mückenberg ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft bezüglich der auf den Gerichtstagen zu Mückenberg zur Verhandlung kommenden Uebertretungen vom 1. August c. ab commissarisch übertragen worden. Nr. 596.

Der Lohgerber Ferdinand Möhlau in Kelbra ist unter dem 16. April d. J. als Agent der Leipziger Brand-Versicherungsbank für Deutschland bestätigt worden. Nr. 597.

Der Kaufmann Heinrich Karl Müller in Bitterfeld ist unter dem 10. Mai d. J. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 598.

Gustav Adolph Gericke in Halle ist unter dem 20. Juni d. J. als Haupt-Agent der Feuer-Versicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank bestätigt worden. Nr. 599.

Der Banquier Karl Rummel in Halle ist unter dem 20. Juni d. J. als General-Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 600.

Der Kaufmann Woldemar Koppe in Bitterfeld ist unter dem 22. Juni d. J. als Agent der Feuer-Versicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank bestätigt worden. Nr. 601.

Der Maurermeister Voigt in Gräfenhainichen ist unter dem 30. Juni d. J. als Agent der Feuer-Versicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank bestätigt worden. Nr. 602.

Die Schulstelle zu Brandis, Ephorie Herzberg, Königlichen Patronats, ist durch Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 603.

Die zweite Knabenlehrerstelle an der Stadtschule zu Cönnern, Privat-Patronats, kommt durch Ausscheiden ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung. Nr. 604.

Dem Forstaufseher Goßmann zu Roitzsch ist die Forstaufseherstelle zu Gräfendorf in der Oberförsterei Sitzenrode vom 1. August d. J. ab übertragen worden. Nr. 605.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Colbitz mit Lindhorst, in der Diöces Wolmirstedt, ist dem bisherigen Pfarrer in Wilsleben, Diöces Aschersleben, Carl Theodor Hermann Roscher, verliehen worden. Nr. 606.

Digitized by Google

Nr. 607. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement d. Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der Kreisrichter Geisel in Schweinitz ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Suhl und Notar im Departement und der Gerichts-Assessor Hoffmann zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Erfurt, mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Ranis, ernannt.

Der Gerichts-Assessor von Runkel ist in das Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein und der Gerichts-Assessor Wandt in das des Kammergerichts zu Berlin versetzt.

Die Auscultatoren von Itzenplitz, Köhler und Zander sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Gerichts-Assessor Vlehn, bisher bei dem Ostpreußischen Tribunale zu Königsberg, die Referendarien Becker, von Kügelgen und Steinberg, bisher bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt, sowie der Auscultator Weißwange, bisher bei dem Kammergericht zu Berlin, sind in hiesiges Departement übergetreten.

Der Auscultator Beßer ist zum Referendarius befördert und der Rechtscandidat Krause zum Auscultator angenommen.

Der Referendarius Löbnitz ist zum Secretair bei dem Kreisgerichte zu Liebenwerda, mit der Function als Sportel-Receptor und Büreau-Vorsteher bei der Gerichts-Commission in Schlieben, und

der Bote Metzker bei dem Kreisgericht zu Querfurt zum ersten Gerichtsdiener bei demselben ernannt.

Nr. 608. Für die Stadt Elsterwerda ist auf die nächsten drei Jahre der Polizei-Verwalter Bittag daselbst zum Schiedsmann und der Apotheker Klettner zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 609. Personal-Chronik im Departement der Ober-Postdirection zu Halle.

Es sind versetzt worden: der Postinspector Fritsch von Halle nach Oppeln, der Ober-Postsecretair Berger von Berlin nach Halle, der Postsecretair Wieck von Torgau nach Erfurt, der Packbote Witte von Elberfeld nach Halle.

Bestätigt und angestellt sind: der Bürgermeister Menzel als Postexpediteur in Osterfeld, der Kaufmann Schröter als Postexpediteur in Roitzsch, der Postexpediteur Gründler aus Berga als Postexpediteur in Düben, der Unteroffizier Ketling als Packbote in Halle, der invalide Gendarm Hoppe als Postconducteur in Halle.

Ausgeschieden ist der Postexpediteur Blankenhein in Düben.

Pensionirt ist der Briefträger Krausewitz in Torgau.

Gestorben sind: der Briefträger und Wagenmeister Hoppe in Bitterfeld und der Packbote Söffner in Halle.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

29. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 21. Juli 1860.

Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 610:

Nr. 5242. Staatsvertrag zwischen Preußen und Nassau über die zwischen Cöln und Gießen und zwischen Coblenz und Wetzlar zu erbauenden Eisenbahnen. Vom 8. Februar 1860.

Nr. 5243. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 14,000 Thalern. Vom 28. Mai 1860.

Nr. 611. Die Einfuhr zollvereinsländischen Branntweins und Spirits in das Königreich Sardinien betr.

Unter Bezugnahme auf das unter dem 7. Mai c. durch das 20. Stück unseres Amtsblatts veröffentlichte Ministerial-Rescripts vom 14. April d. J. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der Ursprung zollvereinsländischen Branntweins und Spirits, welcher über nicht zum Zollverein gehörige Hafenplätze nach Sardinien befördert wird, Sardinischer Seits als nachgewiesen angenommen werden wird, wenn die Ursprungszeugnisse der Ortsbehörden, welche nach dem obengedachten Ministerial-Rescripte über den mit dem Anspruch auf einen ermäßigten Zollsatz nach Sardinien zu versendenden Branntwein zu ertheilen sind, in dem nicht vereinsländischen Hafenplatze, in welchem der Branntwein zur Ausfuhr nach Sardinien verladen wird, durch den dort residirenden Sardinischen Consul visirt werden.

Von Sardinischer Seite ist es als sehr wünschenswerth bezeichnet, daß zur Erleichterung der Abfertigung durch die Sardinischen Zollstellen die Ursprungszeugnisse doppelt, nämlich in deutscher und in italienischer Sprache, ausgefertigt werden. Wenngleich nun den Ortsbehörden nicht angesonnen werden kann, die Bescheinigungen in einer fremden Sprache zu ertheilen, so wird doch den Versendern empfohlen, dem deutschen von den Ortsbehörden beglaubigten Ursprungszeugnisse eine genaue italienische Uebersetzung des ganzen Zeugnisses (also der Anmeldung A. und der Beglaubigung B.) beizufügen und auch diese Uebersetzung dem Sardinischen Consul des betreffenden Hafenplatzes zur Visirung mit vorzulegen.

Merseburg, den 12. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 612. Die Ausfertigung von Freigewerbscheinen und Gewerbe-Legitimations-Zeugnissen auf Grund des Zollvereinigungs-Vertrags vom 11. Mai 1833 betr.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. November 1834 S. 325. bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß zur Ausfertigung von Freigewerbscheinen für Vereins-Unterthanen zum Aufsuchen von Waarenbestellungen ꝛc., sowie zur Ausstellung von Gewerbe-Legitimations-Zeugnissen an Inländer zur Erlangung von Freigewerbscheinen in Aus- resp. Vereinsländern oder zum Besuche von Messen und Jahrmärkten außer den in obiger Bekanntmachung bezeichneten Landrathsämtern und Magisträten von jetzt ab auch die Magisträte in Eisleben und Zeitz von uns ermächtigt worden sind.

Merseburg, den 9. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 613. Verpachtung der Domaine Friedeburg.

Höherer Bestimmung zufolge soll die im Mansfelder Seekreise ohnweit Gerbstedt an der Saale belegene Domaine Friedeburg mit den dazu gehörigen Vorwerken Straußhof und Pfützthal, letzteres ohnweit Salzmünde, von Trinitatis 1861 ab auf 18 hintereinander folgende Jahre alternativ und zwar sämmtliche Vorwerke zusammen und Pfützthal getrennt von Friedeburg und Straußhof im Wege der Licitation anderweit verpachtet werden.

Zu diesen Pachtungen gehören, und zwar

a) zum Sitzvorwerke Friedeburg:

547	Morgen	13	QR. Acker,
76	"	114	" } Wiese,
7	"	136	" }
75	"	5	" Anger,
6	"	10	" Heeger, Soolweiden,
1	"	120	" Garten,
4	"	129	" Unland,
718	Morgen	167	QR.,

b) zum Vorwerke Straußhof:

825	Morgen	178	QR. Acker,
82	"	130	" Anger,
18	"	170	" Schachthalden, Wege und Baustelle,
925	Morgen	118	QR.,

c) zum Vorwerke Pfützthal:

1113	Morgen	133	QR. Acker,
53	"	109	" Wiese,
188	"	51	" Anger,
16	"	82	" Soolheeger,
—	"	116	" Garten,
9	"	20	" Hof, Baustelle und Unland,
1381	Morgen	151	QR.,

und außerdem ein unverzinsliches baares Geldinventarium von 1500 Thlr. zu den Vorwerken sub a und b. und 1500 Thlr. zu dem sub c.

Digitized by Google

Das Pachtgelder-Minimum beträgt für die Vorwerke Friedeburg und Straußhof 6000 Thlr. und für das Vorwerk Pfützthal 6000 Thlr., zusammen also 12000 Thlr. Die Pachtcaution dagegen 2500 Thlr. für die Vorwerke Friedeburg und Straußhof, 2500 Thlr. für das Vorwerk Pfützthal.

Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 30,000 Thlr. bezüglich der Vorwerke Friedeburg und Straußhof, 25,000 Thlr. bezüglich des Vorwerkes Pfützthal, und für die gesammte Pachtung von 50,000 Thlr. erforderlich.

Den Licitationstermin haben wir auf

den Fünften September d. J., Vormittags Zehn Uhr,

in unserem Sitzungslokale anberaumt, wozu wir Pachtbewerber mit dem Bemerken einladen, daß sich dieselben vor der Licitation über ihre Qualification, sowie über ihr ausreichendes Vermögen vollständig auszuweisen haben.

Die Verpachtungs-Bedingungen und Regeln der Licitation, sowie die Karte und das Vermessungs-Register, können mit Ausnahme der Sonntage täglich sowohl in unserer Domainen-Registratur, als auch auf dem Domainenamte Friedeburg eingesehen werden. Pachtlustige, welche die Pachtobjecte in Augenschein nehmen wollen, haben sich dieserhalb an den Herrn Oberamtmann Zimmermann in Friedeburg zu wenden.

Merseburg den 12. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 614. Den Preis der Viehsalzlecksteine in Staßfurt betr.

Da die Kosten der Fabrication der Viehsalzlecksteine durch Anwendung eines umständlicheren, die Festigkeit der Steine in höherem Grade sichernden Verfahrens erheblich gestiegen sind, so wird der Preis derselben in Staßfurt, welches für die hiesige Provinz für jetzt die einzige Verkaufsstelle ist, vom 1. August c. ab von 1 Thlr. 6 Sgr. auf 2 Thlr. für die Tonne von $378\frac{8}{10}$ Pfd. auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers hiermit bestimmt.

Die Steine werden in der Größe von $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{24}$ und $\frac{1}{36}$ Tonnen angefertigt und in diesen Gattungen, je nachdem der Vorrath der einen oder andern derselben ausreicht, auf den Wunsch der Käufer, jedoch nur für Viehbesitzer und auf deren schriftliche oder mündliche Anmeldung ihrer Viehbestände und mit der Einschränkung verabreicht, daß als Jahresbedarf für 1 Stück Großvieh (Pferde und Rindvieh) höchstens 24 Pfd., für 1 Stück Kleinvieh (Schaafe, Schweine, Ziegen) höchstens 3 Pfd. berechnet werden.

Zur Bequemlichkeit des Viehhaltenden, namentlich Landwirthschaft treibenden Publikums, welches der Nützlichkeit der Viehsalzlecksteine mehr und mehr Anerkennung zollt, wird darauf Bedacht genommen, noch mehrere Verkaufsstellen in hiesiger Provinz zu errichten. Die Bekanntmachung derselben und des für eine jede festgesetzten Verkaufspreises wird seiner Zeit durch die Amts- und Kreisblätter erfolgen.

Auf schriftliche an das Königliche Steueramt zu Staßfurt zu adressirende Bestellung wird die ebengedachte Amtsstelle die Verladung und Absendung per Eisenbahn auf Gefahr und Kosten des Bestellers, jedoch nur nach zuvoriger Einzahlung des Kaufpreises vermitteln.

Digitized by Google

Wer Viehsalzlecksteine in Fässern, Kisten ꝛc. verpackt zu beziehen wünscht, hat sich diserhalb an die Administration des Königlichen Steinsalz-Bergwerks zu Staßfurt zu wenden, welche solchen Wünschen gegen Berechnung der Selbstkosten thunlichst entsprechen wird.

Magdeburg, den 9. Juli 1860.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

Nr. 615. Ausschreiben der Beiträge pro I. Sem. 1860 für die Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.

Von dem unterzeichneten General-Director der Feuersocietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen wird in Betreff der Feuersocietäts-Beiträge pro I. Semester cr., bekannt gemacht, daß zur Deckung des Societäts-Aufwandes für das abgelaufene I. Semester 1860 ein Beitrag von 4 Sgr. 2 Pf. pro 100 Thlr. reducirte Beitragssumme erforderlich ist, so daß also von 100 Thlr. Versicherungssumme

in Klasse I. . . . . 2 Sgr. 1 Pf.,
" " II. . . . . 2 " 9⅓ "
" " III. . . . . 3 " 5⅔ "
" " IV. . . . . 4 " 2 "

von welchen Sätzen die Kirchen nur die Hälfte zu tragen haben, zur Einziehung kommen muß.

Zur Erläuterung wird beigegeben nachstehende

Allgemeine Uebersicht:

I. Stand der Versicherung im I. Semester 1860.

1. Klasse.	2. Versicherungs-Summe im II. Semester 1859. Thlr.	3. Durch Nachträge entstand: Zugang Thlr.	3. Durch Nachträge entstand: Abgang Thlr.	4. Versicherungs-Summe im I. Semester 1860. Thlr.	5. Reducirte Beitrags-Summe im I. Semester 1860. Thlr.	6. Zuschlag wegen baulicher Mängel einzelner Gebäude. Thlr.	7. Ausschreibens-Summe. Thlr.
I.	3,724,960	5,780	—	3,730,740	1,865,370	13,360	1,878,730
II.	18,089,205	281,595	—	18,370,800	12,247,200	243,670	12,490,870
III.	26,503,392	233,688	—	26,737,080	22,280,900	1,537,340	23,818,240
IV.	14,923,880	—	90,770	14,833,110	14,972,000	2,550,830	17,522,830
Summa	63,241,437	521,063	90,770	63,671,730	51,365,470	4,345,200	55,710,670
		430,293	—				

Bemerkungen.

a) In Col. 3. ist der Abgang von 17,296 Thlr. mit begriffen, der durch Einver-

Digitized by Google

leibung von Berg vor Eilenburg in den Stadtbezirk von Eilenburg und demgemäßen Uebergang zur Provinzial-Städte-Feuer-Societät entstanden ist.

b) In Col. 5. sind unter der Beitrags-Summe der IV. Klasse 138,890 Thlr. für solche Gebäude enthalten, welche das Doppelte dieser Klasse zu tragen haben.

c) Die Zuschlagssumme hat sich in Folge der Beseitigung baulicher Mängel einzelner Gebäude im I. Sem. cr. wiederum gemindert und zwar um 25,960 Thlr.

Nach vorstehender Zusammenstellung ergiebt sich:

55,710,670 Thlr. Ausschreibenssumme, davon ab
1,368,485 " Remiß auf die Kirchenausschreibenssumme.

Mithin 54,342,185 Thlr. reine Ausschreibenssumme pro I. Semester 1860.

II. Brandschäden.

In der Zeit vom 1. Januar bis ultimo Juni 1860 sind 58 Brände zur Liquidation gekommen, wovon

12 durch Blitz,
1 durch vorsätzliche Brandstiftung,
19 durch muthmaßlich vorsätzliche Brandstiftung,
1 durch fehlerhafte Bauart,
1 durch vorschriftswidrige Essen,
3 durch muthmaßliche fehlerhafte resp. schadhafte Essen,
2 durch ermittelte Verwahrlosung,
9 durch muthmaßl. Verwahrlosung (wovon 1 muthm. durch Streichzündhölzchen),
10 durch unermittelte Ursache,

Summa wie oben

veranlaßt wurden.

Hierdurch sind beschädigt:	total	partiell
a) Wohnhäuser	39	65
b) Ställe, Schuppen und Seitengebäude	160	53
c) Scheunen	72	9
d) Backhäuser	1	6
e) Schmieden	1	—
f) Bockwindmühlen	—	1
g) Brau-, Malz- und Brennhäuser	—	1
h) Kirchen- und Thurmgebäude	—	3

Summa 411 beschädigte Gebäude, welche 139 Gebäudebesitzern gehörig waren und an Brandvergütungsgeldern einen Aufwand von 76,332 Thlr. — Sgr. 2 Pf. verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütungsgelder angewiesen erhalten, wie folgt:

Digitized by Google

Name der Kreise.	I. Klasse. Thlr.	sgr.	pf.	II. Klasse. Thlr.	sgr.	pf.	III. Klasse. Thlr.	sgr.	pf.	IV. Klasse. Thlr.	sgr.	pf.	Summa der angewiesenen Brandvergütungsgelder. Thlr.	sgr.	pf.
Bitterfeld	—	—	—	8	22	2	5486	29	3	210	—	—	5705	21	5
Delitzsch	—	—	—	—	—	—	15	—	—	191	7	6	206	7	6
Eckartsberga	—	—	—	35	18	9	624	—	2	762	18	2	1422	7	1
Erfurt	—	—	—	465	27	2	1644	4	10	1163	13	2	3273	15	2
Langensalza	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	6	—	—
Liebenwerda	214	20	9	1191	12	—	773	—	4	11109	8	11	13288	12	—
Merseburg	—	—	—	1873	3	10	93	22	6	64	5	—	2031	1	4
Querfurt	—	—	—	12	15	—	122	12	—	1098	20	9	1233	17	9
Sangerhausen	—	—	—	—	—	—	123	10	8	654	26	3	778	6	11
Schleusingen	—	—	—	—	—	—	1723	3	11	—	—	—	1723	3	11
Schweinitz	—	—	—	39	1	6	409	13	3	4324	13	3	4772	28	—
Torgau	—	—	—	150	—	—	3054	—	2	2084	3	—	5288	3	2
Weißenfels	—	—	—	2121	1	3	53	15	—	—	—	—	2176	16	3
Weißensee	—	—	—	—	—	—	10860	25	—	10476	2	9	21336	27	9
Wittenberg	—	—	—	530	28	2	39	11	2	5260	—	—	5830	9	4
Zeitz	—	—	—	—	—	—	49	1	10	—	—	—	49	1	10
Jerichow I.	—	—	—	—	—	—	520	—	9	6690	—	—	7210	—	9
Summa	214	20	9	6428	9	10	25594	—	10	44094	28	9	76332	—	2

In den übrigen Kreisen sind Brandschäden nicht vorgekommen.

III. Aufwand für die Zeit vom 1. Januar bis ult. Juni 1860.

76,332	Thlr.	—	Sgr.	2	Pf.	angewiesene Brandvergütigungsgelder,
999	"	29	"	9	"	an Kosten für Taxationen,
100	"	—	"	—	"	an Druckkosten,
1,000	"	—	"	—	"	an Prämien zur Anschaffung von Feuerspritzen und für ausgezeichnete Brandhilfeleistung, sowie an Vergütung für Feuerlöschgeräthe,
100	"	—	"	—	"	an Prämien für Entdeckung von Brandstiftern,
150	"	—	"	—	"	Beitrag zu dem Bauhilfsfonds,
6	"	10	"	—	"	Diäten und Fuhrkosten,
74	"	9	"	9	"	Prozeßkosten,
1	"	5	"	—	"	zurückgezahlte Feuer-Societäts-Beiträge,
580	"	3	"	3	"	Insgemein,
2,580	"	27	"	9	"	Gehalt der Beamten der General-Direction nebst Hülfsarbeitern und der Kasse,
100	"	—	"	—	"	Büreaukosten,
3,019	"	—	"	—	"	Gehalt an sämmtliche Kreis-Directoren,
705	"	27	"	7	"	zur Uebernahme in das nächste Semester,
85,749	Thlr.	23	Sgr.	3	Pf.	Summa.

Digitized by Google

Bemerkung: Der eiserne Fonds der Societät besteht in:

64,100 Thlr. — Sgr. — Pf. Königl. Preuß. Staatsschuldscheinen,

9,739 = 9 = 6 = baar, einschließlich der von obigen Staatsschuldscheinen bezogenen Zinsen, pro I. Semester cr., von welchen für das I. Semester cr. 276 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf. zu dem durch das Gesetz vom 28. Juli 1852 angeordneten Baubilfs-Fonds für ärmere Societäts-Genossen verwendet worden sind,

IV. Deckung des betreffenden Aufwandes sub III.

Zur Deckung des obigen Aufwandes von 85,749 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf. sind nach Abrechnung von

10,074 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. Ueberschuß aus vorigem Semester,

200 = — = — = Einnahme aus Tit. II der Rechnung. (Im Wege des Civilprocesses gewonnene Entschädigungen für Brand-Vergütungen),

— = 5 = — = Einnahme aus Tit. IX. der Rechnung. (Insgemein),

noch erforderlich:

75,475 = 7 = 9 = Betrag des Ausschreibens von 4 Sgr. 2 Pf. pro 100 Thlr. reiner Ausschreibenssumme (confr. sub I.)

Summa ut supra.

Schloß Bedra, den 4. Juli 1860.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen
v. Helldorff.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann Stölzner in Hohenmölsen ist unter dem 21. März d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt bestätigt worden. **Nr. 616.**

Der Gastwirth Kleindienst in Dederstedt ist unter dem 12. Juni d. J. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt an Stelle des bisherigen Agenten, des früheren Gastwirth Böttcher daselbst bestätigt worden. **Nr. 617.**

Der Buchbindermeister F. A. Krüger in Belgern ist unter dem 20. Juni d. J. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt an Stelle des bisherigen Agenten, Buchbindermeister Hermann Krüger daselbst bestätigt worden. **Nr. 618.**

Der Rentier Patzschke in Jessen ist unter dem 20. Juni d. J. als Agent der Feuer-Versicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank bestätigt worden. **Nr. 619.**

Der Apotheker Völcker in Dürrenberg ist unter dem 20. Juni d. J. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden. **Nr. 620.**

Digitized by Google

Nr. 621. Der Oekonom Gottfried Schülert in Dommitzsch ist unter dem 20. Juni d. J. als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Nr. 622. Der Kaufmann Karl Engel in Mansfeld ist unter dem 20. Juni d. J. als Agent der Feuer-Versicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank bestätigt worden.

Nr. 623. Der Gasthofsbesitzer Sebald Hohl in Wittenberg ist unter dem 22. Juni d. J. als Agent der Feuer-Versicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank bestätigt worden.

Nr. 624. Der Kaufmann Heinrich Wilkniß in Herzberg ist unter dem 26. Juni d. J. als Agent der Feuer-Versicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank bestätigt worden.

Nr. 625. Der Kaufmann Hermann Hartmann in Eilenburg ist unter dem 26. Juni d. J. als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank bestätigt worden.

Nr. 626. Der Kürschner Albert Canigs in Schraplau ist unter dem 27. Juni d. J. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 627. Der Kaufmann Franz Julius Schülert in Herzberg ist unter dem 27. Juni d. J. als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 628. Der Zimmermeister Worch in Wippra ist unter dem 2. Juli d. J. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 629. Der Gastwirth Theodor Albers in Schwittersdorf ist unter dem 2. Juli d. J. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 630. Der Kaufmann Eisert in Cannawurf ist unter dem 5. Juli d. J. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 631. Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle zu Pretzsch, in der Diöces Kemberg, ist der bisherige Pastor Karl Friedrich Martin in Möckerling ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Möckerling, Diöces Freyburg, ist Königlichen Patronats.

Nr. 632. Personal-Chronik im Ressort d. Prov. Steuerdirection.

Gestorben ist der Thorwärter Hahn in Torgau.

Pensionirt ist der Steueraufseher Schulze in Wittenberg.

Befördert ist der Chausseegelderheber Kölbel in Aue zum Steueraufseher in Naumburg.

Versetzt sind: der Hauptamts-Controleur Schellenberg von Stendal nach Naumburg, der berittene Steueraufseher Boyde von Merseburg nach Torgau, der Steueraufseher Gietz von Naumburg nach Wittenberg.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

30. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 28. Juli 1860.

Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 633.

Nr. 5244. Gesetz, betreffend den Erlaß eines vollständigen Zolltarifs. Vom 27. Juni 1860.

Nr. 5245. Verordnung, betreffend die Einführung der Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 29. October 1859 und des Gesetzes über den Erlaß eines vollständigen Zolltarifs vom 27. Juni 1860 in dem Jadegebiete. Vom 28. Juni 1860.

Nr. 634. Chausseegeld-Erhebung auf der Privat-Chaussee von der Berlin-Casseler Chaussee über Windehausen nach Heringen.

Nachdem der Neubau der Privat-Chaussee des Commerzienrath Schreiber von der Berlin-Casseler Chaussee über Windehausen nach Heringen vollendet ist, tritt für die Befahrung derselben die Chausseegeld-Erhebung der beim Nummersteine 0,16 im Dorfe Windehausen eingerichteten Hebestelle für ½ Meile nach jeder Richtung hin in Gemäßheit des folgenden Tarifs ein.

Tarif

zur Erhebung des Chausseegeldes für ½ Meile auf der von der Berlin-Casseler Chaussee über Windehausen nach Heringen führenden Privat-Chaussee an der beim Nummersteine 0,16 eingerichteten Hebestelle.

An Chausseegeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten,

I. zum Fortschaffen der Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . . . . 6 Pf.,

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenen, d. h. von solchen, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, an andern Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier . . . . 6 Pf.,

2) von unbeladenen:

a) Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . . 4 Pf.,

b) gewöhnliches Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . . 2 Pf.

Digitized by Google

B. von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . . 2 Pf.,

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 1 Pf.,

III. von je 5 Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . 1 Pf.

Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;
2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Officieren oder in deren Categorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden, ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Officiere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Officiere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letztern Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;
3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;
4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Cariol- und Reitposten nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;
7) a. von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);
   b. von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Erntefuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung in der Gemeine- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt, sowie von und zu den in dieser Feldmark belegenen Grundstücken oder Weiden auswärtiger Besitzer;
   c. von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf — einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Brau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespann oder durch Frohndienste verrichtet werden — in der Gemeine- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt;
8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

Digitized by Google

9) von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.

Zugleich werden die zusätzlichen Strafbestimmungen zum Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 97.) auf die vorgenannte Privat-Chaussee hiermit für anwendbar erklärt.

Merseburg, den 19. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 635. Die Anwendung der zusätzlichen polizeilichen Strafbestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Febr. 1840 auf mehrere regulirte Straßen betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. März v. J. (Amtsblatt Seite 77.) veröffentlichen wir hiermit ein anderweites Verzeichniß derjenigen Straßen unseres Verwaltungsbezirkes, welche inzwischen so weit regulirt und ausgebaut worden sind, daß auf dieselben im Sinne der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. August 1832 (Gesetz-Sammlung Seite 214.) die zusätzlichen polizeilichen Bestimmungen sub 7—23. (mit Ausschluß der Nr. 20.) des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 98.) Anwendung finden.

Verzeichniß

derjenigen Straßen im Regierungsbezirke Merseburg, auf welche die zusätzlichen Strafbestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 von jetzt ab Anwendung finden.

I. im Baukreise Merseburg:

die sogenannte Kalteneiser Straße auf der Strecke innerhalb der Trebnitzer Flur und zwar von der Meuschauer Flur bis zur Creypauer Flur.

II. im Baukreise Weißenfels:

die 550 Ruthen lange Strecke der Halle-Naumburger fiskalischen Straße zwischen Petzkendorf und Bebra.

III. im Baukreise Sangerhausen:

die 62 Ruthen lange Strecke der Tilleda-Kelbraer Straße bei Kelbra.

Merseburg, den 20. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

Nr. 636. Patent-Ertheilungen.

Dem Fabrikbesitzer, Hauptmann a. D. Ernst Kämmerer zu Bromberg ist unter dem 17. Juni 1860 ein Patent auf eine Quetschmaschine für gekochte oder gedämpfte Knollen und Rüben in ihrer ganzen durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bereits bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Gebrüdern Friedrich und Wilhelm Gofferje, Mechaniker und Müller in Iffelburg, ist unter dem 25. Juni 1860 ein Patent auf eine Maschine zum Schärfen der Mühlsteine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Zeugschmiedemeister C. F. Böttcher in Berlin ist unter dem 2. Juli d. J. ein Patent auf eine Kaffeeröstmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannten Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königlichen Commerzienrath C. Kulmiz zu Ida und Marienhütte bei Saarau ist unter dem 6. Juli d. J. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Glasofen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 637. Patent-Aufhebung.

Das dem Anhaltischen Fabriken-Verein für chemische Producte zu Roßlau unterm 6. Juni 1858 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Retortenofen zur ununterbrochenen Destillation bituminöser Mineralien, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Nr. 638. Der Klempnermeister Theodor Schenk in Naumburg ist unter dem 11. Juni d. J. als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 639. Der Rentier Galle in Schafstädt ist unter dem 20. Juni d. J. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 640. Der Kaufmann Wilhelm Quensel in Sangerhausen ist unter dem 20. Juni d. J. als Agent der Feuer-Versicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank bestätigt worden.

Nr. 641. Der Kaufmann Gustav Meißner in Hettstedt ist unter dem 23. Juni d. J. als Agent der Feuer-Versicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank bestätigt worden.

Nr. 642. Der Bäckermeister Haasenritter in Kösen ist unter dem 26. Juni d. J. als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 643. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schönhausen mit Fischbeck, in der Diöces Sandau, ist der bisherige Hülfsprediger daselbst, Heinrich Wilhelm Otto Schrader, berufen und bestätigt worden.

Nr. 644. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Deersheim mit Bexheim, in der Diöces Hornburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Adolph Julius Garcke berufen und bestätigt worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

31. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 4. August 1860.

Nr. 645.

Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5246. Gesetz, die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten betreffend. Vom 27. Juni 1860.

Nr. 5247. Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1860, betreffend die Bestätigung der Beschlüsse der Stände des Kreises Minden wegen der chausseemäßigen Instandsetzung und Uebernahme der Straßenstrecke von Minden bis Döhren in der Minden-Bremer Poststraße, als Kreisstraße, und die Uebertragung der den betreffenden Gemeinden durch den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1850 verliehenen Rechte und Befugnisse auf den Kreis Minden.

Nr. 646. Die Einverleibung der Mark Weißholz und des Planes Nr. 9. der sog. Schloßwiesen in den Gemeinde-Verband von Melpitz betr.

Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 14. Juli c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung der im Torgauer Kreise belegenen Mark Weißholz — auch Peißholz genannt — und des Planes Nr. 9. der sogen. Schloßwiesen in den Gemeindebezirk von Melpitz genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 20. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 647. Die Betheiligung der Beamten als Mitglieder der Verwaltungsvorstände ꝛc. bei Actien- oder ähnlichen Gesellschaften betr.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Verfügung vom 7. d. M. (B. 254.) sich veranlaßt gesehen, die in Stück 19. sub Nr. 396. unseres Amtsblattes enthaltene Anordnung der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 4. resp. 21. März c., durch welche fortan die weitere Betheiligung der Beamten ihres Ressorts an industriellen Actien- oder ähnlichen Gesellschaften in der Eigenschaft als Mitglieder der Verwaltungs-Vorstände, Verwaltungsräthe, Ausschüsse von ministerieller Genehmigung abhängig gemacht worden, auch auf die Beamten seines Ressorts auszudehnen.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur Kenntniß der Beamten unsres Ressorts, daß Anträge auf Ertheilung der betreffenden höheren Genehmigung im gewöhnlichen Geschäftswege zur weiteren Veranlassung uns vorzulegen sind.

Merseburg, den 28. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Nr. 648. Verpachtung der Domaine Friedeburg.

Höherer Bestimmung zufolge soll die im Mansfelder Seekreise ohnweit Gerbstedt an der Saale belegene Domaine Friedeburg mit den dazu gehörigen Vorwerken Straußhof und Pfützthal, letzteres ohnweit Salzmünde, von Trinitatis 1861 ab auf 18 hintereinander folgende Jahre alternativ und zwar sämmtliche Vorwerke zusammen und Pfützthal getrennt von Friedeburg und Straußhof im Wege der Licitation anderweit verpachtet werden.

Zu diesen Pachtungen gehören, und zwar

a) zum Sitzvorwerke Friedeburg:

547	Morgen	13	QR.	Acker,
76	"	114	"	} Wiese,
7	"	136	"	
75	"	5	"	Anger,
6	"	10	"	Heeger, Soolweiden,
1	"	120	"	Garten,
4	"	129	"	Unland,
718	Morgen	167	QR.,	

b) zum Vorwerke Straußhof:

825	Morgen	178	QR.	Acker,
82	"	130	"	Anger,
18	"	170	"	Schachthalden, Wege und Baustelle,
925	Morgen	118	QR.,	

c) zum Vorwerke Pfützthal:

1113	Morgen	133	QR.	Acker,
53	"	109	"	Wiese,
188	"	51	"	Anger,
16	"	82	"	Soolheeger,
—	"	116	"	Garten,
9	"	20	"	Hof, Baustelle und Unland,
1381	Morgen	151	QR.,	

und außerdem ein unverzinsliches baares Geldinventarium von 1500 Thlr. zu den Vorwerken sub a und b. und 1500 Thlr. zu dem sub c.

Das Pachtgelder-Minimum beträgt für die Vorwerke Friedeburg und Straußhof 6000 Thlr. und für das Vorwerk Pfützthal 6000 Thlr., zusammen also 12000 Thlr.

Die Pachtcaution dagegen 2500 Thlr. für die Vorwenke Friedeburg und Straußhof, 2500 Thlr. für das Vorwerk Pfützthal.

Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 30,000 Thlr. bezüglich der Vorwerke Friedeburg und Straußhof, 25,000 Thlr. bezüglich des Vorwerkes Pfützthal, und für die gesammte Pachtung von 50,000 Thlr. erforderlich.

Den Licitationstermin haben wir auf

den Fünften September d. J., Vormittags Zehn Uhr,

in unserem Sitzungslokale anberaumt, wozu wir Pachtbewerber mit dem Bemerken einladen, daß sich dieselben vor der Licitation über ihre Qualification, sowie über ihr ausreichendes Vermögen vollständig auszuweisen haben.

Digitized by Google

Die Verpachtungs-Bedingungen und Regeln der Licitation, sowie die Karte und das Vermessungs-Register, können mit Ausnahme der Sonntage täglich sowohl in unserer Domainen-Registratur, als auch auf dem Domainenamte Friedeburg eingesehen werden. Pachtlustige, welche die Pachtobjecte in Augenschein nehmen wollen, haben sich dieserhalb an den Herrn Oberamtmann Zimmermann in Friedeburg zu wenden.

Merseburg, den 12. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 649. Verpachtung fiskalischer Ackergrundstücke.

Die fiskalischen Ackergrundstücke bei Clöden und zwar:

A. die vordern Pattenbielen,
B. die hintern Pattenbielen,
C. das vordere Neuland,
D. das hintere Neuland und
E. der blaue Grund,

zusammen im Flächeninhalte von 193 Morgen 49 QR., sollen in 112 Parzellen von circa 1 bis 3 Morgen Größe zur anderweiten Verpachtung auf den sechsjährigen Zeitraum von Michaelis 1860 bis dahin 1866 im Wege öffentlicher Licitation ausgeboten werden.

Zu diesem Behufe ist Termin auf

Montag den 20. August d. J., Vormittags 8 Uhr,

in dem Geschäftslokale des Domainenamts zu Clöden anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Parzellenkarte, das Vermessungs-Register und die Pachtbedingungen in dem gedachten Geschäftslokale zu Jedermanns Einsicht offen liegen.

Merseburg, den 24. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 650. Dienststunden der Posterpedition zu Dommitzsch.

Dem gegenwärtigen Postengange entsprechend sind die Dienststunden der Postexpedition zu Dommitzsch für den Verkehr mit dem Publikum wie folgt anderweit festgesetzt worden:

a) für die Wochentage:
von 7 (im Winter von 8) bis 12 Uhr Vorm. und von 3 bis 6 Uhr Nachm.,

b) für die Sonntage:
von 7 (im Winter von 8) bis 9 Uhr Vorm. und von 5 bis 6 Uhr Nachm.,

c) für die Festtage, die nicht zugleich Sonntage sind:
von 7 (im Winter von 8) bis 9 Uhr Vorm., von 11 bis 1 Uhr Mittags und von 5 bis 6 Uhr Nachm.

Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Halle, den 26. Juli 1860.

Königliche Ober-Postdirection.

Digitized by Google

Nr. 651. Aufforderung an versorgungsberechtigte Militairpersonen zur Meldung für den untern Postdienst.

Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche bereit sind, contractliche Stellen bei der Postverwaltung als Landbriefträger, Packetträger und dergleichen, mit welchen je nach dem Umfange der Leistung eine Löhnung bis zum Betrage von 150 Thlr. jährlich verbunden ist, zu übernehmen, werden aufgefordert, sich schriftlich oder mündlich bei der unterzeichneten Ober-Postdirection zu melden, um nach befundener Qualification notirt und bei eintretenden Vacanzen berücksichtigt werden zu können.

Bei den Meldungen sind die Militairpapiere, welche den Versorgungsanspruch nachweisen, und die Führungsatteste vorzulegen; auch ist in jedem Falle anzugeben, ob der Bewerber die reglementsmäßige Caution von 50 Thlr. in courshabenden Papieren zu bestellen vermag.

Bemerkt wird, daß durch die Uebernahme einer der bezeichneten contractlichen Stellen dem etwaigen Streben der Versorgungsberechtigten nach späterer Erlangung einer Anstellung als Postunterbeamter Nichts vergeben wird.

Halle, den 28. Juli 1860.

Königliche Ober-Postdirection.

Nr. 652. Vorlesungen bei der Königl. höheren landw. Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Winterhalbjahr 18$\frac{6}{1}$ werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; landwirthschaftliche Betriebslehre; allgemeiner Ackerbau; die englische Landwirthschaft und ihre Anwendbarkeit auf Deutschland: Director Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Statistik der Landwirthschaft; landwirthschaftliche Rechnungsführung; Mittheilungen aus dem Wirthschaftsbetriebe und landwirthschaftliches Repetitorium: Administrator Wentz.

Landwirthschaftliche Technologie; unorganische Chemie; analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten; Physik: Prof. Dr. Eichhorn.

Pflanzen-Anatomie und Physiologie; allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie und künstliche Fischzucht; Mineralogie und Geognosie.

Mechanik; landwirthschaftliche Baukunde; Arithmetik und Algebra; Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.

Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Dr. Achenbach.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; äußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15. October c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Juli 1860.

Der Director Dr. Hartstein.

Digitized by Google

Die in unserer Bekanntmachung vom 10. October 1859, 2. Stück des Amtsblatts pro 1860, beschriebene Hypothekentabelle über 2 Acker Wiese der Pfarre zu Weißenschirmbach ist in das Hypothekenbuch übertragen worden und ist nunmehr der Erwerb neuer Realrechte lediglich nach dem allgemeinen Landrecht, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen. Nr. 653 Hypotheken-Sachen.

Nebra, den 27. April 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die im 7. Stücke dieses Amtsblatts von uns bekannt gemachten Tabellen über die Grundstücke der Pfarre, Schule und politischen Gemeinde zu Bornstedt sind in das Hypothekenbuch übertragen worden und ist nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesen Grundstücken nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen. Nr. 654. Hypotheken-Sachen.

Eisleben, den 3. Mai 1860.

Königliches Kreisgericht, II Abtheilung.

Die nach unsern Bekanntmachungen vom 16. Juli 1856 (Amtsblatt Stück 38.) und vom 8. December 1859 (Amtsblatt 1860 Stück 8.) ausgelegten Hypothekentabellen über die Grundstücke in Großgräfendorfer Flur des Peter Julius Hochheim und der Carl Franz Wagnerschen Eheleute, sowie über das Haus mit Zubehör des Maurers Samuel Walther an der Lindenallee zu Lauchstädt, sind in die Hypothekenbücher übergetragen und ist der Erwerb von Hypothekenrechten an diesen Grundstücken von jetzt ab lediglich nach den allgemeinen Landesgesetzen zu beurtheilen. Nr. 655. Hypotheken-Sachen.

Lauchstädt, den 7. Mai 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Hypothekentabelle des von uns in dem 8. Stücke des diesjährigen Regierungs-Amtsblatts bezeichneten Grundstücks ist in das Hypothekenbuch eingetragen und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte nunmehr nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden. Nr. 656. Hypotheken-Sachen.

Herzberg, den 7. Mai 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission II.

Die Hypothekentabelle über 23 □Ruthen Land unter dem Dorfe oder vor der Kreuzgrube, welches die verwittwete Kraul geb. Liebau zu Rottleberode aus dem Nachlasse ihres Vaters zugetheilt und dieser von dem Oekonomen Julius Böttcher geschenkt erhalten, ist angelegt und kann innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an, hier eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen bleiben unberücksichtigt. Nr. 657.

Stolberg, den 18. Mai 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Hypothekentabelle über 16 □Ruthen Gemeindeanger über dem Dorfe Straßberg auf dem sogenannten Kreuze, den die Gemeinde Straßberg über 44 Jahre ruhig Nr. 658. Hypotheken-Sachen.

Google

besessen, ist entworfen und kann binnen 2 Monaten, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung, hier eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen müssen unberücksichtigt bleiben.

Stolberg, den 17. Juni 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 659. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das unter Nr. 48. in dem Dorfe Strelln gelegene Wohnhaus des Schenkwirth Karl Pflug ist fertig und kann von den Interessenten innerhalb der vom 8. Tage nach dieser Bekanntmachung ab laufenden zweimonatlichen Frist in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen dagegen unzulässig.

Schildau, den 19. Mai 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 660. Hypotheken-Sachen

Die in unserer Bekanntmachung vom 20. December 1859 (8. Stück des Regierungs-Amtsblattes pro 1860 Nr. 201.) näher beschriebene Hypothekentabelle über das dem Johann Gottfried Plauel jun. und dessen Ehefrau Johanne Friederike geb. Gorre in Zöbigker gehörige, in Möckerlinger Flur belegene Angerfleck Nr. 1378., $\frac{1}{16}$ Acker haltend, ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Mücheln, den 26. Mai 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 661. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentalle über das in der Ziegelrodaer Flur zwischen dem Körnerwege und der Chaussee belegene $\frac{1}{8}$ Krautland des Anspänners Christian Friedrich Kummer jun. ist fertig und kann von den Interessenten binnen 2 Monaten in unserm Hypotheken-Büreau eingesehen werden. Späterhin sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig.

Querfurt, den 15. Juni 1860.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 662. Patent-Ertheilungen.

Dem Kaufmann Herrn J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 18. Juli 1860 ein Einführungspatent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Nähmaschinen, welche den Stoff in Falten gelegt unter die Nadel führt, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Klempnermeister Friedrich Trabt und dem Maschinenbauer Wilhelm Müller in Dessau ist unter dem 18. Juli 1860 ein Patent auf eine Maschine zum Trocknen der Wolle in der durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Glashüttenbesitzer O. Röhrig zu Sudenburg bei Magdeburg ist unter dem 18. Juli 1860 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren, Glas ohne Häfen zu schmelzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Einrichtungen zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die von der Königlichen Regierung in Magdeburg dem Kaufmann Louis Maquet daselbst ertheilte Concession zum Betriebe einer General-Agentur der Feuer-Versicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ist auf den Regierungsbezirk Merseburg ausgedehnt worden. Nr. 663.

Der Kaufmann Franz Lehmann in Liebenwerda ist unter dem 31. Mai d. J. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt an Stelle des bisherigen Agenten Treppenhauer daselbst bestätigt worden. Nr. 664.

Der Kaufmann A. Willisch in Torgau ist unter dem 6. Juni d. J. als Agent der Leipziger Brand-Versicherungsbank für Deutschland an Stelle des bisherigen Agenten Behrens daselbst bestätigt worden. Nr. 665.

Der Materialwaarenhändler August Gottschalg in Schkölen ist unter dem 20. Juni d. J. als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 666.

Der Kaufmann Hablich in Weißenfels ist unter dem 27. Juni d. J. als Agent der Feuer-Versicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank bestätigt worden. Nr. 667.

Der Kaufmann Karl Seltitz in Mücheln ist unter dem 27. Juni d. J. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden. Nr. 668.

Der Kaufmann Friedrich Mann in Torgau ist unter dem 27. Juni d. J. als Agent der Feuer-Versicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank bestätigt worden. Nr. 669.

Der Kaufmann Hermann Gröbe in Naumburg ist unter dem 27. Juni d. J. als Agent der Feuer-Versicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank bestätigt worden. Nr. 670.

Der Kaufmann Friedrich August Köhler in Naumburg ist unter dem 5. Juli d. J. als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin an Stelle des bisherigen Agenten Becker daselbst bestätigt worden. Nr. 671.

Der Kaufmann C. L. Hesse in Torgau ist unter dem 5. Juli d. J. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt an Stelle des bisherigen Agenten Wenzel daselbst bestätigt worden. Nr. 672.

Die Schulstelle zu Schleesen, Ephorie Kemberg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 673.

Digitized by Google

Nr. 674. Die Rector- und 1. Knabenlehrerstelle zu Heldrungen, Königlichen Patronats, kommt zum 1. October d. J. durch anderweite Anstellung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Nr. 675. Die Schulstelle in Zschortau, Privat-Patronats, kommt zum 1. October d. J. durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Nr. 676. Die erste Schul- und Küsterstelle zu Arzberg, Ephorie Belgern, Königlichen Patronats, kommt zum 1. October d. J. durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Nr. 677. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Derben, in der Diöces Altenplathow, ist der bisherige Pastor in Baben, Johann Wilhelm Ludwig Schwechten, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle in Baben, Diöces Stendal, ist Privat-Patronats.

Nr. 678. Durch die Amtsniederlegung des Pastors Kunsch ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Kuhlhausen, Ephorie Sandau, vacant geworden.

Nr. 679. Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Ostingersleben ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Nr. 680. Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Nach den bis jetzt eingegangenen Abrechnungen der Agenturen sind im Jahre 1860 bereits

1) 2169 Einlagen zur Jahresgesellschaft 1860 mit einem Einlage-Capital von 41,038 Thlr. gemacht und
2) an Nachtragszahlungen für alle Jahresgesellschaften 72504 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. eingegangen.

Nachtragszahlungen für die vom Jahre 1851 ab gebildeten Jahresgesellschaften und neue Einlagen werden noch bis zum 31. October c. mit einem Aufgelde von 6 Pf. pro Thaler, von da ab bis zum 31. December c. aber nur mit einem Aufgelde von 1 Sgr. pro Thaler angenommen. Nachtragszahlungen der Mitglieder älterer Jahresgesellschaften werden noch bis zum 3. September c. ohne Aufgeld angenommen.

Die Statuten und der Prospect unserer Anstalt, sowie der Rechenschaftsbericht pro 1859 können sowohl bei unserer Hauptkasse, Mohrenstraße Nr. 59., als bei unseren sämmtlichen Agenturen unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Berlin, den 20. Juli 1860.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungsanstalt.

Hierzu eine außerordentliche Beilage, 5 Bogen stark, die summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät für die Provinz Sachsen betreffend, welche jedoch blos an die städtischen Amtsblatts-Interessenten zu verabreichen ist.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

32. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 11. August 1860.

Nr. 681.

Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5248. Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer. Vom 24. April 1860.

Nr. 5249. Gesetz, betreffend die Verwendung des Restbestandes von den durch das Gesetz vom 21. Mai 1859 (Gesetz-Sammlung S. 242.) zu den außerordentlichen Ausgaben der Militair- und der Marine-Verwaltung bewilligten Geldmitteln. Vom 27. Juni 1860.

Nr. 5250. Gesetz, betreffend die Abänderung einer Bestimmung in §. 20. des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Gesetz-Sammlung Nr. 3234.). Vom 27. Juni 1860.

Nr. 5251. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken. Vom 27. Juni 1860.

Nr. 5252. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 70,000 Thalern. Vom 18. Juni 1860.

Nr. 5253. Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Kupp nach Kreuzburgerhütte im Kreise Oppeln.

Nr. 682. Die Einverleibung der Marken Eiserkuth u. Obernaundorf, sowie der Pläne Nr. 5. und 6. der sog. Schloßwiesen in den Gemeindezirk von Staupitz.

Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 21. Juli c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung der im Torgauer Kreise belegenen Marken Eiserkuth und Obernaundorf und der Pläne Nr. 5. und 6. der sogen. Schloßwiesen in den Gemeindebezirk von Staupitz genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 30. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 683. Die Kataster zur Regulirung der Unstrut betr.

In Gemäßheit des §. 10. des Statuts für die Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra vom 23. Februar 1857 wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß die Kataster vom 15. d. M. ab bis zum 12. k. M. bei den Vorständen der betheiligten Gemeinden, bei dem Herrn Feldmesser Sembritzki zu Wiehe und in dem Büreau des Unterzeichneten zu Merseburg eingesehen werden können. Etwaige Beschwerden sind bis zum 12. k. M. beim Unterzeichneten schriftlich einzureichen, oder beim Herrn Feldmesser Sembritzki zu Protocoll zu geben.

Merseburg, den 6. August 1860.

Der Königliche Commissarius für die Societät zur Regulirung der Unstrut,
Regierungsrath Lentz.

Nr. 684. Vorlesungen bei der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Waldau.

Die Vorlesungen für das Winter-Semester bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Waldau bei Königsberg in Pr. beginnen am 15. October.

Vorlesungen an der Anstalt: Ueber das Studium und Leben auf Landbau-Academien; Volkswirthschaftslehre; landwirthschaftliche Betriebslehre; Schafzucht; Wollkunde: Director, Oekonomierath Settegast.

Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; allgemeine Thier- und Rindviehzucht; landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Administrator Pietrusky.

Pferdezucht; Anatomie und Physiologie der Hausthiere; äußere Krankeiten der Hausthiere: Thierarzt Neumann.

Die Körperformen der Hausthier-Racen: Versuchs-Dirigent Buchwald.

Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Kinzel.

Forstwirthschaftslehre: Oberförster Gebauer.

Gartenbau: Institutsgärtner Strauß.

Unorganische Chemie; Physik: Professor Dr. Ritthausen.

Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftliche Mineralogie; landwirthschaftliche Zoologie: Dr. Körnicke.

Practische Uebungen und Erläuterungen: Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Director Settegast.

Demonstrationen in der Wollkunde: Direktor Settegast und Versuchs-Dirigent Buchwald.

Demonstrationen in der Hofwirthschaft: Administrator Pietrusky.

Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen.

Hülfsmittel des Unterrichts: Die ca. 1900 Morgen umfassende Gutswirthschaft, in der Rindvieh-, Schaf- und Schweinezucht im Großen betrieben wird. Das Versuchsfeld. Die Baumschulen. Der ökonomisch-botanische Garten. Die Bibliothek nebst Lesezimmer. Die naturhistorische Sammlung. Der physikalische Apparat. Das chemische Laboratorium. Die Instrumenten- und Modell-Sammlung.

Der Lehr-Cursus ist einjährig. Bedürftigen Academikern kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Auf Anfragen über die Verhältnisse der Academie, sowie in Betreff des Eintritts in dieselbe ertheilt der Unterzeichnete gern Auskunft.

Waldau, den 24. Juli 1860. Settegast.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Gastwirth Zausch in Droyßig ist unter dem 12. Juni d. J. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden. Nr. 685.

Der Apotheker Zschiesche in Mansfeld ist unter dem 29. Juni d. J. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden. Nr. 686.

Der Maurermeister Friedrich Hörig in Bibra ist unter dem 2. Juli d. J. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden. Nr. 687.

Der Kaufmann Isidor Heilbrun in Eisleben ist unter dem 5. Juli d. J. als Agent der Feuer-Versicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank bestätigt worden. Nr. 688.

Der Gastwirth Ernst Bischoff in Osterfeld ist unter dem 10. Juli d. J. als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 689.

Der Buchdruckereibesitzer Louis Elste in Schkeuditz ist unter dem 12. Juli d. J. als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 690.

Friedrich Berbig in Laucha ist unter dem 12. Juli d. J. als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" an Stelle des bisherigen Agenten dieser Gesellschaft, Schmidt daselbst, bestätigt worden. Nr. 691.

Der Kaufmann Ferdinand Hille in Halle ist unter dem 19. Juli d. J. als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 692.

Der Kaufmann Louis Schale in Halle ist unter dem 19. Juli d. J. als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 693.

Der Kaufmann Louis Lemser in Liebenwerda ist unter dem 19. Juli d. J. als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 694.

Der Kaufmann Pitzschke in Cönnern ist unter dem 19. Juli d. J. als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 695.

Die erste Lehrer- und Küsterstelle zu Stolzenhain, Ephorie Prettin, Königlichen Patronats, kommt durch freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers am 1. October d. J. zur Erledigung. Nr. 696.

Die Schulstelle in Liebersee, Ephorie Belgern, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 697.

Der Königliche Förster Zschinsch in Hohenleipisch, der Oberförsterei Elsterwerda, ist vom 1. September d. J. ab in gleicher Eigenschaft nach Möglenz, der Oberförsterei Liebenwerda versetzt worden. Nr. 698.

Der Königliche Forstaufseher Schneider in Annaburg ist zum Förster ernannt und ist ihm vom 1. September d. J. ab die Försterstelle zu Hohenleipisch in der Oberförsterei Elsterwerda übertragen worden. Nr. 699.

Digitized by Google

Nr. 700. Von dem Königlichen Consistorio zu Magdeburg sind im II. Quartale d. J. die Candidaten der Theologie:

1) Dr. Ferdinand August Heinrich Beck, gebürtig aus Halle; 2) Friedrich Wilhelm Müller, geb. aus Gr. Oschersleben; 3) Theodor Guido Topf, geb. aus Langensalza; 4) Heinrich Bruno Walter, geb. aus Löbnitz, und 5) Gustav Adolph Warneck, gebürtig aus Naumburg,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Nr. 701. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Maßnitz in der Diöces Zeitz ist der bisherige Pfarrer in Schiepzig, Martin Hugo Lehmann, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Schiepzig in der 1. Landephorie Halle ist Königlichen Patronats.

Nr. 702. Zu der erledigten evangelischen Diaconatsstelle an der Kirche zu Unserer Lieben Frauen in Burg in der Diöces gleiches Namens ist der bisherige Diaconus an St. Wenzel in Naumburg, Adolph Heinrich Friedrich Richter, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatstelle an St. Wenzel zu Naumburg ist der Magistrat daselbst.

Nr. 703. Die unter Privat-Patronate stehende Pfarrstelle zu Hemerten, Ephorie Tangermünde, wird in Folge der Emeritirung ihres jetzigen Inhabers zum 1. October d. J. vacant werden.

Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement d. Appellationsgerichts zu Naumburg.

Nr. 704. Dem Kreisgerichts-Director Bartels zu Eilenburg ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. October c. an unter Verleihung des Characters als Geheimer Justizrath Allerhöchst ertheilt.

Der Staatsanwalt von Leipziger zu Merseburg ist als Rath an das Appellationsgericht in Glogau versetzt.

Der Gerichts-Assessor Ornold, bisher bei dem Appellationsgericht zu Magdeburg, ist in das diesseitige Departement übergetreten.

Die Referendarien Blochmann und Westphal sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Der Referendar Förtsch ist an das Appellationsgericht zu Arnsberg abgegangen, die Auscultatoren Breslau und Seehausen sind zu Referendarien befördert, ingleichen ist der Rechtscandidat Dr. jur. Sontag zum Auscultator angenommen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schulze bei dem Appellationsgericht hier ist gestorben, desgleichen

die Kreisgerichts-Secretaire Langhammer in Delitzsch, Stade in Stolberg und der Kanzleirath Rittritz in Halle.

Der Büreau-Assistent Voigt in Wettin ist an das Kreisgericht zu Merseburg versetzt.

Die Kreisgerichts-Hülfsboten Böhme in Delitzsch und Knauth in Erfurt sind definitiv daselbst angestellt.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

33. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 18. August 1860.

Nr. 705. Aufgebot eines Steuer-Credit-Kassenscheins über 1000 Thlr.

Die von dem Handlungshause Hammer und Schmidt in Leipzig beantragte Rückzahlung des im Ostertermine 1860 ausgelooften vormals Sächsischen Steuer-Credit-Kassenscheins Lit. A. Nr. 7764. über 1000 Thlr. hat wegen eines unleserlichen, auf der Rückseite des Scheins befindlich gewesenen, theils durchstrichenen, theils abgeschnittenen Vermerks beanstandet werden müssen. Die genannte Handlung hat daher die Umschreibung des bezeichneten Kassenscheines beantragt.

In Gemäßheit des §. 3. des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 177.) wird Jeder, welcher an dem genannten Documente ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns innerhalb der nächsten sechs Monate, und spätestens am 20. Februar 1861 schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kassation des Papiers erfolgen und den Antragstellern statt desselben ein neues coursfähiges ertheilt, demnächst aber ihnen der durch dasselbe verbriefte Betrag baar ausgezahlt werden wird. Berlin, den 2 August 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 706. Die Einzahlung eines extraordinairen Beitrags zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18$\frac{60}{61}$ betr.

Da die dem Haupt-Domainen-Feuerschäden-Fonds für die Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen für das Societätsjahr 1. Mai 18$\frac{60}{61}$ zu Gebote stehenden Mittel zur Bestreitung der Entschädigungen für vorgekommene Brandschäden nicht ausreichen, so ist zur Deckung der erforderlich werdenden Ausgaben die Ausschreibung eines fernerweiten extraordinairen Beitrags zu jenem Fonds nothwendig geworden.

Sämmtliche Domainen-Beamte und Pächter von Domainen und sonstigen Etablissements im hiesigen Regierungsbezirk, welche Theilnehmer an dem Domainen-Feuerschäden-Versicherungs-Vereine sind, werden hiermit aufgefordert, den extraordinairen Betrag mit

Zwei Silbergroschen pro Hundert Thaler Versicherungssumme pro I. Klasse und
Drei Silbergroschen pro Hundert Thaler Versicherungssumme II. Klasse

bis zum 15. September d. J. bei Vermeidung der Execution an unsere Hauptkasse hierselbst einzuzahlen.

Merseburg, den 13. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Nr. 707. Das 31. Ausschreiben der Magdeburger Land-Feuer-Societät betr.

Den Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 31. Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Januar d. J. der Beitrag von je Hundert Thalern der Versicherungssumme festgesetzt worden ist auf

in 1. Klasse . . . . 2 Sgr.,
in 2. Klasse . . . . 2 Sgr. 8 Pf.,
in 3. Klasse . . . . 6 Sgr. 8 Pf.

Von den im verflossenen halben Jahre genehmigten Interims-Versicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag nach obigem Verhältniß zu entrichten, sowie außerdem die mit dem 1. Januar d. J. neubeigetretenen Interessenten pro 100 Thlr. ihrer Versicherungssumme 2 Sgr. Eintrittsgeld zu erlegen haben.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme und des Eintrittsgeldes wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen nach der Insinuation des Special-Ausschreibens an die betreffende Recepturkasse der Societät in Preußischen Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung durch einen Extract aus derselben nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30. Juni 1860.

Der General-Director der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät
Graf von der Schulenburg.

Nr. 708. Hypotheken-Sachen.

Die im 8. Stück des diesjährigen Königlichen Regierungs-Amtsblatts zu Merseburg bekannt gemachte Tabelle über ein den Ernst Nebrichschen Eheleuten zu Klein-Schkorlopp gehöriges, daselbst belegenes Haus mit Stallung und Hofraum ist in das betreffende Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstücke daher nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Lützen, den 5. Mai 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission, II. Bezirks.

Nr. 709. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über 69 QRuthen Land am Schwichenberge und über 24 QRuthen Land im Unterfelde in Stempedaer Flur, welche die Wittwe Hotze geb. Spangenberg und deren drei Kinder von dem Einwohner Friedrich Hotze zu Stempeda ererbt und der Letztere bei der Theilung des großmütterlichen Nachlasses überwiesen erhalten und seit 20 Jahren ruhig besessen hat, ist fertig und kann innerhalb 2 Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an, hier eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen müssen unberücksichtigt bleiben.

Stolberg, den 5. Juni 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 710. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über:

1) das in der Flur Oschätzchen gelegene Grundstück des Halbhüfner Johann Gottfried Wilhelm in Schweinfurt, nämlich: 14 Morgen 112 QRuthen Acker in den Rosenwiesen; 2) das in Stolzenhainer Flur gelegene Grundstück des Christian Frie-

Digitized by Google

brich Traugott Thielemann in Stolzenhain, nämlich: 12 Morgen, die Neuwiesen in Stolzenhainer Flur; 3) das in Cröbelner Flur gelegene Grundstück des Traugott Reyentanz in Cröbeln, nämlich: 93 □Ruthen 54 □Fuß Acker und Wiese in der Flur Cröbeln; 4) die unter Nr. 29. zu Naundorf gelegene Schmiede nebst dem dazu gehörigen, von 65 Fuß Länge und 72 Fuß Breite, bisher den Altbesitzern in Naundorf, jetzt dem Schmiedemeister Karl Thor daselbst gehörig,

sind fertig und liegen in der Hypotheken-Registratur des unterzeichneten Gerichts zur Einsicht jedes Betheiligten bereit, und werden, wenn innerhalb zweier Monate Erinnerungen dagegen nicht angebracht werden, in die Hypothekenbücher übertragen werden. Auf spätere Erinnerungen wird keine Rücksicht genommen werden.

Liebenwerda, den 26. Mai 1860.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 711. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über ½ Acker Land, Hammaer Flur, hinter Töpfers Garten, dem Caspar Krause zu Hamma gehörig, ist aufgestellt und kann 2 Monate lang, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen unzulässig.

Heringen, den 6. Juni 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 712. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das Pfarrhaus mit Wirthschaftsgebäuden, Hof, Garten und Zubehör zu Neukirchen ist aufgestellt und kann innerhalb zweier Monate, vom achten Tage nach Einrückung dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig.

Lauchstädt, den 15. Juni 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 713. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Grundstücke sind vollendet und können innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach erfolgter Bekanntmachung angerechnet, täglich in unserm II. Geschäfts-Büreau eingesehen werden. Auf später angebrachte Erinnerungen wird keine Rücksicht genommen.

Zeitz, den 22. Juni 1860.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Verzeichniß

der zur öffentlichen Bekanntmachung notirten Hypothekentabellen.

Flur Zetzschdorf: Gustav Emil Freyer in Rippicha, 1 Dresdner Scheffel Aussaat Holz, Nr. 121. des Flurbuchs, 1 Dresdner Scheffel Aussaat Holz, Nr. 128. des Flurbuchs.

Flur Minkwitz: Johanne Rosine Wittwe Hüfner geborne Weber und Kinder in Staschwitz, 1½ Acker Wiese sonst Feld und Holz, das Rundtheil genannt, neben dem Gemeindeplatze, Nr. 193. des Flurbuchs.

Digitized by Google

Nr. 714. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabelle des neuerdings von Friedrich Leopold Zeiseweis an August Ermisch verkauften 1 Morgen Acker in Drosine Raundorfer Flur ist fertig und liegt in unserm Büreau zwei Monate lang zur Einsicht bereit. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig. Alsleben, den 17. Juni 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

Nr. 715. Der Buchdruckereibesitzer Hohenstein in Mansfeld ist unter dem 19. Juli d. J. als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 716. Der Kaufmann August Apelt in Halle ist unter dem 25. Juli d. J. als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 717. Der Zimmermeister Koch in Pretzsch ist unter dem 25. Juli d. J. als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Nr. 718. Der Kaufmann Ernst Hermsdorf in Querfurt ist unter dem 27. Juli d. J. als Agent der Feuer-Versicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank bestätigt worden.

Nr. 719. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hohendodeleben, in der Diöces Wanzleben, ist dem bisherigen Pfarrer in Gr. Schwarzlosen, Diöces Tangermünde, Ferdinand Gottfried Weimar Julius Mänß, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Gr. Schwarzlosen ist Privat-Patronats.

Nr. 720. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Kloster Roßleben, in der Diöces Artern, ist der bisherige Diaconus an St. Maximi in Merseburg, Albert Maximilian Moritz Burghardt, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatstelle an St. Maximi zu Merseburg ist der Magistrat daselbst.

Nr. 721. Personal-Chronik im Ressort d. Prov. Steuerdirection. Der Hauptamts-Assistent Hellwig in Halle ist gestorben.

Der Steueraufseher Seyffart in Kösen ist zum Steuereinnehmer in Jessen befördert.

Versetzt sind: der Steuereinnehmer Könitz von Jessen nach Osterwieck; der Steueramts-Assistent Härting von Eilenburg als Steuereinnehmer nach Dommitzsch; der berittene Steueraufseher Schmidt von Stendal nach Merseburg, der berittene Grenzaufseher Kehling von Pollitz als berittener Steueraufseher nach Erfurt, unter vorläufiger Belassung in der commissarischen Verwaltung der Ober-Steuercontrolle zu Laucha; der Steueraufseher Diewald von Oppin nach Offleben; der Chausseegelderheber Böhmer von Kroppstedt nach Aue.

Der invalide Sergeant Haberkorn vom 30. Infanterie-Regiment ist als Chausseegelderheber in Kroppstedt neu angestellt.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Wurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

34. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 25. August 1860.

Nr. 722. Die Cautionsbestellung für die Herausgabe von Zeitungen und Zeitschriften betr.

Nachdem in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Mai c. (Gesetz-Samml. Seite 213.) das Gesetz wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Cautionswesens von demselben Tage (Gesetz-Samml. Seite 211.) mit dem 1. Juli c. in Kraft getreten ist, hat der Herr Minister des Innern durch Reskript vom 5. Juli c. auf Grund des §. 2. dieses Gesetzes angeordnet, daß die in Zukunft von den Herausgebern von Zeitungen und Zeitschriften zu bestellenden Cautionen, welche nicht, wie dies früher gesetzlich vorgeschrieben war, in baarem Gelde, sondern nach der Bestimmung des §. 1. des gedachten Gesetzes in inländischen Staatspapieren nach dem Nennwerthe zu erlegen sind, bei den Regierungs-Hauptkassen niedergelegt werden sollen.

Es wird dies hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Merseburg, den 6. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 723. Die Incommunalisirung mehrer Grundstücke in den Gemeindebezirk der Stadt Bitterfeld betr.

Durch Reskript des Königlichen Ministerii des Innern vom 30. Juli c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung der im Bitterfelder Kreise zwischen der Stadt Bitterfeld, der Feldmark Niemegk und dem Königlichen Forstrevier „Groitzsche" belegenen, auf der in den landräthlichen Acten befindlichen Situationszeichnung mit Nr. 38. bis incl. 62. bezeichneten Grundstücke in den Gemeindebezirk der Stadt Bitterfeld genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 9. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 724. Aufgang der niederen Jagd.

Der Aufgang der niederen Jagd wird für unsern Verwaltungsbezirk auf den 1. September d. J. hiermit festgesetzt.

Merseburg, den 17. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 725. Eine Veränderung der Arzneitaxe betr.

Da die Steigerung des Preises des schwefelsauern Chinins eine entsprechende Erhöhung des Taxpreises für die Chinin-Präparate nothwendig gemacht hat, so hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Bezug hierauf folgende Taxpreise festgesetzt:

1) Chinium hydrocloratum .... 1 Scrupel 8 Sgr. 8 Pf.
2) Chinium sulphuricum ..... 1 " 6 " 2 "

Diese Veränderung der Arzneitaxe wird hierdurch bekannt gemacht.

Merseburg, den 20. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 726. Verpachtung der Domaine Friedeburg.

Höherer Bestimmung zufolge soll die im Mansfelder Seekreise ohnweit Gerbstedt an der Saale belegene Domaine Friedeburg mit den dazu gehörigen Vorwerken Straußhof und Pfützthal, letzteres ohnweit Salzmünde, von Trinitatis 1861 ab auf 18 hintereinander folgende Jahre alternativ und zwar sämmtliche Vorwerke zusammen und Pfützthal getrennt von Friedeburg und Straußhof im Wege der Licitation anderweit verpachtet werden.

Zu diesen Pachtungen gehören, und zwar

a) zum Sitzvorwerke Friedeburg:

547	Morgen	13	QR.	Acker,
76	"	114	"	Wiese,
7	"	136	"	Wiese,
75	"	5	"	Anger,
6	"	10	"	Heeger, Soolweiden,
1	"	120	"	Garten,
4	"	129	"	Unland,
718	Morgen	167	QR.,	

b) zum Vorwerke Straußhof:

825	Morgen	178	QR.	Acker,
82	"	130	"	Anger,
18	"	170	"	Schachthalden, Wege und Baustelle,
925	Morgen	118	QR.,	

c) zum Vorwerke Pfützthal:

1113	Morgen	133	QR.	Acker,
53	"	109	"	Wiese,
188	"	51	"	Anger,
16	"	82	"	Soolheeger,
—	"	116	"	Garten,
9	"	20	"	Hof, Baustelle und Unland,
1381	Morgen	161	QR.,	

und außerdem ein unverzinsliches baares Geldinventarium von 1500 Thlr. zu den Vorwerken sub a. und b. und 1500 Thlr. zu dem sub c.

Das Pachtgelder-Minimum beträgt für die Vorwerke Friedeburg und Straußhof 6000 Thlr. und für das Vorwerk Pfützthal 6000 Thlr., zusammen also 12000 Thlr.

Digitized by Google

Die Pachtcaution dagegen 2500 Thlr. für die Vorwerke Friedeburg und Straußhof, 2500 Thlr. für das Vorwerk Pfützthal.

Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 30,000 Thlr. bezüglich der Vorwerke Friedeburg und Straußhof, 25,000 Thlr. bezüglich des Vorwerkes Pfützthal, und für die gesammte Pachtung von 50,000 Thlr. erforderlich.

Den Licitationstermin haben wir auf

den Fünften September d. J., Vormittags Zehn Uhr,

in unserem Sitzungslokale anberaumt, wozu wir Pachtbewerber mit dem Bemerken einladen, daß sich dieselben vor der Licitation über ihre Qualification, sowie über ihr ausreichendes Vermögen vollständig auszuweisen haben.

Die Verpachtungs-Bedingungen und Regeln der Licitation, sowie die Karte und das Vermessungs-Register, können mit Ausnahme der Sonntage täglich sowohl in unserer Domainen-Registratur, als auch auf dem Domainenamte Friedeburg eingesehen werden. Pachtlustige, welche die Pachtobjecte in Augenschein nehmen wollen, haben sich dieserhalb an den Herrn Oberamtmann Zimmermann in Friedeburg zu wenden.

Merseburg, den 12. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch über das Hirtenhaus und 20 □Ruthen Garten des Schäfers Gottlieb Kölling in Wartenburg, welches von uns unterm 1. Februar c. öffentlich bekannt gemacht worden, vollendet ist und daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte auf dieses Grundstück lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist. Nr. 727. Hypotheken-Sachen.

Wittenberg, den 24. Juni 1860.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Die Tabelle über das Wohnhaus in der Elstervorstadt, welches der Reserve-Bahnwärter Gottfried Stein und dessen Ehefrau Wilhelmine geborne Fischer auf einer von der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft aus der alten Bahnstrecke mittelst Vertrags vom 27. März c. erkauften Parcelle von etwa ¼ Morgen laut Bauattestes vom 19. Januar c. erbaut haben, ist fertig und kann in unserm I. Büreau vom 1. September bis 1. November c. eingesehen werden. Spätere Einwendungen sind unzulässig. Wittenberg, den 29. Juni 1860. Nr. 728. Hypotheken-Sachen.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Die Hypothekentabelle über die dem Oekonom Ferdinand Gerboth zu Görsbach gehörigen, in dortiger Flur belegenen $\frac{3}{16}$ flämisch Land und ¼ flämisch Gras im Vorwerthe ist aufgestellt und kann 2 Monate lang, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen unzulässig. Nr. 729. Hypotheken-Sachen.

Heringen, den 16. Juni 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Digitized by Google

Nr. 730. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabelle über $\frac{3}{8}$ Acker Land auf der Lehde neben Hafermalz und Steuber und $\frac{3}{8}$ Acker daselbst neben Bösenberg und Junker in Steinbrücker Flur, dem Ackermann Carl Heinrich Hafermalz zu Hain gehörig, ist aufgestellt und kann 2 Monate lang, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen unzulässig.

Herringen, den 28. Juni 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 731. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabellen über:

1) 43 Morgen 84 □Ruthen in 2 Planstücken der Kirche zu Lebusa, 2) 128 Morgen 37 □Ruthen in 5 Plänen der Pfarre daselbst, 3) 5 Morgen 21 □Ruthen der Schule daselbst, 4) 89 Morgen 22 □Ruthen in 2 Plänen der Gemeinde Lebusa, 5) 4 Morgen 87 □Ruthen des Hüfners Friedrich Donath und Genossen in Lebusa,

sind fertig und können innerhalb 2 Monaten, 8 Tage vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Einwendungen sind unzulässig.

Schlieben, den 30. Juni 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

Nr. 732. Der Regierungs-Kanzlist Küchenmeister zu Merseburg ist zum Kanzlei-Secretair ernannt worden.

Nr. 733. Der Thierarzt Joachim Thalmann in Schmiedeberg ist unter dem 20. Juni d. J. als Agent der Feuer-Versicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank bestätigt worden.

Nr. 734. Der Kaufmann Robert Held in Delitzsch ist unter dem 14. Juli d. J. als Agent der Feuer-Versicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank bestätigt worden.

Nr. 735. Der Kaufmann Friedrich Haase in Gerbstädt ist unter dem 21. Juli d. J. als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 736. Der Schlossermeister G. L. Göldner in Laucha ist unter dem 7. August d. J. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt an Stelle des bisherigen Agenten Wagner daselbst bestätigt worden.

Nr. 737. Durch den Tod des Pfarrers Herbst in Gleina, in der Ephorie Freyburg, ist die dortige Pfarrstelle zur Erledigung gekommen. Sie steht unter Privat-Patronat.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

35. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 1. September 1860.

Das 27. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 738.

Nr. 5254. Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Niedermarsberg, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg, nach der Waldeckschen Grenze in der Richtung auf Hesperinghausen.

Nr. 5255. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Briloner Kreises im Betrage von 60,000 Thalern II. Emission. Vom 27. Juni 1860.

Nr. 5256. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1860, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.

Nr. 739. Die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermines bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. December 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Nr. 740. Das Verfahren bei beabsichtigter Abführung von Grubenwasser über Tage betr.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß bei beabsichtigter Abführung von Grubenwasser über Tage mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in Zukunft folgendes Verfahren stattfinden soll:

Sobald ein Schacht abgeteuft wird oder eine sonstige Bergwerks-Anlage zur Ausführung kommen soll, mit welcher eine neue Ableitung von Grubenwassern verbunden ist, so hat der Gruben-Repräsentant dem Bergamt einen maaßstäblichen Situationsriß einzureichen, aus welchem mit voller Genauigkeit die Lage des projectirten neuen Grabens resp. die Stellen zu ersehen sind, wo die Grubenwasser in bereits vorhandene Wassergraben, Bäche ꝛc. einmünden sollen. Wenn sich gegen dieses Project nichts zu erinnern findet, so erläßt das Bergamt eine öffentliche Bekanntmachung, daß ausweislich der beistehenden Skizze zur Ableitung der Grubenwasser von dem Schacht oder Stolln N. N. der Grube N. N. ein neuer Graben in der angedeuteten Richtung und Größe angelegt, resp. die bereits vorhandenen Fluthgräben ꝛc. N. N benutzt werden sollen, daß zur Entgegennahme und Verhandlung etwaiger Widersprüche hingegen ein Lokaltermin an dem und dem Tage, an dem und dem Orte vor dem N. N. als bergamtlichen Commissar abgehalten werden würde und daß, falls daselbst keine Widersprüche geltend gemacht werden sollten, die Feststellung des betreffenden Betriebsplanes erfolgen werde.

Diese Bekanntmachung ist im Bergamtshause und in den betheiligten Gemeinden 4 Wochen vor dem Termine öffentlich auszuhängen und zu diesem Zweck den betreffenden Ortsschulzen (Bürgermeistern) zu insinuiren.

Werden im Termine Einwendungen gegen die projectirte Wasserableitung geltend gemacht, so ist zunächst zu ersuchen, dieselben im Wege gütlicher Vereinbarung auszugleichen. Gelingt dies nicht und stehen die Widersprüche der polizeilichen Genehmigung der Anlage entgegen, so ist der Gruben-Repräsentant auf das Expropriations-Verfahren nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. October 1804 zu verweisen.

Merseburg, den 23. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 741. Die Anbringung der Klassensteuer-Recurse und Reclamationen betr.

Nach im §. 14. zu d. des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851 sind die Recurse gegen die von der Regierung getroffenen Entscheidungen der Klassensteuer-Reclamationen bei den betreffenden Landräthen einzubringen. Dasselbe ist hinsichts der Reclamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung gesetzlich vorgeschrieben. Diese Vorschriften werden jedoch häufig nicht beachtet. Es hat deshalb des Herrn Finanz-Ministers Excellenz angeordnet, daß von jetzt ab alle unmittelbar bei ihm eingehenden derartigen Recursschriften den Absendern ohne Weiteres portopflichtig zurückgeben werden.

In derselben Weise werden die bei der unterzeichneten Regierung unmittelbar eingereichten Reclamationen und Recurse behandelt werden.

Merseburg, den 22. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 742. Verpachtung der Domaine Sachsendorf.

Das im Lebuser Kreise des Frankfurter Regierungsbezirks und zwar im Ober-Oderbruche belegene und 1 Meile von der Stadt Seelow, ½ Meile von der Eisenbahn-

Digitized by Google

station Podelzig, 2 Meilen von Cüstrin und 2 Meilen von Frankfurt a. d. O. entfernte Königl. Domainen-Vorwerk Sachsendorf soll ohne das bisher damit verpachtete Vorwerk Werder mit einem Areale von 14 M. 51 QR. Hof- und Baustellen, 17 M. 54 QR. Gärten, 1904 M. 166 QR. Acker, 59 M. 24 QR. Wiesen, 33 M. 57 QR. Wegen und Steigen, 53 M. 168 QR. Gräben und Gewässern und 3 M. 90 QR. unbrauchbar, zusammen 2086 M. 70 QR. Flächeninhalt, auf die 18 Jahre von Johanni 1861 bis zu Johanni 1879 anderweitig meistbietend verpachtet werden. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 8000 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibeles Vermögen von 30000 Thlr. erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtbewerber vor dem Termine auszuweisen haben. Die Verpachtungs-Bedingungen, von denen wir auf Verlangen Abschrift gegen Entnahme der Copialien ertheilen, können in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden. Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf

den 17. October d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Königlichen Regierungsgebäude, Wilhelmsplatz Nr. 19. hierselbst, vor dem Herrn Regierungsrath Braumann anberaumt.

Frankfurt a. d. O., den 18. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 743. Verpachtung der Domaine Himmelstädt.

Die 1 Meile von Landsberg a. d. W. belegene Domaine Himmelstädt nebst Vorwerken Zanzin, Cladow, Jägerwerder und der Ziegelei bei Heinersdorf mit einem Gesammtareal von 4800 Morgen, worunter circa 3100 Morgen Acker und circa 820 Morgen Wiesen, soll auf 18 Jahre, von Johannis 1861 bis dahin 1879, anderweit im Wege des öffentlichen Meistgebots verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf

den 18. October d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Regierungsgebäude, Wilhelmsplatz Nr. 19. hierselbst, vor dem Regierungsrath Bredow anberaumt.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 4600 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 30,000 Thlr. erforderlich.

Die Verpachtungs-Bedingungen, von denen auf Erfordern Abschrift gegen Erstattung der Copialien ertheilt wird, können ebenso wie die Licitationsregeln, Karten und Vermessungsregister in unserer Registratur eingesehen werden.

Frankfurt a. d. O., den 20. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

Nr. 744. Der Factor Weferling in Alsleben ist unter dem 27. Juni d. J. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 745. Der Buchhändler Karl Eißner in Delitzsch ist unter dem 28. Juli d. J. als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Digitized by Google

Nr. 746. Der Kaufmann Karl Lange in Alsleben ist unter dem 31. Juli d. J. als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des bisherigen Agenten Werner bestätigt worden.

Nr. 747. Der Kaufmann Julius Köhler in Wittenberg ist unter dem 9. August d. J. als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 748. Die Schulstelle in Eismannsdorf, 2. Landephorie Halle, Königlichen Patronats, ist durch die Entlassung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 749. Die Schul- und Küsterstelle in Schützberg, Ephorie Clöden, Königlichen Patronats, kommt durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Nr. 750. Die Organistenstelle zu St. Jacobi und die dritte Lehrerstelle an der Bürgerschule zu Sangerhausen, Privat-Patronats, kommt durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Nr. 751. Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Staßfurth, in der Diöces Atzendorf, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Conrector in Gardelegen, Carl Gottlieb Werner Oelze, verliehen worden.

Nr. 752. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Riethnordhausen, in der Diöces Sangerhausen, ist dem bisherigen Pfarrer in Rehmsdorf, Diöces Zeitz, Johann Gottlieb Rauschenbach, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Rehmsdorf wird vermöge Reverses vom Königl. Consistorio besetzt.

Nr. 753. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Mertendorf mit Wethau, in der Diöces Naumburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Emil Otto Born berufen und bestätigt worden.

Nr. 754. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Gruna mit Laußig, in der Diöces Eilenburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Georg Paul Brunner berufen und bestätigt worden.

Nr. 755. Bei dem Königlichen Bergamte in Eisleben ist an die Stelle des mit Pension in den Ruhestand versetzten Ober-Bergraths Brahl der Bergamts-Directorposten dem Berg-Assessor Ottilia und an die Stelle des an das Ober-Bergamt in Breslau versetzten Ober-Bergraths Lindig die Justitiarstelle dem Gerichts-Assessor v. Hinkeldey provisorisch übertragen worden.

Der Berggeschworne Riedner in Halle ist zum Berg-Assessor ernannt.

Nr. 756. Die Staats-Anwaltschafts-geschäfte in Zeitz.

Vom 1. September d. J. werde ich der Anordnung des Herrn Justiz-Ministers gemäß die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgericht in Zeitz übernehmen, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Naumburg, den 28. August 1860. Der Staatsanwalt Lauhn.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

36. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 8. September 1860.

Nr. 757. Aufgebot eines Staatsschuldscheins.

In Gemäßheit des §. 6. der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Samml. Nr. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß aus dem Nachlasse des zu Herzberg in der Provinz Sachsen verstorbenen Rentiers August Posewitz der Staatsschuldschein:

Lit. F. Nr. 180,226. über 100 Thlr.

angeblich gestohlen worden ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staatspapiere oder der verw. Frau Dr. Bärensprung zu Belgern oder dem Gerichts-Actuar Herrn Gelbert zu Herzberg anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 24. August 1860.

Königliche Controlle der Staatspapiere.

Nr. 758. Aufgebot wegen entwendeter Schuldverschreibungen.

In Gemäßheit des §. 6. der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Samml. Nr. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß den nachbenannten Einwohnern von Söhesten bei Hohenmölsen:

a) der verehel. Sophie Patzschke geb. Mühlenhauer die Schuldverschreibung der Staatsanleihe vom Jahre 1856

Lit. A. Nr. 857. über 1000 Thlr.,

b) dem Ortsrichter Franz Louis Potzschke die Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857

Lit. C. Nr. 2173. über 200 Thlr.,

Lit. C. Nr. 2174. über 200 Thlr.,

angeblich entwendet worden sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staatspapiere oder dem obengenannten Franz Louis Patzschke anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 27. August 1860.

Königliche Controlle der Staatspapiere.

Digitized by Google

Nr. 759. Schifffahrts-Polizei-Ordnung zur Regelung des Verkehrs auf der Saale bei Halle.

Unter Wiederaufhebung der Schifffahrts-Polizei-Ordnung vom 16. December 1858 wird im strompolizeilichen Interesse zur Regelung des Verkehrs auf der Strecke der schiffbaren Saale von der Böllberg-Halleschen Grenze bis zum Ende des Gimritzer Schleusengrabens auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, von der unterzeichneten Königlichen Regierung folgendes verordnet.

§. 1.

A. Für die ganze Strecke. a) beim Fahren.

Beim Befahren obiger Stromstrecke ist

1) Fahrbahn für die passirenden Schiffe und Flöße der mittlere kahnfreie Strom. Entgegenkommende Fahrzeuge haben sich auf dieser Fahrbahn gegenseitig rechts auszuweichen; ein Anhalten und Anlegen darf in derselben nicht stattfinden; wird es vorübergehend nöthig, so ist dazu eine freie Stelle am Ufer zu wählen.
2) Die mit Eisen beschlagenen Haken, Staken und Ruder dürfen nicht in die Mauern, Thore und Boden der Schleusen, nicht in die Brückenpfeiler, Ufer-Verschalungen und angelegte oder vorüberfahrende Gefäße und Flöße eingesetzt werden.
3) Wenn der Wasserstand der Saale die Höhe von 6 Fuß am Halleschen Unterpegel übersteigt, so haben die Schiffsführer zu umgeben und über Steuer zu fahren; Floßführer aber müssen sowohl hinten als vorne die Paatsche gebrauchen.
4) Das Umwenden der Fahrzeuge Behufs des Sackens durch die Hallesche Oberschleuse muß schon oberhalb der Pulverweiden-Insel, nicht erst zwischen dieser und den Weingärten und Bade-Anstalten geschehen.

§. 2.

b) beim Anlegen.

Das Anlegen der Kähne und Flöße am Ufer darf

1) zur Schonung der letzteren und seiner Verschalungen und Anpflanzungen nur an den hierzu eingeschlagenen Pfählen oder durch Ankerwerfen in den Grund des Stromes erfolgen.

   Von der Schifferbrücke in Halle müssen die anlegenden Kähne mindestens eine Ruthe entfernt bleiben.
2) Am linken Ufer darf wegen des dort bestehenden Leinenpfades nur mit niedergelegten Masten angelegt werden.
3) Im Halleschen Schleusengraben dürfen Schiffe nur zu Einem gestreckt hinter einander liegen.
4) Holzflößen ist das Anlegen innerhalb der beiden Halleschen Schleusen nur ausnahmsweise und nach eingeholter polizeilicher Erlaubniß gestattet. Sonst haben die Floßführer sich so einzurichten, daß sie diese Stromstrecke und die beiden Schleusen in ununterbrochener Fahrt bis zu ihren Anschwemmestellen passiren.
5) Mit Pulver beladene Fahrzeuge dürfen zwischen den beiden Halleschen Schleusen gar nicht anlegen.

§. 3.

c) in der Fahrt und im Liegen.

Sowohl während der Fahrt als während des Liegens ist

1) das Schießen, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und das Halten von freiem Kochfeuer verboten.

   Zur Feuerung in den Oefen der Kajüten ist insbesondere polizeiliche Er-

Digitized by Google

laubniß nöthig, die dann zu versagen ist, wenn es an hinreichend sicheren Einrichtungen fehlt, wenn die Gefäße selbst oder andere nahe angelegte mit leicht entzündlichen Materialien beladen sind, wenn die Uferumgebungen besondere Vorsicht nothwendig machen oder das Wetter stürmisch ist.

2) das Kochen von Theer, Pech und Harz für den eigenen Bedarf der Kähne, sowie das Bestreichen der Fahrzeuge mit heißem Theer ist nur auf der Stromstrecke außerhalb der beiden Schleusen gestattet.

Dagegen ist das sogenannte Kalttheeren auch innerhalb der Schleusen erlaubt, wenn die Führer nebengelegener Kähne nicht widersprechen.

3) Auf der Strecke zwischen der Halleschen Oberschleuse und der Packhofsbucht dürfen die Segel nicht aufgespannt bleiben. Auch das Trocknen derselben darf auf dieser Strecke nur auf dem Verdecke geschehen.

4) Die Schiffer dürfen die Befriedigung ihrer natürlichen Bedürfnisse nicht über Bord des Schiffes verrichten, ebenso wenig entkleidet auf dem Verdeck des Schiffes oder am Ufer sich zeigen.

5) Der Schiffsführer ist dafür verpflichtet, das Unrath, Schutt und Abfall aus dem Schiffe nicht in den Strom geworfen, vielmehr entweder nach den bestimmten Schuttablagerungsplätzen geschafft oder im Gefäß wieder mitgenommen werde.

§. 4.

B. Für den Aufenhalt im Stromgebiete der Stadt Halle.

Für die Erhaltung besonderer Ordnung innerhalb des Stromgebietes der Stadt Halle ist dort in der Nähe des Stromes ein Schifffahrtsbüreau errichtet, dessen Verwaltung einem vereideten Strommeister unter Controlle und Aufsicht eines ihm vorgesetzten Polizei-Commissarius übertragen ist. Ort und Abfertigungszeit dieses Büreaus werden durch Anschlag an den beiden außerhalb der Schleusen aufgestellten Stationspfählen zur Kenntniß der Schiffsleute gebracht.

§. 5.

Jeder Schiffsführer, welcher innerhalb des städtischen Stromgebietes zu irgend einem Zwecke liegen bleibt, hat innerhalb 24 Stunden nach erfolgtem Anlegen im Schifffahrtsbüreau alle Personen, welche sich auf seinem Schiffe befinden, sie mögen zu seiner Familie oder Bedienung zur Bemannung des Schiffes gehören, oder sich zu besonderem Zwecke auf dem Schiffe aufhalten, anzumelden.

Die Meldung geschieht auf zwei im Büreau zu empfangende Meldeschein-Formulare, von denen das eine zum Beweise geschehener Meldung gestempelt zurückgegeben wird und die Stelle der Aufenthaltskarte für den Schiffsführer und seine sämmtlichen Leute vertritt. Andere als die gemeldeten Personen dürfen auf dem Schiffe nicht, am wenigsten über Nacht, aufgenommen werden.

Abgänge und Zugänge im Personale, auch die durch Geburt und Tod, müssen spätestens innerhalb 24 Stunden nachträglich auf dem ursprünglich erhaltenen Meldescheine, welcher nach Berichtigung des Büreau-Exemplars und nochmaliger Abstempelung wiederum zurückgegeben wird, gemeldet werden.

Arbeitslose oder in Halle entlassene fremde Schiffsknechte müssen die Stadt innerhalb dreier Tage bei Vermeidung zwangsweiser Ausweisung verlassen, wenn sie während dieser Zeit hier nicht neue Arbeit finden.

Digitized by Google

Beglaubigung der Schiffer-Dienstbücher geschieht durch das Schifffahrtsbüreau; sonstige Legitimations- ꝛc. Angelegenheiten werden durch dasselbe auf dem anderweit geordneten Wege nur vermittelt.

§. 6.

Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß zur Verhütung von Entwendungen, Beschädigungen und Ordnungswidrigkeiten, sowie zur Auskunftsertheilung bei vorkommender Controlle, wenigstens ein Mann bei Tage und bei Nacht auf dem Schiffe anwesend ist und daß sich der Meldeschein und Anlegeschein (cfr. §. 7.) stets am Bord befinden.

§. 7.

C. Für das Anlegen zwischen den beiden Halleschen Schleusen.

a) Bedingung für dasselbe.

Schiffsführer, welche zwischen den beiden Halleschen Schleusen aus- oder einzuladen, mit ihren Gefäßen der Reparatur ꝛc. wegen zu verweilen oder zu überwintern beabsichtigen, haben vor dem Passiren der Schleuse einen Anlegeschein für einen bestimmten Anlegeplatz und eine bestimmte Stelle desselben zu lösen, welcher als Lade-, Liege- oder Winterschein ertheilt wird.

Die Wahl des Platzes zum Aus- oder Einladen ist dem Schiffsführer resp. dem Ladungsempfänger zu überlassen und kann der Platz sofort befahren werden, wenn noch eine Ladestelle an demselben frei und die Erlaubniß des Uferbesitzers nachgewiesen ist; nur in den Fällen des Streites zwischen Schiffsführer und Ladungsempfänger tritt polizeiliche Bestimmung ein.

Ist der gewählte Ladeplatz bereits völlig besetzt, so hat der Schiffsführer außerhalb der betreffenden Schleuse von dem dort aufgestellten Stationspfahle abwärts das Freiwerden einer Stelle und deren Eintragung in den, vorläufig nur mit der Ordnungsnummer versehenen Anlegeschein abzuwarten.

Dagegen werden die Stellen zum Liegen und Ueberwintern polizeilich bestimmt und kann auf den Wunsch der Schiffsführer hierbei nur dann Rücksicht genommen werden, wenn Bedenken für den sonstigen Schiffsverkehr, für öffentliche oder private Gefahr und Beschädigung (bei Eisgang ꝛc.) nicht entgegen stehen.

Die Ladescheine gelten nur für die in denselben eingetragene Stelle auf die Zeit von 7 Tagen.

Zu längerem Verweilen an derselben oder an gewechselter Stelle ist die Erneuerung des Ladescheines nöthig; letztere soll jedoch nur in Fällen besonderer Dringlichkeit auf angemessene Zeit und nur dann gewährt werden, wenn die innegehabte Stelle nicht schon anderweit beansprucht ist.

Die Liege- und Winterscheine werden auf längere Zeit ertheilt.

§. 8.

b) Ausdehnung desselben.

Zum Aus- und Einladen dürfen zwischen den beiden Halleschen Schleusen die Kähne am rechten Ufer nur zu Zweien, am linken Ufer nur zu Einem gestreckt hinter einander angelegt werden.

Nur ausnahmsweise und vorübergehend auf bestimmte Zeit kann das Anlegen zu Dreien am rechten, zu zweien am linken Ufer gestattet werden, wenn es der sonstige Verkehr oder geringere als die gewöhnlichen Kahnbreiten gestatten; es ist dazu aber besonderer Antrag und besondere polizeiliche Erlaubniß nothwendig.

Digitized by Google

In der Packhofsbucht können Kähne Behufs der steueramtlichen Abfertigung insoweit angelegt werden, als die Fahrbahn für passirende und die Ordnung für angelegte Schiffe nicht beeinträchtigt wird.

Am Ufer der Königlichen Saline dürfen bis auf weitere Bestimmung nur Gefäße anlegen, welche für diese Behörde Salz ein- oder auszuladen haben.

§. 9.

c) Ordnung bei demselben.

Das Anlegen der Kähne an den verschiedenen Plätzen zwischen den beiden Hallesschen Schleusen muß genau in der Ordnung und Reihenfolge geschehen, wie es durch die Nummerfolge der in den Anlegescheinen eingetragenen Stellen bedingt ist. Es gilt dabei die Uferreihe als erste, die Stromreihe als zweite Reihe, der Anfang der Reihe ist stromaufwärts.

Der Polizeibehörde bleibt vorbehalten, Abweichungen von dieser Ordnung eintreten zu lassen, wenn es die Umstände erfordern.

Das uferwärts gelegene Fahrzeug hat dem stromwärts gelegenen das Ueberladen über Deck zu gestatten, wenn dies nach polizeilichem Ermessen ohne erheblichen Schaden für das erstere Gefäß geschehen kann.

§. 10.

d) Entfernung nach der Benutzung.

Nach beendetem Ein- oder Ausladen müssen die Fahrzeuge ohne weitern Aufenthalt die Anlegeplätze zwischen den beiden Schleusen räumen, selbst wenn ihre Liegezeit noch nicht abgelaufen sein sollte.

Wollen entleerte Kähne die Wiederbeladung abwarten, so können sie an der innegehabten Ausladestelle nur dann belassen werden, wenn sie schon vor beendetem Ausladen die Gewißheit der Wiederbeladung nachgewiesen haben und die Beendigung des Ladegeschäftes innerhalb der hiernach bestimmten Liegezeit gesichert ist; anderen Falls werden die entleerten Kähne zu solchem Zwecke an andere zur Zeit nicht beanspruchte Stellen, nöthigen Falls außerhalb der Schleusen verwiesen, wo sie das Freiwerden einer Ladestelle abzuwarten haben.

§. 11.

D. Schluß-Bestimmung.

Die Schiffsführer, Floßführer und alle auf Schiffen und Flößen sich aufhaltenden oder für dieselben beschäftigten Personen haben sich genau nach vorstehender Verordnung zu achten und besonderen Anweisungen der Polizeibeamten und des Strommeisters unweigerlich und pünktlichst nachzukommen.

Die Schiffsführer haben vor ihrem Abgange über die Erfüllung aller durch diese Verordnung ihnen auferlegten Verpflichtungen ein Attest des Schifffahrtsbüreaus zu beschaffen, welches auf der Rückseite des Anlegescheines ertheilt wird und dem letztern erst Gültigkeit zum Passiren der Ausgangsschleuse verschafft.

§. 12.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden.

Merseburg, den 27. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 760. Die Sperrung zweier Unstrutschleusen.

Wegen Ausführung einer nothwendigen Reparatur müssen die beiden Unstrutschleusen bei Zöddenbach und Artern vom 10. d. M. ab gesperrt werden, und zwar die erstere auf circa 14 Tage und die letztere bis auf Weiteres, wovon das schifffahrtreibende Publikum zur Nachachtung hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Merseburg, den 1. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 761. Ephoralbezirks-Veränderung von Schraplau und Eisleben.

In Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß vom Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 10. August d. J. im Einverständniß mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath die Parochie Oederstedt mit der soror Hedersleben, welche bisher zur Ephorie Schraplau gehörte, von derselben abgezweigt und mit der Ephorie Eisleben verbunden worden ist.

Merseburg, den 30. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 762. Den Umtausch der Quittungen der im II. Quartale cr. eingezahlten Capitalien für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

Die von der Regierungs-Hauptkasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die im II. Quartale c. für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke, sowie für abgelöste Prästationen, Domainenrenten u. dergl. eingezahlten Capitalien und Zinsen sind, nach erfolgter Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betr. Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Letztere werden daher aufgefordert, diese Bescheinigungen gegen Zurückgabe der empfangenen Interims-Quittungen bei den gedachten Kassen entgegen zu nehmen.

Merseburg, den 29. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 763.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Winter-Semester 1860/61 bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1) Volkswirthschaftslehre	Geh. Reg. Rath Dr. Heinrich.
2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau	Administrator Wagener.
3) Wollkunde	
4) Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft	
5) Allgemeine Thier- und Rindviehzucht	Lehrer Stengel.
6) Geräthekunde	
7) Ueber Englische Landwirthschaft	
8) Oryctognosie und Geognosie	Professor Dr. Heinzel.
9) Anatomie und Physiologie der Pflanzen	
10) Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde	
11) Unorganische Chemie	Professor Dr. Krocker.
12) Physik	
13) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium	

Digitized by Google

14) Analitische Chemie . . . . . Assistent Hulwa.
15) Mathematik . . . . . } Baumeister Engel.
16) Landwirthschaftliche Baukunde . . . . . }
17) Landwirthschaftliche Buchführung . . . . . Rendant Schneider.
18) Forsttaxation und Forstbenutzung . . . . . Oberförster Wagner.
19) Anatomie und Physiologie der Hausthiere . . } Departements-Thierarzt
20) Pferde- und Schweinezucht . . . . . } Lüthens.
21) Gemüse- und Hopfenbau . . . . . Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneter zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 26. August 1860.

Der Director der Königlichen höheren landw. Lehranstalt,
Geheime Regierungsrath Dr. Heinrich.

Nr. 764. Patent-Ertheilungen.

Dem Oekonomierath Dr. Stadelmann zu Halle a. d. S. ist unter dem 31. Juli c. ein Patent auf eine durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Controllvorrichtung an Milchgefäßen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Techniker Georg Mehlis zu Berlin ist unter dem 7. August c. ein Patent auf einen Regulator für Dampf- und andere Maschinen, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem vormaligen Generalpächter Wilhelm August Schrödter aus Breslau ist unter dem 7. August c. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Maisch-Apparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Rittergutsbesitzer A. F. von Arnim auf Gerswalde in der Uckermark ist unter dem 7. August c. ein Patent auf einen Dampfentwickler, der in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Ingenieuren R. und v. Daelen zu Hörde ist unter dem 7. August c. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel zur Angabe des niedrigsten Wasserstandes, ohne Jemand in der Be-

Digitized by Google

nutzung bekannter Vorrichtungen zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 765. Die durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigte Stelle eines Kreisphysikus für den Querfurter Kreis ist dem practischen Arzte, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Karl Otto Engelbert Schraube zu Merseburg verliehen worden.

Nr. 766. Die dem Gerbermeister Julius Karschäkel in Luckau Seitens der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. unter dem 22. März d. J. ertheilte Concession zum Betriebe von Agenturgeschäften für die Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. H. ist auf den Regierungsbezirk Merseburg ausgedehnt worden.

Nr. 767. Der Kaufmann Gustav Hempel in Eisleben ist unter dem 2. August d. J. als Agent der Oldenburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 768. Der Mäkler Friedrich Karl Schmidt in Schraplau ist unter dem 7. August d. J. als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 769. Der Kaufmann A. E. Spandel in Bibra ist unter dem 14. August d. J. als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 770. Gustav Koch in Schildau ist unter dem 14. August d. J. als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 771. Der Apotheker Siemon in Brehna ist unter dem 21. August d. J. als Agent der Leipziger Brand-Versicherungsbank für Deutschland an Stelle des bisherigen Agenten, Apotheker Bahn, bestätigt worden.

Nr. 772. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Pöstgk mit Röpau, in der Diöces Brehna, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Christoph David Burchard Sperling berufen und bestätigt worden.

Nr. 773. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Goldschau mit Waldau, in der Diöces Lissen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Joseph Ewald Bertram Schnelle berufen und bestätigt worden.

Nr. 774. Durch den Tod des Pfarrers Grulich ist die Pfarrstelle zu Elßnig, in der Ephorie Torgau, vacant geworden. Sie steht unter Königlichem Patronate.

Nr. 775. Die unter Privat-Patronate stehende Diaconatstelle an der Bonifactuskirche in Sömmerda ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt worden.

Nr. 776. Für den VI. Bezirk in der Grafschaft Stolberg-Roßla ist der Kaufmann Kämmerer in Berga zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

37. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 15. September 1860.

Das 28. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 777.

Nr. 5257. Staatsvertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen über die zwischen Cöln und Gießen zu erbauende Eisenbahn. Vom 7. Juli 1860.

Nr. 5258. Bestätigungs-Urkunde über einige Abänderungen des Statuts der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 10. August 1860.

Nr. 5259. Statut des Praukuer Deichverbandes. Vom 10. August 1860.

Nr. 5260. Allerhöchster Erlaß vom 17. August 1860, betreffend den Eisenbahnanschluß der Steinkohlenzeche St. Nikolaus (Pluto) an die Bahnhöfe Gelsenkirchen und Herne-Bochum der Cöln-Mindener Eisenbahn.

Nr. 5261. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Nachtragsstatuts des Prausker Actienvereins über Ausgabe von 20,000 Rthlr. fünfprozentiger Prioritäts-Stammactien. Vom 30. August 1860.

Nr. 778. Die Ausreichung der Zinscoupons Serie IV. und Talons zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 betr.

Zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 werden die den Zeitraum vom 1. October 1860 bis 30. September 1864 umfassenden Zinscoupons Serie IV. nebst Talons von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92. parterre rechts, vom 20. September d. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Der Controlle der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von der genannten Controlle unentgeltlich verabfolgt werden.

Auswärtige Besitzer von Schuldverschreibungen haben dieselben unter dem portofreien Vermerke:

Staatsschuldverschreibungen von 1848 zur Beifügung neuer Coupons,

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden, von welcher sie die Schuldverschreibungen mit den neuen Coupons und den Talons portofrei zurückerhalten werden. Den außerhalb des Preußischen Staats sich aufhaltenden Besitzern der Schuldverschreibungen steht es indessen auch frei, solche unmittelbar an die Controlle der Staatspapiere ein-

Digitized by Google

zuschicken. Die aus dem Auslande den Regierungs-Hauptkassen und der Controlle der Staatspapiere übersendeten Schuldverschreibungen werden im Inlande portofrei befördert, wenn sie mit dem vorstehend erwähnten Vermerke versehen sind. Die Portofreiheit dauert nur bis zum 1. Mai k. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für die in Rede stehenden Sendungen ein und es werden dann auch die Documente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten wieder zugestellt werden. Berlin, den 29. August 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 779. Die Anmeldung von Knaben zur Aufnahme in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg betr.

Die Geschäftsvermehrung im Königlichen Kriegs-Ministerium hat es nothwendig gemacht, die bisher bei dem Allgemeinen Kriegs-Departement bewirkte Notirung der zur Aufnahme in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg angemeldeten Knaben, sowie die demnächstige Auswahl und Einberufung derselben der Direction des genannten Instituts zu übertragen. In Folge dessen sind die bezüglichen Anmeldungen und resp. Anträge, welche die Söhne von bereits ausgeschiedenen Militairs betreffen, ferner nicht mehr an die Corps-Intendanturen, wie nach der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. September 1852 (Amtsblatt de 1852 S. 332.) angeordnet worden war, sondern vom 1. October d. J. ab durch Vermittelung der Landrathsämter resp. der Magistrate an die Direction des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg zu richten.

Merseburg, den 4. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

Nr. 780. Verpachtung der Domaine Himmelstädt.

Die 1 Meile von Landsberg a. d. W. belegene Domaine Himmelstädt nebst Vorwerken Zanzin, Clarow, Jägerwerder und der Ziegelei bei Heinersdorf mit einem Gesammtareal von 4800 Morgen, worunter circa 3100 Morgen Acker und circa 820 Morgen Wiesen, soll auf 18 Jahre, von Johannis 1861 bis dahin 1879, anderweit im Wege des öffentlichen Meistgebots verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf

den 18. October d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Regierungsgebäude, Wilhelmsplatz Nr. 19. hierselbst, vor dem Regierungsrath Bredow anberaumt.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 4600 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 30,000 Thlr. erforderlich.

Die Verpachtungs-Bedingungen, von denen auf Erfordern Abschrift gegen Erstattung der Copialien ertheilt wird, können ebenso wie die Licitationsregeln, Karten und Vermessungsregister in unserer Registratur eingesehen werden.

Frankfurt a. d. O., den 20. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 781. Verpachtung der Domaine Merzdorf.

Zur anderweiten Licitation der Domainen-Pachtung Merzdorf im Landsberger Kreise, bestehend in einem Areale von 2939 Morgen 15 QRth., worunter 2628 M. 70 QR. Acker nebst einem im Warthebruch belegenen Grundstück von 429 Morgen

Digitized by Google

38 QRth., auf die Zeit von Johannis 1861 bis dahin 1879, haben wir einen Termin auf

den 31. October d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Regierungsgebäude, Wilhelmsplatz Nr. 19. hierselbst, vor dem Regierungsrath Bredow anberaumt. In demselben können nur Gebote über den Betrag von 5300 Thlr. jährlicher Pacht angenommen werden. Zur Uebernahme der Pacht ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 20,000 Thlr. erforderlich. Die Verpachtungs-Bedingungen, von denen auf Erfordern Abschrift gegen Erstattung der Copialien ertheilt wird, können nebst den Licitationsregeln, Karten und Vermessungsregistern in unserer Registratur eingesehen werden.

Frankfurt a. d. O., den 1. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 782. Consolidation mehrer Braunkohlen-Bergwerke.

Durch die unter dem 18. August c. ausgefertigte Urkunde ist die Consolidation der Braunkohlen-Bergwerke von der Heydt, Beste Grube und Vulcan bei Halle, Bergamtsbezirk Eisleben, zu einem Ganzen unter dem Namen: „von der Heydt" genehmigt worden.

Halle, den 31. August 1860.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 783. Die Eröffnung des neuen Lehrcursus bei der Prov. Gewerbeschule in Halle betr.

Die Provinzial-Gewerbeschule in Halle eröffnet ihren neuen Unterrichts-Cursus Donnerstag den 4. October d. J. Die Anmeldung neuer Schüler, welche mindestens das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, am angemessensten aber schon die practische Lehrzeit in ihrem Berufe hinter sich haben, nimmt der Unterzeichnete in den Tagen vom 28. September bis 2. October in seiner Wohnung (Breitenstraße Nr. 16.) an. Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer am 3. October abzulegenden Prüfung, in welcher vorzugsweise auf Fähigkeit im deutschen schriftlichen Ausdrucke und auf Gewandtheit im gewöhnlichen Rechnen gesehen werden wird.

Halle, den 24. August 1860.

Dr. Schrader, Director der Prov. Gewerbeschule.

Personal-Chronik.

Nr. 784. Der Kaufmann Röser in Querfurt ist unter dem 9. August d. J. als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 785. Der Kaufmann C. W. Clingestein in Zeitz ist unter dem 9. August d. J. als Agent der Feuer-Versicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank bestätigt worden.

Nr. 786. Der Kaufmann Robert Kotzsch in Zörbig ist unter dem 17. August d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt bestätigt worden.

Nr. 787. Der Kaufmann Louis Bäßler in Eilenburg ist unter dem 21. August d. J. als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Digitized by Google

Nr. 788. Der Kaufmann Karl Hünicke in Wettin ist unter dem 22. August d. J. als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 789 Die Schul- und Küsterstelle in Körba, Ephorie Schleben, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 790. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Groß-Rossau, in der Diöces Osterburg, ist der bisherige Pfarrer Schlitte in Späningen berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Späningen ist Privat-Patronats.

Nr. 791. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle der Parochie Coßebue, in der Diöces Seehausen i. A. ist der bisherige Predigtamts-Candidat Karl Eduard Adolph Unger berufen und bestätigt worden.

Nr. 792. Zu der erledigten evangelischen Ober-Pfarrstelle an St. Ulrich in Halle, in der Stadt-Diöces Halle, ist der bisherige Oberdiaconus Weicke an derselben Kirche berufen und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Oberdiaconatstelle ist bereits disponirt.

Nr. 793. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement d Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der Gerichts-Assessor Reisig ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte hier ernannt und der Gerichts-Assessor Böhr, bisher bei dem Appellationsgericht zu Magdeburg, in das diesseitige Departement übergetreten.

Der Referendarius Breyther ist an das Appellationsgericht zu Halberstadt, der Referendarius von Dyhrenfurth an das Appellationsgericht zu Breslau, der Auscultator von Horn an das Appellationsgericht zu Posen und der Auscultator von Müffling an die Regierung in Erfurt abgegangen; dagegen ist der Auscultator von Radowitz, bisher bei dem Kammergericht zu Berlin, in hiesiges Departement versetzt.

Die Auscultatoren Golde, Hassert, Knorr und Noth sind zu Referendarien befördert.

Der Staatsanwalt von Plotho in Preuß. Stargardt ist nach Merseburg und der Staatsanwalt Wilde in Zeitz nach Glogau, ingleichen

der Kreisgerichts-Secretair Müller in Eckartsberga an das Kreisgericht hier versetzt.

Die Büreau-Assistenten Rackwitz in Löbejün und Zschiesing in Zeitz sind zu Kreisgerichts-Secretarien ernannt und Letzterer bei dem Kreisgerichte zu Delitzsch, ingleichen der Büreau-Diätar Zeising als Büreau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Halle angestellt.

Der Botenmeister Winter bei dem Kreisgericht in Zeitz ist gestorben.

Die Kreisgerichtsboten Breßler in Delitzsch und Börner in Halle sind vom 1. Januar k. J. an pensionirt.

Der Hülfsbote Metkatt bei dem Kreisgericht zu Querfurt ist definitiv daselbst angestellt.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

38. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 22. September 1860.

Nr. 794. Die Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe de 1855.

Bei der heute öffentlich bewirkten 6. Verloosung der Staatsprämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 32 Serien

Nr. 1. 9. 63. 100. 223. 233. 264. 344. 362. 379. 416. 424. 436. 444. 482. 572. 646. 672. 711. 724. 848. 849. 949. 1086. 1088. 1159. 1266. 1306. 1311. 1383 1404. 1485.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3200 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 110 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1861 ab entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., oder bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. Nr. 6. bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1860 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1. März 1861 ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Von den bereits früher verlooften und gekündigten Serien, und zwar

aus der ersten Verloosung (1856)

von Ser. 607. 1279. 1328. 1356. 1418. und 1441.;

aus der zweiten Verloosung (1857)

von Ser. 42. 55. 79. 169. 180. 182. 211. 316. 319. 390. 391. 443. 469. 542. 715. 722. 815. 855. 863. 1209.;

aus der dritten Verloosung (1858)

von Ser. 162. 570. 770. 782. 789. 890. 971. 1121. 1284. 1364. 1420.;

aus der vierten Verloosung (1859)

von Ser. 106. 198. 218. 263. 267. 279. 286. 303. 327. 483. 534. 543. 547. 555. 632. 702. 764. 797. 938. 958. 1010. 1042. 1084. 1218. 1480. 1487. 1495.;

Digitized by Google

aus der fünften Verloosung (1860)
von Ser. 39. 174. 290. 389. 480. 601. 624. 832. 834. 837. 846. 857. 978. 996. 1109. 1158. 1187. 1244. 1336.

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt, und es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Capitalien hierdurch von Neuem erinnert.

In einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung können wir uns so wenig wie die Staatsschulden-Tilgungskasse einlassen, es werden vielmehr dergleichen Eingaben nicht angenommen, sondern ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden.

Berlin, den 15. September 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 795. Warnung.

Auf Grund des §. 14. der Verordnung vom 24. Januar 1844 und des §. 54. Tit. 29. Th. I. Allg. Gerichts-Ordnung wird hierdurch ein Jeder gewarnt, sich mit dem vormaligen Landrath Pfannenberg in Betreff der Gothaer Lebensversicherungs-Policen Nr. 39,911. über 4000 Thlr. und Nr. 43,621. über 2000 Thlr. in keine Cessionen, Verpfändungen, Zahlungen oder andere dergleichen Geschäfte einzulassen.

Merseburg, den 13. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 796. Verpachtung der Domaine Sachsendorf.

Das im Lebuser Kreise des Frankfurter Regierungsbezirks und zwar im Ober-Oderbruche belegene und 1 Meile von der Stadt Seelow, ½ Meile von der Eisenbahnstation Podelzig, 2 Meilen von Cüstrin und 2 Meilen von Frankfurt a. d. O. entfernte Königl. Domainen-Vorwerk Sachsendorf soll ohne das bisher damit verpachtete Vorwerk Werder mit einem Areale von 14 M. 51 QR. Hof- und Baustellen, 17 M. 54 QR. Gärten, 1904 M. 166 QR. Acker, 59 M. 24 QR. Wiesen, 33 M. 57 QR. Wegen und Steigen, 53 M. 168 QR. Gräben und Gewässern und 3 M. 90 QR. unbrauchbar, zusammen 2086 M. 70 QR. Flächeninhalt, auf die 18 Jahre von Johanni 1861 bis zu Johanni 1879 anderweitig meistbietend verpachtet werden. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 8000 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibeles Vermögen von 30000 Thlr. erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtbewerber vor dem Termine auszuweisen haben. Die Verpachtungs-Bedingungen, von denen wir auf Verlangen Abschrift gegen Entnahme der Copialien ertheilen, können in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden. Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf

den 17. October d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Königlichen Regierungsgebäude, Wilhelmsplatz Nr. 19. hierselbst, vor dem Herrn Regierungsrath Braumann anberaumt.

Frankfurt a. d. O., den 18. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Nr. 797. Verpachtung des Domainen-Vorwerks Bischofssee.

Das 1 Meile von Frankfurt a. d. O. belegene Domainen-Vorwerk Bischofssee nebst einem im s. g. Leissow-Bruch belegenen Grundstück mit einem Gesammtareal von rund 2100 Morgen, worunter circa 1880 Morgen Acker und 112 Morgen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1861 bis dahin 1879 anderweit im Wege des öffentlichen Meistgebots verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf

den 24. October d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Regierungsgebäude, Wilhelmsplatz Nr. 19. hierselbst, vor dem Regierungsrath Bredow anberaumt.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 1270 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 8000 Thlr. erforderlich.

Die Verpachtungs-Bedingungen, von denen auf Erfordern Abschrift gegen Erstattung der Copialien ertheilt wird, sowie die Karten und Vermessungs-Register können in unserer Registratur eingesehen werden.

Frankfurt a. d. O., den 12. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 798. Den Verkauf von Viehsalz, Viehsalzlecksteinen und Düngesalz betr.

Zur Genügung des mehrfach ausgesprochenen Wunsches, daß die in der Provinz Sachsen hinsichtlich des Verkaufs von Viehsalz, Viehsalzlecksteinen und Düngesalz bestehenden Einrichtungen und Bestimmungen erneuert zur Kenntniß der Landwirthe und Viehbesitzer gebracht werden möchten, damit dieselben sich über das, was sie beim Bezuge jener Salzgattungen zu beobachten haben, unterrichten können, bringe ich Folgendes hiermit in Erinnerung.

A Das Viehsalz betreffend.

1) Das vorzugsweise zur Viehfütterung, ausnahmsweise — siehe unten zu B. — auch zur Düngung bestimmte Viehsalz besteht:

a) entweder aus reinem Siedsalze oder fein gemahlenem Staßfurter Steinsalze mit einem geringen Zusatze von Eisenoxyd und Wermuthskraut;

b) oder aus Lecksteinen, welche aus fein gemahlenem, mit etwas Eisenoxyd versetztem Steinsalze angefertigt, zur besseren Conservation mit Leinöl bestrichen und in 2 Größen zum ungefähren Gewichte von 15 Pfd. 23½ Loth und von 10 Pfd. 15½ Loth das Stück geformt sind.

2) Die Lecksteine sind zur beliebigen Befriedigung des Bedürfnisses der Thiere nach Salz bestimmt und in der Mitte mit einem Loche versehen, um an einem Stricke oder Stabe aufgehängt oder auf eine aufgezogene Sprosse einer Raufe gesteckt werden zu können; das unter 1a gedachte gewöhnliche Viehsalz eignet sich vorzugsweise zur Bereitung von Viehfutter, sowie zum Einsalzen naß eingebrachten oder zu längerer Aufbewahrung bestimmten Futters.

3) Das unter 1a. gedachte Viehsalz ist zu haben:

a) aus reinem Siedsalz bereitet:

bei der Salinen-Factorei zu Dürrenberg zum Preise von 1 Thlr. 15 Sgr. unverpackt, von 2 Thlr. verpackt;

Digitized by Google

bei der Salz-Factorei zu Artern zum Preise von 1 Thlr. 5 Sgr. unverpackt, von 1 Thlr. 20 Sgr. verpackt;
bei der Salz-Factorei zu Halle zum Preise von 1 Thlr. 20 Sgr. unverpackt, von 2 Thlr. 5 Sgr. verpackt;
bei der Salz-Factorei zu Schönebeck zum Preise von 1 Thlr. 20 Sgr. unverpackt, von 2 Thlr. 5 Sgr. verpackt, und
bei den Königlichen Salzverkaufsstellen

I im Regierungsbezirk Erfurt:

1) zu Benneckenstein, 2) zu Bensbausen, 3) zu Bleicherode, 4) zu Dingelstedt, 5) zu Erfurt, 6) zu Ershausen, 7) zu Gefell, 8) zu Gerbershausen, 9) zu Heiligenstadt, 10) zu Langensalza, 11) zu Mühlhausen, 12) zu Nordhausen, 13) zu Ranis, 14) zu Schleusingen, 15) zu Suhl, 16) zu Treffurt, 17) zu Weißenborn, 18) zu Weißensee, 19) zu Worbis, 20) zu Ziegenrück;

II. im Regierungsbezirk Merseburg:

1) zu Alsleben, 2) zu Bitterfeld, 3) zu Cönnern, 4) zu Delitzsch, 5) zu Düben, 6) zu Eckartsberga, 7) zu Eilenburg, 8) zu Eisleben, 9) zu Gerbstedt, 10) zu Gräfenhainchen, 11) zu Herzberg, 12) zu Hettstedt, 13) zu Jessen, 14) zu Merseburg, 15) zu Mühlberg, 16) zu Naumburg, 17) zu Ortrand, 18) zu Querfurt, 19) zu Roßla, 20) zu Stolberg, 21) zu Torgau, 22) zu Weißenfels, 23) zu Wiehe, 24) zu Wippra, 25) zu Wittenberg, 26) zu Zeitz, 27) zu Cölleda;

III. im Regierungsbezirk Magdeburg:

1) zu Acken, 2) zu Arendsee, 3) zu Aschersleben, 4) zu Burg, 5) zu Calbe a. M., 6) zu Clötze, 7) zu Diesdorf, 8) zu Gardelegen, 9) zu Genthin, 10) zu Gröningen, 11) zu Görzke, 12) zu Loburg, 13) zu Magdeburg, 14) zu Neuhaldensleben, 15) zu Osterburg, 16) zu Rohrberg, 17) zu Seehausen a. A., 18) zu Steimke, 19) zu Stendal, 20) zu Vaethen, 21) zu Werben, 22) zu Wolmirstedt, 23) zu Ziesar,

zum Preise von 4 Thlr. in verpacktem Zustande für die Tonne von $378\frac{8}{10}$ Pfd. Gewicht.

b) aus gemahlenem Steinsalze bereitet:

bei der Salz-Factorei zu Staßfurt zum Preise von 1 Thlr. unverpackt, von 1 Thlr. 15 Sgr. verpackt und
bei den Königlichen Salzverkaufsstellen zu Erxleben, Groß-Oschersleben, Halberstadt, Hornburg, Morsleben, Oebisfelde, Osterwieck, Quedlinburg, Salzwedel, Seehausen i. M., Tangermünde, Warsleben, Weferlingen und Wernigerode, zum Preise von 4 Thlr. für eine Tonne von $378\frac{8}{10}$ Pfd. Gewicht in verpacktem Zustande.

Die Verpackung dieses gewöhnlichen Viehsalzes, sowohl des vorstehend unter a., als des unter b. gedachten geschieht in Säcken zum Gewichte von $189\frac{4}{10}$ Pfd., das ist einer halben Tonne. Die Kosten dieser Verpackung sind in den oben bemerkten Preisen einbegriffen.

4) Die unter 1 b. gedachten Lecksteine sind bei der Salz-Factorei zu Staßfurt

Digitized by Google

zum Preise von 2 Thlr. für 24 Steine im ungefähren Gewichte von 15 Pfd. 23½ Loth, oder für 36 Steine zum ungefähren Gewichte von 10 Pfd. 15½ Loth und in jeder beliebigen Anzahl der einen oder anderen Gattung; außerdem, jedoch zu höheren, durch Vergütung von Fracht und Verkaufs-Provision bedingten Preisen bei denjenigen Verkaufsstellen zu haben, deren Bezeichnung in meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9. Juli c. vorbehalten ist.

Leckſteine der in dieser Bekanntmachung gedachten Größe von $\frac{1}{17}$ Tonne werden nur auf besondere Bestellung angefertigt, da wegen ihrer Größe, Schwere und minderen Haltbarkeit ein Begehr nach denselben nicht zu erwarten steht.

Der Verkauf der Leckſteine geschieht in unverpacktem Zustande und nach Stückzahl, da sie sich nicht ganz genau in den obigen Gewichtssätzen von 15 Pfd. 23½ Loth oder $\frac{1}{17}$ Tonne und 10 Pfd. 15½ Loth oder $\frac{1}{25}$ Tonne herstellen lassen; ein Anspruch auf ganz genau richtiges Gewicht kann daher von den Käufern nicht erhoben werden.

Mit Besorgung des Verpackens von Viehsalzleckſteinen in Kisten, Tonnen ꝛc., falls Verpackung für den Transport gewünscht werden möchte, hat sich die Königliche Salzfactorei zu Staßfurt nicht zu befassen; dagegen wird die Königliche Bergwerks-Administration daselbst bereit sein, die Verpackung in gewünschter Weise gegen Erlegung der Selbstkosten, jedoch ohne Uebernahme einer Garantie, besorgen zu lassen.

Die Verladung und Absendung von Leckſteinen in Staßfurt geschieht auf Gefahr und Rechnung des Bestellers und, wenn derselbe nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt, so wird der Eisenbahntransport gewählt. Die Verladung in die Eisenbahnwagen erfolgt unentgeltlich.

5) Viehsalz und Leckſteine werden nur zum Genusse für Hausthiere an Landwirthe und andere Viehbesitzer gegen Anmeldung der Viehbestände und derjenigen Mengen an Viehsalz und Leckſteinen, welche im laufenden Jahre bereits aus irgend welcher Verkaufsstelle für jene Viehbestände bezogen sind, überlassen.

Dabei ist die höchste Menge des Jahresbedarfs an Viehsalz (einschließlich Leckſteine)

auf 24 Pfd. für ein Stück Großvieh und
auf 3 Pfd. für ein Stück Kleinvieh

zu bemessen.

Sollten Viehbesitzer in ganz besonderen Fällen, z. B. zum Einsalzen von Futter, die Verabfolgung größerer Mengen losen Viehsalzes wünschen, so haben sie sich unter Darlegung der obwaltenden besonderen Umstände an das betreffende Königliche Haupt-Steueramt zu wenden, welches event. meine Genehmigung nachsuchen wird.

6) Die Anmeldung der Viehbestände und der im laufenden Jahre bereits bezogenen Mengen an Viehsalz und Viehsalzleckſteinen braucht nur mündlich abgegeben zu werden, wenn der Besitzer des Viehes zum Empfange des Salzes persönlich bei der Verkaufsstelle erscheint und sich über Identität seines Namens, Standes und Wohnorts ausweist. Erscheint der Käufer nicht in Person, so muß der Abholer mit einem schriftlichen, von dem Ersteren eigenhändig unterschriebenen, jene Anmeldung enthaltenden Bestellzettel versehen sein.

7) Das Viehsalz, einschließlich der Leckſteine, ist in der Regel aus der dem Käufer zunächst gelegenen Verkaufsstelle zu entnehmen. Für Ausnahmefälle ist die Geneh-

Digitized by Google

migung des betreffenden Haupt-Steueramts nachzusuchen; derselben bedarf es jedoch nicht, wenn

a) Leckſteine unmittelbar aus Staßfurt bezogen werden oder

b) bei der zunächſt gelegenen Verkaufsſtelle nicht in der begehrten Menge oder Gattung vorräthig ſind.

Die Leckſtein-Verkaufsſtellen werden übrigens angewieſen werden, ſich mit einem dem vorausſichtlichen Umfange des Abſatzes entſprechenden Vorrathe zu verſehen, ſofort auf Befriedigung jeder bei ihnen gemachten Beſtellung Bedacht zu nehmen und dieſelbe ſpäteſtens in 14 Tagen zu effectuiren.

8) Von den Salzfactoreien zu Artern und Schönebeck kann auch Pfannenſtein im Preiſe von 18 Sgr. für die Tonne von $378\frac{8}{10}$ Pfd. unverpackt als Viehſalz bezogen werden und unterliegt der Bezug dann den oben zu 5. und 6. gedachten Beſtimmungen.

B. Das Düngeſalz betreffend.

9) Anträge auf Bewilligung von Salz zur Düngung können von den betreffenden Landwirthen durch Vermittelung der Vorſtände derjenigen landwirthſchaftlichen Vereine, in deren Bezirken ſie wohnen, an das betreffende Haupt-Steueramt oder auch unmittelbar an mich gerichtet werden.

10) Als Düngeſalz wird der Regel nach loſes Viehſalz zu den oben unter 3. bezeichneten Preiſen, jedoch nur in Mengen von mindeſtens ½ Tonne aus der den Käufern zunächſt gelegenen, mit Viehſalz verſehenen Verkaufsſtellen verabfolgt.

Wird das Salz eiſenfrei gewünſcht, ſo ſind derartige Anträge an das betreffende Haupt-Steueramt unmittelbar zu richten, welches die Verabfolgung reinen Sied- oder gemahlenen Steinſalzes zum Preiſe von 4 Thlr. für die Tonne von $378\frac{8}{10}$ Pfd. und die zuvorige Denaturation dieſes Salzes anordnen wird.

Dieſe hat unter den Augen eines Oberbeamten der Steuer-Verwaltung durch Vermiſchung des Salzes mit 20 Procent Torfaſche, Jauche oder natürlichem Dünger auf Koſten des Käufers zu geſchehen, worüber eine von dem Käufer mit zu vollziehende Verhandlung von dem Beamten aufzunehmen iſt.

11) Dieſer Förmlichkeit bedarf es nicht, wenn Dornſtein oder andere Salinenabfälle oder Staßfurter Abraumſalze, welche mit Thonmergel, Gips, Eiſenoxyd und anderen Beſtandtheilen ſo ſtark durchſetzt ſind, daß ſie als Speiſeſalz nicht verwendet werden können, zur Düngung bezogen werden.

Die Verſendung ſolcher Salze erfolgt jedoch mittelſt Transportſcheins, um den Verbleib Behufs Ausführung der Controlle feſtzuhalten.

12) Wegen Verabfolgung und Preis des Dornſteins und anderer Salinenabfälle, ſowie wegen der Staßfurter Abraumſalze, ſind die Anträge an die Adminiſtration der betreffenden Saline reſp. des Steinſalz-Bergwerks zu Staßfurt zu richten, indem der Verkauf dieſer Gegenſtände nicht der Königlichen Salzmonopol-, ſondern der Königlichen Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung zuſteht.

13) Aus dem Auslande darf nach Abtheilung I. Nr. 5. des Zollvereins-Tarifs Düngeſalz nur auf beſondere, bei mir nachzuſuchende Erlaubnißſcheine und unter Controlle der Verwendung abgabenfrei eingeführt werden.

Digitized by Google

C. Allgemeine Bestimmungen.

14) Mißbräuchliche Verwendung des losen Viehsalzes, der Viehsalzlecksteine oder der Düngesalze unterliegt den in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. Juni 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 359.) angedrohten Strafen.

Die allgemeine Aufsicht über die Verwendung der Vieh- und Düngesalze zu dem bestimmten Zwecke steht den Steuerbeamten zu, welchen auf Erfordern die nöthige Auskunft dieserhalb gegeben werden muß.

Magdeburg, den 12. September 1860.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

Nr. 799. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Grundstücke ist vollendet und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach erfolgter Bekanntmachung angerechnet, täglich in unserm II. Geschäftsbüreau eingesehen werden. Auf später angebrachte Erinnerungen wird keine Rücksicht genommen.

Zeitz, den 11. Juli 1860.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Verzeichniß

der zur öffentlichen Bekanntmachung notirten Hypothekentabellen.

Dorf Naundorf bei Kaina: Christoph Kresse in Naundorf, 1) das zu Naundorf bei Kaina belegene Anspanngut mit Zubehör, 2) der Dorfgarten in Naundorf.

Nr. 800. Patent-Ertheilungen.

Dem practischen Arzte Dr. Tobold zu Berlin ist unter dem 23. August 1860 ein Patent auf einen Operationsstuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten C. F. Schellenberg zu Chemnitz ist unter dem 29. August 1860 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung an Streichmaschinen zur Theilung des Wollabstriches in Bänder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Andere in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Privatdocenten, Dr. F. L. Sonnenschein zu Berlin ist unter dem 1. September 1860 ein Patent auf die Darstellung einer für neu und eigenthümlich erachteten Verbindung, um vegetabilische Fasern dadurch zu animalisiren, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 801. Patent-Aufhebung.

Das dem Königlich Preußischen General-Consul Appelius in Livorno unterm 20. Januar 1859 ertheilte Patent auf einen pantographischen Telegraphen ist aufgehoben.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Nr. 802. Der bisherige Kanzlei-Diätarius Haselich ist zum Regierungs-Kanzlisten ernannt worden.

Nr. 803. Den practischen Aerzten Dr. Contius in Schleben und Dr. Grub in Lichtenburg ist in Anerkennung ihrer Verdienste um das Impfwesen die silberne Impfmedaille verliehen, den Wundärzten Blau zu Schildau und Ungnad in Kötzschau ist eine belobende Anerkennung zu Theil geworden.

Nr. 804. Die dem Kaufmann Gouverné in Nordhausen von der Königlichen Regierung in Erfurt für ihren Verwaltungsbezirk ertheilte Concession zur Uebernahme einer Agentur der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft ist auf den Regierungsbezirk Merseburg ausgedehnt worden.

Nr. 805. A. Muchau in Nebra ist unter dem 22. August d. J. als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 806. Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an St. Wenzel in Naumburg, in der Diöces Naumburg, ist der bisherige Nachmittagsprediger an der Marien-Magdalenen-Kirche daselbst, Friedrich August Wenkel, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Nachmittagspredigerstelle an St. Marien-Magdalenen ist der Magistrat daselbst.

Nr. 807. Der Kreisrichter Lorek aus Wreschen ist zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte in Heiligenstadt und zum Notar im Departement Halberstadt ernannt.

Der Botenmeister Wucherpfennig bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt ist vom 1. Januar 1861 ab in den Ruhestand versetzt worden.

Nr. 808. Der Garnison-Verwaltungs-Inspector Hörning in Weißenfels ist in gleicher Eigenschaft nach Wesel, und der Kasernen-Inspector Zielke in Luxemburg in gleicher Eigenschaft nach Weißenfels versetzt worden.

Nr. 809. Personal-Chronik im Ressort d. Prov. Steuerdirection.

Der Haupt-Steueramts-Rendant Schneevoigt in Wittenberg ist gestorben.

Der berittene Steueraufseher Gebauer in Bitterfeld ist pensionirt.

Versetzt sind: der berittene Steueraufseher Regen von Zeitz nach Bitterfeld, der berittene Steueraufseher Gehrmann von Morsleben nach Zeitz, der Steueraufseher Müller von Egeln als berittener Steueraufseher nach Eckartsberga, der Steueraufseher Tilebein von Torgau nach Kösen, der Steueraufseher Stock von Nordhausen nach Görsbach, der Steueraufseher Rust von Görsbach nach Nordhausen.

Der Supernumerar Albert Klapproth ist als Steueraufseher in Torgau neu angestellt.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

39. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 29. September 1860.

Nr. 810.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Capitalbeträge vom 1. April k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April k. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Staats-Anleihen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. October d. J. ab laufenden Zinsen 4½ % bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April k. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. März bis zum 1. April k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen, und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von der Controlle der Staatspapiere und von den Regierungs-Hauptkassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen und es werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden. Auf der Anlage sind die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen, welche durch die früheren Verloosungen gekündigt, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, mit abgedruckt, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

Berlin, den 15. September 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Nr. 811. Das Verfahren bei beabsichtigter Abführung von Grubenwasser über Tage betr.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß bei beabsichtigter Abführung von Grubenwasser über Tage mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in Zukunft folgendes Verfahren stattfinden soll:

Sobald ein Schacht abgeteuft wird oder eine sonstige Bergwerks-Anlage zur Ausführung kommen soll, mit welcher eine neue Ableitung von Grubenwassern verbunden ist, so hat der Gruben-Repräsentant dem Bergamt einen maaßstäblichen Situationsriß einzureichen, aus welchem mit voller Genauigkeit die Lage des projectirten neuen Grabens resp. die Stellen zu ersehen sind, wo die Grubenwasser in bereits vorhandene Wassergraben, Bäche ꝛc. einmünden sollen. Wenn sich gegen dieses Project nichts zu erinnern findet, so erläßt das Bergamt eine öffentliche Bekanntmachung, daß ausweislich der beistehenden Skizze zur Ableitung der Grubenwasser von dem Schacht oder Stolln N N. der Grube N. N. ein neuer Graben in der angedeuteten Richtung und Größe angelegt, resp. die bereits vorhandenen Fluthgräben ꝛc. N. N. benutzt werden sollen, daß zur Entgegennahme und Verhandlung etwaiger Widersprüche hingegen ein Lokaltermin an dem und dem Tage, an dem und dem Orte vor dem N. N. als bergamtlichen Commissar abgehalten werden würde und daß, falls daselbst keine Widersprüche geltend gemacht werden sollten, die Feststellung des betreffenden Betriebsplanes erfolgen werde.

Diese Bekanntmachung ist im Bergamtshause und in den betheiligten Gemeinden 4 Wochen vor dem Termine öffentlich auszuhängen und zu diesem Zweck den betreffenden Ortsschulzen (Bürgermeistern) zu insinuiren.

Werden im Termine Einwendungen gegen die projectirte Wasserableitung geltend gemacht, so ist zunächst zu ersuchen, dieselben im Wege gütlicher Vereinbarung auszugleichen. Gelingt dies nicht und stehen die Widersprüche der polizeilichen Genehmigung der Anlage entgegen, so ist der Gruben-Repräsentant auf das Expropriations-Verfahren nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. October 1804 zu verweisen.

Merseburg, den 23. August 1860. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Halle, den 7. August 1860. Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 812. Die Incommunalisirung der sog. Amtsgebäude bei Düben in den Gemeindebezirk der Stadt Düben.

Durch Reskript des Königlichen Ministerii des Innern vom 11. September c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 beschlossene Einverleibung der sogenannten Amtsgebäude bei Düben in den Gemeindebezirk der Stadt Düben genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 18. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 813 Die Uebereinkunft mit dem Kanton Schaff-

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. Juni c. (Stück 27. S. 212. Nr. 574.) bringen wir hiermit zur Kenntniß der Betheiligten, daß der Kanton Schaffhausen der von der Königl. Preuß. Regierung mit 17 anderen

Digitized by Google

Kantonen der Schweiz getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer beigetreten ist.

Merseburg, den 21. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

hausen wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer.

Nr. 814. Verpachtung des Domainen-Vorwerks Pabbeln.

Das im Kreise Goldap belegene Königliche Domainen-Vorwerk Pabbeln soll vom 1. Juni 1861 ab auf achtzehn nach einander folgende Jahre bis Johannis 1879 anderweitig meistbietend verpachtet werden.

Der Bietungstermin dazu ist auf

Sonnabend den 27. October d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Conferenzsaale des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Departementsrathe, Herrn Regierungsrath Balcke, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden. Die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation können hier zur Stelle in dem Büreau Nr. 62. des Regierungsgebäudes und bei dem Domainen-Polizei-Verwalter Schlesier in Goldap zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Vorwerk Pabbeln, 2 Meilen von der Kreisstadt Goldap und 3 Meilen von hier und dem hiesigen Bahnhofe der Königsberg-Eydkuhner Eisenbahn entfernt, umfaßt an:

Acker	902	M.	81	QR.,
Wiesen	498	"	138	"
Roßgärten, welche indeß größtentheils zu Acker cultivirt sind	93	"	73	"
zu Acker cultivirte ehemalige Hütungen	193	"	126	"
Weide	11	"	2	"
Gärten	10	"	153	"
Unland, Hof- und Baustellen ꝛc.	76	"	109	"
insgesammt also ein Areal von	1786	M.	142	QR.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 1750 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 15,000 Thlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 8. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 815. Verpachtung der Domaine Klauten.

Das im Kreise Goldap belegene Königliche Domainen-Vorwerk Klauten soll vom 1. Juni 1861 ab auf achtzehn nacheinanderfolgende Jahre bis Johannis 1879 anderweitig meistbietend verpachtet werden. Der Bietungstermin dazu ist auf

Freitag den 26. October d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Conferenzsaale des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Departementsrathe, Herrn Regierungsrath Balcke, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden. Die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation können hier zur Stelle in dem Büreau Nr. 62. des

Digitized by Google

Regierungsgebäudes und bei dem Domainen-Polizei-Verwalter Schlesier zu Goldap zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Vorwerk Klauten, 2 Meilen von der Kreisstadt Goldap und 3 Meilen von hier und dem hiesigen Bahnhofe der Königsberg-Eydtkuhner Eisenbahn an der Land- und Poststraße von hier nach Goldap belegen, umfaßt an:

Acker	765	M.	65	QR.,
Wiesen	403	"	102	"
Roßgärten, welche indeß zum größten Theil zu Acker und Wiesen cultivirt sind	68	"	60	"
zu Acker cultivirte ehemalige Hütungen	595	"	24	"
Weide	66	"	5	"
Gärten	17	"	27	"
Unland, Hof- u. Baustellen, Kirchhof, Seen, Teiche u. Gräben	213	"	22	"
insgesammt also ein Areal von	2128	M.	165	QR.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 2000 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 15,000 Thlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 8. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 816. Verpachtung der Domaine Merzdorf.

Zur anderweiten Licitation der Domainen-Pachtung Merzdorf im Landsberger Kreise, bestehend in einem Areale von 2939 Morgen 15 QRth., worunter 2628 M. 70 QR. Acker nebst einem im Warthebruch belegenen Grundstück von 429 Morgen 38 QRth., auf die Zeit von Johannis 1861 bis dahin 1879, haben wir einen Termin auf

den 31. October d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Regierungsgebäude, Wilhelmsplatz Nr. 19. hierselbst, vor dem Regierungsrath Bredow anberaumt. In demselben können nur Gebote über den Betrag von 5300 Thlr. jährlicher Pacht angenommen werden. Zur Uebernahme der Pacht ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 20,000 Thlr. erforderlich. Die Verpachtungs-Bedingungen, von denen auf Erfordern Abschrift gegen Erstattung der Copialien ertheilt wird, können nebst den Licitationsregeln, Karten und Vermessungsregistern in unserer Registratur eingesehen werden.

Frankfurt a. d. O., den 1. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 817. Den Verkauf der Domainen-Vorwerke Zohlow und Sorge.

Die etwa 1½ Meile von Frankfurt a. d. O. im Sternberger Kreise belegenen Domainen-Vorwerke Zohlow und Sorge mit einem Gesammtareal von rund 2470 Morgen, worunter cir. a 2320 Morgen Ackerland und 7 Morgen Wiesen, sollen mit dem vorhandenen Königlichen Saat- und Bestellungs-Inventarium im Wege der öffentlichen Licitation veräußert werden. Hierzu ist ein Termin auf

Digitized by Google

den 8. November d. J., Vormittags 11 Uhr,
im Regierungsgebäude, Wilhelmsplatz Nr. 19. hierselbst, vor dem Regierungsrath Bredow anberaumt.

Das Kaufgelder-Minimum ist auf 25,000 Thlr. festgesetzt; die Uebergabe soll in der Zeit vom 24. bis ultimo Juni 1861 erfolgen.

Die Veräußerungs-Bedingungen, von denen auf Erfordern Abschrift gegen Erstattung der Copialien ertheilt wird, sowie die Karten- und Vermessungs-Register können in unserer Registratur eingesehen werden.

Frankfurt a. d. O., den 15. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 818. Die Abhaltung einer Kirchen-Collecte am bevorstehenden Reformationsfeste betr.

Auf den Antrag des Gesammt-Ausschusses der evangelischen Gustav-Adolph-Vereine in Preußen hat der Evangelische Ober-Kirchenrath im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten uns veranlaßt, auch in diesem Jahre am Reformationsfeste in sämmtlichen evangelischen Kirchen des Landes eine Collecte für die Zwecke der evangelischen Gustav-Adolph-Stiftung zu veranstalten. Durch diese Stiftung hat der Herr seiner Kirche bereits so reichen Segen zufließen lassen, daß sie die wohlwollende Förderung aller treuen Glieder der Kirche mit Recht in Anspruch nimmt. Durch ihr begeistertes, alle deutschen Gauen durchwanderndes und auf dieser Wanderung verknüpfendes Zusammenwirken hat die Gustav-Adolph-Stiftung mitgeholfen, das schlafengegangene Bewußtsein kirchlichen Zusammenhanges in unseren evangelischen Gemeinden neu zu erwecken. Kirchen und Schulen sind entstanden, wo sie fehlten; Lehrer und Prediger angestellt worden, wo der bittere Mangel es bis dahin nicht zugelassen; arme, verkommene Christenfamilien und Heilsinstitute haben sich erneuert und sind wieder aufgekommen zu lebenvollem Gedeihen. Aber dem Gott gefälligen Zwecke der Unterstützung bedrängter Glaubensgenossen ist mit dem bisher Geschehenen keine Grenze gesetzt. Der Herr hat seiner Gemeinde ein weites Thor aufgethan. Noch ist das Feld unermeßlich groß, auf welchem die Gläubigen thatsächliches Zeugniß zu geben haben von dem wirklichen und wahrhaften Vorhandensein des heiligen Leibes, der unter seinem himmlischen Haupte Christo das Zeichen trägt: „Wo Ein Glied leidet, da leiden alle Glieder mit.“ Noch mahnt der Hülferuf von Tausenden unserer Glaubensgenossen, welche der Pflege eines Geistlichen ihres Glaubens und des Unterrichts ihrer Kinder durch Lehrer ihres Bekenntnisses entbehren, so laut, ja in unseren Tagen dringender als jemals an die Pflicht, das auf die Linderung jener Noth gerichtete Liebeswerk anzufassen.

Indem wir deshalb sämmtliche evangelische Geistliche der Provinz hierdurch anweisen, am bevorstehenden Reformationsfeste in allen Kirchen die Eingangs gedachte Collecte abzuhalten, fordern wir dieselben zugleich auf, bei der am Festtage selbst und am nächstvorhergehenden Sonntage zu bewirkenden Abkündigung ihren Pfarrkindern die Pflicht einer regen Betheiligung recht dringend ans Herz zu legen und es sich ernstlich angelegen sein zu lassen, dafür in ihren Gemeinden einen Wetteifer der thätigen Liebe zur evangelischen Kirche zu erwecken. Der Herr dieser Kirche aber gebe seinen Segen

Digitized by Google

dazu, daß sich in allen evangelischen Gemeinden unserer so reich gesegneten Provinz recht viele Herzen u d Hände aufthun, um den zahlreich vorhandenen Nothständen abzuhelfen, und lasse alle fröhlichen Geber es erfahren, wie das, was sie zu seiner Ehre und mit herzlicher Fürbitte hingeben an irdischem Gut, ihnen reichlich wieder zuströmt als ein Gnadensegen in himmlischen Gütern.

Die Erträge der Collecte sind nicht, wie es früher zum Theil geschehen, an die Haupt-Instituten- oder Collectenkasse der Königlichen Regierung, sondern direct an den Vorstand des Sächsischen Haupt-Vereins zur Gustav-Adolph-Stiftung in Halle abzusenden, und veranlassen wir die Herren Superintendenten, uns von den in ihren Ephorien gesammelten Beträgen bis zum 1. December d. J. Anzeige zu machen.

Magdeburg, den 6. September 1860.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Nr. 819. Die Vorschriften für die Königl. Berg-Academie zu Berlin.

Auf Ihren Bericht vom 25. August d. J. ertheile ich hierdurch den hierbei zurückfolgenden Vorschriften für die Berg-Academie zu Berlin Meine Genehmigung.

Berlin, den 1. September 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

gez. Wilhelm,

Prinz von Preußen, Regent.

gegengez. von der Heydt.

Vorschriften für die Königliche Berg-Academie zu Berlin.

Zweck der Academie.

§. 1. Die Königliche Berg-Academie in Berlin hat den Zweck, denjenigen, welche sich im Berg-, Hütten- und Salinenwesen ausbilden wollen, Gelegenheit zur Erwerbung der erforderlichen Fachkenntnisse zu geben.

Leitung und Verwaltung.

§. 2. Die Academie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die specielle Leitung führt ein von dem Minister ernannter Director.

Die Kassen- und Büreaugeschäfte werden von Beamten der Ministerial-Abtheilung für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen wahrgenommen.

Curatorium.

§. 3. Das Curatorium der Academie besteht aus fünf von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ernannten Mitgliedern und wirkt mit bei etwaiger Abänderung organischer Einrichtungen, bei Feststellung des Lehrplans, sowie bei Anstellung der Docenten und Lehrer.

Obliegenheiten des Directors.

§ 4. Außer der Leitung im Ganzen liegt dem Director ob:

1) die Ertheilung der Erlaubniß zum Besuche der Academie, nach Maßgabe der Bestimmungen in §§. 11 — 13.;
2) die Ueberwachung des planmäßigen Ganges der Lehrvorträge und des Unterrichts;
3) die Controlle über die Sammlungen und Lehrmittel, für welche zunächst die betheiligten Docenten verantwortlich zu machen sind, sowie über Instandhaltung der Gebäude und des Inventariums;
4) die Aufstellung und Einreichung der Etats-Entwürfe;

Digitized by Google

5) die Anschaffung von Utensilien, Mobilien und Lehrmitteln und die Vollziehung der Zahlungs-Anweisungen an die Kasse innerhalb der Grenzen des Etats;
6) die Einreichung der Jahresrechnungen, die Bearbeitung und Erledigung der Notaten und Monita;
7) die Erstattung eines Jahresberichtes;
8) die Berufung der ordentlichen Docenten zu Berathungen über den Lehrplan und andere den Unterricht betreffende Verhältnisse, so oft dergleichen erforderlich sind, in der Regel aber halbjährlich einmal.

Ordentlicher Unterricht.

§. 5. Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Docenten mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Directors und gutachtlichen Bericht des Curatoriums angestellt.

Außerordentlicher Unterricht.

§. 6. Außerdem kann der Director mit Zustimmung des Curatoriums jedem ordentlichen Docenten der Berg-Academie, jedem Professor oder Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt und sonstigen qualificirten Personen gestatten, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände zu halten.

Allgemeiner Lehrplan.

§. 7. Der Cursus der Berg-Academie ist einjährig und dauert vom 15. October bis zum 15. August des folgenden Jahres.

Zu Weihnachten und Ostern finden 14tägige, zu Pfingsten 6tägige Ferien statt.

Lehrgegenstände

§. 8. Der ordentliche Unterricht umfaßt folgende Lehrgegenstände:

1) Bergbaukunde,
2) Salinenkunde,
3) Allgemeine Hüttenkunde,
4) Eisenhüttenkunde,
5) Mechanik,
6) Maschinenlehre,
7) Markscheide- und Meßkunst,
8) Zeichnen und Construiren, mit Vorträgen über Projections-Methoden und Schatten-Constructionen,
9) Repetitorien und Colloquien über Mineralogie und Geognosie,
10) Repetitorien und Colloquien über mathematische Disciplinen.

Nach Vollendung des academischen Laboratoriums wird

11) Unterricht in der practischen und theoretischen Probirkunst und Maaß-Analyse ertheilt werden.

Das specielle Verzeichniß der Lectionen wird halbjährlich bekannt gemacht.

Aufnahme in die Academie.

§. 9. Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Inscription auf vorgängige schriftliche mit den nöthigen Attesten begleitete Anmeldung bei dem Director vom 1. bis 15. October jedes Jahres.

Die geschehene Inscription wird auf dem Anmeldebogen vermerkt, welchen der Studirende bei dem Registratur-Beamten der Academie persönlich in Empfang zu nehmen hat.

§. 10. Jeder Inscribirte erhält zugleich eine von dem Director unterzeichnete, für die Dauer des Lehrganges gültige Erkennungskarte.

Digitized by Google

Berechtigung zur Inscription.

§. 11. Zur Inscription sind berechtigt:

1) diejenigen Exspectanten, welche sich dem Preußischen Staatsdienste widmen wollen, insofern sie bereits Universitäts-Vorlesungen über Mineralogie, Geognosie, Experimental-Chemie und Physik, Differential- und Integral-Rechnung gehört haben.

2) Inländer, welche das Zeugniß der Reife von einem Gymnasium oder einer Realschule (erster oder zweiter Ordnung) besitzen, mindestens ein Jahr bei der practischen Bergarbeit beschäftigt gewesen sind und genügende Kenntnisse in den ad 1. genannten wissenschaftlichen Gegenständen nachweisen.

Zulassung von Ausländern.

§. 12. Auch Ausländer werden inscribirt, wenn sie bei der Meldung zur Aufnahme hinreichende theoretische und practische Vorbildung nachweisen, um die Berg-Academie mit Erfolg besuchen zu können.

Zulassung von Hospitanten.

§. 13. Außerdem ist der Director befugt, anderen Personen den Besuch einzelner Vorträge gegen Erlegung des in §. 17. bestimmten Honorars zu gestatten.

Solche Hospitanten erhalten an Stelle des Anmeldebogen einen Erlaubnißschein, in welchem die betreffenden Lehrgegenstände namhaft gemacht werden.

Meldung bei der Kasse und den Docenten.

§. 14. Die Zahlung der Honorare (§. 17.) an die Academiekasse und die persönlichen Meldungen der Studirenden und Hospitanten bei den Docenten geschehen unter Vorlegung des Anmeldebogens, beziehentlich des Erlaubnißscheines, halbjährlich innerhalb längstens vier Wochen nach Beginn des Semesters.

§. 15. Kein Docent ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder den Besuch der Vorträge und des Unterrichts zuzulassen, bevor nicht das Honorar gezahlt und darüber von der Kasse auf dem Anmeldebogen quittirt, beziehungsweise die Stundung nachgewiesen ist.

§. 16. Wer unterläßt, die Honorare innerhalb des im §. 14. bestimmten Zeitraums zu entrichten, hat die Betreibung derselben und nach Befinden der Umstände die Ausschließung von dem Unterrichte an der Berg-Academie und die Löschung in der Inscriptionsliste zu gewärtigen.

Honorar.

§. 17. An Honorar entrichten die inscribirten Studirenden für den ordentlichen Unterricht überhaupt 30 Thaler halbjährlich.

Hospitanten zahlen für eine einzelne Vorlesung halbjährlich auf jede wöchentliche Lehrstunde 1½ Thaler — also beispielsweise bei einem wöchentlich 5stündigen Vortrage 7½ Thaler. — Für den Zeichnen-Unterricht (§. 8. sub 8.) sind 5 Thaler halbjährlich zu entrichten.

Den Betrag des Honorars für außerordentliche Vorträge setzen die Docenten im Einverständniß mit dem Curatorium fest, worüber der Kasse Nachricht zu geben ist. Hierbei soll im Allgemeinen der für Hospitanten der ordentlichen Lehrvorträge angenommene Satz nicht überschritten werden.

§. 18. Das für den außerordentlichen Unterricht eingezahlte Honorar wird den betreffenden Lehrern am Schlusse des Semesters nach Abzug einer Rendantengebühr von 3 pCt. ausgezahlt.

Stundung.

§. 19. In Fällen großer durch glaubhafte Atteste öffentlicher Behörden nachzuweisender Bedürftigkeit kann der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Ar-

Digitized by Google

beiten, auf Vorschlag des Directors, inscribirten Inländern Stundung der Hälfte des Honorars für den ordentlichen Unterricht bewilligen.

Eine Stundung der Honorare für außerordentliche Lehrvorträge findet nicht statt.

§. 20. Die Bewilligung der Stundung wird von dem Director auf dem Anmeldebogen bescheinigt.

Durch einen schriftlichen Revers übernimmt der Studirende alsdann die Verpflichtung, die gestundeten Beträge spätestens in sechs Jahren nach dem Abgange von der Academie an deren Kasse zu zahlen.

§. 21. Rückzahlung des Honorars erfolgt nur bei außerordentlichen Vorlesungen, wenn dieselben nicht zu Stande gekommen oder innerhalb der ersten drei Monate des Semesters abgebrochen oder auf eine andere als die angekündigte Zeit verlegt worden sind. Die Beträge müssen jedoch in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt. Rückerstattung des Honorars.

§. 22. Die Testate werden am Schlusse jedes Semesters durch Eintragung in die dafür bestimmte Columne des Anmeldebogens ertheilt. Zeugnisse.

Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugnisse über den Besuch der Berg-Academie durch den Director gegen Rückgabe des Anmeldebogens ausgestellt.

§. 23. Ueber die Entfernung derjenigen Studirenden, welche sich durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Academie einer ferneren Beibehaltung unwürdig zeigen, entscheidet der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf den Antrag des Directors. Entfernung von der Academie.

Diejenigen, welche sich für den Staatsdienst ausbilden, gehen mit der Entfernung von der Academie zugleich der Qualität als Exspectanten verlustig.

§. 24. Abänderungen dieser Vorschriften bleiben vorbehalten.

Der nächste Cursus an der Königlichen Berg-Academie wird am 15. October d. J. eröffnet werden.

Halle, den 15. September 1860.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 820. Den Verkauf von Staßfurter Steinsalz betr.

1) Der Verkauf von Steinsalz erfolgt nach Gewicht und zwar fürs Inland durch die Salzfactorei zu Staßfurt, fürs Ausland durch die Berg- und Salinen-Inspection daselbst nach dem beigefügten Tarife.

Zu dem Factoreipreise von 12 Thlr. für die Tonne zu 378 Pfund 24 Loth kann Steinsalz zu jeder Zeit durch die Staßfurter Salzfactorei bezogen werden.

Zur Ablassung von Steinsalz zu den ermäßigten Preisen des nachstehenden Tarifs für Fabriken und industrielle Anlagen des Inlands ist die Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums erforderlich.

2) Die Abnehmer haben das anzukaufende Steinsalzquantum baar zu bezahlen (einschließlich der Verpackungs- und Verladungskosten) und zwar für den inländischen Verkauf bei der Factoreikasse, für den Absatz ins Ausland bei der Berg- und Salinen-Inspectionskasse zu Staßfurt.

Digitized by Google

3) Die Abnehmer haben für den Transport des angekauften Steinsalzes selbst zu sorgen.

Soll solcher ganz oder theilweise vermittelst der Eisenbahn erfolgen, so wird das Steinsalz in Staßfurt in Eisenbahnwaggons verladen und der Eisenbahnfrachtbrief von der Behörde an den vom Käufer bezeichneten Empfänger (am Bestimmungsort oder Speditionszwischenort) adressirt.

Als Spediteur zu Schönebeck, wegen des Verladens in die Elbkähne, wird den Abnehmern der Schiffseigner **August Voigt** daselbst bezeichnet, welcher auch die Verladung des Königlichen Siedesalzes auf dem Salinenhofe der dortigen Saline besorgt.

4) Was die bei dem Transporte des Steinsalzes wegen der durch das Salz-Monopol bedingten steuerlichen Controlle vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln betrifft, insbesondere auch die zulässigen Arten der Versendung, so wird auf das darüber erlassene Reglement vom 16. Juli 1859 Bezug genommen.

Dasselbe kann für den Preis von 1 Sgr. sowohl von der Berg- und Salinen-Inspection, als auch von der Salzfactorei in Staßfurt bezogen werden.

Preis-Courant

für das Staßfurter Steinsalz zum Absatz ins Ausland und für inländische Fabriken, die zum Bezuge gegen Erstattung der Erzeugungskosten berechtigt sind, vom 1. October d. J. ab bis auf Weiteres.

Bezeichnung der Sorten.	Preis des Salzes pro Centner loco Staßfurt Thlr.	Sgr.	Kosten der Verbleiung pro Centner Sgr.
1) Steinsalz in Stücken (Fördersalz)	4	6	5
2) dasselbe Salz gemahlen (Fabriksalz)	5	2	5
3) Crystallsalz in Stücken (ausgeschiedenes reines Steinsalz) . .	6	—	5
4) dasselbe Crystallsalz gemahlen	6	8	5
5) die Kosten für Emballage und ebenso für Denaturirung des Salzes werden nach den Selbstkosten berechnet.			
6) der Preis für das loco Steinsalz-Magazin zu Schönebeck abzugebende Salz ist um den Betrag der Selbstkosten des Transports von Staßfurt nach Schönebeck und um den Betrag der Umladungskosten höher als der Preis loco Staßfurt.			

Halle, den 1. September 1860.
Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Magdeburg, den 15. September 1860.
Der Geh. Ober-Finanz-Rath u. Prov. Steuer-Director v. Jordan.

Nr. 821. Den Schluß der Rentenübernahme auf die Prov. Renten-

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. October c. ist jetzt geschlossen und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Digitized by Google

Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1. October c. nicht mehr stattfinden; die in diesen Recessen stipulirten Renten sind vielmehr, nach den Vorschriften der §§. 15. bis 17. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten.

bank in Magdeburg pro 1. October d. J. betr.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. October c. auf die Provinzial-Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats October c. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Capitalzahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Capitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 22. September 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 822. Errichtung einer Posterpedition in dem Dorfe Mockrehna.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Dorfe Mockrehna mit dem 1. October d. J. eine Posterpedition II. Klasse eingerichtet und deren Verwaltung dem Gastwirth Märtz daselbst übertragen wird.

Diese Postanstalt erhält ihre Verbindung

1) durch die wöchentlich dreimalige Personenpost zwischen Eilenburg und Torgau, welche von jenem Termine ab Dienstags, Donnerstags und Sonnabends wie folgt courirt:

aus Torgau um 6 Uhr früh, durch Mockrehna pptr. 7¾ Uhr früh, in Eilenburg um 10 Uhr Vorm.;

aus Eilenburg um 3 Uhr Nachm., durch Mockrehna pptr. 4¾ Uhr Nachm., in Torgau um 7 Uhr Abends;

2) durch eine zum 1. October c. ins Leben tretende wöchentlich 3malige Botenpost zwischen Torgau und Mockrehna, welche Montags, Mittwoch und Freitags aus Torgau um 5 Uhr früh, aus Mockrehna um 3 Uhr Nachm. abgefertigt und in 3 Stunden befördert wird.

Nach Maßgabe dieses Postganges sind die Dienststunden der Posterpedition in Mockrehna für den Verkehr mit dem Publikum wie folgt festgesetzt worden:

1) im Sommerhalbjahre (1. April bis ult. September) von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags;
2) im Winterhalbjahre (1. October bis ult. März) von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags;
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachm. bis 7 Uhr Abends.

An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2—5 Uhr Nachm. aus; an den gesetzlichen Festtagen dagegen,

Digitized by Google

welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, wird das Büreau nur von 9—11 Uhr. Vorm. und 12—5 Uhr Nachm. geschlossen. Halle, den 22. September 1860.

Königliche Ober-Postdirection.

Nr. 823. Die Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Staatspapieren und die Realisation der ausgelooften betr.

Die mangelhafte Beachtung der Vorschriften wegen der Beifügung neuer Zinscoupons zu den verschiedenen Staats-Schuldverschreibungen und der Realisation verlooster veranlaßt uns, die Besitzer derartiger Papiere mit Hinweisung auf die vollständigen Bekanntmachungen pag. 291—3. des Amtsblatts pro 1852 und pag. 46. des Amtsblatts pro 1856 darauf aufmerksam zu machen:

1) daß jeder Sendung eine doppelte Nachweisung nach dem pag. 293. des Amtsblatts pro 1852 gegebenen Muster, in welcher die Gattung der Anleihe, z. B. de 1848, 1852, 1856 ꝛc. zu bezeichnen, beigefügt,
2) vor der Absendung der Papiere zur Beifügung neuer Coupons genau geprüft werden muß, ob sich darunter ausgelooste befinden, mit welchen
3) nach Vorschrift der Bekanntmachung pag 46. des Amtsblatts pro 1856 zu zu verfahren und ganz besonders darauf zu sehen ist, daß die außer Cours gesetzten vor der Einsendung vorschriftsmäßig wieder in Cours gesetzt werden, da sonst portopflichtige Rücksendung der verlooften Effecten erfolgen muß, wogegen es bei den zur Beifügung neuer Coupons eingesandten, außer Cours gesetzten unverlooften Papieren der Wiederincourssetzung nicht bedarf.

Merseburg, den 27. September 1860.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

Personal-Chronik.

Nr. 824. Der Expedient F. Randel in Halle ist unter dem 29. August d. J. als Agent der Feuer-Versicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank bestätigt worden.

Nr. 825. Der Gastwirth Heinze in Heldrungen ist unter dem 1. September d. J. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des bisherigen Agenten, Apotheker Rembde, bestätigt worden.

Nr. 826. Die siebente Lehrerstelle an der Stadtschule zu Wettin, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 827. Der bisherige Schiedsmann für die Stadt Prettin, Bürgermeister Francke, ist von Neuem zum Schiedsmann und der Beigeordnete Möbius zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung

Merseburg, gedruckt bei Carl Kurt

Digitized by Google

der am 15. September 1860 g
von demselben Tage

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 556. 55
645 bis 654. 2236 bis 2240. 22
bis 3934. 3936 bis 3938. 4220.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 1487 bis 1
bis 2143. 2145 bis 2149. 2152.
bis 4291. 4294 bis 4299. 4311 bi
Lit. C. à **100** Rthlr. № 1472 bis
1506. 1508 bis 1545. 1548 bis 1
1611. 1614 bis 1634. 6122 bis (
6254 bis 6258. 6261. 6264 bi
6406. 6408 bis 6422. 6425 bis
11659. 11661 bis 11665. 11667
bis 11696. 11698 bis 11701. 1
11893. 11894. 39052 bis 39068
bis 50087. 50391 bis 50394. 5
50466 bis 50474. 50476 bis 50
50560. 50562 bis 50574. 5

520. 32. 91. 96.	13	1307 bis 9. . . .	15
1201.	13	1499.	15
41. 44.	11	1666.	9
485.	7	1853. 54. 56.	
1262. 66.	11	59. 68. 69. . .	13
1352. 53. 57. . .	10	1912. 13. 15.	19
689.	9	8640 bis 43. 45.	
731. 33.	9	48 bis 51. 54.	
1278.	8	58. 60. 67. 72.	
721. 24. 37.		73. 77. 79. 81	
49. 50.	9	bis 83. 86. 88.	
301. 3. 27. 29.		90. 94.	1
38 bis 40. 46		9187. 94.	1
is 48. 54. 55.	9	9205 bis 7. 9. 12	
31.	4	bis 15. 20 bis	
35.	3	23. 30. 38. 48.	1
2. 99.	9	9304. 8 bis 11.	
2. 99.	9	19. 22. 23. . .	1
0. 17. 18. . .	9	13089 bis 91.	
3.	7	95. 96.	1
. 6. 23. 25		13106 bis 8. 16.	
27. 29. 31		28. 39. 49. 50.	1
33. 38. 39.	12	13204. 13. 14.	1

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummer der Schuldverschreibung
33563. 66 bis		36097.	12	39806 bis
69. 80. 82. 87.		36108. 9. 12.		13. 22. 4
88. 91.	13	13. 20. 22. 28.		46. 48. .
33604 bis 6. 9.		31. 33. 35. 37.		39905. 6.
41. 17 bis 19.		38. 42. 43. 47.		16. 22. 2
21. 23 bis 28.		49	12	32. . . .
32. 37. 38. . .	13	36303.	12	40775. . .
33701. 3. 5. 6.		36441. 52. 55		40801. 3.
8 bis 12. . . .	13	bis 57. 60. 71.		48 bis 50.
35074. 75. 81.		89. 96. 99. . .	9	59. 72. .
97.	10	36500. 8. . . .	9	41010. 22
35133. 57. 65.		36731. 36. 38.		bis 30. 38
67. 69.	10	44. 62 bis 64.		41. 54. 57
36055. 57. 60.		69. 74. 76. 80.		64. 68. 69
61. 64. 66. 68.		82.	11	84. 85. 8
75. 77. 78. 80.		36829. 34. . .	11	90. 92. .
83. 84. 86 bis		39734. 37. 39.		43074. 77.
88. 90. 91. 95.	12	41. 45. 50. . .	12	81. 89. 9
1315.	4	3382. 90. 94.		3716. 21.
1818. 21. 23.		95.	10	27. 30. 3
24. 29. 35. 43.		3400.	10	7860. . .
44. 46. 52. 59.		3503. 5. 13. 14.		10584. 88.
62. 66. 68 bis		20. 21. 23. 26.		10610. 14.
70. 72. 74. 76.		28. 30. 31. . .	10	20. 23. 24
78. 81 bis 83.		3535. 38. 50.		62. 69. 70
93. 96.	13	53. 54. 56. 57.		81. 82. 85
1900.	13	61. 64. 66. 67.		10715. 58.
2005. 11. 13. 14.	13	72. 79. 81. 84.		85. 91. 94.
2755.	4	85. 87. 94 bis		11151. 52.
3340. 51. 56.		96. 98. 99. . .	13	11201. 3. 8.
72 bis 75. 79.	10	3701 bis 3. 7. 8.	13	12189. 93.
86.	8	2577.	3	10520 bis 23
141.	8	3393.	6	29. 30. 35
1691. 92. 98. . .	10	3488.	6	46. 48. 52
1719. 20. 30.		8413. 29. 39 bis		78. 91. 95
31. 38. 39. 49.		42. 46. 48. 61.		10607 bis 9
54. 57. 73. 75.		89.	9	29. 32 bis
79. 82. 85. 88.		8523. 24. 29.		41. 43. 47
89. 93. 96. . .	10	54. 56. 61. 67.		67. 68. 70
1807. 21. 26.		77. 80. 90. . .	9	76 bis 78.
27. 34 bis 36.		8604. 45. 65.		94. 96. . .
52. 53. 66. 70.		76. 78.	9	10701. 6.
90.	10	9541.	4	19. 22 bis
1901. 2. 20. 21.		9809. 87. . . .	8	29. 36. 39.
23. 29. 31. 47.		10242. 49. . . .	11	46. 48. . .
48. 52. 58. 59.		10502. 5. 7. 9		11041. . . .
63. 64.	10	bis 11. 13. 15.	11	11505. . . .

28.

29.

Digitized by Google

...en.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
Noch Lit. C. à 100 Rthlr.											
11.		43102. 3. 5 bis		48980. 81. 86.		50201. 9. 10.		54787. 97. 98. .	12	58504. 14 bis	
3. 44.		10. 13. 14. 19.		89 bis 91. 94.		27. 30. 37. . .	9	54842. 48. 54.		20. 26. 27. . .	13
Nr . . .	12	22. 23. 25. 32.		95. 98. 99. . .	11	51038. 73. . . .	8	56. 60. 67. 68.		58939.	8
Die 13.		35 bis 38. 41		49106. 7. 10 bis		52483. 84. 92.		70. 74. 81 bis		59122. 29. 33. .	10
4 bis		bis 45. 48. 54.		13. 15. 20. 32.		93. 99.	13	83. 90.	13	59252. 74. . . .	10
neue . . .	12	56. 57. 62. 63.		35. 40. 50 bis		52504. 14 bis		54900. 57. 58.		60132. 38. 39.	
vor . . .	6	69 bis 71. . . .	12	52. 57. 58. 67.		19. 28. 37 bis		62. 67. 77. . .	13	41. 42. 49. . .	13
Sta 39.		43249. 50. . . .	6	71.	11	44. 47 bis 50.		56349.	9	60201. 3. 5. 9.	
und . 54.		43633. 34. . . .	8	49487. 92. 96.		57. 58. 60. 69.		56456. 61. . . .	9	12. 14. 15. 20.	
satio . . .	9	46010. 18. 19.		97.	10	71. 73 bis 76.		58309 bis 11.		37. 38. 61. 68.	
gelo. 28		24. 31. 33. 35		49501. 4. 9. 13.		78. 81.	13	13 bis 17. 25		70. 73. 79. 82.	13
39.		bis 37. 39. 40.		14. 32. 38. 40.		53276. 77. . . .	8	bis 27. 34. 35.		60892. 97. . . .	11
58.		44. 46. 54. 55.		44. 51. 59 bis		54729. 34. 35.		38. 39. 41 bis		60904. 8. 23.	
71.		58 bis 60. 64.		61. 63 bis 67.		37 bis 40. 45.		44. 49. 50. . .	13	29. 37. 47. . .	11
7 bis		68 bis 73. 79		79.	10	47. 49. 55. 66.		58452. 55 bis		61002. 5. 6. 11	
. . .	10	bis 82. 84. 85.		50091.	9	67. 70 bis 76.		58. 60. 85. 86.		bis 21. 23 bis	
79.		91. 94.	13	50156. 70. 72.		80. 82. 83. 85.	12	89.	13	26. 29 bis 34.	11
99.	12	48974 bis 78.	11	90.	9						
Lit. D. à 50 Rthlr.											
22.		12200.	13	12601. 5.	11	15306.	9	17000.	10	21487. 89. 90.	
35.	13	12308. 12. 15.		12668.	8	15712.	7	17125. 26. 28.		93 bis 96. 98.	12
. . .	8	19. 22. 24. 25.		13394.	12	15819. 68. 79. .	8	34. 38. 39. 42.		21501. 2. 7. 8.	
93. .	9	30. 35. 39. 40.		13406. 9. 25.		16217. 18. 26.		45. 51.	10	16. 18. 19. 36.	12
15.		45. 47. 49. 57.		27. 31 bis 34.		32. 43. 51. 54.		17549.	8	22377. 78. 83.	
37.		59. 62. 66. 67.		43. 46. 48. 52.		57. 58. 60. 63.		19064. 95. . . .	8	98.	11
73.		74. 77. bis 80.		60. 65. 66. 71.		70. 71. 74. 80.		19105.	8	22403. 7. 11.	
97.	9	87.	13	72. 76. 80. 81.		81. 83. 87. . .	10	19820.	8	18. 19. 23. 26.	
66.		12497.	11	84 bis 86. 88.		16310.	10	21329. 30. 32.		40.	11
. .	9	12502. 9. 12.		89.	12	16939. 43. 45.		33. 36. 40. . .	12	22749. 50. 53.	
Nr. 6. .	9	15. 16. 19. 20.		15238. 45. 53.		53. 57. 59. 69.		21442 bis 44		63 bis 65. 68.	
. .	9	29. 60. 61. 92.		54. 60. 70. 75.		73. 80. 82. 86.		50. 52. 54. 56.		72. 75. 78. . .	11
97. .	13	bis 94.	11	81. 86.	9	95. 97.	10	63. 69. 81. 86.	12	23114. 61. . . .	8
Lit. E. à 20 Rthlr.											
Nr. 25.		13094.	7	14467. 68. 70.		18739. 44 bis 46.		18948. 50. 52.		19109. 10. 13.	
. 43.		13141.	7	71. 73. 75. . .	12	50. 56. 71. 78.		54 bis 57. 61.		14. 18. 19. 22.	
. 62.		13526.	7	14624. 29. 34.		bis 80. 82. 90.		62. 66. 70. 73.		29. 35. 43. 47.	
. 96.	11	14316. 30. 33.		39. 47 bis 49.		93 bis 95. 99. .	13	74. 77. 78. 83.		52. 54. 57. 67.	
. 19.		34. 37. 40. 41.		58. 72. 75. 81.	9	18802. 4. 8. 14.		87. 89. 92. 93.		69. 72. 85. 92.	
Nr. 34.		43. 48. 52. 55.		14702. 12. 17.		17. 19. 20. 26.		95. 98.	13	bis 94.	13
. 50.		59. 60. 62. 63.		35. 39. 46. 67.		28. 34. 36. 41.		19003 bis 5. 16.		19202. 3. 5. 6. 9.	
. 71.		65 bis 69. 72.		68.	9	42. 48. 49. 56.		18. 19. 21. 23.		10. 14. 16 bis	
91.		bis 75. 78. 81.		15021. 25. 28.		58. 62. 64. 66.		bis 25. 27. 30.		18. 21 bis 23.	
Nr. . . .	11	84. 86. 88. 89.		31. 37. 44. 45.		77. 82. 83. 85.		32. 34. 39. 40.		28. 29. 31. 37.	
15.		93. 96. 98. . .	12	70.	9	87. 88. 91. 92.		42 bis 44. 49.		46. 47. 49. 50.	
24.		14401. 2. 8. 11.		15106. 19. . . .	9	94 bis 99. . . .	13	53 bis 58. 67.		59. 60. 63 bis	
45.		15 bis 17. 20.		16384.	3	18900. 2. 7.		68. 70. 73 bis		65. 69. 70. . .	13
. .	11	23. 28. 31. 34.		16420. 21. . . .	3	11. 15. 19. 26.		77. 79. 83. 84.		19576.	8
. .	2	35. 43. 44. 57.		16603. 4.	1	29 bis 31. 34.		90. 93. 97. 99.	13	19611.	8
. .	11	bis 59. 62. 63.	12	18728 bis 33. 36.	13	39. 41 bis 44.	13	19101. 2. 5 bis 7.	13	21231 bis 34. .	4

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

40. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 6. October 1860.

Das 29. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 828.

Nr. 5262. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Altmärkischen Wische-Deichverbandes im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 10. August 1860.

Nr. 5263. Statut wegen Bildung einer Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung der Wiesen im Lückerather Bachthale. Vom 25. August 1860.

Nr. 5264. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung in Hamm" mit dem Domizil zu Hamm errichteten Actiengesellschaft. Vom 8. September 1860.

Nr. 5265. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30. August 1860, betreffend die Umwandlung der Commanditgesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Regierungsbezirk Coblenz in eine Actiengesellschaft unter der Firma: „Actiengesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale" und Bestätigung ihres Statuts. Vom 10. September 1860.

Nr. 829. Die im Michaelistermine 1860 zu Merseburg ausgelooseten Steuer-Credit-Kassenscheine betr.

Bei der heute hierselbst erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassenscheine, sind folgende Nummern, deren Realisirung im Ostertermine 1861 erfolgen wird, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1764

von Litt. A. à 1000 Thaler:

Nr. 484. 495. 556. 781. 1030. 1512. 2144. 2313. 2594. 2738. 2811. 2851. 3025. 3440. 3872. 4050. 4104. 4404. 4701. 5488. 5529. 5578. 6263. 6400. 6912. 7413. 7702. 7959. 8447. 8521. 8922. 8980. 9214. 9486. 9855. 10555. 10679. 10691. 10991. 11124. 12150. 12180. 12375. 12496. 13162. 13335. 13404. 13441. 13710.;

von Litt. B. à 500 Thaler:

Nr. 46. 647. 986. 989. 2018. 2028. 2223. 2325. 3057. 3238. 3687. 4138.

Digitized by Google

4360. 4650. 4820. 5301. 5469. 5517. 5609. 6220. 6915. 7381. 4789. 7643. 7897. 7927.;

von Litt. D. à 100 Thaler:

Nr. 109. 202. 612. 1003. 1700. 1853. 1951. 2001. 2099. 2322. 2877. 3068. 3096. 3180. 3466. 3614. 3689. 3974. 4082. 5200. 5582. 5626. 6454. 6460. 6657.

2) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836

von Litt. A. à 1000 Thaler:

Nr. 146. 197. 252. 258. 271.;

von Litt. B. à 500 Thaler:

Nr. 31. 53.;

von Litt. C. à 200 Thaler:

Nr. 36. 148. 161.;

von Litt. D. à 100 Thaler:

Nr. 33.;

von Litt. E. à 50 Thaler:

Nr. 11.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheinen Litt. E. à 45 Thaler die Scheine Nr. 4674. 4675. 4859. 5496. 5497. 5585. 5586. 5674. 6191. zur Zahlung im Ostertermine 1861 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooften und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1861, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Credit-Kassenscheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in Preußischem Courant zu erheben. Merseburg, den 27. September 1860.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
Der Regierungs-Präsident v. Wedell.

Nr. 830. Die Einlösung der im Jahre 1856 in Abschnitten von 25 Thlr. ausgegebenen Cöthen-Bernburger Eisenbahn-Kassenscheine betr.

Höherem Auftrage gemäß machen wir hierdurch bekannt, daß nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums zu Dessau zur Einlösung des noch im Umlauf befindlichen Restes der im Jahre 1856 in Abschnitten von 25 Thlr. ausgegebenen Cöthen-Bernburger Eisenbahn-Kassenscheine eine zwölfmonatliche präclusivische Frist bis zum 1. September 1861 anberaumt ist, dergestalt, daß bis dahin die fraglichen Eisenbahnscheine bei der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltungskasse, sowie bei allen übrigen herrschaftlichen Kassen des Herzogthums nicht allein, wie bisher, in Zahlung angenommen, sondern auch auf Verlangen umgetauscht werden, nach Eintritt des vorgedachten Termins aber alle nicht eingelösten Scheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche aus denselben an den Cöthen-Bernburger Eisenbahnfonds, beziehentlich an die herrschaftlichen Kassen erlöschen.

Merseburg, den 28. September 1860.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Nr. 831. Die Zuschlagung des Wohnhauses Nr. 220. zu Mühlberg zum Gutsbezirk des Ritterg. Kloster Güldenstern.

Durch Reskript des Königlichen Ministeriums des Innern vom 11. September c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 2. alinea 4. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 von den Betheiligten in Antrag gebrachte Abtrennung des in der Stadt Mühlberg a. d. E. sub Nr. 220. gelegenen, sub Nr. 235. katastrirten Wohnhauses nebst Hofraum und Hintergebäude vom städtischen Gemeindebezirk und dessen Zuschlagung zum selbständigen Gutsbezirke des Ritterguts Kloster Güldenstern genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 20. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 832. Die Vollzähligkeit der Schiffsjungen für die Königliche Marine, ꝛc. betr.

Um dem großen Andrange von Gesuchen um Einstellung als Schiffsjungen zu steuern, bringen wir auf Ansuchen der Marinestation der Ostsee zu Danzig hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bedarf an Schiffsjungen für die Königliche Marine durch die bereits erfolgten Anmeldungen und Nottrungen für dieses und das nächste Jahr hinreichend gedeckt ist.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 167 a. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 nur solche junge Leute als Schiffsjungen eingestellt werden dürfen, welche das 14. Lebensjahr zurückgelegt, jedoch das 16. noch nicht überschritten haben.

Merseburg, den 26. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 833. Taxpreis der Blutegel.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. J. bis ult. März k. J. höhern Orts auf 2 Sgr. 3 Pf. festgesetzt worden.

Merseburg, den 28. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 834. Verpachtung der Domaine Himmelstädt.

Die 1 Meile von Landsberg a. d. W. belegene Domaine Himmelstädt nebst Vorwerken Zanzin, Cladow, Jägerwerder und der Ziegelei bei Heinersdorf mit einem Gesammtareal von 4800 Morgen, worunter circa 3100 Morgen Acker und circa 820 Morgen Wiesen, soll auf 18 Jahre, von Johannis 1861 bis dahin 1879, anderweit im Wege des öffentlichen Meistgebots verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf

den 18. October d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Regierungsgebäude, Wilhelmsplatz Nr. 19. hierselbst, vor dem Regierungsrath Bredow anberaumt.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 4600 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 30,000 Thlr. erforderlich.

Die Verpachtungs-Bedingungen, von denen auf Erfordern Abschrift gegen Erstattung der Copialien ertheilt wird, können ebenso wie die Licitationsregeln, Karten und Vermessungsregister in unserer Registratur eingesehen werden.

Frankfurt a. d. O., den 20. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Nr. 835. Verpachtung des Domainen-Vorwerks Bischofssee.

Das 1 Meile von Frankfurt a. d. O. belegene Domainen-Vorwerk Bischofssee nebst einem im s. g. Leissow-Bruch belegenen Grundstück mit einem Gesammtareal von rund 2100 Morgen, worunter circa 1880 Morgen Acker und 112 Morgen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1861 bis dahin 1879 anderweit im Wege des öffentlichen Meistgebots verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf

den 24. October d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Regierungsgebäude, Wilhelmsplatz Nr. 19. hierselbst, vor dem Regierungsrath Bredow anberaumt.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 1270 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 8000 Thlr. erforderlich.

Die Verpachtungs-Bedingungen, von denen auf Erfordern Abschrift gegen Erstattung der Copialien ertheilt wird, sowie die Karten und Vermessungs-Register können in unserer Registratur eingesehen werden.

Frankfurt a. d. O., den 12. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 836. Verpachtung des Domainen-Vorwerks Werder.

Das im Lebuser Kreise des Frankfurter Regierungsbezirks und zwar im Oberoderbruche belegene, 1 Meile von der Stadt Seelow, ½ Meile von der Eisenbahnstation Podelzig, 2 Meilen von Cüstrin und 2 Meilen von Frankfurt a. d. O. entfernte Königl. Domainen-Vorwerk Werder soll ohne das bisher damit verpachtete Vorwerk Sachsendorf mit einem Areale von 7 Mg. 73 QR. Hof- und Baustellen, 4 Mg. 139 QR. Gärten, 1046 Mg. 151 QR. Acker, 125 Mg. 170 QR. Wiesen, 156 Mg. 120 QR. Hütungen, 22 Mg. 5 QR. Wegen und Steigen, 31 Mg. 148 QR. Gräben und Gewässern und 110 QR. unbrauchbar, zusammen 1396 Mg. 16 QR. Flächeninhalt, auf die 18 Jahre von Johanni 1861 bis zu Johanni 1879 anderweitig meistbietend verpachtet werden. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 4900 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 27000 Thlr. erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtbewerber vor dem Termine auszuweisen haben.

Die Verpachtungs-Bedingungen, von denen wir auf Verlangen Abschrift gegen Entnahme der Copialien ertheilen, können in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden.

Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf

den 22. November c, Vormittags 11 Uhr,

im Königlichen Regierungsgebäude, Wilhelmsplatz Nr. 19. hierselbst, vor dem Herrn Regierungs-Rath Braumann anberaumt.

Frankfurt a. d. O., den 25. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Nr. 837. Die Anmeldung des diesjährigen Weingewinns betr.

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 25. September 1820, die Veränderung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Besitzer von Weinpflanzungen, welche den Weinbau Behufs Kelterung der gewonnenen Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn bis zum 20. November d. J. bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungsortes, gegen eine von dieser Behörde über die Declaration zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich anzumelden. Magdeburg, den 27. September 1860.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

Nr. 838. Den Raub eines Kindes betr.

Nach der bereits unterm 25. September c. erlassenen Bekanntmachung (cf. Staats-Anzeiger Nr. 228) hat eine Frauensperson (sog. Zigeunerin) am 19. ejusd. hier ein Kind geraubt, welches ihr wieder abgenommen ist. Es hat sich als ziemlich unzweifelhaft herausgestellt, daß die Person zur Truppe des Equilibristen Ludwig Blum aus Gommern gehört, welcher mit Paß der Polizei-Verwaltung Gommern vom 10. September c. reist und diesen hier nach Zerbst hat visiren lassen. Bei der Truppe waren 2 Männer, 2 Frauenspersonen und 5 Kinder.

Gleichzeitig war mit Gewerbeschein der Königlichen Regierung Bromberg der Schwager des Blum, Seiltänzer Philipp Senbron aus Liepe, Kreis Chodziesen, hier anwesend. Diese Truppe bestand aus einer ältern Frauensperson, deren beiden Söhnen, einer Tochter von circa 16 Jahren und einer Schwiegertochter von circa 24 Jahren, sowie mehreren Kindern. Blum soll die Richtung nach Schloppe eingeschlagen haben. Die bei ihm befindlich gewesene, der That verdächtige Person, war von kleiner Statur, etwa 30 Jahre alt, trug eine Crinoline, ihr schwarzes Haar in die Höhe gekämmt und in demselben eine schwarze Garnirung, sowie ein graublaues Kleid mit Frisuren.

Es wird ersucht, sämmtliche umherziehende Seiltänzer und Equilibristen aufs Genaueste zu controlliren, die wahrscheinlich noch bei der Blumschen Truppe befindliche bezeichnete Person festzunehmen und per Transport hierher zu senden.

Schneidemühl, den 1. October 1860. Königlicher Staatsanwalt.

Nr. 839. Ausgelooste Obligationen der Stadt Halle.

Die nachstehenden, zur Gasbeleuchtungs-Anleihe der Stadt Halle gehörigen Stadt-Obligationen à 100 Thlr.:

Nr. 9. 48. 176. 271. 341. 347. 386. 415. 492. 687. 708. 765. 770. 788. 978. 1062. 1154. 1160. 1258. 1314. 1385. 1455. 1491. 1535. 1541. 1567. 1715. 1784. 1815. 1859. 1938. 1945. 1963. 1986. u. 1989.,

sind bei der heute nach dem festgestellten Tilgungsplane bewirkten Ausloosung gezogen und werden die Inhaber derselben hiermit aufgefordert, dieselben am 1. April 1861, mit welchem Tage ihre Verzinsung aufhört, bei der Kasse der Gasanstalt hierselbst zur Einlösung zu präsentiren.

Halle, den 29. September 1860.

Curatorium der Gasanstalt.

Digitized by Google

Nr. 840. Hypotheken-Sachen. Die in unserer Bekanntmachung vom 28. Januar c., Amtsblatt Nr. 14. de 1860, beschriebene Hypothekentabelle über das der Wittwe Hanke in Gnesen gehörige Grundstück: 1 Stück Land von ¼ Morgen Größe im Dorfe Gnesen, worauf ein Haus erbaut ist, ist in das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an denselben lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Kemberg, den 12. Juni 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 841. Hypotheken-Sachen. Die in unserer Bekanntmachung vom 6. Februar c., Amtsblatt Nr. 14. de 1860, beschriebene Hypothekentabelle über das Kirchengebäude ist in das Hypothekenbuch übertragen worden und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstücke lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

Heringen, den 23. Juni 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 842. Hypotheken-Sachen. Die im 15. Stück des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Merseburg unter Nr. 336. bekannt gemachte Hypothekentabelle über die dem Johann Christoph und Johann Gottfried Reinboth zu Hamma gehörigen ¾ Acker Land unterm Schleifwege und ½ Acker Land vor dem Dorfe, Hammaer Flur, ist in das Hypothekenbuch übertragen worden und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesen Grundstücken lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften beurtheilt.

Heringen, den 29. Juni 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 843. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabelle über 48 QRuthen Land, jetzt Garten, unter dem Dorfe in Rottleberöder Flur, welche die Wittwe Wedler, Christine geb. Nickol zu Rottleberode vor 30 Jahren vom Heiseschen Ackerhofe Nr. 77. erworben hat, ist fertig und kann innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung, eingesehen werden. Spätere Erinnerungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Stolberg, den 8. Juli 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 844. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabelle über folgende, dem Einwohner Adam Schuchardt gehörige Grundstücke der Flur Bretleben:

a) ein ⅝ Acker haltendes Vierzigacker-Loos, b) ein Krautfleck Nr. 1229., c) ein Krautfleck Nr. 1239,

ist durch alle 3 Rubriken fertig und kann binnen 2 Monaten, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an, bei dem unterzeichneten Gericht eingesehen werden. Spätere Erinnerungen gegen den Inhalt der angelegten Tabelle können nicht berücksichtigt werden.

Artern, den 18. Juli 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Digitized by Google

Dem Civil-Ingenieur L. Lewinsohn zu Berlin ist unter dem 11. September d. J. ein Patent auf eine Controlwaage zum Verwiegen von Zuckerrüben, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Nr. 845. Patent-Ertheilungen.

Dem Holzwaaren-Fabrikanten G. Reinke zu Stolberg am Harz ist unter dem 11. September d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Schneiden und Einlegen von Zündhölzchen, so weit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Friedrich Henckel zu Bochum ist unter dem 18. September 1860 ein Patent auf eine Expansionsvorrichtung für oscillirende Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Friedrich Georg Wieck in Leipzig unter dem 9. September v. J. ertheilte Einführungs-Patent auf eine Vorrichtung zum Bohren von Brunnenlöchern, Brunnen u. s. w. ist aufgehoben. Nr. 846. Patent-Aufhebung.

Personal-Chronik.

Durch die Versetzung des zweiten Adjuncten Dr. Heine als ordentlicher Lehrer an das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen und des dritten Adjuncten Dr. Euler als Lehrer an die Königliche Central-Turnanstalt zu Berlin sind bei der Landesschule Pforta vom 1. October c. ab der Oberlehrer Franz Kern, gegenwärtig am Gymnasium zu Pyritz, unter Belassung des Oberlehrer-Titels als zweiter Adjunct angestellt, der vierte Adjunct Dr. Becker zum dritten Adjuncten und der fünfte Adjunct Dr Franke zum vierten Adjuncten befördert und der provisorisch beschäftigte Schulamts-Candidat Dr. Max Heinze als fünfter Adjunct angestellt worden. Nr. 847.

Die dem Kaufmann Karl Grote in Nordhausen von der Königlichen Regierung in Erfurt ertheilte Concession zum Betriebe von Agenturgeschäften für die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft ist auf den Regierungsbezirk Merseburg ausgedehnt worden. Nr. 848.

Der Buchbinder Gottfried Söbel in Dankerode ist unter dem 29. August d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden. Nr. 849.

Der Kaufmann H. F. Müller in Sangerhausen ist unter dem 15. September d. J. als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 850.

August Stegfried in Prettin ist unter dem 23. September d. J. als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 851.

Digitized by Google

Nr. 852. Die zweite Lehrerstelle in Süptitz, Ephorie Torgau, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 853 Durch das Ableben des Pastors Agricola ist das Pastorat an St. Catharinen in Salzwedel vacant geworden, über welches der Magistrat daselbst Patron ist.

Nr. 854. Zu dem erledigten evangelischen Ober-Diaconate zu St. Ulrich in Halle und Pastorate in Diemitz, in der Stadtdiöces Halle, ist der bisherige Diaconus an St. Ulrich daselbst, Friedrich Emil Siegmund Traugott Sickel, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatstelle an St. Ulrich zu Halle ist der Magistrat daselbst.

Nr. 855. Der Polizeischulze Kahnert zu Friedrichsschwerz ist zum Schiedsmann für den Bezirk Brachwitz im Saalkreise gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 856. Der Intendantur-Secretair Schimmel von der Intendantur des 5. Armee-Corps ist zu der des 4. Armee-Corps, der Intendantur-Secretair Westphal und der Intendantur-Secretariats-Assistent Chrzaszcz von der Intendantur des 4. Armee-Corps zu der des 5. Armee-Corps, die Depot-Magazin-Verwalter Hoffmann von Nauen nach Stendal und Dingel von Tapiau nach Schmiedeberg, die Proviantamts-Assistenten Michaelis von Berlin nach Salzwedel, Simon von Cöln nach Gardelegen, Selle II. von Potsdam nach Kemberg, Schultze von Magdeburg nach Minden, Becker von Torgau nach Cöln, Koch von Erfurt nach Mainz und der Kasernen-Inspector Crone von Mainz nach Torgau versetzt worden. Der Kasernen-Inspector Golt in Torgau ist gestorben.

Nr. 857. Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Im Jahre 1860 sind bereits:

1) 2643 Einlagen zur Jahresgesellschaft 1860 mit einem Einlage-Capital von 48,691 Thlr. gemacht und
2) an Nachtragszahlungen für alle Jahresgesellschaften 105,813 Thlr. 4 Sgr. eingegangen.

Neue Einlagen und Nachtragszahlungen werden vom 1. November c. ab bis zum Jahresschlusse nur noch mit einem erhöhten Aufgelde von 1 Sgr. pro Thlr. angenommen.

Die Statuten und der Prospect unserer Anstalt, sowie der Rechenschaftsbericht pro 1859 können sowohl bei unserer Hauptkasse, Mohrenstraße Nr. 59., als bei unseren sämmtlichen Agenturen unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Berlin, den 21. September 1860.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungsanstalt.

Zur Vermittlung von Einlagen und Nachtragszahlungen empfiehlt sich

Halle a. d. S., den 25. September 1860. Barnttson, Hauptagent.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

41. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 13. October 1860.

Nr. 855. Aufgebot eines Steuer-Credit-Kassenscheins über 1000 Thlr.

Die von dem Handlungshause Hammer und Schmidt in Leipzig beantragte Rückzahlung des im Ostertermine 1860 ausgelooften vormals Sächsischen Steuer-Credit-Kassenscheins Lit. A. Nr. 7764. über 1000 Thlr. hat wegen eines unleserlichen, auf der Rückseite des Scheins befindlich gewesenen, theils durchstrichenen, theils abgeschnittenen Vermerks beanstandet werden müssen. Die genannte Handlung hat daher die Umschreibung des bezeichneten Kassenscheines beantragt.

In Gemäßheit des §. 3. des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 177.) wird Jeder, welcher an dem genannten Documente ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns innerhalb der nächsten sechs Monate, und spätestens am 20. Februar 1861 schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kassation des Papiers erfolgen und den Antragstellern statt desselben ein neues coursfähiges ertheilt, demnächst aber ihnen der durch dasselbe verbriefte Betrag baar ausgezahlt werden wird. Berlin, den 2 August 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 859. Warnung vor Darlehns-Offerten betrüglicher Art.

Seit längerer Zeit finden sich in den Zeitungen Bekanntmachungen, in welchen ausländische — angeblich — Handelsfirmen Gelder zu mäßigen Zinsen offeriren. Die angestellten Ermittelungen haben ergeben, daß mit diesen Anerbietungen lediglich auf die Leichtgläubigkeit Einzelner speculirende Betrügereien beabsichtigt werden, und daß sie erhebliche Verluste für diejenigen herbeigeführt haben, welche auf dergleichen Anerbietungen sich eingelassen haben.

Die Königliche Regierung wird angewiesen, durch geeignete Bekanntmachungen in den Amtsblättern das Publikum vor dieser Art des Betruges zu warnen.

Berlin, den 23. September 1860.

Der Minister des Innern.

Gr. v. Schwerin.

Vorstehendes Reskript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 2. October 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 860. Die Aufnahme verwahrloster Mädchen in die Samariter-Herberge zu Horburg betr.

Auf Antrag des Vorstandes der zur Erziehung verwahrloster Mädchen bestimmten Samariterherberge zu Horburg, Kreises Merseburg, machen wir Eltern und Vormünder, sowie die Orts- und Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks darauf aufmerksam, daß in der genannten wohlthätigen Anstalt zur Zeit noch einige Stellen vacant sind, und deshalb noch Mädchen im Alter von 6—10 Jahren gegen ein jährliches Pflegegeld von 25 Thalern dort Aufnahme finden können.

Den beim Anstalts-Vorstande einzureichenden Aufnahme-Gesuchen sind nachstehende Schriftstücke beizufügen:

1) ein Taufzeugniß,
2) ein Impfschein,
3) ein Gesundheitsattest,
4) ein Schulzeugniß und
5) ein die Heimathsverhältnisse des betr. Kindes beglaubigendes Attest der Ortsbehörde.

Merseburg, den 3. October 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 861. Den Verkauf einiger Domainengrundstücke in Horburger und Kötzschlitzer Flur betr.

Zum parzellarischen Verkaufe folgender fiskalischer, bisher zur Domaine Schladebach gehörigen Grundstücke, nämlich:

a) des Rodlands in Horburger Flur von 27 Morgen 139 QR. in 25 Parzellen,
b) der sogenannten Hungerwiese in Kötzschlitzer Flur von 11 Morgen 56 QR. in 12 Parzellen,

haben wir auf

Montag den 29. October 1860

öffentlichen Bietungstermin in dem Geschäftslokale der Pfarre zu Horburg anberaumt, welcher Vormittags 10 Uhr beginnt und so lange fortgesetzt wird, bis in ununterbrochener Folge die letzte Parzelle an die Reihe gekommen ist.

Die Parzellenkarte, das Vermessungs- und Parzellen-Register, der Veräußerungs-Plan, die Veräußerungs-Bedingungen und die Regeln der Licitation liegen in dem vorbezeichneten Geschäftslokale zu Jedermanns Einsicht bereit.

Merseburg, den 28. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 862. Verpachtung der Domaine Sachsendorf.

Das im Lebuser Kreise des Frankfurter Regierungsbezirks und zwar im Ober-Oderbruche belegene und 1 Meile von der Stadt Seelow, ½ Meile von der Eisenbahnstation Podelzig, 2 Meilen von Cüstrin und 2 Meilen von Frankfurt a. d. O. entfernte Königl Domainen-Vorwerk Sachsendorf soll ohne das bisher damit verpachtete Vorwerk Werder mit einem Areale von 14 M. 51 QR. Hof- und Baustellen, 17 M. 54 QR. Gärten, 1904 M. 166 QR. Acker, 59 M. 24 QR. Wiesen, 33 M. 57 QR. Wegen und Steigen, 53 M. 168 QR. Gräben und Gewässern und 3 M. 90 QR. unbrauchbar, zusammen 2086 M. 70 QR. Flächeninhalt, auf die 18 Jahre von Johanni 1861 bis zu Johanni 1879 anderweitig meistbietend verpachtet

Digitized by Google

werden. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 8000 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibeles Vermögen von 30000 Thlr. erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtbewerber vor dem Termine auszuweisen haben. Die Verpachtungs-Bedingungen, von denen wir auf Verlangen Abschrift gegen Entnahme der Copialien ertheilen, können in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden. Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf

den 17. October d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Königlichen Regierungsgebäude, Wilhelmsplatz Nr. 19. hierselbst, vor dem Herrn Regierungsrath Braumann anberaumt.

Frankfurt a. d. O., den 18. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 863. Verpachtung der Domaine Merzdorf.

Zur anderweiten Licitation der Domainen-Pachtung Merzdorf im Landsberger Kreise, bestehend in einem Areale von 2939 Morgen 15 QRth., worunter 2628 M. 70 QR. Acker nebst einem im Warthebruch belegenen Grundstück von 429 Morgen 38 QRth., auf die Zeit von Johannis 1861 bis dahin 1879, haben wir einen Termin auf

den 31. October d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Regierungsgebäude, Wilhelmsplatz Nr. 19. hierselbst, vor dem Regierungsrath Bredow anberaumt. In demselben können nur Gebote über den Betrag von 5300 Thlr. jährlicher Pacht angenommen werden. Zur Uebernahme der Pacht ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 20,000 Thlr. erforderlich. Die Verpachtungs-Bedingungen, von denen auf Erfordern Abschrift gegen Erstattung der Copialien ertheilt wird, können nebst den Licitationsregeln, Karten und Vermessungsregistern in unserer Registratur eingesehen werden.

Frankfurt a. d. O., den 1. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 864. Den Verkauf der Domainen-Vorwerke Zohlow und Sorge.

Die etwa 1½ Meile von Frankfurt a. d. O. im Sternberger Kreise belegenen Domainen-Vorwerke Zohlow und Sorge mit einem Gesammtareal von rund 2470 Morgen, worunter ca. 2320 Morgen Ackerland und 7 Morgen Wiesen, sollen mit dem vorhandenen Königlichen Saat- und Bestellungs-Inventarium im Wege der öffentlichen Licitation veräußert werden. Hierzu ist ein Termin auf

den 8. November d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Regierungsgebäude, Wilhelmsplatz Nr. 19. hierselbst, vor dem Regierungsrath Bredow anberaumt.

Das Kaufgelder-Minimum ist auf 25,000 Thlr. festgesetzt; die Uebergabe soll in der Zeit vom 24. bis ultimo Juni 1861 erfolgen.

Die Veräußerungs-Bedingungen, von denen auf Erfordern Abschrift gegen Er-

Digitized by Google

stattung der Copialien ertheilt wird, sowie die Karten- und Vermessungs-Register können in unserer Registratur eingesehen werden.

Frankfurt a. d. O., den 15. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 865. Verpachtung des Domainen-Vorwerks Pabbeln.

Das im Kreise Goldap belegene Königliche Domainen-Vorwerk Pabbeln soll vom 1. Juni 1861 ab auf achtzehn nach einander folgende Jahre bis Johannis 1879 anderweitig meistbietend verpachtet werden.

Der Bietungstermin dazu ist auf

Sonnabend den 27. October d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Conferenzsaale des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Departementsrathe, Herrn Regierungsrath Balcke, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden. Die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation können hier zur Stelle in dem Büreau Nr. 62. des Regierungsgebäudes und bei dem Domainen-Polizei-Verwalter Schlesier in Goldap zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Vorwerk Pabbeln, 2 Meilen von der Kreisstadt Goldap und 3 Meilen von hier und dem hiesigen Bahnhofe der Königsberg-Eydtkuhner Eisenbahn entfernt, umfaßt an:

Acker	902	M.	81	QR.,
Wiesen	498	"	138	"
Roßgärten, welche indeß größtentheils zu Acker cultivirt sind	93	"	73	"
zu Acker cultivirte ehemalige Hütungen	193	"	126	"
Weide	11	"	2	"
Gärten	10	"	153	"
Unland, Hof- und Baustellen ꝛc.	76	"	109	"
insgesammt also ein Areal von	1786	M.	142	QR.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 1750 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 15,000 Thlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 8. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 866. Verpachtung der Domaine Klauten.

Das im Kreise Goldap belegene Königliche Domainen-Vorwerk Klauten soll vom 1. Juni 1861 ab auf achtzehn nacheinanderfolgende Jahre bis Johannis 1879 anderweitig meistbietend verpachtet werden. Der Bietungstermin dazu ist auf

Freitag den 26. October d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Conferenzsaale des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Departementsrathe, Herrn Regierungsrath Balcke, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden. Die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation können hier zur Stelle in dem Büreau Nr. 62. des

Digitized by Google

Regierungsgebäudes und bei dem Domainen-Polizei-Verwalter Schlesier zu Goldap zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Vorwerk Kiauten, 2 Meilen von der Kreisstadt Goldap und 3 Meilen von hier und dem hiesigen Bahnhofe der Königsberg-Eydtkuhner Eisenbahn an der Land- und Poststraße von hier nach Goldap belegen, umfaßt an:

Acker	765	M.	65	QR.,
Wiesen	403	"	102	"
Roßgärten, welche indeß zum größten Theil zu Acker und Wiesen cultivirt sind	68	"	60	"
zu Acker cultivirte ehemalige Hütungen	595	"	24	"
Weide	66	"	5	"
Gärten	17	"	27	"
Unland, Hof- u. Baustellen, Kirchhof, Seen, Teiche u. Gräben	213	"	22	"
insgesammt also ein Areal von	2128	M.	165	QR.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 2000 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 15,000 Thlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 8. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 867. Verpachtung der Domaine Drygallen.

Die im Kreise Johannisburg belegene Königliche Domaine Drygallen, bestehend aus dem Haupt-Vorwerke Drygallen und den Neben-Vorwerken Dombrowken und Wallisko, soll vom 1. Juni 1861 ab auf achtzehn nacheinander folgende Jahre bis Johannis 1879 anderweitig meistbietend verpachtet werden.

Der Bietungstermin dazu ist auf

Montag den 12. November c., Vormittags 11 Uhr,

im Conferenzsaale des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Departementsrathe, Herrn Regierungsrath Bienko, angesetzt, zu welchem Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden.

Die aufgestellten speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation können hier zur Stelle im Büreau Nr. 62. des Regierungsgebäudes und bei der Königlichen Domainen-Polizei-Verwaltung in Johannisburg zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Haupt-Vorwerk Drygallen liegt unmittelbar am Kirchdorfe gleichen Namens, drei Meilen von der Kreisstadt Johannisburg, 1½ Meile von der Stadt Bialla, 2¼ Meile von der Stadt Arys und 3½ Meile von der Stadt Lyck entfernt und umfaßt an

Ackerland	1038	Morg.	114	QR.,
Wiesen	227	"	83	"
Brücher und Weide	288	"	58	"
Baum- und Geköch-Gärten	8	"	34	"
Deputanten und Roßgärte	15	"	166	"
und Hof- und Baustellen	3	"	76	"
also im Ganzen	1581	Morg.	171	QR.

Digitized by Google

Das Vorwerk Dombrowken:

Ackerland	262	Morg.	10	QR.,
Wiesen	377	"	60	"
Hütung, Drösche und Brücher	450	"	30	"
Deputanten und Roßgärte	27	"	78	"
und Unland, Wege, Gräben, Hof- und Baustellen	18	"	131	"
zusammen	1135	Morg.	129	QR.

Das Vorwerk Wallisko:

Ackerland	115	Morg.	68	QR.,
Wiesen	162	"	103	"
Hütung, Drösche und Brücher	258	"	19	"
und Hof- und Baustelle, Wege und Unland	38	"	137	"
zusammen	574	Morg.	147	QR.

Das Pacht-Minimum für das Gesammt-Areal der 3 Vorwerke von 3292 Morg. 87 QRuthen ist auf 1870 Thlr. jährlich festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 16,000 Thlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 1. October 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 868. Ausgelooste Obligationen der Stadt Halle.

Die nachstehenden, zur Gasbeleuchtungs-Anleihe der Stadt Halle gehörigen Stadt-Obligationen à 100 Thlr.:

Nr. 9. 48. 176. 271. 341. 347. 386. 415. 492. 687. 708. 765. 770. 788. 978. 1062. 1154. 1160. 1258. 1314. 1385. 1455. 1491. 1535. 1541. 1567. 1715. 1784. 1815. 1859. 1938. 1945. 1963. 1986. u. 1989.,

sind bei der heute nach dem festgestellten Tilgungsplane bewirkten Ausloosung gezogen und werden die Inhaber derselben hiermit aufgefordert, dieselben am 1. April 1861, mit welchem Tage ihre Verzinsung aufhört, bei der Kasse der Gasanstalt hierselbst zur Einlösung zu präsentiren.

Halle, den 29. September 1860.

Curatorium der Gasanstalt.

Nr. 869. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das dem Johann Eduard Schladebach zu Zeuchfeld gehörige, in Flur Zeuchfeld belegene Grundstück, nämlich: $\frac{3}{16}$ Acker Erbe in den Gelengen, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom achten Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Freyburg, den 29. Juni 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 870. Hypotheken-Sachen.

Die in unserer Bekanntmachung vom 16. Januar c. (sub Nr. 310. des 14. Stücks des Regierungs-Amtsblatts pro 1860) näher beschriebene Hypothekentabelle über das

Digitized by Google

zu St. Ulrich belegene, dem Fleischermeister Johann Gottfried Kirchhoff gehörige Wohnhaus ist in das Hypothekenbuch übertragen worden und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte nunmehr lediglich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Mücheln, den 5. Juli 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 871. Hypotheken-Sachen.

Die in unserer Bekanntmachung vom 7. April c. (Amtsblatt Stück 16. pro 1860) sub Nr. 350. näher beschriebene Hypothekentabelle über das der Wittwe Thörmer geb. Röser gehörige Grundstück Möckerlinger Flur ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Mücheln, den 12. Juli 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 872. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das in der Flur Wartha belegene Grundstück, $\frac{1}{16}$ Acker Erbe in den Viertelswiesen, Flurbuchs Nr. 170., dem Karl Schlimm zu Bibra gehörig, ist entworfen und kann innerhalb 2 Monate, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung bei uns eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind nicht weiter zulässig.

Nebra, den 10. Juni 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 873. Patent-Ertheilung.

Dem Orgelbauer A. Rieschick zu Bellon ist unter dem 29. September 1860 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Windlade für Orgeln, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 874.

Nach dem Ausscheiden des Landstallmeisters v. Thielau ist die commissarische Verwaltung der Gestüte Graditz und Repitz, sowie des Gestüts-Wirthschaftsamtes Kreyschau, dem Major a. D. v. Götzen Allerhöchsten Orts übertragen worden.

Nr. 875.

Der Pfarrer Oelßner in Hauterode, Diöc s Heldrungen, wird am 1. April 1861 in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle steht unter Königlichem Patronate.

Nr. 876. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement d Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der Gerichts-Assessor Tellemann ist an das Landgericht zu Cöln a. R. versetzt.

Die Referendarien Hof und Schmidt sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Der Auscultator Riese ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Referendar v. Gurczki-Cornitz, bisher bei dem Kammergericht zu Berlin, und der Auscultator Uhde, bisher bei dem Appellationsgericht zu Magdeburg, sind in hiesiges Departement übergetreten.

Digitized by Google

Der Rechtsanwalt und Notar Brehme zu Görsbach ist auf seinen Antrag entlassen, ingleichen der Rechtsanwalt und Notar Moritz zu Torgau an das Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg versetzt.

Der Kreisgerichts-Secretair Ritschl v. Hartenbach in Zörbig ist an das Kreisgericht zu Erfurt und der Kreisgerichts-Secretair Rausch in Mücheln an die Gerichts-Commission zu Zörbig versetzt.

Zu Kreisgerichts-Secretarien sind ernannt die Büreau-Assistenten Koch in Hohenmölsen bei dem Kreisgericht zu Naumburg, Koven in Elsterwerda bei dem Kreisgericht zu Querfurt mit der Function bei der Gerichts-Commission in Mücheln und Seebode in Zörbig bei dem Kreisgericht zu Sangerhausen mit der Function bei der Gerichts-Commission in Stolberg, ingleichen die Büreau-Diätarien Lehmann in Delitzsch und Fürste in Freyburg zu Büreau-Assistenten, Ersterer bei dem Kreisgericht in Delitzsch und Letzterer bei dem Kreisgericht zu Liebenwerda mit der Function bei der Gerichts-Commission in Elsterwerda.

Der Bote Hoffmann bei der Gerichts-Commission zu Elsterwerda ist vom 1. October c. an pensionirt.

Nr. 877. Personal-Veränderungen im District des Ober-Bergamts für Sachsen und Thüringen.

Dem Ober-Bergrath Prinzen August zu Schönaich-Carolath ist die bisher durch den als Bergamts-Director nach Tarnowitz versetzten Ober-Bergrath Leuschner verwaltete bergtechnische Rathsstelle im Collegium des Königlichen Ober-Bergamts für Sachsen und Thüringen zu Halle übertragen worden.

An die Stelle des zum Buchhalter der Ober-Bergamts-Hauptkasse ernannten Kanzlei-Inspectors Erfmann ist der Registrator Bäumler in Schönebeck zum Kanzlei-Inspector zu Halle und an die Stelle des als Registrator an das Königliche Salzamt in Schönebeck versetzten Ober-Bergamts-Assistenten Klempe der Assistent Kühne in Kösen zum Ober-Bergamts-Assistenten ernannt worden.

Nr. 878. Personal-Chronik im Departement der Ober-Postdirection zu Halle.

1) Es sind versetzt worden: der Ober-Postsecretair Hönicke von Halle nach Hagen, die Postexpedienten Kühne von Halle nach Bitterfeld und Gebhardt von Wittenberg nach Hamburg.

2) Bestätigt und angestellt sind: der Postassistent Aßmann in Torgau als Postsecretair, der Postexpedienten-Anwärter John in Wittenberg als Postexpedient, der Kaufmann Börner in Crossen, der Kirchenrendant Schubert in Droyßig, der Steuereinnehmer Seiffart in Jessen, der Landbriefträger Kreutzmann in Teutschenthal, der Oekonom Metsel in Schafstedt und der Postexpeditionsgehülfe Dollge in Burgdorf, als Postexpediteure, ferner der invalide Unteroffizier Bode in Sachsenburg als Wagenmeister und der Invalide Pecht in Halle als Postconducteur.

3) Ausgeschieden sind: die Postexpediteure Könitz in Jessen, Umlauf in Teutschenthal und Voigt in Schafstedt.

4) Pensionirt ist der Postmeister v. Holleuffer in Eisleben.

5) Gestorben ist der Postmeister v. Wartenberg in Eilenburg.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

42. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 20. October 1860.

Nr. 879. Warnung.

Auf Grund des §. 14. der Verordnung vom 24. Januar 1844 und des §. 54. Tit. 29. Th. I. Allg. Gerichts-Ordnung wird hierdurch ein Jeder gewarnt, sich mit dem vormaligen Landrath Pfannenberg in Betreff der Gothaer Lebensversicherungs-Policen Nr. 39,911. über 4000 Thlr. und Nr. 43,621. über 2000 Thlr. in keine Cessionen, Verpfändungen, Zahlungen oder andere dergleichen Geschäfte einzulassen.

Merseburg, den 13. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 880. Die Haus-Collecte für die Abgebrannten in Ellrich betr.

Die Stadt Ellrich im Kreise Nordhausen ist am 25. v. M. von einer großen Feuersbrunst schwer betroffen worden.

Nach den amtlichen Ermittelungen sind durch die Flammen 145 Wohngebäude, die St. Johanniskirche, 71 Scheunen, 274 Nebengebäude und Ställe, theils (und zwar zum bei weitem größeren Theile) ganz zerstört, theils mehr oder weniger zerstört worden. Außer den Gebäuden ist das eingescheuerte Getreide, die Hülsenfrüchte, Futterkräuter, Kartoffeln, fast sämmtliches Mobiliar der Betroffenen und außerdem mehreres Nutzvieh ein Raub der Flammen geworden. 215 Familien, aus 880 Seelen bestehend, haben ihr Obdach und fast ihre gesammte Habe verloren. Die Noth ist sehr groß und auswärtige Hülfe in bedeutenderem Umfange dringend erforderlich um so mehr, als das Feuer hauptsächlich diejenigen Einwohner, welche sich nicht nur nothdürftig selbst durchhelfen, sondern auch ihren ärmeren Mitbürgern noch Arbeit und Verdienst gewähren konnten, betroffen und dadurch die vom Brande verschont Gebliebenen mittelbar gleichfalls in große Bedrängniß gebracht hat.

Unter diesen Umständen hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Sachsen zur Linderung dieses Nothstandes eine allgemeine Haus-Collecte für den Umfang der ganzen Provinz bewilligt.

Dieselbe wird in nächster Zeit eingesammelt werden und vertrauen wir dem schon oft bethätigten Wohlthätigkeitssinne der Einwohner unseres Verwaltungsbezirkes, daß diese Collecte ein recht günstiges Ergebniß liefern wird.

Merseburg, den 12. October 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 881. Den Verkauf einiger Domainengrundstücke in Horburger und Kötzschlitzer Flur betr.

Zum parzellarischen Verkaufe folgender fiskalischer, bisher zur Domaine Schladebach gehörigen Grundstücke, nämlich:

a) des Roklands in Horburger Flur von 27 Morgen 139 QR. in 25 Parzellen,
b) der sogenannten Hungerwiese in Kötzschlitzer Flur von 11 Morgen 56 QR. in 12 Parzellen,

haben wir auf

Montag den 29. October 1860

öffentlichen Bietungstermin in dem Geschäftslokale der Pfarre zu Horburg anberaumt, welcher Vormittags 10 Uhr beginnt und so lange fortgesetzt wird, bis in ununterbrochener Folge die letzte Parzelle an die Reihe gekommen ist.

Die Parzellenkarte, das Vermessungs- und Parzellen-Register, der Veräußerungs-Plan, die Veräußerungs-Bedingungen und die Regeln der Licitation liegen in dem vorbezeichneten Geschäftslokale zu Jedermanns Einsicht bereit.

Merseburg, den 28. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 882. Die Auflösung des Rentamts Bitterfeld-Delitzsch und die Errichtung einer Forstrecептur in der Stadt Bitterfeld betr.

Das mit der Forstkasse des Reviers Zöckeritz verbunden gewesene Rentamt Bitterfeld-Delitzsch ist am 1. huj. aufgelöset und die Verwaltung der Forstkasse von da ab dem Königlichen Kreiseinnehmer Herrn Klein zu Delitzsch interimistisch übertragen worden. Dagegen ist in der Stadt Bitterfeld für die Schutzbezirke Zöckeritz, Niemeck, Sandersdorf, Mühlbeck und Greppin eine besondere Forstrecептur, verbunden mit der Domainen-Recептur, errichtet, und diese dem Expedienten Küchenmeister daselbst interimistisch übertragen.

Die Erhebung der Forstgefälle für die Unterforste Petersberg und Pressen geschieht wie bisher durch die Forstrecepturen zu Halle und Eilenburg.

Merseburg, den 10. October 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 883. Verpachtung des Domainen-Vorwerks Bischofssee.

Das 1 Meile von Frankfurt a. d. O. belegene Domainen-Vorwerk Bischofssee nebst einem im s. g. Leissow-Bruch belegenen Grundstück mit einem Gesammtareal von rund 2100 Morgen, worunter circa 1880 Morgen Acker und 112 Morgen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1861 bis dahin 1879 anderweit im Wege des öffentlichen Meistgebots verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf

den 24. October d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Regierungsgebäude, Wilhelmsplatz Nr. 19. hierselbst, vor dem Regierungsrath Bredow anberaumt.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 1270 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 8000 Thlr. erforderlich.

Die Verpachtungs-Bedingungen, von denen auf Erfordern Abschrift gegen Er-

Digitized by Google

stattung der Copialien ertheilt wird, sowie die Karten und Vermessungs-Register können in unserer Registratur eingesehen werden.

Frankfurt a. d. O., den 12. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 884. Verpachtung der Domaine Drygallen.

Die im Kreise Johannisburg belegene Königliche Domaine Drygallen, bestehend aus dem Haupt-Vorwerke Drygallen und den Neben-Vorwerken Dombrowken und Walliško, soll vom 1. Juni 1861 ab auf achtzehn nacheinander folgende Jahre bis Johannis 1879 anderweitig meistbietend verpachtet werden.

Der Bietungstermin dazu ist auf

Montag den 12. November c., Vormittags 11 Uhr,

im Conferenzsaale des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Departementsrathe, Herrn Regierungsrath Bienko, angesetzt, zu welchem Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden.

Die aufgestellten speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation können hier zur Stelle im Büreau Nr. 62. des Regierungsgebäudes und bei der Königlichen Domainen-Voltzet-Verwaltung in Johannisburg zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Haupt-Vorwerk Drygallen liegt unmittelbar am Kirchdorfe gleichen Namens, drei Meilen von der Kreisstadt Johannisburg, 1½ Meile von der Stadt Bialla, 2½ Meile von der Stadt Arys und 3½ Meile von der Stadt Lyck entfernt und umfaßt an

Ackerland	1038	Morg.	114	QR.,
Wiesen	227	"	83	"
Brücher und Weide	288	"	58	"
Baum- und Gekoch-Gärten	8	"	34	"
Deputanten und Roßgärte	15	"	166	"
und Hof- und Baustellen	3	"	76	"
also im Ganzen	1681	Morg.	171	QR.

Das Vorwerk Dombrowken:

Ackerland	262	Morg.	10	QR.,
Wiesen	377	"	60	"
Hütung, Drösche und Brücher	450	"	30	"
Deputanten und Roßgärte	27	"	78	"
und Unland, Wege, Gräben, Hof- und Baustellen	18	"	131	"
zusammen	1135	Morg.	129	QR.

Das Vorwerk Walliško:

Ackerland	115	Morg.	68	QR.,
Wiesen	162	"	103	"
Hütung, Drösche und Brücher	258	"	19	"
und Hof- und Baustelle, Wege und Unland	38	"	137	"
zusammen	574	Morg.	147	QR.

Digitized by Google

Das Pacht-Minimum für das Gesammt-Areal der 3 Vorwerke von 3292 Morg. 87 QRuthen ist auf 1870 Thlr. jährlich festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 16,000 Thlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 1. October 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 885. Die Zulassung der Kinder von Eltern aus dem Königr. Sachsen zur Confirmation betr.

Nach den im Königreiche Sachsen geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind die Kinder aus gemischten Ehen in der Regel in der Confession des Vaters zu erziehen, wenn nicht ein etwas Anderes bestimmender Vertrag zwischen den Eltern über die religiöse Erziehung ihrer Kinder vereinbart worden ist, welcher jedoch nur dann Gültigkeit hat, wenn er vor dem sechsten Lebensjahre des betreffenden Kindes abgeschlossen worden ist, worüber die Eltern den Schul-Inspectoren resp. Schul-Directoren gegenüber sich auszuweisen haben. Ingleichen ist der Uebertritt von einer Confession der christlichen Religion zur anderen vor Erfüllung des 21. Lebensjahres nicht gestattet.

Auf Grund einer, in Folge einer vorgekommenen Umgehung dieser Bestimmungen ergangenen Requisition der Königlich Sächsischen Kreisdirection in Budissin weisen wir die sämmtlichen evangelischen Geistlichen des Regierungsbezirks Merseburg hierdurch an, Kinder von Eltern aus dem Königreiche Sachsen nur nach vorheriger Beibringung eines von der betreffenden Königlich Sächsischen Kirchenbehörde ausgestellten Erlaubnißscheines, worin bezeugt wird, daß der Confirmation des betreffenden Kindes in einer diesseitigen Parochie kein Bedenken entgegensteht, zur Confirmation zuzulassen. Die Herren Superintendenten haben darüber zu wachen, daß dieser Anweisung nicht zuwider gehandelt wird.

Magdeburg, den 3. October 1860.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Nr. 886. Die Lieferung von Roggen, Hafer und Stroh zur Militair-Verpflegung betr.

Zur Sicherstellung der Militair-Verpflegung in der Provinz Sachsen pro 1861 sollen zunächst Submissionen auf die Einlieferung bestimmter Quantitäten von Roggen, Hafer und Stroh in die Königlichen Magazine zu Magdeburg, Erfurt, Torgau, Wittenberg, Weißenfels, Aschersleben, Stendal, Gardelegen, Salzwedel, Schönebeck, Mühlhausen, Langensalza, Schmiedeberg, Kemberg, Merseburg, Naumburg, Halberstadt und Quedlinburg entgegen genommen werden.

Producenten und sonstige Lieferungs-Unternehmer, welche sich über ihre Lieferungsfähigkeit und Reellität genügend auszuweisen vermögen, werden aufgefordert, ihre diesfälligen Offerten unter präciser Angabe des Lieferungs-Objects, der Zeit der Einlieferung, der Magazinpunkte, sowie des Preises und Gewichtes pro Scheffel Roggen, pro Scheffel Hafer und des Preises pro Centner Stroh bis zum 2. November c. franco hierher einzureichen.

Die in unserer Registratur zur Einsicht ausliegenden Lieferungsbedingungen sind wir gegen Erstattung der Copialien mitzutheilen bereit.

Magdeburg, den 12. October 1860.

Königliche Intendantur des 4. Armee-Corps.

Digitized by Google

Nr. 887. Aufforderung versorgungsber. Militairpersonen zur Meldung für den untern Postdienst.

Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche bereit sind, contractliche Stellen bei der Postverwaltung als Landbriefträger, Packetträger und dergl., mit welchen je nach dem Umfange der Leistung eine Löhnung bis zum Betrage von 150 Thlr. jährlich verbunden ist, zu übernehmen, werden aufgefordert, sich schriftlich oder mündlich bei der unterzeichneten Ober-Postdirection zu melden, um nach befundener Qualification notirt und bei eintretenden Vacanzen berücksichtigt werden zu können.

Bei den Meldungen sind die Militairpapiere, welche den Versorgungsanspruch nachweisen, und die Führungsatteste vorzulegen; auch ist in jedem Falle anzugeben, ob der Bewerber die reglementsmäßige Caution von 50 Thlr. in courshabenden Papieren zu bestellen vermag.

Bemerkt wird, daß durch die Uebernahme einer der bezeichneten contractlichen Stellen dem etwaigen Streben der Versorgungsberechtigten nach späterer Erlangung einer Anstellung als Postunterbeamter nichts vergeben wird.

Halle, den 12. October 1860.

Königliche Ober-Postdirection.

Nr. 888. Verkaufsstellen der Viehsalzlecksteine im Regierungsbez. Merseburg.

Bezug nehmend auf meine Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 9. Juli und 12. September d. J. bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Landwirthe und Viehbesitzer, daß der Verkauf von Viehsalzlecksteinen im Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg den Verwaltern der Königlichen Salzniederlagen zu Roßla, Stolberg, Wippra, Eckartsberga, Lützen, Naumburg, Weißenfels, Zeitz, Alsleben, Cönnern, Eisleben, Gerbstedt, Hettstedt, Löbejün, Merseburg, Querfurt, Zörbig, Bitterfeld, Delitzsch, Düben, Gräfenhainchen, Jessen, Schlerau, Wittenberg, Eilenburg, Herzberg, Mühlberg, Ortrand und Torgau gestattet ist, welche dieselben zum Preise von 2 Thlr. für die Tonne zu $378\frac{8}{10}$ Pfd. von Staßfurt zu beziehen und mit einem Preisaufschlage für Provision und Frachtvergütung in ihren Wohnorten zu verkaufen haben.

Ein von mir vollzogener Tarif, welcher den Preis für einen Leckstein im ungefähren Gewichte von 15 Pfd. $23\frac{1}{2}$ Loth, sowie für einen solchen im ungefähren Gewichte von 10 Pfd. $15\frac{3}{4}$ Loth und für eine ganze Tonne von 24 Steinen der ersteren oder 36 Steinen der letzteren Art, angiebt, ist in jedem Verkaufslokale angeschlagen.

Magdeburg, den 11. October 1860.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

Nr. 889. Die Aufnahme in das Königl. Entbindungs-Institut zu Halle betr.

Der Unterzeichnete bringt andurch wiederholt zur Anzeige:

1) daß im Königlichen Entbindungs-Institut zu Halle, Schwangere im letzten Monat der Schwangerschaft unentgeldlich aufgenommen und auch 9 Tage im Wochenbette verpflegt werden. Sie haben nur einen Anzug für ihr Kind zum Abgange und 20 Sgr. Taufgeld mitzubringen. Es werden aber die Behörden, besonders die entfernteren, dringend ersucht, wo nur möglich erst anzufragen, damit nicht bei Ueberfüllung der Anstalt die Personen abgewiesen werden und den Weg bei Sturm und Wetter ohne alle Mittel wieder zurück machen müssen. Wird eine frühere Aufnahme gewünscht, so muß dann pr. Tag 7 Sgr. bis 14 Tage vor der Geburt praenumerando bezahlt werden, wenn nicht besondere

Digitized by Google

Krankheitszustände dem Director der Anstalt die frühere Aufnahme als nothwendig erscheinen lassen;

2) daß auch auf dem Lande immer und zu jeder Zeit bei regelwidrigen Fällen die nöthige Hülfe unentgeldlich geleistet wird.

Halle, den 10. October 1860.

Der Director des Königlichen Entbindungs-Instituts Dr. Hohl.

Nr. 890. Hypotheken-Sachen.

Die im 48. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Merseburg vom Jahre 1856 bekannt gemachte Hypothekentabelle über die dem Domcapitul hierselbst gehörige 15te Dioistonshufe von 10 Aeckern 15 QRuthen, nach neuerer Messung von 24 Morgen 174 QRuthen, ist in dem betreffenden Hypothekenbuche übertragen und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dem gedachten Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Naumburg, den 19. Juni 1860.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 891. Hypotheken-Sachen.

Die im 8. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Merseburg von diesem Jahre bekannt gemachte Hypothekentabelle über das dem hiesigen Domcapitul gehörige Grundstück: der Predigtstuhl an 4 Morgen 130 QRuthen Nr. 940. des Flurbuchs, vor dem Reuthore, ist in dem betreffenden Hypothekenbuche übertragen und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dem gedachten Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Naumburg, den 19. Juni 1860.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 892. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über die dem Bauergutsbesitzer und Ortsrichter Johann Karl Franz Lemme zu Stößwitz gehörige, in Gostauer Flur belegene Wiese von ½ Acker 2 QRuthen ist entworfen und liegt in unserem Büreau zur Einsicht bereit. Erinnerungen gegen dieselbe sind nur binnen 2 Monaten zulässig.

Lützen, den 28. Juni 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission, II. Bezirks.

Nr. 893. Hypotheken-Sachen.

Die in unserer Bekanntmachung vom 20. September 1858 (Beilage zum 49. Stück des Amtsblatts pro 1858) beschriebene Hypothekentabelle über die dem Friedrich Gottlob Mauer, dem Wilhelm Anton Philipp und dessen Ehefrau Brigitte geborne Mauer und dem Carl Wilhelm Friedrich Mauer zu Hirschroda gehörigen, in der Flur Balgstädt belegenen Grundstücke ist in das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesen Grundstücken in Zukunft lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Freyburg, den 14. Juli 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Digitized by Google

Die Hypothekentabelle über das der Gemeinde Altjeßnitz gehörige Gemeindehirtenhaus zu Altjeßnitz ist aufgestellt und liegt innerhalb 2 Monaten, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung, bei uns zur Einsicht bereit. Spätere Einwendungen dagegen sind unzulässig. Nr. 894. Hypotheken-Sachen.

Bitterfeld, den 23. Juli 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Hypothekentabellen über die in unserer Bekanntmachung vom 8. März c. — 19. Stück des Amtsblatts pro 1860 — aufgeführten Grundstücke sind in die betreffenden Hypothekenbücher übertragen und es ist nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte rücksichtlich dieser Grundstücke lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen. Nr. 895. Hypotheken-Sachen.

Merseburg, den 23. Juli 1860.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Die in unserer Bekanntmachung vom 29. Februar c. (19. Stück des Regierungs-Amtsblatts pro 1860 sub Nr. 407.) näher beschriebenen Hypothekentabelle über das Haus der Karl Eduard Biermannschen Eheleute ist nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen worden und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte nunmehr lediglich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften beurtheilt werden. Nr. 896. Hypotheken-Sachen.

Mücheln, den 1. August 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Dem August Gruse zu Schönhölzig, im Regierungsbezirk Marienwerder, ist unter dem 5. October 1860 ein Patent auf eine Dreschmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Nr. 897. Patent-Ertheilungen.

Dem Civil-Ingenieur E. Semper zu Görlitz ist unter dem 10. October 1860 ein Patent auf eine Maschine zum Trocknen und Reinigen von Raukardenstäben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Conrector emer. Kühne in Eisleben ist unter dem 5. September d. J. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt an Stelle des bisherigen Agenten von Ganßauge bestätigt worden. Nr. 898.

Der Zimmermeister August Pomnitz in Lauchstädt ist unter dem 20. September d. J. als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 899.

Digitized by Google

Nr. 900. Der Kaufmann A. Meißner in Halle ist unter dem 6. October d. J. als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ bestätigt worden.

Nr. 901. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hämerten, in der Diöces Tangermünde, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Wilhelm Fürchtegott Eichler berufen und bestätigt worden.

Nr. 902. Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle in Bedra, Diöces Freyburg a. d. U., ist durch das Ableben des Pfarrers Voigt vacant geworden.

Nr. 903. Durch den am 4. October d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Schellbach ist das Pfarramt an St. Maximi zu Merseburg zur Erledigung gekommen. Das jus denominationis für diese Stelle steht dem Königl. Consistorio zu Magdeburg zu.

Nr. 904. Für den I. Bezirk der Stadt Merseburg ist der Oekonom Schwickert daselbst zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 905. Personal-Chronik im Ressort d. Prov. Steuerdirection.

Versetzt: 1) Steueraufseher Flessa von Aschersleben nach Brehna, 2) Steueraufseher Weber von Merseburg nach Halberstadt, 3) Steueraufseher Replin von Trebitz b. Wettin nach Zörbig, 4) Steueraufseher Schmidt von Trebitz b. Cönnern nach Cönnern, 5) Steueraufseher Weidlich von Zörbig nach Kl. Ottersleben, 6) Steueraufseher Anstinn von Zabitz nach Oppin, 7) Steueraufseher Marquardt von Brehna nach Zeitz, 8) Steueraufseher Götze von Sangerhausen nach Cochstedt, 9) Steueraufseher Seydel von Mahlwinkel nach Sangerhausen, 10) Steueraufseher Johannessohn von Zeitz nach Vitzenburg, 11) Steueraufseher Ehrhardt von Vitzenburg nach Krusemark, 12) Grenzaufseher Hemmann von Giersdorf (Schlesien) als Steueraufseher nach Schwittersdorf, 13) Grenzaufseher Stein von Bresch-Mollnitz (Brandenb.) als Steueraufseher nach Belleben, 14) Grenzaufseher Behrens von Wilhelmsburg (Pommern) als Steueraufseher nach Zabitz, 15) Grenzaufseher Rummel von Detbow (Brandenb.) als Steueraufseher nach Zabitz, 16) Grenzaufseher Theile von Boldekow (Pommern) als Steueraufseher nach Trebitz b. Cönnern, 17) Chausseegelderheber Albrecht von Spergau nach Diemitz, 18) Gewichtsetzer Brauer von Halle nach Nordhausen, 19) Thorwärter Kolbe von Weißenfels als Chausseegelderheber nach Gerhardtsgereuth.

Neu angestellt: 20) pens. Gensdarm Mentzel als Chausseegelderheber in Spergau, 21) pens. Steueraufseher Bache als Thorwärter in Torgau.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum 42. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Ausgegeben zu Merseburg den 23. October 1860.

Nr. 906. Die Eröffnung des Landtages der Provinz Sachsen betr.

Seine Königliche Hoheit der Prinz von Preußen, Regent, haben durch Allerhöchste Ordre vom 29. August c. die Einberufung des Landtages der Provinz Sachsen nach Merseburg auf

Sonntag den 28. d. Mts.

anzuordnen und mittelst weiterer Allerhöchster Ordre vom 15. d. Mts. den Herrn Grafen Botho zu Stolberg-Wernigerode zum Landtags-Marschall, den Herrn Geheimen Regierungsrath und Landrath von Leipziger auf Niemegk zu dessen Stellvertreter, sowie den Unterzeichneten zum Landtags-Commissarius zu ernennen geruht.

Die Eröffnung des Landtages wird an dem bezeichneten Tage in dem Ständehause zu Merseburg nach vorangegangenem Gottesdienste in der Schloß- und Domkirche daselbst stattfinden.

Magdeburg, den 21. October 1860.

Der Königliche Landtags-Commissarius, Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

v. Witzleben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

43. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 27. October 1860.

Das 30. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 907.

Nr. 5266. Gesetz wegen Abänderung des § 83. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 und der Declaration vom 6. October 1821. Vom 21. September 1860.

Nr. 5267. Allerhöchster Erlaß vom 25. August 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt von Cottbus bis zur Kalauer Kreisgrenze in der Richtung auf Drebkau.

Nr. 5268. Allerhöchster Erlaß vom 29. August 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Deutsch Piekar über Neudeck bis zur Polnisch-Russischen Grenze bei Niesdara im Beuthener Kreise des Regierungsbezirks Oppeln.

Nr. 5269. Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Verlängerung der Chaussee von Kotzenau nach Reisicht resp. Hainau bis Neusorge im Regierungsbezirk Liegnitz.

Nr. 5270. Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Beeskow über Storkow nach Prierosbrück zum Anschluß an die Königs-Wusterhausen-Buchholzer Chaussee.

Nr. 5271. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Beeskow-Storkow im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 21. September 1860.

Nr. 5272. Bekanntmachung der unter dem 10. September 1860 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen des Statuts der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungsgesellschaft in Berlin. Vom 30. September 1860.

Nr. 908. Die Entdeckung der Verfertiger falscher Banknoten betr.

Seit Kurzem sind Nachbildungen der neuesten, mit einem mehrfarbigen Unterdruck versehenen Noten der Preußischen Bank à 25 Thlr. zum Vorschein gekommen, welche, obgleich sie bei aufmerksamer Betrachtung als Nachbildungen unschwer erkennbar, doch bei nur oberflächlicher Ansicht zur Täuschung wohl geeignet sind. Indem wir daher das Publikum auf diese falschen Noten aufmerksam machen, und zur Vorsicht bei An-

Digitized by Google

nnahme Preußischer Banknoten à 25 Thlr. in Zahlung auffordern, sichern wir zugleich demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter dieser Nachbildungen oder anderer Gattungen falscher Preußischer Banknoten bei der Orts- oder Polizeibehörde oder dem Gerichte dergestalt anzeigt, daß derselbe zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine Belohnung hierdurch zu, deren Betrag unserer Bestimmung vorbehalten bleibt, und den Umständen nach bis auf Höhe von 500 Thlr. festgesetzt werden soll.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich übrigens, wenn er es verlangt, und es ohne Nachtheil für die Untersuchung möglich ist, der Verschwiegenheit seines Namens versichert halten.

Berlin, den 19. October 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 909. Berichtigung, die im Michaelistermine 1860 ausgelooften Steuer-Credit-Kassenscheine betr.

In der im 40. Stück des diesjährigen Amtsblatts Seite 291/292. enthaltenen Bekanntmachung vom 27. September 1860, die an demselben Tage in Merseburg ausgelooften Steuer-Credit-Kassenscheine betreffend, ist von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1764 Litt. A. die zwischen den Nummern 12496. und 13335. stehende

Nummer 13162.

nicht deutlich, bei den Steuer-Credit-Kassenscheinen Litt. B. aus dem Jahre 1764 aber zwischen den Nummern 7381. und 7643. die Nummer 4789. anstatt der gezogenen

Nummer 7489.

abgedruckt.

Merseburg, den 18. October 1860.

Der Regierungs-Präsident v. Wedell.

Nr. 910. Die Verhütung von Dampfkessel-Explosionen betr.

Bei mehreren Explosionen von Dampfkesseln mit innerer Feuerung (sogenannten Kornwallkesseln) hat sich als die wahrscheinliche Ursache der Explosion herausgestellt, daß das im Inneren befindliche, durch die Feuerung sehr beschwerte Feuerrohr in Folge der Einwirkung des Feuers sich durchgebogen hat, und hierdurch ein theilweises Abreißen der Bodenfläche des Kessels erfolgt ist. Um dieser Gefahr, welche besonders bei Kesseln von beträchtlicher Länge eintreten kann, vorzubeugen, empfiehlt es sich, das Feuerrohr in der Art zu unterstützen oder so zu verstärken, daß ein Durchbiegen nicht erfolgen kann. Danach veranlasse ich die Königliche Regierung, unter Hinweisung auf den Circularerlaß vom 28. April 1857, dafür zu sorgen, daß bei Aufstellung neuer Kornwallkessel, deren Länge mehr als 15 Fuß beträgt, jene Sicherheitsmaßregel, deren Ausführung keine besondere Schwierigkeit bietet, getroffen werde. Auch sind die Besitzer solcher bereits concessionirten Kessel bei Gelegenheit der periodischen Revisionen oder sonst in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, daß es ihrem Interesse entsprechen würde, auf die nachträgliche Anbringung der angegebenen Einrichtung Bedacht zu nehmen.

Berlin, den 28. September 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Digitized by Google

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch den Betheiligten zur Kenntniß gebracht und den Königl. Baubeamten zur Nachachtung empfohlen.

Merseburg, den 10. October 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 911. Preis-Verzeichniß der Königl. Landesbaumschule bei Potsdam.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch für das Jahr 1860/61 von der Königlichen Landes-Baumschule in Sans-Souci bei Potsdam ein Preis-Verzeichniß der in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuckbäume, sowie der Zier- und Obststräucher, welche daraus bezogen werden können, aufgestellt ist. Das gedachte Verzeichniß kann bei jedem Landrathsamte unseres Verwaltungsbezirks eingesehen werden.

Merseburg, den 12. October 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 912. Die Eichung der Ellen betr.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß das freie Ende der hölzernen Ellen, sofern dasselbe nicht mit Metallbeschlag versehen ist, leicht sich abnutzt, wodurch die Richtigkeit der Elle, der Stempelung ungeachtet, beeinträchtigt wird, so weise ich die Eichungsbehörden, in Ergänzung der Vorschrift des §. 60. der Instruction vom 14. December 1816 hierdurch an, fortan nur solche Ellen zur Eichung und Stempelung zuzulassen, welche durch einen an ihrem freien Ende befindlichen Metallbeschlag gegen Abnutzung geschützt sind. Die Stempelung derselben erfolgt durch Aufschlagen des Preußischen Adlers, einmal auf dem Metallbeschlage selbst und sodann auf der Holzfläche am letzten Theilstriche des Ellenmaaßes zunächst dem Griffe. Außerdem ist die unmittelbar an dem Metallbeschlag befindliche Holzfläche mit dem Ortsnamen der betreffenden Eichungsbehörde zu stempeln.

Berlin, den 5. October 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Merseburg, den 18. October 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 913. Die Einfuhr zollvereinsländischer Branntweine u. Sprite in das Königr. Sardinien betr.

Mit Bezug auf die unterm 7. Mai und 12. Juli c. im 20. und 29. St. des Amtsblatts erlassenen Bekanntmachungen bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ursprungszeugnisse für Branntwein, welcher über nicht zum Zollverein gehörige Hafenplätze nach Sardinien versendet wird, um sie zu der vorgeschriebenen Visirung durch den Sardinischen Consul vorzubereiten, von Seiten des betreffenden Zollamtes mit einer Bescheinigung des Ausganges in das Zollvereinsausland versehen werden müssen.

Die zu ertheilenden Ursprungszeugnisse werden nach dem nachstehenden Formular ausgestellt und sind die betreffenden Zollbehörden mit der entsprechenden Weisung versehen worden.

Zugleich wird bemerkt, daß, wenn es Schwierigkeiten finden sollte, dem Ursprungszeugnisse die in dem Erlasse vom 12. Juli c. (Amtsblatt St. 29.) empfohlene ita-

Digitized by Google

lienische Uebersetzung beizufügen, statt derselben noch eine französische Uebersetzung beigefügt werden kann.

Merseburg, den 19. October 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ursprungs-Zeugniß.

A. Anmeldung.

Der Unterzeichnete . . . . . wohnhaft zu . . . . . im . . . . . erklärt hiermit, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher declarirten Branntwein:

Bezeichnung der einzelnen Gebinde.		Inhalt.	
Laufende Nummer.	Marke und Nummer.	Menge. Quart.	Alkoholgehalt nach Tralles. Procent.

zur See in das Königreich Sardinien einführen zu wollen.

Zugleich versichert derselbe, daß dieser Branntwein Erzeugniß der Zollvereinsstaaten ist.

. . . . . den . . ten . . . . . 186 .

Unterschrift.

B. Beglaubigung des Ursprungs.

Daß der vorstehend bezeichnete Branntwein aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammt und gegen den vereinsländischen Ursprung desselben kein Zweifel obwaltet, wird hiermit bescheinigt.

. . . . . den . . ten . . . . . 186 .

(Stempel.) Firma der Ortsbehörde.

Unterschrift.

C. Bescheinigung des Ausganges.

Den richtigen Ausgang des umstehend bezeichneten Branntweins bescheinigt das unterzeichnete Amt mit dem Bemerken, daß derselbe einer Durchgangsabfertigung in den Zollvereinsstaaten nicht unterlegen hat.

. . . . . den . . ten . . . . . 186 .

(Stempel.) Firma des Zollamtes.

Unterschrift.

Nr. 914. Den Verkauf der Domainen-Vorwerke Zohlow und Sorge.

Die etwa 1½ Meile von Frankfurt a. d. O. im Sternberger Kreise belegenen Domainen-Vorwerke Zohlow und Sorge mit einem Gesammtareal von rund 2470 Morgen, worunter circa 2320 Morgen Ackerland und 7 Morgen Wiesen, sollen mit dem vorhandenen Königlichen Saat- und Bestellungs-Inventarium im Wege der öffentlichen Licitation veräußert werden. Hierzu ist ein Termin auf

Digitized by Google

den 8. November d. J., Vormittags 11 Uhr,
im Regierungsgebäude, Wilhelmsplatz Nr. 19. hierselbst, vor dem Regierungsrath Bredow anberaumt.

Das Kaufgelder-Minimum ist auf 25,000 Thlr. festgesetzt; die Uebergabe soll in der Zeit vom 24. bis ultimo Juni 1861 erfolgen.

Die Veräußerungs-Bedingungen, von denen auf Erfordern Abschrift gegen Erstattung der Copialien ertheilt wird sowie die Karten- und Vermessungs-Register können in unserer Registratur eingesehen werden.

Frankfurt a. d. O., den 15. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 915. Verpachtung des Domainen-Vorwerks Werder.

Das im Lebuser Kreise des Frankfurter Regierungsbezirks und zwar im Oberoderbruche belegene, 1 Meile von der Stadt Seelow, ½ Meile von der Eisenbahnstation Podelzig, 2 Meilen von Cüstrin und 2 Meilen von Frankfurt a. d. O. entfernte Königl. Domainen-Vorwerk Werder soll ohne das bisher damit verpachtete Vorwerk Sachsendorf mit einem Areale von 7 Mg. 73 QR. Hof- und Baustellen, 4 Mg. 139 QR. Gärten, 1046 Mg. 151 QR. Acker, 125 Mg. 170 QR. Wiesen, 156 Mg. 120 QR. Hütungen, 22 Mg. 5 QR. Wegen und Steigen, 31 Mg. 148 QR. Gräben und Gewässern und 110 QR. unbrauchbar, zusammen 1396 Mg. 16 QR. Flächeninhalt, auf die 18 Jahre von Johanni 1861 bis zu Johanni 1879 anderweitig meistbietend verpachtet werden. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 4900 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 27000 Thlr. erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtbewerber vor dem Termine auszuweisen haben.

Die Verpachtungs-Bedingungen, von denen wir auf Verlangen Abschrift gegen Entnahme der Copialien ertheilen, können in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden.

Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf
den 22. November c., Vormittags 11 Uhr,
im Königlichen Regierungsgebäude, Wilhelmsplatz Nr. 19. hierselbst, vor dem Herrn Regierungs-Rath Braumann anberaumt.

Frankfurt a. d. O., den 25. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 916. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über folgende Grundstücke:

1) in der Flur Kelbra: ein Stück Bergland im vordersten Volperthale neben Metze und Reidholds Erben, den Gebrüdern Heinrich u. Wilhelm Macrinius gehörig.

2) im Dorfe und in der Flur Thürungen: a) das zu Thürungen unter Nr. 64. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, der Schule daselbst gehörig; b) das Wohnhaus der Pfarre zu Thürungen; c) 1 Morgen 73 QRuthen Wiese und 22 Morgen 134 QRuthen Land und Wiese, der Gemeinde zu Thürungen; d) ½ Morgen

Digitized by Google

Land im Mittelfelde zwischen den Straßen des Andreas Apel zu Thürungen; e) die Weidenbachsche Wiese von 14 Morgen 2 QRuthen, dem Kreisgerichtsrath Otto von Heringen zu Burg und der verwittweten Frau von Heringen und deren beiden Kindern zu Ufirungen gehörig; f) 145 QRuthen Land, der Roßberg, 65 QRuthen Land, die Pflanzenflecke, 160 QRuthen Land, das Pfingstrieth, 135 QRuthen Land, der Mägdekarn, der Pfarre zu Berga gehörig.

3) in der Flur Tilleda: 37 QRuthen Weinberg neben Johann Maschke, des Maurer Carl Ecke zu Tilleda, 33 QRuthen Weinberg neben Wilhelm Worbs, des Handarbeiter Friedrich Bornkessel zu Tilleda.

4) in der Flur Sittendorf: a) ½ Acker Land auf dem Katzenknull, des Einwohner Ernst Bötze zu Sittendorf; b) 1¼ Acker Land vor dem Drecktore, des Johann Joachim Holle zu Sittendorf; c) 1 Acker Land am Weinberge, ½ Acker Land im Schlufter, ½ Acker Land über der Straße, des Johann Andreas John zu Sittendorf; d) 2½ Acker Land am Weinberge, des Johann Solomo Gothe zu Sittendorf; e) ½ Acker Land unter dem Schlufter, des Oekonom Andreas Hartrodt zu Kelbra; f) ½ Acker Land unter der Kelbraer Straße, der verehel. Haacke gebornen Bader zu Kelbra; g) 1 Acker Land unter der Braunsgrube, des Zacharias Sichting und seiner Ehefrau Marie geb. Barche zu Sittendorf; h) ½ Acker Land neben Bierau, des Fleischermeister Friedrich August Lehne zu Bennungen; i) 1 Acker Land auf der Pfaffenhufe, des Johann Heinrich Ernst Werner zu Bennungen; k) ¾ Acker Land in der langen Grete, des Schulzen Johann Carl Bierau zu Sittendorf; l) ½ Acker Land am Mittelberge, ½ Acker Land am Schieferberge, des Johann Andreas Carl Vater zu Sittendorf; m) 1 Acker Land unter der Fuchsgrube, der drei Geschwister Reidhold zu Kelbra; n) 1¼ Acker Land vor dem Drecktore, ⅛ Acker Land vor der Lückenwand, des Rittergutspächters Jacob Röder zu Sittendorf,

sind entworfen und können innerhalb 2 Monate, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung, bei uns eingesehen werden. Spätere Einwendungen dagegen werden unberücksichtigt bleiben.

Kelbra, den 20. Juli 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 917. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das im Dorfe Arnsdorf belegene sogenannte alte Schulhaus nebst Zubehör, dem Häusler Gottlieb Zöllner in Arnsdorf zugehörig, ist fertig und kann von den Interessenten innerhalb der vom Tage nach dieser Bekanntmachung ab laufenden zweimonatlichen Frist in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen dagegen unzulässig.

Jessen, den 12. Juli 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 918. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über:

26 Morgen 63 QRuthen der Kirche zu Schöna, 506 Morg. 143 QR. der Pfarre daselbst, 6 Morg. 110 QR. der Schule daselbst, 52 Morg. 146 QR. der Gemeinde daselbst, 7 Morg 87 QR. den Interessenten der Bullengemeinschaft daselbst,

Digitized by Google

sind fertig und können innerhalb 2 Monaten, 8 Tage vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Einwendungen sind unzulässig.

Schlieben, den 1. August 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Das in unserer Bekanntmachung vom 18. Januar c. (Amtsblatt Stück 13. Nr. 290.) aufgeführte Grundstück des Hüfners Bröse und dessen Ehefrau Christiane geb. Fritzsche in Gentha ist nunmehr in das Hypothekenbuch über Gentha übertragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dasselbe lediglich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen. Nr. 919. Hypothekn-Sachen.

Seyda, den 7. August 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

A. Die im 22. Stück des Amtsblattes pro 1860 von uns bekannt gemachten Tabellen sind in die Hypothekenbücher übertragen. Der Erwerb neuer Hypothekenrechte an den übertragenen Grundstücken ist nunmehr lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen. Nr. 920. Hypotheken-Sachen.

B. Nachstehende fertige Hypothekentabellen

Flur Oberheldrungen: Friedrich Christian Gottlob Mäßing, 1 Acker Land unter den 100 Aeckern Nr. 1555. und ¾ Acker Land daselbst Nr. 1610. des Flurbuchs, Johann Heinrich Kästner, ¼ Acker in der kleinen Haide Nr. 2369. und ⅜ Acker in der großen Haide Nr. 2456. des Flurbuchs,

liegen zwei Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, zur Einsicht in unserm Büreau bereit. Spätere Erinnerungen bleiben unberücksichtigt. Heldrungen, den 26. September 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal Chronik.

Der Buchbindermeister Gustav Krause in Delitzsch ist unter dem 14. August d. J. als Agent der Brandversicherungsbank für Deutschland in Leipzig bestätigt worden. Nr. 921.

F. Sternberg in Kemberg ist unter dem 20. September d. J. als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 922.

Der Maurermeister Dietrich in Elsterwerda ist unter dem 8. October d. J. als Agent der Feuer-Versicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank bestätigt worden. Nr. 923.

Der Maurermeister Querfurth zu Merseburg ist unter dem 8. October d. J. als Agent der Feuer-Versicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank bestätigt worden. Nr. 924.

Digitized by Google

Nr. 925 Der Kaufmann H. Mitzschke zu Merseburg ist unter dem 8. October d. J. als Haupt-Agent der Feuer-Versicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank bestätigt worden.

Nr. 926. Die zweite Lehrerstelle in Löbnitz, Ephorie Delitzsch, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 927. Dem Forstaufseher Friedrich ist unter Ernennung zum Förster die Försterstelle zu Möllnau in der Oberförsterei Doberschütz vom 1. Juli c. ab definitiv übertragen worden.

Nr. 928 Dem Forstaufseher Wegener zu Nietleben ist unter Ernennung zum Förster die erledigte Försterstelle zu Döllingen in der Oberförsterei Elsterwerda vom 1. November d. J. ab verliehen worden.

Nr. 929. Der bisherige Hülfscalcant an der Domkirche in Merseburg, Tetzner, ist zum Calcanten an genannter Kirche ernannt worden.

Nr. 930. Bei dem Gymnasium in Wittenberg sind vom 1. October ab folgende Veränderungen eingetreten: der Conrector, Professor Dr. Breitenbach ist auf seinen Wunsch in den Ruhestand versetzt und ist dessen Stelle durch Ascension der nachfolgenden Lehrer wieder besetzt, so daß

der Dr. Bernhardt in die Conrector- und zweite Oberlehrerstelle,
der Dr. Becker in die Subrector- und dritte Oberlehrerstelle,
der Oberlehrer Stier in die Subconrector- und erste ordentliche Lehrerstelle,
der Dr. Wentrup in die zweite und
der Adjunct Knappe in die dritte ordentliche Lehrerstelle,

befördert sind.

Nr. 931. Bei dem Gymnasium zu Torgau und den mit demselben verbundenen Realklassen ist der Schulamts-Candidat J. Steppuhn als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Nr. 932. Die drei Schiedsmänner in der Stadt Zeitz: Kaufmann Rothe, Goldarbeiter Söllner und Gastwirth Herold, sind auf die nächsten drei Jahre als Schiedsmänner wieder gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 933. Für den III. Landbezirk im Kreise Merseburg ist der Ortsrichter Vogel zu Kleingräfendorf zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 934. Der Intendantur-Secretair Flöck von der Intendantur 4. Armee-Corps ist aus dem Intendanturdienste entlassen.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

44. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 3. November 1860.

Nr. 935. Die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermines bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. December 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 936. Die Einverleibung der wüsten Mark Nipperitz, Preuß. Antheils, in den Gemeindebezirk von Werben betr.

Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 8. October c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung der im Weißenfelser Kreise belegenen wüsten Mark Nipperitz, Preuß. Antheils, in den Gemeindebezirk von Werben genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 19. October 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 937 Die Einverleibung mehrerer

Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 12. October c. ist die Zuschlagung der im Weißenfelser Kreise zwischen den Feld-

Digitized by Google

Grundstücke in die Gemeindeverbände von Groß-Pötewitz und Weißenborn, Kreis Weißenfels, betr.

marken Groß-Pötewitz und Weißenborn belegenen, einem bestimmten Gemeindeverbande oder selbständigen Gutsbezirke noch nicht angehörig gewesenen Grundstücke auf Grund des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 nach Maßgabe der Situationskarte von Groß-Pötewitz de 1851 dahin genehmigt worden, daß

A. die Grundstücke Nr. 1. 2. 3. 4. 9. und der Theil des Grundstücks Nr. 12., welcher auf der westlichen Seite der Lehde liegt,
dem Gemeindebezirk von Weißenborn, dagegen

B. die Grundstücke Nr. 5. 6. 7. 8. 10. 11. 13. und der Theil des Grundstücks Nr. 12., welcher östlich der Lehde belegen,
dem Gemeindebezirk von Groß-Pötewitz

einverleibt sind, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 19. October 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 938. Die Concessionirung der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft betr.

Die Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ist durch Rescript des Königlichen Ministeriums des Innern vom 18. Juli d. J. zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten concessionirt worden. Die Concession selbst und die Statuten der Gesellschaft sind in der besondern Beilage der gegenwärtigen Amtsblatts-Nummer abgedruckt.

Merseburg, den 25. October 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 939. Die Versicherung der dem Kgl. Domainen-Fiskus rentepflichtigen Gebäude gegen Feuersgefahr betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung im Amtsblatte pro 1853 Stück 43. pag. 308. Nr. 765. genehmigen wir hierdurch, daß die Versicherung der dem Königlichen Domainen-Fiskus rentepflichtigen Gebäude gegen Feuersgefahr jetzt auch bei der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft des Deutschen Phönix in Frankfurt a. M. erfolgen darf.

Merseburg, den 26. October 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 940. Ausgelooste Teutitz-Kötzschauer gewerkschaftl. Obligationen.

Bei der am heutigen Tage stattgehabten anderweiten Auslosung der Teutitz-Kötzschauer gewerkschaftlichen Obligationen sind zu der planmäßig am 2. Januar 1861 durch das Handlungshaus Frege und Comp. zu Leipzig zu bewirkenden Zahlung der aus den gezogenen Documenten sich ergebenden resp. Nominalbeträge die nachstehenden Nummern gezogen worden, nämlich:

Litt. A. Nr. 194. 446. 564. 656. und 683.,

Litt B. Nr. 22. 765. 831. 1035. 1119. 1236. 1287. 1322. 1333. u. 1465.

Gleichzeitig wurden folgende, gegen Zahlung des Capitals von den gewerkschaftlichen Gläubigern inzwischen retradirte Obligationen und zwar:

Litt. A. Nr. 217. 231. 254. 352. 395. 447. 468. 529. 582. und 666.,

Digitized by Google

Litt. B. Nr. 24. 138. 170. 225. 280. 499. 557. 609. 737. 849. 921 928. 1181. 1258. 1294. 1313. 1346. 1359. und 1421.

mit den dazu gehörigen Talons und Coupons vorschriftsmäßig vernichtet.

Leipzig, den 17. October 1860.

Die Schuldentilgungs-Commission für die gewerkschaftlichen Salzbergwerke bei Teudiz und Kötzschau.

Ebers, Geh. Bergrath. Frege et Comp.

Die im 19. Stück des diesjährigen Regierungs-Amtsblattes zu Merseburg bekannt gemachte Tabelle über ½ Acker 38 QRuthen Feld in den Strichen der Flur von Groß-Schkorlopp, Theil einer den Ortsrichter Gustav Eduard Körnerschen Eheleuten daselbst gehörigen ¼ Hufe Feldes, ist nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen worden und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstücke daher nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen. Nr. 941. Hypotheken-Sachen.

Lützen, den 22. Juli 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission II. Bezirks.

Die Hypothekentabelle über das der Stadtgemeinde Lützen gehörige, unter Nr. 13. des Brandkatasters eingetragene Diaconatsgebäude nebst Hof, Scheune und Stall, sowie einem dazu gehörigen unter Nr. 1602. des Flurbuchs von Lützen als ¼ Acker verzeichneten Garten ist aufgestellt und kann innerhalb zweier Monate vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig. Lützen, den 27. Juli 1860. Nr. 942. Hypotheken-Sachen.

Königliche Kreisgerichts-Commission I. Bezirks.

Die von uns im 19. Stück des Regierungs-Amtsblatts pro 1860 sub Nr. 402. S. 135. bezeichnete Hypothekentabelle über folgende der Gemeinde Altranstädt gehörigen, in der Flur Altranstädt belegenen Grundstücke: Nr. 943. Hypotheken-Sachen.

1 Morgen 56 QRuthen, als ein Theil des Grenzrains zwischen den Fluren Altranstädt und Großlehna, 1 Morgen 36 QRuthen von dem Altranstädt-Quesitzer Wege, 5 QRuthen von dem Grenzraine zwischen den Fluren Altranstädt und Markranstädt,

ist in das Hypothekenbuch übertragen worden und ist der Erwerb von Hypothekenrechten an diesen Grundstücken daher lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Lützen, den 27. Juli 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission, I. Bezirks.

Dem Ober-Maschinenmeister Sammann zu Breslau ist unter dem 18. October 1860 ein Einführungs-Patent auf die Construction eines Dampfvertheilungsschiebers, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Nr. 944. Patent-Ertheilung.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Nr. 945. Der Thierarzt Heydrich in Querfurt ist unter dem 7. August d. J. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt an Stelle des bisherigen Agenten Schmidt bestätigt worden.

Nr. 946. Der Kaufmann Gustav Ehrenhauß in Naßnitz ist unter dem 15. September d. J. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 947. Der Kaufmann Lehmann in Naumburg ist unter dem 8. October d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. an Stelle des bisherigen Agenten Vogel bestätigt worden.

Nr. 948. Die zweite Lehrerstelle an der Schule in Friedrichstadt Wittenberg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 949. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schiepzig mit Lieskau, in der 1. Halleschen Landdöces, ist dem bisherigen Pfarrer in Viernau, Diöces Suhl, Heinrich Eduard Suchsland, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Viernau ist Königlichen Patronats.

Nr. 950. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Bellingen mit den Filialen Demker und Hüselitz, in der Diöces Tangermünde, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Adolph Friedrich August Spangenberg berufen und bestätigt worden.

Nr. 951. Dem Schulamts-Candidaten Dr. Paul Müller ist an der Klosterschule zu Roßleben die letzte ordentliche Lehrerstelle verliehen worden.

Nr. 952. Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Im Laufe dieses Jahres sind bereits:

1) 2855 Einlagen zur Jahresgesellschaft 1860 mit einem Einlage-Capital von 53,164 Thlr. gemacht und
2) an Nachtragszahlungen für alle Jahresgesellschaften 118,322 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. eingegangen.

Neue Einlagen und Nachtragszahlungen werden vom 1. November c. ab bis zum Jahresschlusse nur noch mit einem erhöhten Aufgelde von 1 Sgr. pro Thlr. angenommen.

Die Statuten und der Prospect unserer Anstalt, sowie der Rechenschaftsbericht pro 1859 können sowohl bei unserer Hauptkasse, Mohrenstraße Nr. 59., als bei unseren sämmtlichen Agenturen unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Berlin, den 22. October 1860.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungsanstalt.

Zur Vermittelung von Einlagen und Nachtragszahlungen empfiehlt sich

Halle a. d. S., den 25. October 1860. Barntison, Haupt-Agent.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

45. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 10. November 1860.

Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 953.

Nr. 5273. Zusatz-Artikel zu der Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins vom 31. März 1831. Vom 3. April 1860.

Nr. 5274. Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Wahnthale in der Bürgermeisterei Neunkirchen des Siegkreises. Vom 3. October 1860.

Nr. 5275. Statut für die Wiesengenossenschaft zu Euchenheim im Kreise Rheinbach. Vom 3. October 1860.

Nr. 5276. Allerhöchster Erlaß vom 19. October 1860, betreffend die Aenderung der früher festgesetzten Richtungslinie für die von dem Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein zu Hörde auszuführende Eisenbahn von der Hermannshütte nach dem bei Brackel und Asseln belegenen Steinkohlen-Bergwerke des Vereins.

Nr. 5277. Allerhöchster Erlaß vom 19. October 1860, betreffend die Abänderung des §. 70. des Statuts für die Kaufmannschaft zu Memel vom 21. Mai 1822.

Nr. 5278. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 19. October 1860, betreffend die Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Benennung „Bergbau- und Hütten-Actienverein Lenne-Ruhr" zu Meggen und die Bestätigung der Statuten des Vereins. Vom 22. October 1860.

Nr. 954. Die Eröffnung des Prov.-Landtags der Provinz Sachsen, und den Allerh. Landtags-Abschied pro 1858 betr.

Nachdem am gestrigen Tage der auf Allerhöchsten Befehl einberufene Provinzial-Landtag der Provinz Sachsen in herkömmlicher Weise eröffnet worden ist, bringe ich den nachstehenden Allerhöchsten Landtags-Abschied für die im Jahre 1858 versammelt gewesenen Provinzial-Stände der Provinz Sachsen vom 19. d. M., sowie das Allerhöchste Propositions-Decret für den gegenwärtig versammelten Provinzial-Landtag vom 16. d. M., höherer Anordnung zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 29. October 1860.

Der Königliche Landtags-Commissarius, Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
v. Witzleben.

Digitized by Google

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

entbieten den getreuen Ständen der Provinz Sachsen Unsern gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1858 versammelt gewesenen Provinzial-Landtags den nachstehenden Bescheid.

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen:

1) Gemeinde Buckau:

Dem Gutachten der getreuen Stände vom 17. December 1858 entsprechend, haben Wir der Gemeinde Buckau im Kreise Wanzleben die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 verliehen, und ist die Einführung der letzteren am 29. December 1859 beendigt worden.

2) Gemeinde Dingelstedt:

Ebenso ist, nachdem die getreuen Stände in dem Gutachten vom 22. December 1858 sich dafür ausgesprochen haben, der Gemeinde Dingelstedt im Kreise Heiligenstadt die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 mit den Modificationen des Titels VIII. und mit der Maßgabe, daß die Zahl der Stadtverordneten auf 12 zu bestimmen, von Uns verliehen und die Einführung dieses Gesetzes am 3. August 1859 beendigt worden.

II. Auf die ständischen Petitionen:

1) Provinzial-Hülfskasse:

Den Anträgen der getreuen Stände in der Petition vom 21. December 1858 entsprechend, haben Wir in Abänderung des §. 19. des unter dem 11. October 1852 bestätigten Statuts der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Sachsen mit Ausschluß der Altmark bestimmt, daß die bisherige Verwendung der einen Hälfte des Zinsgewinns zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten für die Zeit vom Jahre 1857 an wegfallen und dieser Betrag zur Hälfte dem Hülfskassenfonds zugeschlagen, zur andern Hälfte der Provinzial-Vertretung zur freien Verfügung für öffentliche Zwecke überwiesen werden soll. Zugleich haben Wir genehmigt, daß die dem Stammcapitale zuzuschlagende Hälfte des für Sparkassen-Interessenten bisher bestimmten Zinsgewinns bei künftiger Feststellung des alterum tantum nach der Ordre vom 11. October 1852 nicht mit in Ansatz komme.

2) Wiederherstellung eines Kreisgerichts in Weißenfels:

Auf den in der Petition vom 22. December 1858 enthaltenen Antrag der getreuen Stände wegen Wiederherstellung eines Kreisgerichts in Weißenfels hat nicht eingegangen werden können, indem bei einer sorgfältigen Erörterung der in Betracht kommenden Verhältnisse ein Bedürfniß zu der vorgeschlagenen Maßregel nicht anzuerkennen gewesen ist.

3) Wege-Ordnung:

Auf den Antrag in der Petition vom 22. December 1858,

daß die früheren Verhandlungen wegen Erlasses einer Wege-Ordnung für die Provinz Sachsen wieder aufgenommen, wenn aber darauf nicht eingegangen werden

Digitized by Google

könnte, der neue Entwurf einer allgemeinen Wege-Ordnung dem nächsten Sächsischen Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorgelegt werde,

eröffnen Wir den getreuen Ständen, daß das von neuem in Anregung gebrachte Bedürfniß einer Abänderung der älteren gesetzlichen Vorschriften über den Wegebau für die Provinz Sachsen gleichwie für die anderen Landestheile von der Staats-Regierung nicht aus den Augen gelassen und Behufs Emanirung eines den veränderten Verhältnissen entsprechenden Wegegesetzes Berathungen eingeleitet sind, bei welchen auch die aus dem besonderen Interesse der Provinz hergeleiteten Anträge der getreuen Stände Gegenstand sorgfältigster Erwägung sein werden.

4) Erhebung der Einkommensteuer:

Dem Antrage, daß in der Provinz Sachsen als Empfangsstellen für die Einkommensteuer überall die Ortssteuerkassen, welche die sonstigen directen Staatssteuern zu erheben haben, bestimmt werden und daß dafür den Gemeinden ein entsprechender Antheil von den im §. 35. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 für die Erhebung und für die Nebenkosten des Veranlagungsgeschäfts ausgesetzten drei Prozent überwiesen werde, kann nicht entsprochen werden. Das vorgedachte Gesetz hat die hinsichtlich der örtlichen Erhebung der Klassensteuer ertheilten Vorschriften auf die Einziehung der Einkommensteuer nicht ausgedehnt, vielmehr im §. 35. der Steuerbehörde überlassen, die mit der Hebung der erwähnten Steuer zu beauftragenden Beamten zu bestimmen. Hiernach sind die Gemeinden weder berechtigt, die örtliche Erhebung der Einkommensteuer für sich in Anspruch zu nehmen, noch verpflichtet, wenn diese Erhebung etwa den Ortserhebern übertragen werden sollte, für die Geschäftsführung der letzteren dem Staate gegenüber zu haften.

Bevor die jetzt bestehende Einrichtung wegen örtlicher Erhebung der Einkommensteuer getroffen wurde, sind die Provinzial-Regierungen zum Gutachten über die dieserhalb zu erlassende Anordnung aufgefordert worden. Dieselben haben sich in ihrer überwiegenden Mehrzahl dahin ausgesprochen, daß die in Rede stehende Erhebung den Kreissteuer-Einnehmern übertragen werden möge, weil dadurch die Geheimhaltung der Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen wesentlich erleichtert, außerdem aber die Steuer-Verwaltung der Nothwendigkeit überhoben werden würde, die in einzelnen Fällen sehr erheblichen Beträge von Einkommensteuer den zum Theil wenig geschäftskundigen ohne Caution angestellten Ortserhebern anzuvertrauen. Nachdem die hiernach angeordnete Einrichtung, durch welche eine rasche, ordnungsmäßige und sichere Erhebung der Einkommensteuer erzielt worden, sich seit dem Jahre 1851 vollständig bewährt hatte, ist vom Jahre 1859 ab die Erhebung der gedachten Steuer den Kreissteuer-Einnehmern dauernd übertragen und es sind den Letzteren an Stelle der ihnen bis dahin nur einstweilen und auf Widerruf bewilligten Hebegebühren für die Einziehung der Einkommensteuer unter Zustimmung der Landesvertretung feste Gehalts- und Amtskosten-Beträge bewilligt worden, so daß eine Abänderung der bestehenden Einrichtung im Sinne der vorliegenden Petition ohne erhebliche Unzuträglichkeiten und Mehrkosten nicht einmal ausführbar sein würde. Zu einer solchen Abänderung liegt auch durchaus kein Bedürfniß vor. An den eigentlichen, die Einkommensteuer betreffenden Veranlagungsarbeiten nehmen die Gemeinden keinen Theil, vielmehr concurriren

Digitized by Google

dieselben hierbei überhaupt nur soweit, als sich die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen der Mitwirkung der Gemeinde-Verbände nach §. 22. des obgedachten Gesetzes bei der Aufnahme der Nachweisungen der Steuerpflichtigen, sowie zur Beschaffung der erforderlichen Nachrichten über deren Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse bedienen können, wozu sich, insbesondere nachdem die allgemeinen Grundlagen für die Veranlagung überall beschafft sind, nur in äußerst seltenen Fällen Veranlassung ergiebt. Von einem Anspruch der Gemeinden auf eine entsprechende Entschädigung für ihre diesfällige Mühewaltung kann hiernach nicht die Rede sein. Ebenso wenig kann die Unzulänglichkeit der den Gemeinden gesetzlich zustehenden Hebegebühren für die Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer anerkannt werden.

Was endlich die Belästigungen und Unzuträglichkeiten betrifft, welche den Einkommensteuerpflichtigen daraus erwachsen sollen, daß sie die Steuer an eine von ihren Wohnorten entfernte Empfangsstelle abzuführen genöthigt seien, so können dieselben nicht als vorhanden anerkannt oder doch nicht für erheblich erachtet werden, wie denn auch in dieser Beziehung seither nur sehr vereinzelte Klagen laut geworden sind. Die Mehrzahl der Steuerpflichtigen wird durch die Besitzer größerer Güter, durch Unternehmer bedeutender Gewerbe, überhaupt durch Personen gebildet, welche mit der Kreisstadt, in welcher zugleich die Kreissteuerkasse ihren Sitz hat, in mehr oder weniger lebendigem Verkehr stehen, so daß es ihnen nicht an häufiger Gelegenheit fehlt, auch die Abführung der Einkommensteuerbeträge in der Kreisstadt zu bewirken. Wo aber das Verhältniß in wirklich belästigender Weise sich geltend gemacht hat, ist durch Einrichtung von Unterrecepturen Abhülfe geschafft worden. Hiermit wird auch künftig überall da vorgegangen werden, wo in der That ein Bedürfniß dazu sollte nachgewiesen werden.

Zu Urkund dieser Unser gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben den getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 19. October 1860.

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. Auerswald. von der Heydt. Simons. v. Patow.
v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

entbieten den zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen der Provinz Sachsen Unsern gnädigsten Gruß, und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassificirte Einkommensteuer haben die getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. — Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu

Digitized by Google

beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden den getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Commissarius mitgetheilt werden.

2) Mit Rücksicht auf die den getreuen Ständen durch die §§. 5. und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Controle haben die getreuen Stände nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

3) Von den getreuen Ständen ist ferner die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5. Nr. 2. des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken.

4) Mit Rücksicht auf ein anerkanntes Bedürfniß lassen Wir Unsern getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Anlegung von Hypothekenfolien für Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Braunkohle in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen, in welchen das Churfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gültigkeit hat, nebst den Motiven vorlegen, und sehen der gutachtlichen Aeußerung Unserer getreuen Stände über jenen Entwurf entgegen.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird der Landtags-Commissarius die nöthigen Mittheilungen an die getreuen Stände machen, namentlich über die Angelegenheiten:

der Provinzial-Feuer-Societät,
der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen,
der Provinzial-Hülfskasse,
der Friedrich-Wilhelms-Provinzial-Blinden-Anstalt zu Barby,
der Taubstummen-Anstalten der Provinz,
der Provinzial-Irren-Anstalt bei Halle,
der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze,
der Corrections-Landarmen- und Erziehungs-Anstalt zu Zeitz,
des Magdeburger Frei-Tisch-Fonds,
der Graf von Voß-Buchschen Stipendien-Stiftung,
des Landarmenwesens, wegen Errichtung von Heil- und Erziehungs-Anstalten für blödsinnige Kinder,
des Provinzial-Archivs u. s. w.

Die Dauer des Provinzial-Landtags haben Wir auf 14 Tage bestimmt.

Wir bleiben den getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 16. October 1860.

(L. S.) **Wilhelm**, Prinz von Preußen.

v. Auerswald. von der Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. v. Bethmann-Hollweg. v. Schwerin. v. Roon.

Digitized by Google

Nr. 955. Die Meldung der Militairpflichtigen und deren Gestellung betr.

Nachstehende Bestimmungen unserer Verordnung wegen Meldung der Militairpflichtigen zur Berichtigung der Militair-Stammrollen und deren Gestellung vor die Kreis- und Departements-Ersatz-Commission vom 10. Februar c., Amtsblatt pro 1860 Seite 52., bringen wir hierdurch in Erinnerung.

1) Sobald die Seitens der mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden alljährlich im Monat Januar öffentlich zu erlassende Aufforderung zur Anmeldung der Militairpflichtigen Behufs Einschreibung in die Stammrollen erfolgt ist, muß die Meldung nach §. 34. der Ersatzinstruction entweder persönlich, oder wenn diese abwesend sind, nach §. 34. loc. cit. Nr. 5a. und b. von den Eltern, Vormündern, Lehrherrn, Brod- oder Fabrikherrn bewirkt werden.

2) Die im Monat Januar zu erlassende öffentliche Aufforderung hiezu erfolgt durch Bekanntmachung im Kreisblatte, oder soweit dieses irgend geschehen kann, durch Insinuation der Aufforderung Seitens der Ortsbehörden an die Militairpflichtigen oder deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- und Fabrikherrn.

3) Die Aufforderung zur rechtzeitigen Gestellung vor die Kreis- und Departements-Ersatz-Commission, §. 44. und 77. der Ersatzinstruction, erfolgt Seitens der Behörden, welche die Stammrollen führen, durch öffentlichen Anschlag, durch Bekanntmachung im Kreisblatte, und soviel als möglich durch unmittelbare oder mittelbare Insinuation an die Militairpflichtigen, oder deren Eltern, Vormünder, Lehrherrn, Brod- oder Fabrikherrn, nachdem jene Behörden die Stammrollen vom Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission zurückerhalten haben und nachdem der Geschäftsplan für genannte Commission im Kreise, sei es durch das Kreisblatt oder in sonst üblicher Weise bekannt gemacht worden ist.

Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission haben zugleich dafür zu sorgen, daß die vor die Kreis- und Departements-Ersatz-Commission zu beordernden Mannschaften sich zu der von diesen Behörden bekannt zu machenden Zeit und auf der dabei zugleich zu bestimmenden Station, sowie in dem betreffenden Lokale rechtzeitig einfinden und in demselben so lange verbleiben, bis sie von dem Vorsitzenden der Kreis-, oder Departements-Ersatz-Commission die Weisung zum Abtreten erhalten.

4) Militairpflichtige oder deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherrn, welche die im §. 34. der Ersatzinstruction vorgeschriebene An- und Abmeldung unterlassen, werden auf den Antrag der mit der Führung der Stammrollen beauftragten Behörden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. belegt.

5) Mit Geldstrafe bis zu 10 Thlr. werden auf Antrag der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission auch diejenigen Militairpflichtigen belegt, welche der nach §. 44. und 77. der Ersatzinstruction erlassenen Aufforderung, sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis- oder Departements-Ersatz-Commission, von welcher sie zur Gestellung aufgefordert werden, zu stellen keine Folge leisten, oder bei dem Aufrufen ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungslokale nicht anwesend sind, desgleichen diejenigen Eltern, Vormünder, Brod-, Lehr-

Digitized by Google

und Fabrikherrn, welche die Insinuation der mittelbar an sie oder unmittelbar an die Militairpflichtigen erlassenen Gestellungsordre unterlassen haben.

Merseburg, den 27. October 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 956. Die Beaufsichtigung der fiskalischen Teiche bei Knapendorf und Schladebach betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit den Buhnenmeister Walter mit der Beaufsichtigung der fiskalischen Teiche bei Knapendorf und Schladebach und mit der speciellen Controle über die Verpflichtungen, welche die Parzellenpächter vertragsmäßig eingegangen sind, beauftragt haben. Die Parzellenpächter dieser Teiche haben daher den Anordnungen des Buhnenmeisters Walter in jeder Beziehung Folge zu geben.

Merseburg, den 19. October 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 957. Hypotheken-Sachen.

Die in unserer Bekanntmachung vom 11. Februar c. (Amtsblatt 1860 19. Stück) beschriebene Hypothekentabelle über das dem Carl Walther Constantin Fröhlich zu Schleberoda gehörige, in Flur Freyburg belegene Grundstück ist in das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück daher lediglich nach den Vorschriften der allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Freyburg, den 24. Juli 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 958. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das der unverehelichten Christiane Friederike Kunitz hier gehörige, in Flur Freyburg belegene Grundstück, nämlich: $\frac{2}{3}$ Acker unter den Prömmerbergen, ist fertig und kann während zweier Monate, vom achten Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Freyburg, den 4. August 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 959. Patent-Ertheilungen.

Dem Fabrikanten Franz Neuß in Aachen ist unter dem 18. October d. J. ein Einführungs-Patent auf eine mechanische Vorlage an Drehbänken zum Abdrehen von Nadeln für Nähmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 27. October 1860 ein Einführungs-Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Hochofen zur Gewinnung von Zink, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu be-

Digitized by Google

schränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer Ernst Hoffmann, Inhaber der Firma Ernst Hoffmann und Comp. zu Breslau, ist unter dem 27. October 1860 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Bewegung der Förderungsgefäße in Grubenschächten, insoweit solche nach Modellen, Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 960. Patent-Erlöschung. Das den Herren A. F. Sicker und Adolph Ferd. Arndt zu Großenhayn in Sachsen unter dem 6. October 1859 ertheilte Patent auf einen mechanischen Webestuhl ist erloschen.

Personal-Chronik.

Nr. 961. Dem Bürgermeister Starke zu Schildau ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für den Gesammtbezirk der dasigen Königlichen Kreisgerichts-Commission vom 1. December d. J. ab commissarisch übertragen worden.

Nr. 962. Der Restaurateur Lippmann in Kitzendorf ist unter dem 14. August d. J. als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 963. Die Organisten- und zweite Knabenlehrerstelle an der Stadtschule zu Gerbstädt, Königlichen Patronats, kommt durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Nr. 964. Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle ad St. Bonifacii zu Langensalza, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Diaconus an derselben Kirche, Georg Friedrich Baumbach, berufen und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle an St. Bonifacii in Langensalza ist bereits disponirt.

Nr. 965. Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle ad St. Bonifacii zu Langensalza, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Hülfsprediger zu Pouch, in der Diöces Bitterfeld, Heinrich Martin Friedrich Otto, berufen und bestätigt worden.

Nr. 966. Für die Stadt Nebra ist der Tischlermeister und Magistrats-Assessor Scheibing zum Schiedsmann und der Oekonom und Magistrats-Assessor Jahn zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

46. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 17. November 1860.

Nr. 967. Verpachtung des Domainen-Vorwerks Werder.

Das im Lebuser Kreise des Frankfurter Regierungsbezirks und zwar im Oberoderbruche belegene, 1 Meile von der Stadt Seelow, ½ Meile von der Eisenbahnstation Podelzig, 2 Meilen von Cüstrin und 2 Meilen von Frankfurt a. d. O. entfernte Königl. Domainen-Vorwerk Werder soll ohne das bisher damit verpachtete Vorwerk Sachsendorf mit einem Areale von 7 Mg. 73 QR. Hof- und Baustellen, 4 Mg. 139 QR. Gärten, 1046 Mg. 151 QR. Acker, 125 Mg. 170 QR. Wiesen, 156 Mg. 120 QR. Hütungen, 22 Mg. 5 QR. Wegen und Steigen, 31 Mg. 148 QR. Gräben und Gewässern und 110 QR. unbrauchbar, zusammen 1396 Mg. 16 QR. Flächeninhalt, auf die 18 Jahre von Johanni 1861 bis zu Johanni 1879 anderweitig meistbietend verpachtet werden. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 4900 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 27000 Thlr. erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtbewerber vor dem Termine auszuweisen haben.

Die Verpachtungs-Bedingungen, von denen wir auf Verlangen Abschrift gegen Entnahme der Copialien ertheilen, können in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden.

Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf

den 22. November c., Vormittags 11 Uhr,

im Königlichen Regierungsgebäude, Wilhelmsplatz Nr. 19. hierselbst, vor dem Herrn Regierungs-Rath Braumann anberaumt.

Frankfurt a. d. O., den 25. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 968. Hypotheken-Sachen.

Die im 23. Stück diesjährigen Amtsblatts sub Nr. 498. beschriebene Hypothekentabelle über das dem Rittergutsbesitzer Victor Trinius zu Plotha gehörige sogenannte Frauenholz von 59 Morgen Feld, sonst Forstgrundstück, Flur Obergreißlau, ist in das Hypothekenbuch übertragen worden, und der Erwerb neuer Hypothekenrechte daran lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Weißenfels, den 17. August 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission II. Bezirks.

Digitized by Google

Nr. 969. Hypotheken-Sachen. Die in unserer Bekanntmachung vom 4. April 1860 (Amtsblatt 22. Stück) beschriebene Hypothekentabelle über die der Stadtcommune Freyburg gehörigen, in Flur Freyburg belegenen Grundstücke ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte nunmehr nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen. Freyburg, den 18. August 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 970. Hypotheken-Sachen. Die in unserer Bekanntmachung vom 25. April c. (Beilage zum 23. Stück des Amtsblatts 1860) beschriebene Hypothekentabelle über das der Wittwe Eve Louise Rühlemann geborne Boye zu Laucha gehörige, in der Flur Dorndorf belegene Grundstück ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte nunmehr nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Freyburg, den 20. August 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 971. Hypotheken-Sachen. Die in unserer Bekanntmachung vom 24. März 1860 (Beilage zum 23. Stück des Amtsblatts pro 1860) beschriebene Hypothekentabelle über das der Wittwe Feistkorn, Friederike geborne Erfurt und deren Kindern, als: Anna Henriette, Clara, Moritz Franz und Friedrich Gustav, Geschwister Feistkorn aus erster resp. zweiter Ehe, zu Laucha gehörige, in Laucha belegene Grundstück ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte nunmehr nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Freyburg, den 22. August 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 972. Hypotheken-Sachen. Die in unserer Bekanntmachung vom 28. März (Beilage zum 23. Stück des Amtsblatts pro 1860) beschriebene Hypothekentabelle über das der verehelichten Grober früher verwittweten Bruckner, Hanne Rosine geborne Berbig zu Großjena gehörige, in Flur Freyburg belegene Grundstück ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück nunmehr nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Freyburg, den 22. August 1860

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 973. Hypotheken-Sachen. Die in unserer Bekanntmachung vom 29. März c. (Beilage zum 23. Stück des Amtsblatts pro 1860) beschriebene Hypothekentabelle über das dem Mehlhändler Friedrich August Seisel hier gehörige, in Freyburg belegene Grundstück ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück nunmehr lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Freyburg, den 24. August 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Digitized by Google

Die in unserer Bekanntmachung vom 3. Mai c. (Beilage zum 23. Stück des Amtsblatts pro 1860) beschriebene Hypothekentabelle über die der Gemeinde Zeuchfeld gehörigen, in der Flur Zeuchfeld belegenen Grundstücke ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesen Grundstücken nunmehr lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen. Nr. 974. Hypotheken-Sachen.

Freyburg, den 24. August 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Hypothekentabelle über das in unserer Bekanntmachung vom 28. März c., Amtsblatt Nr. 23., bezeichnete Grundstück der Propstei Schkölen ist in das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstücke lediglich nach den allgemeinen Landesgesetzen zu beurtheilen. Nr. 975. Hypotheken-Sachen.

Osterfeld, den 8. September 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Ueber das dem Oekonomen Carl August Lorenz gehörige, zu Markröhlitz belegene, sub Nr. 91. des Brandkatasters eingetragene Brauhaus ist ein neues Hypothekenfolium angelegt worden, und kann die Hypothekentabelle hierüber innerhalb zwei Monaten, von den ersten 8 Tagen des Abdrucks dieser Verfügung im Amtsblatte ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nr. 976. Hypotheken-Sachen.

Naumburg, den 9. September 1860.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Dem Fabrikanten Julius de Bary zu Offenbach a. M. ist unter dem 6. November 1860 ein Patent auf eine Maschine zum Abschneiden von Cigarren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Nr. 977. Patent-Ertheilung.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann Wilhelm Sohst in Alsleben ist unter dem 14. October d. J. als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 978.

Der Kaufmann August Lemcke in Schkeuditz ist unter dem 18. October d. J. als Agent der Feuer-Versicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank bestätigt worden. Nr. 979.

Der Maurermeister Ferdinand Schöner in Freyburg ist unter dem 18. October d. J. als Agent der Feuer-Versicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank bestätigt worden. Nr. 980.

Der Privatsecretair Wilhelm Rudolph in Mücheln ist unter dem 20. October d. J. als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden. Nr. 981.

Digitized by Google

Nr. 982. Der Brauereibesitzer Gustav Erfurth in Laucha ist unter dem 22. October d. J. als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank bestätigt worden.

Nr. 983. Der Kaufmann Franz Schilling in Sangerhausen ist unter dem 25. October d. J. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt an Stelle des bisherigen Agenten Prömmel daselbst bestätigt worden.

Nr. 984 Die dem Postexpediteur Senf in Schraplau unter dem 5. December 1859 ertheilte Concession zum Betriebe einer Agentnr für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt ist erloschen.

Nr. 985. Die Schul- und Küsterstelle in Pleißmar, Ephorie Eckartsberga, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 986. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Göthewitz mit Deumen, Wuschlaub und Großarimma, in der Diöces Weißenfels, ist dem bisherigen Pfarrer in Staats, Diöces Gardelegen, Johann Heinrich Andreas Fricke, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Staats ist Königlichen Patronats.

Nr. 987. Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an St. Maximi in Merseburg, in der Stadtdiöces Merseburg, ist der bisherige Diaconus in Ellrich, Diöces Nordhausen, Johann Martin Gottfried Ludwig Busch, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatstelle in Ellrich ist der Magistrat daselbst.

Nr. 988. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement d. Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der Kreisgerichtsrath Ziegert in Eilenburg ist zum Director des Kreisgerichts daselbst Allerhöchst ernannt.

Der Gerichts-Assessor Walbe, bisher bei dem Appellationsgericht zu Magdeburg, ist in hiesiges Departement übergetreten.

Der Referendarius Leißring ist zum Gerichts-Assessor befördert.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Held ist zum Referendarius ernannt und in hiesiges Departement versetzt.

Die Auscultatoren Bamberg, Harseim, Raymund und Schwartz sind zu Referendarien ernannt und Letzterer aus dem Justizdienst, Behufs Uebergang zur Verwaltung, entlassen.

Die Rechtscandidaten Giesecke, Höhne, Kranold und Walther sind zu Auscultatoren angenommen.

Der Kreisgerichts-Secretair Koch zu Hohenmölsen ist an die Gerichts-Commissionen in Weißenfels, der Büreau-Assistent Schinke in Weißenfels an das Kreisgericht zu Naumburg und der Bote Vinzens in Schleusingen an das Kreisgericht zu Zeitz versetzt.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Junk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

47. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 24. November 1860.

Das 32. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 989.

Nr. 5279. Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Preußische Garnison der Bundesfestung Rastatt. Vom 1. October 1860.

Nr. 5280. Allerhöchster Erlaß vom 18. October 1860, betreffend die Genehmigung der unter der Firma „Deutsche Feuer-Versicherungs-Actiengesellschaft" in Berlin zu domicilirenden Actiengesellschaft und die Bestätigung der Statuten dieser Gesellschaft.

Nr. 5281. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des revidirten Statuts der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt. Vom 27. October 1860.

Nr. 990. Die Ausführung des Gesetzes über die Holzdiebstähle ꝛc. betr.

Auf Grund des §. 14. des Gesetzes, den Diebstahl an Holz und anderen Waldproducten betreffend, vom 2. Juni 1852 werden hierdurch diejenigen Bestimmungen, welche mittelst der Bekanntmachung vom 12. November 1855 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg pro 1856 Seite 142.) für den Bezirk der Königl. Regierung zu Magdeburg erlassen worden sind, auf diejenigen Ortschaften des Mansfelder Gebirgskreises, welche der Jurisdiction des Königl. Kreisgerichts zu Quedlinburg und seiner Zweiggerichte unterworfen sind, anwendbar erklärt.

Merseburg, den 26. October 1860. Königliche Regierung.

Halberstadt, den 12. November 1860. Königliches Appellationsgericht.

Nr. 991. Die Einverleibung des in der Feldmark Stempeda gelegenen Rottleberodaer Pfarrackers in den Gemeindebezirk von Stempeda betr.

Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 1. November c. ist die unter Beobachtung der Bestimmungen des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung der in der Flur Stempeda, Kreis Sangerhausen, belegenen Grundstücke der Pfarre zu Rottleberoda in den Gemeindebezirk von Stempeda genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 8. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 992. Die Einverleibung der zwischen Bitterfeld, Holzweißig und dem Forstrevier Goitzsche gelegenen Grundstücke in den Gemeindebezirk von Holzweißig betr.

Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 3. November c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung der im Bitterfelder Kreise zwischen den Gemeindefluren von Bitterfeld, Holzweißig und dem Forstrevier „Goitzsche" belegenen Grundstücke, mit Ausnahme der Rittergut- und Domainengrundstücke, in den Gemeindebezirk von Holzweißig genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 11. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 993. Jurisdictions-Veränderung der s. g. alten Mark.

Die zum Gemeindeverbande des Dorfes Zöberitz, im Bitterfelder Kreise, gehörige und bisher unter der Jurisdiction der Kreisgerichts-Commission I. zu Bitterfeld gestandene s. g. alte Mark, deren Grundstücke im Eigenthume verschiedener Einwohner der Dörfer Zöberitz, Heideloh und Kölkern stehen, ist durch Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 10. August d. J. unter die Jurisdiction der Kreisgerichts-Commission zu Zörbig gestellt worden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die über diese Grundstücke geführten Hypothekenbücher an letztgedachte Gerichtsbehörde abgegeben sind.

Naumburg, den 12. November 1860.

Königliches Appellationsgericht.

Nr. 994. Die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst betr.

Die von der unterzeichneten Commission in Gemäßheit des §. 128. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 abzuhaltenden zwei Prüfungen der sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienst Meldenden werden im nächsten Jahre und zwar die erste

am Zwanzigsten März fut.

und die zweite

am Fünf und Zwanzigsten September fut.

im Sessionssaale der Abtheilung des Innern hiesiger Königl. Regierung stattfinden und jedesmal früh um 8 Uhr ihren Anfang nehmen.

Es werden daher alle diejenigen jungen Männer, welche im Jahre 1861 ihr 20. Lebensjahr vollenden und die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes zu erwerben wünschen, hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen schriftlichen Gesuche mit nachstehenden Attesten, als:

1) dem Geburtsscheine,
2) einem Zeugnisse über die in einer öffentlichen Lehranstalt oder durch Privatunterricht erlangte allgemeine Bildung,
3) einem amtlichen Atteste über die zeitherige Führung,
4) die schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Militairdienst,
5) einem Atteste des Hausarztes oder des betreffenden Kreisphysicus über den Gesundheitszustand und

Digitized by Google

6) einer mit dem Signalement versehenen Bescheinigung des Königlichen Landraths des heimathlichen Kreises, daß sie demselben die Absicht, sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zu melden, angezeigt haben,

unter der Adresse des mitunterzeichneten Regierungs- und Militair-Departementsraths portofrei und spätestens bis zum

Ersten Februar fut.

bei Vermeidung der Präclusion einzureichen.

Merseburg, den 10. November 1860.

Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Der Major z. D. von Hüllesheim.	Der Regierungs- und Militair-Departementsrath. von Breitenbauch.

Nr. 995. Hypotheken-Sachen.

Die im 14. Stück des Amtsblatts pro 1860 bekannt gemachten Landungshypothekentabellen sind in die Hypothekenbücher übertragen worden und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an den darin bemerkten Grundstücken lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden. Eckartsberga, den 26. Juni 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 996. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über die in der Flur Holzdorf belegenen, der Kirche daselbst gehörigen Grundstücke und zwar:

a) über Planstück Nr. 19. von 50 Morgen 82 QRuthen Größe, in der Gutsbreite Schlederndickicht, Nachthainichtstücken und von den Schledern, gelegen, und

b) Planstück Nr. 107. von 8 Morgen 7 QRuthen Größe, in den Krummstücken und Stegewiesen gelegen,

ist fertig und liegt in der Registratur des unterzeichneten Gerichts zur Einsicht jedes Betheiligten bereit und soll, wenn dagegen innerhalb zweier Monate Erinnerungen nicht angebracht werden, in das Hypothekenbuch übertragen werden. Auf spätere Erinnerungen kann keine Rücksicht genommen werden.

Schweinitz, den 4. September 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 997. Patent-Ertheilungen.

Dem Maschinenbauer W. Winter in Charlottenburg ist unter dem 12. November 1860 ein Patent auf einen Condensations-Apparat für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Siegfried Marcus in Berlin ist unter dem 16. November d. J. ein Patent auf einen in Beschreibung und Zeichnung vorgelegten, als neu und eigenthümlich erachteten Electromagneten für ein Morse'sches Relais auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Nr. 998. Der Uhrmacher Seebaß in Teutschenthal ist unter dem 12. September d. J. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 999. Der Oekonom und vormalige Holzverwalter Hermann Theodor Patzer zu Merseburg ist unter dem 25. October d. J. als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 1000. Die Schul- und Küsterstelle zu Lissen, Ephorie Lissen, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 1001. Personal-Chronik im Ressort d. Prov. Steuerdirection.

Pensionirt: 1) Steuereinnehmer Glück in Sangerhausen, 2) beritt. Steueraufseher Schotte in Osterfeld.

Befördert: 3) Ober-Steuercontrolleur Souchon in Wernigerode zum Vorsteher der Steuerexpedition auf dem Bahnhofe in Halle, 4) Amtsassistent Seer in Zeitz zum Hauptamtsassistenten in Magdeburg, 5) Steueraufseher Schönbach in Magdeburg zum Hauptamtsassistenten in Halle, 6) Steueraufseher Franke in Zeitz zum Amtsassistenten daselbst.

Versetzt: 7) beritt. Steueraufseher Kohlhaase von Wittenberg als Steueraufseher nach Magdeburg, 8) beritt. Steueraufseher Menge von Genthin nach Wittenberg, 9) Steueraufseher Hache von Quetz nach Alt-Gatersleben, 10) Steueraufseher Weinreich von Löbejün (Merbitz) nach Neustadt-Magdeburg, 11) Steueraufseher Büchner von Trotha nach Halle, 12) Steueraufseher Byrenheid von Brumby nach Trotha, 13) Steueraufseher Rackwitz von Zabitz nach Löbejün (Merbitz), 14) Steueraufseher Schwarz von Naumburg als beritt. Steueraufseher nach Osterfeld, 15) Steueraufseher Jäger von Ilsenburg nach Merseburg, 16) Steueraufseher Krämer von Halle als beritt. Grenzaufseher nach Pollitz, 17) Steueraufseher Hechtner von Schraplau nach Cöln (Rheinprovinz), 18) Steueraufseher Graßgänger von Irxleben nach Schraplau, 19) Steueraufseher Hildebrandt von Belleben nach Arneburg, 20) Steueraufseher Hasenkamp von Mukrena nach Wallwitz, 21) Steueraufseher Diefer von Wallwitz nach Mukrena, 22) Steueraufseher Schüßler von Torgau nach Halle, 23) Grenzaufseher Fetting von Grimmen (Pommern) als Steueraufseher nach Quetz, 24) Chausseegelderheber Hesse von Braunschwende nach Langenstein, 25) Chausseegelderheber Menzendorf von Zilly nach Sundhausen, 26) Chausseegelderheber Schultze von Wernsdorf nach Winningen.

Neu angestellt: 27) Supernumerar Schreyer als Steueraufseher in Naumburg, 28) Oberjäger Kaupisch vom Magdeburgschen Jägerbataillon (Nr. 4.) als Grenzaufseher in Gr. Wanzer, 29) inv. Sergeant Ehley als Steueraufseher in Belleben, 30) inv. Unteroffizier Handschuh als Amtsdiener in Halle, 31) inv. Gefreiter Borrmann als Thorwärter in Weißenfels, 32) pens. Gensdarm Wagner als Chausseegelderheber in Wernsdorf.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

48. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 1. December 1860.

Das 33. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 1002.

Nr. 5282. Militair-Durchmarsch- und Etappen-Convention zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung. Vom 8/9. October 1860.

Nr. 5283. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Neustadt-Magdeburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 8. October 1860.

Nr. 5284. Allerhöchster Erlaß vom 19. October 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Brudnia über Groß-Murzyno nach der Posen-Thorner Staatsstraße und von Strzelno über Mlyny nach Wronowy.

Nr. 1003. Polizei-Verordnung, die Anwendung der Luftsteine zu besteigbaren Schornsteinen betr.

Neueren Erfahrungen zufolge ist die Anwendung von Luftsteinen zu besteigbaren Schornsteinröhren in gewissen Fällen für zulässig zu erachten.

Unter Aufhebung der Amtsblatts-Verordnung vom 26. Juli 1838 (Amtsblatt 1838 S. 254.) verordnen wir daher auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, was folgt:

Auch in denjenigen Gegenden unseres Verwaltungsbezirks, in welchen die Feuerung mit Braunkohlen üblich ist, dürfen hinfort zu besteigbaren Schornsteinen einstöckiger Gebäude auf dem platten Lande Luftsteine verwendet werden, jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1) müssen solche Schornsteine stets lothrecht aufgeführt und dürfen niemals geschleift werden;
2) darf nur guter Lehm zu den Luftsteinen verwendet werden und müssen diese vollständig ausgetrocknet sein;
3) es sind Stoß- und Lagerfugen in vollen Lehmmörtel zu legen und keine sogenannten offenen Fugen zu dulden. Die innere Fläche ist gleich bei der Aufführung mit Sandlehm glatt zu reiben, äußerlich aber ist ein Mantel oder starker Putz mit Spreulehm anzubringen;
4) die Fundamente dieser Schornsteine müssen 18 Zoll über dem Erdboden, in

Digitized by Google

Niederungen über dem höchsten Wasserstande und die Köpfe derselben über dem Dache und noch bis wenigstens 3 Fuß unter der Dachfläche herab, ebenso die die Balkenlage durchschneidenden Theile aus gebrannten Ziegelsteinen, oder geeigneten festen Bruchsteinen und in Kalkmörtel hergestellt werden;

5) die aus Luftsteinen herzustellenden Wangen müssen mindestens einen Stein — zehn Zoll — Stärke erhalten;

6) zu den dabei vorkommenden Rauchmänteln dürfen keine Luftsteine, sondern nur gebrannte Ziegelsteine oder geeignete feste Bruchsteine verwendet werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung ziehen Geldbuße bis zu 10 Thalern nach sich.

Merseburg, den 22. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 1004. Sperrung der Saalschleusen bei Merseburg betr.

Wegen Ausführung einer nothwendigen Reparatur müssen die Rischmühl-Schleuse und die Meuschauer Schleuse bei Merseburg während des Zeitraumes vom 10. bis incl. 24. December c. für die Schifffahrt gesperrt werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 27. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 1005. Den Umtausch der Quittungen der im III. Quartale cr. eingezahlten Capitalien für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

Die von der Regierungs-Hauptkasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die im III. Quartale c. für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke, sowie für abgelöste Prästationen, Domainen-Amortisations-Renten u. dergl. eingezahlten Capitalien und Zinsen sind, nach erfolgter Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betr. Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Letztere werden daher aufgefordert, diese Bescheinigungen gegen Zurückgabe der empfangenen Interims-Quittungen bei den gedachten Kassen entgegen zu nehmen.

Merseburg, den 22. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 1006. Die Veränderung in den Berggeschwornen-Revieren des Eislebener Bergamts-Bezirks betr.

Nachdem von den X Berggeschwornen-Revieren, welche der Eislebener Bergamts-Bezirk nach der von uns unter dem 9. Mai 1859 in diesem Amtsblatte Stück 20. pag. 165. seq. erlassenen Bekanntmachung bisher umfaßte, das sub V. aufgeführte Revier Wettin höherer Bestimmung zufolge eingezogen werden soll, sind die zu diesem früher gehörigen Gemarkungen in folgender Weise zwischen die Reviere Nr. IV. und IX. vertheilt worden:

a) zum Revier Nr. IV. Hettstedt.

Berggeschworner Preßler zu Hettstedt.

Die Gemarkungen Beesenstedt, Closchwitz, Fienstedt, Gödewitz, Gorschleben, Raundorf, Pfützthal, Quilschöna, Salzmünde, Schochwitz, Schwittersdorf, Trebitz, Wils, Zappendorf, Zaschwitz und Zörnitz im Mansfelder Seekreise.

Digitized by Google

b) zum Revier Nr. IX. 2tes Halleſches Revier.
Berggeſchworner Riedner in Halle.

Die Gemarkungen Bebitz, Beesedau, Beesenlaublingen, Cuſtrena, Dalena, Deutleben, Dobis, Döſel, Dommitz, Dornitz, Garſena, Golbitz, Hohenthurm, Kaltenmarkt, Kircheilau, Könnern, Kroſigk, Lebendorf, Lettewitz, Löbejün, Löbnitz, Merbitz, Mittelelau, Mukrena, Mücheln, Naundorf, Neutz, Petersberg, Prieſter, Rothenburg, Schlettau, Sieglitz, Trebitz bei Könnern, Trebnitz, Unter-Peißen, Wettin und Poplitz, ſämmtlich im Saalkreiſe.

Hiervon ausgeſchloſſen ſind jedoch die für den fiskaliſchen Bergbau reſervirten Felder zu Wettin und Löbejün, welche unter die directe Verwaltung des unterzeichneten Ober-Bergamtes und unter die Aufſicht des Berggeſchwornen Wagner zu Wettin geſtellt ſind.

Halle, den 19. November 1860.

Königliches Ober-Bergamt für Sachſen und Thüringen.

Nr. 1007. Die Ausfändigung der endgiltigen Quittungen über die an die Prov. Rentenbank eingezahlten Ablöſungs-Capitalien betr.

Die von uns beſcheinigten Quittungen unſerer Rentenbankkaſſe über die zum 30. September d. J. gekündigten und eingezahlten Ablöſungs-Capitalien ſind den zuſtändigen Königlichen Kreiskaſſen zugefertigt worden mit dem Auftrage, dieſelben den Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, unter welchen der Empfang der endgiltigen Quittungen beſcheinigt ſein muß, auszuhändigen.

Wir benachrichtigen hiervon die Intereſſenten mit der Aufforderung, die gedachten Quittungen bei der betreffenden Kreiskaſſe **ſpäteſtens bis zum 15. Januar 1861** zur Vermeidung der ſonſt nöthig werdenden Inſinuation der Quittungen und Rückforderung der Interims-Quittungen, ſowie der ihnen daraus erwachſenden Koſten **in Empfang zu nehmen.**

Magdeburg, den 8. November 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

Nr. 1008. Ausloosung von Rentenbriefen pro term. 1. April 1861.

In dem am 19. d. M. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachſen für das laufende Halbjahr (1. October 1860 bis ult. März 1861) in Gemäßheit des Geſetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine ſind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden.

1) Litera A. à 1000 Thlr., 37 Stück, nämlich:

Nr. 239. 283. 436. 584. 627. 701. 786. 852. 1355. 1448. 2141. 2222. 2349. 2742. 2785. 3065. 3132. 3299. 3467. 3603. 3862. 3997. 4128. 4588. 4675. 4837. 5226. 5367. 5490. 5804. 5873. 5986. 6086. 6229. 6440. 6496. 6737.;

2) Litera B. à 500 Thlr, 9 Stück, nämlich:

Nr. 54. 120. 606. 632. 1198. 1216. 1343. 1521. 1560.;

3) Litera C. à 100 Thlr., 46 Stück, nämlich:

Nr. 49. 255. 434. 739. 990. 1289. 1307. 1391. 1499. 1504. 1682. 1735. 1909. 2489. 2516. 3315. 3538. 3906. 4155. 5274. 5310. 5508. 5785. 6041. 6141. 6219. 6324. 6410. 6531. 6555. 6857. 6918. 6928. 6941.

Digitized by Google

7024. 7073. 7176. 7352. 7535. 7711. 7877. 7942. 8313. 8412. 8456. 8616.;

4) Litera D. à 25 Thlr., 43 Stück, nämlich:

Nr. 150. 168. 212. 218. 699. 722. 847. 879. 1479. 1676. 1765. 1829. 1891. 2526. 2623. 2712. 2734. 3054. 3199. 3273. 3287. 3357. 3839. 4145. 4478. 4583. 5263. 5316. 5339. 5494. 5509. 5545. 5731. 5906. 5943. 5969. 6374. 6515. 6830. 6879. 7201. 7246. 7447.;

5) Litera E. à 10 Thlr., 293 Stück, nämlich:

Nr. 11483. bis 11775.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. März 1861 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung, zu beantragen.

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit .... Nr. ..... à .... Thlr. Capital.

2c. 2c.

mit zusammen

(buchstäblich) ..... Thalern,

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den .. ten ..... 18 ..

N. N.

Mit dem 31. März 1861 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Serie II Nr. 6. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1861 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgelooften Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. April 1859, Lit. A. Nr. 6167., Lit B Nr. 1148., Lit. C. Nr. 1376. 2307. 5079. 6747.;

b) pro 1. October 1859, Lit. A Nr. 6366., Lit C Nr. 2939. 3690., Lit D. Nr. 4674 5912;

c) pro 1. April 1860, Lit. A. Nr. 4596., Lit. B. Nr. 224. 958., Lit. C. Nr.

Digitized by Google

943. 1599. 3451. 8121. 8195. 8312., Lit. D. Nr. 965. 2224. 2985. 5201. 6499. 7034.;

d) pro 1. October 1860, Lit. A Nr. 1573. 1672. 1673. 2006. 4445. 6411., Lit. B. Nr. 73, Lit. C. Nr. 1950. 2116. 2166. 2733. 3148. 7618. 7685., Lit. D. Nr. 8. 1083. 1177 1585. 1869. 2438. 2989. 5606. 6625. 6934.,

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1. bis einschließlich 11482. inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Magdeburg, den 19. November 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 1009. Auslosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse pro term. 1. Juli 1861.

In dem am 19. d. M. zur Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1861 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooft worden:

1) von Lit. A. à 3½ %, a) zu 500 Thlr. Nr. 286. 429. 446. 745., b) zu 400 Thlr. Nr. 610.;
2) von Lit B. à 4 %, a) zu 500 Thlr. Nr. 60. 87. 760. 1374. 1620. 2446. 3216. 3664. 4312., b) zu 100 Thlr. Nr. 687. 827. 1137. 1418. 1662. 2011. 2898. 3255. 4229. 4321., c) zu 50 Thlr. Nr. 288. 439. 1263. 2219.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1861 erfolgt vom 1. Juli 1861 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande oder
b) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 30. Juni 1861 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher muß mit diesen je der zugehörige Coupon Nr. 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für den fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1861 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in

Digitized by Google

Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) vom 1. Juli 1854, die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2211 zu 5 Thlr.;
b) vom 1. Januar 1855, die 3½ % Schuldverschreibungen Nr. 450 zu 10 Thlr. und Nr. 468. zu 5 Thlr.
die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2920 zu 10 Thlr.;
c) vom 1. Juli 1857, die 3½ % Schuldverschreibung Nr. 467. zu 25 Thlr.;
d) vom 1. Juli 1859, die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2853. zu 100 Thlr.;
e) vom 1. Januar 1860, die 3½ % Schuldverschreibung Nr. 643. zu 25 Thlr.; die 4 % Schuldverschreibung Nr. 1321. zu 50 Thlr.;
f) vom 1. Juli 1860, die 4 % Schuldverschreibungen Nr. 4183. zu 100 Thlr. und Nr. 1801. zu 25 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betroges zu präsentiren.

Magdeburg, den 19. November 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 1010. Vernichtung bezahlter Rentenbriefe.

Nachstehende Verhandlung:

„Verhandelt Magdeburg, den 19. November 1860.

In Gemäßheit der Paragraphen 46. bis 48. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

24	Stück zu	1000	Thlr.	=	24,000 Thlr.,
7	„ „	500	„	=	3,500 „
34	„ „	100	„	=	3,400 „
27	„ „	25	„	=	675 „
1431	„ „	10	„	=	14,310 „

überhaupt: Fünf und Vierzig Tausend Achthundert Fünf und Achtzig Thaler nebst 18,599 Stück Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius.
W. Rathusius, Kricheldorff,
als Abgeordnete des Provinzial-Landtags.
Brenning, als Commissarius der Rentenbank."

wird nach Vorschrift des §. 48. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 19. November 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Nr. 1011. Vernichtung bezahlter Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

Nachstehende Verhandlung:

„Verhandelt Magdeburg, den 19. November 1860.

In Gemäßheit der Paragraphen 46. bis 48. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse, welche nach dem von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à 3½ %:			II. à 4 %:		
5 Stück zu	500 Thlr.	= 2500 Thlr.,	10 Stück zu	500 Thlr.	= 5000 Thlr.,
1 " "	25 "	= 25 "	1 " "	200 "	= 200 "
			7 " "	100 "	= 700 "
			4 " "	50 "	= 200 "
			1 " "	25 "	= 25 "

überhaupt: Acht Tausend Sechs Hundert Funfzig Thaler nebst 60 Stück Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius.
W. Rathustius, Krichelborff,
als Abgeordnete des Provinzial-Landtags.
Brenning, als Commissarius der Rentenbank."

wird nach Vorschrift des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 20. November 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 1012. Ausgelooste Elster-Obligationen.

Von den Elsterobligationen sind heute nachstehende Nummern ausgelooft:

Lit. A. Nr. 10. und 183.,

Lit. B. Nr. 85. 222. 393. 414. 457. 502. 660. 732. 800. 836. 873. 1018. 1143. 1357. 1376. 1378. 1463. 1495,

Lit. C. Nr. 46. 66. 126. 381. 396. 415. 503. 506. 543. 553. 680. 803. 857. 878. 905. 1083. 1135. 1136. 1441. 1444. 1454. 1502. 1560. 1879. 1967.

Diese Obligationen werden hierdurch den Inhabern dergestalt gekündigt, daß sie am 1. Juli 1861 eingelöst werden. Mit diesem Tage hört ihre Verzinsung auf und werden sie am 1. Juli 1871 werthlos. Die Bezahlung des Nominalbetrags erfolgt bei der Hauptkasse des Elsterverbandes in Liebenwerda oder bei den Spezialkassen in Senftenberg, Ruhland, Mückenberg, Herzberg und Torgau. Die Inhaber wollen sie zu diesem Zwecke mit den fälligen Coupons einer dieser Kassen übergeben oder portofrei einsenden. Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß von den am 12. April d. J. gekündigten Obligationen nachstehende, bis jetzt nicht präsentirt sind:

A. 23. 24.,
B. 148. 162. 369. 392. 694. 855. 1060.,
C. 223. 490. 578. 667. 822. 937. 1021.

Digitized by Google

Auch deren Inhaber werden wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß diese Obligationen gekündigt sind, daß dieselben sofort eingelöst werden, sie aber vom 1. Juli 1861 nicht mehr verzinst und am 1. Juli 1871 werthlos werden.

Liebenwerda, den 15. November 1860.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der schwarzen Elster.

Nr. 1013. Patent-Ertheilungen. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 20. November 1860 ein Patent auf eine Maschine zur Fabrication von Ziegeln in ihrer ganzen Zusammensetzung, soweit dieselbe nach Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erachtet worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 20. November d. J. ein Patent auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webestuhl auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal Chronik.

Nr. 1014. Der Regierungs-Referendarius Friedrich Johann von Alvensleben, bisher in Magdeburg, ist in gleicher Eigenschaft bei der Königlichen Regierung zu Merseburg angestellt.

Nr. 1015. Dem Königlichen Oberförster Siegfried zu Hohenbucko sind die Functionen der Staatsanwaltschaft in Forstpolizeisachen in dem Forstrevier Hohenbucko übertragen worden.

Nr. 1016. Der Rentier Eylau in Lauchstädt ist unter dem 8. November d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt bestätigt worden.

Nr. 1017. Die Schul- und Küsterstelle in Pissen, Landephorie Merseburg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 1018. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Nienstedt, in der Diöces Sangerhausen, ist der bisherige Pfarrer in Bottmarsdorf, Christian Gottlob Franz Dettler, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Bottmarsdorf ist Königlichen Patronats.

Nr. 1019. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Kütten mit Drobitz, in der Diöces Brehna, ist der bisherige Pfarrer in Grumbach, Diöces Langensalza, Leberecht August Tubäus, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Grumbach ist Königlichen Patronats.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

49. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 8. December 1860.

Nr. 1023. Ausdehnung des Bahnpolizei-Reglements der Thüringischen Eisenbahn auf die Zweigbahn Weißenfels-Gera.

Aus Ermächtigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hiermit bekannt gemacht, daß das im 21. Stück unseres Amtsblatts für das Jahr 1847 veröffentlichte Bahnpolizei-Reglement für die Thüringische Eisenbahn vom 18. Mai 1847 nebst dem Nachtrage vom 5. März 1851 (Amtsblatt von 1851 S. 79.) auf die Zweigbahn Weißenfels-Gera, innerhalb des Preußischen Gebietes, Anwendung findet.

Merseburg, den 29. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 1024. Die Kosten des Durchtransports Ausgewiesener durch Preußen betr.

Nach unserer Amtsblatts-Verordnung vom 18. Februar 1853 (Amtsblatt de 1853 S. 51.) hat bei Transporten aus dem Auslande in die diesseitigen Staaten die übernehmende Transportstation, wenn sie findet, daß der Transport angenommen und mittelst Transports weiter geschafft werden müsse, sorgfältig zu prüfen, auf wessen Kosten der Transport im Inlande fortzusetzen ist und das Erforderliche auf dem Transportzettel zu bemerken.

Insbesondere aber sollen die Grenzbehörden, wenn ihnen Individuen zum Durchtransport durch die Königlichen Staaten aus dem Auslande zugeführt werden, aus dem diesfälligen Begleitungsschreiben oder dem Transportzettel aber nicht hervorgeht, ob der Transport auf ausdrückliche Requisition des übernehmenden Staats erfolge, welchenfalls dieser sämmtliche Kosten zu tragen haben würde, oder ob der im §. 11. des Gothaer Vertrags vom 15. Juli 1851 gedachte Fall vorliege, die Annahme des Transports bis zur Feststellung des Kostenpunkts verweigern.

Ganz besonders ist dies bei solchen Personen zu beachten, welche aus einem diesem Vertrage noch nicht beigetretenen Staate — Oesterreich, Holstein, Lauenburg, Lichtenstein — durch die Königlichen Staaten hindurch in einen dritten Staat, oder aus einem Vereinsstaate durch Preußen nach einem der genannten 4 Staaten transportirt werden sollen. Geht bei diesen Personen weder aus dem Transportzettel, noch aus dem Begleitschreiben hervor, daß der Transport auf ausdrückliche Requisiton des übernehmenden Staates erfolge und dieser die Kosten des Durchtransports zu tragen habe, oder daß der ausweisende Staat zur Zahlung dieser Kosten sich ausdrücklich

Digitized by Google

verpflichtet habe, so muß die Annahme des Transports so lange verweigert werden, bis der Kostenpunkt festgestellt worden ist.

Wir machen die Grenzbehörden unseres Verwaltungsbezirks hierauf besonders aufmerksam. Merseburg, den 29. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 1022. Martini-Durchschnitts-Marktpreise.

Nachweisung

der zu Martini 1860, d. h. in der Zeit vom 4. bis mit 18. November, auf den Haupt-Marktplätzen des Regierungsbezirks Merseburg resp. in den von der Königlichen General-Commission für die Provinz Sachsen in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 festgesetzten Normal-Marktorten bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides.

Nr.	Haupt- und resp. Normal-Marktorte.	Für den Scheffel											
		Weizen.			Roggen.			Gerste			Hafer.		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
	A. im Regierungsbezirk Merseburg.												
1	Bitterfeld	3	5	6	2	2	1	1	19	6	1	2	2
2	Cölleda	3	—	—	2	—	—	1	20	4	1	—	6
3	Delitzsch	3	8	—	2	2	—	1	25	—	1	6	—
4	Eisleben	2	28	9	2	1	—	1	21	8	1	—	8
5	Halle	3	6	11	2	4	3	1	26	2	1	2	10
6	Hettstädt	2	26	3	2	—	8	1	17	6	—	28	9
7	Liebenwerda	3	—	—	2	1	6	1	20	—	1	—	6
8	Merseburg	3	5	5	2	3	9	1	22	—	1	1	—
9	Naumburg	3	3	9	2	5	4	1	20	9	—	26	9
10	Querfurt	2	28	4	1	28	2	1	20	10	1	1	2
11	Sangerhausen	2	27	6	2	—	—	1	20	—	—	28	6
12	Torgau	3	3	9	2	1	6	1	22	1	1	—	8
13	Weißenfels	3	5	2	2	6	2	1	22	11	—	26	11
14	Wittenberg	3	1	3	2	—	8	1	22	6	—	28	9
15	Zeitz	3	4	6	2	3	7	1	21	8	1	2	2
	B. in anderen Regierungsbezirken.												
1	Dahme	3	1	6	1	25	—	1	10	—	1	2	3
2	Nordhausen	3	3	2	2	2	—	1	24	—	—	26	6
3	Quedlinburg	2	28	9	2	2	11	1	26	2	1	3	11

Merseburg, den 1. December 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Als erfreuliche Erweisungen kirchlichen Sinnes im vergangenen Jahre bringen wir die nachstehend aufgeführten Geschenke an Kirchen und Schulen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Nr. 1025. Geschenke an Kirchen und Schulen.

1) Ephorie Brehna.

Die Kirche zu Zöberitz erhielt von einem Unbekannten
a) eine Crucifix zum Gebrauch bei Begräbnissen;
b) einen Fußteppich.

2) Ephorie Eilenburg.

a) Der Gutsbesitzer Rackwitz in Rödgen hat das Crucifix auf seine Kosten vergolden lassen.

b) Der Baron von Dankelmann in Gordemitz hat der Kirche zu Weltewitz die Summe von 60 Thlr. zu kirchlichen Bedürfnissen überwiesen.

3) 1. Landephorie Halle.

Es wurden geschenkt
a) der Kirche zu Eisdorf ein Altarteppich und 25 Thlr. zu Altarleuchtern;
b) der Kirche zu Lettin von der Gemeinde eine neue Orgel, von einer Ungenannten eine Altarpultdecke;
c) der Kirche zu Dölau von der Gemeinde die Kosten zur Reparatur der Orgel;
d) der Kirche zu Nietleben-Granau
α) von der verehel. Wege eine Altarpultdecke und ein Crucifix,
β) von den Höpfnerschen Eheleuten 2 Altarleuchter und
γ) von der verehel. Paaz eine Decke vor den Altar.

4) Ephorie Kemberg.

Die Kirche zu Ogkeln erhielt durch freiwillige Beiträge der Gemeindeglieder 174 Thlr. zum Neubau der Orgel, von der verehel. Heßer eine Kanzelpult- und Lesepultdecke, von dem Kirchenvorsteher Hildebrand einen Vorhang vor die Kanzelthür, der Richter Fritzsche hat die Altar- und Kanzeldecken auf seine Kosten repariren lassen.

5) Ephorie Lauchstädt.

Es wurden geschenkt
a) der Kirche zu Kriegstädt von den Buschschen Eheleuten ein Crucifix, von der verehel. Teichmann ein Paar Altarleuchter, von einer Ungenannten eine schöne Kanzel- und Altarbekleidung, von dem Cantor Pönicke eine Taufkanne, von der Wittwe Hellmuth ein großer Altarteppich und vom Kirchvater Reinicke eine Liedertafel;
b) der Kirche zu Beuchlitz von dem Oberamtmann Herzog eine Kanzel- und Altarbekleidung, auch hat derselbe das Innere der Kirche auf seine Kosten neu herstellen lassen.

6) Ephorie Liebenwerda.

Der Mühlenbesitzer Kühne zu Uebigau hat der dortigen Kirche ein Paar Altarleuchter geschenkt.

7) Ephorie Lissen.

Es sind geschenkt

Digitized by Google

a) der Pfarre und Schule zu Goldschau von dem Pfarrer Riezoldi daselbst ein Legat von 310 Thlr.;
b) der Kirche zu Prittitz
   α) neue Vorhänge vor die zur Seite der Kanzel und des Altars befindlichen Fenster;
   β) eine Taufsteinbekleidung,
   γ) von der Gemeinde eine Kanzel-, Altar- und Lesepultbekleidung und ein Bahrentuch.

8) Ephorie Schleben.

Die Kirche zu Hilmersdorf erhielt von der verehel. Winkel eine Taufsteinbekleidung.

9) Ephorie Weißenfels.

Es wurden geschenkt
a) der Kirche zu Wählitz von Liberte Plaul ein Altarteppich und von Emilie Günther eine Weinkanne;
b) der Kirche zu Bosendorf von dem Ziegeleibesitzer Rühlemann eine Kanzel-, Altar- und Lesepultbekleidung;
c) der Kirche zu Reichardtswerben von Wilhelmine Böhland zwei Abendmahlstücher;
d) der Kirche zu Selau von dem Sellermeister Albrecht in Weißenfels ein Paar Communiontücher;
e) der Kirche zu Webau von dem Zimmermeister Fischer eine gepolsterte Kniebank, vom Ortsrichter Patzschke ein Abendmahlskelch mit Patene;
f) der Kirche zu Rößuln vom Einwohner Höfer ein Paar Altarleuchter mit Kerzen und von Marie Hötzel eine Altardecke.

10) Ephorie Wittenberg.

Der Kirche zu Kerzendorf ist eine neue Glocke geschenkt worden.

11) In der Grafschaft Stolberg-Roßla

wurden geschenkt den Kirchen
a) zu Kelbra von dem Schuhmachermeister Beck eine Kanzelbekleidung, von einem Unbekannten eine Taufsteinbekleidung;
b) zu Questenberg von der Frau von Kropf zu Agnesdorf eine Kanzel- und Altarbekleidung, auch haben die Bewohner von Questenberg und Agnesdorf den Kronleuchter in gedachter Kirche vergolden lassen.

Merseburg, den 24. November 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 1026. Die Verbesserungen der Schullehrer-Besoldungen im Regierungsbezirk Merseburg betr.

Bei der in den letzten Jahren fortgesetzten Regulirung der Schullehrergehalte sind im diesseitigen Regierungsbezirke durch Leistungen der Gemeinden, durch Ueberweisung von Land bei Separationen und aus anderen Mitteln nicht unwesentliche Verbesserungen des Lehrer-Einkommens erzielt worden. Das Resultat aus den Jahren 1852 bis einschließlich 1859 wird hiermit in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es sind seit dem Jahre 1852 in ihrem jährlichen Einkommen erhöht worden die Schulstellen der Ephorie

Digitized by Google

	um			um			um	
Artern	753	Thlr.	Stadt Halle	3318	Thlr.	Naumburg	1481	Thlr.
Belgern	149	"	Halle, I. Land.	74	"	Pforta	80	"
Bitterfeld	589	"	Halle, II. Land.	393	"	Prettin	424	"
Brehna	534	"	Halle, Reform.	176	"	Querfurt	865	"
Clöden	195	"	Heldrungen	408	"	Sangerhausen	910	"
Cönnern	551	"	Herzberg	713	"	Schkeuditz	145	"
Delitzsch	663	"	Kemberg	289	"	Schlieben	201	"
Eckartsberga	640	"	Lauchstedt	369	"	Schraplau	10	"
Eilenburg	1079	"	Liebenwerda	501	"	Seyda	303	"
Eisleben	1196	"	Liffen	400	"	Torgau	802	"
Elsterwerda	285	"	Lützen	126	"	Weißenfels	981	"
Ermsleben	57	"	Mansfeld	455	"	Wittenberg	221	"
Freyburg	697	"	Merseburg Stadt	1930	"	Zahna	117	"
Gerbstedt	449	"	Merseburg, Land	227	"	Zeitz	1212	"
Gollme	230	"						

Es ist also in gedachter Zeit eine jährliche Verbesserung von 24,198 Thlr. eingetreten. Merseburg, den 29. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 1027. Ablösung von Domanial-Prästationen und Gemeinheiten.

Zur Ermittelung unbekannter Interessenten und zur Feststellung der Legitimation werden folgende, bei der unterzeichneten Regierung in deren Verwaltungsbezirke anhängige Regulirungen und zwar

1) die Ablösung der dem ehemaligen Rentamte, jetzigen Domainen-Receptur Halle von Grundstücken der Gemeindeverbände
Lieskau, Nietleben, Friedrichsschwerz, Rothenburg und Kirchetlau
zustehenden Abgaben und Leistungen;
2) die Aufhebung der zwischen dem Königlichen Domainen-Vorwerke Bischoffrode und den Hütungsberechtigten zu Bischoffrode bestehenden Gemeinheiten,

hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Alle diejenigen, welche bei diesen Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen und zu derselben seither nicht zugezogen sind, werden aufgefordert, sich spätestens zu dem auf

den 21. Januar 1861, Vormittags 11 Uhr,

im Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzungen gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Merseburg, den 27. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern. Domainen und Forsten.

Nr. 1028. Eine Abänderung

Die fortgesetzte Erweiterung der Stadt Halle macht eine anderweite Begrenzung des engeren mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirks derselben (§. 13. des Gesetzes

Digitized by Google

und Schlachtsteuer-Regulativs der Stadt Halle betr.

vom 30. Mai 1820) erforderlich. Zu dem Ende wird vom 1. Januar 1861 ab der §. 1. des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs vom 24. September 1842 (Extra-Blatt zu Nr. 40. des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg) hierdurch aufgehoben und demselben folgende Fassung gegeben:

§. 1.

A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit. I. Stadtbezirk.

Die Mahl- und Schlachtsteuer ruht zunächst auf dem Stadtbezirke von Halle. Solcher wird für jetzt begrenzt durch Linien, welche die nachgenannten, mit in den erwähnten Bezirk fallenden, äußersten Punkte desselben unter sich verbinden. Diese Linien gehen von der, vor dem Kirchthore belegenen Steinmühle in gerader Richtung zunächst zu dem Punkte der Magdeburg-Leipziger Chaussee, wo diese von der direct zum Geistthore führenden Chausseestrecke sich trennt, von hier bis an den Rand des Roßmarktes längs der nordöstlichen Mauer des Friedhofes und von deren östlichstem Punkte nach dem Punkte, wo die Chaussee nach Diemitz die Anhaltische und Magdeburgische Eisenbahn durchschneidet; von dort nach der südöstlichen Ecke des Etablissements der Zuckerraffinerie und von da zum linken Ufer der Saale dergestalt, daß die Braunkohlenzeche „Belohnung", das Thielesche Haus, die Ziegelei des Eisentraut und die Brennerei des Kröhl in den Stadtbezirk eingeschlossen werden.

Demnächst bilden die Grenze weiter das linke Saalufer des um die Egge führenden Saal-Armes bis zur hohen Brücke, von da ab das linke Ufer der großen Saale bis zum Gimritzer Ueberfall und von diesem die grade Linie bis zur vorgenannten Steinmühle.

Alle Bewohner der innerhalb dieser Grenzlinie befindlichen oder noch zu erbauenden Häuser und Niederlassungen sind ohne Ausnahme der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfen.

Magdeburg, den 24. November 1860.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

Nr. 1029. Patent-Ertheilungen.

Dem Premier-Lieutenant a. D. Emil Cramer von Baumgarten in Suhl ist unter dem 23. November 1860 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensammensetzung für neu erkannte Spannvorrichtung für Zündnadelgewehre, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Fr. W. Hoppe in Berlin ist unter dem 23. November 1860 ein Patent auf eine Torfstechmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung und ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz ist unter dem 27. November 1860 ein Patent auf ein oberschlächtiges Wasserrad in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Kaufmann Bock in Liebenwerda ist unter dem 8. October d. J. als Agent der Feuer-Versicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank bestätigt worden. Nr. 1030.

Der Kaufmann Robert Heinrich in Lützen ist unter dem 8. November d. J. als Agent der Feuer-Versicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank bestätigt worden. Nr. 1031.

Der Schornsteinfegermeister Müller in Düben ist unter dem 10. November d. J. als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 1032.

Der Buchbindermeister August Lehmann in Hohenmölsen ist unter dem 15. November d. J. als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld an Stelle des bisherigen Agenten Oertel bestätigt worden. Nr. 1033.

Der Vermessungs-Beamte Wohlfahrt zu Merseburg ist unter dem 20. November d. J. als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin an Stelle des bisherigen Agenten Sauerbrey bestätigt worden. Nr. 1034.

W. Vetterling in Heldrungen ist unter dem 23. October d. J. als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 1035.

Die Schul- und Küsterstelle in Thüßdorf, Ephorie Eckartsberga, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 1036.

Mit dem Ablauf des Jahres 1860 sind die den Renten-Verschreibungen für die Jahresgesellschaften 1840 und 1850 beigegebenen Coupons verbraucht und es sollen nunmehr in Gemäßheit des §. 27. der Statuten neue Coupons und zwar für die nächsten zehn Jahre pro 1861/70 ausgegeben werden. Nr. 1037. Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Die Inhaber von Renten-Verschreibungen der Jahres-Gesellschaften 1840 und 1850 fordern wir deshalb auf, ihre Renten-Verschreibungen bei den betreffenden Haupt- oder Special-Agenten der Anstalt, oder bei unserer Hauptkasse in Berlin (Mohrenstr. Nr. 59.) gegen Empfangsbescheinigung einzureichen und demnächst innerhalb dreier Monate mit den neuen Coupons gegen Zurücklieferung der mit Quittung zu versehenden Bescheinigung wieder in Empfang zu nehmen.

Sollte die Zustellung der neuen Coupons durch die betreffenden Agenten binnen drei Monaten, von der Einlieferung der Renten-Verschreibungen an gerechnet, nicht erfolgen, so liegt es den Interessenten ob, hiervon binnen weiteren vier Wochen der unterzeichneten Direction Anzeige zu machen, widrigenfalls die Interessenten sich etwa entstehende Nachtheile und Verzögerungen selbst zuzuschreiben haben.

Zugleich fordern wir auch die Inhaber von Renten-Verschreibungen aus den Jahresgesellschaften 1839 und 1849, welche die neuen Coupons zu ihren Renten-Verschreibungen noch nicht in Empfang genommen haben, hierdurch nochmals auf, uns die letzteren Behufs Abstempelung und Beifügung der neuen Coupon-Serie auf dem vorbezeichneten Wege einzureichen.

Berlin, den 1. December 1860.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Digitized by Google

Nr. 1038. Desgl. Die unterzeichnete Direction bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in den Monaten Januar und Februar 1861 die Zahlung der für das Jahr 1860 fälligen Renten von den vollständigen Einlagen der Jahres-Gesellschaften 1839 bis einschließlich 1859 sowohl hier bei unserer Hauptkasse (Mohrenstr. Nr. 59.), als bei den sämmtlichen Agenturen nach Bestimmung des §. 26. der revidirten Statuten und nach folgenden Sätzen stattfinden wird:

Die Renten betragen von der Jahres-Gesellschaft	In Klasse I.			II.			III			IV.			V.			VI.		
	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
1839	4	13	—	5	3	6	5	25	6	6	22	6	10	12	6	22	21	—
1840	4	9	—	4	29	6	5	17	6	6	8	6	9	8	—	22	4	6
1841	4	9	—	4	26	6	5	13	—	6	5	—	7	13	6	16	17	—
1842	4	8	—	4	28	—	5	15	6	6	10	6	8	28	—	19	—	6
1843	4	9	6	4	25	—	5	16	—	6	12	—	8	18	—	15	8	—
1844	4	16	—	5	1	6	5	21	—	6	7	6	12	24	—			
1845	4	4	6	4	16	6	4	29	6	5	27	6	7	5	6			
1846	4	—	—	4	13	6	4	27	—	5	8	6	7	25	—			
1847	4	2	—	4	18	—	5	1	6	5	24	—	5	27	6			
1848	4	2	6	4	11	6	5	5	6	6	3	6	8	3	—			
1849	4	2	—	4	28	—	4	27	6	5	17	—	5	28	—			
1850	4	2	—	4	14	6	4	22	—	5	5	—	5	28	6			
1861	4	—	6	4	18	—	4	26	6	5	2	6	5	24	6			
1852	4	1	—	4	14	6	5	8	—	6	28	6	6	6	6			
1853	4	2	6	4	14	—	4	24	—	5	12	—	6	1	6			
1854	4	2	6	4	12	6	4	28	—	5	6	6	5	22	6			
1855	4	1	6	4	17	6	4	20	6	5	6	6	6	18	—			
1856	4	—	—	4	9	6	4	19	—	5	10	—	5	12	6			
1857	4	1	—	4	11	6	4	21	—	5	1	—	5	12	6			
1858	3	27	6	4	6	6	4	19	—	5	—	6	5	12	—			
1859	3	—	—	3	10	—	3	20	—	4	—	—	4	10	—			

Die fälligen Renten-Coupons sind mit einem auf der Rückseite eingeschriebenen Lebens-Atteste zu versehen. Bei mehreren Coupons, auf eine Person lautend, ist das Lebens-Attest nur auf einem nöthig.

Zur Ausstellung berechtigt ist jeder, der ein öffentliches Siegel führt und muß dasselbe beigedruckt, auch der Amtscharacter des Ausstellers angemerkt werden. Nach §. 28. der Statuten verfallen Coupons, wenn sie nicht binnen vier Jahren nach der Fälligkeit abgehoben werden.

Berlin, den 10. November 1860.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

50. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 15. December 1860.

Das 34. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 1039.

Nr. 5285. Verordnung über die Einrichtung des Landarmen-, Corrigenden- und Irrenwesens in der Neumark. Vom 19. October 1860.

Nr. 5286. Allerhöchster Erlaß vom 12. November 1860, betreffend die Anciennetätsverhältnisse und die Gehaltsstufen der richterlichen Beamten.

Nr. 5287. Verordnung vom 19. November 1860, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande der Stadt Ellrich im Jahre 1860 vernichteten Hypothekenbücher und Grundacten, und die Amortisation der dabei verloren gegangenen Documente.

Nr. 1040. Aufgebot eines Steuer-Credit-Kassenscheins über 1000 Thlr.

Die von dem Handlungshause Hammer und Schmidt in Leipzig beantragte Rückzahlung des im Ostertermine 1860 ausgelooften vormals Sächsischen Steuer-Credit-Kassenscheins Lit. A. Nr. 7764. über 1000 Thlr. hat wegen eines unleserlichen, auf der Rückseite des Scheins befindlich gewesenen, theils durchstrichenen, theils abgeschnittenen Vermerks beanstandet werden müssen. Die genannte Handlung hat daher die Umschreibung des bezeichneten Kassenscheines beantragt.

In Gemäßheit des §. 3. des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 177.) wird Jeder, welcher an dem genannten Documente ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns innerhalb der nächsten sechs Monate, und spätestens am 20. Februar 1861 schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kassation des Papiers erfolgen und den Antragstellern statt desselben ein neues coursfähiges ertheilt, demnächst aber ihnen der durch dasselbe verbriefte Betrag baar ausgezahlt werden wird. Berlin, den 2. August 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 1041. Die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Courant betr.

Mit Bezugnahme auf die von uns unterm 15. Juli 1858 erlassene Bekanntmachung (abgedruckt im 30. Stücke des Amtsblatts pro 1858 Seite 227. Nr. 570.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die hiesige Regierungs-Hauptkasse und sämmtliche Kreiskassen des hiesigen Regierungsbezirks in Folge eines, auf die Allerhöchste Verordnung vom 15. Februar v. J. (Gesetz-Sammlung pro 1858 Seite

Digitized by Google

42.) gegründeten Circular-Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 7. d. M. veranlaßt worden sind, bis auf Weiteres den Umtausch der inländischen Scheidemünze in grobe Silbermünze zu bewirken, sofern nur die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von Fünf Thalern und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von Zwei Thalern erreicht.

Merseburg, den 19. December 1859.

Königliche Regierung.

Nr. 1042. Die Benachrichtigung der Curatoren der Kreiskassen von außeretatsmäßigen Geldeinzahlungen an die letztern betr.

Bei den extraordinairen Revisionen der Kreiskassen hat sich mehrfach herausgestellt, daß die in unserer Amtsblatts-Verordnung vom 31. October 1850 (Amtsblatt pro 1850 S. 298.) in Erinnerung gebrachte Anordnung, wonach sämmtliche Behörden von jeder außeretatsmäßigen Geldeinzahlung an die Kreiskassen den Curatoren der letzteren Nachricht geben sollen, häufig nicht beachtet wird.

Wir bringen dieselbe daher hiermit wiederholt in Erinnerung.

Merseburg, den 5. December 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 1043. Verpachtung der Domaine Lippinken.

Die im Culmer Kreise belegene Domaine Lippinken, bestehend aus:

Hof- und Baustellen	19	Morg.	161	QR.,
Gärten	73	"	53	"
Acker	2111	"	112	"
Wiesen	185	"	115	"
Hütung	55	"	70	"
Seeen	295	"	44	"
Unland	111	"	99	"
Summa . .	2852	Morg.	114	QR.,

soll von Johannis 1861 ab auf 24 Jahre meistbietend verpachtet werden, und wird der Termin dazu voraussichtlich in den nächsten Wochen öffentlich bekannt gemacht werden.

Der Administrator Kroll zu Lippinken ist angewiesen, die Besichtigung der Domaine zu gestatten, und etwanige weitere Auskunft ertheilt der Regierungsrath Braun hierselbst. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 4500 Thlr. festgesetzt.

Marienwerder, den 27. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 1044. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über eine Hutungsparzelle von circa 35 QRuthen beim Dorfe Kazdorf an der Elster, dem Häusler Ernst Fröde und dessen Ehefrau Wilhelmine gebornen Meyer zu Kazdorf gehörig, ist fertig und kann innerhalb der vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab laufenden zweimonatlichen Frist in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen die Tabelle nicht mehr zulässig.

Digitized by Google

Ferner sind die in unsern, im 25. Stücke des diesjährigen Amtsblatts Seite 192. Nr. 537. und 538. enthaltenen Bekanntmachungen näher bezeichneten Grundstücken:

a) das Wohnhaus mit Zubehör der Wittwe Möbert Nr. 26. Wiepersdorf, b) ein Acker- und Holzgrundstück von 44 Morgen 10 QRuthen in Flur Frauenhorst, der Forstgarten genannt, der Gemeinde daselbst gehörig,

in das Hypothekenbuch übertragen und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesen Grundstücken nunmehr lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Herzberg, den 2. September 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission I.

Nr. 1045. Beschlagnahme der Brochüre „Berliner Polizei-Silhouetten".

Es wird mit Bezug auf §. 43. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, daß die Brochüre des Dr. W. Eichhoff: „Berliner Polizei-Silhouetten", „Zweite Serie", hier im Selbstverlage des Verfassers, Blumenstraße Nr. 61., vor einigen Tagen erschienen und veröffentlicht, gerichtlich in Beschlag genommen worden ist.

Berlin, den 4. December 1860.

Königliches Stadtgericht, Abtheilung für Untersuchungssachen. Commission II. für Voruntersuchungen.

Nr. 1046. Patent-Ertheilungen.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 4. December 1860 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Dabyschen Sicherheits-Lampen zur Verhinderung des unbefugten Offnens derselben auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Jacob Friedrich Louis Ravené zu Berlin ist unter dem 4. December 1860 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Prüfung von Schmierölen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 1047. Patent-Verlängerung.

Das dem Gutsbesitzer Theodor Baron von Gilgenheimb-Weidenau unterm 7. December 1855 auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent auf eine Bodencultur-Maschine, soweit sie durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesen ist, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern, ist für die Dauer eines Jahres verlängert.

Personal-Chronik.

Nr. 1048.

Karl Ratho in Teuchern ist unter dem 15. November d. J. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des bisherigen Agenten Heßner bestätigt worden.

Digitized by Google

Nr. 1049. Der Zimmermeister K. W. Böttcher in Sangerhausen ist unter dem 19. November d. J. als Agent der Mobiliar-Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. H. bestätigt worden.

Nr. 1050. Dem Domainenpächter, Oberamtmann Wilhelm Zersch in Kloster-Posau ist der Character als Königlicher Amtsrath, und dem Domainenpächter Eduard Bates in Clöden der Character als Königlicher Oberamtmann verliehen worden.

Nr. 1051. Die erledigte evangelische zweite Predigerstelle an der Schloß- und Domkirche in Halle ist dem bisherigen dritten Prediger an derselben Kirche, Wilhelm Focke, verliehen worden. Ueber die dadurch vacant gewordene dritte Predigerstelle ist bereits disponirt.

Nr. 1052. Die erledigte evangelische dritte Predigerstelle an der Schloß- und Domkirche in Halle ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Adolph Johannes Kleophas Zahn verliehen worden.

Nr. 1053. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Möckerling mit dem Filiale Zöblitzer, in der Diöces Freyburg, ist dem bisherigen Pfarrer in Suderode, Ferdinand Schilling, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Suderode ist Königlichen Patronats.

Nr. 1054. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Nahrstedt und Insel, in der Diöces Tangermünde, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Gustav Eduard Christian Scholl berufen und bestätigt worden.

Nr. 1055. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Baben, in der Diöces Stendal, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Karl Heinrich August Matthissen berufen und bestätigt worden.

Nr. 1056. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Plötzky mit den Filialen Pretzien und Elbenau mit Grünewalde, in der Diöces Gommern, ist der bisherige Diaconus Dr. Krüger in Zeitz ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Diaconatsstelle zu Zeitz ist Königlichen Patronats.

Nr. 1057. Die durch die Pensionirung des Garnison-Verwaltungs-Oberinspectors, Majors a. D. von Schepke erledigte Vorstandsstelle bei der Garnison-Verwaltung in Wittenberg ist dem bisherigen Garnison-Verwaltungs-Inspector, Premier-Lieutenant a. D. Bergner in Pillau übertragen.

Nr. 1058. Des Prinzen Regenten Königliche Hoheit haben im Namen Seiner Majestät des Königs dem Ober-Steuerinspector Müller zu Nordhausen den Character als Steuer-Rath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

51. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 22. December 1860.

Das 35. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 1059.

Nr. 5288. Revidirtes Reglement der Immobiliar-Feuer-Societät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen. Vom 18. November 1860.

Nr. 5289. Allerhöchster Erlaß vom 19. November 1860, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von Dahle bis zur Altena-Westiger Chaussee, an die Gemeinde Dahle.

Nr. 1060. Die dritte Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 betr.

In der heute öffentlich bewirkten dritten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. Nr. 908. bis 912. 3381. bis 3385. 4278. bis 4282. 6682. bis 6686. 6943. bis 6947.	25 Stück	à 1000 Thlr.	über 25,000 Thlr.,	
Lit. B. Nr. 424. bis 433. 456. bis 465. 4166. bis 4175. 7686. bis 7695. .	40	à 500	"	20,000 "
Lit. C. Nr. 5882. bis 5906. 8197. bis 8206. 8208. bis 8222.	50	à 200	"	10,000 "
Lit. D. Nr. 201. bis 250. 3601. bis 3624.	74	à 100	"	7,400 "
zusammen	189 Stück		über	62,400 Thlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Capital-Beträge vom 1. Juli k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinscoupons Ser. II. Nr. 4. bis 8. und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 2. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Januar k. J. ab laufenden Zinsen zu 4½

Digitized by Google

Procent bis zum 15. beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zinscoupons Ser. II. Nr. 3. bis 8. und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. Juni bis 1. Juli k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon Ser. II. Nr. 3. davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die Besitzer der Schuldverschreibungen

Lit. A. Nr. 1953. 1954. und 1955. à 1000 Thlr. und
Lit. D. Nr. 10,034. und 10,035. à 100 Thlr.,

welche zur Rückzahlung durch die beiden ersten Verloosungen gekündigt sind, werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Capitalbeträge hierdurch erinnert.

Berlin, den 11. December 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 1061. Die Abtrennung eines Theils des dem katholischen Missionspfarrer zu Eisleben überwiesenen Missionsbezirks und die Zutheilung desselben an die katholische Pfarre in Halle betr.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 4. März 1859 — Regierungs-Amtsblatt de 1859 pag. 84. — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Bischof von Paderborn mit dem Vorbehalte der Abänderung von dem seelsorglichen Bezirke des Missionarius in Eisleben den östlichen Theil des Mansfelder Seekreises, namentlich die Ortschaften:

Zörnitz, Fienstedt, Gorsleben, Gödewitz, Pfützthal, Salzmünde, Schochwitz, Wills, Quillschina, Benkendorf, Räther, Krimpe, Zappendorf, Müllerdorf, Höhnstedt, Cöllme, Bennstedt, Vitzenburg, Eisdorf, Langenbogen und Köchstedt,

abgetrennt und mit dem Bezirk der katholischen Pfarre in Halle a./S. verbunden hat.

Nach der von dem Herrn Bischofe erlassenen desfallsigen Instruction haben künftig alle innerhalb des vorbezeichneten Bezirks resp. in den vorgenannten Ortschaften und deren Gemarkungen wohnenden, dem Civilstande angehörenden Katholiken den Pfarrer in Halle als den ihnen bestellten Seelsorger anzuerkennen und folglich alle bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen durch denselben verrichten zu lassen, auch demselben, sowie dem Küster daselbst die üblichen Gebühren zu entrichten, wogegen der Pfarrer in Halle dieselben als Mitglieder seiner Pfarrgemeinde anzusehen, zu behandeln und zu pastoriren, auch die bei derselben vorgenommenen pfarramtlichen Handlungen in seine Kirchen-Register genau einzutragen hat.

Magdeburg, den 8. December 1860.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Digitized by Google

Nr. 1062. Die Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer betr.

Instruction

über das

Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer, sowohl einzeln als in Verbindung mit einander.

Auf Grund der Bestimmung in §. 2. des Gesetzes vom 24. April d. J. (G. S. S. 381.), betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer, wird unter Aufhebung der Instruction vom 17. Februar 1848 nachstehende Instruction über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer, sowohl einzeln als in Verbindung mit einander, ertheilt.

A. Eichung der Alkoholometer.

§. 1.

Nur diejenigen gläsernen Alkoholometer, welche nach Tralles den Alkoholgehalt einer weingeistigen Flüssigkeit in hundert Raumtheilen derselben angeben, sind zur Eichung zuzulassen, und nur dann, wenn solche mit dem bei der betreffenden Eichungs-Commission vorhandenen Normal-Alkoholometer übereinstimmen, kann die Stempelung erfolgen. Unzulässig dagegen ist die Eichung und Stempelung der metallenen, sowie solcher Alkoholometer, die neben der Tralles'schen Skala noch eine andere, von dieser verschiedene Procenten- oder Reductionsskala enthalten.

§. 2.

Die vollständige Procentenskala nach Tralles hat zwei Hauptpunkte, von welchen der untere oder Nullpunkt dem reinen Wasser ohne Beimischung von Alkohol, der obere mit 100 bezeichnete Punkt aber dem absoluten (d. h. wasserfreien) Alkohol entspricht. Eine solche Skala kann, unbeschadet der Eichungsfähigkeit, entweder in einem Instrument vereinigt, oder auf zwei und mehr Instrumente so vertheilt sein, daß die Skala jedes folgenden Instrumentes die Fortsetzung von der des nächstvorhergehenden bildet. Im letzteren Falle entstehen theilweise Alkoholometer, deren Skalen gewöhnlich so große Intervallen darbieten, daß sie noch in halbe, viertel und kleinere Bruchtheile von Procenten getheilt werden können, was eben der Zweck dieser Anordnung ist.

§. 3.

Die zur Eichung vorgelegten Instrumente, seien es vollständige oder theilweise Alkoholometer, müssen an ihrem oberen Ende noch offen (nicht zugeblasen) sein. Die Skala muß zwar an die gehörige Stelle vorläufig eingeschoben, darf jedoch noch nicht befestigt sein, damit sie vom Eichungsbeamten Behufs der Stempelung nach dem Richtigbefinden herausgezogen und demnächst wieder hineingeschoben werden kann.

Außerdem muß die Skala den Namen und Wohnort des Verfertigers des Apparates enthalten.

§. 4.

Zur Prüfung der Alkoholometer unterhält jede Eichungs-Commission die nöthigen gläsernen Gefäße für destillirtes Wasser und für verschiedene Weingeistmischungen; der letzteren müssen mindestens fünf — mit ohngefähr gleichen Intervallen von der geringsten Stärke, die das zu prüfende Instrument anzeigt, bis zu 95 bis 96 Procent fortschreitend — in hinreichender Menge vorhanden sein.

Digitized by Google

Je bedeutender die Mengen dieser Mischungen sind, desto weniger ist zu befürchten, daß sich während der Untersuchung die Temperatur ändern und zu Unregelmäßigkeiten Anlaß geben werde.

§. 5.

Die Eichung selbst wird dadurch bewirkt, daß die vorgelegten Alkoholometer nebst dem Normal-Instrument, nachdem man dieselben mit einem reinen Läppchen vorher sorgfältig abgewischt hat, in die vorerwähnten Probemischungen behutsam eingesenkt und ihre Anzeigen mit den des zuletzt genannten Instruments verglichen werden. Hiebei gilt als Regel, daß die an dem Instrumente abzulesenden Stärkegrade jedesmal unter der Oberfläche des Weingeistes beobachtet werden müssen, weil oberhalb derselben da, wo die Spindel eines Instrumentes in die Luft eintritt, sich vermöge der Attraction auf die umgebende Flüssigkeit ringsum eine wulstartige Erhöhung bildet.

Es ist indeß nicht nöthig, daß die zur Prüfung dienenden Mischungen genau bestimmte Alkoholprocente enthalten, wenn nur die Skalen der vorgelegten Alkoholometer mit der Skala des Normal-Instruments im Augenblick der Untersuchung übereinstimmen, sobald man die Instrumente nach einander in die verschiedenen Mischungen eingesenkt hat.

Kleine Unterschiede bis zum Betrage von höchstens einem Viertheil Procent können hierbei außer Acht gelassen werden.

§. 6.

Ist auf diese Weise ein Alkoholometer richtig befunden, so wird die Skala herausgenommen, nach erfolgter Stempelung derselben und nachdem das absolute Gewicht des Instruments darauf vermerkt worden, wieder in die Glasröhre geschoben und es wird das Instrument dem Betheiligten zur Vollendung übergeben. Diese besteht in der definitiven Befestigung der papiernen Skala innerhalb der Glasröhre, was am besten mit gutem Fischleim (Hausenblase) bewirkt wird, und in dem luftdichten Zuschmelzen des oberen Röhrendes.

Die zuweilen noch vorkommende Befestigungsweise der Skalen mittelst Siegellacks darf nicht mehr in Anwendung kommen, weil letzterer bei höheren Wärmegraden weich wird und dann die Skala dem Verschieben ausgesetzt ist.

§. 7.

Sobald die Vollendung des Instrumentes erfolgt ist, wird dasselbe der Eichungs-Commission zur nochmaligen Prüfung vorgelegt. Bei dieser zweiten Prüfung braucht jedoch nur das absolute Gewicht, und die richtige Stellung der Skala durch Einsenkung in eine der Probemischungen untersucht zu werden, und wenn sich in beiden Beziehungen, sowie gegen die Befestigungsweise der Skala Nichts zu erinnern gefunden, wird das Instrument dem Betheiligten verabfolgt.

Derselbe empfängt hierbei zugleich

1) eine Bescheinigung (Eichschein), in welcher die Firma des Verfertigers, der Tag der Prüfung, die laufende Nummer, der Umfang der Skala und das Gewicht des Instruments, letzteres bis auf Zehntel-Aß des Münzgewichts genau, bemerkt stehen;
2) ein Exemplar der auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 24. April 1860

Digitized by Google

festgesetzten Reductions-Tabelle und der damit verbundenen Anweisung zur Handhabung der Alkoholometer.

§. 8.

Für die Eichung eines jeden Alkoholometers, er mag richtig oder unrichtig befunden werden, sind ohne Rücksicht auf den Umfang der Skala 2 Sgr. 6 Pf. Gebühren an die Eichungs-Commission zu entrichten. Im Fall des Richtigbefindens wird überhaupt für Eichung und Stempelung fünf Silbergroschen entrichtet, wobei jeder theilweise Alkoholometer (§. 2.) als ein für sich bestehendes Instrument zu betrachten ist.

Der Eichschein, sowie die im vorigen Paragraphen unter 2. erwähnte Tabelle nebst Anweisung zur Handhabung des Instrumentes werden unentgeltlich verabfolgt.

B. Eichung der Thermometer.

§. 9.

Als zulässig zur Eichung sind nur diejenigen Thermometer zu erachten, deren Skalen auf Papier oder Milchglas getheilt und mit der Quecksilberröhre in einer gläsernen Umhüllungsröhre eingeschlossen sind. Der Fundamental-Abstand muß nach Réaumur in 80 gleiche Theile (Grade) getheilt und diese Theilung abwärts bis auf etwa 10 Grad unter dem Gefrierpunkt fortgesetzt sein.

Anders eingerichtete Thermometer, namentlich solche, die ohne Umhüllungsröhre blos äußerlich auf einer Skala von Metall, Holz oder sonst einem Material befestigt sind, können zur Eichung nicht zugelassen werden, weil bei ihnen die unverrückbare Stellung der Skala gegen die Kardinalpunkte des Instruments zu wenig gesichert ist.

§. 10.

Die vorerwähnten Umhüllungsröhren der zur Eichung eingehenden Thermometer müssen an ihrem oberen Ende noch offen gelassen, die mit der Firma des Verfertigers versehenen Skalen zwar an die gehörige Stelle vorläufig eingesetzt, aber noch nicht definitiv befestigt sein, damit sie Behufs der Stempelung herausgezogen werden können.

§. 11.

Die Stempelung der nach dem Vorhergehenden als eichungsfähig erkannten Thermometer kann geschehen, sobald dieselben mit dem bei jeder Eichungs-Commission vorhandenen Normal-Thermometer übereinstimmen. Um hiervon Ueberzeugung zu gewinnen, ist der zur Eichung vorgelegte Thermometer mit dem Normal-Instrument in ein Gefäß mit heißem Wasser zu stellen und dann unter öfterem Umrühren des Wassers der Gang beider Instrumente während der Abkühlung sorgfältig zu beobachten. Dabei hat der Beobachter sein Hauptaugenmerk auf den der Normal-Temperatur von $12\frac{1}{2}$ Grad Réaumur entsprechenden Punkt des Instrumentes zu richten, auf welchem die Eintheilung der Alkoholometer gesetzlich basirt ist. Dieser Punkt muß auf der Thermometerskala durch einen rothen Strich ausgezeichnet sein.

Um die richtige Lage des Gefrierpunktes zu prüfen, ist das Instrument mit der zugehörigen Quecksilberkugel in eine angemessene Menge klein gestoßenen Eises zu stellen. Im Winter kann hiezu statt des Eises auch Schnee genommen werden, was sogar vorzuziehen ist.

§. 12.

Die Eichungs-Commissionen können sich zu dieser Untersuchung der gläsernen Ge-

Digitized by Google

fäße bedienen, welche nach §. 4. dieser Instruction Behufs Prüfung der Alkoholometer bei ihnen vorhanden sein sollen. Doch ist es nöthig, jene Gefäße auf einen kleinen Untersatz von Holz zu stellen, der mit Filz oder einem anderen schlechten Wärmeleiter überzogen und an seiner untern Fläche mit drei Holzknöpfen versehen ist, auf welchen er hohl steht.

§. 13.

Ist ein Thermometer durch das in §. 11. vorgeschriebene Verfahren als richtig befunden, wobei kleine Abweichungen, die jedoch einen Viertheil-Grad nicht übersteigen dürfen, unbeachtet bleiben können, so wird die Skala herausgezogen, um sie demnächst zu stempeln. Je nachdem dieselbe auf Papier oder Milchglas getheilt ist, findet eine verschiedene Art der Stempelung statt.

Besteht die Skala aus Papier, was bei den zur Alkoholometrie dienenden Thermometern in der Regel der Fall ist, so ist der Stempel mit Buchdruckerfarbe unmittelbar auf ihrer vordern Seite am obern Ende der Theilung anzubringen. Bei den mit gläsernen Skalen versehenen Thermometern muß der Stempel auf ein Stückchen feines Papier, wozu man sich des Pflanzen- oder des sogenannten chinesischen Papiers bedienen kann, gedruckt und mit Fischleim auf die vordere Skalenfläche festgeklebt werden.

§ 14.

In beiden vorerwähnten Fällen wird der mit dem Stempel versehene Thermometer dem Betheiligten zurückgegeben, um die Skala definitiv zu befestigen, die Umhüllungsröhre an ihrem obern Ende auf entsprechende Weise zu schließen, überhaupt das Instrument fertig zu machen. Hienach hat sich die Eichungs-Commission dasselbe noch einmal wieder vorlegen zu lassen, um sich durch eine kurze Vergleichung mit dem Normal-Thermometer zu überzeugen, daß nunmehr Alles in Richtigkeit ist, worüber sie dem Inhaber ein besonderes Zeugniß auszustellen hat.

Dieses Zeugniß (Eichschein) muß außer der laufenden Nummer des Instruments die Länge seines Fundamental-Abstandes in Zollen, Linien und Zehntellinien, die Firma des Verfertigers, sowie den Tag der Eichung nachweisen. Dasselbe wird von der Eichungs-Commission so lange zurückbehalten, bis der Inhaber das vollendete Instrument zum zweiten Male wieder vorgelegt hat.

§. 15.

Für die Eichung eines jeden Thermometers, er mag richtig oder unrichtig befunden werden, sind 3½ Sgr. an Gebühren zu entrichten. Wird ein solches Instrument richtig befunden, so beträgt der zu erhebende Gebührensatz für die Eichung und Stempelung 7½ Sgr., wobei es keinen Unterschied macht, ob die Skala aus Papier oder Milchglas besteht.

C. Eichung der Thermo-Alkoholometer.

§. 16.

Im Allgemeinen gelten für die Prüfung der zu einem Instrument verbundenen Thermo-Alkoholometer, sofern sonst gegen die Einrichtung derselben Nichts zu erinnern ist, dieselben Grundsätze, welche für die getrennten Instrumente unter A. und B. zur Richtschnur vorgeschrieben sind.

Als zulässig zur Eichung sind aber nur diejenigen gläsernen Instrumente zu er-

Digitized by Google

achten, bei welchen die Queckſilberkugel des Thermometers als Belaſtung für den damit verbundenen Alkoholometer ohne anderweite Beſchwerung ausreicht.

Der äußere Durchmeſſer jener Kugel darf im Maximo ſechs Linien nicht überſteigen, weil ſonſt die Anzeigen der Wärmegrade nicht ſchnell genug erfolgen. Doch iſt es unbenommen, ſtatt eines kugelförmigen Queckſilberbehälters einen ſolchen von länglicher Form zu wählen, was dann den Vortheil gewährt, für den Durchmeſſer des fraglichen Behälters, zu Gunſten der größeren Empfindlichkeit des Thermometers, ein geringeres Maaß, als 6 Linien, annehmen zu können.

§. 17.

Das Verfahren zur Eichung und Stempelung beider Skalen erleidet gegen die vorhergehenden Beſtimmungen nur inſoweit eine Aenderung, als es bei dem combinirten Inſtrument einer dreimaligen Vorlegung deſſelben bedarf, bevor die Eichungs-Commiſſion den vorſchriftsmäßigen Eichſchein nebſt Reductionstabelle verabfolgen kann.

Das erſte Mal geſchieht die Eichung und Stempelung des Thermometers nach den unter B. gegebenen Vorſchriften.

Bei der zweiten Vorlegung muß die geſtempelte Skala des Thermometers definitiv befeſtigt, die gläſerne Umhüllungsröhre deſſelben an ihrem oberen Ende mit einer dünnen Spindel verſehen und darin die Alkoholometerſkala vorläufig eingeſetzt ſein. Letztere wird nach den unter A. gegebenen Beſtimmungen geprüft, eventualiter geſtempelt und mit dem Gewicht des Inſtruments bezeichnet.

Bei der dritten Präſentation muß die Spindel oben zugeſchmolzen, die darin befindliche Skala gehörig befeſtigt, überhaupt das Inſtrument vollendet ſein. Findet ſich bei dieſer letzten Prüfung (conf. §. 7.) Nichts zu erinnern, ſo kann der Eichſchein und die sub 2. in §. 7. erwähnte Reductionstabelle, verabfolgt werden.

§. 18.

Der über die ſtattgehabte Eichung eines Thermo-Alkoholometers zu verabfolgende Eichſchein erhält dieſelbe Form, wie ſie im §. 7. sub 1. für einen Alkoholometer ohne Thermometer vorgeſchrieben iſt. Des Letzteren braucht darin nicht Erwähnung zu geſchehen, und namentlich kann die in §. 14. gegebene Beſtimmung, die Angabe der Länge des Fundamental-Abſtandes betreffend, hier deshalb keine Anwendung finden, weil die Thermometerſkala meiſtens nur bis etwa 40 Grad aufwärts reicht.

§. 19.

An Gebühren für die Eichung eines Thermo-Alkoholometers, derſelbe mag richtig befunden ſein oder nicht, ſind 5 Sgr. zu entrichten. Iſt das Inſtrument als richtig erkannt und geſtempelt, ſo werden überhaupt 10 Sgr. für Eichungs- und Stempelgebühren erhoben, wogegen die Reductionstabelle mit der Anweiſung zum Gebrauch des Alkoholometers unentgeltlich zu verabfolgen iſt.

Der größere oder kleinere Umfang der Thermometer- und der Alkoholometerſkala bedingt in den obigen Gebührenſätzen keinen Unterſchied.

D. Gemeinſame Beſtimmungen.

§. 20.

Zur Ausführung des durch dieſe Inſtruction vorgeſchriebenen Eichungsgeſchäftes erhalten die Eichungs-Commiſſionen zu den bereits bei ihnen vorhandenen Normal-

Digitized by Google

Instrumenten noch ein Thermo-Alkoholometer mit der bis auf halbe und viertel Procente eingetheilten Skala, die jedoch nur von 60 bis 100 Procent reicht. Dieses Instrument soll ihnen als Muster zu den im §. 2. erwähnten theilweisen Alkoholometern dienen, wobei jedoch der genannte Umfang der Skala, innerhalb welchen der Spiritushandel sich gewöhnlich zu bewegen pflegt, als Bedingung der Eichungsfähigkeit solcher Instrumente nicht anzusehen ist.

Die Stempelung erfolgt mit den den Eichungs-Commissionen in Folge der Instruction vom 27. Februar 1848 bereits überwiesenen Messingstempeln. Im Fall des Unbrauchbarwerdens durch längern Gebrauch, ist die Beschaffung eines neuen Stempels durch die Königliche Normal-Eichungs-Commission gegen Erstattung der Kosten zu bewirken.

§. 21.

Die in den §§. 7. 14. und 17. vorgeschriebenen Eichungsbescheinigungen sind nach den unten beigefügten Mustern auszufertigen. Zur mehreren Beglaubigung ist der Unterschrift des Directors noch das Dienstsiegel in Schwarzdruck beizufügen.

Den Betheiligten ist die sorgfältige Aufbewahrung der fraglichen Scheine anzuempfehlen. Im Falle des Verlustes darf die Ausfertigung einer neuen Bescheinigung nur nach vorgängiger Prüfung des betreffenden Instruments selbst erfolgen.

§. 22.

Da die Reductionstabelle zur Bestimmung der wahren Spiritusstärke bei $12\frac{1}{2}$ Grad Réaumur, bekannt unter dem Namen der Brix'schen Tabelle, einen integrirenden Bestandtheil des Alkoholometers, ohne welchen derselbe nicht gebraucht werden kann, bildet, so sollen solche Tabellen, die auf jeder Seite mit dem Stempel der Königlichen Normal-Eichungs-Commission versehen sind, bei dieser stets vorräthig gehalten werden, und ausschließlich von der genannten Behörde gegen Erstattung der Selbstkosten zu beziehen sein.

Geht dem Besitzer eines Alokoholometers die ihm nach §. 7. resp. §. 17. eingehändigte Reductionstabelle verloren, so kann die Verabfolgung eines anderweiten Exemplars nur gegen Vorzeigung des Eichscheins und Zahlung von 3 Sgr. stattfinden.

§. 23.

Hinsichtlich der periodischen Revision der Normal-Thermometer und Normal-Alkoholometer finden dieselben Bestimmungen Anwendung, die in §. 5. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 für die übrigen Normalmaaße und Gewichte allgemein vorgeschrieben sind.

Berlin, den 21. November 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Muster für die Eichungs-Bescheinigungen.

Eichungs-Bescheinigung.

Am heutigen Tage wurde der unterzeichneten Commission ein von dem Glaskünstler Herrn . . . . . verfertigter . . . . . Alkoholometer zur Eichung vorgelegt, welcher in Gemäßheit der Instruction vom . .ten November 1860 geprüft

Digitized by Google

und nach befundener Richtigkeit unter Nr. . . . . am oberen Ende . . . . Skala durch Aufsetzung des amtlichen Stempels beglaubigt worden ist. Solches wird mit dem Bemerken, daß die Tralles'sche Skala von . . . . bis . . . . pCt reicht, und das absolute Gewicht des Instruments . . . . Aß beträgt, hierdurch bescheinigt.

. . . . . den . .ten . . . . . 18 . .

Königliche Eichungs-Commission.

(L. S.) (Unterschrift des Dirigenten.)

Eichungs-Bescheinigung.

Am heutigen Tage wurde der unterzeichneten Commission ein von dem Herrn . . . . . verfertigter . . . . . Thermometer zur Eichung vorgelegt, welcher in Gemäßheit der Instruction vom . .ten November 1860 geprüft und nach befundener Richtigkeit unter Nr. . . . . am oberen Ende der Skala durch Aufsetzung des amtlichen Stempels beglaubigt worden ist. Solches wird mit dem Bemerken, daß die Länge des Fundamental-Abstandes bei diesem Instrumente . . Zoll . . Linien beträgt, hierdurch bescheinigt.

. . . . . den . .ten . . . . . 18 . .

Königliche Eichungs-Commission.

(L. S.) (Unterschrift des Dirigenten.)

Auf die Rückseite jeder dieser Eichungs-Bescheinigungen ist zu drucken:

Diese Eichungs-Bescheinigung ist sorgfältig aufzubewahren, da der Besitzer des darin bezeichneten Instruments in jedem Falle, wo er dasselbe zum Zweck des Spiritushandels benutzt, oder die Polizeibehörde es verlangt, durch Vorzeigung des dazu gehörigen Eichscheines sich muß ausweisen können, daß das Instrument der in diesem Scheine enthaltenen näheren Bezeichnung unverändert entspreche.

Anweisung

zum

Gebrauch der Alkoholometer und der zugehörigen Reductionstabellen.

Nachdem ich auf Grund der Vorschrift in §. 2. des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer, vom 24. April 1860 (Gesetz-Sammlung S. 381.) durch die Circular-Verfügung vom heutigen Tage festgesetzt habe, daß zur Bestimmung der wahren Spiritusstärke aus den scheinbaren Spiritusstärken nur die auf jeder Seite mit dem Stempel der Königlichen Normal-Eichungs-Commission versehenen sogenannten Brixschen Tabellen Gültigkeit haben sollen, bestimme ich, der Eingangs gedachten Vorschrift gemäß, über das Verfahren bei Anwendung der Alkoholometer und der zugehörigen Reductionstabellen, was folgt:

§. 1.

Bei der Handhabung des Alkoholometers ist zu beachten, daß der Punkt, bis zu welchem die Spindel des Instruments in den zu prüfenden Weingeist eintaucht, jedesmal unter der Oberfläche des letzteren abgelesen werde. Denn auf der Oberfläche bildet sich um die Spindel, vermöge der Anziehungskraft der letzteren gegen die um-

Digitized by Google

gebende Flüssigkeit stets eine wulstartige Erhöhung, welche auf das Ergebniß der Prüfung keinen Einfluß ausüben darf.

Die auf diese Weise abgelesene Zahl von Graden zeigt die scheinbare Spiritusstärke an.

§. 2.

Gleichzeitig mit der scheinbaren Spiritusstärke wird die Temperatur der zu prüfenden Flüssigkeit durch den Thermometer festgestellt. Wird zu diesem Zweck ein, mit dem Alkoholometer nicht verbundener Thermometer benutzt, so muß der Temperaturgrad festgestellt sein, bevor der Alkoholometer aus der Flüssigkeit entfernt ist.

§. 3.

Aus der scheinbaren Spiritusstärke und der Temperatur der Flüssigkeit wird die wahre Spiritusstärke mit Hülfe der Tabelle hergeleitet.

Diese Tabelle hat zwei Eingänge: den einen für die Anzeigen des Alkoholometers, den Andern für die Anzeigen des Thermometers. In dem ersteren, nämlich der obersten Horizontalreihe sind die unmittelbaren Alkoholometer-Anzeigen, also die scheinbaren Stärken von 30 bis 99 Volumprozenten, in dem zweiten, nämlich der vordersten Vertikalspalte sind die zugehörigen Anzeigen des Réaumur'schen Thermometers von 10° unter, bis 25° über Null bemerkt. An derjenigen Stelle, wo eine Vertikal- und Horizontalspalte sich kreuzen, ist die der Normal-Temperatur von 12½° Réaumur entsprechende, also die wahre Spiritusstärke zu finden.

Wenn z. B. bei einer Temperatur einer weingeistigen Flüssigkeit von + 18° Réaumur der eingesenkte Alkoholometer eine scheinbare Stärke von 85 pCt. anzeigt, so ist in der obersten Horizontalreihe der Tabelle die Zahl 85 aufzusuchen, und die zugehörige Vertikalspalte so weit hinab zu verfolgen, bis man zu der horizontalen Zahlenreihe kommt, zu welcher links in der, die Wärmegrade enthaltenden Spalte die Zahl 18 gehört. Hier findet man die Angabe $83_{,0}$ als die wahre Spiritusstärke; d. h. die gefundene Zahl zeigt an, daß in 100 Quart der vorher bis 12½° Réaumur abgekühlten Flüssigkeit 83 Quart absoluten Alkohols enthalten sind.

§. 4.

Wenn der Alkoholometer beim Einsenken in den zu prüfenden Weingeist eine scheinbare Stärke anzeigt, die aus einer ganzen Zahl in Verbindung mit einem Bruche besteht, so ist die der ganzen Zahl entsprechende wahre Stärke nach dem angegebenen Verfahren zu bestimmen, und der gefundenen Zahl der überschießende Bruch hinzuzufügen. Die Summe beider Zahlen zeigt die wahre Stärke an. Ist z. B. bei 6° unter Null die scheinbare Stärke von 68½ pCt. angezeigt, so suche man in der Tabelle zuerst die zu 68 pCt. gehörige wahre Stärke, welche gleich $75_{,1}$ ist, und setze dieser Zahl ½ hinzu. Dies ergiebt $75_{,1} + 0_{,5} = 75_{,6}$ pCt. als die gesuchte wahre Stärke.

Kommt dagegen bei den Thermometer-Anzeigen ein Bruch vor, so ist er, wenn er ½ oder weniger beträgt, außer Acht zu lassen, wenn er mehr als ½ beträgt, für voll zu rechnen. Bei der Beobachtung des Thermometers genügt es also, jedesmal blos den, der wirklichen Temperatur nächsten ganzen Temperaturgrad abzulesen.

Digitized by Google

§. 5.

Der Besitzer eines der im Gesetze vom 24. April 1860 bezeichneten Instrumente muß in jedem Falle, wo er ein solches zum Zweck des Spiritushandels benutzt, oder die Polizeibehörde es verlangt, durch Vorzeigung des dazu gehörigen Eichscheines sich ausweisen können, daß das Instrument der in diesem Scheine enthaltenen näheren Bezeichnung unverändert entspreche. Der Eichschein ist daher sorgfältig aufzubewahren. Bei stattgehabtem Verluste desselben ist das betreffende Instrument sofort der Eichungs-Behörde zur Prüfung und Ausfertigung einer neuen Bescheinigung vorzulegen. Bis dahin ist die Benutzung des Instruments zu Verkaufszwecken unstatthaft.

§. 6.

Geht dem Besitzer eines Alkoholometers die ihm eingehändigte Reductionstabelle verloren, so kann die Verabfolgung eines anderweiten Exemplars nur gegen Vorzeigung des Eichscheines und Zahlung des Preises von 3 Sgr. stattfinden.

§. 7.

Vorstehende Anweisung ist den von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission auszugebenden Reductionstabellen vorzudrucken.

Berlin, den 21. November 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Vorstehende Instruction über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer, sowie die Anweisung zum Gebrauch der Alkoholometer und der zugehörigen Reductionstabellen, welche auf Grund der Vorschrift in §. 2. des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer vom 24. April d. J. (Ges. Samml. S. 381.) höhern Ortes erlassen worden sind, werden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht. Gleichzeitig ist auf Grund des §. 2. a. a. O. höhern Ortes festgesetzt worden, daß zur Bestimmung der wahren Spiritusstärke bei der Normal-Temperatur von 12½ Grad Réaumur aus den bei anderen Wärmegraden durch den Alkoholometer angezeigten scheinbaren Stärken, ausschließlich die unter dem Namen der Brix'schen Tabellen bekannten Reductionstabellen und zwar nur in derjenigen Ausgabe angewendet werden dürfen, welche die Königliche Normal-Eichungs-Commission veranstaltet und durch den Abdruck ihres Stempels auf dem Kopfe jeder Blattseite beglaubigt hat.

Merseburg, den 5. December 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 1063. Die Ergänzungswahlen der Mitglieder und deren Stellvertreter für die Handelskammer zu Halle betr.

Bei den am 7. resp. 8. November d. J. stattgehabten und nach Maßgabe der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. December 1856 ausgeführten Ergänzungswahlen der Mitglieder und deren Stellvertreter für die Handelskammer für Halle und die Saalörter sind

die Kaufleute Räumann, Werther und Riecke in Halle zu Mitgliedern, der Kaufmann und Stadtrath Kersten daselbst zum Stellvertreter,

neu resp. wieder gewählt, sowie aus dem Handelsstande zu Eilenburg

Digitized by Google

der Kaufmann Kiesewetter daselbst, als Mitglied und der Kaufmann Hartmann daselbst als Stellvertreter

wieder gewählt und diese Wahlen durch Ober-Präsidial-Erlaß vom 7. December resp. 26. November d. J. bestätigt worden.

Merseburg, den 15. December 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 1064. Die Landesstiftung als Nationaldank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen ꝛc. betr.

Nach dem uns jetzt zugegangenen Jahresberichte der allgemeinen Landesstiftung als Nationaldank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in Preußen für das Jahr 1859 betrugen die Einnahmen der Stiftung im Jahre 1859 117,316 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf.

Davon sind

1) an lebenslänglich fortdauernden Unterstützungen zu 1, 2 oder 3 Thlr. monatlich	26,606	Thlr.	26	Sgr.	8 Pf.,
2) zu einmaligen Unterstützungen	45,754	"	12	"	6 "
3) für verabreichte Naturalien, Beköstigung ꝛc. . .	3,396	"	22	"	— "
zusammen also . . .	75,756	Thlr.	1	Sgr.	2 Pf.

verwendet worden.

Der am Schlusse des Jahres 1859 verbliebene disponible Kassen- und Vermögensbestand betrug 184,477 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf.

Wir veröffentlichen dies mit der Bitte, daß der vorgenannten sehr segensreichen Stiftung auch in unserem Verwaltungsbezirke mehr und mehr Theilnahme zugewendet werden möge. Merseburg, den 11. December 1860

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 1065. Die Geburts- und Sterbelisten in Militair-Ersatz-Angelegenheiten betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 23. December v. J. (Amtsblatt 1859 Stück 52. pag. 403.) bringen wir zur Kenntniß der Herren Geistlichen des Regierungsbezirks, daß die Formulare zu den nach §. 30. der Militair-Ersatz-Instruction Behufs Aufstellung und Berichtigung der Stammrollen alljährlich anzufertigenden Geburts- und Sterbelisten von jetzt ab unentgeltlich von den Herren Landräthen zu beziehen sind.

Merseburg, den 12. December 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 1066. Verpachtung der Domaine Lippinken.

Die im Culmer Kreise belegene Domaine Lippinken, bestehend aus:

Hof- und Baustellen	19	Morg.	161	QR.,
Gärten	73	"	53	"
Acker	2111	"	112	"
Wiesen	185	"	115	"
Hütung	55	"	70	"
Seeen	295	"	44	"
Unland	111	"	99	"
Summa . .	2852	Morg.	114	QR.,

Digitized by Google

soll von Johannis 1861 ab auf 24 Jahre meistbietend verpachtet werden, und wird der Termin dazu voraussichtlich in den nächsten Wochen öffentlich bekannt gemacht werden.

Der Administrator Kroll zu Lippinken ist angewiesen, die Besichtigung der Domaine zu gestatten, und etwanige weitere Auskunft ertheilt der Regierungsrath Braun hierselbst. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 4500 Thlr. festgesetzt.

Marienwerder, den 27. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 1067. Die Waaren-Controle im Binnenlande betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 12. Januar, 31. März und 3. Juni 1852 (Amtsblatt Seite 27., 142. und 199.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gegenstände, in Bezug auf welche die Waaren-Controle im Binnenlande (§§. 93. bis 97. der Zollordnung) unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes §. 36. zu 1. und 4. und der Zollordnung §. 92. bis auf Weiteres bereits aufgehoben worden ist, neuerdings in mehreren Verwaltungsbezirken vermehrt worden sind, so daß jene Controle nunmehr ausnahmsweise bis auf Weiteres nur noch beibehalten worden ist:

in der Rheinprovinz:

a) in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee in allen Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, sowie in den Kreisen Wesel (Rees), auf dem rechten Rheinufer, ferner in den Kreisen Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen (Stadt- und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie, Malmedy des Regierungsbezirks Aachen und Bergheim, Regierungsbezirks Cöln;

b) in Beziehung auf den Verkehr mit Wein in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier (Regierungsbezirks Trier), sowie in den weinbauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Sieg (Regierungsbezirks Cöln), Neuwied, Ahrweiler, Mayen, Coblenz, Cochem, Zell, Berncastel, Wittlich, St. Goar, Creuznach (Regierungsbezirks Coblenz) und im Landgräflich Hessischen Oberamte Meisenheim, und

c) in Beziehung den Verkehr mit Branntwein in den Kreisen an der Nassauischen und Rheinbaierischen Grenze, namentlich in den Kreisen Wetzlar, Altenkirchen, Neuwied, Coblenz, St. Goar, Creuznach, St. Wendel, Ottweiler und Saarbrücken, sowie in dem Landgräflich Hessischen Oberamte Meisenheim und in dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld;

in der Provinz Westphalen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee im Regierungsbezirke Münster;

in der Provinz Sachsen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein in den Kreisen Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Calbe, Wanzleben, Magdeburg, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Oschersleben, Aschersleben, Halberstadt, Wernigerode, Saalkreis, Stadt Halle, Mansfelder Seekreis und Mansfelder Gebirgskreis, Sangerhausen, Eckartsberga, Querfurt, Merseburg, Weißenfels, Naumburg, Zeitz, Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Langensalza und Weißensee, sowie

Digitized by Google

in den der Provinz angeschlossenen fremdherrlichen Gebietstheilen, nämlich: in der Hannoverschen Grafschaft Hohenstein und dem Amte Elbingerode, in dem Braunschweigischen Fürstenthume Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried und dem Amte Calvoerde, in der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterherrschaft, in den Großherzoglich Sächsischen Aemtern Allstedt und Oldisleben und in dem Herzoglich Sächsischen Amte Volkerode;

in der Provinz Brandenburg:

a) in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost- und Westprignitz;

b) in Beziehung auf den Verkehr mit Zucker, Kaffee, Tabacksfabrikaten, Wein und Branntwein aller Art, in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost- und Westprignitz.

Rücksichtlich derjenigen Artikel, welche hiernach der Waaren-Controle im Binnenlande fortan noch unterworfen bleiben, mache ich auf die Beachtung des Schlußsatzes der Bekanntmachung vom 31. März 1852 (Amtsblatt Seite 142.) noch besonders aufmerksam.

Magdeburg, den 8. December 1860.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

Nr. 1068. Ausgelooste Zeitzer Stadtobligationen.

Bei der heutigen Ausloosung unser Stadtobligationen wurden dem Tilgungsplane gemäß gezogen:

Lit. A. Nr. 10. à 200 Thlr.,
" B. Nr. 53. und 91. à 100 Thlr.,
" C. Nr. 111. und 182. à 40 Thlr., und
" D. Nr. 63. 106 und 389. à 20 Thlr.

Die vorgedachten Beträge werden hiermit gekündigt und nebst den laufenden Zinsen am 1. Juli 1861 in unserer Stadt-Hauptkasse gegen Rückgabe der Obligationen und Coupons ausgezahlt.

Zeitz, den 14. December 1860.

Der Magistrat.

Nr. 1069. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das von dem Böttchermeister Gottfried Kunze auf einem von der Stadtgemeinde Lauchstädt erkauften Stück Land von ohngefähr 10 □Ruthen in der Merseburger Straße am Pfarrgarten neu erbaute Wohnhaus mit Stallgebäude und Zubehör ist aufgestellt und kann innerhalb zwei Monaten, vom achten Tage nach Einrückung dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist dagegen angebrachte Erinnerungen können nicht berücksichtigt werden.

Lauchstädt, den 21. September 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Digitized by Google

Dem Maschinenbauer August Schulz zu Parey a. E. ist unter dem 7. December 1860 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Säemaschine für Rübensaamen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Nr. 1070. Patent-Ertheilung.

Personal-Chronik.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auscultator Ritter zu Merseburg ist zum Referendarius bei der Königlichen Regierung zu Merseburg ernannt worden. Nr. 1071.

Der Kaufmann Schröder in Saubach ist unter dem 8. November d. J. als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" bestätigt worden. Nr. 1072.

Der Kreisbouiteur Karl Schultze in Sangerhausen ist unter dem 30. November d. J. als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau an Stelle des bisherigen Agenten, Polizeianwalt Sittig daselbst, bestätigt worden. Nr. 1073.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Möglich mit Untermaschwitz und Braschwitz, in der 2ten Halleschen Landdiöces, ist dem bisherigen Oberpfarrer und Superintendenten in Egeln, Friedrich August Theodor Güssow, verliehen worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Egeln ist bereits disponirt. Nr. 1074.

Der bisherige Königliche Forstaufseher Voigt zu Eckartsberga ist als Pfortascher Förster in Kösen angestellt worden. Nr. 1075.

Die bisherigen Schiedsmänner für die Stadt Ellenburg, Zeugschmiedemeister Nell, Riemermeister Ehrig und Gastwirth Fehmel, sind als Schiedsmänner für die nächsten drei Jahre wieder gewählt und verpflichtet worden. Nr. 1076.

Für den II. Landbezirk im Merseburger Kreise ist der Einwohner Langrock in Cröllwitz zum Schiedsmann und der Ortsrichter Herzog daselbst zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden. Nr. 1077.

Der Intendantur-Secretair Sterbel von der Intendantur 4. Armee-Corps ist zu der des 3., dagegen der Intendantur-Secretair Hoffmann von der Intendantur des 3. zu der des 4. Armee-Corps versetzt. Nr. 1078.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10. November d. J. — Amtsbl. S. 360. — erlauben wir uns auf die Vortheile, welche die Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt bietet, aufmerksam zu machen. Die Anstalt bezweckt hauptsächlich die Fürsorge für das höhere Alter und sichert den Theilnehmern eine steigende lebenslängliche Jahresrente, welche den Betrag von 150 Thlr. für die einzelne Einlage erreichen kann und für eine erhebliche Anzahl von Einlagen erreichen muß, wie der diesjährige Rechenschaftsbericht des Nähern nachweiset. Nr. 1079. Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Der Betrag einer vollständigen Einlage ist 100 Thlr. Es ist indessen auch ge-

Digitized by Google

stattet, unvollständige Einlagen von 10 Thlr. ab zu machen, welche entweder durch beliebige Nachtragszahlungen in vollen Thalern und durch den Hinzutritt der Theilrente, oder auch lediglich durch letztere allein vervollständigt werden können und dann mit den ursprünglich vollständigen Einlagen gleiche Rechte haben. Im Falle des Todes oder der Auswanderung eines Mitgliedes wird bei unvollständigen Einlagen die ganze eingezahlte Summe zurückerstattet, bei vollständigen Einlagen nur der Betrag der baar aus der Anstalt bezogenen Renten in Abzug gebracht.

Die Statuten, Rechenschaftsberichte, sowie die Prospecte, welche den Nutzen einer Betheiligung bei der Anstalt, sei es in den Jahren der Jugend, sei es im vorgeschrittenen Lebensalter, ausführlich darlegen, können bei uns unentgeltlich in Empfang genommen werden. Jede weitere wünschenswerthe Auskunft zu ertheilen, sowie Meldungen zum Beitritt und Einzahlungen in Empfang zu nehmen, sind wir jederzeit bereit.

Haupt-Agentur Halle.

Barnitzon.

Agenturen:

Artern, Hr. Fr. Henckel, Kaufmann.
Ballenstedt, Hr. J. Simon, Kaufmann.
Bernburg, Hr. Gustav Stollberg, Kaufmann.
Bitterfeld, Hr. Peter Köbel.
Cölleda, Hr. Krauth, Rendant zu Schloß Beichlingen.
Cönnern, Hr. Traugott Nägler, Kaufmann.
Cöthen, Hr. J. G. Zeising, Kaufmann.
Delitzsch, Hr. F. Aug. Rathmann (Firma: Starkloff u. Rathmann), Kaufm.
Dessau, Hr. Th. Mohr, Kaufmann.
Düben, Hr. E. Jäntchen jun., Kaufmann.
Eckartsberga, Hr. J. G. Häcker, Kaufmann.
Eilenburg, Hr. R. Irmisch, Kaufmann.
Eisleben, Hr. A. L Giseke, Apotheker.
Elsterwerda, Hr. Eduard Zeidler, Kaufmann.
Hettstedt, Hr. Dammann, Magistrats-Assessor.
Lützen, Hr. C. A. Goldberg, Kaufmann.
Merseburg, Hr. L. Metzner, Kaufmann.
Naumburg, Hr. Müller, Kaufmann (Firma: Geisler und Co.).
Querfurt, Hr. H. O. W Röser, Kaufmann.
Sangerhausen, Hr. Ferd. Burghardt, Kaufmann.
Torgau- Hr. J. C. Jahn, Kaufmann.
Weißenfels, Hr. E. L Zickmantel, Kaufmann.
Wiehe, Hr. C. A. Knorr, Kaufmann.
Wittenberg, Hr. M. H. Merker, Kaufmann.
Zeitz, Hr. C. A. Rothe (Firma: G. C. Rothe und Sohn).

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

52. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 29. December 1860.

Das 36. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 1030.

Nr. 5290. Revidirtes Reglement für die Immobiliar-Feuer-Societät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder. Vom 18. November 1860.

Das 37. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 5291. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der zur Zeit in Cöln, künftig in Laar bei Ruhrort domicilirenden Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb „Phönix". Vom 18. November 1860.

Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 5292. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thalern. Vom 26. November 1860.

Nr. 1081. Ablösung von Domanial-Prästationen und Gemeinheiten.

Zur Ermittelung unbekannter Interessenten und zur Feststellung der Legitimation werden folgende, bei der unterzeichneten Regierung in deren Verwaltungsbezirke anhängige Regulirungen und zwar

1) die Ablösung der dem ehemaligen Rentamte, jetzigen Domainen-Receptur Halle von Grundstücken der Gemeindeverbände

Lieskau, Nietleben, Friedrichsschwerz, Rothenburg und Kirchellau

zustehenden Abgaben und Leistungen;

2) die Aufhebung der zwischen dem Königlichen Domainen-Vorwerke Bischoffrode und den Hütungsberechtigten zu Bischoffrode bestehenden Gemeinheiten,

hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Alle diejenigen, welche bei diesen Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen und zu denselben seither nicht zugezogen sind, werden aufgefordert, sich spätestens zu dem auf

den 21. Januar 1861, Vormittags 11 Uhr,

Digitized by Google

im Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzungen gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Merseburg, den 27. November 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 1082. Auslooſung von Rentenbriefen pro term. 1. April 1861.

In dem am 19. d. M. zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. October 1860 bis ult. März 1861) in Gemäßheit des Geſetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine ſind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden.

1) Litera A. à 1000 Thlr., 37 Stück, nämlich:

Nr. 239. 283. 436. 584. 627. 701. 786. 852. 1355. 1448. 2141. 2222. 2349. 2742. 2785. 3065. 3132. 3299. 3467. 3603. 3862. 3997. 4128. 4588. 4675. 4837. 5226. 5367. 5490. 5804. 5873. 5986. 6086. 6229. 6440. 6496. 6737.;

2) Litera B. à 500 Thlr., 9 Stück, nämlich:

Nr. 54. 120. 606. 632. 1193. 1216. 1343. 1521. 1560.;

3) Litera C. à 100 Thlr., 46 Stück, nämlich:

Nr. 49. 255. 431. 739. 990. 1289. 1307. 1391. 1499. 1504. 1682. 1735. 1909. 2489. 2516. 3315. 3538. 3906. 4155. 5274. 5310. 5508. 5785. 6041. 6141. 6219. 6324. 6410. 6531. 6555. 6857. 6918. 6928. 6941. 7024. 7073. 7176. 7352. 7535. 7711. 7877. 7942. 8313. 8412. 8456. 8616.;

4) Litera D. à 25 Thlr., 43 Stück, nämlich:

Nr. 150. 168. 212. 218. 699. 722. 847. 879. 1479. 1676. 1765. 1829. 1891. 2526. 2623. 2712. 2734. 3054. 3199. 3273. 3287. 3357. 3839. 4145. 4478. 4583. 5263. 5316. 5339. 5494. 5509. 5545. 5731. 5906. 5943. 5969. 6374. 6515. 6830. 6879. 7201. 7246. 7447.;

5) Litera E. à 10 Thlr., 293 Stück, nämlich:

Nr. 11483. bis 11775.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 19. März 1861 ab durch die Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe in courſsfähigem Zuſtande und Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorſtehend aufgeführten ausgelooſten Rentenbriefe iſt auch bis auf Weiteres geſtattet, dieſelben mit der Poſt an unſere Rentenbankkaſſe einzuſenden und die Ueberſendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachſtehender Form ausgeſtellten Quittung, zu beantragen.

Digitized by Google

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. .... Nr. ..... à .... Thlr. Capital.

&c. &c.

mit zusammen

(buchstäblich) ..... Thalern,

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den .. ten ..... 18 ..

N. N.

Mit dem 31. März 1861 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Serie II Nr. 6. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, wiedrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1861 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgelooften Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. April 1859, Lit. A. Nr. 6167., Lit B. Nr. 1148., Lit. C. Nr. 1376. 2307. 5079. 6747.;

b) pro 1. October 1859, Lit. A. Nr. 6366., Lit C. Nr. 2939. 3690., Lit D. Nr. 4674 5912.;

c) pro 1. April 1860, Lit. A. Nr. 4596., Lit. B. Nr. 224. 958., Lit. C. Nr. 943. 1599. 3451. 8121. 8195. 8312., Lit. D. Nr. 965. 2224. 2985. 5201. 6499. 7034.;

d) pro 1. October 1860, Lit. A. Nr. 1573. 1672. 1673. 2006. 4145. 6411., Lit. B. Nr. 73., Lit. C. Nr. 1950. 2116. 2166. 2733. 3148. 7618. 7685., Lit D. Nr. 8. 1083. 1177. 1585. 1869. 2438. 2989. 5606. 6625. 6934.,

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1. bis einschließlich 11482. inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Magdeburg, den 19. November 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 1081. Auslooosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse pro term. 1. Juli 1861.

In dem am 19. d. M. zur Auslooosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1861 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooft worden:

1) von Lit. A à 3½ %, a) zu 100 Thlr. Nr. 286. 429. 446. 745., b) zu 400 Thlr. Nr. 610.;

Digitized by Google

2) von Lit B. à 4 %, a) zu 500 Thlr. Nr. 60. 87. 760. 1374. 1620. 2446. 3216. 3664. 4312., b) zu 100 Thlr. Nr. 687. 827. 1137. 1418. 1662. 2011. 2898. 3255. 4229. 4321., c) zu 50 Thlr. Nr. 288. 439. 1263. 2219.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1861 erfolgt vom 1. Juli 1861 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande oder

b) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 30. Juni 1861 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher muß mit diesen je der zugehörige Coupon Nr. 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für den fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1861 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooosungsterminen:

a) vom 1. Juli 1854, die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2211 zu 5 Thlr.;

b) vom 1. Januar 1855, die 3½ % Schuldverschreibungen Nr. 450 zu 10 Thlr. und Nr. 468. zu 5 Thlr.
die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2920 zu 10 Thlr.;

c) vom 1. Juli 1857, die 3½ % Schuldverschreibung Nr. 467. zu 25 Thlr.;

d) vom 1. Juli 1859, die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2853. zu 100 Thlr.;

e) vom 1. Januar 1860, die 3½ % Schuldverschreibung Nr. 643. zu 25 Thlr.;
die 4 % Schuldverschreibung Nr. 1321. zu 50 Thlr.;

f) vom 1. Juli 1860, die 4 % Schuldverschreibungen Nr. 4183. zu 100 Thlr. und Nr. 1801. zu 25 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 19. November 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Extract

Nr. 1084.

aus der 15ten Rechnung der Hauptkasse der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät vom 1. Januar bis ultimo December 1859.

Tit.	Einnahme.				Thlr.	sgr.	pf.
1.	An Bestand, incl. 61,300 Thlr. in Activis				69,326	2	5
2.	An Zinsen von belegten Capitalien, nach Abzug der gezahlten Zinsen von Bank-Anlehnen				3,947	20	6
3.	An Beiträgen:						
	a) Reste aus frühern Ausschreiben	8,116 Thl.	28 sg.	6 pf.			
	b) Beiträge zum 28. u. 29. Ausschreiben	218,673	19	6			
	c) Eintrittsgeld der neuen Interessenten	189	9	—	226,979	27	—
	Anmerkung. Die Beiträge zum 30. Ausschreiben vom 31. December 1859 können erst in der Rechnung pro 1860 in Einnahme erscheinen.						
4.	An zufälligen Einnahmen				99	9	5
				Summa	300,352	29	4
	Ausgabe.						
1.	An Brandentschädigungen und dazu gehörigen Nebenkosten.						
	a) Indemnisation:						
	1) für Brandschäden aus frühern Jahren	49,952 Thl.	7 sg.	9 pf.			
	2) für dergl. aus dem Jahre 1859	152,994	14	3			
	b) Prämien für Spritzen- und sonstige Löschhülfe	3,601	—	—			
	c) Diäten und Reisekosten wegen der Untersuchung	535	—	—			
	d) Taxationskosten wegen brandbeschädigter und resp. wieder aufgebauter Gebäude	287	26	—	207,370	18	—
	An Indemnisation ist zu zahlen geblieben bis ult. December 1859: 62,919 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf.						
2.	An Prämien für Entdeckung von Brandstiftern				—	—	—
3	An Bonificationen auf neue Feuerspritzen				1,062	22	6
4.	An Verwaltungskosten:						
	a) fixirtes Gehalt und Pension	10,772 Thl.	15 sg.	— pf.			
	b) Gehalt und Emolumente der Kreis-Rendanten	3,020	14	9			
	c) Revisions- u. Abschätzungskosten wegen der Versicherung resp. neuer Aufnahme	3,486	23	10			
	d) Büreau-, Druck- u. Reisekosten, Copialien	1,029	2	6			
	e) Gerichts- und Prozeßkosten	74	21	6	18,384	17	7
				Latus	226,817	28	1

Digitized by Google

Tit.	Ausgabe.	Thlr.	sgr.	pf.
	Transport . .	226,817	28	1
5.	Für Bauten, Utensilien, Lasten und Abgaben . . .	37	16	7
6.	An zufälligen Ausgaben, Niederschlagungen ꝛc.	266	15	3
	Summa . .	227,121	29	11
	Abschluß:			
	Die Einnahme beträgt	300,352	29	4
	Die Ausgabe beträgt	227,121	29	11
	Bleibt Bestand incl. 66,500 Thlr. in Activis . .	73,230	29	5

Bemerkungen.

Die Gesammt-Versicherungssumme pro 1859 betrug:

in 1ster Klasse	11,929,450 Thlr.			
in 2ter "	37,895,925 "			
in 3ter "	14,813,575 "	64,638,950	—	—

Die Summe, nach welcher die Beiträge zu leisten waren, betrug nach Abzug der Hälfte für Kirchen und Thurmgebäude

in 1ster Klasse	11,540,312½ Thlr.,			
in 2ter "	37,729,400 "			
in 3ter "	14,802,762½ "	64,072,475	—	—
Sämmtl. im J. 1859 ins Soll gestellte Ausgaben beliefen sich auf		232,271	29	2

Hierunter befinden sich an Brandentschädigungen:
208,102 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf.

Zur Deckung sämmtlicher Soll-Ausgaben haben die Beiträge zum 29. Ausschreiben vom 30. Juni und zum 30. Ausschreiben vom 31. December 1859 auf je:

in 1ster Klasse . .	3 Sgr.	— Pf.,	
" 2ter " . .	4 "	— "	
" 3ter " . .	10 "	— "	

pro 100 Thlr. der obigen resp. Beitrags-Summe festgesetzt werden müssen, wodurch im Ganzen einkommen mußten 222,377 13 4

Die Zahl der verschiedenen Brandschäden, für welche im Jahre 1859 die Indemnisation ꝛc in Soll-Ausgabe gestellt worden, beträgt 118.

Magdeburg, den 14. December 1860.

Fleischmann, General-Rendant.

Vorstehender Extract wird hierdurch in Gemäßheit des §. 110. des Societäts-Reglements vom 28 April 1843 zur Kenntniß der betreffenden Interessenten gebracht.

Der General-Director der Magdeb. Land-Feuer-Societät
Graf von der Schulenburg.

Digitized by Google

Nr. 1085. Ausgelooste Kriegsschuldscheine der Stadt Torgau.

Von den planmäßig zu amortisirenden Kriegsschuldscheinen hiesiger Stadt sind pro 1860 folgende Nummern ausgelooset worden:

1) Lit. A. Nr. 24. 41. 53. 59. 117. 142. 163. 214. 226. 232. 237. 244. 266. 301. 387. 411. 419. 432. 454. 541. 674. = 21 Stück à 100 Thlr.,

2) Lit. B. 43 b. 192 b. = 2 Stück à 50 Thlr.,

Indem wir diese Obligationen hiermit kündigen, fordern wir deren Inhaber auf, die Valuta nebst fälligen Zinsen gegen Rückgabe der Scheine und Coupons am 1. Juli 1861 bei unserer Stadthauptkasse in Empfang zu nehmen, wobei wir bemerken, daß eine Verzinsung nur bis zu dem gedachten Termine stattfindet.

Torgau, den 17. December 1860.

Der Magistrat.

Nr. 1086. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das der Wittwe Wolf, Johanne Renate gebornen Freund zu Patzschwig gehörige, auf einem dem früheren Richter Gottfried Heinrich daselbst abgekauften Stück Landes von ungefähr 4 Berliner Metzen Aussaat erbaute Wohnhaus zu Patzschwig ist angelegt und kann innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an, hier eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen müssen unberücksichtigt bleiben.

Schmiedeberg, den 17. Juli 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 1087. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über die von dem Holzhändler Gottlieb Kronberg auf den von der Gemeinde Schwenda erkauften 36 □Ruthen Gemeindeanger vor dem Dorfe Schwenda am Straßberger Wege neu erbaute, unter Nr. 116. belegene Bockwindmühle ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach der Einrückung dieser Bekanntmachung ab, bei uns eingesehen werden. Spätere Erinnerungen bleiben unberücksichtigt. Stolberg, den 9. November 1860.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 1088. Patent-Ertheilungen.

Dem Mühlenbaumeister Fr. Schmidt zu Haspe bei Hagen ist unter dem 12. December 1860 ein Patent auf eine Einrichtung an Dampfkesseln zur Erzielung eines größeren Heizeffectes, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 19. December 1860 ein Patent auf mechanische Vorrichtungen an Spinnstühlen zur Leitung des Garns auf Spulen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Carl Reuleaux zu Remagen ist unter dem 19. December d. J. ein Patent auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren, den Druck für Pressen zu steigern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Nr. 1089. Patent-Aufhebungen. Das dem Uhrmacher H. Baumeister in Magdeburg unter dem 23. November 1859 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Waagen zur selbstthätigen Entleerung der Lastschaale ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 1. Februar 1859 ertheilte Einführungs-Patent auf eine Maschine zur Anfertigung von Hufeisen ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Nr. 1090. Dem Bürgermeister Meuche zu Bitterfeld ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für den Gesammtbezirk der dasigen Königlichen Kreisgerichts-Commissionen commissarisch übertragen worden.

Nr. 1091. Der Sparkassen-Rendant Beltzig in Lützen ist unter dem 29. November d. J. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 1092. Der Kaufmann Karl Ernst Hartung in Schkölen ist unter dem 29. November d. J. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 1093. Der Zimmermeister Karl Steinicke in Cölleda ist unter dem 5. December d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Nr. 1094. Durch den Tod des Pfarrers Engelbrecht an der Kreuzkirche zu Suhl ist die von demselben verwaltete Stelle vacant geworden. Sie steht unter Königlichem Patronate.

Nr. 1095. Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle zu Tennstedt, in der Diöces Sondhausen, ist der bisherige Pastor in Henschleben, Ernst Friedrich Fleischhauer, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Henschleben ist Privat-Patronats.

Nr. 1096. Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 14. December d. J. geruhet, dem Intendantur-Secretair Berlin den Character als Rechnungsrath zu verleihen.

Nr. 1097. Personal-Chronik im Ressort d. Prov. Steuerdirection. Der Thorcontrolleur Kittel in Torgau ist pensionirt.

Der Hauptamts-Controlleur Schmidt in Warnow zum Hauptamts-Rendanten in Wittenberg befördert.

Versetzt sind: der Grenzaufseher Bölecke von Losenrade als Steueraufseher nach Zeitz, der Thorcontrolleur Hilscher von Wittenberg als Steueraufseher nach Torgau.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma „Frankfurter-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in Frankfurt am Main errichteten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der von dem Senat der freien Stadt Frankfurt am 9. Juli 1844 resp. 8. Juni 1860 genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten, sowie jede prinzipielle Interpretation derselben seitens des Verwaltungsraths oder eines sonstigen Organes der Gesellschaft, muß bei Verlust der Concession hier angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.
2) Der Widerruf dieser Concession bleibt zu jeder Zeit lediglich der Erwägung der Preußischen Staats-Regierung vorbehalten, ohne daß es, falls von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht werden sollte, der Angabe von Gründen hierfür bedarf.
3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und etwaiger Aenderungen derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.
4) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen, bei den Gerichten dieses Orts wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen, und, wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren, mit Einschluß des Obmannes, nur Preußische Unterthanen zu wählen.
5) Die Gesellschaft hat eine Caution von zehn Prozent des Grundcapitals in Preußischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren in Preußen zu deponiren.
6) Der Preußischen Staats-Regierung bleibt die Befugniß vorbehalten, für beständig oder für besondere Fälle auf Kosten der Gesellschaft einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts zu bestellen, welcher berechtigt ist, den gesammten inländischen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zu überwachen, und zu diesem Behufe jederzeit von den Büchern, Rechnungen und Geschäftspapieren der Haupt-Niederlassung Einsicht zu nehmen und welchem jede andere, die Gesellschaft betreffende, Auskunft auf Verlangen durch den General-Bevollmächtigten beschafft werden muß.
7) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung belegen, und resp dem Staats-Commissarius ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten, neben der General-Bilanz der Gesellschaft, eine Special-Bilanz der Preußischen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit dieser Special-Bilanz und der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat, sofern dies nicht von der Gesellschaft geschehen sollte, der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.
8) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt; zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden, Erlaubniß der Staats-Regierung.
9) Je nach dem Umfange des Geschäfts in Preußen ist ein von der diesseitigen Staats-Regierung zu bestimmender Theil der disponiblen Fonds in Preußischen Staatspapieren und resp. Preußischen Hypotheken anzulegen.
10) Ordentliche, wie außerordentliche Generalversammlungen müssen auf Verlangen der diesseitigen Regierung resp. des Staats-Commissarius unbedingt einberufen werden.

Digitized by Google

11) Die nach § 12. der Statuten zu öffentlichen Bekanntmachungen zu benutzenden Preußischen Zeitungen werden nach Anhörung der Gesellschaft, und mit dem Vorbehalt einer jederzeitigen Aenderung, durch diejenige Bezirks-Regierung bestimmt, in deren Bereiche die Haupt-Niederlassung domicilirt wird. Berlin, den 18ten Juli 1860.

(L. S.) Der Minister des Innern.

I. A. 5957. Im Auftrage: (gez.) Sulzer.

Statuten der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Bestätigt durch Beschluß Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt vom 9. Juli 1844.
Revision vom Jahre 1860, genehmigt durch Beschluß Hohen Senates vom 8. Juni 1860.

Auszug Protocolls des Großen Raths der freien Stadt Frankfurt.

No. 662. Frankfurt a. M., den 9. Juli 1844.

Auf Bittschrift mehrerer hiesigen Handlungen und Handelsleute, Erlaubniß zur Errichtung einer Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und die Genehmigung ihrer Statuten betreffend.

I. Es wird den Bittstellern, vorbehaltlich künftiger gesetzlicher Bestimmungen über das Assecuranz-Wesen, die Gründung einer anonymen Gesellschaft, als juristische Person, unter der Benennung „Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" verstattet, auch den vorgelegten Statuten die obrigkeitliche Genehmigung ertheilt.

II. Wird die Stadt-Canzlei beauftragt, den Bittstellern eine beglaubigte, mit der Bestätigungsnote versehene Abschrift der Statuten zu ertheilen.

Zur Beglaubigung
(Unterz.) Dr. Müller.

Auszug Protocolls des Senates der freien Stadt Frankfurt.

No. 2498. Frankfurt a. M., den 8. Juni 1860.

Auf Bericht des Rechnei- und Renten-Amts de prs. 5. l. M., Gesuch des Verwaltungsrathes der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, Statutenänderungen betr.

Den mit Vorstellung vom 25. Mai 1860 (Anlage 7) zur Vorlage gebrachten Abänderungen an den Statuten der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft wird die nachgesuchte Staatsgenehmigung andurch ertheilt.

Zur Beglaubigung
der Kanzleirath (Unterz.) Dr. von Voltog.

Statuten der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Mit Genehmigung eines Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt haben die hiesigen Handlungen und Handelsleute

C. F. Donner,	Wilh. Friedr. Jäger,	J. M. Scharff,
Franz Forsboom,	Jac. Hirsch Kann,	C. Schlamp,
M. L. Getz,	J. F. Mack,	Ph. Nic. Schmidt,
Joh. Goll & Söhne,	de Neufville Merteus & Co.,	Moritz Schuster,
Grunelius & Co.,	C. F. Pfeffel,	G. C. Springsfeld,

einen, die Firma:

Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

führenden Actien-Verein errichtet, welcher seinen Sitz in Frankfurt hat.

§ 2. Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig Jahre, vom Tage ihrer, in Folge der obrigkeitlichen Bestätigung der Statuten eingetretenen Wirksamkeit und definitiven Constituirung gerechnet, bestimmt, vorbehaltlich der Fälle, wo die Auflösung nach § 48. früher eintritt. Nach Ablauf des neun und vierzigsten Jahres wird die Generalversammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft entscheiden.

Digitized by Google

§ 3. Die Zwecke der Gesellschaft sind in folgenden Artikeln näher bezeichnet:

I. Die Gesellschaft gewährt gegen Entrichtung einer jährlichen oder einer einmaligen Prämie:

1) Versicherungen auf ein Leben, und zwar sowohl Versicherungen von Capitalien, welche nach dem Ableben des Versicherten an dessen Erben, an den Inhaber der Police, oder an eine, im Voraus bezeichnete, überlebende Person bezahlt werden; als Versicherungen von Renten, welche nach dem Ableben des Versicherten einer im Voraus bezeichneten, überlebenden Person bis zum Tode derselben ausbezahlt werden.
2) Versicherungen auf zwei verbundene Leben, so daß das Versicherungs-Capital entweder nach dem Ableben des zuerst Sterbenden, an den Ueberlebenden, oder nach dem Ableben der beiden Versicherten an deren Erben oder den Inhaber der Police, ausbezahlt wird.

II. Die Gesellschaft gewährt ferner gegen im Voraus festgesetzte Prämien, Lebensversicherungen in folgenden Arten:

1) Lebensversicherungen, bei welchen das versicherte Capital dem Versicherten selbst, dessen Erben oder dem Inhaber der Police entrichtet wird, sobald ein im Voraus bestimmter Zeitpunkt eintritt, ohne Unterschied, ob der Versicherte alsdann noch lebe oder nicht, wogegen derselbe nur längstens bis zu dem obgedachten Zeitpunkte, sofern er ihn erlebt, die festgesetzte jährliche Prämie zu entrichten hat; — stirbt der Versicherte vor dem im Vertrage festgesetzten Zeitpunkte, so ist von seinem Ableben an keine Prämie mehr zu entrichten, die Gesellschaft aber ist zur Zahlung des versicherten Capitals in dem durch die Police bestimmten Zeitpunkte verpflichtet.
2) Lebensversicherungen, bei welchen das versicherte Capital nur in dem Falle zu bezahlen ist, wenn der Versicherte innerhalb eines im Voraus bestimmten Zeitraums stirbt. Ist der Versicherte am Ende dieses Zeitraums noch am Leben, so hat die Gesellschaft nichts zu bezahlen und die entrichteten Prämien bleiben ihr Eigenthum.
3) Lebensversicherungen, bei welchen das versicherte Capital nur in dem Fall an den Versicherten oder an einen Dritten zu bezahlen ist, wenn der Versicherte nach Ablauf einer im Voraus bestimmten Zeit noch am Leben ist. Stirbt der Versicherte vor dem in der Police festgesetzten Zeitpunkte, so hat die Gesellschaft nichts zu bezahlen und die entrichteten Prämien bleiben ihr Eigenthum.

Die Gesellschaft kann nur dann Versicherungen auf das Leben eines Dritten abschließen, wenn dieser seine Einwilligung hierzu mittelst glaubhafter Urkunden ertheilt hat.

III. Die Gesellschaft schließt Leibrentenverträge ab, kraft deren sie gegen Empfang eines Capitals, welches ihr Eigenthum bleibt, eine jährliche Leibrente entrichtet und zwar entweder

1) an eine einzelne Person, während deren ganzer Lebensdauer, oder
2) an zwei bestimmte Personen, während beider Lebzeiten gemeinschaftlich, und so, daß nach dem Ableben des Einen der Ueberlebende die ganze ursprüngliche Leibrente bis zu seinem Tode weiter bezieht.

IV. Die Gesellschaft schließt ferner Verträge über aufgeschobene Leibrenten ab, kraft deren sie gegen Empfang eines Capitals oder eines jährlich zu entrichtenden Betrages, nach Ablauf eines im Voraus bestimmten Zeitpunktes, an den Einzahler oder an eine dritte bezeichnete Person eine lebenslängliche jährliche Leibrente bezahlt. Stirbt die Person, welcher die Rente zugesichert ist, vor Ablauf des im Vertrage festgesetzten Zeitpunkts, so hat die Gesellschaft nichts zu bezahlen und die empfangenen Summen bleiben ihr Eigenthum.

V. Die Gesellschaft kauft die bei ihr geschlossenen Verträge nach gegenseitiger Uebereinkunft wieder zurück.

VI. Die Gesellschaft bildet und leitet gegenseitige Vereinigungen zu gemeinschaftlichen Einlagen, welche sie für Rechnung der Betheiligten verwaltet. Diese gegenseitigen Vereinigungen bestehen entweder auf den Todesfall, oder auf den Fall des Ueberlebens.

§ 4. Außer den im § 3 angegebenen Geschäften übernimmt die Gesellschaft auch Versicherungen auf das Leben während der Dauer einer einzelnen Seereise gegen einen in jedem speciellen Falle von der Gesellschaft zu bestimmenden Prämien-Betrag.

§ 5. Die Gesellschaft gibt ferner Darleihen gegen hypothekarische Sicherheit, welche durch Bezahlung einer jährlichen Prämie, während einer im Voraus gesetzten Zeit, getilgt werden können.

§ 6. Die Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und ihren Contrahenten werden durch die allgemeinen Police-Bedingungen oder durch besondere Verträge bestimmt.

§ 7. Denjenigen, welche Versicherungen abschließen, die der im § 3 Nr. I. bezeichneten Cate-

Digitized by Google

gorie angehören, wird ein Antheil von Fünfzig Procent des in dieser Categorie von der Gesellschaft erzielten Reingewinns nach Maßgabe des § 45. vom vierten Versicherungs-Jahre an bewilligt. Versicherungen, die in dem Jahre, wo die Gewinn-Vertheilung vollzogen wird, nicht mehr in Kraft sind, participiren an derselben nicht.

§ 8. Der dem Versicherten gutkommende Gewinnantheil wird ihm baar vergütet, oder nach seinem Verlangen auf die nächstfällige Prämie abgerechnet. Der Versicherte hat die Befugniß, auf seinen Gewinnantheil im Voraus zu verzichten, und in diesem Falle bewilligt ihm die Gesellschaft eine Ermäßigung an dem zu vereinbarenden Prämiensatze.

§ 9. Die Versicherten, welche am Gewinne Theil zu nehmen berechtigt sind, können niemals zu irgend einem Zuschuß oder einer Nachzahlung verbindlich gemacht werden.

§ 10. Die Wirksamkeit der Gesellschaft kann auf sämmtliche europäische Staaten ausgedehnt werden. Es steht übrigens der Gesellschaft in jedem Falle frei, eine Versicherung abzulehnen, ohne daß sie verpflichtet ist, Demjenigen, welcher solche begehrt hat, die Gründe der Ablehnung anzugeben.

§ 11. Die Gesellschaft hat ihr Domicil in Frankfurt, und ist den Gerichten der freien Stadt Frankfurt unterworfen. Sie wählt aber auch kraft ihrer Police Domicil bei dem von ihr aufgestellten Agenten oder Bevollmächtigten des Bezirks, in welchem der Versicherte wohnt, und Letzterer oder dessen Rechtsnachfolger können die Gesellschaft entweder in dem statutengemäßen allgemeinen oder in dem gewählten besonderen Domicil belangen. Einer besonderen Verständigung zwischen der Gesellschaft und ihren Contrahenten oder einer speciellen Bestimmung der Police bleibt es vorbehalten, die Entscheidung durch Schiedsrichterspruch, anstatt der durch die öffentlichen Gerichte, zu stipuliren.

§ 12. Alle öffentlichen Bekanntmachungen, welche an die Actionäre oder an die Versicherten in Folge der §§ 35. und 45. dieser Statuten erlassen werden, sind in das Frankfurter deutsche Journal, in die Frankfurter Postzeitung, in zwei Preußische Zeitungen und in die Augsburger Allgemeine Zeitung einzurücken.

II. Von dem Grundcapital der Gesellschaft und den Rechtsverhältnissen der Actionäre.

§ 13. Das Grundcapital besteht aus Drei Millionen Gulden des hier gangbaren süddeutschen Münzfußes, und ist in sechstausend Actien auf bestimmte Namen, eine jede von Fünfhundert Gulden, eingetheilt.

§ 14. Die Actionäre haben die Verpflichtung, den vollen Betrag ihrer Actien einzuzahlen, sie sind aber auch nur bis zu diesem Betrage für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet.

§ 15. Die Actionäre haben binnen vier Wochen nach erfolgter Aufforderung für jede Actie zehn Procent des Betrages der Actie, mithin 50 Gulden baar, und einen von ihnen, nach Sicht zahlbaren, an die Ordre der Gesellschaft ausgestellten Solawechsel über Vierhundert fünfzig Gulden an die Gesellschaftscasse abzuliefern. Auswärtige Actionäre haben ihren Solawechsel hier zu domiciliren. Jeder Inhaber von Actien hat auch die Befugniß, statt der Einlieferung des Solawechsels von Neunzig Procent jeder Actie, diesen Betrag mittelst eines Depot von Obligationen deutscher Bundesstaaten, welches der Verwaltungsrath genehmigt, zu sichern.

§ 16. Die Actionäre werden nach ihrem Namen oder ihrer Firma, ihrem Stand und Wohnort in die Register der Gesellschaft eingetragen. Die Actien werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet, und von dem Director contrasignirt. Jeder Actie werden Dividenden-Coupons beigegeben.

§ 17. Die Uebertragung einer Actie kann nur geschehen unter Zustimmung des Verwaltungsraths der Gesellschaft, welcher übrigens nicht verpflichtet ist, die Gründe seiner etwaigen Weigerung anzugeben. Nach erfolgter Zustimmung und nachdem die Uebertragung von Cedenten und Cessionar unterzeichnet ist, wird der Eintrag in die Register der Gesellschaft bewirkt und auf dem ursprünglichen Certificat vorgemerkt, auch hierbei die Unterzeichnung und Contrasignatur von den am Schlusse des §. 16. angegebenen Personen vollzogen.

§ 18. Ein einzelner Actionär darf nicht mehr als achtzig Actien besitzen. Es steht jedoch einem jeden der im § 1. benannten Stifter der Gesellschaft frei, bis zum Betrage von Zweihundert Actien zu erwerben und zu besitzen.

§ 19. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, bei sich ergebendem Bedarf und unter öffentlicher

Digitized by Google

Bekanntmachung von den Actionären Zehn Procent des Betrages ihrer Actien gegen Abschreibung auf dem Solawechsel oder gegen Zurückgabe eines verhältnißmäßigen Antheils des Depots (§ 15.) erheben zu lassen. Der mit der Berichtigung der ausgeschriebenen Rate säumige Actienbesitzer ist mit der Ausklage des ganzen von ihm ausgestellten Solawechsels zu bedrohen, und der desfallsige schriftliche Erlaß für jeden auswärtigen Actionär in dem, seinem Wechsel beigefügten Domicil (§ 15.) zu insinuiren. Mit Ablauf von acht Tagen, nach Insinuation dieses Erlasses, ist der Actionär aller gesellschaftlichen Rechte verlustig, die betreffende Actie als erloschen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Creirung einer mit einer andern Nummer versehenen Ersatz-Actie, sowie deren Begebung zum Vortheile der Gesellschaftscasse von dem Verwaltungsrathe zu bewirken. Gleichzeitig ist der Solawechsel des säumigen Actionärs gegen denselben auszuklagen, und es wird der in Folge dieser Ausklage eingehende Betrag zur Gesellschaftscasse gezogen. Wenn in einer späteren Zeit das Bedürfniß sich erneuern, und eine fernere Erhebung von Zehn Procent von dem Verwaltungsrathe verfügt worden sein sollte, so treten gegen die alsdann säumigen Actionäre die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls in Vollzug. In jedem Falle, wo der Verwaltungsrath eine der in diesem Paragraphen gedachten Erhebungen verfügt und vollzogen haben wird, ist derselbe verbunden, eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen, und derselben darüber Vortrag zu erstatten. Der Zusammentritt der Generalversammlung muß vor Ablauf von sechs Wochen, vom Tage der öffentlich bekannt gemachten Zahlungs-Aufforderung, von dem Verwaltungsrathe bestimmt werden.

§ 20. Nach dem Ableben des Eigenthümers einer Actie steht seinen Erben oder Rechtsnachfolgern die Befugniß zu, aus ihrer Mitte oder sonst einen oder mehrere neue Actionäre an die Stelle des Verstorbenen vorzuschlagen. Wenn binnen sechs Monaten nach dem Todestag ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder von dem Verwaltungsrathe nicht angenommen worden ist, so können sich die Erben nur durch Leistung eines demselben genügenden Depot, im Betrage des bis dahin noch nicht baar einbezahlten Antheils ihrer Actiensumme, in ihren gesellschaftlichen Rechten erhalten, bis sie einen oder mehrere zur Annahme geeignete Stellvertreter vorgeschlagen haben. Falls diese Caution nicht geleistet wird, hat der Verwaltungsrath die betreffenden Actien an der hiesigen Börse durch einen geschwornen Makler ohne alles Weitere verkaufen zu lassen. An die Stelle der somit erloschenen Actien werden dem Käufer entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe zugefertigt, und der von demselben dagegen zu zahlende Kaufpreis, sowie der zur Garantie zu hinterlegende Wechsel, dienen zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Actionärs gegen die Gesellschaft, und der abzüglich der Kosten des Verkaufes sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Erben und Rechtsnachfolgern des verstorbenen früheren Actionärs überliefert. Im Fall eines bei diesem Verkaufe sich zeigenden Ausfalles dient der Solawechsel des verstorbenen Actionärs, so weit nöthig, zur Ergänzung der Actiensumme.

§. 21. Wenn ein Actienbesitzer in Concurs oder außergerichtlich in notorische Insolvenz geräth, so sollen die auf seinen Namen eingeschriebenen Actien ebenfalls durch einen geschwornen Wechselmakler verkauft, und an die Stelle der somit erloschenen Actien den Käufern entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe eingehändigt werden. Mit dem Ertrage der verkauften Actien, sowie mit den zu realisirenden Beträgen der vorhandenen Solawechsel, wird in diesem Falle zu Gunsten des insolventen Actionärs, respective dessen Debitmasse, wie am Schlusse des § 20. hinsichtlich der Erben oder Rechtsnachfolger bemerkt, verfahren.

III. Von der Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft

A. Von dem Verwaltungsrathe.

§ 22. Die oberste Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft, sowie deren Vertretung in allen und jeden Verhältnissen und Beziehungen, ist einem aus neun Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe übertragen.

§ 23. Jedes Mitglied, welches in den Verwaltungsrath gewählt wird, muß wenigstens zwanzig Actien besitzen, und es sind solche, nach der auf ihn gefallenen Wahl, für die Dauer seiner Theilnahme an der Verwaltung bei der Gesellschaftskasse zu deponiren.

§ 24. Die Mitglieder des Verwaltungsraths werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Jedes Jahr treten drei Mitglieder nach dem Amtsalter aus. Bei gleichem Amtsalter entscheidet das Loos. Die austretenden Mitglieder sind sogleich wieder wählbar.

Digitized by Google

§ 25. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, welcher Letztere den Ersteren bei Verhinderungsfällen ersetzt. Beide werden auf ein Jahr gewählt, können aber nach dessen Ablauf sofort wieder gewählt werden. Wenn eine Stelle im Verwaltungsrathe in dem Zeitraume zwischen zwei Generalversammlungen erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath für diese Zwischenzeit bis zur nächsten Generalversammlung einen provisorischen Stellvertreter aus der Zahl der Actionaire zu wählen.

§ 26. Die Sitzungen des Verwaltungsraths finden auf Einladung des Präsidenten und wenigstens einmal in jedem Monate statt. Auf Ersuchen des mit dem Visa beauftragten Mitgliedes des Verwaltungsraths (§ 31.) und des Directors ist der Präsident verbunden, alsbald eine Sitzung anzuberaumen.

§ 27. In dem Verwaltungsrathe werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsraths wird ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden und dem Director unterzeichnet.

§ 28. Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Derselbe ernennt den Direktor und auf Vorschlag desselben die Agenten und Angestellten der Gesellschaft, und regulirt deren Gehalte und Vergütungen, indem ihm zugleich die Befugniß zusteht, eine jede dieser Ernennungen zu jeder Zeit zu widerrufen. Die Instructionen des Direktors, der übrigen Angestellten und Agenten, sowie die allgemeinen Bedingungen der Versicherungskontrakte und die Prämientarife werden von dem Verwaltungsrathe beschlossen und festgesetzt. Derselbe bestimmt die allgemeinen und besonderen Verwaltungsausgaben. So wie es dem Verwaltungsrath überlassen bleibt, die Ueberwachung einzelner Geschäftsbranchen durch seine Mitglieder zu bewirken, so hat er insbesondere für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Kapitalbriefe und sonstiger werthvollen Gegenstände gehörige Sorge zu tragen.

§ 29. Die Fonds der Gesellschaft werden von dem Verwaltungsrath zinstragend angelegt in Darlehen auf gerichtliche Hypotheken, durch Ankauf oder Beleihung von sicheren Staatspapieren, anderen sicheren zinstragenden Effekten und sicheren Actien, wie auch mittelst Discontirung guter Wechsel. Die hypothekarischen Darlehen müssen sich bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Werthshälfte und bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittel des Werths halten. Die Beleihung der Papiere darf nur fünfzehn Procent unter dem Courswerth, oder, wenn dieser höher ist als der Nominalwerth, unter diesem erfolgen. Die diskontirten Wechsel müssen mindestens zwei solide Wechselverpflichtete und nicht länger als 90 Tage zu laufen haben, und ihre Summe darf ein Sechstel des Gesammtbetrages der angelegten Fonds nicht übersteigen.

B. Von dem Direktor.

§ 30. Der Direktor wird von dem Verwaltungsrathe ernannt und hat eine Diensteaution zu leisten, worüber die näheren Bestimmungen diesem vorbehalten bleiben. Der Direktor wohnt den Berathungen des Verwaltungsraths bei und besorgt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Beschlüssen, allgemeinen Instructionen und besonderen Anordnungen des Verwaltungsraths. Er leitet insbesondere die Bureauarbeiten und legt dem Verwaltungsrathe die Regulirung der von der Gesellschaft zu leistenden Zahlungen vor, so wie er auch am Schluß eines jeden Monats eine Uebersicht des Geschäftsstandes zu liefern hat.

§ 31. Der Direktor kontrasignirt die von dem Präsidenten zu unterzeichnenden Erlasse und Ausfertigungen des Verwaltungsraths und unterzeichnet alle Schreiben, Versicherungsdokumente, Verträge, Vollmachten, Indossamente und sonstige Geschäfts-Urkunden; jedoch muß seiner Unterschrift überall das Visa eines oder des anderen hierzu bestimmten Mitgliedes des Verwaltungsraths beigefügt sein, ohne welches Visa keine der oben gedachten Urkunden als gültig und vollziehbar zu betrachten ist.

§ 32. Wenn die Stelle eines Direktors nicht besetzt, oder der ernannte Direktor verhindert ist, zu fungiren, wird dessen Amt von einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsraths, welche dieser dazu erwählt, oder durch einen der oberen Angestellten im Auftrag des Verwaltungsraths versehen.

§ 33. Durch einen mit einer Mehrheit von sechs Stimmen gefaßten Beschluß des Verwaltungsraths kann jederzeit die Ernennung des Direktors widerrufen werden, und es soll in dem mit ihm abzuschließenden Kontrakt hierauf ausdrücklich Bezug genommen werden.

Digitized by Google

IV. Von den General-Versammlungen.

§ 34. Die Gesammtheit der Actionaire wird durch deren Generalversammlung vertreten.

§ 35. Im Monat März oder April eines jeden Jahres wird eine Generalversammlung zu Frankfurt gehalten, und es werden die stimmberechtigten Actionaire hierzu vierzehn Tage vorher von dem Verwaltungsrathe durch die öffentlichen Blätter (§ 12.) eingeladen.

Außerordentliche Generalversammlungen veranstaltet der Verwaltungsrath sowohl in den durch §§ 19. und 48. vorgesehenen, als in allen anderen Fällen, wo er die Einberufung einer solchen Versammlung den Umständen angemessen erachtet.

In der Bekanntmachung, durch welche eine außerordentliche Generalversammlung einberufen wird, müssen die Gegenstände der Berathung angegeben werden, und es darf nur über diese die Verhandlung stattfinden.

§ 36. In der Generalversammlung kann jeder Actionair erscheinen und an deren Verhandlungen und Beschlüssen Theil nehmen, und zwar hat jeder Inhaber

von	1	bis	10	Actien	1	Stimme,	
„	11	„	20	„	2	Stimmen,	
„	21	„	30	„	3	„	
„	31	„	40	„	4	„	
von	41	bis	50	Actien	5	Stimmen,	
„	51	„	60	„	6	„	
„	61	„	70	„	7	„	
„	71	„	80	„	8	„	

Die Actionaire können sich durch Bevollmächtigte, welche Actionaire der Gesellschaft sein müssen, vertreten lassen, doch darf kein Actionair mehr als **neun** Stimmen in seiner Person vereinigen.

§ 37. Jeder Actionair, welcher in der Generalversammlung erscheinen will, muß sich spätestens am dritten Tage vor der Sitzung über seine statutenmäßige Qualification auf dem Bureau des Verwaltungsraths legitimiren, welcher hiervon Vormerkung zu nehmen und dem Erschienenen ein Zeugniß hierüber und über die Anzahl der ihm zustehenden Stimmen auszustellen hat.

§ 38. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsraths führt den Vorsitz in der Generalversammlung und veranlaßt zunächst die Wahl zweier Secretaire aus der Mitte der Versammlung.

§ 39. Der Präsident bringt die vorliegenden Gegenstände zur Kenntniß der Versammlung, leitet die Discussion und veranlaßt die Abstimmung.

§ 40. Die Generalversammlung beschäftigt sich bei ihrem jährlichen Zusammentritte

1) mit der Anhörung und Prüfung des Jahresberichts des Verwaltungsraths;
2) mit der Prüfung und Genehmigung der letzten Jahres-Rechnung, nach vorheriger Berichterstattung durch den hierzu gewählten Ausschuß;
3) mit der Wahl eines Ausschusses von drei Mitgliedern aus der Zahl der nicht zum Verwaltungsrathe gehörigen Actionaire, welcher die Bilanz und die Rechnungsabschlüsse des nächsten Jahres mit den, ihm von Seiten des Verwaltungsraths spätestens vierzehn Tage vor der nächsten Generalversammlung vorzulegenden, bezüglichen Büchern und Scripturen zu vergleichen und in der vorgedachten nächsten Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten hat. Sodann wird
4) nach § 24 der Verwaltungsrath erneuert, und es werden endlich
5) die von dem Verwaltungsrathe für das laufende oder folgende Geschäftsjahr gemachten Vorschläge, so wie die von einzelnen Actionairen ausgegangenen Vorschläge, letztere aber nur, wenn die Versammlung solche für zulässig erklärt hat, zur Berathung und Beschlußnahme gebracht.

§ 41. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in allen Fällen gefaßt, wo nicht ein anderes ausdrücklich durch die Statuten vorgeschrieben ist.

§ 42. Die Beschlüsse sind für alle Actionäre, also auch für diejenigen, welche nicht erschienen sind, verbindlich.

§ 43. Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen.

§ 44. Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses über Abänderung der Statuten ist eine Majorität von drei Viertheilen der legitimirten Stimmen erforderlich, und überdies muß der betreffende Vorschlag, um überhaupt zur Sprache gebracht werden zu können, vierzehn Tage vor der Generalversammlung in dem Bureau des Verwaltungsraths zur Einsicht der Actionäre aufgelegen haben.

V. Von den Jahresrechnungen, den Gewinnvertheilungen und der Gewinnreserve.

§ 45. Der Abschluß der Bilanz ist auf den 31. December eines jeden Jahres festgesetzt. Die bisherige fünfjährige Berechnung des Geschäftsergebnisses ist aufgehoben, und an ihre Stelle tritt nun

Google

dem Rechnungsjahr 1860 eine jährliche Berechnung nach folgenden Grundsätzen: Die Zinsen sämmtlicher Activen werden bis zum 31. December des Rechnungsjahres in Ansatz gebracht, die Effecten unter Anmerkung des Einkaufspreises nach dem Course der Frankfurter Börse des nämlichen 31. December in Rechnung gestellt. Aus der Jahreseinnahme werden, wie seither, in erster Reihe entnommen:

1) die in das folgende Jahr gehörenden Prämien-Ueberträge,
2) die Prämien-Reserve, berechnet nach der Sterblichkeits-Tabelle, auf welche die Tarife der Gesellschaft begründet sind,
3) die Reserve für die bis zum Schlusse des Rechnungsjahres fällig gewordenen noch nicht erfüllten Verbindlichkeiten der Gesellschschaft,
4) die in dem Rechnungsjahr bezahlten Versicherungs-Capitalien, Renten, Rückversicherungs-Prämien ꝛc., soweit für dieselben nicht eine Reserve von früher her vorhanden ist,
5) die Verwaltungskosten und etwaige Einrichtungskosten.

Von dem alsdann verbleibenden Ueberschusse erhalten, so weit er dafür genügt, die Actionaire eine Voraus-Dividende bis zu 3 Procent auf die baar einbezahlten Actiensummen. Von dem Ueberreste werden zuerst 25 Procent desselben für die in dem § 46. vorgesehene Gewinnreserve ausgeschieden. Dann werden die Gewinnantheile ermittelt, welche den Versicherten in Folge der §§ 7. und 8. zukommen. Der hiernächst bleibende Ueberrest des Reingewinns bildet die Dividenden der Actionäre. Die Auszahlung dieser Dividenden erfolgt nach abgehaltener Generalversammlung bei der Gesellschafts-Casse in Frankfurt und zwar an diejenigen, welche zur Zeit der Auszahlung im Besitze der Coupons sind, gegen Auslieferung derselben. Die Gewinnantheile der Versicherten werden auf die Einzelnen nach Verhältniß ihrer in dem Rechnungsjahre einbezahlten Prämien repartirt. Die Versicherten können nach ihrer Wahl ihre Gewinnantheile entweder bei der Gesellschaftscasse in Frankfurt a. M. oder bei den auswärtigen Agenten nach abgehaltener Generalversammlung empfangen. Gewinnantheile der Versicherten und Dividenden der Actionäre, welche innerhalb vier Jahren vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung (§ 12.) an gerechnet, nicht in Empfang genommen worden, sind der Gesellschaft verfallen und können von Niemanden in Anspruch genommen werden.

§ 46. Die Ueberweisung der in dem § 45. erwähnten 25 Procent in die Gewinnreserve wird so lange von Jahr zu Jahr fortgesetzt, bis diese die Summe von dreimal hunderttausend Gulden erreicht hat; eine fernere Vermehrung der Gewinnreserve bleibt den Beschlüssen der Generalversammlung vorbehalten. Würde die Gewinnreserve (§ 47.) jemals in Anspruch genommen worden sein, so ist zu ihrer Ergänzung die mehrgedachte Quote von 25 Procent wiederum so lange zu verwenden, bis mindestens die Summe von dreimal hunderttausend Gulden wieder hergestellt ist.

§ 47. Alle der Gesellschaft obliegenden Zahlungen werden zunächst aus dem Prämienfond und subsidiarisch aus der Gewinnreserve gedeckt. Erst nach Erschöpfung der letzteren darf auf das Grundcapital recurrirt werden.

VI. Von der Auflösung und der Liquidation der Gesellschaft.

§ 48. Die Auflösung der Gesellschaft kann vor Ablauf der im § 2. erwähnten Zeit nur stattfinden, und muß zugleich erfolgen, wenn

1) Verluste eingetreten sind, welche den dritten Theil des Grundcapitals erschöpft haben, oder wenn
2) die Auflösung von einer Anzahl Actionaire gefordert wird, welche wenigstens drei Viertheile des gesammten Actiencapitals besitzen.

In jedem der vorgedachten beiden Fälle ist der Verwaltungsrath gehalten, sofort eine außerordentliche Generalversammlung zusammen zu berufen.

§ 49. Diese Generalversammlung ernennt drei Liquidations-Commissarien.

§ 50. Die Gesellschaft haftet im Falle der Auflösung für alle abgeschlossenen Versicherungen bis zu deren Ablauf, sowie überhaupt für die Erfüllung aller von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten.

§ 51. Spätestens nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Eröffnung der Liquidation an gerechnet, wird eine neue Bilanz der Gesellschaft angefertigt und der Generalversammlung vorgelegt, in welcher der Zeitpunkt des Schlusses der Liquidation zu bestimmen ist.

Frankfurt a. M., im April 1860.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

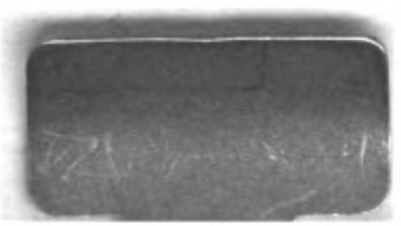

Digitized by Google